ULB Düsseldorf

+4069 149 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschichte

des

altadeligen Geschlechts

von Oppen.

Im Auftrage des Königlich Dänischen Kammerherrn und Hofjägermeisters, Rittmeisters à la suite der Armee, Herrn Adolph Wilhelm Rudolph von Oppen-Schilden, Herrn der Insel Livö in Jütland, derzeitigen Besitzers der v. Schilden-Holsteinischen Fideicommißgüter Haseldorf, Haselau 2c., des v. Oppenschen Majorats Alt-Gatersleben und Nachterstedt, Commandeurs vom Danebrog und Danebrogmanns, Rechtsritters des Johanniter-Ordens,

bearbeitet und herausgegeben

von

George Adalbert v. Mülverstedt,
Königlich Preußischem Staats-Archivar und Geheimem Archivrath.

Magdeburg, 1896.
Gedruckt bei E. Baensch jun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkundenbuch

zur

Geschichte des altadeligen Geschlechts

von Oppen.

Im Auftrage des Königlich Dänischen Kammerherrn und Hofjägermeisters, Rittmeisters à la suite der Armee, Herrn Adolph Wilhelm Rudolph von Oppen-Schilden, Herrn der Insel Livö in Jütland, derzeitigen Besitzers der v. Schilden-Holsteinischen Fideicommißgüter Haseldorf, Haselau 2c., des v. Oppenschen Majorats Alt-Gatersleben und Nachterstedt, Commandeurs vom Danebrog und Danebrogmanns, Rechtsritters des Johanniter-Ordens,

bearbeitet und herausgegeben

von

George Adalbert v. Mülverstedt,
Königlich Preußischem Staats-Archivar und Geheimem Archivrath.

Zweiter Theil
von 1649 bis 1856
und Nachtrag
von 1432 bis 1827.

Magdeburg, 1896.
Gedruckt bei E. Baensch jun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(40)
HHW 3154 (2.)
3 Ex.

LANDES- UND STADT- BIBLIOTHEK DÜSSELDORF

55.810

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Es sind drei Jahre verflossen, daß der erste Theil des Urkundenbuches der Familie v. Oppen erschienen ist, dem nunmehr — nach einiger durch die Erforschung neuer Quellen herbeigeführten Verzögerung — der zweite folgt. Er beginnt mit dem Jahre 1649 — dem ersten nach der Beendigung des großen deutschen Krieges — und reicht bis zur Gegenwart, aus der indeß nur eine sehr beschränkte Zahl eigentlicher Urkunden mir zur Verfügung stand und aufgenommen werden konnte. Während der Drucklegung des ersten Theils und in der Folgezeit floß aus mannigfachen handschriftlichen Quellen noch ein nicht unbeträchtliches Material zu, sodaß, wie dies bei fast allen derartigen Arbeiten zu geschehen pflegt, sich Nachträge ergaben, die von Seite 399 ab das vorliegende Werk schließen.

Die Ausführlichkeit der Vorrede zum ersten Theile der Urkundensammlung überhebt mich, an dieser Stelle noch einmal von den Grundsätzen der Herausgabe sowohl, als von den Quellen zu handeln, denen bei diesem Bande der Stoff entstammt. Für den Schluß des Haupttheiles gaben ihn fast ausschließlich dieselben Quellen her, wie für den ersten. Insbesondere waren wiederum am ergiebigsten das Geh. Staatsarchiv und das Kammergerichts-Archiv zu Berlin, das Hauptstaatsarchiv und das Amtsgerichtsarchiv zu Dresden, und daneben die Staatsarchive zu Magdeburg und Königsberg. Neues lieferten ferner das landständische Archiv des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben und die Lehnsakten des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Endlich konnten auch aus Urkunden und Akten des Königlichen Hausarchivs zu Berlin, des Kriegsministeriums zu Dresden, sowie endlich des Stadtarchivs zu Treuenbrietzen Beiträge gewonnen werden.

Von Bibliotheken hat die Königliche zu Berlin und die städtische zu Königsberg Einiges beigetragen; manches Werthvolle haben wir den Kirchenbüchern von Kossenblat, Triebel, Schlalach, Lütte, Krausnick, Fredersdorf und Gröningen zu verdanken.

Unbedeutend war das, was für die Periode von 1649 ab die gedruckte Litteratur an urkundlichen Quellen darbot; es sind hier zu nennen Berghaus'

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landbuch der Mark Brandenburg und für die Militairgeschichte die Politische Correspondenz Friedrichs des Großen und Heinrichs de Catt Memoiren (betreffs des Königlichen Flügeladjutanten Karl Friedrich v. Oppen und seines Heldentodes), die „Ungedruckten Nachrichten zur Geschichte der Preußischen Feldzüge von 1740—1778" und verschiedene gedruckte (auch ungedruckte) Ranglisten und Regimentsgeschichten.

Man ersieht aus der beträchtlichen Zahl und Verschiedenartigkeit dieser Quellen die ungemeine Zerstreutheit des urkundlichen Materials für die Oppensche Geschlechtsgeschichte, aber auch die Schwierigkeiten, die mit der Ermittelung und Benutzung desselben verbunden waren. Bei der Beschaffenheit der Urkunden aus der in Rede stehenden Periode konnte der Abdruck des vollständigen Textes derselben nur in beschränktem Maße nothwendig werden.

Neben den vorstehend aufgeführten zahlreichen Archiven wurden indeß noch einige vermißt und waren bisher noch nicht zugänglich gewesen, aus denen hier noch altes und weitschichtiges, dort jüngeres und doch nicht unwichtiges Material zu erwarten stand. Es waren dies vornehmlich das freiherrlich v. Oppen-Huldenbergsche Archiv in Fredersdorf, dem allein noch übrigen alten Stammsitze des Geschlechts, das v. Oppensche Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben und das Archiv des Königlichen Hausministeriums zu Berlin, in welchem nicht nur die Akten über den Erwerb mehrerer v. Oppenschen Güter, als Kossenblat, Krausnick, Güssow, Gr. Köris, Platkow und Schwenow durch König Friedrich Wilhelm I., sondern auch die mitübergebenen älteren Dokumente über diese Güter vermuthet wurden. Dies letztere traf indessen leider nicht zu; die mit dem liberalsten Entgegenkommen gewährte Einsicht in das letztgenannte Archiv machte uns nur mit den Verhandlungen über den Ankauf der obigen Güter bekannt. Recht erheblich war dagegen der Zuwachs, welchen die Urkundensammlung aus dem Alt-Gatersleibischen Majorats-Archiv erhielt, das mir erst im vergangenen Jahre zugänglich gemacht wurde. Reichten auch die Urkunden desselben — mit sehr geringen Ausnahmen, unter denen sich auch das Original eines kurbrandenburgischen Lehnbriefes vom Jahre 1492 (Theil I S. 56. 57) befand, — nur bis zu der Zeit des Majoratsstifters, Domdechanten Matthias v. Oppen, zurück, so waren sie doch erheblich und zahlreich und bestanden auch in Originalen vieler schon im 1. Theile des Urkundenbuches nach älteren und jüngeren Abschriften mitgetheilten Dokumente. — Zu unserem großen Bedauern war jedoch bis jetzt die Benutzung des Fredersdorfer Hausarchivs unausführbar; wenn auch das Geheime Staatsarchiv und das Kammergerichts-Archiv zu Berlin überaus reich an Urkunden über Fredersdorf waren, die in beiden Theilen des Urkundenbuches publicirt sind, so ist doch zu vermuthen, daß sich dortselbst noch die zur Vergleichung und Textberichtigung heranzuziehenden Originale einiger der ältesten Oppenschen, im Eilers'schen Werke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über Belzig mangelhaft abgedruckten Urkunden befinden möchten, daneben aber sicher auch die Originale vieler Lehnbriefe und zahlreiche Privaturkunden über Ehestiftungen, Testamente, Erbtheilungen, Verkäufe und Vergleiche, die bei Mitgliedern dieses Hauses vorgefallen waren.

Glücklicherweise gelang es, schließlich von befreundeten Händen im Interesse der Vervollständigung des Werkes noch einen weitern Zuwachs für dasselbe zu erwerben. So richteten wir unsere Blicke auf das an alten Schriftstücken überaus reichhaltige Archiv der Stadt Zerbst, dessen Verwalter, Herr Dr. Neubauer, sich schon bei Herausgabe des Tagebuches des Dombechanten Matthias v. Oppen und sonst noch um unser Unternehmen dankbar anzuerkennende Verdienste erworben hat. Die Annahme, daß bei der Nähe des sehr alten Oppenschen Gutes Senst bei Zerbst das Archiv dieser Stadt mancherlei auf die Besitzer desselben bezügliche Schriftstücke enthalten könnte, wurde nicht getäuscht, und so zeichnen den Nachtrag eine Reihe älterer Briefe (von 1432 ab) aus, die recht wesentliche und interessante Ergänzungen bilden. Demnächst konnten auch im Landeshauptarchiv zu Schwerin wegen der Nachbarschaft des Amtsbezirks des Hauptmanns des Landes Ruppin Matthias v. Oppen und bezüglich des F. Mecklenburg-Güstrowschen Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen, des letzten Besitzers von Kossenblat, Schriftstücke vermuthet werden, deren Ermittelung dem sehr verehrten Herrn Archivar Dr. Saß in Schwerin gelang, welchem deren Veröffentlichung mithin zu danken ist.

Weitere Nachträge von geringerm Umfange brachten noch das Geheime Staatsarchiv zu Berlin, das landständische Archiv zu Lübben, das Staatsarchiv zu Magdeburg, die Stadtarchive zu Beeskow und Stendal; von gedruckten Werken konnte Mehreres aus Meinardus Protokolle des kurbrandenburgischen Geheimen Rathes entnommen werden. Den würdigen hochinteressanten Schluß des Nachtrages zum Urkundenbuche haben wir dem Interesse und Familiensinne des Königlichen Premier-Lieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg zu verdanken. Er, der Enkel eines der thatkräftigsten Führer der siegreichen preußischen Truppen im französischen Kriege von 1813 bis 1815, des vielgefeierten Generallieutenants Adolph Friedrich v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Siede (der sich schon in dem vorhergehenden Decennium in hohem Maße ausgezeichnet und eine glänzende Laufbahn zurückgelegt hatte), war im Besitze einer Anzahl werthvoller, den General hochehrender Zeugnisse seiner Zeitgenossen, von Fürsten und Heerführern, Schriftstücke, welche zugleich auch interessante Schlaglichter auf die damaligen Zeitverhältnisse werfen.

Es sei auch an dieser Stelle dem genannten verdienstlichen Förderer des Werkes, wie den erwähnten Herren Archivaren Dr. Saß in Schwerin und Dr. Neubauer in Zerbst, daneben noch besonders dem Konservator der Bau-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen Herrn Dr. Theuner hierselbst, der die Benutzung des landständischen Archivs zu Lübben vermittelte, der verbindlichste Dank dargebracht.

Eine besondere Ausstattung des Werkes mit illustrirenden Beigaben, an welche gedacht wurde, zumal an die der Familiensiegel und einer Karte des ältesten Oppenschen Grundbesitzes in der Zauche, ist aus guten Gründen doch unterblieben, da meines Erachtens diese und andere Zugaben am füglichsten dem Allgemeinen Theile der darstellenden Familiengeschichte, der in nicht ferner Zeit gedruckt vorliegen wird, beizufügen sein dürften. Wenn der erste Theil des Urkundenbuches 1069 Nummern an Regesten bezw. Urkundentexten umfaßt, so enthält der vorliegende zweite Band in seinem Haupttheile deren 947 wozu noch 208 einzelne Nachträge treten, im Ganzen mithin 1155 Nummern.

Gleichwie es mir selbst unter den Auspicien des hochherzigen Urhebers dieses Werkes, des Königlich Dänischen Kammerherrn und Hofjägermeisters Herrn Rudolf v. Oppen-Schilden, eine Freude war, dieser Arbeit mit Hingebung mich zu widmen und mich zu bemühen, seinen Erwartungen gerecht zu werden, so mögen nun die Angehörigen des Geschlechts v. Oppen Befriedigung empfinden, dieses Werk zu besitzen, und es ihrem hervorragenden Mitgliede danken, daß er, die Erfüllung einer Ehrenpflicht gegen die Vorfahren als eine der edelsten Pflichten erachtend, die Quellen zur Geschichte der Ahnherren seinem ihm so theuern Geschlechte erschlossen und ihm die Zeugnisse überliefert hat, die von dem Besitze und den Thaten oder rühmlichen Eigenschaften der Vorfahren (freilich hin und wieder nicht ohne Schattenseiten) und von ihrem löblichen Verhalten gegen ihre Fürsten und ihr Vaterland berichten. Das Andenken an ein solches Verdienst des Schöpfers dieses Familienwerkes wird unvergänglich sein!

Magdeburg, im Juni 1896.

G. A. v. Mülverstedt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) **12. April 1649.**

Caspar v. Oppen nebst Ernst v. Steinkeller und H. v. Walwitz unterschreiben den Vertrag, mittels dessen Joachim Ludwig v. Hobeck das Gut Glawe von den v. d. Schulenburg kauft.

v. Hobeckſche Lehnsacten über Glawe im K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

2) **27. Juni 1649.**

Abraham Adam v. Oppen wird mit der Schäferei und dem Vorwerke zu Belzig, die Peter Rudolf v. O., und den Lehnstücken, die Ulrich v. O. hinterlassen, belehnt.

Den 27. Junii 1649 Ist Abraham Adam von Oppen auf vorige pflicht kegen einen handtschlag, welchen Hans Daum, Churf. S. Canzley Verwandter, in habender vnd fürgelegter Vollmacht seinetweg gethan, mit der Schefferey vnd Forberge zu Belzig, welche Peter Rudolph, vnd den Lehenstücken, so Vlrich von Oppen hinterlassen, besage der Lehenbrieffe beliehen worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXVI. S. 151v. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

3) **13. October 1649**

starb Frau Sophia geb. v. Oppen, Gemahlin Caspars v. Jugart auf Gr. Wusterwitz. Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Christlicher Abdankungs- | Sermon auß dem Esaia Cap. 26. v. 20, | Bey der Adelichen Sepul- | tur der WohlEdlen, Ehrenreichen vnd Viel Tu- | gendsamen Frawen Sophiae Gebornen von Oppen, des auch WohlEdlen, Gestrengen vnd Vesten Junker Ca- | spar von Jugart, auff Grossen Wusterwitz Erbgesessen, | Hertzgeliebten Ehe-Schatzes, | Als derselben verblichener Cörper den 5. Novembris Anno 1649 in seine Ruhe- vnd Schlaff-Cammer | in der Kirchen daselbst mit Christlichen vnd Adelichen | Ceremonien beygesetzet worden. | Auff Sonderliches begehren der Wohl Ade | lichen Anwesenden Lugenten — nach wohllöblichem Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brauch | gehalten vnd in dieser Schrifft etwas außführ- | licher abgefasset | durch | Johannem Schönbeck Stendaliensem, | der Gemeine in Cahde Pastorem. | Wittenberg, gedruckt bey Johan Hacke | M.D.C.XLIX. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet dem Wittwer und seinen Kindern, dem Abraham Adam v. Oppen auf Nichel, den sämmtlichen v. Oppen auf Schwein (Schwenow), Kossenblat, Fredersdorf, Schlalach und Gatersleben, sodann der Frau Ursula geb. v. Werder, des sel. Abraham v. Oppen auf Nichel Wittwe, und ihren Töchtern Anna Elisabeth und Ursula v. Oppen.

Sie ist geboren ungefähr den 3. November im Jahre 1609 als Tochter Abrahams v. O. auf Nichel und der Ursula v. Werder. Die Großmütter väter- und mütterlicherseits sind eine geb. v. Wartenberg und eine geb. v. Schildt. Die Aeltermütter vom Vater sind in aufsteigender Linie die v. Lochow, v. Ziegesar, v. Canitz, v. Hacke, v. Rosenbusch (?) und v. Putersdorff (?), von der Mutter v. Lattorff, v. Randow, v. Klöden, v. Burgsdorff, v. Döberitz und v. Werder.

Sie verlor ihren Vater frühzeitig, heirathete am Tage Martini (11. Novbr.) 1641 den Caspar v. Jugart auf Gr. Wusterwitz und war mit ihm 9 Jahre weniger 29 Tage verehelicht, hatte 5 Kinder (Sabina, Sophia, Maria, Johann und Elisabeth), die alle noch am Leben waren. Sie starb 1649 am 13. October Nachts 1 Uhr an einem hitzigen Fieber.

4) 21. December 1649.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ertheilt dem Caspar v. Oppen zu Nichel Consens zur Verpfändung seines Gutes Kossenblat an den Rittmeister Georg Henning v. Barfuß für dessen Forderung von 1650 Thlrn. „an Vater- vnd Mutter-Erbe", wovon 650 Thlr. Ehegeld seiner Mutter Catharina v. Oppen sind.

— Cöln an der Spree den 21. Decembris 1649.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. I.) f. 88v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

5) 29. Juni 1650.

Muthung Friedrichs v. Oppen für sich und seinen unmündigen Bruder Caspar v. O. auf den Todesfall ihres etwa vor einem halben Jahre verstorbenen Vaters Caspar v. O.

Nachdem Caspar von Oppen etwahn vor einem halben Jahre todes vorfahren, hatt deßen Sohn Friderich Sich persöhnlich angemeldet vndt vor Sich vndt Seinen vnmündigen Brudern Casparn die auf Sie verstammete lehen vnterthänigst gemuhtet, Daruber Ihm nicht nur dieser Muhtzettel ertheilet, Sondern auch biß zu seinen bald vollkommenen Jahren, wie auch Seinem Bruder, biß er mündig worden, zur ferneren lehnßfolge Frist vndt indult gegeben worden.

Actum Cölln an der Spree am 29ten Junii des 1650ten Jahres.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuche Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 45v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) 14. September 1650.

Kurfürst Friedrich Wilhelms, Markgrafen von Brandenburg Bestallung für Hans Friedrich v. Oppen, der von 1642 an bis jetzt als Holzförster auf dem Samlande gedient hat, zum Oberforstmeister in der Neumark, sowie Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vndt Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt vndt Minden, Graff zu der Marck vndt Rauenßberg, Herr zu Rauenstein ꝛc., Thun kundt vndt bekennen hiemit vor iedermänniglichen, insonderheit denen daran gelegen vndt solches zu wissen vonnöhten, Daß vf Vnsere gnädigste verordnung der Veste, Vnser Lieber getrewer Hanß Friderich von Oppen numehr den Preüssischen Holtzförster dienst, welchen er vf Sambländt von Anno 1642 biß anhero zu vnserm gnädigsten contento verwaltet, quittiret vndt eintzig vndt allein die wirckliche bedienung der Haubtmanschafften Vnserer Ämbter Marienwalde vndt Reetz, auch Ober-Försterey in der New-Marck antreten vndt derselben abwarten soll. Bey solcher seiner bedienung soll er Vnß, wie er die Zeit über gethan, ferner in vnterthänigkeit getrew, gehorsam vndt gewertig sein, Vnsern nutzen vndt bestes suchen, schaden vndt nachtheil aber höchstem seinem vermögen nach verhüten vndt demselben vorkommen Insonderheit auff die Haußhaltung dieser Ämbter sambt allen derselben vorwercken, Mühlen, Schäfereyen, Fischereyen, Höltzungen, auch Landt- vndt Ambtsgrentzen, die er mit erforderung der benachbarten vmbß dritte Jahr zu ernewern vndt alle der Ämbter ein- vndt zubehör, getrewlich vndt fleißig acht haben, damit der ackerbaw zu rechter zeit beschicket vndt bestellet, die Viehezucht an Rindt vndt anderm Viehe gestercket vndt die Ämbter vndt deren stücke in mügliche besserung gebracht werden mögen. Nicht weniger soll er über alle vndt iede Verordnungen, so itzo seindt oder ins künfftige gethan werden, mit gebührendem trewen fleiß halten, Vnsere einkommen, nutzungen vndt gerechtigkeiten nicht verschmälern oder dauon ichtwas vnterschlagen lassen, sich auch für seine person selbst vor eigen nutz hüten vndt sich über sein geordnetes deputat eines mehrern nicht anmassen oder an sich ziehen. Trüge sich auch in Ämbtern etwas zu, daran Vnß gelegen oder zu wissen nötig, Soll er Vnß oder nach gelegenheit Vnsere Regierung oder Ambts Cammer zu Cüstrin dessen gebührendt berichten, sich bescheidts erholen vndt darnach achten; Vor allen Dingen aber soll er Vnsere Vnterthanen nicht beschweren oder durch andere beschweren lassen, dieselbe weder vor sich noch auch sonst zur vngebühr gebrauchen, ihnen recht vndt gerechtigkeit ohne ansehn der person administriren vndt sich dauon weder durch freündtschafft vndt

feindtschafft noch gifft vndt gaben abhalten lassen. Ferner soll er auch alß ein Oberförster vber alle Vnsere in der New-Marck belegene Heyden, Wälder, Püsche, gehäge, Hütungen, vndt wie sie sonsten nahmen haben mögen, sein getrewe inspection haben, also, das Vnß in denselben, sowoll auch an denen darin gelegenen Wildtbahnen vndt gehägen, von keinem, er sey auch wer er wolle, einig eingriff gethan oder schaden zugefüget, vielweniger Vns an Vnsern grentzen, Jagtgerechtigkeiten noch sonsten etwas entzogen werde, oder da sich in denselben einer oder der ander eines vnbefugten gebrauchete, dadurch ein recht zu erhalten, es sey mit Jagten, hetzen, Schießen, verhawung vndt verwüstung der gehöltze oder mit hütungen, trifften, Mastungen, Gräßereyen, Fischereyen, fewer vndt brandtschaden, oder worin es sonsten sey, es geschehe heimlich oder offentlich, wie dann solches alles Vnsere Holtzordnungen, publicirte edicta vndt ergangene befehlige nach mehrer länge verbiehten vndt außweisen, deren er sich seines theils in allen puncten vndt clausulen mit verhandelung des holtzes, diehlen, Schindeln, kohlen, Pech, Theer oder andern der wildtnus nützungen anhängig, gemees vndt gehorsamblich verhalten vndt das von den holtzschreibern, heydereitern, heydeknechten, auch allen Vnsern Vnterthanen vndt frembden im wenigern vndt geringsten nicht darwieder gelebet vndt gethan werde, mit höchstem fleiß trachten vndt deßhalb mit keinem benachbarten, verwandten vndt gefreündten, der sey auch wer er wolle, durch die finger sehen, sondern wo er einen oder mehr betreffen würde, der hierinnen oder sonsten Vnsern verordnungen zu wieder gehandelt vndt dahero sträfflich befunden, den oder dieselben pfänden oder pfänden lassen oder nach gelegenheit vndt wichtigkeit des verbrechens, solches an Vnsern Ober Jägermeistern oder in seiner abwesenheit an Vnß selbsten gelangen lassen soll. Da er auch erführe oder befinde, das albereit iemandt eines vnbefugten gebrauches, sich angemaßet vndt newerung vor diesem auf dem Vnserigen vorgenommen vndt Vnß etwas von Vnsern grentzen, Wildtfuhren vndt Jagtgerechtigkeiten entzogen hette, soll er gleicher gestalt solches vermelden vndt das die enderung wieder restituiret vndt alle vnbefugte einführungen weiter abgeschaffet werden, mit ernst befordern, solches auch seinen vnterhabenden Heydereütern vnd heydeknechten zu thun, hart vndt fest aufferlegen, vndt dieselbe, so sich wieder ihre pflichte in ihren Diensten vntrew vndt nachleßig erweisen, auch die armen Leüte in einem oder dem andern zur vngebühr beschweren oder belegen, mit genugsamem vorwissen angetzogenes Vnsers Ober-Jägermeisters zur gebührlichen strafe ziehen oder sie nach gelegenheit der verbrechung ihrer Dienste gäntzlich entsetzen vnd in dem allem, weder feindt-, freündtschafft, gunst, gabe, geschencke oder etwas anders ansehen. Waß auch die verkäuffung Vnsers holtzes anlanget, soll er besage Vnserer publicirten holtzordnung vndt anderer hinterlassener instruction die Holtzmärckte angesetzter maßen richtig halten vndt darauff einen ieden, waß ihm inhalts seines Priuilegij gebühret, vnweigerlich wiederfahren lassen, auch vmb baare bezahlung das holtz den armen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sowoll, alß den reichen vndt nicht nach gunst verkauffen vndt so woll die holtz- alß auch Pfandt- vndt Mastgelder, wann mast in Vnsern wäldern vndt heyden vorhanden, in Vnsere Scatul richtig einbringen vndt berechnen lassen, Jederzeit aber dahin sehen, das mit abhawung vndt verkauffung des holtzes Vnsern gehägen vndt Wildtbahnen, so viel immer müglich, nicht zu nahe gegriffen vndt dieselbe dadurch verschmälert, auch Vns oder andern zum nachtheil in den wässern, so auff Vnsern heyden vndt in den Wildtnussen gelegen vndt vmb Zinß außgethan, nicht gefischet, sondern in dem allen Vnserer holtzordnung folge geschehen vndt auf iedem holtzmarckt richtige Register gehalten, auch was in allem vorgehet, mit fleiß protocolliret, die holtz-Rechnungen auch iedes mahls auß den holtzmärckten ordentlich geschlossen vndt darin außdrucklich, was vor geldt baar vorhanden, auch vor resta bey den Vnterthanen noch stecken, specificiret vndt aufs wenigste Monatlich dauon außführlicher bericht, in Vnserm abwesen Vnserm Ober Jägermeistern in schrifften gethan, quartaliter auch die Holtz- vndt Mastung Register mitgeschicket werden mögen. Vndt damit auch vmb so viel mehr aller verdacht vermieden vndt abgestellet werden möge, So soll er es dahin verschaffen, das auf ieden holtzmarckt, den heydereutern eine richtige Verzeichnus gegeben werde, was vor holtz angewiesen, damit sie sich darnach bey den außfuhren deßelben richten vndt dauon auff dem negst folgenden holtzmarckt richtige rechnung thun können, waß einmal außgeführet vndt noch im Rest verbleibet; Gestalt er dann auch, nebst Vnsern Ambtschreibern, Heydereütern vndt heydeknechten mit fleiß dahin sehen soll, das die Rade-Landen, Wiese wachs, Fischereyen vndt Brüten in Vnsern Wildtnussen vndt heyden zu Vnserm nutzen vndt besten gebrauchet, die Rade Landen auch sambt dem Wiesewachs den Vnterthanen nicht bloß dem augenschein nach, sondern nach Morgenzahl richtig zugemessen vndt außgethan, Vndt die Brüten vndt Fischereyen in den Wäldern vmb gebührlichen Zinß vermiehtet vndt in allem Vnserer Holtzordnung nachgelebet vndt sonsten kein Newlandt oder wiesewachs geradet werden möge, es sey den, das es mit Vnsers Ober-Jägermeisters vorbewust vndt einwilligung geschehe. Ebenmeßig soll er auch dahin sehen, das alle Bährenheute, Lüxe, Wolfsbälge, Mardern vndt waß dem anhängig ist vndt Vnß zukompt, Vnß getrewlich berechnet vndt das gelt zur Scatullen geliefert werde. So soll er auch verpflichtet sein, stets auf den Jagten aufzuwarten vndt die zu Vnser ergetzlichkeit vnd nutzen, so viel ihm müglich, anstellen vndt anrichten helffen, Ingleichen auf das Jagtgerähte vndt die Jäger vndt hunde die auffsicht mit haben, damit das Jagtzeug zu rechter zeit gewittert vndt getrucknet vndt wiederumb aufgehencket werde, die Jäger auch ihr gebührnus verrichten vndt die hunde nicht in abnehmen kömmen mögen. Waß sonsten im übrigen, zu verhütung mehrer weitleüfftigkeit alhier nicht specificiret wirdt, Soll er dennoch, einen weg wie den andern, zu Vnserm nutzen vndt besten höchstes fleißes zu befordern sich angelegen sein lassen, auch was ihme in wehrendem dienst von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnß vertrawet oder er von Vnsern geheimnussen sehen vndt erfahren würde, bey sich biß in seine grube verschwiegen behalten vndt alle das andere thun vndt leisten, waß einem getrewen haubtman vndt Oberförster gegen seinen herren zu thun eigenet vndt gebühret, wie er Vnß dann deßhalb seine Eydespflicht gethan vndt einen revers von sich gegeben hat.

Dahingegen, vndt vor solche seine vnterthänigste trewe Dienste haben wir ihme, Vnserm haubtman vndt Oberförster, zum Jährlichen gehalt an besoldung vndt deputat, solches alles aus Vnserm Ambte Marienwalde zu empfangen, folgendes in gnaden zugesaget vndt versprochen, nemblich Einhundertt Reichßthaler, alte besoldung; Noch zweyhundert Reichßthaler, welche wir ihme auß sonderbaren gnaden zugeleget vnd künfftig von andern zu keiner Nachfolge sollen gezogen werden, Item dreyßig Reichßthaler von die gewöhnliche Lindische Kleidung vf vier personen, alß ieder Sieben Rthllr., zwölff argent; Sechzehen Reichßthaler vff vier pferde hufffschlag, alß vf iedes vier Rthllr. drey winspell Zwölff scheffell Roggen, Fünff winspell, Sechß scheffell gersten, Ein winspell, acht scheffell hopfen, Zwantzig winspell haber auf vier pferde, Fünff winspell haber auf die Leidt- vndt Pirschhunde, Item Schweinefinder Lautlöfer vndt dergleichen hunde, so der von Oppen vnß zum besten zu halten schuldig sein soll, Einen Ochßen vndt darauf Sechß scheffell Mastkorn; Fünff alte Hammell, Sieben alte Schmitschafe, Fünff Schweine vndt selbige in der mast frey; wann aber keine mast vorhanden, daß gewönliche mastkorn darauf, als Ein winspell Sechß scheffell; Fünff Kälber, so zur zucht nicht dienlich; Fünff vndt dreyßig gänse; Siebentzig hünner; Sieben schock Eyer; Drey Achtell Kühebutter nebst der wochentlichen Tischputter, alß alle woche dreyvirtell pfundt, thut Jährlich Anderthalb Achtell; Vier Achtell Schäfenputter; Sieben vndt zwantzig schock keese; Ein thonne Lüneburger Saltz; zwe scheffell Erbsen; Vier scheffell haber zu grütz; Vier scheffell Buchweitzen zu grütz; Anderthalbe Stein Talch, groß gewichte; Ein pfundt Jngber, Anderthalbe pfundt pfeffer; drey viertell pfundt Saffran; zwölff Loht Negeln; Sieben floren alte wehrung zu hering vndt Fastenspeise; Frey garten gewächs, so viel alß von nöhten; Freye fische, sollen durch den hauß fischer vf die geordnete Fischtage nottürfftig geliefert werden; Freye wohnung vf dem Ambthause, gleich wie es die vorigen haubtleute gehabt; das bedürffende hew vnd Stroh auff dessen Vier pferde; vndt wannen er, der von Oppen, von Vnß verschicket oder in Vnsern geschefften zu reisen haben wirdt, Soll auff ihn vndt seine vier diener das gewöhnliche vndt verordnete mahl, auß den Ämbtern gereichet werden; Wie er dann auch der gebührenden Stamgelder vermöge der holtzordnung genießen soll.

Vnd wir Friderich Wilhelm, Churfürst, nehmen ihn, hanß Friderich von Oppen, also, zu Vnserm Haubtman zu Marienwalde vndt Reetz, auch Oberförstern auf vndt an, Versprechen ihm auch das alles, wie obstehet, in krafft dieses vnsers bestallungsbriefes vndt wollen, das ihm vorstehendes alles von Vnsern Beambten

zu Marienwalde, von vnterschriebenem dato anzurechnen, iedesmahl abgefolget vndt gereichet werden solle. Dessen zu Vrkundt haben wir dieses eigenhändtlich vnterschrieben vndt vnser Churfürstlich Secret darunter zu drucken woll wissendt anbefohlen. So geschehen in Vnser Residentz Cöln an der Spree am Tage Crucis, war der Vierzehende Septembris, Anno Eintausent Sechßhundert vndt Fünfftzig.

(L. S.) Friderich Wilhelm.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

7) 22. September 1650.

Es schwören den Huldigungseid und Lehnspflicht der Oberförster in Preußen Hans Friedrich v. Oppen und sein Bruder Heinrich v. Oppen und werden mit der gesammten Hand an ihrer Vettern Gütern belehnt.

Am 22ten Septembris des 1650ten Jahres gestelleten Sich Persöhnlich Hanß Friderich, Churf. Oberförster in Preußen, vnd Heinrich, Gebrüdere von Oppen, schwuren die gewöhnliche Pflicht vndt empfingen die gesambte hand an Ihrer Vettern lehen.

Actum Cölln an der Spree sub signo.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 285v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

8) c. 1650.

„Der Große Kurfürst wurde einst in seinem Jagdschlosse Grunewald gelegentlich der Besichtigung der Strecke von seinem Hofpoëten (wenn man den Ausdruck hier gelten lassen will), dem Stadtrichter, Raths-Kämmerer zu Cöln an der Spree und Kammergerichts-Advocaten Nicolaus Peucker mit folgenden Versen um ein Wildschwein angegangen:

— — Wär' ich einer von den Reichen,
Sofern vermöcht' ich auch so viel, daß ich mir ein hauend
Schwein, Eine Sau und sollt' es auch nur ein Frischlein seyn,
Schafft' in meine Küch' und Haus! Aber was ist da zu sagen?
Giebt nicht Friedrich Wilhelm mir auch einmal von seinem Jagen
Etwas ab, so krieg' ich nichts von Wildbraten in den Mund! —

Als der Kurfürst ihm nun freundlich erwiderte, er möge seine Bitte, in Reime gebracht, ihm zur Unterzeichnung vorlegen, verfaßte Peucker das Dekret wie folgt:

Der große Nimrod giebt Befehl:
Aktäon (das ist der von Oppen),
Soll Niclas Peucker seine Kehl'
Mit einem wilden Schweine stoppen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich Kurfürstliche Schlösser in der Mark Brandenburg I. Berlin 1889 S. 35. Herr v. Oppen war damals bekanntlich Oberjägermeister.

9) c. 1650.

Die v. Oppen verkaufen die zu Nichel gehörige wüste Feldmark Verloren-Wasser, worauf sie eine Wassermühle erbaut hatten, an Joachim Friedrich Brandt v. Lindau.

Fidicin Die Territorien der Mark Brandenburg III. (Zauche) S. 79 (nach urk. Quelle).

10) 27. Februar 1651.

Der Clarina geb. v. Bredow, Heinrichs v. Oppen zu Schlalach Wittwe, und Jobst v. Oppen als Lehnsträger zugleich für seine Brüder Hans Hartwig, Peter Ludolf, Heinrich, Caspar und Kuno Friedrich v. Oppen zu Schlalach ꝛc. wird Consens ertheilt zur Aufnahme eines Darlehns von Johann Wilhelm, ehemaligem Pfarrer zu Schlalach, in Höhe von 200 Thlrn. zu 6 Procent.

— Cöln an der Spree den 27. Februarii 1651.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. I) f. 199ᵛ· im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

11) 10. März 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ertheilt dem David v. Oppen zu Kossenblat Consens wegen des Martini 1647 geschehenen Verkaufs des Bauernguts zu Tauche, nahe am Kirchhof belegen, mit 4 Hufen ꝛc. für 150 Thlr. an Christoph Abraham v. Maltitz.

— Cöln an der Spree den 10. Martii 1651.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. I) f. 201ᵛ· im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. I. Nr. 1062.

12) 10. März 1651.

Rescript der Fürstl. Preußischen Regierung an den Amtshauptmann zu Ortelsburg Christoph Friedrich v. Packmohr auf Instanz Erichs v. Oppen auf Dimmern, denselben, obschon er nur auf Freihufen sitze, seiner persönlichen Qualität als Edelmann wegen mit der extraordinären Contribution zu verschonen.

Vonn Gottes gnaden Friderich Willhelm Marggraff zue Brandenburgk, des heyl. Rom. Reichs Erz Cämmerer vndt Churfurst, zue Magdeburgk, in Preußen, zue Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc.

Edler, lieber getreuer, Eingeschloßene Supplication Erichs von Oppen vndt den Ambts Bericht, eben solch sein vnterthänigstes petitum anruhrende, ist Vnß zuegleich ablesende vorgetragen worden. Daß Du nun des einen allß der Extraordinar Contributionen halben, fur Deinen Kopff vndt ohne Vnsere Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ordnunge Jhme keine exemtion verstatten wollen, hastu hirunter eigendtlichen, Waß Deinen pflichten zustehet, erwiesen. Wir aber wollen Supplicanten vndt gegenwertiger Zeit seine inhabende Freyheiten auß besondern gnaden der Extraordinar Contribution allein vberheben, sonsten aber zue den andern pflichten, so darauff pro tenore Privilegii hafften, in einerley gleichheit mit den Freyenn verbunden wießen. Jm Vbrigen erachten Wir auch billich, daß, vnangesehen Er nur vff Freyhueben sitzet, der Adelichen beschreibung er demnach, seiner geburts qualität nach teillhafftig sey, wonach Du Dich zu richten vndt vollnbringest an beides hinführiger beobachtung Vnsere gnädigste meinung.

Datum Königsberg den 10. Martii Anno 1651.

H. von Tettaw,
Christoff Throschke,
Ass Brandt mp.

Dem Edlen, Vnserm haubtman zue Orttellßburg vndt lieben getreuen Christoff Friderich von Packmohr ꝛc.

Abschrift aus dem Hausbuche Nr. I des Hauptamts zu Ortelsburg (Nr. 263) f. 285 im K. Staatsarchiv zu Königsberg, mitgetheilt vom Herrn Major Gallandi daselbst.

13) 14. März 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt dem Sohne Georgs v. Oppen Dispens, Sabina Catharina v. Maltitz, seines Vaters Schwestertochter, zu ehelichen.

Königs Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin nach urk. Quelle.

14) 26. August 1651.

Symb.

Alles nach Gottes willen

(Gemaltes Wappen)

Zur stetwerenden Gedächtniß Schreibt dieses

Dauidt von Oppen

Auff Kossenblatt den 26. Augusti Anno 1651.

Inscription im Stammbuche des Lorenz Baudiß v. Treschen f. 113 (im Privatbesitz in Berlin). Gedruckt in der Vierteljahrsschrift des Deutschen Herold pro 1884. S. 111 mit dem Bemerken, daß das Wappen bekannt sei.

15) 24. Januar 1652.

Auf den Todesfall Georgs v. Oppen muthen dessen Söhne Erdmann und Caspar v. O. für sich und ihren unmündigen Bruder Joachim v. O. die Lehen der nachgelassenen Güter Krausnick, Gr. Köriß und Schwenow und erhalten Termin bezw. Jndult zur Leistung der Lehnspflicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß nach absterben Georgens von Oppen Seine beyde Söhne Erdtmann vnndt Caspar vor Sich vnndt Ihren vnmündigen Bruder Jochimen bey der Churf. Brandenburgischen Lehenß-Canzeley Sich angemeldet vnndt die auff Sie verstämmete Lehengueter Krausenick, Großen Kohris vnndt Schwene gehorsambst gemuhtet. Solches wirdt hiermit bescheiniget vnndt sollen Sich dieselbe auff den 27ten Februarii künfftig gestellen vnndt praestanda praestiren, Ihrem vnmündigen Brudern aber wirdt frist vnndt indult darzu gegeben, biß Er seine Männliche Jahr erreichet.

Actum Cöln an der Spree am 24ten Januarii Anno 1652.

Gleichzeitige Aufzeichnung im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 17.

16) 6. März 1652.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg richtet an den Kurfürsten von der Pfalz, Herzog in Bayern, ein Schreiben, worin er den mit vier anderen Jagdpagen aus seinem Dienste entlassenen Friedrich v. Oppen zur Aufnahme in die kurfürstliche Jägerei zu Heidelberg empfiehlt.

Geben in Vnserer Residentz Cöln an der Spree den 6. Martii Anno 1652.

Concept im K. Hausarchiv in Berlin.

17) 18. Mai 1652.

Die Gebrüder Erdmann und Caspar v. Oppen schwören Pflicht und werden mit ihren Gütern Krausnick, Gr. Köriß und Schwenow belehnt bezw. auch mit der gesammten Hand unter sich und an den Gütern ihrer Vettern, muthen auch für ihre mit 10000 Thaler abgefundenen unmündigen Brüder David und Christoph v. Oppen.

Das Erdtman vnndt Caspaar Gebrudere von Oppen Sich heuten persöhnlich gestellet, die Lehenß vnndt Vnterthänigkeit Pflicht geschworen vnndt darauff die beleihung über Ihre vätterliche Lehen Gueter Kraußnick, Groß Goris vnndt Schweno, auch die gesambte handt vnter Sich vnndt an Ihrer Vettern Lehne inhaldts der Lehenbrieffe empfangen, auch weiters wegen Ihrer beyden vnmündigen Brudere Davidts vnndt Christophs, (welche mit zehen tausendt Thlrn. aus denn Lehnen abgefunden worden vnndt dieselbe kunftig zu Lehen empfangen sollen) vnterthänigste muhtung eingewandt, vnndt dabenebst vor ein vnndt 1/6 Pferdt zwantzigk Sechs thaler Lehengelder erleget, Solches wirdt hiermit bescheiniget vnndt zugleich denn benandten vnmündigen Gebrüdern von Oppen, bis Sie Ihre völlige Jahr erreichet, indult vnndt frist eingereumet, alßdann Sie Sich gestellen vnndt praestanda praestiren sollen.

Geschehen Cölln an der Spree am 18ten Maii Anno 1652.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 285v· und Rep. 78 Nr. 163 f. 46 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. oben Nr. 15.

18) 22. Juni 1652.

Das Domcapitel zu Brandenburg bekundet, auf den Todesfall des kurbrandenburgischen Oberstlieutenants Jobst Friedrich v. Oppen dessen Erben, nämlich Abraham Adam v. O. mit 4 Theilen und Kuno Friedrich, David und Heinrich v. O. mit zwei Theilen von Fredersdorf belehnt zu haben.

— Brandenburg den 22. Junii Anno 1652.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

19) 29. Juni 1652.

Des Administrators des Erzstifts Magdeburg Herzogs August von Sachsen Citation an Erdmann, Caspar, David, Joachim und Christoph Gebrüder v. Oppen, nach dem Tode ihres Vaters George v. Oppen sich zur Lehnsempfängniß der Roggenpächte aus der Zindelmühle vor Treuenbrietzen einzustellen.

Datum Halle den 29. Junii Anno 1652.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1775 früher beim Oberlandesgericht zu Frankfurt, jetzt beim K. Kammergericht zu Berlin.

20) S. d. (1652).

Abraham Adam v. Oppen, auf Nichel gesessen, bittet den Schöffenstuhl zu Brandenburg um Rechtsbelehrung, wie er gegen einen bei ihm in Arbeit gestandenen Teichgräber, der, obschon verheirathet und Vater dreier Kinder, sich mit einer Magd öffentlich verlobt habe, verfahren solle.

S. d.

Original in vol. LXXVIII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 404 beim K. Amtsgericht daselbst. Hierauf erging der Bescheid, daß er zunächst ein zeugeneidliches Verhör über den Thatbestand zu veranlassen habe. Ibid. f. 405. 406.

21) S. d. (Erste Hälfte — Mai 1653).

Siegmund Wieder bittet den Kurfürsten von Brandenburg um ein Rescript an die Neumärkische Regierung, daß sie ihm zu seiner Forderung von 12000 Thlrn., die er zur Erkaufung des in der Neumark belegenen Gutes Nellen dem verstorbenen Lieutenant Gerhard v. Oppen vorgestreckt, nebst 22 Thalern Zinsen, verhelfe, damit ein weitläuftiger Prozeß vermieden werde.

Original in den Acten betreffend die v. Oppen vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Oben steht als Registratur: Sigismundt Wieder c/a. den Obersten Lieutenant v. Oppen in pto. debiti und in dem Concept des am 16. Mai 1653 an die Regierung zu

Cüstrin erlassenen Rescripts (Ibid. f. 31) heißt es, daß das Geld dem Obristlieutenant Gerhard v. Oppen geliehen sei. Ein Gerhard v. O. hat indeß nicht existirt und es muß somit ein Schreibfehler angenommen werden. Von den um diese Zeit die Charge eines Oberstlieutenants bekleidenden Mitgliedern der Familie war Jobst Friedrich v. O. aber am 16. Juli 1647 verstorben, Heinrich v. O. dagegen lebte damals noch.

22) 25. August 1653.

Der kursächsischen Regierung Rescript an Dr. Suevus und den Schösser zu Wittenberg in Sachen der Catharina v. Oppen und Catharina Dorothea v. Klitzing als Hansens v. Löser ehemals auf Pretzsch Ehefrau resp. Fidei-Commissare und Intestaterben wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche und Forderungen im v. Löserschen Concurse.

Hochgelahrter vnd liebe getreue! Was maßen des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, vnsers freundlichen lieben Schwagers, Herr (so!) Sohns vnd Bruders, Herr Friedrich Wilhelms, Churfürstens vnd Marggraffs zu Brandenburgk Liebden, Vns nicht allein in schrifften angelanget, sondern auch durch Sr. Liebden abgeferttigten Hoff-, Cammergerichts- vnd Consistorial-Raht Johann George Reinhardten mündlich berichten laßen, wie das Cäthen von Oppen sowohl Catharinen Dorotheen von Klitzing, als Hansen Lösers, weiland zu Pretzsch, Eheweibes respective Fidei-Commissarien vnd ab intestato haeredibus, diejenigen Documenta, wovon Sie ihr Fidei Commissum vnd Legitimam haben solten, zur vngebühr vorenthalten vnd Sie in den Löserischen Concursum, wormit Sie doch nichts zu schaffen hetten, gezogen werden wolten, habt ihr zum theil aus der Beylage mit mehrerem zu verlesen.

Nun dann sowoll Se. Liebden als auch der anhero abgeferttigte Reinhard Vns zu gemüth geführt vnd eröffnet, daß vnter den hülffe suchenden Personen viel miserabiles personae weren vnd dahero denen selben vmb soviel desto mehr hülfliche hand zu biehten, Alß haben wir Vns, angesehen hochgedachts herrn Churfürsten zu Brandenburgk Liebden überreichten Vorschrifft dahin resolviret, dieses werck durch eine Commission tractiren zu laßen vnd solche euch aufzutragen. Begehren derowegen gnedigst, ihr wollet euch derselben vnterfahen, die Löserischen Land Erben vnd andere Interessenten, die jedoch obbemelter Churbrandenburgischer Raht Johann Georg Reinhard andeuten wird, gebührend, die Impetranten aber sambt Consorten vermittelst der Churbrandenburgischen Regierung zu Berlin auff einen gewißen tag vor euch bescheiden, sie gegeneinander nach notturfft hören, zwischen ihnen Handlung pflegen vnd sie durch hierzu dienliche Zugemüthführung güetlich vnd ohne weitleufftigkeit aus einander zu setzen, euch eußerster möglichkeit angelegen seyn laßen; Doferne aber die güte entstehet, Vns den Verlauff eurer Verichtung nebenst wiedersendung itziger Inlage zu fernerer Anordnung gehorsambst vnd gründlich berichten. An deme ꝛc.

Datum ꝛc. am 25. Augusti Anno 1653.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1653 f. 125. 126 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

23) 3. September 1653.

Vertrag, mittels dessen Nicolaus v. Maltitz auf Giesensdorf das Gut und Dorf Falkenberg für 8600 Thaler auf 12 Jahre wiederkäuflich an David v. Oppen auf Kossenblat verkauft.

So geschehen Cossenblat den 3. Septembris Anno etc. 1653.

Cop. CLXVIII. vol. III. f. 145 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 23. August 1655.

24) 25. December 1653.

„Am heiligen Christtage desselben Jahres (1653) hat die Wohledle Frau" „Gertrud Sophia von Oppen, Ulrichs von Oppen Wittwe, unsern Altar" „alhier (zu Schlalach) bekleidet".

Gleichz. Eintragung im Kirchenbuche zu Schlalach.

25) 1653.

Wolf Dietrich v. Hacke, Erbschenk der Kurmark Brandenburg, auf Gr. Kreutz ist bereits verstorben; seine Tochter Gottliebe Hedwig v. H., zuerst vermählt mit dem Oberstlieutenant Jobst Friedrich v. Oppen und jetzt mit George Adolf v. Kahlenberg, erhebt Ansprüche an den Nachlaß.

Cop. CLXVII. vol. II. f. 223 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

26) 20. Januar 1654.

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Professor Dr. Suevus und den Schösser zu Wittenberg in Sachen der Käthe v. Oppen wider die v. Löserschen Verlassenschafts-Gläubiger, nunmehr bald aufs Neue einen gütlichen Vergleich anzubahnen.

Hochgelerter vnd liebe Getreue, Wir seindt erinnert, welchergestalt auf des Durchlauchtigen Fürsten, Vnsers freundlichen lieben Vetters, Schwagers, Herrn Sohns vnd Bruders, Herrn Friedrich Wilhelms Churfürstens vnd Margkgrafens zu Brandenburg Liebden, freundtvetterliche Intercessionales Wir euch in Sachen Cäthen von Oppen fideicommissariorum haeredum wegen Derer in Hanßen Lösers Verlaßenschaft geforderten Documenten am 25. Augusti negst abgewichenen Jahres zwischen ihnen vnd denen Löserischen Creditorn in der güthe handlung zu pflegen Commission auffgetragen.

Wann Vns dann Seine Liebden wegen adjungirung der Ihrigen anderweit angelanget vndt wir geschehen laßen können, daß Se. Lbden zu expedirung der euch auffgetragenen handlung iemands der Ihrigen (iedoch Vnserer territorial-

vnd anderer habenden Gerechtigkeit unschädlich) zugleich abordnen mögen, So ist hiermit Vnser begeren, ihr wollet neben denselben Vnsere vorige Anordnung dergestalt in Wittenbergk zu werck stellen, das ihr mit führung des Directorii mehrers nicht als güthliche tractaten pfleget, die Interessenten in güthe von einander zu setzen euch bemühet vndt wie solche handlung abgelaufen, vnterthenigsten Bericht einsendet. Daran ꝛc.

Datum am 20. Januarii Anno etc. 1654.

Concept mit dem Vermerk, daß die obige Verfügung vom Kurfürsten mündlich mit Einstimmung der Geh. Räthe angeordnet sei, im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1654 f. 18 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

27) 17. April 1654

starb Hedwig geb. v. Rochow, Wittwe Johann Friedrichs des Aeltern v. Oppen auf Fredersdorf. Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Senum votum | & refugium, | Das ist | Christlicher Alten Flehen und Ergetzligkeit, | Welches Aus dem LXXI (v. 9 & 18) Psalm | Bey Christlicher Leichen-Process | der | HochEdelgebornen, Viel Ehr- und Tugendreichen Matronen, | Frauen Hedwig | Gebornen von Rochauen, | des | Hoch-Edelgebornen, Gestrengen und Vesten | H. Johann Friederichs | von Oppen des Aelteren, | Weiland Erbherrns auf Fridersdorff, hinterlassnen | Frauen Witwen, | So auff dem Schloß Goltzo Anno 1580 den 25. Martii geboren, | den 17. Aprilis aber im Jahre 1654 in Fridersdorff im HErn selig entschlaffen. | Also erkläret und nach geschehener Censur der | HochEhrwürdigen Theologischen Facultät | zu Wittenberg im Druck gegeben | Durch | ANDREAM CHRISTOPHORUM SCHERNAKCIUM | von Treuen-Britzen aus der Marke, izzo Predigern | zu Lüte, Frieders- und Dittmansdorff. In Wittenberg Gedruckt bey Johann Borckarden. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Gewidmet ist die Leichenpredigt ihren Kindern Johann Friedrich v. O., kurbrand. Oberforstmeister, Hauptmann zu Marienwalde und Reetz, Erbherrn auf Fredersdorf, Heinrich v. Oppen, kurbrandenb. Oberstlieutenant unter der Leib-Garnison, Elisabeth Sophia v. Oppen, des Domherrn zu Brandenburg Jobst v. Oppen auf Schlalach Wittwe, der Catharina v. Oppen, des sel. Caspar v. Oppen auf Kossenblat (durch Druckfehler steht Rohenblat) Wittwe und der Verstorbenen Vetter George Wilhelm v. Rochow, kurbrandenb. Kammerherrn, Domherrn zu Brandenburg, Erbherrn auf Goltzow.

Nach ihren Personalien war sie eine Tochter des kurbrandenb. Landraths Hans Zacharias v. Rochow auf Golzow und der Sophia v. Hacke aus dem Hause Berge. Die übrigen hier aufgeführten Ahnen sind aus den Ahnentafeln ersichtlich. Die 8 Ahnen vom Vater sind die v. Rochow, v. Schleinitz, v. Pflugk, v. Burgsdorff, v. Alten, v. d. Schulenburg, v. Alvensleben und v. Hoym, von der Mutter: die v. Hacke, v. Trott, v. Krummensee, v. Fronhöfer, v. Harthausen („aus Hessen"), v. Barnewitz, v. Bardeleben und v. Bellin (irrig steht Zellin!).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sie war geboren am 25. März 1580, vermählte sich den 31. October 1602, lebte über 31 Jahr in der Ehe, hatte 5 Söhne und 6 Töchter, nämlich 1) den verstorbenen Jobst Friedrich v. O., kurbrandenb. Oberstlieutenant beim Infanterie-Regiment v. Trott und Commandanten zu Brandenburg, 2) Hans Zacharias v. O., kursächs. Fähnrich, gestorben bei Leipzig 1632, 3) Johann Friedrich v. O. auf Fredersdorf, Oberforstmeister in der Neumark und Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, 4) Heinrich v. O., kurbrand. Oberstlieutenant beim Leibregiment zu Fuß unter dem Commando des Obersten de la Cave, 5) Otto Wilhelm v. O., kurbrandenb. Fähnrich beim Inf.-Regiment v. Ribbeck, bereits todt, 6) Elisabeth Sophia, Gemahlin Jobsts v. Oppen (s. oben), 7) Katharina, sel. Caspars v. Oppen Wittwe (s. oben), 8) Hedwig v. Oppen, Gemahlin Hans Albrechts v. Hünecke auf Satzkorn und Kartzow, 9) 10) und 11) Anna Maria, Magdalena Sabina und Judith Magdalena v. Oppen. Sie starb am 17. April 1654, alt 74 Jahr 3 Wochen und 2 Tage.

28) 13. September 1654.

Am 8. Septembris dieses Jahres (1654) wurde dem Pastor (zu Schlalach) Andreas Gerkenius ein Söhnlein geboren und am 13. September getauft, dessen Pathe unter Anderen die wohledle Frau Gertrud Sophia v. Oppen und die Wohledle Frau Elisabeth Sophia v. Oppen waren.

Kirchenbuch zu Schlalach.

29) 13. April 1655.

Vertrag, durch welchen Hans Otto v. Maltitz auf Gersdorf sein Gut und seinen Rittersitz Limbsdorf für 600 Thaler erblich an Caspar v. Oppen auf Gr. Köriß verkauft.

So geschehen Gersdorf den 13. Aprilis Anno etc. 1655.

Lehnscop. CLXVIII. vol. III. f. 151 im K. Geh. Staatsarchiv, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 28. Februar 1656.

30) 8. Mai 1655.

Kurf. Consens zur Verpfändung von 12 Scheffeln Roggenpacht aus der Mühle zu Schlalach, fällig jährlich zu Johannis, für ein Darlehn von 100 Thlrn. des Peter Rudolf v. Oppen, sel. Gottfrieds Sohn, zu sechs Procent, welches er von Markus v. Grävenitz zu Neuendorf Martini 1616 aufgenommen hatte.

— Cölln an der Spree den 8. Maii 1655.

Abschrift im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. III.) f. 98 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Peter Rudolf v. O. war am 31. August 1635 verstorben. An demselben Tage erfolgte ein erneuter Consens zu obiger Verpfändung Peter Rudolfs v. Oppen, sowie zur Verpfändung von 2 Scheffeln Roggen aus einem Hofe auf Grund der vom Haushalter Gottfrieds, dem Georg Schwarz, ausgefertigten Schuldverschreibung von Martini 1614 (Schwarz hatte das Geld erhoben und aus Würzburg übersandt)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sowie auf Grund eines Schreibens des Matthias v. Oppen, Gottfrieds Bruder, an Ottilie v. Barleben, Wittwe des Gläubigers Markus v. Grävenitz vom 12. Mai 1625. Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. III.) f. 99 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

31) 20. October 1655.

Ehestiftung zwischen Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo und Falkenberg und Anna Sabina v. Oppen.

— Cossenblat den 20. Octobris Anno etc. 1655.

Cop. XLIX. f. 284 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

32) 4. November 1655.

Kurfürstlicher Consens zu der Verpfändung des Gutes Wargienen im Kammeramt Waldau Seitens Hans Friedrichs v. Oppen an Hans Wichert für 8000 Thaler.

Gegeben zu Königsberg den 4. Novembris Anno etc. 1655.

Registrant betitelt Confirmationen, Zulässe, Vidimus etc. v. J. 1655 ad finem im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

33) 4. März 1656.

In einem Lehnbriefe des Domherrn zu Halberstadt Ph. L. v. Spitznas als Obedientiarius von Ilsenburg für den Siechenhof vor Halberstadt über 4 Hufen zu Emersleben ist erwähnt, daß der frühere Domdechant Matthias v. Oppen auch Obedientiar von Ilsenburg gewesen sei.

— gegeben — zu Halberstadt den Vierden Monats tagk Martii Im Eintausendt Sechshundert Funfftzig vnd Sechsten Jahr.

Original mit anh. Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Siechenhof vor Halberstadt Nr. 99.

34) 12. März 1656.

Caspar v. Oppen auf Limbsdorf, sel. Georgs Sohn, wird mit dem von den v. Maltitz erkauften Gute Giesensdorf belehnt.

Caspar von Oppen, Georgens Sohn, zu Limbstorf. Dieser hat von denen von Maltitz das guth Giesenstorf erblich erkauffet vndt ist heuten damit belehnet worden; was an Roßdienst darauf hafftet, besagen die alten Musterrollen nicht. Die Maltitzen müßen solches wißen.

Geschehen Coln an der Spree den 12ten Martii Anno 1656.

2 thl. 6 gr. lehngeld dedit.

Gleichz. Aufzeichnung im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

35) 12. März 1656.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen zu Brandenburg Lehnbrief für Caspar v. Oppen über das von Hans Otto v. Maltitz erkaufte Lehngut nunmehr Rittergut Limbsdorf nebst allem Zubehör.

Wier Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Churfürst 2c. Bekennen 2c. Alß mit vnserm hinzuegekommenen gnedigsten consensu vnser lieber getrewer Caspar von Oppen von vnserm auch lieben getrewen Hanß Otten von Maltiz vnser Lehengueth Limbstorff in einem Erbkauff an sich gebracht, Daß wihr demnach auf an vns gelangtes sein vnterthenigstes Bitten Ihme vnd seinen manlichen Leibes Lehens Erben daßelbe Guth Limbstorff nach einhalt des bey vnserer Lehenscantzeley originaliter vorgewiesenen Kauff-Contracts mit allen zubehörungen, als Sechs Hufen Landes vnd vier Laß wiesen an der Spree, wie auch eine wiese am Damm, so erblich nach Werbelow gelegen, sowohll auch frey huetung, Schäfferey gerechtigkeiten, der Niedern Jagten vnd zweyen freyen Kähnen auf den Sehen bey den Grüben Mühlen Mehlangk vnd dem Kleinen Sehe, der Keßel genandt, in der Heiden gelegen, vnnd der Fischerey zuegebrauchen. Item auf der Mehlangk ein wehr zuehalten, sambt dem Zehent, 6 huener vnd funfzehen Eyern Jehrlicher hebung, wie auch von jeglichem Brauen Bier 6 Groschen märkischer wehrung, so der Krueger zue Limbstorff entrichten muß, zu einem rechtem Manlehen gnediglich geliehen haben dergestalt, das Er vnd Sie daßelbige Guth hinfuro für einen Rittersitz sambt denn Lehengüetern, so Hanß von Rohtstock sel. darzue gebraucht vnd innegehabt, besitzen, genießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, allermaßen wie die vorige lehenbriefe hiervon meldung thuen vnd seine Antecessoren solche Güeter innegehabt, beseßen, genoßen vnd gebrauchet. Vnd wier, der Landesfürst vnd Lehenherr, leihen gedachten Caspar von Oppen vnd seinen manlichen leibes lehenserben daß Guth Limbstorff mit allen vnd ieden einkommen, zuegehörungen vnd gerechtigkeiten also, daß Sie daßelbe nun hinfüro von vns, vnsern Erben vnd nachkommen Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk zu rechtem Manlehen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, auch daßelbe verdienen sollen, alß Manlehens recht vnd gewohnheit ist, hiermit in diesem brieffe ganz kräfftiglich, Vnd wier verleihen 2c. doch das Sie sich solches Guthes weiter nicht, den Hanß Rotstock bey seinem leben gethan, gebrauchen vnd anmaßen, vnß auch davon thuen vnd dienen sollen, wie Er davon erleget hat, Jedoch Vns 2c. Alles getreulich 2c. Vhrkundtlich 2c. vnd geben Cöllen am 12ten Martii anno 1656.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 160) f. 268v. ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 54.

36) 14. März 1656.

Dem Abraham Adam v. Oppen wird vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg Consens ertheilt zur Aufnahme einer Schuld von 500 Thalern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu landesüblichem Zinsfuß von den Gebrüdern Moritz und Erdmann Abraham v. Rintorff.

— Cölln an der Spree den 14. Martii 1656.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. III.) f. 89v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

37) 25. Juli 1656.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Professor Dr. Suevus und den Schösser in Wittenberg mit Bezug auf ihren Bericht vom 18. Juni in Sachen der Erben der Käthe v. Oppen und Katharina Dorothea v. Klitzing, Ehefrauen des verstorbenen Erbmarschalls Hans v. Löser, bezüglich ihrer Ansprüche an dessen Nachlaßgüter, das beigefügt gewesene Project des abzuschließenden Vergleichs der Genannten mit den sonstigen Interessenten wieder einzusenden, sobald es ins Reine gebracht und richtig vollzogen sein würde, worauf dann event. die landesherrliche Confirmation erfolgen werde.

Hochgelarter vnd liebe getreue, Wir haben aus eurem vom 18. Junii negsthin abgefaßeten Bericht vnd beygefügten Auffatz verlesen hören, welchergestalt zwischen Cäthens von Oppen, wie auch Catharinen Dorotheen von Klitzing, weiland Hanßen Lösers Erbmarschals Eheweibern, hinterlaßenen fideicommissarien, Erben vnd andern Interessenten eine Vergleichung vorgangen vnd darüber Vnsere Confirmation gesuchet worden. Daferne nun solcher Auffsatz ins reine gebracht vnd richtig volzogen, Vns wiederumb zugesendet werden wirdt, wollen Wir Vns hierüber zu resolviren wißen. Möchten Wir euch mit Zurücksendung der Beylegung vnd ꝛc.

Datum ꝛc. vt supra (am 25. Julii anno 1656).

Concept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1656 f. 98v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

38) 1656

wird Heinrich v. Oppen kurbrandenb. Major bei der preuß. Leibgarde zum Oberstlieutenant und Chef der 2. Compagnie befördert. Bei seiner Compagnie steht als Lieutenant Hans Heinrich v. Oppen, desgleichen als Gefreiter Corporal Caspar Erich v. Oppen, der 1658 zum Fähnrich avancirte und zur Compagnie des Capitains v. Klitzing gehörte.

Original-Rangliste im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

39) 10. Januar 1657.

Ehestiftung zwischen Joachim v. Oppen auf Kossenblat und Anna Catharina v. Berger, Tochter Georgs v. B. auf Jemlitz, die ihm 1500 Thlr. Ehegeld zugebracht hat.

— Cossenblat den 10. Januarii Anno etc. 1657.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cop. March. CLXVI. f. 234 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin, an letzterm Orte auch in den v. Oppenschen Lehnsacten. Die Ehestiftung ist unterschrieben auch von Philipp v. Schönaich, Hans Günther v. Löben, Gottfried v. Myhlen und Carl Adolf v. Berger. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 25. Januar 1674.

40) 22. Februar 1657

starb Hippolyta Tugendreich v. Rohr, Gemahlin des kurbrandenb. Oberforstmeisters Johann Friedrich v. Oppen in Cüstrin. Die ihr gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

JM NAHMEN JESU. | Aller wahren Christen, Insonderheit aber der Gottse- | ligen und Tugendreichen Frauen | Seelen-, Freud- und Ehren Krohne. | Aus dem Es. LXI v. 10 | Bey Hochansehnlicher letzter Ehr- und Leichen-Bestattung | der | Hoch- Edel gebornen, Viel-Ehr- und Tugendreichen | Fr. Hippolyten Tugendreichin, | des | Hoch-Edelgebornen, Gestrengen, Vesten und Manhafften | H. Johann Friederichs | Von Oppen, | Churf. Brandenb. Ober-Forstmeisters und Haupt- | mans auff Marienwalde und Reezt, in Friedersdorff | Erb Herrns, Herzvielgeliebten | Haus-Krone, | So in der Festung Cüstrin am Sontag Reminiscere, war der 22. | Februar, im HErrn selig entschlaffen und am 10. Juni dieses 1657sten Jahres bey Hochansehnlicher | Leichen-Procession in ihr Erb-Begräbnüs | gesezzet worden, | Erkläret und | gehalten nach geschehener Censur | der HochEhrwürdigen Theologischen Facultät | zu Wittenberg in Druck gegeben | Durch ANDREAM CHRISTOPHORUM SCHERNAKCIUM | von Treuen-Brietzen, aus der Marke, izzo Predigern | zu Lütte, Friders- und Dittmansdorff. | In Wittenberg Gedruckt bey Johann Borckarden.

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg.

Gewidmet ist die Leichenpredigt dem Wittwer, dann der Frau Elisabeth Sophia geb. v. Rohr, Wittwe des kurbrandenb. Geh. Raths, Gouverneurs, Obersten und Oberhauptmanns der Festung Cüstrin, Erbherrn auf Lindenberg Hildebrand v. Kracht, der Frau Emerentia v. Rohr, Wittwe des kurbrandenb. Oberstlieutenants und Commandanten der Festung Cüstrin, Landeshauptmanns der Festungen Beeskow und Storckow und Erbherrn auf Sellin, Balthasar v. d. Marwitz, als Schwestern der Verstorbenen, endlich der Frau Hedwig Sophia geb. v. Kracht, Gemahlin des kurbrandenb. Oberstlieutenants Bernd Friedrich v. Arnim, Erbherrn auf Löhme, Boitzenburg und Lindenberg als Muhme der Verstorbenen.

Nach den Personalien war sie geboren am Tage Viti (15. Juni) 1620 um 8 Uhr Vormittags zu Schönberg als Tochter Claussens v. Rohr auf Schönberg und der Magdalena Sophia geb. v. Rintorff. Ihre weitern Ahnen sind aus den Stamm- und Ahnentafeln ersichtlich. Die Ahnen väterlicher Seite sind: v. Rohr, v. Jeetze, v. Eimbeck, v. d. Knesebeck, v. Eichstedt, v. Möllendorff, v. Capelle und v. Arnstedt, sowie v. Jetze, Edle v. Plotho, v. Wenckstern, v. Wartenberg, v. Lüderitz, v. Rintorff und v. Buggenhagen.

Von der Mutter: v. Rintorff, v. Jeetze, v. Glaubitz, v. Redern, v. Rohr, v. Borstell, v. Treskow (eine fehlt), sowie Schilling, v. Landstein, v. Bredow, v. d. Lochau, v. Fronhöfer, v. Barnewitz, v. Flanß, v. Arnim, v. Barnewitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Ahnentafel läßt sich aus der in der Leichenpredigt gemachten Aufzählung nicht gut construiren.

Ihr Vater starb frühzeitig und ihre Mutter 1636. Sie zog nach Preußen zu ihrer an den Obersten und Ober-Jägermeister in Preußen und Amtshauptmann zu Rheine Heinrich v. Halle vermählten Schwester Anna Maria und verlobte sich dort mit dem Oberforstmeister J. F. v. Oppen, worauf die Hochzeit auf dem Schlosse in Königsberg am 4. September 1642 in Gegenwart des Kurfürsten und anderer hoher Personen, Officiere ꝛc. stattfand. Sie hat $14^1/_2$ Jahr und 8 Tage in der Ehe gelebt und hatte 4 Kinder, nämlich einen Sohn Hildebrand v. O. und 3 Töchter Maria, Louise Sophia und Hedwig Tugendreich v. O., doch starben der Sohn und die beiden ältesten Töchter vor der Mutter, deren Tod am 22. Februar 1657 2 Uhr Nachmittags erfolgte.

41) Mai 1657.

Abraham Adam und Sophia v. Oppen sind Pathen bei der Taufe der am 9. Mai geborenen Tochter des Pfarrers zu Schlalach Andreas Gerkenius.

Kirchenbuch zu Schlalach.

42) 30. September 1657.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel, der sich über das Verfahren des Erstern in Betreff von Aussaat auf gewissen caduken Aeckern im Amte Belzig beschwert, er möge ihn zufrieden stellen oder event. über die Ursachen seiner etwanigen Weigerung berichten.

Lieber getreuer, Wie sich Abrahamb Adam von Oppen zu Nichel vnterthenigst beschwehret, daß von den Aeckern, welche zu den caducen Gühtern im Ambte Belzigk gehörig vnd itzo etlichen überbliebenen Einwohnern vmb ein gewisses an Korn oder Geldte zu besaamen eingeräumet worden, Du die Aussaht vnd nutzung alleine auf vnsere zurückgebliebenen Dinst- vnd andern Gefällen einnehmen, Supplicanten aber wegen seiner verliehenen Pächte und Zinsen keinen Antheil zukommen laßen wolleſt, vnd was er dahero vnterthenigst einwendet vnd gehorsambst bittet, hast Du aus dem Inschluße mit mehrerm zu ersehen. Damit es nun fernern Supplicirens nicht bedürffen möge, begehren wir, Du wolleſt Supplicanten der Billigkeit nach clagloß machen oder Vns deiner Verweigerung Vrsachen mit wiedersendung der Innlage gehorsambst berichten. Doran ꝛc.

Datum ꝛc. am 30. Septembris Ao. 1657.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1657 f. 112v. 113 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

43) 1. October 1657.

Kurfürst Johann George II. Herzog von Sachsen bekundet Adam Abraham auf Nichel, sel. Abrahams Sohn, Kuno Friedrich auf Schlalach, sel. Heinrichs Sohn, Erdmann und Caspar, sel. Georgs des Jüngern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Söhne, Friedrich und Caspar, sel. Caspars Söhne, Joachim auf Kossenblat, sel. Davids Sohn, Hans Friedrich, sel. Hans Friedrichs d. Ä. Sohn, Adam Friedrich und Hans Dietrich, sel. Jobst Friedrichs Söhne und Hans Friedrich auf Fredersdorf, sel. Heinrichs Sohn, mit ihren väterlichen Gütern zu Marzahn ꝛc. belehnt zu haben.

Notiz bei Beckmann Historie des Fürstenth. Anhalt II. S. 242.

44) 1. October 1657.

Abraham Adam v. Oppen wird mit der Schäferei und Vorwerk zu Belzig, den hinterlassenen Lehen Ulrichs v. O. und der gesammten Hand an seiner Vettern Lehen beliehen.

Den Ersten Octobris Anno 1657 ist Abraham Adam von Oppen auf w. g. E. vnd L. mit seinem Vorwerge vnd Schäfferey zu Beltzigk vnd derselben Zugehörungen, sowol denen Lehenstücken, so Vlrichs von Oppen gewesen, besage der Lehenbriefe beliehen, Ihm auch die gesambte Handt mit seinen Vettern an denen Güttern, Pächten vnd Zinsen, daran Ihm solche gehört vnd derselben folge geschehen, bekennet worden.

Signatum etc.

Registratur im Homagialbuch XXVIII. S. 103 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

45) Januar 1658

steht Hans Dietrich v. Oppen als Musquetier bei der kurbrandenb. preuß. Leibgarde, diente damals 4 Monat.

Original-Rangliste im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Im Juli desselben Jahres stand er als Gefreiter bei der Compagnie des Oberstlieutenants Heinrich v. Oppen Leibregiments zu Fuß. v. Mülverstedt Die Brandenb. Kriegsmacht d. Großen Kurfürsten S. 640.

46) 8. April 1658.

Die auf Frau Anna Sophia v. Pannewitz geb. v. Oppen gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Optimum Piorum votum & Desiderium. | Der Gläubigen höchster Wundsch vnd aller bestes | Verlangen: | Aus dem 73. Psalm: Herr, wenn ich nur Dich habe. | Bey Christ-Adelichem Leichen-Begängniß | der WolEdelgebornen vnd Viel-Ehr- vnd | Tugendsamen | Frauen Annen Sabinen | Panwitzin Gebornen Oppin, | Des Wol Edelgebornen, Gestrengen, Vesten vnd | Wolbenanten | Hrn. Otto Heinrich Panwitz | auff Babo hertz liebste Ehefrauen, | Welche GOTT nach seinem unstrafflichen Rath vnd | Willen in währenden Sechswochen, Anno 1658 den 8. Aprilis | zu Abend zwischen 9 vnd 10 Vhren durch einen seligen Tod | abgefodert vnd darauff den 16. huius zu Papitz in der | Kirchen in ihr Ruhekämmerlein ist versetzet | worden. | In ansehnlicher vnd Adelicher Versamlung | Erkläret,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten vnd auff begehren | außgehändiget | von | GEORGIO STEINIO, Pfarrern zu Werben. | Zu Berlin gedruckt bey Christoff Runge im Jahre | M DCLVIII.

Exemplar in der v. Gustedtschen Leichenpredigt-Sammlung sub Nr. 1112 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet dem Wittwer, ihrem Vater David v. Oppen auf Kossenblat, ihrem Bruder Joachim v. Oppen auf Kossenblat, ihrer Stiefmutter Agnes Christiana v. Oppen geb. v. Wolffersdorff auf Kossenblat und Zinnitz, sowie ihrer Schwiegermutter Anna v. Schönfeld geb. v. Zabeltitz auf Werben.

In der Einleitung zu ihren Personalien ist von der von den v. Oppen 1361 gestifteten S. Briccii-Kirche gehandelt, worin gesagt ist, daß mehrere namentlich aufgeführte v. Oppen dort begraben, ihre Todtenschilde dort aufgehängt seien ꝛc. ꝛc. Die Genealogie der Verstorbenen ist aus den Stamm- und Ahnentafeln zu ersehen. Sie war geboren am 18. Februar 1638 in Kossenblat und verlor ihre Mutter früh durch den Tod. Zu Pfingsten 1651 wurde sie dem Christoph Abraham v. Maltitz auf Tauche ehelich versprochen, allein derselbe starb vor der eben angesetzten Vollziehung der Ehe im Jahre 1654. Zu Pfingsten 1655 wurde sie dem O. H. v. Pannewitz verlobt und mit ihm am 30. October 1655 zu Babo vermählt. Sie hatte zwei Kinder Barbara Christina und Hans Caspar v. P.; letzterer wurde den Tag vor ihrem Begräbniß getauft. Es folgt ein Bericht über ihre Krankheit (Kindbettfieber?) und ihren Tod. Den Schluß bildet eine Trauerschrift.

47) s. d. (Gegen Mitte Mai 1658).

Heinrich v. Oppen bittet, da er sich mit seinen unmündigen Kindern auseinander setzen wolle, zu Curatoren derselben die Ober-Appellationsgerichts-Räthe Albrecht v. Ostau und Dr. Reinhold Derschau, sowie den Rath Friedrich v. Mühlheim zu ernennen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Euere Churfürstliche Durchlaucht muß ich in aller Vnterthänigkeit hinterbringen, welcher gestalt ich auß erheblichen vrsachen, insonderheit auch wegen der ietzigen gefährlichen Zeiten mit meinen vnmündigen Kindern gern richtigkeit treffen vndt ihnen das Ihre abstatten wolte. Weil denn solches ohne constituirte Vormundere nicht verrichtet werden kan, vnter andern aber mein sonderlich gutes vertrawen zu Herrn Albrecht von Ostau, Herrn Reinhold Derschauen, beyden Ober-Appellation Gerichts-Räthen ꝛc., vndt herrn Friedrich von Mülheim, Churfürstlichen Rath ꝛc., trage, welche ich hiemit zu meiner Kinder Vormündern denominiret vndt vnterthänigst vorgeschlagen haben will, Alß gelanget an Eure Churfürstliche Durchlaucht mein gantz vnterthänigstes bitten, Selbige geruhen gnädigst, obbenandte Herrn per Rescriptum zu Vormundern zu bestetigen. In solchen billigen bitten gnädigste erhörung vnterthänigst erwartende

Euer Churfürstliche Durchlaucht
Vnterthänigst gehorsamster Diener
Heinrich von Oppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Hierauf wurde das Curatorium für die Genannten unterm 14. Mai ej. a. ausgefertigt. Concept Ebendaselbst.

48) 24. November 1658.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Schösser zu Belzig auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel und im Sandberge vor Belzig gesessen, daß derselbe zwar erklärt habe, auf Grund des Rescripts vom 30. September 1657 einigermaßen zufrieden gestellt zu sein und statt der ihm zustehenden Pächte und Zinsen von wüst gewesenen Gütern im Amte Belzig etwas Saatgetreide erhalten zu haben, doch sei dies nicht ausreichend, nachdem diese Güter nunmehr schon stark bebaut würden. Der Schösser möge ihn daher zufrieden stellen oder event. berichten.

Lieber getreuer, Vns giebt Abrahamb Adam von Oppen zu Nichel vnd im Sandberge vor Belzigk vnterthenigst zu vernehmen, wie Du ihme zwar auff vnsern am 30. Septembris vorigen 1657ten Jahres gethanen Befehl etwas an Korn, Gerst vnd Hafer, so er von den wüsten Gühtern in vnserm Ambte Belzigk anstatt der ihme verliehenen Pächt vnd Zinse sonst zu fordern, zugetheilet, Dieweil er aber vermeint, daß nach beschaffenheit der meistens wieder angebaueten, wüst gelegenen Gühter ihme ein mehreres von den Nutzungen zukommen solte, bittet er, Dir anderweit zu befehlen, wie der Innschluß besaget. Doferne sichs nun dem Anbringen gemees verhelt, Begehren wir, Du wollest daran seyn, daß Supplicant vollends clagloß gemachet werde oder, da etwas bedencklichs, Vns der sachen beschaffenheit mit wiedersendung des Innschlusses gehorsambst herwieder berichten. An deme ꝛc.

Datum ꝛc. am 24. Novembris Anno etc. 1658.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1658 f. 97 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

49) 8. Februar 1659.

Väterliche Dispensation Davids v. Oppen für seine Kinder, besonders auch in Betreff der Ehegelder und des Erbguts seiner Tochter, der Ehefrau Otto Heinrichs v. Pannewitz.

Erwähnt in dem kurf. Consens wegen des Gutes Falkenberg vom 16. Febr. 1665.

50) 28. Juni 1659.

Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg Rescript an den Präsidenten und die Räthe zu Cöln an der Spree, daß der mit Adam Abraham v. Oppen getroffene Ausgleich unbedenklich sei und genehmigt werde. Sie haben das Weitere zu veranlassen und den v. Oppen bei dem Vergleich zu schützen.

Signatum im Feldlager bei Coldingen den 28. Junii 1659.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etwas spätere Abschrift in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister von Treuenbrietzen.

51) 28. Juni 1659.

David v. Oppen der Aeltere, Erdmann v. Oppen, David v. Oppen und Hans Friedrich v. Oppen erklären ihre Einwilligung, daß der kurbrandenb. Kriegs-Commissarius Daniel Inckefort gewisse Pächte (3 Wispel 2 Scheffel Roggen und einiges Andere) von den Dörfern Schlunkendorf, Kenstorf, Schias (Zias), Fredersdorf und Seddin im Amte Saarmund, zunächst 3 Jahr lang und, wenn diese nicht zureichen, noch 20 Jahre lang dafür benutzen dürfe, daß ihr Vetter Abraham Adam v. O. in Gemäßheit des Kammergerichts-Urtheils vom 6. Mai 1659 an den Kurfürsten 600 Thaler Strafgelder zu entrichten gehabt habe, von denen derselbe dem Daniel Inckefort 500 Thaler überwiesen, die A. A. v. Oppen jedoch jetzt zu bezahlen außer Stande sei.

Actum am 28. Junii anno 1659.

Fast gleichzeitige Abschrift in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbrietzen. Daniel J. ist der Ahnherr der in Preußen noch blühenden Familie v. Enckevort.

52) 11. August 1659

sind dem kurbrandenburgischen Oberforstmeister in der Neumark Hans Friedrich v. Oppen, Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, die Güter seines sel. Vaters Hans Friedrichs v. O. des Aeltern, nachdem darüber Concurs erfolgt, in der General- und Special-Subhastation zuerkannt worden, in Gegenwart der kursächs. Räthe v. Loß, v. Vitzthum, v. Dölau, Dr. Hayn, v. Miltitz und v. Oppell.

Die Mitbelehnschaft erlangten:

1) Heinrich v. Oppen, Kurf. Brandenb. Oberstlieutenant und Commandant zu Fischhausen in Preußen, sein Bruder
2) Adam Friedrich und Hans Dietrich v. Oppen, seines Bruders Jobst Friedrich hinterlassene Söhne, die noch minderjährig waren.

Bemerkung auf einer etwas später geschriebenen v. Oppenschen Stammtafel im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Die betr. Registraturen im Homagialbuch XXVIII. p. 256 beim K. Amtsgericht zu Dresden lauten: Den 11. Augustii Anno 1659 ist Hanß Friederich von Oppen zu Fredersdorff, Churf. Brandenb. Ober Forstmeister in der New-Mark vnd Amtshauptmann zu Marienwalde vnd Renz, auf w. g. E. u. L. mit denen Güttern, so sein Vater Hanß Friederich von Oppen der älter ihme vnd seinen Brüdern hiebevor hinterlassen, der aber nach entstandenem Concurse Creditorum vnd erfolgter General- vnd Special-Subhastation ihm gerichtlich adjudicirt, besage des Ampts Receßes vnd der Lehenbriefe beliehen, Ihm auch die ges. H. mit seinen Vettern an derselben Güttern bekennet worden. Signatum Dreßden vt supra den Eilfften Augusti.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Eilften Augusti Anno 1659 ist Heinrichen von Oppen, Churf. Brandenb. Obristen Lieutenant vnd Commandanten zu Fischhausen in Preußen auf w. g. E. v. L., welche sein Bruder Hanß Friederich von Oppen, Churf. Brand. Ober Forstmeister vnd Amptshauptmann ꝛc. krafft habender vnd vorgelegter Vollmacht in desselben Seele geschworen, die ges. handt mit gemeldetem seinen Bruder an dessen sub hasta verkauften Gütter (davon derselbe ihn auff gewisse maß kegen einen Reverß freywillig genommen) vnd mit seinen Vettern besage der Reverß- vnd Lehenbriefe bekennet worden. Signatum Dreßden vt supra.

53) 11. August 1659

wird von dem Kurfürsten von Sachsen Abraham Adam v. Oppen mit der wüsten Feldmark Bosdorf, die er in der Subhastation beim Concurse der Gläubiger seines gleichnamigen Vaters 1653 erstanden, belehnt und seinem Bruder Heinrich v. O. die gesammte Hand daran ertheilt. Die Hypothek an B. betrug damals 6000 Thlr.

Lehnskanzleinotiz in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. das Regest v. 17. Nov. 1731.

54) 22. November 1659.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg Lehnbrief für Erdmann v. Oppen über das von seinem Bruder Caspar v. Oppen am Tage Johannis des Täufers 1659 erkaufte Lehngut Limbsdorf mit allem Zubehör zu Mannlehnrecht.

Wier Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Churfürst ꝛc. Bekennen ꝛc. Nachdem vnser lieber getrewer Erdtmann von Oppen von seinem Brudern, vnserm auch lieben getrewen Casparn von Oppen daß Guht vnd Rittersitz Limbstorff, welches derselbe hiebevor von Hannß Otten von Maltiz Erblich an sich gebracht, besage Kauffbrieffes de dato Schwenow am tage Johannis Baptistae des 1659ten Jahres Erb- vnd eigenthumblich an sich gebracht vnd erkauffet, Das wir demnach auf an Vnß gelangtes sein vnterthänigstes Bitten vnnd ansuchen nicht nur in diese alienation gnedigst consentiret vnd gewilliget, Sondern auch Ihme vnd seinen Manlichen Leibes Lehens Erben daßelbe Guht Limbstorff nach inhalt deß bey vnserer Lehens Canzeley originaliter vorgewiesenen Kauff contracts mit allen zubehörungen, alß Sechs huefen Landes vnd vier laß wiesen an der Spree, wie auch eine wiese am Damme, so erblich, nach werbelaw gelegen, sowohl auch frey hüetung, Schäfferey gerechtigkeiten, der Niedern Jagt vnd Zweyen freyen Kähnen auf den Sehen bey den Gruben Müllen Mehlangk vnd den Kleinen Sehe, der Keßell genant, in der heiden gelegen, vnd der Fischerey zuegebrauchen, Item auf der Mehlangk ein wehr zuehalten, sambt den Zehenden, Sechs huener vnnd funfzehen Eyer Jehrlicher Hebung, wie auch von jeglichem Brawen Bier Sechs Silbergr. Merckischer wehrung, so der Krüger zue Limbstorff entrichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

muß, zue einem rechten Manlehen gnädiglich geliehen haben, dergestalt, daß Er vnd Sie daßelbe Guht hinfüro für einen Rittersitz sambt denn lehengüethern, so Hannß von Rostock sel. darzu gebraucht vnd innegehabt, besitzen, genießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, Allermaßen wie die vorige Lehenbrieffe hiervon meldunge thuen vnnd seine Antecessoren solche Guether innegehabt, besessen, genossen vnd gebrauchet. Vnnd wier, der Landesfürst vnd Lehenherr, leihen gedachten Erdtmannen von Oppen vnd seinen Manlichen Leibes Lehens Erben das Guht Limbstorff mit allen vnd ieden einkommen, zuegehörungen vnnd gerechtigkeiten alſo, daß Sie daßelbe nun hinfüro von Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk ꝛc. zu rechtem Manlehen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, auch daßelbe verdienen sollen, alß Manlehens recht vnd gewonheit ist, hiemit in diesem Brieffe ganz kräfftiglich. Vnnd wier verleihen ihnen ꝛc., doch daß Sie sich solches Guhtes weiter nicht, dann Hanns Rostock bey seinem leben gethan, gebrauchen noch anmaßen, vnß auch davon thun vnnd dienen sollen, wie er davon erleget hat. Getreuelich ꝛc. Jedoch ꝛc. Vhrkundtlich ꝛc. Vnnd geben Cölln ꝛc. den 22. Novembris Anno 1659.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 160) f. 285ᵛ—286ᵛ im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auch in den v. Oppenschen Lehnsacten über Krausnick, Limbsdorf ꝛc. beim K. Kammergericht daselbst. Vergl. Nr. 35. In der betr. Registratur im Lehnsprotocollbuch (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 ist noch vermerkt, daß Erdmann v. O. 2 Thlr. 8 Gr. „neues" Lehengeld entrichtet habe.

55) 22. November 1659.

Erdmann v. Oppen erweist vor der Lehnskanzlei durch den Theilungs-Receß den rechtmäßigen Besitz des ihm zugefallenen Gutes Schwenow und erhält den Lehnbrief darüber.

Erdmann von Oppen hatt bey der lehnßkanzley den theilungs-Recess produciret vnd daraus erwiesen, das Ihm das Guth Schwenow sambt den Cossenblatischen Coßäten vnd leinwebern zugefallen, worüber Ihme ein absonderlicher lehnbrief außgefertiget worden. Cöln an der Spree den 22. Novembris Anno 1659.

3 th. 12 gr. dedit.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46ᵛ im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

56) 12. März 1660.

Vergleich zwischen dem Domcapitel zu Halberstadt und Kuno Friedrich v. Oppen auf Alt-Gatersleben über einige von ersterm schuldigen Capitalien sowie deren restirende Zinsen und andererseits wegen der von den v. Oppen nicht geleisteten, aus dem Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen schuldigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ministrationen. Diese werden ihm erlassen; er ermäßigt seine Forderungen aus den drei ersten Obligationen auf 3000 Thlr. und erhält zu seiner Deckung für die Obligation vom Jahre 1612 den Remkerslebischen Zehnten abgetreten, um sich daraus für die Zinsen zu entschädigen.

Zu wißen, alß Eine zeithero zwischen Einem Hochehrwürdigen Domb Capittul der hohen Stiefftß-Kirchen zue Halberstadt an Einem, dan den Wohledlen vndt vesten Cuno Friederich von Oppen, Erbgesetzen zu alten Gaterschleben, an andern theile, spän vnndt Irsaln dieserwegen entstanden, indem besagter der von Oppen alß benanter Erbe seines Herrn Vettern, des Weilandt Hochehrwürdigen ꝛc. Herr Matthiae von Oppen deß Eltern, wohlmeritirten Dombdechants sehligen hieselbsten, Christlichen andenckens, hochbemeltes Domcapittul wegen vnterschiedene Posten, alß nemblich Ein Tausendt stück Reichßthaler Capital, vermöge obligationis de dato Dienstags in den heiligen Pfingsten Anno Eintausendt Sechßhundert Ein, Item Eintausendt Zweyhundert Reichßthaler Capital, laut Vorschreibung sub dato den Ersten Augusti Eintausendt Sechß Hundert Zwey, dan Zwey Tausendt stück Reichßthaler Capital, Krafft obligationis termino Johannis Baptistae de Anno Ein Tausendt Sechß Hundert vier, vndt endtlich drey Tausendt stück Reichßthaler, so verschrieben vndt hergeben den Elften Januarii Anno Eintausendt Sechßhundert Zwölff, nebest von Anno Eintausendt Sechßhundert Zwantzigk vff die semptliche Capitalia restirende Zinse gerichtlich belanget.

Hochermelts Dombcapittul aber wieder ihn an Capitalien vnd Zinsen, so er vigore Testamenti Oppiani Einem Hochehrwürdigen Dombcapittul der hohen Stieffts-Kirchen zu den vorordenten ministrationibus abzustatten schuldig, ein gewißes liquidiret, Dahingegen der punctus reductionis monetae ad tempus conditi testamenti vorgeschützet vnd hinc inde Rech- vndt Gegenrechnung zuegeleget worden,

Daß demnach vff interposition derer darzue von Reverendissimo Capitulo niedergesetzten Commissarien diese sache den Siebenden Januarii des Eintausendt Sechßhundert Sechßzigsten Jahres an Capitalien vndt Zinsen vndt wegen zurückgebliebener ministrationen ex testamento dahin gedien vndt gründtlich verglichen, auch hernach von Vnß Capitulariter allerdingß beliebet, nemblich daß Vorwolgedachter der von Oppen seine anfoderung vff Drey Tausent Thaler Einß vor alleß kommen laßen vndt, nachdem er mit den von Anno Eintausendt Sechßhundert Zwey vndt Zwantzig zurückgebliebenen ministrationibus deß Oppischen testamenti gentzlich erlaßen, aller anderer obspecificirten Posten wieder das Domcapittul an Capital vndt Zinsen sich frey vndt gutwillig für sich vndt seine Nachkommen, Lehn- vndt Testaments-Erben derogestalt begeben, das er obberürte obligationes vndt verschreibung außer der sub dato Eintausendt Sechßhundert Zwölff vff Dreytausent Reichßthaler Capital sprechende obligation Einem hochehrwürdigen Domcapittul zue auff- vndt anrichtung des in dem Oppischen Testament verordneten

ministration-Registers wircklich extradiret, auch zue Contentirung der vorbehaltenen Drey Tausendt stück Reichßthaler respective beliebet vndt verabrechnet worden, daß der von Oppen den Remkerschlebenschen in das Registrum Diversorum gesetzten vndt verlegten Zehenten dafür annehmen vndt anstadt der Jherlichen Zinßen vff Verlust vndt gewin, biß daß Capital dermaleinß abgeführet werden kan, vor sich ohne Rechnung gebrauchen oder durch andere führen lassen solle vndt wolle. Gestalt dann ihme sothane Zehent von dem Hochehrwürdigen Dom Capittul hiemit zue dero behueff Capitulariter in solutum cediret vndt würcklich übergeben, eingereumet vndt abgetreten, dabeneben völlige macht vndt gewalt gegeben wirdt, denselben propria vel judicis autoritate zue occupiren, zue seinen Besten alle Jahr die früchte davon zuerheben, zuegenießen vndt diesen abgetretenen Zehenden mit aller Zubehörung biß zur reluition alß sein eigenthumb zubesitzen, zuheben vndt zuebehalten.

Inmaßen Ein Hochehrwürdiges Domcapitul, weill der von Oppen, do die Zehendtnutzung etwa den vollen Zinß dieser dreytausendt Thaler alle Jahr nicht erreichen würde, keinen Nachschuß begehret, hiemit bewilliget vndt geschehen leßet, da etwa die Zehentfrüchte mehr alß die verschriebenen Zinßen außtragen würden, keine Rechnung von ihme oder seinen Nachkommen gefodert, noch deßhalber von Capital waß abgebrochen werden solle, in ferner, sonderbahrer anmerckung, das die cedirte Vier Tausendt Thaler Capitelgelder auch mehr als die verordnete ministrationes des Oppischen Testaments außtragen, so Ein Hochehrwürdiges Domcapittel alle Jahr zue gute gehet.

Wann aber Ein Hochehrwürdiges Domcapittel den abgetretenen Remckerschlebischen Zehenten hinwieder einzuelößen gemeinet, soll vff Bartholomaei den von Oppen, seinen Erben vndt Nachkommen eine schriefftliche Lose gethan vnndt darauf den Elfften Januarii des nachfolgenden Jahreß diese drey Tausent stück Reichßthaler inhalts der Obligation baar in einer vnzertheilten Summen erleget werden; Vnndt wenn die Zahlung wircklich geschehen, damit deß von Oppens Recht, so ihme an diesen Zehent gegeben, gentzlich aufgehoben vndt erloschen, aber in verbleibender völliger vndt vnvereinzelter Zahlung allemahl vorbehalten sein vndt bleiben.

Weiln auch vermöge wolsehlig gedachten Herrn Decani Matthiae von Oppens auffgerichteten vndt publicirten Testaments derselbe sein eigenes Testament Register fundiret vndt geordnet, wie in § Zue einer immerwehrenden gedächtsnüss ꝛc. doselbst mit mehren zuvernehmen, so ercleret vndt verpflichtet sich Hochermeltes Dom-Capitul hiedurch vor sich vndt Ihre Nachkommen, daß sie von den cedirten vndt extradirten obligationibus vber Vier Tausendt stück Reichßthaler Haubtgeld in sölch Testament Register numehr perpetuirlich anstellen vnd durch den Semmelmeister, waß zu deß Herrn Decani von Oppens memori zum Festtage St. Matthiae zue Berechnung deß Testament Registers zue Salaryrung des

procuratoris dieses Registri, den Vicariis aufs Schlaffhauß, den Pforten Juncfern in die Armenheuser, der Kirche vndt Gemeine zu Schlanach vndt zum stipendio daselbst, auch der Gemeinde zu Gatterschleben zue Verbeßerung der wege vndt stege verordnet, alle vndt jedeß Jahr besonderß zue immer wehrenden Zeiten inhalts des Testaments nach Valor der Müntze vndt der Zeiten Gelegenheit ohnfeilbahr entrichten vndt abgeben laßen, auch wegen der Retardaten mit den Interessenten ohne Zuelage des von Oppens sich vergleichen vndt all dieser verordneten milden ministrationen halber, sowol von den vergangenen, alß künfftigen Zeiten, der von Oppen, seine Erben vndt Nachkommen allemahl, so offt eß noht vndt sie darumb erfordert werden, vff ihre eigene Vncosten vndt gefahr vor mennigliches ansprache, so woll in alß außerhalb Gerichtß, benehmen, vertreten, auch aller Dinge noth- vndt schadloß halten sollen vndt wollen, jedoch daß der von Oppen das Holtzhausische vndt übrige Legata vor sich selbst abstatte. Ohne arge List vnndt gefehrde.

Vhrkundtlich ist diese respective transaction, cession vndt vbergabe mit der parten ad causas respective gewöhnlichen Insiegul vndt angeborenen Adelichen Pittschafft bedrucket vndt eigenhändlich an stadt Eines Hochehrwürdigen Domcapituls vom Herrn Domdechanten vndt dem von Oppen vnterschrieben.

So geschehen Halberstadt im gehaltenen General-Capitull nach Invocavit den 12. Martii Anno Eintausendt Sechßhundert Sechßigk.

(L. S.) Joachim von Hunecke
Domdechant.

(L. S.) Kune Friderich von Oppen.

Die Aufschrift auf dem oben angeführten Documente lautet:

Vergleich zwischen Einem Hochehrwürdigen Domb-Capitull vndt Cuno Friedrich von Oppen, getroffen, Vndt seint hirinn 3 Obligationes vber 4200 Thaler sprechende von dem von Oppen extradirt worden 5. April. 1660.

Original mit der eigenhändigen Unterschrift des Kuno Friedrich v. Oppen s. r. Urkunden des Fürstenthums Halberstadt XII. Nr. 51 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

57) 23. März 1660.

Frau Elisabeth Sophia v. Oppen ist u. A. Pathin des an obigem Tage getauften Sohnes des Martin Tietz.

Kirchenbuch zu Schlalach.

58) 15. Mai 1660.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Hofrichter zu Wittenberg, Dr. Ch. Bressler, und den Schösser zu Belzig auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel, in den zwischen ihm und Anna Elisabeth

v. Bünau geb. v. Krosigk schwebenden Irrungen wegen der auf Sandberg vor Belzig versicherten, von ihrem ersten Gemahl Matthias v. Oppen herrührenden, jetzt auf 6000 Thaler angewachsenen Leibzinsen und über die Beschwerde des v. Oppen über den Schösser zu Belzig nach Maßgabe des Rescripts vom 10. November 1658 gemeinschaftlich zu verhandeln.

Vester, Hochgelahrter Rath vnd liebe getreue. Was Abraham Adam von Oppen zu Nicheln in denen Irrungen, so sich zwischen ihm an einem vnd Annen Elisabethen von Bünau, gebohrner von Großigk anders theils wegen ihrer bis an 6000 Thlr. auffgelauffenen, von ihrem vorigen Ehemanne Matthias von Oppen verschriebenen vnd auf dem Oppischen Guth im Sandbergk für Belzigk versicherten Leibzinsen ereigen, vnterthänigst einwendet vnd wie er sich daneben vber Dich, den Schösser, beschweret, auch zugleich gehorsambst bittet, habt ihr aus dem Inschluß mit mehreren zu ersehen. Worauff hiermit vnser begehren, Ihr ingesambt wollet euch eines gewißen tages aufs förderlichste vereinigen vnd was Vnser in dieser Sache am 10. Novembris Anno 1658 Dir, dem Schösser, gethan befehl vermag, hinführo conjunctim expediren vnd euch demselben allenthalben gemees bezeigen. An dem 2c.

Datum Dreßden am 15. Maji Anno 1660.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1660 f. 64 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

59) 15. Mai 1660.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Hofrichter zu Wittenberg, Dr. Christoph Bressler, und den Schösser daselbst auf Instanz Abraham Adams v. Oppen auf Nichel wider den Schösser zu Belzig Daniel Kirchner wegen gebrauchter anzüglicher Worte, die Partheien vorzuladen und sie womöglich gütlich zu einigen.

Vester hochgelahrter Rath vnd liebe getreue! Wie höchlichen bey Vns sich Abraham Adam von Oppen zu Nicheln über Vnsern Schösser zu Belzigk Daniel Kirchnern wegen etzlicher wieder ihn gebrauchten anzüglichen worte beschweret vnd dahero vmb Commission vnd Befehl an Euch vnterthänigst bittet, ersehet Ihr aus dem Inschluß mit mehrern. Wann wir denn diesem seinen suchen gnädigst statt gegeben, Alß ist hiermit Vnser begehren, Ihr wollt beyde theile förderlichst vor Euch bescheiden, hierüber gegen einander nothdürfftig hören, zwischen ihnen die Güte versuchen vnd Sie dadurch zu vereinigen fleiß anwenden; in deren entstehung aber dießfalls Rechtmeßige weisung oder, do es nöthig, Vns vom verlauf der sachen mit wiedersendung der Inlage gehorsambsten bericht thun. An deme 2c.

Datum Dreßden am 15. Mai Anno 1660.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1660 f. 64 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

60) 22. Juni 1660.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Hofrichter zu Wittenberg Dr. Christoph Bressler und den Schösser zu Belzig in Sachen der verw. Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk wider Abraham Adam v. Oppen auf Nichel wegen ihrer Leibzinsenforderung aus Sandberg, daß es beim Rescript vom 15. Mai ej. a. sein Bewenden behalte und der v. Oppen an fernerer Verschleppung der Sache zu verhindern sei.

Vester, Hochgelahrter Rath vnd liebe getreue. Wir laßen es auff inliegend Annen Elisabethen von Bünau gebohrner von Großigk, witwen, in Sachen Sie, Clägerin eines, Abraham Adam von Oppen zu Nicheln anders theils, betreffende, ihrer auf dem Oppischen Guthe in Sandbergk für Belzigk versicherten Leibzinsen halber an Vns anderweit eingelangtes inbefindliches Supplíciren bey Vnserem am 15. Martii (so! statt Maii) jüngsthin dißfalß ergangenen Befehl nochmals bewenden, hiermit begehrende, Ihr sambst oder sonders wollet denselben schleunigst zu werckstellen vnd Beklagten keine fernere verschleiffung gestatten. An dem 2c.

Datum Dreßden am 22. Junii Anno 1660.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1660 f. 79 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 26. September 1660 erging ein Rescript an den Schösser zu Belzig auf Antrag des v. Oppen, nach Lage der Sache nunmehr allein dieselbe zu expediren und den v. Oppen danach zu bescheiden. (Ebendas. f. 120.)

61) c. 1660.

In der gedruckten auf Joachim George v. Winterfeld (geb. 12. September 1627) gehaltenen Leichenpredigt heißt es bei Aufzählung seiner Ahnen, daß seine Großeltern Detlev v. W. und Maria v. Oppen gewesen, Tochter Caspars und der Cath. v. Dyhrn und Enkelin Rudolfs v. O. und der Anna v. Lochow. Sonstige Oppensche Ahnen sind: v. Oppen, v. Lochow, v. Dyhrn, v. Wolkenowski, v. Ziegesar, v. Canitz, v. Kösslingen (wohl v. Koschlig) und „v. Schmolenski" (d. h. v. Stwolinski).

Nedopil Adelsproben II. S. 521 Nr. 7723.

62) 23. Januar 1661.

Der aus dem Kriege zurückgekehrte David v. Oppen schwört Lehnspflicht und wird mit seinen Gütern und der gesammten Hand an seiner Vettern Gütern belehnt, soll auch den Consens in Betreff des von ihm für 7000 Thaler erkauften Gutes Giesensdorf haben, falls seine Vettern einwilligen.

Nachdem David von Oppen, Georgens des Jüngeren Sehl. Sohn, außm Kriege zue hause kommen, hatt Er sich gestellet vndt pflicht geschworen, auch der geßambten hand folge gethan; Er hat auch von Nickeln von Maltiz das guht

Giesenstorf vmb 7000 thlr. erblich erkauffet vnt consens begehret, den er auch haben soll, wan die Vettern consentiret haben.

Actum Coln an der Spree den 23ten Januarii Anno 1661.

1/2 Pferd Giesenstorf.

5 th. Lehengeld dedit.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

63) 5. März 1661.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg consentirt in den Wiederkauf über einen Antheil zu Raduhn, welchen der Oberförster der Neumark Johann Friedrich v. Oppen, Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, vom Major George v. Waldow für 7000 Thlr. wiederkäuflich erkauft hat.

Cop. Neomarch. v. J. 1688—1701 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der Consens wurde unterm 4. März 1689 verlängert.

64) 6. November 1661

starb David v. Oppen, Erbherr auf Kossenblat, Falkenberg, Werder, Wiese und Platko und wurde in der Kirche zu Beskow neben seiner ersten Ehefrau beigesetzt. Die ihm gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

LAZARUS DORMIENS. | Das ist | die Worte Christi Johan. 11. v. 11.: | Lazarus, vnser Freund, schläfft; aber ich gehe | hin, daß ich ihn auffwecke. | Bey ansehnlichem, hochadelichem Leichbegängniß | Des HochEdelgebohrnen | Hrn. David von | Oppens, | Weyland Erb-Herrns auff Kossen- | blat, Falckenberg, Werder, Wiese | Platko, | Welcher den 6. Novemb. Morgens vmb | 8 Vhr seinem HErrn vnd Heyland CHristo JEsu sanfft vnd se- | lig entschlaffen vnd nach gehaltenem Leichbegängniß allhier zu | Kossenblat den andern Tag hernach, als den 12. Decemb., in sein | zubereitetes Grab in der Kirchen zu Beßkow bey seiner ersten | Frauen ist versetzet worden. | Erkläret vnd einfältig außgeleget, auff Begehren zum | Druck befördert vnd außgehändiget | von | David Sternen, Pfarrern zu Kossen- | blat, hisigen Kreises Seniorn. | Zu Franckfurt druckts Erasmus Rösner. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg und in der hochgräfl. Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet seiner Wittwe Agnes Christine geb. v. Wolffersdorff, Frau zu Kossenblat und Zinnitz, seiner Schwester Frau Anna v. Pannewitz geb. v. Oppen, Frau zu Kahren, sowie seinem Sohne Joachim v. O., Erbherrn zu Kossenblat, Werder, Wiese und Platko, ferner Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo, Falkenberg und Hohenwalde und seinen Schwiegertöchtern Anna Catharina v. Oppen geb. v. Berger und Ursula v. Pannewitz geb. v. Pfuel.

In den Personalien werden die Ahnen des Verstorbenen ausführlich angegeben, so wie sie in den Ahnentafeln befindlich sind. Zunächst wird angeführt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß aus dem altadeligen Geschlecht v. Oppen die beiden Ritter Gebrüder Kuno und Rudolf v. O. 1361 die Kirche S. Brixii vor dem Schlosse zu Belzig gestiftet, wo die v. O. ihr Erbbegräbniß besitzen und die Kirche mit jährlich 14 Wispeln Roggen dotirt haben. Ferner seien dort begraben des genannten Ritters Kuno Ehefrau und ihre beiden Söhne, die Ritter Thilo und Kuno nebst ihren Ehefrauen und des jüngern Herrn Kuno v. O. Sohn Rudolf, gleichfalls Ritter, sammt seinen drei Frauen, ferner dessen 4 Söhne Rudolf, Thilo, Hans und Kuno nebst ihren Ehefrauen und Kindern. Auch seien in der Kirche ihre Wappen und Schilde aufgehängt.

Er war der Sohn des kurbrandenb. Ober-Kammerherrn George v. O. auf Kossenblat und Nichel und der Anna geb. v. Klitzing. Ihre Ahnen vom Vater sind die v. Oppen, Dyhrn, Lochow, Wolkenowski, Ziegesar, Klösiß (? Körbitz ?), Canitz und Stwolinski; von der Mutter die v. Klitzing, v. Flanß, v. Ryxingen (?), v. Arnim, v. Osterne (?), v. Wulssdorff (? v. Weilsdorf oder v. Woltersdorff?), v. Ickendorf (d. h. v. Eichendorf) und v. Bredow. Geboren am 14. April 1612 zu Kossenblat verlor er seine Eltern sehr jung (1616 und 1617) ging in Berlin, Meißen und anderswo zur Schule und studirte dann fast 4 Jahre lang in Frankfurt a. O., machte aber keine Reisen, wie sonst die jungen Edelleute. Der Parentator beklagt sich über diese Reise-Gewohnheit, da das Reisen den Character der jungen Edelleute verderbe, sie lasterhaft mache und „sie nicht mit dem „Gack, Gack", wie sie über den Rhein geflogen, wieder heimkehrten". Er klagt ferner, daß jetzt aus Germania Frankreich, Spanien, England ꝛc. geworden sei.

In seiner Jugend stand er viel Anfechtung und Leiden aus und war von einem bösen Geist besessen, durch den er viel Visionen hatte. Er vermählte sich zu Kossenblat am 27. Juni 1626 mit Barbara v. Maltitz a. d. Hause Gießmansdorf und hatte von ihr 6 Söhne und eine Tochter, von denen das erste Kind todt auf die Welt kam. Der zweite, Joachim v. O., ist jetzt seines Vaters Erbe, die andern waren George, David, Heinrich, Jobst Christian und Hans Caspar v. O., die aber alle jung verstorben sind. Die Tochter Anna Sabina v. O. ist im 17. Jahre ihres Alters an Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo und Falkenberg vermählt gewesen, doch starb sie mit Hinterlassung zweier Kinder (Barbara Christina und Hans Caspar v. P.) am 8. April 1658. Seine Gemahlin Barbara geb. v. Maltitz starb nach 14jähriger Ehe im 32. Jahr am 24. April 1641. Nachdem er 5 Jahre Wittwer gewesen, vermählte er sich wiederum mit Agnes Christina geb. v. Wolffersdorff aus dem Hause Bornsdorf, Wittwe des Hans Nicolaus v. Schönberg, die sich mit ihm 1646 zu Mückenberg verehelichte. Es wird schließlich über seine ungewöhnliche wunderbare Leibes- und Geistesbeschaffenheit, die zu den Visionen Anlaß gegeben, berichtet, namentlich wie schließlich die Erscheinung einer Jungfrau ihm die Eingehung seiner 2. Ehe habe verhindern wollen und nach der Trauung den Trauring an seinem Finger entzwei gebrochen habe. Ferner habe der Geist ihn auch anderswo verfolgt, z. B. in dem Hause des Herrn v. Holzendorff in Bretschen und ihm mit Gewalt die goldenen Armbänder abgezogen und sie versteckt, bis sie nachher gefunden worden. Auch sei, wie der Geist gedroht, das erste Kind todt zur Welt gekommen. Er hielt infolge dessen in Kossenblat, Peitz und anderswo Bußpredigten und starb 59 Jahre 6 Monat 3 Wochen 4 Tage alt. Angehängt ist noch eine Standpredigt von Pfarrer M. Gotthilf Treuer gedruckt in Frankfurt bei Rösner.

65) 9. Januar 1662.

Wolf Heinrich v. Schleinitz zu Mückenberg wird für Agnes Christine verw. v. Oppen geb. v. Wolffersdorf als Vormund bestätigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorm.-Copial v. J. 1656—69 S. 187 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Sie war die Wittwe Davids v. O. auf Kossenblat.

66) 23. Januar 1662.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig, wie er sich in Betreff der von Abraham Adam v. Oppen wider das Urtheil vom 21. December 1661 in seiner Sache mit der Frau Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk, Klägerin, eingelegten, jedoch nur zur Verschleppung des Prozesses dienenden Appellation verhalten solle.

Lieber getreuer, Nachdem wir aus Deinem vom 10. huius anstatt der refutatorien eingeschickten vnterthänigsten Bericht in schuldsachen Annen Elisabehten von Bünaw, gebohrner von Kroßig, Clägerin, eines vnd Abrahamb Adam von Oppen zu Nichel, beclagten, anders theils betreffend vernehmen, daß die von Beclagten wieder das am 21. Decembris nechsthin eröffnete Urtheil eingewendete Appellation nur zu fernerm muhtwilligen verschleiff der sache angesehen, Alß tragen wir auch bedencken, dieselbe annehmen zu laßen, Wirst dahero Appellanten deßen also zu bescheiden vnd dem process gemäes hierinnen weiter zu verfahren wißen. Mochten Wir dir mit vbersendung, was Beclagter daneben vnterthänigst eingewendet ꝛc.

Datum ꝛc. 23. Januarii Ao. 1662.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1662 f. 13 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 91.

67) 25. Januar 1662.

Joachim v. Oppen, sel. Davids Sohn, vergleicht sich mit seinem Schwager Otto Heinrich v. Pannewitz und dessen Kindern Hans Caspar und Barbara Christina v. P. unter Zuziehung des Rittmeisters Joachim v. Hohnstein auf Sageritz und des Anton v. Pannewitz auf Briesch als Zeugen wegen des Gutes Falkenberg. Die beiden Schwäger waren in Uneinigkeit gerathen wegen der Ehestiftung vom 20. October 1655 und der väterlichen Disposition vom 8. Februar 1659, laut deren die Frau v. P. geb. v. Oppen 3500 Thaler Ehegeld einbringen und später noch 5500 Thaler erben sollte. Die Ehegelder waren vom Vater des Joachim v. O. bis auf 1350 Thaler bezahlt oder verrechnet worden. Nunmehr cedirt zum Ausgleich J. v. Oppen dem v. P. durch Vermittlung der obigen beiden Unterhändler das Gut Falkenberg auf 30 Jahre gegen Anrechnung von 2000 Thalern, von denen sofort 200 Thaler als Rest des Ehegeldes abgehen; außerdem verpflichtet sich der v. O., eine Schuld des v. Pannewitz bei den v. Buxdorffschen Erben auf Schlabendorf, sowie noch andere Schulden zu berichtigen. Bis zur Auszahlung der 1800 Thaler Seitens des v. P. solle das Gut Falkenberg im Besitz des v. Oppen bleiben und nach Ablauf der 30 Jahre der v. P. das Recht haben, die Belehnung mit F. nachzusuchen, wofern sich die Contrahenten (oder ihre Erben)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht über eine weitere Besitzzeit des Gutes auf 30 Jahre einigten. Beide Theile haben ferner die Begräbnißkosten (d. h. Davids v. O.) gleichmäßig zu tragen, wobei dem v. P. die von den Ehegeldern restirenden 150 Thaler angerechnet werden.

Abschrift, eingerückt in den kurf. Consens vom 16. Februar 1665 im Lehnscopialbuche Nr. 163 vol. IV. f. 126v—128v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 81 und 89.

68) **Anfangs 1662**

starb Elisabeth geb. v. Oppen aus dem Hause Nichel, Wittwe Hans Segebands v. Bredow auf Hoge.

Leichenpredigt auf ihre Tochter Ursula Dorothea v. Bredow († 20. April 1662) in der v. d. Hagenschen Bibliothek zu Hohennauen. Vergl. Geschichte des Geschlechts v. Bredow II. S. 347.

69) **27. Mai 1662.**

In der Leichenprozession, beim Begräbniß Kersten Werners v. Dorstadt auf Emersleben daselbst gehalten, befanden sich u. A. (in einem Gliede gehend)

Friedrich Hofer v. Urfahren, Dechant des Stifts U. L. Frauen zu Halberstadt und Kuno Heinrich v. Oppen,

ferner gleichfalls in einem Gliede gehend Jungfrau Sabina Amalia v. Oppen und Frau Ursula v. Oppen geb. v. Rössing, endlich in einem Gliede Jungfrau Clarina Eleonore v. Oppen und Jungfrau Hedwig v. Wiedensee.

Gedruckte Leichenpredigt in der v. Gustedtschen Sammlung im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

70) **12. August 1662**

schreibt sich der kurbrandenb. Oberstlieutenant und Commandant zu Memel Heinrich v. Oppen in das Stammbuch des Caspar Lisäus folgendermaßen ein:

Anno 1662.
Gott mehrt vnd nehrt
Den, der ihn ehrt.

Dieses schrieb Herrn Casparo Lisaeo zu freundlichem andencken Sr. Churfürstl. Dchl. zu Brandenb. vber Dero Pr. Leib-Guarde wolbestalter Obristl. vndt Commandant der Haubt Veste vndt Seepforten Mümmel ꝛc.

Veste Mümmell
den 12t. Augusti.

Heinrich von Oppen.

In der K. Stadtbibliothek zu Königsberg in Pr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71) 21. August — 24. September 1662.

Joachim v. Oppen, einziger Sohn Davids v. O., schwört Lehnspflicht und wird mit den Gütern Kossenblat und Falkenberg belehnt.

Alß nach absterben Davids von Oppen sich deßen eintziger Sohn Joachim bey der lehenscantzeley gebuhrendt gestellet vnd die lehen wegen der guther Coßenbladt vnd Falckenberg (so obgedachter Sein Vater Sel. vnlängst mit Churf. consens von Nickel von Maltitz erkauft) gesuchet, Ist Ihm deshalb schein ertheilet vnd dabey angedeutet worden, sich inner 3 Monaht frist wiederumb anzugeben den 21. Aug. 1662.

Er hat auch solcher 3 Monahte nicht abgewartet, sondern, weil er 1662 ohne dem beynn Cammergerichte alhie zu thun gehabt, den 24. Septembris die vnterthänigkeit vnd lehenspflicht geschworen und darauf die beleihung vber seine väterliche guther Coßenbladt vnd Falckenberg inhalts der lehenbrieffe empfangen.

seines antheils von Coßenbladt 1 Pferdt
wegen Falckenberg $^1/_2$ Pferd } dedit 30 th.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46$^{v.}$ im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 67 und 72.

72) 3. November 1662.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg stellt einen Lehnbrief aus für Joachim v. Oppen auf Kossenblat über das von seinem Vater dem Nicolaus v. Maltitz abgekaufte Dorf Falkenberg nebst dem dortigen Rittersitze.

— Cöln an der Spree den 3. Novembris 1662.

Cop. CLXIII. B. f. 69 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Vergl. Nr. 67 und 71.

73) 7. November 1662.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt Consens zur Aufnahme eines Capitals von 500 Thlrn. zu 6 Procent von Caspar v. Oppen auf Gr. Köriß Seitens Joachims v. Oppen auf Kossenblat.

— Cölln an der Spree 7. Novembris 1662.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. IV.) f. 10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

74) S. d. (1662).

Bericht Joachims v. Oppen wegen der Lehnsprästationen von seinem Gute Kossenblat.

Wegen seines antheils an Coßenbladt hat er (Joachim v. Oppen) berichtet, das Ihm ein Lehenpferdt zu halten zukähme, vnd ist Ihm darauf vnd gegen erlegung der 20 Thl. zwar der lehenbrieff ausgefolget, aber danebenst per

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

decretum anbefohlen worden, innerhalb 6 wochen den Vergleich, so Sie, die gevettern, deshalb gemacht, einzuschicken, damit Man solches notiren vnd sehen könne, ob auch die aufm 45. bladt in margine notirte zwey vnd ein halb Pferd vom gantzen guthe herauskommen.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 46v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

75) 27. Januar 1663

wird Johann Friedrich v. Oppen, Sohn Abraham Adams v. O. auf Nichel und der Maria Elisabeth v. Werder, in Nichel geboren und wegen großer Schwäche an demselben Tage getauft. Seine Pathen sind Johann v. Jugard und Jungfrau Ursula v. Oppen.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

76) Ende März oder Anfang April 1663.

Frau (Sophia Elisabeth) v. Oppen ist Pathin zu einer am 21. März 1663 geborenen Tochter des Pfarrers zu Schlalach Andreas Gerkenius.

Kirchenbuch zu Schlalach.

77) 2. Juli 1663.

Kurfürstliches Rescript an die resp. Ober-Forst-, Forst-, Jägermeister und Oberförster v. Hertefeld in Cleve, v. Eller in Ravensberg, v. Görtzke in Minden, v. Steinäcker in Halberstadt, v. Mörner, v. Brand und v. Lüderitz in der Mark Brandenburg, Andr. Hermann und v. Schwerin in Pommern, sowie v. Foller, v. Creytzen und Paul Bernhauer in Preußen, daß der bisherige Hofjägermeister Friedrich v. Oppen an Stelle des verstorbenen Ober-Jägermeisters Jobst Gerhard v. Hertefeld zum Ober-Jägermeister ernannt sei, mit dem Befehl, ihn als solchen zu respectiren und seinen Befehlen Folge zu leisten.

Geben Königsberg den 2. Julii 1663.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

78) 4. Juli 1663

leistet Hans Friedrich v. Oppen den Eid als kurbrandenburgischer Ober-Jägermeister.

Königs Collect. geneal. s. Tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin.

79) 15. Juli 1663.

Das Domcapitel zu Brandenburg attestirt die Stifts- und Ritterbürtigkeit der in der Ahnentafel des Christoph v. Hünecke vorkommenden Adelsgeschlechter, darunter auch der v. Oppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original im Deutsch-Ordensarchiv zu Wien. Nedopil Adelsproben ꝛc. I. S. 420, 421 Nr. 2831.

80) 26. Juli 1663

starb Heinrich v. Oppen, kurbrandenb. Oberstlieutenant und Commandant der Veste Memel. Die auf ihn verfaßte und im Druck erschienene Leichen-Intimation des Rectors und Senats der Universität Königsberg hat folgenden Titel:

Honor exequialis generoso, nobilissimo ac maxime strenuo domino Henrico ab Oppen. Sereniss. Elect. Brand. exercitus Prutenici vice colonello ac fortalitii Memelensis gubernatori, exhibitus a Rectore et Senatu academiae Regiomontanae. Regiomonti typis Joh. Reusneri, Elect. et acad. typographi.

Nähere genealogisch-biographische Daten über ihn befinden sich in dieser Schrift, worin auch seine 16 Ahnen enthalten. Exemplar in der Stadtbibliothek zu Königsberg.

Er wurde 1655 Major bei der Garde unter dem Obersten de la Cave, 1657 Oberstlieutenant und Commandant zu Heilsberg und Fischhausen und Ende December 1660 Commandant zu Memel.

Auf ihn findet sich auch eine gedruckte Leichenpredigt von Johann Jacob Schmalvogel, Pfarrer zu Arnau. Gedruckt zu Königsberg bei Joh. Reusner. Hier heißt es, daß er 1624 in das Regiment Burgsdorff als Corporal eingetreten und 1640 Lieutenant geworden sei. Im Jahre 1641 sei er in Kaiserl. Königliche Dienste gegangen, dann Capitain beim Regiment des Obersten Moritz August v. Rochow geworden und habe 1643 in Schlesien der Belagerung von Oppeln beigewohnt. Bis 1650 habe er in Kriegsdiensten gestanden und sei 1651 nach Preußen gezogen, wo ihm das Kammeramt Waldau verpfändet war. Dann sei er wieder 1655 in K. Kurbrandenb. Kriegsdienste getreten.

Beide Schriften in der Bibliothek des K. Staatsarchivs zu Königsberg.

Die auf ihn gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Salua Guardi DEI Zebaoth: Das ist die Schutzmahnung Gottes, des Herrn der Heerschaaren, deren sich die Außerwehlten im Leben vnd Tod zu versichern haben. Auß dem Krafft- vnd Macht-Spruch Pauli Rom. 8: Wer wurde die Außerwehlten Gottes beschuldigen? ꝛc. Bey Hochansehnlicher Leichbestattung des weiland HochEdelgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich von Oppen, Seiner Churf. Durchl. zu Brandenburg wolbestallten Obristen Leutenants bey der Preuß. Leib Guarde vnd Commandanten der Haupt-Veste vnd See-Pforten Mümmel, welcher nach dem heiligen Rath des Allerhöchsten durch vnverhofften Todesfall den 26. Juli Abends zwischen 8 vnd 9 Vhr im Jahre 1663 zu Königsberg Sanfft vnd seelig abgeschieden vnd folgds. den 29. Aug. in Chur- vnd Hochfürstl. Legaten, Herrn- vnd Adels Standes Personen, wie auch vornehmer Kriegs Officirer bey sonst volckreichen Versammlung beygesetzet worden. Auff Begehren der Hochadelichen Anverwandten aufs einfältigste aufgestellet vnd in einen Leich-Sermon daselbst in der Kirchen auf Churfl. Freyheit Sackheim angezeiget von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Johan Jacob Schmalvogel, Pfarrer zu Arnau. Königsberg, gedruckt durch Se. Churf. Durchl. zu Brandenb. vnd der Academie wolbestalten Buchdr. Johann Reusnern. In Quarto.

81) November 1663.

Joachim v. Oppen sucht beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg um Consens nach, daß er nach dem Tode seines Vaters David v. O. an seinen Schwager Heinrich v. Pannewitz zur völligen Bezahlung des Ehegeldes von 9000 Thlrn. das Gut Falkenberg demselben auf 30 Jahre wiederkäuflich überlassen habe.

Datum im Monat Novembris Anno 1663.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin. Unterm 30. Nov. wurde der Consens auf 20 Jahre ertheilt, falls alle v. Oppen, welche die gesammte Hand an Falkenberg haben, einwilligten. (Mit eigenh. Unterschrift des Kurfürsten.) Vergl. Nr. 67.

82) 1663.

Frau Elisabeth Sophia v. Oppen ist Pathin bei der Taufe eines Sohnes des Pfarrers Gerkenius in Schlalach.

Kirchenbuch zu Schlalach.

83) 10. Januar 1664.

Caspar und Erdmann v. Oppen bitten um Consens wegen des von dem letztern erkauften Gutes Giesensdorf, was aber wegen des schwebenden Processes mit den v. Maltitz abgeschlagen wird.

Am 10. Jan. 1664 hielten Sie (Caspar und Erdmann v. Oppen) vmb außfertigung des consenses vber das Guth Giesenstorff, wie auch des lehnbrieffs an; weil aber der Vettern von Maltitz consens, wie oben notirt, noch nicht eingeschafft, Sondern Sie mitt denselben in proces schweben, als wardt diese außfertigung abgeschlagen.

Das consens geld aber hatt Davidt von Oppen lengst gezahlet lautt Hrn. Tomors (?) Schein de dato den 23. Januarii 1661.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

84) 19. Januar 1664.

Erdmann und Caspar v. Oppen muthen nach dem Tode ihres Bruders David v. O. die Lehen des Gutes Giesensdorf.

Vermöge producirten Muthzettels haben Davidts von Oppen beide Bruder Erdtman vndt Caspar von Oppen wegen des Guths Giesenstorff nach Davidts absterben lehns Muthung eingewandt. So geschehen am

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

19. Januarii 1664. Seindt auff den 14. Martii eodem anno zur empfahung citiret gewesen.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

85) 5. Juli 1664.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an Wolf Dietrich Brand v. Lindau auf Wiesenburg, den Amtshauptmann zu Wittenberg und den Schösser zu Belzig in Betreff des Antrages Hans Friedrichs v. Oppen auf Fredersdorf auf Ertheilung der Brau- und Schankgerechtigkeit, desgleichen in Betreff der Streitigkeiten desselben mit der Brauerschaft zu Belzig.

Liebe Getreue, Ihr ersehet aus dem beyschluß mit mehrern, wasmaßen Hanns Friederich von Oppen zu Fredersdorff bey Uns unterthenigst ahnsuchet vnd bittet, ihm gnedigst zu vergönnen, daß er gleich seinem verstorbenen Vatern wegen seiner Erbschencke daselbst das Bier auch Faß-, Viertel- vnd Tonnenweise verkauffen, Daßelbe auff seinem hoffe brauen, auch solches zu ieder Zeit des Jahres verrichten laßen möchte vnd wie er sich darneben auf beygefügtes Zeugnus beruffe.

Wann wir Vns dann erinnerten, was euch, dem von Brand vnd Schösser zu Belzigk, in denen zwischen ermelten von Oppen vnd der Brauerschafft zu Belzigk disfalß schwebenden differentien am 20. Novembris abgewichenes Jahres anbefohlen worden, es auch nochmals bewenden laßen, jedoch der nothdurfft erachteten, Dich, den Amtmann, euch denen andern Commissarien in dieser sache zu adjungiren, Alß ist hiermit vnser begehren, ihr ingesambt wollt vermittelst expedition deßelben vnd was vorhero den 30. Junii angeordnet, die Partheyen deswegen durch gutliche Vergleichung, die Ihr mit allem fleiß versuchen werdet, oder durch gebührende Weisung auseinandersetzen, Were es aber nötig, Vns davon mit einsendung der acten gehorsambsten ausführlichen Bericht erstatten. An deme ꝛc.

Datum vt supra (den 5. Julii Anno 1664).

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1664 f. 38ᵛ. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 90.

86) 18. October 1664.

Ehestiftung zwischen Friedrich Wilhelm Vitzthum v. Eckstedt auf Neuhaus und Petersroda und Clarina Eleonore v. Oppen, Tochter Kuno Friedrichs v. O. auf Schlalach, Alt-Gatersleben ꝛc., die ihm 2000 Thaler Ehegeld zugebracht hat.

— den 18. Octobris 1664.

Hochst. Merseb. Consensbuch v. J. 1665—68 f. 148 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 11. April 1666

87) **1. December 1664.**

Joachim v. Maltitz bittet, Erdmann und Caspar v. Oppen noch nicht mit dem Gute Giesensdorf, dessenthalben er mit ihrem verstorbenen Bruder David v. O. in Proceß gerathen, zu belehnen.

Am 1. Decembris 1664 vbergab Jochim von Maltitz eine Supplication, das, weil es zwischen Ihm vndt Davidt von Oppen wegen des Erkaufften guthes von Nickel von Maltitzen, Giesenstorf genandt, zum proces veranlaßet seinen beiden brudern Erdtman vnd Casparn von Oppen die lehn vber sein väterliches guth Giesenstorff nicht mochte ertheilet werden, So zu nachricht alhie annotirt worden.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

88) **2. Januar 1665.**

Die Quedlinburgische Stifts-Schösserei mahnt Kuno Friedrich v. Oppen an die wegen des Ditfurthischen Zehntens sowie von Gatersleben und Nachterstedt rückständigen Erbzinsen.

Datum Quedlinburg den 2. Januarii 1665.

Concept in den Acten s. r. Acta und Registraturen ꝛc. f. 28 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf bevollmächtigte der v. O. von Quedlinburg aus am 3. Mai 1665 den Matthias Marquardt zu gütlicher Verhandlung mit der Aebtissin wegen ihrer Ansprüche. (Abschrift Ebend. f. 33.) Demzufolge fand am 20. September 1665 zwischen der Aebtissin, Kuno Friedrich v. O. und seinem Bevollmächtigten ein Vergleich statt, daß vorgeschlagenermaßen durch prompte terminweise Zahlungen von jedesmal 180 Thalern die ganze Schuld getilgt sein sollte. (Original Ebendas. f. 38. 39.)

89) **16. Februar 1665.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt seinen Consens zu einem Vergleich, welchen Joachim v. Oppen, seel. Davids Sohn, einerseits und dessen Schwager Otto Heinrich v. Pannewitz für sich und seine Kinder Hans Caspar und Barbara Christina andrerseits unter Hinzuziehung des Rittmeisters Joachim v. Hohenstein auf Sageritz und Antons v. Pannewitz auf Briescht als Zeugen am Tage Pauli Bekehrung 1662 zu Kossenblat wegen des Gutes Falckenberg getroffen haben. Nach dem angegebenen Wortlaut des Vergleichs waren Differenzen zwischen den Schwägern ausgebrochen über die Consequenzen der Ehestiftung vom 20. October 1655 und der väterlichen Disposition vom 8. Februar 1659, nach welcher die Gattin des v. Pannwitz 3500 Thlr. Ehegelder einbringen und später 5500 Thlr. erben sollte. Die 3500 Thlr. waren vom Vater des v. Oppen bis auf 350 Thlr. bezahlt oder verrechnet worden. Durch Vermittlung der Zeugen kam nun ein Vergleich zustande, wonach Joachim v. Oppen das Gut Falkenberg auf 30 Jahre denen v. Pannewitz überließ gegen Auszahlung oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verrechnung von 2000 Thlrn., von denen sofort 200 Thlr. als Rest des Ehegeldes abgehen sollte. Dagegen versprach der v. Oppen die Schulden des v. Pannewitz bei den v. Burxdorfschen Erben auf Schlabendorf zu übernehmen, ebenso einige Forderungen Anderer zu tilgen. Bis zur Auszahlung der 1800 Thlr. durch den v. Pannewitz solle Falckenberg im Besitz des v. Oppen verbleiben; nach Ablauf der 30 Jahre stehe aber den v. Pannewitzen das Recht zu, die Belehnung zu verlangen, wofern sich beide Theile nicht auf abermalige Ueberlassung auf 30 Jahre einigten. Außerdem haben beide Theile die Begräbniskosten (d. h. des David v. O.) zu gleichen Theilen zu tragen. Dem v. Pannewitz sollen die noch restirenden 150 Thlr. Ehegelder darauf angerechnet werden.

— Cöln an der Spree den 16. Februarii 1665.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. IV) f. 126v—128v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 67 u. 81.

90) 28. Februar 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig in Sachen des kurbrandenburgischen Ober-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen wider die Brauerschaft zu Belzig, worin dem Schösser, der bei der Sache durch seine eigenen Brauhäuser mit interessirt sei, ein ungnädiges Mißfallen über sein Verhalten mit der Anweisung ausgesprochen wird, sich aller fernern Einmischung in die Sache zu enthalten und über die beifolgende Beschwerde des v. Oppen zu berichten.

Lieber getreuer, Vns ist vnentfallen, Was in denen zwischen dem Chur-Brandenburgischen Ober-Jägermeister Hanß Friderichen von Oppen an einem vnd der Brauerschafft zu Belzigk ander theils in puncto des Bier-Brauens enthaltenen Differentien Wolff Dietrich Branden von Lindau zue Wiesenburgk vnd vnserm Amptmann zu Wittenberg nebst Dir vnterm dato den 5. Julii abgewichenes Jahres anbefohlen worden. Inliegend aber ersiehest Du mit mehrerm, Was maßen ermelter von Oppen sich vnterthenigst beschwehrt befindet, daß Du Dich dieser sache allein vnterfangen vnd, ob er wohl bey dieser bewandnis, do Du wegen Deiner eigenen Brauhäuser bey dieser sache selbst interessirt, in termino zu erscheinen erhebliche entschuldigung gehabt vnd fürgewendet, Du nichtsdesto minder den Rath zu Beltzigk nicht allein zur Vngehorsambsbeschuldigung admittirt, sondern auch darüber Rechtlich Erkentnüs bereits eingeholet, da ihm denn vnter anderm auch die Vncosten, Gerichts vnd Vrtelsgebühren zuerkandt worden vnd wie er dannenhero vmb vnsere Rechtmeßige Verordnung gehorsambst bittet.

Allermaßen wir nun hierüber, do sichs dem anziehen gemäs verhelt, ein besonders vngnedigstes mißfallen tragen, Also ist vnser begehren, Du wollest Vns, was Dich zu dergleichen bewogen, auch wie es vmb dieses vorbringen vnd suchen allenthalben gründlichen bewand, mit einsendung derer disfalß ergangenen Acten vndt der Inlage alsobalden nach vorlesung dieses ausführlich vnd pflichtmäßig be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richten, Indeßen aber vnd bis zur erfolgenden resolution mit fernerm verfahren in dieser sache gentzlich in ruhe stehen vnd es durchaus anders nicht halten, An deme ꝛc. Datum ꝛc. am 28. Februarii 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 14 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 85 u. 95.

91) 9. März 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig, die Fortführung des Processes der verwittweten Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk wider den unlängst verstorbenen Abraham Adam v. Oppen auf Instanz seiner Wittwe Sophia nicht zu übereilen, sondern ihr die nöthige Deliberationsfrist zu gönnen.

Lieber getreuer, Aus was Vrsachen Sophia, Abraham Adams von Oppen zu Nichel nachgelassene Witbe, demütigst ansuchet vnd bittet, daß Sie mit der von Annen Elisabethen von Bünaw, gebohrner von Krosigk, wieder ihren vnlängst verstorbenen Ehemann angestelten Clage nicht übereilet, sondern bis nach geendigtem spatio deliberandi, auch erfolgter Bevormundung ihrer vnd ihrer Unmündigen Kinder damit in ruhe gestanden werden möchte, ist aus dem Inschluß zu ersehen, Und darauff hiemit vnser begehren, Du wollst bei so gestalten sachen Dich hierunter der Gebühr bezeigen oder, do nötig, Vns zu fernerer Verordnung mit wiedersendung der Inlage Deinen gehorsambsten Bericht erstatten. An deme ꝛc.

Datum am 9. Martii Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 16 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 66 u. 92.

92) 18. April 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig auf den Bericht desselben vom 10. ej. m. über den Proceß der verwittweten Anna Elisabeth v. Bünau geb. v. Krosigk wider die Wittwe Abraham Adams v. Oppen auf Nichel wegen restirender Leibzinsen, er möge, nachdem aus den eingeschickten Acten zu ersehen, daß die Sache nun schon 14 Jahre lang rechtshängig sei, die Verhandlungen beschleunigen, die Partheien vorladen und keine Verschleppung der Sache durch dieselben gestatten.

Datum ꝛc. am 18. Aprilis Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 27 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 91.

93) 15. Mai 1665.

Sabina v. Oppen, geb. v. Oppen, Wittwe des am 28. December 1664 verstorbenen Abraham Adam v. Oppen, muthet die Lehen ihres verstorbenen Ehemannes für dessen hinterbliebene Söhne Georg Abraham

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(17 Jahre), Rudolf (12 Jahre), Caspar Christoph (10) und Hans Friedrich (2 Jahre).

Datum Nichel den 15. Maii Anno etc. 1665.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

94) 2. Juni 1665.

Am 2. Junii 1665 muthete Abraham Adams von Oppen Wittbe wegen Ihrer vnmundigen Söhne Georg Abraham, Rudolff, Caspar Christoffs vnd Hans Friederich von Oppen die Lehne vnndt wardt Ihr daruber ein breve attestatum vnd frist, biß Sie zu Jahren kommen, ertheilet.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

95) 7. Juni 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Obristen Jobst Dietrich Brand v. Lindau, den Amtmann zu Wittenberg und den Schösser zu Belzig in Sachen des kurbrandenburgischen Ober-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen wider die Brauerschaft zu Belzig, worin das eigenmächtige Verfahren des in der Sache mit interessierten Schössers, der ohne Zuziehung seiner Mitcommissarien die Sache allein verhandelt, die Acten verschickt und ein Urtheil eingeholt habe, als partheilich scharf getadelt und den Commissarien auf die erneute Beschwerde des v. Oppen und den Bericht des Schössers vom 22. März anbefohlen wird, in einem neu anzuberaumenden Termine die Partheien womöglich in Güte zu vergleichen.

Vester vnd Liebe getreue, Wir haben Vns gehorsambst fürtragen vnd vorlesen laßen, was Du, der Schößer zu Belzig, zu schuldigster folge vnseres auf des Chur-Brandenburgischen Ober-Jägermeisters Hanß Friederichs von Oppen in denen zwischen ihme vnd der Brauerschafft zu Belzig in puncto des streitigen Bierverkauffes schwebenden differentien wider Dich geführte beschwerde am 28. Febr. nechsthin ergangenen befehlichs vom 22. Martii jüngst verwichen zu Deiner excusation vnterthenigst anhero berichtet. Beyliegend aber ist mit mehrern zu ersehen, Was ermelter von Oppen, nachdem ihm solches Abschrifftlich communiciret worden, in einem vnd dem andern darwieder anführt vnd vmb vnsere nochmalige Verwendung gehorsambst ansuchet. Wie Dir nun bey solcher bewandnüs, da der von Oppen in termino erschienen vnd auff die von Vns in dieser sache Dir adjungirten Commissarien sich beruffen, nicht gebühret, in dem Werck, als bey welchem Du ohnedies Deiner Brau Güther halber selbsten mercklich interessiret seyn sollst, alleine eigenmächtig zu verfahren, die Vngehorsambsbeschuldigung dem Kegentheil zu gestatten, die sache nach Rechtl. Erkäntnüs zu verschicken vnd das einkommende Urtel zu publiciren,

Also tragen wir darob vngnädigstes Mißfallen vnd stellen es zu Deiner künfftigen verantwortung Mit begehren, Du wollest das zur Ungebühr eingeholte Vrtheil samt denen darauf erfolgten Schrifften also fort von den Acten nehmen, dagegen vnsern Commissionbefehl, wie auch dieses rescript darzu bringen, folgends Ihr ingesambt die euch hierunter auffgetragene Commission vnd was vorige Unsere Befehliche in sich halten, gebührend zu werck richten, euch eins gewißen Termins mit einander vergleichen, beyde Theile dazu vorladen, mit ihrer Nothdurfft gegen einander gnugsam hören, in Güte zu vergleichen möglichen Fleiß haben, In deren Entstehung aber, wie es vm die Sache allenthalben beschaffen, gründlich berichten, Du, der Schößer, auch Dich bey Vermeidung anderer Anordnungen aller Partheyligkeit gäntzlichen enthalten. Mochten wir euch neben Zuruckfsendung der Acten vnd was die Brauerschafft zu Belzigk zu behaubtung Ihres Befugnis bey Uns gleichfalß vnterthänigst eingewendet, nicht bergen. Vnd geschieht daran vnsere meinung.

Datum ꝛc. am 7. Junii Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 47 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 2. August 1665 erging infolge einer neuen Beschwerde des v. Oppen abermals ein Mandat an die beiden obigen Commissarien, in der Sache, in welcher nur der Schösser als Parthei aufgeführt ist, gebührend zu verfahren. Vergl. Nr. 90.

96) 12. Juni 1665.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Obristen Jobst Christoph Brand v. Lindau zu Wiesenburg und den Amtmann zu Wittenberg, daß sie in Verfolg einer Supplik des kurbrandenburgischen Ober-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen auf dessen Klage wider den Schösser zu Belzig, der eigne Lehnwiesen unrechtmäßiger Weise zu Zinswiesen machen wolle, diese Sache als Commissarien bei der Gelegenheit, wenn sie den Proceß zwischen dem v. Oppen und der Brauerschaft in Belzig verhandelten, gleich mit instruiren sollen.

Vester vnd liebe getreue, Was vor streitigkeiten zwischen dem Churbrandenburgischen Ober-Jägermeister Hans Friedrichen von Oppen vnd Vnserm Schößer zu Belzig, Niclas Fugmannen, wegen einiger Morgen Wiesen, welche besagter Schößer, ungeachtet die Wiesen Lehn-Wiesen seyn sollen, zu Zinß-Wiesen machen will, sich enthalten vnd wie gemelter von Oppen vmb Vnsern Befehl an euch, damit diese sache bey der zwischen ihm vnd der Brauerschafft zu Belzig nebenst ermeltem Vnserm Schößer euch aufgetragenen Commission zugleich expedirt werden möchte, gehorsambst gebethen, Das habt Ihr aus dem Innschluße mit mehrern zu ersehen.

Wann wir dann diesem suchen statt gegeben, Alß ist hiermit Vnser begehren, Ihr wollet bey verrichtung erwehnter Commission diese differentien gebethener maßen mit in Verhör ziehen vnd die Partheyen in güte zu vergleichen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehnbuch des Administrators des Erzstifts Magdeburg Herzogs August von Sachsen Litt. O. Nr. 3 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 98.

101) 26. Januar 1666.

Vertrag, mittels dessen der Rath der Stadt Königsberg in der Neumark die städtische Kruggerechtigkeit zu Radduhn an den Oberjägermeister Hans Friedrich v. Oppen für 200 Thaler verkauft.

Cop. CLXVIII. vol. V. f. 133 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 21. Februar 1670.

102) s. d. (Gegen Mitte Februar 1666).

Heinrich v. Oppen auf Prömocken richtet ein Gesuch an die fürstlich Preußische Regierung, seinen unmündigen Töchtern Barbara und Anna Sophia den Fabian v. Ostau auf Paulienen und Hans Hector v. Schlubutt auf Sporgeln zu Vormündern zu verordnen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Es hatt mich der liebe Gott in meinem nunmehro erhaltenen hohen alter, welches die Krangheit selbst genandt wirdt, in das siegbette geleget, worinnen ich auch albereit eine geraume Zeit zubringen, ja woll gar meinen leben werde endigen müßen; nun wolte ich annoch gerne, das bey meinen lebtag meinen beyden Jungfrauen Töchtern Barbara vndt Anna Sophia gewiße vormunder gesetzet vndt von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bestättiget würden, worzu denn ich mit meinen Töchtern Herrn Fabian von Ostauen vff Paulinen vndt herrn hanß hector von Schlubuth vff Sporgeln, alß in welche ich vndt die töchter ein guttes vertraun tragen, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht vnterthänigst vorschlagen vndt bitten, derselbe wolle gnädigst geruhen, vorgenandte zu vormundern zu bestättigen vndt ihnen solche gnädigste bestättigung per rescriptum zu intimiren. Wie nun dieses mein vnterthänigstes gesuch dem rechten vndt der billigkeit gemäß, also bin ich auch gnädigster erhörung gewertig vnndt ersterbe

Ihrer Churfurstlichen Durchlaucht

vnterthänigster

Henrich von Oppen
auff Prömocken.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Tutorium gebetenermaßen am 20. Februar 1666 ausgefertigt worden sei.

103) 18. April 1666.

Caspar v. Jugart, Vormund der unmündigen v. Oppen, bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg um Termin zur Belehnung seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fleiß haben, In deren entstehung aber Vns den Verlauff der sachen mit einsendung der Acten zu fernerer Verordnung vnterthänigst berichten. Hieran ꝛc.

Datum Dreßden am 12. Junii Anno 1665.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1665 f. 49v-50 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

97) 8. November 1665.

Schreiben Caspars v. Jugart, Vormundes der vier unmündigen Söhne seines zur Weihnachtszeit 1664 verstorbenen Schwagers Abraham Adam v. Oppen, an den Kurfürsten Johann Georg Herzog von Sachsen, den er um Ertheilung von Indult für die Lehnsempfängniß seiner Mündel bittet.

— Wittenberg den 8. Novembris Anno 1665.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. In einem andern Gesuche desselben Inhalts und Datums ist noch bemerkt, daß der älteste Sohn George Abraham v. O. mit dem Kurfürsten von Brandenburg nach Cleve verreist sei. Ebendaselbst in den Lehnsacten über Belzig.

98) 16. December 1665.

Der Administrator des Erzstifts Magdeburg Herzog August von Sachsen citirt Caspar v. Jugart als Vormund der unmündigen Söhne des am 30. October (es soll wohl heißen December?) 1665 (?1664?) verstorbenen Abraham Adam v. Oppen zur Empfängniß der Lehen von Kornpächten aus der Zindelmühle bei Treuenbrietzen.

Datum Halle den 16. Decembris 1665.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1775 früher beim Ober-Landesgericht zu Frankfurt, jetzt beim K. Kammergericht zu Berlin. — Später, am 25. Januar 1666, wurden die Söhne Abraham Adams v. O., nämlich George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. O. persönlich belehnt und empfingen einen Lehnbrief. (Concept Ebendaselbst.) Vergl. Nr. 100.

99) 1665.

In einem Fourierzettel des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg für eine Reise nach dem Fürstenthum Halberstadt ist u. A. aufgeführt:

der Oberjägermeister v. Oppen.

Im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

100) 25. Januar 1666.

Registratur über die Belehnung der Gebrüder George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. Oppen nach dem Tode ihres Vaters Abraham Adam v. O. mit zwei Wispeln Roggenpacht aus der Zindelmühle vor Treuenbrietzen durch den Administrator des Erzstifts Magdeburg Herzog August von Sachsen.

Actum Hall 25. Januarii 1666.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lehnbuch des Administrators des Erzstifts Magdeburg Herzogs August von Sachsen Litt. O. Nr. 3 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 98.

101) 26. Januar 1666.

Vertrag, mittels dessen der Rath der Stadt Königsberg in der Neumark die städtische Kruggerechtigkeit zu Radduhn an den Oberjägermeister Hans Friedrich v. Oppen für 200 Thaler verkauft.

Cop. CLXVIII. vol. V. f. 133 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 21. Februar 1670.

102) s. d. (Gegen Mitte Februar 1666).

Heinrich v. Oppen auf Prömocken richtet ein Gesuch an die fürstlich Preußische Regierung, seinen unmündigen Töchtern Barbara und Anna Sophia den Fabian v. Ostau auf Paulienen und Hans Hector v. Schlubutt auf Sporgeln zu Vormündern zu verordnen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Es hatt mich der liebe Gott in meinem nunmehro erhaltenen hohen alter, welches die Krangheit selbst genandt wirdt, in das siegbette geleget, worinnen ich auch albereit eine geraume Zeit zubringen, ja woll gar meinen leben werde endigen müßen; nun wolte ich annoch gerne, das bey meinen lebtag meinen beyden Jungfrauen Töchtern Barbara vndt Anna Sophia gewiße vormunder gesetzet vndt von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bestättiget würden, worzu denn ich mit meinen Töchtern Herrn Fabian von Ostauen vff Paulinen vndt herrn hanß hector von Schlubuth vff Sporgeln, alß in welche ich vndt die töchter ein guttes vertraun tragen, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht vnterthänigst vorschlagen vndt bitten, derselbe wolle gnädigst geruhen, vorgenandte zu vormundern zu bestättigen vndt ihnen solche gnädigste bestättigung per rescriptum zu intimiren. Wie nun dieses mein vnterthänigstes gesuch dem rechten vndt der billigkeit gemäß, also bin ich auch gnädigster erhörung gewertig vnndt ersterbe

Ihrer Churfurstlichen Durchlaucht

vnterthänigster

Henrich von Oppen
auff Prömocken.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Tutorium gebetenermaßen am 20. Februar 1666 ausgefertigt worden sei.

103) 18. April 1666.

Caspar v. Jugart, Vormund der unmündigen v. Oppen, bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg um Termin zur Belehnung seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mündel mit den ihnen von ihren Vettern cedirten 2 Wispeln jährlicher Roggenpacht aus der Zindelmühle bei Treuenbriezen.

Datum Brehne (? Gehen ?) den 18. Aprilis Anno 1666.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1750 beim K. Kammergericht zu Berlin. Unterm 12. August 1666 überreichten Erdmann, Friedrich, Caspar und Joachim v. Oppen die betreffende Cession. (Orig. Ebendas.) Am 23. April 1669 wurden die Söhne Abraham Adams v. O. mit den obigen Gefällen belehnt (Ebendas.) und ihnen unterm 18. April 1669 der Lehnbrief ausgefertigt. (Concept Ebendas.)

104) 26. Mai 1666.

Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg als Herzogs von Preußen Rescript an den Statthalter und die Oberräthe des Herzogthums Preußen, dafür zu sorgen, daß der zeitige Pächter des Kammeramts Waldau den schon eine Zeit lang rückständigen Pachtzins bezahle, damit die Unmündigen v. Oppen, die Kinder des verstorbenen Oberstlieutenants und Commandanten zu Memel Heinrich v. Oppen, welcher treue und ersprießliche Dienste geleistet, in ihren Competenzen nicht gekürzt würden, event. strenge Maßregeln zu ergreifen.

Von Gottes gnaden Wir Friderich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs ErtzCammerer vnd Churfürst, in Preußen zu Magdeburg, Jülich, Cleve, berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog.

Vnsern frundlichen Dienst vnd gnädigen Gruß zuvor, Hochgebohrner Fürst, frundlicher lieber Oheimb, Auch Edle Rähte vnd liebe getreue! Wir werden berichtet, was maßen der itzige Arendator Vnsers Cammer-Ambts Waldaw Davidt Augst die im Arende-Contract zu abtragung der Jährlichen Pension gesezte Termine gar nicht einhalte, daß daher weder Heinrich von Oppen, weyland Vnsers Obersten Lieutenants vnd Commandanten Vnserer Veste Mümmel, hinterlassen Vnmündige zu dem verschriebenen Jährlichen quanto gelangen, noch die auf den Veberschvß assignirte des Ihrigen, Wobey Wir laut Contract interessiret, fähig werden können, noch bei Vnserer Cammer desfals abgerechnet wird.

Nun wollen wir aber diesen Vnmündigen derer von Ihrem Vater Seel. Vnß geleisteten trewen vnd nützlichen Dienste (willen) in gnaden gerne geholffen vnd der auszahlung Sie vergewißert sehen, Dannen hero wir auch an E. Lbden. freundöhmlich gesinnen, Euch aber gnädigst befehlen, besagten Augsten mit allem ernst zu erfüllung des Contracts vnd guter richtigkeit anzuhalten, bey weiterem Cunctiren vnd gesuchten Verzögerungen aber an dem Seinigen wegen der bisherigen Arende Versicherung zu nehmen, wie nicht weniger, so Er noch ferner bey der arrende verbleiben wolle, gnugsame Caution auf künfftige Zeit von Ihme zu fordern; Da er aber selbige nicht gnugsam praestiren könnte, Ihme den Contract

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abzunehmen vnd vmb einen andern Arendatoren Euch mit Zuzihung vnd wißen der Vnmündigen Vormünder vmbzuthun, Dann auch, wie es anderweit hiemit eingerichtet, Vnß forderſambſt zu berichten. Wir ſeind E. Lden. freundöhmliche Dienſte zu erweiſen gefliſſen, Euch aber mit Gnaden gewogen.

Geben Cleve den 26. Maii Anno etc. 1666.

Friderich Wilhelm.

Außen-Adreſſe: Dem Hochgebohrnen Fürſten, Vnſerm frundlichen lieben Oheimben vnd Stathaltern Vnſers Hertzogthums Preußen, Herrn Boguslav Radziviln, Hertzogen zu Birſen, Dubincke, Slutzko vnd Coxyl, Des Heyl. Röm. Reichs Fürſten, Wie auch denen Edelen, Vnſern lieben getreuen Verordneten, Vnſern Ober Rähten daſelbſt.

Original mit anh. aufgedrucktem Siegel unter den v. Oppenſchen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

105) S. d. (c. 1666).

Caspar v. Jugart zu Gahma und Parchen wird auf Bitten der Frau Sabina, Abraham Adams von Oppen hinterlaſſener Wittwe, für deren noch unmündige vier Söhne Georg Abraham, Rudolf, Caspar Chriſtoph und Hans Friedrich v. Oppen als Vormund beſtellt.

Vormundſchafts-Copial v. J. 1656—69 S. 314 im K. Sächſ. Hauptſtaatsarchiv zu Dresden. Gahma heißt jetzt Jahmen im Amt Wittenberg.

106) S. d. (c. 1666).

Der Oberſt zu Fuß, Jobſt Chriſtoph Brand v. Lindau zu Wieſenburg wird als Vormund für Frau Sabina, Abraham Adams v. Oppen hinterlaßene Wittwe, beſtätigt.

Vormundſchafts-Copial v. J. 1656—69 S. 314 im K. Sächſ. Hauptſtaatsarchiv zu Dresden.

107) Januar 1667.

George Abraham v. Oppen auf Nichel iſt Pathe bei der Taufe des am 28. December 1666 geborenen Sohnes des Pfarrers zu Schlalach Andreas Gerkenius.

Kirchenbuch zu Schlalach.

108) 5. März 1667.

Reſcript der fürſtlich Preußiſchen Landesregierung auf Inſtanz der unverheiratheten Töchter Heinrichs v. Oppen an Fabian v. Oſtau, der ſich, wie ſie behaupten, der ihm über ſie aufgetragenen Vormundſchaft entſchlagen wolle, daß er nebſt Hans Hector v. Schlubutt, ſeinem Mitvormunde, aufgetragenermaßen die Vormundſchaft gebührend weiter führen ſolle.

— den 5ten Martii anno 1667.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Nachdem Fabian v. Ostau ein durch erhebliche Gründe unterstütztes Gesuch um Entbindung von der obigen Tutel eingereicht (dasselbe befindet sich nicht unter den Papieren), wurde der v. Schlubutt unter Mittheilung einer Abschrift des Gesuches am 28. März 1667 aufgefordert, einen Mitvormund in Vorschlag zu bringen. (Concept Ebendaselbst.) Hierauf wurde dem von den Töchtern in Vorschlag gebrachten Rittmeister Hans Bernhard v. Königseck die Mitvormundschaft am 3. August 1667 aufgetragen. (Concept Ebendas.)

109) 18. März 1667.

Vertrag, mittels dessen die Gebrüder Erdmann und Caspar v. Oppen auf Krausnick und Gr. Köriß das von ihrem sel. Bruder David v. Oppen von Nickel v. Maltitz erkaufte Gut und Dorf Giesensdorf auf 40 Jahre wiederkäuflich an Wolf Joachim v. Rohr für 3400 Thaler verkaufen, wobei bemerkt ist, daß die gesammte Hand an dem Gute Joachim v. Maltitz besitze.

— Giesensdorf den 18. Martii 1667.

Cop. CLXVII. vol. VII. f. 28 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Der lehnsherrliche Consens erfolgte unterm 11. April 1685.

110) 25. Juni 1667.

Am 5. Junii ist die Hochadelige Frau Wittwe Herrn Ulrichs v. Oppen mit dem wahren Leib und Blute Jesu Christi gespeiset worden vnd am 25. Junii zwischen 6 und 7 Uhr sanft vnd selig von dieser Welt abgeschieden.

Kirchenbuch zu Schlalach. Vergl. Nr. 113.

111) 12. August 1667.

George Abraham v. Oppen wird mit seinem Antheil an dem von seinem Vater Abraham Adam v. O. hinterlassenen Vorwerk zu Sandberg vor Belzig und der gesammten Hand an den Gütern seiner Brüder und Vettern belehnt.

Den 12. Augusti 1667 ist Georg Abraham von Oppen zu Nichel auff w. g. E. v. L. mit seinen Antheile an seines Vaters Abraham Adams von Oppen, hinterlassenen Vorwerge in Sandtberge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehn, Ihm auch die gesammte Hand an seiner drey Brüder antheile vnd mit seinen Vettern, woran ihm solche gebühret, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIX. S. 249b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

112) 25. August 1667.

Ehestiftung zwischen Wilhelm Adam v. Mörner auf Riegrip, Schartau, Parchen und Zellin, kurbrandenb. Oberforstmeister und Commissarius

in der Altmark, Amtshauptmann zu Letzlingen, Burgstall und Neuendorf und Hedwig v. Oppen, Tochter des kurbrandenb. Oberstlieutenants und Commandanten zu Memel Heinrich v. O., die ihm 8000 Thaler Ehegeld zubringt.

Geschehen zu Königsberg in Preußen am 25. Augusti Anno etc. 1667.

Cop. March. CLXVI. f. 99 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die landesherrliche Confirmation erfolgte unterm 9. November 1667. (Original 1857 beim K. Kammergericht zu Berlin unter losen Litteralien.)

113) 16. December 1667

ist die hochadelige Wittib Gertrud Sophia von Oppen, des weiland Hochedeln Herrn Ulrich von Oppen nachgelassene Wittib alhier adelichem wie auch christlichem Gebrauch nach in der Kirche beygesetzet worden vnd eine Leichpredigt gehalten worden vom Prediger alhier Andreas Gerkenius über den Text: Also hat Gott die Welt geliebet ꝛc. Evang. Joh. 31.

Kirchenbuch zu Schlalach. Vergl. Nr. 110.

114) 1667.

In der Leichenprozession beim Begräbniß der Kurfürstin Louise von Brandenburg geb. Prinzessin von Oranien fungirte als adelicher Marschall auch der Oberjägermeister v. Oppen und in einem andern Gliede der Oberförster v. Oppen (zusammen mit den Oberförstern v. Lüderitz und v. Steinäcker).

Gedruckte Leichenpredigt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

115) 13. Mai 1668.

„(Dom. Exaudi) ist Frau Anna v. Pannewitz geb. v. Oppen auff „Lossag (??Osnig?) alhie in Briesche verschieden; begraben in der Kirche zu „Cossenblat."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

116) Juni 1668

wurde Kuno Friedrich v. Oppen, Erbherr auf Alt-Gatersleben und Schlalach beigesetzt. Die auf ihn gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Gottes wunderbare Führung | seiner Kinder | per angusta, | Durch Angst vnd Noth, Trübsaal vnd Leid, | Die Frommen GOTT | Führt zu der Freud. | In einer | über Psalm 71 v. 20. 21 | In der Kirchen zu Alten-Gattersleben | für der Christlichen Gemeinen | Gehaltenen Leichpredigt, | Als der HochWohlEdelgebohrne, Gestrenge vnd | Veste Herr, | Herr Cuno Friderich von Oppen, | Erbherr auf Alten-Gattersleben | vnd Schlalach, | Nach auß gestandener lang wiriger Kranckheit vnd er- | langten seligen Abschied am Junii im Jahr Christi 1668 | in sein Adelich zubereitetes Ruhe-Bette auf die fröliche Hoff- | nung der seligen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auferstehung Christlich versetzet | wurde, | Außgeführet vnd erkläret | Durch | Johannem Delium, | Pfarrern zu Alten-Gattersleben. | Hall in Sachsen, | Gedruckt bey Christoff Salfelden. |

In Folio. Exemplar in der Hochgräflich Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg.

Gewidmet ist die Schrift der verw. Frau Ursula v. Oppen geb. v. Rössing, sowie den Geschwistern Matthias Heinrich, Friedrich Just und Peter Ludolf auf Alt-Gatersleben und Schlalach, Clarina Eleonore Vitzthum v. Eckstedt geb. v. Oppen und Ursula Anna v. Oppen, sowie dem Ehemanne der erstern, Friedrich Wilhelm Vitzthum v. Eckstedt auf Neuhaus und Petersroda, kurfürstlich sächsischem Kammerherrn.

Aus den Personalien ist zu ersehen, daß Kuno Friedrich v. O. am 30. September 1611 als Sohn des französischen Rittmeisters Hans Heinrich v. O. auf Schlalach und der Clarina v. Bredow geboren ist. Sonst werden nur aufgezählt die Namen seiner Ahnen vom Vater: die v. Sparr, v. Lochow, v. Heringen, v. Rohr, v. Flanß, v. Barfus und v. d. Marwitz und von der Mutter: Schall v. Bell, „v. Gumnich, v. Altenrath", v. Rochow, v. Selmnitz, v. Hoff, v. Bardeleben und v. Brösigke.

C. F. v. Oppen zog zuerst mit dem Vetter seiner Mutter, dem (Kaiserlichen) Generalmajor v. Bredow fort, wurde aber, zum Kriegsdienste noch zu jung, von demselben zu seiner Mutterschwester, einer Aebtissin im Niederland, zur Weiter-Erziehung gebracht. Diese, als sie merkte, daß er zu „ihrer Religion" übertreten werde, brachte ihn zum General Gallas und demnächst zu einem bayerischen Freiherrn v. Hesselandt (? Haslach ?), dem er bis ins 20. Jahr aufwartete, mit ihm zwei Reisen durch Brabant und Frankreich machte und hier sein Avancement gehabt hätte, wäre nicht der Freiherr in einem unglücklichen Rencontre mit „Schnapphähnen" ums Leben gekommen. Demnächst begab er sich zum Obersten v. Rochow und dann zum General v. Bredow, bei dessen Regiment er zuerst als Volontair, dann als Cornet diente und zwar unter dem Oberstlieutenant Westphal. In dieser Stelle hat er sich tapfer und unverweislich gehalten und den Schlachten und Treffen bei Leipzig, Lützen und Nördlingen, von Corvey, in der Picardie, von Tribsees und andern Orten beigewohnt, wurde auch zwischen Verden und Norden, als er mit einer Parthei einen Streifzug machte, schwer in den Schenkel blessirt, sodaß er erst nach vollständiger Heilung der Armee wieder hat folgen können.

Er hätte noch weiter im Kriege sein Glück gemacht, wären ihm nicht durch den Tod seiner Vettern die Alt-Gaterslebischen Güter zugefallen, weshalb er sich 1639 mit der F. Braunschw.-Lüneb. Kammerjungfer Ursula v. Rössing vermählte und von ihr 3 Söhne und 5 Töchter hatte, nämlich die oben genannten und außerdem noch Gisela Gertrud, eine todtgeborne Tochter und Euphrosyna Sophia, die aber alle 3 vor ihrem Vater gestorben.

Durch den Krieg kam er mit seinen Gütern in große Gefahr und mußte öfters flüchten, wurde von der Ritterschaft des Fürstenthums Halberstadt zum Mitgliede des Engern Ausschusses erwählt und starb an Wassersucht infolge von Engbrüstigkeit am 14. Januar 1668. (s. Nr. 122).

117) 10. September 1668

leisten Peter Ludolf und George Abraham v. Oppen den Lehnseid wegen Schlalach und werden damit belehnt.

Lehnsacten über Schlalach beim K. Kammergericht zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

118) 7. November 1668.

Matthias Heinrich v. Oppen muthet auf den Todesfall seines im März verstorbenen Vaters Kuno Friedrich v. O. auf Schlalach dessen Lehen.

Den 7. Novembris 1668 berichtete Matthias Henrich von Oppen, das Sein Vater Kühne Friederich von Oppen auf Schlanlach Sel. im Martio dieses Jahrs todes verblichen, muhtete die lehn vnd baht vmb einen Zettel, so Ihm auch eodem die ertheilet wurd.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuche Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die obige Angabe über das Todesdatum Kuno Friedrichs v. O. ist falsch, da er nach dem Regest vom 12. März 1669 am 14. Januar 1668 gestorben ist. Vergl. Nr. 122 und 123.

119) Anfangs November 1668.

Matthias Friedrich v. Oppen muthet beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Lehen des von seinem im Juni 1668 verstorbenen Vater Kuno Friedrich v. O. hinterlassenen Lehngutes Schlalach.

S. d.

Original, eingegangen am 7. November 1668 zu Cöln a. Sp. mit losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, beim K. Kammergericht zu Berlin. Darauf ist bemerkt, daß der Ueberbringer des Gesuchs berichtet habe, der Supplicant sei zwar noch nicht majorenn, jedoch bereits über 20 Jahr alt. Wegen des unrichtigen Todesdatums vergl. das vorige Regest.

120) 22. December 1668.

Philipp Ludwig v. Spitznas, Domdechant zu Halberstadt, belehnt Matthias Heinrich v. Oppen mit 4 Wispeln Gerste jährlicher Getreidepacht aus Schwaneberg und zwei Hufen zu Schleibnitz auf der Feldmark Brölitz zu Erbzinslehn.

Ich Philipp Ludewieg Spitznas, Dombdechandt der hohen Stiffts Kirchen zu Halberstadt, für mich vndt meine Nachkommen an der Dombdechaney thue kundt vndt bekennen, daß ich dem Wohl Edlen vndt Vesten Matthias Heinrich von Oppen, seinen Erben vndt Nachkommen zu einem rechten Erben Zinßguth geliehen vndt bekandt habe, Leihe vnd bekenne ihme auch vndt seinen Mitbeschriebenen den Schwannebergischen, im Ertzstiffte Magdeburgk vnterm Ambt Egeln belegenen Zehendten, so hiesiger Dombdechaney zu Erbenzinß gehet, vndt giebet Ihm Jährlich vff Martini vier Wispel Rogken, vier Wispel Gerste Zehentmaß, zu 22 Scheffel vff jeden Wispel. Item den Lemmer Zehendten vnd Sechtzehen Huner vnd was darunter mehr an aller handt Korn vndt fleisch Zehendten mitbegriffen, Ingleichen auch die zu Schleuenitz vff Brölitzer Feldt-Marcke hierzugehörigen Zwey huffen landes, so auch Jährlich auff Martini zwey Wispel Weitzen volle maaß, zu 24 Scheffel vff jeden Wispel, geben. Hiermit dero-

gestalt vnd also, daß gemelter der von Oppen vndt seine mitbeschriebene nach ihm demselben Zehendten vnd Äcker mit allen Pertinentiis nun vndt hinfuro von mir vndt den Nachkommenden Herren Dombdechandten alhier, zu Erbenzinßguth haben vnd empfangen, nach ihren eigenen besten vnd gefallen genießen vndt nutzlich gebrauchen mögen, auch solche guther Niemandt ohne mein vnd meiner Nachkommen außtrücklichen Consens abalieniren noch verpfänden sollen, Jedoch daß Jährlich vff Martini Ein Rthaler in daß Dombdechaney-Register zu Erbenzinß gegeben, vnd der Erbbekennung, so offte sich die fälle vndt veränderungen nach Gottes gnädigen Willen begeben vnd zutragen werden, mit Erlegung duplic Canon- vnd Current gebührliche folge geleistet, Dabey ich dann obgemelten von Oppen vnd seine mitbeschriebene manuteniren vnd ihr bekenniger Herr vnd gewehr, soweit ich solches befuegt, sein will. Deßen zu Vhrkundt habe Ich diesen Erbenzinßbrieff eigenhendtlich vnterschrieben vnd mit meinem angebohrnen Adelichen Petzschaffte vnd Lehn-Secret dran hangende bekräfftigen laßen. So geschehen Halberstadt den 22. Decembris Anno Ein Tausent Sechshundert Acht vnd Sechtzigk.

Original auf Pergament mit einem anh. Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Fürstenth. Halberstadt XI. Nr. 23d.

121) 13. Januar 1669.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg verschreibt dem Oberförster des Wendischen Distrikts Friedrich v. Oppen des Oberförsters Wohnung zu Peitz, die der Oberförster Andreas Hermann inne habe, nach dessen Tode ad dies vitae zu besitzen.

Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin nach urk. Quelle im K. Geh. Staatsarchiv daselbst. Vielleicht ist aber doch nicht „ein Haus in Peitz", sondern das Freihaus „auf dem Kietz" in Beeskow gemeint s. unten Nr. 141.

122) 20. Februar 1669.

Attest des Pfarrers Andreas Gerkenius zu Schlalach, daß Kuno Friedrich v. Oppen, Vater des Matthias Friedrich, Erbherr auf Schlalach, am 14. Januar 1668 plötzlich verstorben sei.

Datum Schlanlach den 20. Februarii Anno 1669.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

123) 12. März 1669.

Matthias Heinrich v. Oppen berichtigt seine frühere Angabe über den, nunmehr erwiesenen, am 14. Januar 1668 erfolgten Tod seines Vaters Kuno Friedrich v. O. und beantragt Aenderung des Muthscheins, sowie Aussetzung der Belehnung seiner unmündigen Brüder Jobst Friedrich und Peter Ludolf v. O. bis zu ihrer Mündigkeit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 12ten Martii 1669 vbergab Matthias Henrich von Oppen des Pfarrern Andreas Gercken Attestatum, das Sein Vater Cuno Friderich den 14ten Januarii 1668 verstorben, bat den in ersten seinem supplicato ex errore gesetzten Martium zu endern, vnd auch den Ihm ertheileten Muhtzettel auf seine zwey vnmundige Bruder Friderich Job(so!) vnd Peter Ludolff, so darin nicht benennet, zu extendiren vnd Ihnen insgesambt spatium deliberandi vnd Frist, biß Sie wegen Ihres Sel. Vaters creditoren richtigkeit getroffen, zu verstatten, wormit Ihnen gewilfahret vnd wegen der muhtung der gewohnliche Zettel, wie auch die gesuchte Frist ertheilet ward, vnd zwar den vnmundigen biß zu erreichten volligen Jahren, dem majorenni aber biß nach ablauf eines Jahres.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

124) 20. April 1669.

Verschreibung Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg als Herzogs in Preußen für Theodor v. Freyburg, der eine der Töchter des sel. Heinrich v. Oppen auf Prembocken geehelicht und dieses Gut erkauft hat, über dasselbe, 10 Hufen groß, zu kulmischem Rechte.

Geben zu Königsberg den 20. Aprilis Anno 1669.

Abschrift im Registranten, betitelt Confirmationes, Zulässe, Vidimus etc. v. J. 1669 im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

125) 23. April 1669.

Herzog Augusts von Sachsen, Administrators des Erzstifts Magdeburg Lehnbrief für die Gebrüder George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. Oppen und ihre männlichen Leibeslehnserben über die ihnen von ihren Vettern Erdmann, Friedrich Caspar und Joachim Gebrüdern v. Oppen erblich verkauften Güter, nämlich 2 Wispel jährlicher Roggenpacht aus der Zindelmühle vor Treuenbriezen zu Mannlehn.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus ꝛc., Bekennen offentlich mit diesem brieffe, daß Wir denen Vesten, Vnsern lieben Getrewen Georg Abrahamen, Rudolffen, Caspar Christophen vnd Hans Friederichen von Oppen Gebrüdern, vnd deren rechten männlichen Leibes Lehens Erben zu rechten männlichen lehne geliehen haben, leihen ihnen auch hiermit vnd in crafft dieses briefes hiernachgeschriebene Güter, so ihnen von ihren Vettern Erdmannen, Friederichen, Casparn vnd Joachim von Oppen gebrüdern, erb- vnd eigenthümblichen verkaufft vnd zugeschlagen, auch die Auflaßung daran in schrifften gethan, nemblich 2 Wispel jährliche Kornpacht in der Zindelmühle zu Trewenprietzen gelegen. Dieselbigen Güter die von Oppen obgenannt vnd ihre rechte, männliche Leibes Lehns Erben nun fürbaß von Vns vnd vnßerm Erzstiffte zu Magdeburg zu

rechtem männlichem lehne haben, halten, geruhiglich besitzen, deren auch nützlich genießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, alß männlicher Lehngüter recht vnd gewonheit, vnd in allermaßen ihre Verkäufer obgenant dieselben von Vnß vnd vnserm Erzstiffte Magdeburg zu lehne gehabt, beseßen, genoßen vnd gebraucht haben, doch daß Sie den Lehn, so offt sich ein fall begiebt, gebührliche folge thun. Hierbey vnd vber seind gewesen zu Gezeugen die Ehrnuesten vnd hochgelarten vnsere Räthe, Salzgräfe vnd liebe Getrewen Er Michael König, Er Friderich Hondorff vnd Er Heinrich Dürfeld, alle Drey der Rechten Doctores. Des zu Vrkunde ꝛc. Hall den 23. Aprilis nach Christi ꝛc. im 1669. Jahre.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnbuche des Administrators Herzogs August Litt. O. Nr. 7 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

126) 28. April 1669.

Kurfürstliches Rescript an das Consistorium zu Cöln an der Spree, dem ein Gesuch des Oberförsters im Wendischen Kreise Friedrich v. Oppen zugefertigt wird, worin er wegen einer auf seinem väterlichen Gute Kossenblat haftenden Schuld an die Kirche zu Beeskow, welche ihre Forderung jetzt geltend mache, supplicirt. Fände man, da das Gut im Concurse befindlich, die Angaben des v. Oppen nicht unerheblich und müsse dabei bedacht werden, daß die Kirche vor anderen Gläubigern der Zinsen wegen nicht zurücktreten wolle, es überdies noch lange dauern könnte, ehe sie befriedigt werde, so solle das Consistorium beide Theile vorladen und einen Vergleich, wobei dem v. Oppen geholfen werden möge, versuchen, den Vergleich aber zur Bestätigung einsenden.

— Königsberg den 28. Aprilis 1669.

Concept in den Acten betreffend die v. Oppen vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

127) 2. Juni 1669.

Leibgedingsbrief Friedrichs v. Oppen, kurbrandenb. Oberförsters auf Kossenblat für seine Ehefrau Margaretha geb. v. Berger a. d. Hause Jemlitz, die ihm 1500 Thlr. Ehegeld zugebracht hat.

— Cossenblat den 2. Junii Anno etc. 1669.

Cop. March. CLXVI. f. 233 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. An letzterm Orte auch in den v. Oppenschen Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 25. Januar 1671. Vergl. Nr. 146.

128) 14. August 1669.

Der fürstlich Preußischen Landesregierung Rescript an den Jagdrath Dr. Kühne und den Hofgerichts-Secretär Schröter auf Ansuchen des Ober-Jägermeisters v. Oppen und des Raths Friedrich v. Mühlheim, die Obigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Vormündern ihres resp. Bruders und Schwester-Sohnes zu verordnen, da sie selbst wegen überhäufter Geschäfte die Tutel fernerhin nicht weiter führen könnten. Es geschieht dies mit der Maßgabe, daß sie von Letzteren Rechnung sich legen lassen, daß diese Tutores honorarii bleiben sollen und daß ohne ihr Vorwissen nichts vorgenommen werden dürfe.

— den 14. Augusti 1669.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

129) 6. December 1669.

Kurfürstlich sächsisches Rescript, daß der Wittwe Agnes Christina v. Oppen geb. v. Wolffersdorff wegen ihrer ihr aus dem Gut Maxen ihres verstorbenen Ehemannes Heinrich Nicolaus v. Schönberg zustehenden Forderungen Siegfried v. Lüttichau zum Vormunde bestellt worden.

— — Thun kund, Nachdem Vns die Erbare, vnsere liebe Besondere Agnisa Christina von Oppen, gebohrne von Wolffersdorff, witbe, zu vernehmen gegeben, wie Sie wegen ihres verstorbenen Ehemanns Heinrich Nicols von Schönberg zu erhebung ihrer in Guthe Maxen habenden iährl. forderung eines kriegischen Vormundes bedürftig, vnd dannenhero gebeten, wir wolten ihr V. l. g. Seyfrieden von Lüttichau zu Kmehlen hierzu verordnen vnd bestetigen Daß wir demnach ꝛc. Confirmiren ꝛc. Vnd ist Vnser begehren, ermelter von Lüttichau wolle sich solcher Curatel, so viel besagten Actum betreffend, gebürlichen vnterfahen, wann ꝛc. seiner Curandin hierin einräthig ꝛc. auch alles andere dabey thun ꝛc., was sich nach erforderung der Rechte gebüret, auch sonsten einem getreuen kriegischen Vormund in dergleichen Actibus zu thun eignet ꝛc. Vnd geben zu Dreßden am 6. Decembris Ao. 1669.

Concept im Vormundschaftscopial de 1656—1669 f. 470v. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

130) 13. December 1669.

„Protocoll vber die Eximenden im Zauchischen Kreise, so zwar in Termino den 13. Decembris 1669 erschienen, aber wegen einiger, denen Herrn Commissariis fürgefallener Verhinderung auf den 14ten verwiesen worden, da sie denn neben den Niederbarnimschen, so auf selbigen Tag auch vorbeschieden gewesen, presentibus L. B. a Schwerin ꝛc., L. B. a Canitz et Dr. Meinders beygebracht und ausgesagt, wie folgt“:

— — — — — — — — — — — — — — — —

Georg Abraham v. Oppen wegen 3 Hufen zu Schlalach. Producirt Attestatum aus der Landschafft, daß denen v. Oppen in Anno 1620 3 Hufen frey gewilliget, vnd kann überdas nichts beybringen.

Nach gleichzeitiger urkundlicher Quelle in v. Eickstedt Beiträge zu einem Landbuche der Mark Brandenburg S. 365.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

131) 25. Januar 1670.

Vertrag des Hans Zacharias v. Klitzing und seiner Ehefrau Christina geb. v. Maltitz mit Agnes Christina verw. v. Oppen geb. v. Wolffersdorff. Nachdem letztere mit Christian Dietrich v. Schlieben auf Vetschau wegen der ihr im Vetschauer Concurse zustehenden 3000 fl. Meißnisch sich dahin verglichen, ihr 2500 fl. in Raten von 300 fl. zu zahlen und sie zur Zeit noch 2200 fl. zu fordern habe, verpflichtet sich der v. Schlieben, diese Schuld in Raten von 300 fl., doch ohne Zinsen zu zahlen, unter Verpfändung seiner Lausitzischen Güter und der Ehegelder seiner Ehefrau.

— den 25. Januarii 1670.

Lehnsacten von Seese im K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin f. 29—33. Danach in Schmidt Urkundenbuch des Geschlechts v. Klitzing S. 217. 218.

132) 4. Februar 1670.

Caspar v. Oppen muthet als Vormund George Nickels, Caspar Friedrichs, Hans Christophs und Erdmanns v. O., unmündigen Söhne seines Bruders Erdmann v. O., auf Krausnick gesessen, auf dessen im April 1669 geschehenen Todesfall und erhält Indult.

Den 4ten Februarii 1670 berichtete Caspar von Oppen in Vormundtschaft Seines Bruder Erdmans von Oppen zu Crausenig im April. 1669 erfolgeten todesfall, Muhtete als Vormundt dessen hinterlassener vier Söhne, Gürgen Nickels, Caspar Friderichs, Hanß Christoffs vnd Erdtmans die lehn, baht deshalb vmb Zettel vnd Indult, so auch eodem die ertheilet wurd, mit andeutung die lehengelder innerhalb Sechs wochen einzuschaffen. Er hat auch wegen der Vnmündigen die gesamte Hand an der Vettern lehn gesuchet. Welches fruher Registriret.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

133) 25. Februar 1670.

Kurfürst Friderich Wilhelm Markgraf von Brandenburg bestätigt seinem Oberjägermeister Hans Friedrich v. Oppen den ihm vom Rath der Stadt Königsberg in der Neumark verkauften Krugverlag zu Raduhn.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf z. Brandenburg ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit ꝛc. Nachdem vnsere liebe getreue Bürgermeister vnd Rahtmanne auch sämbtl. Commun vnserer Stadt Königsberg in der Neumarck ihre Gerechtigkeit des Krugverlages zu Raddun vnserm Oberjägermeister vnd auch lieben getreuen Hanß Friderich von Oppen vmb vnd vor zweyhundert Rthlr., ieden zu 24 arg. gerechnet, welche Sie von Ihm baar vnd auf einmahl empfangen, auch Ihn deßhalb cum renunciatione exceptionis non numeratae nec in utilitatem universitatis versae pecuniae quitiret, dergestalt jedoch mit Be-

dingung vnd Vorbehalt Vnsers der Zinsen halber dabey versirenden Interesse Erb vnd Eigenthümblich verkauffet vnd vbergeben, daß Er, käuffer, vnd seine successores von nun an vnd zu ewigen Zeiten solchen krug im Dorffe Raddun mit Bier zu verlegen berechtiget sein sollen. Wobey Er vor sich, seine Erben vnd künftige Lehensfolger an solchem guhte sich aufs kräftigste reversiret vnd verpflichtet, daß solch Brauwerk vnd Krugverlag weiter nicht, alß auf das Dorff Raddun extendiret vnd verstanden, auch weder von dem Hofe noch aus dem Radduniſchen Kruge das geringste, weder an Bier noch kosent, es sey gleich in Flaschen, Lägeln, Töpfen, gantzen, halben oder viertel Tonnen oder Fäßichen, auf andere dieß oder jenseits der Oder angrentzende Dörffer verkauffet, verborget oder vor gersten vertauschet, noch deßen Leuten oder dem Krüger solches zu thun nicht nachgesehen noch verstattet worden, auch da solches ober verhoffen geschehen möchte, dadurch alsofort dieser Kaufcontract rescindiret, null vnd nichtig geachtet, auch das Kauffgelt ohne Refusion der Stadt Königsberg verfallen vnd, so es sich zutrüge, daß mehr gedachter Käufer, deßen successores oder auch der Krüger selber in mangel der Gerste nicht brauen könte, das Dorff aber dennoch Bieres benöhtigett, die Einwohner alßdan aus der Stadt das Bier vnd nicht anders woher in Lägeln, Flaschen, Töpfen oder andern gefäßen zu holen schuldig vnd verbunden sein sollen. Zu dessen allen mehrer festhaltung beyde theile allen exceptionibus vnd beneficiis iuris tam in genere quam in specie, vornehmlich doli mali, rei non sic sed aliter plusve minusve gestae, quam scriptae, fraudulentae vel cuiusque illicitae persuasionis, machinationis, non plenariae potestatis, reductionis ad arbitrium boni viri, non praestandae evictionis l. 2 Cod. de rescind. vend. vnd in sonderheit der allgemeinen Rechts Regul, so da wil, Renunciationem generalem non valere, nisi praecesserit omnium enarratio specialis vndt dergleichen ausdrücklich vnd wolwißendt renunciiret, allermaßen solchs der aufm Rahthause zu Königsberg bey öffentlicher Bürgersprach den 26. Jan. 1666ten Jahres aufgerichtet vnd bey vnser Lehenscanzley in originali producirte Kauff Contract mehrerm inhalts besaget. Vndt wir hierauff vmb ertheilung vnsers Consenses dazu mit vnterthänigster bitte angelanget worden, daß wir solchem gehorsambsten suchen in gnaden raum vnd stat gegeben vnd durch ein von Vnß selbst vnterschriebenes decret sub sign. Coln an der Spree den 18. Febr. dieses lauffenden Jahres vnser Lehens Cantzley hieselbst solchen Contract zu confirmiren gnädigst anbefohlen ꝛc.

Gegeben zu Cöln an der Spree den 25. Februarii 1670.

Friderich Wilhelm.

Original in den Lehnsacten über Raduhn beim K. Kammergericht zu Berlin.

134) 14. März 1670.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg bestätigt der Elisabeth Sophia v. Oppen, Jobsts v. Oppens zu Schlalach Witwe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tochter der Hedwig v. Rochow, den ihr laut Quittung und Obligation d. d. Schlanlach 3. Pfingsttag 1635 von ihrem Ehemanne und dessen Bruder Kuno Friedrich für eingebrachte 500 Thlr. Ehegelder ausgestellten Leibgedingsbrief, wonach ihr nach ihres Ehemannes Tode nicht nur die Ehegelder aus seinen Lehngütern wieder ausgezahlt werden, sondern noch weitere 500 Thlr. Gegenvermächtniß, von seinen Lehnserben mit 30 Thlr. jährl. verzinslich, ferner so lange sie Wittwe bliebe ihr zur Wohnung jährlich 10 Thlr., zwei Wispel Roggen, ein Wispel Gerste, ein Wispel Hafer, ein Rind im Werthe von 12 Thlrn. und 2 fette Schweine ausgesetzt werden mit der Befugniß, so lange ihren Wohnsitz in Schlalach zu behalten, bis sie bezüglich aller Ansprüche befriedigt worden sei.

— Cöln an der Spree den 14. Martii 1670.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 166 vol. II) f. 225v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

135) 27. April 1670.

Caspar v. Oppen entrichtet für die unmündigen Söhne des am 16. Mai 1669 verstorbenen Erdmann v. O. die Lehnwaare.

Heute vnterschriebenen dato hat Caspar von Oppen wegen vorhergenanter seiner Vnmundigen die lehnwahr, alß 16 Thl. 16 gr., entrichtet, auch zugleich, daß der Vnmundigen Vater Erdman von Oppen den 16. Maii 1669 verstorben, durch deß pfarrerß Matthaei Rosei Zeugniß beigebracht den 27. Aprilis 1670.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

136) 26. Mai 1670.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg gestattet dem Oberjägermeister, Kämmerer und Hauptmann zu Marienwalde, Reetz und Potsdam Hans Friedrich v. Oppen auf sein Gesuch, sich in Radduhn einen Stell- oder Rademacher, einen Schneider und einen Leineweber zu halten.

Gegeben zu Cölln an der Spree den 26. Maii Anno 1670.

Concept in den Lehnsacten über Raduhn beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 137.

137) 31. Mai 1670.

Der Oberjägermeister Hans Friedrich v. Oppen richtet an die Neumärkische Regierung zu Küstrin ein Gesuch in Betreff der auf seinem Gute Raduhn anzusetzenden Handwerker.

Wolwürdiger, Hoch Edelgebohrne, Gestrenge, auch woledle, veste vnd hoch benambte, hochgeehrte Herren! Mittelst vermeldung meiner bereitwilligen Dienste

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollen dieselbe belieben tragen, aus inliegender Copie von einer erhaltenen Churf. gnädigsten concession zu ersehen, daß mir, meinen Erben vnd Erbnehmen itzo und künfftig zur Gerechtigkeit verschrieben, Einen Stel- oder Rademacher, Einen Schneider vnd Einen Leinweber alhier in meinem Guthe Raduhn zu halten. Wan dan solches meinen allerseits hochgeehrten Herren billig zur wissenschaft zu bringen steht, so habe ichs hiermit der gebühr thun vnd danebst dinstlich bitten wollen, den Tenor meiner erhaltenen Churf. gnädigsten concession diesen obbeschriebenen Gewercken zu Konigsberg vnbeschwert zu notificiren. Ich habe vf gnädigsten befehl Sr. Cfl. Dl. in dero Angelegenheiten eine Reise nach Pommern zu verrichten, welche ich morgen, gel. Gott, von hier fortsetze; meinen rückwegk gedenke ich vf Cüstrin zu nehmen; wan ich da angelanget sein werde, soll nach begehren das original der concession meinen hochgeehrten herren schon vorgezeiget werden. Ergebe dieselbe in der gnädigen Schirmhaltung des höchsten Gottes vndt verbleibe Meinen hochg. Herrn Dinst Ergebenst

Gegeben zu Raduhn den 31. Maii 1670.

Hans Friderich von Oppen.

Original in den Lehnsacten über Raduhn beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 136.

138) 9. August 1670.

Kurfürstliches Decret, daß dem Dr. Keller und Hofgerichts-Secretär Schröter, als Vormündern des unmündigen Sohnes des verstorbenen Oberstlieutenants v. Oppen, für ihre Bemühungen bei Verwaltung der Vormundschaft jährlich 100 Thaler gezahlt werden sollen.

Signatum Stendal den 9. Augusti 1670.

Concept in den Acten die v. Oppen betreffend vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 5 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

139) 26. August 1670

zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags ist die hochadelige Frau Elisabeth Sophia v. Oppen, sel. Jobsts v. Oppen nachgelassen Wittwe, sanft und selig von dieser mühseligen Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert worden. An dem Tage aller Heiligen, welcher ist der 1. Novembris, ist der hochadeligen Frau Elisabeth Sophia v. Oppen Leichen-Predigt gehalten worden und hat den 25. Psalm zum Texte gehabt. Die hochadelige Frau v. Oppen hat ein Alter von 62 Jahren und 2 Tagen erreichet.

Kirchenbuch zu Schlalach.

140) 6. October 1670.

Der fürstlich Preußischen Landesregierung Rescript an den Amtshauptmann zu Pr. Eylau, nachdem Hans Hector v. Schlubutt von der bisher über die beiden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Töchter des verstorbenen Heinrich v. Oppen geführten Vormundschaft aus erheblichen Ursachen entbunden worden und die eine derselben, die nunmehr verheirathet sei, für ihre Schwester den Daniel Bogislav (v.) Dennemark zum Vormunde in Vorschlag gebracht, demselben nach erfolgter Ablegung der Vormundschaftsrechnung die Vormundschaft im landesherrlichen Namen zu übertragen.

— den 6. Octobris 1670.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Als der obige Vormund verstorben, bat Barbara v. Oppen (die unverehelichte Tochter) um Ernennung des Holzschreibers George Helwig in Rastenburg zu ihrem Vormunde, was unterm 26. März 1672 verfügt wurde. (Concept Ebendas.) Daniel Bogislav D. war ein naher Verwandter des am 3. April 1684 als K. Polnischer Generalmajor verstorbenen, früher als Major beim kurbrand. Dragoner-Regt. Graf Waldeck stehenden Johann D., der unterm 5. August (nach Anderen: April) 1669 eine kurbrand. Anerkennung seines Adelsstandes erhielt. Derselbe besaß das Rittergut Bialla und war mit einem Fräulein v. d. Oelsnitz, nachher verehl. v. Buddenbrock auf Kowahlen und Bialla vermählt. Er soll Nachkommen nicht hinterlassen haben.

141) 8. December 1670.

Dem Oberjägermeister, Kämmerer und Hauptmann der Aemter Marienwalde und Reetz, auch Potsdam und Saarmundt Hans Friedrich v. Oppen wird der auf dem kurfürstlichen Schlosse vor Beeskow Martini 1670 mit der Elisabeth Weber abgeschlossene Kaufvertrag wegen des „Auf dem Kietz" vor dem Schlosse in Beeskow belegenen Freihauses bestätigt, welches durch Vermächtniß des Oberförsters Andreas Hermann nebst der dazu gehörigen Braugerechtigkeit und dem Bierschank an den v. Oppen gekommen und für 600 Thlr. an die Genannte veräußert war. Bis zur Auszahlung des Geldes hatte der v. Oppen sich die Nutznießung vorbehalten.

— Cöln an der Spree den 8. Decembris 1670.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 169 vol. II.) f. 232 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. oben Nr. 121.

142) 10. December 1670.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt dem Joachim v. Oppen auf Kossenblat Consens zur Aufnahme eines Capitals von 500 Thlrn., zu 6 Proc. verzinslich, von Sabina Ehrentraut v. Platow, Ehefrau Siegismunds v. Maltitz zu Tauche, welche Summe Joachim v. O. zur Ablösung seines Lehngutes an den Oberstlieutenant Georg Henning v. Barfuß gezahlt hat.

— Cöln an der Spree den 10. Decembris 1670.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. V.) f. 119 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

143) **1670.**

Es supplicirt Elisabeth Sophia v. Oppen, Wittwe Jobsts v. Oppen auf Schlalach wegen Erstattung ihres Ehegeldes von 500 Thalern. Ihre Mutter sei Hedwig v. Rochow.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

144) **10. Februar 1671.**

Kurfürstliche Verfügung an das Amt Beeskow, daß dem Ober-Jägermeister des Wendischen Districts v. Oppen auf seine Vorstellung zu seiner bisherigen Besoldung noch 4 Wispel Roggen und 3 Wispel Hafer zugelegt seien, was er von der Zeit an, wo seines Vorgängers Besoldung cessire, erhalten solle.

Signatum Potstam den 10. Februarii 1671.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

145) **7. Januar 1672.**

Der kurbrandenburgischen Geh. Räthe Schreiben an den Ober-Jägermeister v. Oppen unter Zufertigung einer Postscriptordre des Kurfürsten und auf dessen Befehl, sein Votum über eine gewisse (nicht näher bezeichnete) Sache aufzusetzen und dasselbe nebst dem Postscriptum wieder einzusenden.

Geben Coln den 7. Januarii 1672.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 6 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

146) **25. Januar 1672.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg bestätigt die Ehepakten zwischen dem Oberförster Friedrich v. Oppen und Margaretha v. Berger, mit Genehmigung ihres Vormunds David v. Oppen zu Kossenblat am 2. Juni 1669 geschlossen; nach welchem der Braut für 1500 Thlr. eingebrachtes Ehegeld ein Gegenvermächtniß in gleicher Höhe stipulirt und ihr als Leibgedinge und Witthum außer der Morgengabe und dem Mußtheil eine passende Wohnung oder anstatt derselben jährlich 30 Thlr., solange sie Wittwe bliebe, zugesichert werden.

— Cöln an der Spree den 25. Januarii 1672.

Concept im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 166 vol. II.) f. 233v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 127.

147) **1. März 1672**

schwören der Oberförster Friedrich und Caspar Gebrüder v. Oppen den Huldigungseid und werden mit halb Kossenblat und Werder belehnt, resp. erhält der Letztere die gesammte Hand daran.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 1. Martii stelleten Sich Friderich, Cuhrfl. Oberforster vnd Caspar gebruder von Oppen, schworen beyde die Vnterthanigkeit vnd Lehnpflicht vnd wurden mit dem Halben theil an Coßenblat vnd Werder respective beliehen vnd versamlet, Diese Stücke hat zwar Ihr Vater gehabt; der elteste Sohn aber Friderich, der Oberförster, hat Sie von dem Curatoren wieder einlösen mußen.

dedit 20 thlr. lehngeld.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 150.

148) 12. Juni 1672.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg nimmt das Anerbieten des Oberjägermeisters Hans Friedrich v. Oppen, jetzt auch Hauptmann in Saarmundt, 40000 Mauersteine aus seiner Ziegelscheune, das Tausend zu 5 Thlrn., zum Bau des Schlosses in Schwedt zu liefern, an und befreit ihn dafür von jeglichem Zins von Radduhn, da der dortige Krug wenig abwerfe.

Geben zu Cölln an der Spree den 12ten Junii Anno 1672.

Concept in den Lehnsacten über Raduhn beim K. Kammergericht zu Berlin. Hierauf bezieht sich das Ebendaselbst folgende Rescript des Kurfürsten d. d. Cöln a. d. Spree den 30. Juli 1674 an die Neumärkische Amtskammer.

149) 7. October 1672.

Kurfürstliches Rescript an die Kammer zu Berlin, daß der Ober-Jägermeister v. Oppen nunmehr von hier (Berge) nach Berlin zurückkehre mit dem Auftrage, den Bau der Vorwerke in den Aemtern Saarmund und Potsdam zu befördern, und daß ihm seine Auslagen an Korn baar vergütet werden sollen.

Geben in Vnserm Haupt Quartier zu Berge bei Franckfurt am Main den 7ten Octobris 1672.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 5 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

150) 27. August 1673.

Subhastations-Urtheil, wodurch Caspars v. Oppen Antheilgut zu Kossenblat von seinen Gläubigern seinem Sohne, dem Oberförster Friedrich v. Oppen, für 4250 Thaler zugeschlagen wird, wobei des Käufers Bruder Caspar v. O. und dessen Vettern Joachim, Caspar und des sel. Erdmann v. O. Söhne erwähnt werden.

Cop. CLXVIII. vol. V. f. 387 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 6. August 1674. Vergl. Nr. 147.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

151) **24. Januar 1674.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt seinen Consens zu den Ehepakten zwischen Joachim v. Oppen zu Kossenblat und seiner damaligen Braut und nunmehrigen Hausfrau Anna Catharina v. Berger, Georgs v. Berger auf Jemlitz hinterlassenen Tochter, geschlossen zu Kossenblat am 10. Januar 1657, laut welchen der Ehefrau für 1500 Thlr. Ehegelder, Rückzahlung dieser Summe, sowie das Gegenvermächtniß in derselben Höhe, ferner ein Witthumsgerade, Morgengabe und Mußtheil nebst standesgemäßer Wohnung event. für die Wohnung jährl. 30 Thlr. für die Zeit ihres Wittwenstandes zugesichert werden.

Actum Cöln an der Spree den 24. Januarii 1674.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 166 vol. II.) f. 234v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

152) **17. Februar 1674.**

Rescript der fürstlich Preußischen Landesregierung an den Stollschreiber Weber in Königsberg, zu untersuchen, was es für eine Bewandtniß mit den 6 einem Bauern in Heiligenwalde entlaufenen Pferden habe, die zum Inventarium des dem unmündigen Sohne des Oberstlieutenants v. Oppen verpachteten Kammeramts Waldau gehören, da die Vormünder des Genannten sich darüber beschwerten.

— den 27. Februarii Anno 1674.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

153) **3. April 1674.**

Rudolf v. Oppen berichtet dem Kurfürsten Johann George von Sachsen, daß er, der nunmehr das 21. Lebensjahr vollendet habe, sich zur Zeit in kurbrandenburgischen Diensten unter Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Holstein in Magdeburg befinde, und daher, da er Urlaub nicht erhalten könne, außer Stande sei, zur Ableistung der Lehnspflicht sich persönlich zu gestellen.

— den 3ten Aprilis 1674.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Hierauf wurde ihm Frist bewilligt. Es ist derselbe, der als Adolf v. O. unter den Fähnrichen des Inf.-Regts. Herzog von Holstein 1675 in der Kämmereirechnung der Stadt Magdeburg genannt ist. v. Mülverstedt Die brandenb. Kriegsmacht d. Großen Kurfürsten S. 672. Vergl. unten Nr. 195.

154) **24. April 1674.**

Rudolf v. Oppen wird zur Lehnsempfängniß mit seinem Antheil an den von seinem Vater Abraham Adam v. O. hinterlassenen Vorwerk Sandberg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vor Belzig, sowie mit der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und den Gütern seiner Vettern Indult ertheilt.

Den 24. Aprilis Anno 1674 Ist Rudolphen von Oppen auf sein überreichtes Suppliciren zu empfahung der Lehn zu deßen Antheil an seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlaßenen Forwerge im Sandberge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen vnd der gesampten Hand mit seinen Brüdern an deren Antheilen vnd mit den Vettern, woran ihm solche gebühret, ein halb Jahr Indult vnd Anstand gegeben worden, Jedoch, daß inmittelst ꝛc.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 217 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

155) 30. Juli 1674.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen zu Brandenburg Rescript an die Neumärkische Amtskammer. Hans Friedrich v. Oppen habe vom 16. Juli 1672 bis 21. Mai 1674 141500 Mauersteine geliefert und dafür 707 Thlr. 12 Gr. zu fordern. Davon habe er vom Hausvogt in Cüstrin 60000 Mauersteine mit 300 Thlrn. bezahlt erhalten und 200 Thlr. gingen ferner als Kaufsumme für Raddun ab. Nun habe laut alter Amtsrechnungen in Zehden Raddun dem Amt Zehden jährlich 4 Thlr. Aalgeld zu geben, die aber von dem v. O. nicht entrichtet seien, weshalb dafür 100 Thlr. in Anrechnung zu bringen seien. Die übrigen 107 Thlr. seien dem v. O. vom Hausvogt zu Küstrin sofort zu zahlen.

Cölln an der Spree den 30. Julii 1674.

v. Oppensche Lehnsacten über Raduhn beim K. Kammergericht zu Berlin.

156) 24. September 1674.

Rudolf v. Oppen erhält zur Lehnsempfängniß noch auf ein halbes Jahr Indult.

Den 24. Septembris Anno 1674 ist Rudolphen von Oppen auf sein anderweit überreichtes Suppliciren zu empfahung der Lehen zu deßen Antheil an seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlassenen Forwerge im Sandberge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen vnd der gesampten hand mit seinen Brüdern an deren Antheilen vnd mit den Vettern, woran ihm solche gebühret, nach ablauf der vorigen Frist noch ein halb Jahr Indult vnd Anstand gegeben worden, Jedoch, daß inmittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie iezo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 240 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

157) **9. December 1674.**

Matthias Heinrich v. Oppen bittet den Schösser zu Quedlinburg Daniel Cleophas, die Aebtissin zu Quedlinburg dahin zu bestimmen, daß er den rückständigen Hafer erst zu Martini 1675 entrichten dürfe, da er in diesem Jahre infolge von Mäuseschaden nicht einmal das Futter geerntet habe.

Gaterschleben den 9. Decembris 1674.

Original in den Acten s. r. Acta und Registraturen ꝛc. f. 57. 58 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Das Mahnschreiben des Schössers datirt vom 4. December 1674. (Concept Ebendaselbst f. 60.) Unterm 17. Januar 1678 verspricht M. H. v. Oppen die damals rückständigen Haferabgaben und Zinsen in nahe gelegten Terminen zu entrichten. (Original Ebendaselbst f. 64.) Doch war im Jahre 1677 eine neue Mahnung nöthig. (Concept Ebendaselbst f. 72.) Im Mai 1677 entschuldigte er sich deshalb, da er wegen schlechter Ernte das Saatkorn habe kaufen müssen und bittet um Dilation bis zur nächsten Ernte. (Original Ebendaselbst f. 74.)

158) **24. März 1675.**

George Abraham v. Oppen wird nach abgelegtem Lehnseide mit den Gütern seines verstorbenen Vaters Abraham Adam v. Oppen belehnt.

Den 24. Martii 1675 stellete sich George Abraham von Oppen nach erlangeter majorennität, schwur vnd ward mit denen nach absterben seines Vatern Abraham Adams auf Ihn verstammete Lehn beliehen.

dedit 15 th. (Späterer Zusatz.)

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

159) **9. April 1675.**

Friedrich v. Oppen als Vormund Hans Friedrichs, Caspar Christophs und Hans Heinrichs v. O., unmündiger Söhne des unlängst verstorbenen Caspar v. O. auf Gr. Köriß, erhält Indult für sie bis zur erlangten Mündigkeit.

Nachdem Caspar von Oppen zu Großen Köriß verstorben vnd drey vnmündige Söhne, alß Hanß Friderich, Caspar Christoff vnd Hans Heinrich hinter sich verlaßen, hat deroselbigen bestalter Vormund Friderich von Oppen Ihrentwegen die Lehn gemuthet, deshalb ein breve attestatum bekommen vnd den vnmundigen ist zugleich indult gegeben worden bis zu Ihrer Majorennität. Es soll aber innerhalb sechs Wochen die Zeit Ihres Vaters todt bescheiniget vnd zugleich daß Lehngeld eingeschicket werden.

Cöln an der Spree den 9. Aprilis 1675.

Von anderer Hand hinzugesetzt: Das attestatum ist eingesandt den 13. Aprilis 1675.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

160) **9. April 1675.**

Caspar Friedrich und Joachim v. Oppen muthen auf den Todesfall ihres Vetters Caspar v. O. die gesammte Hand an dessen Lehngut Gr. Köriß und erhalten einen Muthschein.

Eodem die verfolgeten die gesamte Hand an Groß Köriß Nach Caspar von Oppenß absterben deßen Vettern Caspar Friderich vnd Joachim von Oppen, vnd bekamen deshalb schein. Cöln an der Spree den 9. Aprilis 1675.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

161) **15. April 1675.**

Rudolf v. Oppen erhält abermals ein halb Jahr Indult zur Empfängniß seiner väterlichen Lehen im Sandberg vor Belzig, sowie der Gesammthand an den Lehen seiner Brüder und Vettern.

Den 15. Aprilis Anno 1675 Ist Rudolphen von Oppen auf sein abermahliges Suppliciren vnd vmb derer darinnen angezogenen motiven willen zu empfahung der Lehen zu dessen Antheil an seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlaßenem Forwerge im Sandberge vor Belzigk, Schäfferey vnd deren Zugehörungen, vnd der gesampten Hand mit seinen Brüdern an ihren Antheilen, auch mit den Vettern, woran ihm solche gebühret, noch Ein halb Jahr Indult vnd Ahnstand gegeben worden, Jedoch daß inmittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 279b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

162) **15. September 1675.**

Rudolf v. Oppen berichtet dem Kurfürsten Johann George von Sachsen, daß er auf sein voriges Gesuch (vom 3. April 1674) zwar Indult zur Ableistung der Lehnspflicht erhalten, aber auch jetzt außer Stande sei, sich persönlich zu gestellen, da er, der inzwischen mit der kurbrandenb. Armee im Kriege gewesen, auch jetzt noch nicht Urlaub erhalten könne.

— den 15. Septembris Anno 1675.

Original unter den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

163) **22. September 1675.**

Rudolf v. Oppen erhält abermals ein halbes Jahr Indult zur Empfängniß der Lehen wie unterm 15. April desselben Jahres.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Den 22. Septembris Anno 1675 Ist Rudolphen von Oppen auf sein anderweit überreichtes Suppliciren vnd angeführten Vrsachen willen zu empfahung der Lehn zu deßen Antheil an seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlaßenem Forwerge im Sandberge vor Belzigk, Schäfferey vnd deren Zugehörungen vnd der gesampten Hand mit seinen Brüdern an ihren Antheilen, auch mit den Vettern, woran ihm solche gebühret, noch Ein halb Jahr Indult vnd Anstand gegeben worden, Jedoch, daß inmittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 307b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

164) 23. Februar 1676.

Rudolf v. Oppen erhält noch weiter ein halbes Jahr Indult zur Lehnsempfängniß wie am 22. September 1675.

Den 23. Februarii Anno 1676 Ist Rudolphen von Oppen auf sein abermahlig überreichtes Suppliciren vnd aus angeführter motiven willen zu empfahung der Lehen zu deßen Antheil an seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlaßenen forwerge im Sandberge vor Belzigk, Schäfferey vnd deren Zugehörungen vnd der gesampten hand mit seinen Brüdern an ihren Antheilen, auch mit den Vettern, woran ihm solche gebühret, nach ablauf der vorigen frist noch ein halb Jahr Indult vnd Anstand gegeben worden, Jedoch daß inmittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 329 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

165) 3. April 1676.

Rudolf v. Oppen auf Nichel wird mit seinem Antheil am Vorwerk im Sandberg bei Belzig, sowie der gesammten Hand an seiner drei Brüder Antheilen daselbst und seiner Vettern Gütern belehnt.

Den 3. Aprilis Anno 1676 Ist Rudolph von Oppen zuhe Nichel auf würcklich geleiste Erbhuldigung vnd Lehenspflicht zu deßen Antheil mit seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlassenen Forwerge im SandBerge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen, Besage der Lehenbriefe, beliehen, Ihm auch die gesambte Hand an seiner Drey Brüder Antheile und mit seinen Vettern, woran ihm solche gebühret, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 332b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

166) **8. (? 3. ?) September 1676**

starb zu Anclam der kurbrandenburgische Cornet Friedrich Jobst v. Oppen, Erbherr auf Alt-Gatersleben und Schlalach. Die ihm gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Multis Christianis | 1. Officium, 2. Praemium oder | Eins Geist- vnd Christlichen Kriegesmanns | Ampt vnd Arbeit, | Ehr vnd Herrligkeit. | Aus den Worten Pauli 2. Tim. 4. v. 7: | Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, | Ich habe den Lauff vollendet, Ich habe | Glauben gehalten 2c. | Bey Christ-Adelichen Sepultur | Des | Weiland HochEdelgebohrnen, Gestren- | gen vnd Mannvesten Herrn, | Herrn | Friderich Jost von Oppen | Auf alten Gatersleben vnd Schlalach Erb- | Herrn, Churfürstl. Durchl. zu Brandeb. vnter dem Comman- | do des Herrn Obrist-Wachtmeisters von Rößing bestalten Cornets, welcher im Lager vor Anclam den 25. Aug: des 1676 Jahres durch eine hitzige Krankheit be- | fallen, den folgenden 8. Sept. in derselben Festung eines zwar frühzeitigen, doch sanfft vnd | seel. Todtes verblichen, | dessen abgeseelter Cörper am 7 Febr. Anno 1677 alhie zu | Alten Gatersleben in das Adelich Oppische Erb-Begräbniß in sehr Volck- | reicher Versammlung beygesetzet, | Gezeiget, auf Begehren der Hoch-Adelichen Anverwandten zum Druck abgegeben | Durch Johannem Delium, Pfarrern daselbst. | Hall in Sachsen, | Gedruckt bey Salfelds Witbe vnd Erben. | In Folio.

Exemplar in der Hochgräfl. Stolberg. Bibliothek zu Stolberg.

Die Schrift ist gewidmet seiner Mutter Ursula geb. v. Rössing, Wittwe Kuno Heinrichs v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Schlalach, und seinen Geschwistern Matthias Heinrich, Erbherrn auf Alt-Gatersleben und Schlalach, sowie Ludolf v. O., Erbherrn auf Alt-Gatersleben und Schlalach, kurbrandenb. Lieutenant beim Regiment (dies ist im Druck freigelassen), der verehel. Clarina Eleonore Vitzthum v. Eckstedt geb. v. Oppen und der Ursula Anna v. Oppen.

Die Eltern waren Kuno Friedrich v. O. auf Alt-Gatersleben und Schlalach und Ursula geb. v. Rössing a. d. H. Berssel, die Großeltern der franz. Rittmeister Heinrich v. O. auf Schlalach und Clarina v. Bredow, die Urgroßeltern Peter v. O. auf Schlalach und Senst und Maria v. Worbis, die Ururgroßeltern Rudolf v. O. auf Schlalach und Senst und Agnes v. Sparr.

Von der Mutterseite: Großeltern: Friedrich v. Rössing auf Osterwieck und Berssel und Gisela v. Mandelsloh, Urgroßeltern: Ludolf v. R., Domherr zu Halberstadt und Anna v. Stockheim, Ururgroßeltern: Lippold v. R. und Catharina v. Bodenhausen.

Im 16. Jahre als Pikenier in die kurbrandenb. Leibgarde unter dem Commando des Generals v. Pölnitz eingetreten, wurde er bald gefr. Corporal, trat dann in kursächs. Dienste in die Compagnie des Rittmeisters v. Ramsdorf als Volontair, in welcher er 3 Monat lang geritten, nahm dann seinen Abschied und wurde Fähnrich in braunschw.-lüneb. Diensten beim Leibregiment des Herzogs George Wilhelm zu Celle unter dem Commando des Oberstlieutenants v. Friesen, unter dem er sich an dem Angriff auf Braunschweig betheiligte und avancirte, demnächst Cornet beim Regiment des Obersten v. Rauchhaupt zu Pf. in der Compagnie des Rittmeisters v. Hoffstädt. Auf die kurbrandenb. Avocatorien aus diesen

Diensten wurde er als Cornet bei der Compagnie des Majors v. Rössing angestellt. Bei der Belagerung von Anclam erkrankte er am 28. August 1676, worauf sein Bruder, der Lieutenant v. Oppen, ihn in die Stadt bringen ließ, wo er am 3. September (auf dem Titelblatte steht den 8. September) starb, alt 28 Jahre 5 Monat und einige Tage.

167) 20. November 1676.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg Bestallung für Johann Heinrich v. Oppen zum Kammerjunker mit einer Besoldung von 200 Thalern, ferner — bis auf weitere Verordnung — mit einem Kostgelde für die Diener und mit Futterkorn für 4 Pferde.

Geben Cöln an der Sprew den 20. Novembris 1676.

Concept im K. Hausarchiv zu Berlin.

168) 1676—1685.

Ein Herr v. Oppen ist Ritter des kurbrandenb. Ordens de la Generosité von der Commende des Klosters Zinna.

Verzeichniß der Ritter dieses Ordens in der obigen Zeit in Fischbach hist.-polit.-geogr. Beyträge ꝛc. I. S. 358 Tit. IV. Nr. 21.

169) S. d. (c. 1676 ?).

Gesuch der Söhne Erdmanns v. Oppen auf Krausnick um Belehnung zur gesammten Hand an Kossenblat. Sie hätten nicht eher muthen können, da sie unmündig gewesen wären und der älteste Bruder, Georg Friedrich, „von den Frantzosen gefangen gewesen worden".

S. d.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

170) 6. Mai 1677.

Matthias Heinrich v. Oppen auf (Alt-)Gattersleben und dessen Gemahlin stehen Gevatter bei der Taufe der Christiane Johanna Maria v. Kotze, Tochter der Frau v. Kotze geb. v. Creutzen zu Gr. Germersleben.

v. Kotzisches Hausbuch von Gr. Germersleben im v. Kotzischen Familienarchiv zu Kl. Oschersleben. Vergl. v. Mülverstedt Geschichtl. Nachrichten vom Geschlecht v. Kotze S. 419.

171) 26. Juni 1677.

Der Rath zu Treuenbriezen bekundet, daß er nach dem Tode des dortigen Pfarrers und Inspectors George Fabritius mit Zuziehung George Abrahams v. Oppen auf Nichel für sich und seine Brüder den Diaconus Magister Andr. Dittman, welcher in Treuenbriezen sowohl als in Nichel die Seelsorge verrichtet, zum Pfarrer im Orte erwählt und auf Lebenszeit berufen habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschehen in Trewen Brietzen den 26. Junii Anno 1677.

Original in den Acten s. t. in puncto der Nichelschen Pfarre f. 1, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbriezen. Das Oppensche Siegel ist sehr undeutlich geworden. Unterzeichnet und untersiegelt (bezw. mit dem Stadtsiegel) vom Bürgermeister Christian Fritzsch und von George Abraham v. Oppen.

172) 26. September 1677.

Postscriptbericht der Geheimen Räthe (unterzeichnet Otto Freiherr v. Schwerin, Christoph v. Brandt und J. Köppen) an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, daß der Ober-Jägermeister v. Oppen am 24. September ungefähr „zu Mittag um 5 Uhr" mit Tode abgegangen sei, was, da er ein getreuer und allerfahrener Diener gewesen, wohl höchlich zu beklagen sein werde. Sie bitten dem Kammerschreiber Stifelius aufzulegen, die im Besitz des Verstorbenen befindlichen wichtigen Jagdacten in der Wohnung des v. Oppen sorgfältig zusammensuchen, auf den Jägerhof einliefern und sie verschließen zu lassen. Sie erwarten weitere Verfügung.

Cölln an der Spree den 26. Septembris 1677.

Original in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 8 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Dabei auch f. 7 das Concept dieses Berichts und die Ordre an den Amts-Kammerschreiber Stifelius. Am 5. October ging der Bericht des letztern ein, daß und wie er den ihm ertheilten Auftrag ausgeführt habe. (Original Ebendaselbst f. 9.) Unterm 31. Januar 1678 wird dem Kammergerichts- und Jagdrath Dr. Peter Koch aufgetragen, der verwittweten v. Oppen bei der Separirung der Briefschaften ihres verstorbenen Ehemanns zu assistiren, damit die amtlichen Acten und Papiere sorgfältig gesammelt werden. (Concept Ebendaselbst f. 14.)

173) 26. September 1677.

Postscript-Ordre Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg an die Geheimen Räthe, daß, da er den Tod des Ober-Jägermeisters v. Oppen erfahren und derselbe viel wichtige Jagd- und Amtssachen in seinem Gewahrsam habe, sein Nachlaß bis auf Weiteres zu versiegeln sei.

Im Feldtlager vor Stettin den 26. Septembris 1677.

Original in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

174) 28. September 1677.

Die Gevettern Peter Ludolf und George Abraham v. Oppen kaufen vor dem Kammergericht zu Berlin den Antheil Peter Rudolfs v. Oppen an Schlalach ꝛc.

Am 28. Septembris 1677 kaufeten fur dem Cammergericht Peter Ludolph vnd George Abraham Gevettern von Oppen Peter Rudolph von Oppenß Antheil in Schlalach vnd bekamen daruber den 20ten Novembris ej. a. Churfurstlichen consens; Seind damit belehnt.

— Cöln an der Spree den 28ten Septembris 1677.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Original-Aufzeichnung im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 284 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auch erwähnt in dem dem Kurfürsten erstatteten Bericht des (Beamten zu Saarmund) J. Wernecke vom 19. Juni 1682 mit dem Bemerken, daß das Kaufgeld 1970 Thaler betragen habe und George Abraham v. O. der alleinige Käufer sei. In den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbrietzen. Vergl. auch v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat, Limbsdorf 2c. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die Confirmation des Vertrages erfolgte unterm 26. November 1677. Vergl. auch Cop. CLIV. f. 286 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

175) 26. November 1677.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg ertheilt den Consens zu dem Verkauf des von Peter Rudolf v. Oppen herrührenden und in Konkurs gestandenen Antheils Schlalach nach vorausgegangener viermaliger Subhastation an Peter Ludolf und Georg Abraham Gevettern v. Oppen zum Preise von 1970 Thlrn. in Pausch und Bogen, abzüglich des Lehns- und Consensgeldes, worüber gerichtlicher Bescheid vom 28. September 1677 ergangen sei.

Cöln an der Spree den 26. Novembris 1677.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. VI.) f. 4v· im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

176) 29. November 1677.

Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg Rescript an die Amtskammer zu Cöln an der Sprew, „demnach Wir Vnsers verstorbenen „OberJägermeisters ältesten Sohn N. von Oppen zu Vnserm jagtpagen „bestellet und angenommen haben, die Verfügung zu thun, daß demselben das „futter auff drei Pferde vndt was die jagtpagen sonst mehr (erhalten), gereichet „werden möge, vnd zwar von der Zeith an, da sein Seel. Vatter gestorben."

Geben im Lager vor Stettin den 29. Novembris 1677.

Concept im K. Hausarchiv zu Berlin.

177) 1677.

Peter Ludolf v. Oppen, Lieutenant, hält sich in Schlalach auf und communicirt.

Kirchenbuch zu Schlalach. Er ist vielleicht der oben am Schluß von Nr. 166 erwähnte Lieutenant v. O.

178) 9. Januar 1678.

Kurfürstliche Ordre an die Kammer auf Instanz der Wittwe des Ober-Jägermeisters v. Oppen wegen des ihr zu gewährenden Gnadenjahrs, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr statt dessen die Besoldung ihres verstorbenen Ehemannes auf ein halbes Jahr und die Hälfte der ihm vom Tage seines Todes competirenden Stamm- und Mastgelder gereicht werde, doch daß das Quartal, in welchem er verstorben, nicht unter das halbe Gnadenjahr mitgerechnet werden solle.

Cöllen an der Spree den 9. Januarii 1678.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 12 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Unterm 8. Januar 1680 erging eine Ordre an den Rath und Geh. Kämmerer v. Heydekampf, der verw. Ober-Jägermeister v. O. die von ihrem verstorbenen Ehemanne vorgeschossenen 257 Thlr. gegen Ausantwortung der in Händen habenden Scheine ꝛc. zu erstatten. (Concept Ebendaselbst f. 15.)

179) 23. Januar 1678

wird der kurbrandenb. Ober-Jägermeister Hans Friedrich v. Oppen in der St. Petri-Kirche zu Cöln a. Spree beigesetzt.

Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin.

180) 4. April 1678

ist Frau Agnes Christina v. Oppen zu Wiese gestorben und am Charfreitag Nachmittag zu Witmannsdorf begraben worden.

Kirchenbuch zu Witmannsdorf (südlich von Bukow bei Kossenblat).

181) 19. April 1678.

Caspar und Friedrich v. Oppen muthen auf den Todesfall ihres ohne Söhne verstorbenen Vetters Joachim v. Oppen dessen auf sie verfälltes Antheil Kossenblat und sollen am 30. April damit belehnt werden.

Nach absterben Jochims von Oppen, welcher keine Manliche leibes lehens Erben hinter sich verlaßen muhteten deßen Vettern Friderich vnd Caspar gebrüdere von Oppen, sein, des Defuncti, gehabte vnd auf sie gekommene antheil lehngut an Coßenblat vnd Werder, bekahmen deshalb muhtzettel vnd ward ihnen auf anhalten vnd bitten der morgende tag, als der 20te diſes Monats Aprilis, zur Belehnung angesetzet, dabey sie ihres Vettern todesfall bescheinigen sollen.

Actum Cölln an der Spree den 19. Aprilis 1678.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

182) 20. April — 2. Mai 1678.

Der Oberförster Friedrich v. Oppen schwört für sich und in Vollmacht seines Bruders Caspar v. O. den Lehnseid wegen des nach dem Tode ihres am 6. December 1677 verstorbenen Vetters Joachim v. Oppen auf sie verfällten Antheils an Kossenblat und Werder und wird belehnt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Darauf stellete sich heute in termino der Churf. Oberförster Friderich von Oppen, producirte von seinem Bruder Caspar Vollmacht vnd, weil sie beyde albereit geschworen, wurden sie auf die vorige pflicht verwiesen vnd mit dem durch ihres Vettern Jochims von Oppen absterben auf sie verstammeten antheil gutes in Coßenblat vnd Werder beliehen, jedoch anders vnd weiter nicht, als in quantum de iure einige in proximiori gradu wegen dieser belehnung angeben vnd dieselbe suchen solten. Er versprach auch, weil er nicht gewust, daß der todesfall bescheiniget werden müste, desfals forderlichst ein attestatum einzuschicken.

Actum Cölln an der Spree den 20. Aprilis 1678.

20 thl. dedit wegen des halben pferdes; von Falckenberg hatt er nicht gegeben, weil der Defunctus Jochim allein damit beliehen vnd keiner von den Vettern daran versamlet.

Den 2. Maii 1678 schickte der Oberförster, der von Oppen, das versprochene attestatum vnter des Pfarrern zu Coßenblat Johann Christoph Müllers Hand vnd Siegel, daraus zu ersehn, daß Joachim von Oppen den 6. Dec. 1677 verstorben.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. In dem beim K. Kammergericht zu Berlin unter losen Schriftstücken die v. Oppenschen Lehen 1601—1750 betr. befindlichen obigen Attest des Pfarrers Müller vom 29. April 1678 ist bemerkt, daß Joachim v. O. kinderlos gestorben sei.

183) 29. April 1678.

Attest des Christoph Wilhelm v. Krummensee und eines Andern, daß ihr Oheim und Nachbar Joachim v. Oppen auf Kossenblat, Platko und Werder am 6. December 1677 zu Kossenblat auf seinem Hofe gestorben sei.

Datum Giesensdorff den 29. Aprilis Anno 1678.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

184) April 1678.

Friedrich v. Oppen, Vormund der unmündigen Söhne des verstorbenen Caspar v. O. auf Gr. Köriß, muthet deren Lehen beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601 bis 1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

185) 25. Juni und 27. August 1678

leisten die v. Oppen den Lehnseid wegen Gr. Köris und werden damit belehnt.

Lehnsacten über Schlalach beim K. Kammergericht zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

186) **27. August 1678.**

Hans v. Maltitz als Vormund der unmündigen Söhne Erdmanns v. Oppen, nämlich George Nickel, Caspar Friedrich, Hans Christoph und Erdmann v. O., muthet auf den Todesfall Joachims v. Oppen wegen der gesammten Hand an dessen hinterlassenem Antheil Kossenblat und erhält einen Muthschein, auch zugleich Indult für die Minorennen.

Hans von Maltitz muhtete die gesamte Hand an Coßen-Blat nach absterben Joachim von Oppenß wegen Erdmanß sel. Söhne George Nickelß, Caspar Friderichß, Hans Christoffß vnd Erdmanß. Er bekam Mutzettel vnd die Unmundige Indult biß zu Ihrer Majorennität, alßdan Sie schuldig sich zu stellen vnd der gesamten hand wurckliche folge zu leisten.

Coln an der Spree den 27. Augusti 1678.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

187) **27. August 1678.**

Friedrich v. Oppen als Vormund der unmündigen Söhne Caspars v. Oppen auf Gr. Köriß, nämlich Hans Friedrich, Caspar Christoph und Hans Heinrich v. O., muthet die gesammte Hand an Joachims v. Oppen hinterlassenem Antheil Kossenblat und erhält Indult für die Minorennen.

Friderich von Oppen alß tutor Caspar von Oppen zu Groß Köriß hinterlaßener Söhne Hans Friderichß, Caspar Christofs vnd Hans Heinrichß muthete die gesamte Hand an Joachim von Oppen Antheil an Coßenblat vnd Werder, bekam Zeddel vnd die Vnmundigen Indult biß zu Ihrer Majorennität, alß dan Sie der gesampten hand folge zu leisten haben.

— den 27. Augusti 1678.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 47v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

188) **27. August 1678.**

Peter Ludolf v. Oppen nahm in die gesammte Hand an seinem erkauften Antheil Schlalach seinen Bruder Matthias Heinrich und Mitkäufer George Abraham, sowie dessen Bruder Caspar Christoph v. Oppen.

George Abraham v. O. nahm mit in die gesammte Hand an seinem erkauften Antheil Schlalach seine Brüder Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. O., seinen Vetter und Mitkäufer Peter Ludolf, sowie dessen Bruder Matthias Heinrich v. O.

Zugleich erhalten die 4 Söhne Erdmanns v. O., nämlich George Nickel, Caspar Friedrich, Hans Christoph und Erdmann v. O. die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bisher nachzusuchen versäumte gesammte Hand an ihres Vaters Bruders Caspars v. O. nachgelassenem Gute Gr. Köriß.

Peter Ludolf Nahm mit in die gesamte Hand an sein in Schlalach 1677 erkauften antheil seinen Bruder Matthiß Heinrichen vnd Seinen Vetter alß Mitkeufer George Abraham vnd deßen Bruder Caspar Christoff.

George Abraham Nam mit in die gesamte Hand an sein in Schlalach erkaufteß antheil seine drey Bruder Rudolf, Caspar Christof vnd Hanß Fridrich vnd seinen Vetter vnd mit Keufer Peter Ludolf vnd deßen Bruder Mattheß Heinrich. Welches alhie registriret, doch mußen Sie die gesamte Hand gebuhrlich muhten vnd derselbigen folge thun.

Nach dem Ihr. Cuhrf. Durchl. in Einem Decret de dato Wolgast den 13. Aug. dieses Jahreß George Nickeln, Caspar Friderichen, Hans Christoph vnd Erdmann gebrudern von Oppen, Erdmanß sel. vnmundigen söhnen, gnädigst verziehen, daß Sie an Ihreß verstorbenen Vatern Bruder Caspar von Oppen zu Groß Köriß hinterlaßene lehn die gesamte hand zu rechter Zeit nicht gemuthet, alß ist Ihnen vermöge Decret der Mutzettel ertheilet vnd biß zu erlangeter majorennität indult gegeben, alß dan Sie sich stellen, die pflicht schworen vnd der gesamten Hand folge leisten sollen.

Coln an der Spree den 27. Augusti 1678.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

189) 9. September 1678.

Die unmündigen Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen erhalten Indult zur Belehnung mit ihres Vaters, des Oberforstmeisters Hans Friedrich v. O. Gütern und die gesammte Hand an ihrer Vettern Güter.

Den 9. Septembris Anno 1678 Ist denen vnmündigen Friedrich Wilhelm vnd Ludwigen von Oppen auf ihres Vettern vnd Vormunden Friedrichs von Oppen überreichtes Suppliciren zu suchung der Lehn an ihres verstorbenen Vaters, des Churfl. Brandenburgischen gewesenen Ober Land Jägermeisters Hannß Friederichs von Oppen hinterlassenen Güthern, soviel hier zu Lehn gehen, vnd der gesampten Hand kegen einander vnd mit ihren Vettern an derselben Güther, woran vermelter ihr Vater solche gehabt, bis ein jeder das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, Indult vnd Anstand gegeben worden, Jedoch daß inmittelst die Lehn in dem stande, darinnen bis izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 478 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

190) **10. September 1678.**

Die Gevettern Peter Ludolf und George Abraham v. Oppen schwören wegen des erkauften Antheils Peter Rudolfs v. Oppen an Schlalach Pflicht und werden belehnt, der Erstere auch zugleich mit dem Antheil seines sel. Vaters Kuno Friedrich v. O.

Nach dem Peter Ludolf vnd George Abraham Gevettern von Oppen Peter Rudolffß von Oppen Antheil in Schlalach for dem Kammergericht den 28ten Septembris 1677 gekaufet vnd daruber den 26. Nov. eiusdem anni Cuhrfurstl. Consens erhalten, stelleten Sie sich den 10. Septembris 1678, schworen die Unterthänigkeit vnd Lehnßpflicht vnd wurden beyde mit dem in Schlalach erkauften Antheil beliehen.

Weil die Kauffumma 1970 th., haben Sie dem Stylo gemäß das erstemahl das Lehngeld nach der Kauffumma als 6 th. entrichtet. Peter Ludolf ward sogleich mit dem durch absterben seines Vatern Kuhne Friderichß von Oppen auf Ihm verstammete Lehn in Schlalach beliehen.

dedit 5 th. Lehngelder.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 286v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

191) **18. September 1678.**

Dom. XVI. post Trinitatis standen bei der Taufe des Sohnes des M. Tobias Bartholomaei (Pfarrers zu Kossenblat?) Gevatter Frau Wittwe v. Oppen, Herr Ludwig v. Oppen und Herr Friedrich Wilhelm v. Oppen.

Kirchenbuch von Kossenblat.

192) **27. December 1678.**

Leibgedingsbrief George Abrahams v. Oppen auf Nichel für seine Gemahlin Maria Elisabeth v. Werder, ältesten Tochter Moritz's v. W. auf Cade und Brettin, die ihm 1200 Thlr. Ehegeld zugebracht hat.

Geschehen zu Nichel am 27ten Decembris Anno 1678.

Cop. March. CLXII. f. 310 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. An letzterm Orte auch in den v. Oppenschen Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte unterm 6. Mai 1680.

193) **13. Januar 1679.**

Caspar Christoph v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheil an Sandberg vor Belzig, den sein Vater Abraham Adam v. O. hinterlassen, sowie mit der gesammten Hand an seiner drei Brüder Antheil und seiner Vettern Güter.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Den 13. Januarii Anno 1679 Ist Caspar Christoff von Oppen auf würklich geleiste Erbhuldigung vnd Lehenspflicht zu deßen Antheil mit seines verstorbenen Vaters Abraham Adams von Oppen hinterlassenen Forwerge im Sand-Berge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen Besage der Lehnbriefe beliehen, Ihm auch die gesampte Hand an seiner drey Brüder Antheilen vnd mit seinen Vettern, woran ihm solche gebühret, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXX. S. 495b beim K. Amtsgericht zu Dresden.

194) 20. März 1679.

Obligation Theodors v. Freyburg auf Prömocken und seiner Gemahlin Sophia geb v. Oppen über 200 Thaler für den Capitain der kurbrand.-preußischen Garde Gideon Bernhard de la Cassine, der sie ihr zur Auszahlung an ihre Schwägerin bezw. Schwester Barbara v. Oppen geliehen hat.

Gegeben den 20. Martii Anno 1679.

Abschrift im rothen Hausbuche des Amtes Rastenburg (Nr. 324) im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

195) 31. März 1679.

Rudolf und Caspar Christoph v. Oppen entschuldigen sich beim Domcapitel zu Brandenburg, zu dem zur Belehnung mit Fredersdorf anberaumten Termine nicht erscheinen zu können, da sie sich in kurbrand. Kriegsdiensten befänden, und bevollmächtigen zum Termin ihren Bruder George Wilhelm v. Oppen.

— Magdeburg den 31. Martii 1679.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Rudolf v. O. stand damals als Fähnrich beim Inf.-Regt. Holstein in Magdeburg. Vergl. oben Nr. 153.

196) 2. August 1679.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg Schreiben an den Kurprinzen Johann George Herzog von Sachsen, worin er auf Bitten seines Jagdpagen Caspar Christoph v. Oppen, der sich schon lange bei seiner Jägerei aufgehalten und sich an anderer Potentaten Höfen versuchen wolle, dem Kurprinzen zu dessen Dienste empfiehlt und ihn um freundliche Aufnahme ersucht.

Vnsern freundtlichen dienst vnd was Wir mehr Liebes vnd gutes vermögen zuvor, Durchleuchtiger Fürst, Freundlicher Lieber Vetter, Gevatter vnd Sohn! Es hat Vns Vnser Jagt-Page Caspar Christoph von Oppen, welcher schon lange bey Vnser Jägerey gewesen, vnterthänigst zu verstehen gegeben, daß er sich auch gerne bey eines andern Potentaten Hoffe insonderheit der Jägerey versuchen wolte vnd bevoraus auf Ew. Ld. Hoff reflectiret, vndt dahero gehorsambste an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suchung gethan, an dieselbe Ihn zu recommendiren. Wan Wir dan in ansehung seiner Vns vnterthänigst geleisteten Dienste in seinem suchen Ihm zu fügen nicht verweigern mögen, Alß ersuchen Wir Ew. Ld. hiemit Freund-Vetterlich, Sie wolle belieben, dafern Sie eine stelle bey dero (so!) für ihn offen, ihme diese Vnsere Freund-Vetterliche Recommendation zu statten kommen zu laßen, dero Wir hinwieder Freund-Vetterliche Dienste zu erweisen stets geflißen vnd bereit sein. Geben zu Pottstam den 2ten Aug. Anno 1679.

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz Cämmerer vnd Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnd Jägerndorf Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden vnd Camin, Graf zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravensten, auch der Lande Lauenburg vnd Bütau.

E. Ld.

dienstwilliger Vetter, Vatter vndt geuatter
Friderich Wilhelm Churfürst.

Adresse: Dem Durchleüchtigen Fürsten, Herrn Johann Georgen Churprintzen vnd Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- vnd Nieder-Lausitz, vnserm Freundlichen Lieben Vettern, Gevattern vnd Sohn.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

197) 28. November 1679.

Peter Ludolf und George Abraham Gevettern v. Oppen vergleichen sich über die Getreideprästation der Bauern von einigen Hufen (in Nichel), welche früher von des sel. Gottfried v. Oppen Erben angekauft sind.

Die weil sich einige Irrungen befinden wegen der Sieben scheffel Rogken vndt vier Scheffel haber, So vor diesem wegen Etzliche Auß gekaufften Huffen Gottfried von Oppens S. Erben Jobst von Oppen Jährlichen zustellen müßen, weil die Bauern Nun Mehro die ausgekaufften Huffen selbir wieder beackern, Alß haben sich die gefettern Peter Ludolff von Oppen vndt George Abraham von Oppen der gestalt verglichen, das Peter Ludolff von Oppen Jährlichen Drey scheffel Rogken von Peter Hüffnern, Vier Scheffel Haffer von Calist Bastian vor George Abraham von Oppen vorauß bekömptt. Zur Abwendung ferners Irthumbs haben die Gevettern diesen Vergleich zusammen Auff gerichten (so!), Eigen hendig vnterschriben vnd mitt ihren angebohrnen Adelichen Pitschafften besigeltt. So geschehen In Nichell am 28. Nouembris Anno 1679.

(L. S.) Peter Ludolff von Oppen m. propria.

Georg Abraham von Oppen in mangel meineß pietschafftß.

Original, aus dem das Siegel Peter Ludolfs v. O. ausgeschnitten, in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbriezen.

198) 12. December 1679.

Ehestiftung zwischen Hans Friedrich v. Weißenfels, kurbrandenb. Oberförster des Wendischen und der incorporirten Kreise, und Anna Lucretia v. Oppen, Tochter des Oberförsters Friedrich v. O. auf Kossenblat, die ihm 1000 Thlr. Ehegeld zubringt.

— Cossenblat am 12. Decembris Anno etc. 1679.

Cop. CXLVI. in fine im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 31. Januar 1684.

199) 17. Januar 1680.

Rudolf v. Oppen wird nach erlangter Majorennität und geschworener Lehnspflicht mit seinen väterlichen Gütern belehnt.

Den 17ten Januarii 1680 stellete sich Rudolf von Oppen nach erlangeter seiner Majorennität, schwur die Vnterthänigkeit vnd lehneyd vnd ward mit den durch absterben seines Vatern auf Ihn verstammeten Lehn beliehen.

Actum Coln an der Spree vt supra.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

200) 8. Februar 1680.

Donnerstag zu Nacht vmb 12 Uhr starb der Herr Oberförster Herr Friderich von Oppen.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Vergl. aber unten Nr. 207.

201) 13. Februar 1680.

Kurfürstliches Rescript an Peter Rudolf und George Abraham v. Oppen auf Schlalach und Nichel, denen auf Vorstellung des Schulzen und der Gemeinde zu Schlalach, sowie der Gemeinde zu Deutsch-Bork befohlen wird, „sie mit gebührender Gelindigkeit und Bescheidenheit zu tractiren" und ihnen keine neuen Lasten aufzulegen, sondern sie bei ihren hergebrachten Rechten zu lassen.

Cölln an der Spree den 13. Februarii 1680.

Concept in den Acten die v. Oppen betreffend v. J. 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 6 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 25. Febr. wurde die Bittschrift der Gemeinde dem Kammergericht mit der Anweisung übersendet, derselben „zu ihrer Befugniß zu verhelfen" (Concept ibid. f. 7.).

202) Anfangs März 1680.

Der Capitain Caspar v. Oppen zeigt dem Kurfürsten an, daß sein Bruder Friedrich v. Oppen im Januar 1680 mit Hinterlassung einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wittwe Margaretha geb. v. Berger und eines Sohnes Friedrich Wilhelm v. O. gestorben sei.

Lose Schriftstücke, 1857 im K. Kammergericht zu Berlin.

203) 17. März 1680.

Caspar v. Oppen, Erbherr auf Wiese, muthet im Namen des unmündigen Friedrich Wilhelm v. O., Sohnes seines verstorbenen Bruders Friedrich v. O. auf Kossenblat, die Lehen von Fredersdorf beim Domcapitel zu Brandenburg und bittet um Indult wegen Leistung der Lehnspflicht.

— den 17. Martii 1680.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Der Indult wurde gewährt.

204) 6. Mai 1680.

Kurfürst Friedrich Wilhelm ertheilt seinen Consens zu der Ehestiftung zwischen George Abraham v. Oppen und seiner damaligen Braut, nunmehrigen Gattin Maria Elisabeth geb. v. Werder, ältesten Tochter des Moritz v. Werder, errichtet zu Nichel am 27. December 1678, laut welcher ihr für eingebrachte 1200 Thlr. Ehegelder, für welche George Abraham nebst seinem in Schlalach wohnenden Vetter Peter Ludolf v. Oppen das vormals von Peter Rudolf v. Oppen besessene Antheilsgut in Schlalach erkauft hatte, ein Gegenvermächtniß von gleicher Höhe und ein angemessenes Witthum unter Verpfändung des Gutes Schlalach ausgesetzt wurde.

Cöln an der Spree den 6. Maii 1680.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 166 vol. II.) f. 310^{v} im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

205) 17. Mai 1680.

Kurfürstliches Rescript an den Amtmann zu Cüstrin auf Instanz der Wittwe des Ober-Jägermeisters v. Oppen, Elisabeth Sophia geb. v. Wedell, wegen Abführung der restirenden Hauptmanns-Gage ihres verstorbenen Ehemannes, falls die Forderung liquid und richtig sei, sie sowohl an Geld als an Korn nach und nach zu befriedigen.

Geben Potstam den 17. Maii 1680.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 16 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

206) 3. Juni 1680.

Auf den unlängst erfolgten Tod des Oberförsters Friedrich v. Oppen muthet Barbara Sabina v. Oppen, sel. Caspars v. Oppen Wittwe, für ihre drei unmündigen Söhne Hans Friedrich, Caspar Christoph

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Hans Heinrich v. Oppen die Gesammthand an des Erstern hinterlassenem Gute Kossenblat.

Nachdem der Churfürstl. Oberforster Friderich von Oppen ohnlängst todes verfahren vndt sein lehnguht Cossenblat hinter sich verlassen, So hatt Barbara Sabina von Oppen, Caspars von Oppen Wittibe, wegen ihrer drei minderjährigen Sohne Hans Friderichs, Caspar Christoffs vndt Hans Henrichs die gesambte hand demuhtigst gemuhtet, weshalb das breve attestatum ertheillet vndt den vnmündigen frist vndt indult eingeräumet.

Actum Cölln an der Spree den 3ten Junii 1680.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

207) 1. September 1680.

Der Pfarrer Joh. Christoph Müller zu Kossenblat bescheinigt, daß der Oberförster Friedrich v. Oppen auf Kossenblat in seinem Hause am 8. Januar 1680 verstorben sei.

Datum Cossenblat am 1. Septembris Anno 1680.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1681 bis 1700 beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. oben Nr. 200.

208) 1. October 1680.

Margaretha geb. v. Berger, Wittwe des Oberförsters Friedrich v. Oppen, muthet auf dessen Todesfall die Lehen ihres verstorbenen Ehemannes zu Kossenblat für ihren unmündigen Sohn Friedrich Wilhelm und erhält Indult.

Nach des Churfurstl. Oberförsters Friderich von Oppen absterben hatt deßen hinterlaßene Wittibe Margareta von Berger die Lehen wegen ihres vnmundigen Sohnes Friderich Wilhelms von Oppen des guhtes Coßenblatt halber gemuhtet vndt Zettel, auch zur praestation praestandorum, bis der Sohn Majorennis worden, frist vndt indult erhalten; Sie solte aber vnterdeßen die lehngelder in 6 wochen einschicken vndt endtrichten.

Actum Cölln an der Spree den 1ten Octobris 1680.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

209) 1. October 1680.

Caspar v. Oppen muthet die gesammte Hand an dem von seinem verstorbenen Bruder Friedrich v. O. hinterlassenen Lehngute Kossenblat und soll am 12. November belehnt werden.

So muhtete auch eben am selbigen tage, als der 1te Octobris 1680, wegen dieses obstehenden falles des Defuncti (d. h. Oberförsters Friedrich v. O.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bruder Caspar von Oppen, Hauptman, die gesambte handt an dem guhte Coßenblat; Er bekam ein breve attestatum, in welchem ihm der 12te Nov. dieses gedachten Jahres zu empfahung der gesambten handt angesetzet worden.

Actum Cölln an der Spree vt supra (den 1ten Octobris 1680).

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

210) 13. November 1680.

Caspar v. Oppen wird mit der gesammten Hand an seines verstorbenen Bruders Friedrich v. O. Lehngut Kossenblat beliehen.

Den 13ten Novembris 1680 stellete sich der Haubtman Caspar von Oppen vndt, nachdem er auff den albereit vor diesem abgestatteten Eydt verwiesen, ist er mit der gesambten handt an Coßenblatt beliehen worden.

Actum Cölln an der Spree vt supra.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

211) c. 1680 ff.

Die v. Oppen kaufen das Rittergut Fritschendorf im Kreise Crossen von den v. Knobelsdorff und besaßen es wohl hundert Jahre lang.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 751 nach urk. Quelle.

212) s. d. (Ende 1680—82).

Margaretha geb. v. Berger, verwittwete v. Oppen bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg, nachdem ihr Ehemann, der kurbrandenburgische Oberförster Friedrich v. Oppen, verstorben, die zuerst frei werdende Jagdpagenstelle ihrem einzigen Sohne Friedrich Wilhelm v. Oppen zu verleihen.

S. d.

Original im K. Hausarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 30. December 1680 der Befehl an den Oberförster der Mittel- und Uckermark, Amtshauptmann zu Zehdenick und Liebenwalde v. Lüderitz, „daß in der erst abgehenden Jagt-„pagen-Stelle, ernannter Friedrich Wilhelm v. Oppen befördert" werden solle. (Concept Ebendaselbst.)

213) 13/23. Februar 1681.

Kurfürstliches Commissorium an den Oberforstmeister v. Lüderitz, im Termin auf dem Kammergericht auf das zum Verkauf kommende v. Oppensche Gut Schlalach, das der Kurfürst ankaufen wolle, zu bieten und es event. billig zu erstehen, auch das kurfürstliche Interesse dabei überall wahrzunehmen.

Geben Potstam 13/23. Februarii 1681.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Concept in den Acten s. r. Rep. 131 K. 440 D. 13 f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 8. Mai 1681 wird an George Tiefenbach und den Amtsschreiber Moritz Palm zu Saarmund rescribirt, zu berichten, welche Pertinenzstücke von Schlalach sich zur Zeit in den Händen der v. Oppenschen Gläubiger befinden. (Ibid. f. 4.)

214) 25. Februar 1681.

Caspar Christoph v. Oppen zeigt an, daß er nunmehr majorenn geworden sei, und bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg, ihm einen Termin zur Lehnsempfängniß und Ableistung der Huldigungspflicht anzuberaumen.

Datum den 25. Februarii 1681.

Concept in den Lehnsacten über Schlalach beim K. Kammergericht zu Berlin. Seinem Gesuch wurde am 28. Febr. deferirt und ihm Termin auf den 25. März anberaumt. Auch Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287 und (Nr. 163) f. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

215) 16. März 1681.

Otto Heinrich v. Pannewitz auf Babo und Falkenberg cedirt das durch seine erste Gemahlin Anna Sabina v. Oppen, mit der er zu Kossenblat am 20. Mai 1655 eine Ehestiftung geschlossen, das von seinem sel. Schwager Joachim v. Oppen mittelst Vertrages vom Tage Conversionis Pauli 1662 wiederkäuflich erhaltene Gut Falkenberg seinem mit seiner Tochter Barbara Christina v. Pannewitz vermählten Schwiegersohne Siegmund Gottfried v. Bredow auf Golßen anstatt des ihm in der Ehestiftung vom 6. October 1674 stipulirten Ehegeldes von 2000 Thlrn.

— Berlin den 6/16. Martii 1681.

Cop. CLXVIII. vol. VI. f. 284 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 13. Februar 1682.

216) 21. März 1681.

Caspar Christoph v. Oppen wird nach geschworener Lehnspflicht mit seines verstorbenen Vaters Abraham Adam v. O. auf ihn verstammten Gütern belehnt.

Obbemelter Caspar Christoff von Oppen gestellete sich in termino praefixo, schwur die Vnterthänigkeit vndt Lehnpflicht, vndt wardt mit dem durch absterben seines Vattern Abraham Adams auff ihn verstammete Lehn beliehen.

Actum Cölln an der Spree den 21. Martii 1681.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

217) **15. April 1681.**

Kurfürst Johann George III. Herzog von Sachsen bekundet, George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich, sel. Abraham Adams Söhne, Matthias Heinrich und Peter Ludolf, sel. Cuno Friedrichs Söhne auf Schlalach, George Nicolaus, Caspar Friedrich, Hans Christoph, Erdmann, Hans Friedrich, Caspar Christoph und Hans Heinrich, sel. Erdmanns und bezw. Caspars Söhne, Friedrich Wilhelm, sel. Friedrichs Sohn, Caspar auf Kossenblat, sel. Caspars Sohn, Friedrich Wilhelm und Ludwig, sel. Hans Friedrichs Söhne, Adam Friedrich und Hans Dietrich, sel. Jobst Friedrichs Söhne, und Hans Heinrich auf Fredersdorf, sel. Hans Heinrichs Sohn, mit ihren väterlichen Gütern zu Marzahn ꝛc. belehnt zu haben.

Notiz bei Beckmann Hist. des Fürstenthums Anhalt II. S. 292.

218) **15. April 1681.**

George Abraham v. Oppen wird belehnt mit seinem väterlichen Antheil an Sandberg vor Belzig, der gesammten Hand an seiner drei Brüder Antheilen und den Lehngütern seiner Vettern.

Den 15. Aprilis Anno 1681 Ist Georg Abraham von Oppen auf würcklich geleiste Erbhuldigung und Lehnspflicht zu deßen Antheil mit dem Väterlichen hinterlaßenen Vorwerge im Sandberge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesambte Hand mit seinen Dreyen Brüdern an deren Antheilen bekennet worden.

Signatum Meißen vt supra.

In Simili Rudolphen vnd Caspar Christophen von Oppen einen absonderlichen Schein.

Registratur im Homagialbuch XXXI. S. 20 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

219) **22. April 1681.**

Hans Friedrich v. Oppen sucht beim Kurfürsten Johann George von Sachsen um die Belehnung mit dem Vorwerk am Sandberge nach, da er jetzt 18 Jahre und majorenn sei.

Datum Meißen am 22. Aprilis 1681.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 221.

220) **22. April 1681.**

Die Gebrüder Henni Lippold, Wolf Jacob und Heinrich Ludwig v. Reindorff auf Haus-Reindorf und Wegeleben stellen der Jungfrau Elisabeth Hedwig v. Reifenstein eine Obligation über 300 Thaler aus, die sie zur Abstoßung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

v. Oppenschen Schuldpost verwendet habe, welche 3000 Thaler betragen habe und von den v. Oppen dem Rittmeister „Gilßen" (d. h. v. Gilsa?) anstatt der Ehegelder seiner Ehefrau cedirt sei.

So geschehen Halberstadt den 22ten Aprilis Anno 1681.

Original, von den Ausstellern untersiegelt und unterschrieben, im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. v. Neindorff Nr. 196. (6.)

221) 25. April 1681.

Hans Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem väterlichen Antheil am Sandberg vor Belzig, sowie mit der Gesammthand an den Antheilen seiner drei Brüder daselbst.

Den 25. Aprilis Anno 1681 Ist Hannß Friderich von Oppen auf würcklich geleiste Erbhuldigung vnd Lehnspflicht zu deßen antheil mit dem Väterlichen hinterlassenen Forwerge im Sandberge vor Belzig, Schäfferey vnd deren Zugehörungen Besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesambte Handt mit seinen dreyen Brüdern an deren portionen bekennet worden.

Signatum Meißen vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXI. S. 30 beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 219.

222) Anfangs Juni 1681.

George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. Oppen muthen die Lehen beim Todesfalle Friedrich Wilhelms v. Oppen.

Registratur in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1750 beim K. Kammergericht zu Berlin. Unterm 10. Juni 1681 wird ihnen Termin zur Leistung der Lehnspflicht auf den 7. Juli anberaumt. (Concept Ebendaselbst.) Am 9. November werden sie nochmals auf den 10. December dazu citirt. (Ebendas.) Dieser Termin wird wahrgenommen und ihnen unter demselben Datum der Lehnbrief ausgefertigt (Concept Ebendas.), nachdem George Abraham v. O. am 14. October 1681 zur Leistung des Huldigungseides bevollmächtigt worden war. (Ebendaselbst.)

223) 3. Juni 1681.

Kurfürstliche Ordre an den Kammerrath und Hofrentmeister, dem Kämmerer, Oberforstmeister in der Mittel- und Neumark und Amtshauptmann zu Zehdenick und Liebenwalde, v. Lüderitz, für das (für den Kurfürsten) erkaufte Gut Nichel 6000 Thlr. gegen Quittung auszuzahlen.

Signatum Halle den 3. Junii 1681.

Concept in den Acten Rep. 131 K. 440 D. 13 f. 7 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

224) 7. August 1681

ist dem Hauptmann Caspar v. Oppen zu Wiese eine Tochter geboren, welche am 15. August Catharina Marianne getauft worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

225) 13. October 1681.

Bericht des Oberforstmeisters v. Lüderitz an den Kurfürsten in Betreff der Erledigung des ihm gewordenen Auftrages zur Erwerbung eines Antheils von Schlalach. Die Distribution wegen dieses Gutes sei im Termin vorgenommen; einige Differenzen unter den Gläubigern seien durch richterliches Erkenntniß geschlichtet worden. Mit dem einen Antheil von Schlalach, den der eine v. Oppen eigenthümlich und schuldenfrei besitze, habe es seine Richtigkeit und hoffe er, daß man wegen des andern Antheils, an dem die Gläubiger ihre Rechte geltend machen, auch ins Reine kommen werde. Die zweite Hälfte des Gutes anlangend, die der andere v. Oppen auf Nichel besitze, so sei derselbe zwar zur Stelle, aber obschon mit ihm weitläuftig verhandelt worden, habe er um 8 Tage Aufschub für seine Erklärung gebeten, da er noch 3 Brüder habe, ohne deren Zustimmung keine Entscheidung getroffen werden dürfe; nach Ablauf dieser Frist wolle er selbst die Anschläge wegen des halben Gutes Schlalach und des Gutes Nichel vorlegen, dann aber sich event. in Verhandlungen einlassen. Morgen sollen noch Vergleiche mit den Gläubigern versucht werden, weshalb er erst am nächsten Sonnabend in Potsdam seine Aufwartung machen und mündlich berichten könne.

Jägershoff den 13. Octobris Anno 1681.

Original in den Acten Rep. 131 K. 440 D. 13 f. 9. 10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 24. October ej. a. berichtet er dem Kurfürsten, daß er dem Auftrage zufolge sich in Berlin eingefunden, um den Handel mit dem v. Oppen wegen Nichel und halb Schlalach vorzunehmen; indessen sei der v. Oppen ausgeblieben und wollte erst am Montage erscheinen. Allein er selbst sei leidend und solle auf den Rath der Aerzte einige Tage das Zimmer hüten, weshalb er um Erlaubniß bittet, sich 8 Tage in Berlin aufhalten und eine Kur brauchen zu dürfen, während deren er doch nach Möglichkeit in der Sache thätig sein würde. (Ebendas. f. 11. 12.) Wenige Tage darauf, am 28. October, erstattete der v. Lüderitz einen neuen Bericht. Er habe zwei Tage lang mit dem ältesten v. Oppen wegen Verkaufs seines Gutes Nichel und des halben Theiles von Schlalach verhandelt, aber er habe von ihm und seinen beiden Brüdern keine bestimmte Entscheidung erlangen können, obschon er ihm (dem ältesten v. Oppen) zu verstehen gegeben, daß der Kurfürst, dem der Handel angenehm sei, ihm aus Erkenntlichkeit auch eine Hauptmannschaft geben wolle. Zwar habe er sich dafür bedankt, aber hinzugefügt, daß wenn seine Brüder dies erführen, eine Erbfeindschaft zwischen ihm und ihnen entstehen würde. Er habe auch gemerkt, daß sie ungern zum Verkauf schritten, weil es ihre Stammgüter wären, und zuletzt habe er denn auch gesagt, sie wollten den Kurfürsten bitten, sie auf dem Ihrigen bleiben zu lassen. Als er gehört, daß von seinen Brüdern der Eine beim Holsteinschen Regiment, der Andere Wachtmeister beim Anhaltischen Regiment 7 Jahre gewesen, beide aber reducirt worden und jetzt außer Dienst seien, habe er ihrem Bruder zu verstehen gegeben, daß vielleicht der Kurfürst den Einen mit einer Lieutenants-, den Andern mit einer Cornetsstelle begnadigen und „accommodiren“ würde, wenn sie in den Verkauf willigten, habe er versprochen, seine Brüder, die zur Lehnsempfängniß nach Sachsen gereist, dies wissen zu lassen und dann ihren Entschluß ihm mitzutheilen. Der Kaufzins für Nichel

und halb Schlalach, ohne das Sächsische Lehen, betrage 27000 Thaler und da der halbe Antheil an Schlalach bereits mit 6400 Thaler (vom Kurfürsten) erkauft sei, so würde die Gesammtsumme 33400 Thaler betragen. Freilich sei dieser angekaufte halbe Antheil (1/4) von Schlalach ohne die andere Hälfte (des ganzen Gutes) und Nichel wenig werth. Ein eigenhändiges Postscript des Referenten sagt dann noch, der v. Oppen habe ihm versichert, daß in dem Flusse zwischen Nichel und Schlalach so viel Forellen sich aufhielten, daß man sie zur Laichzeit mit der Hand greifen könne. (Ebendas. f. 15. 16.)

226) **7. November 1681.**

Die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen erhalten Indult wegen der Lehnsempfängniß an den oben unterm 9. September 1678 bezeichneten Gütern.

Den 7. Novembris Anno 1681 Ist Friderich Wilhelmen vndt Ludwigen von Oppen, Gebrüdern, auf ihres Vormunden Hannß Jacobs von Craaz überreichtes Suppliciren zu suchung der Lehen an ihres verstorbenen Vaters, des Churf. Brandenburgischen gewesenen Ober-Land Jägermeisters Hannß Friderichs von Oppen, hinterlassenen Güther, so viel hier zu Lehen gehen, vnd der gesamten Hand kegen einander vnd mit ihren Vettern an derselben Güthern, woran ermelter ihr Vater solche gehabt, bis ein jeder das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, Indult vndt Anstand gegeben worden, Jedoch daß inmittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXI. S. 213 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

227) **21. November 1681**

wird Ludwig v. Oppen „aus der Mark" als Student der Universität zu Frankfurt a. O. unter dem Rectorat Tido Heinrichs v. d. Lith immatriculirt.

Friedländer Frankfurter Universitäts-Matrikel II. S. 176.

228) **12. December 1681.**

Rudolf v. Oppen erhält die gesammte Hand an seiner Vettern Güter.

Den 12. Decembris 1681 Ist Rudolphen von Oppen auf vorige Pflicht kegen einen Handschlag die gesamte Hand mit seinen Vettern an deren Güthern, woran Ihme solche gebühret, Besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXI. S. 340b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

229) **12. December 1681.**

George Abraham, Caspar Christoph und Hans Friedrich Gebrüder v. Oppen werden mit der gesammten Hand an ihrer Vettern Güter belehnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 12. Decembris 1681 Ist Georg Abrahamen, Caspar Christophen vnd Hanß Friderichen von Oppen auf vorige Pflicht kegen einen Handschlag, welchen ihr Bruder Rudolph von Oppen craft überreichter Vollmacht derselben wegen gethan, die gesambte Hand mit ihren Vettern an deren Güthern, woran Ihnen solche gebühret, Besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXI. S. 340b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

230) **13. December 1681**

ließ Herr George Nicolaus v. Oppen, Erbher auf Schwenow, einen Sohn George Erdmann taufen, dessen Pathen waren Anton v. Pannewitz der Vater und der Sohn zu Briescht, der v. Bredow zu Falkenberg, Juncker Caspar Friderich v. Oppen auf Schwenow und Krausnick, Juncker Hans Christian v. Maltitz, Juncker Friderich Wilhelm v. Oppen auf Kossenblat, Juncker v. Maltitz auf Tauche, Frau v. Berger auf Gr. Breßig, Frl. v. Rohr auf Ragow, Frau v. Oppen, Wittwe, zu Kossenblat, Jungfrau Wilhelmine v. Briesen, Jungfrau v. Maltitz von Tauche.

Kirchenbuch von Kossenblat.

231) **15. December 1681.**

Lehnbrief Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg als Herzogs von Magdeburg für George Abraham, Rudolf, Caspar Christoph und Hans Friedrich Gebrüder v. Oppen, sel. Abraham Adams v. Oppen Söhne, und ihre männlichen Leibeslehnserben über 4 Wispel jährlicher Roggenpacht aus der Zindelmühle vor Treuenbriezen zu Mannlehn.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Churfürst ꝛc. Bekennen hiermit, daß Wir als Hertzog zu Magdeburg Vnsern lieben Getreuen Georg Abrahamen, Rudolphen, Caspar Christoffen vnd Hans Friderichen Gebrüdern von Oppen, Abraham Adams sel. Söhnen, vnd ihren rechten Männlichen Leibes Lehens Erben zu rechten Männlichen Lehen geliehen, Leihen Ihnen auch Crafft dieses briefes 4 Wispel jährlichen Rocken Pacht in der Zindelmühle vor der Stadt Treuenbrietzen gelegen, dieselbigen Güter die von Oppen Gebrüdere obgenant vnd ihre rechte manliche Leibes Lehens Erbenn nun fürbaß von Vnß vnd Vnserm herzogthumbe Magdeburg zu rechtem Mannlichen Lehne haben, halten, geruhiglich besitzen, deren auch nützlich genießen vnd gebrauchen sollen vndt mögen, alß mennlichen Lehngutes Recht vnd Gewohnheit ist, vndt in allermaßen Sie vnd Ihre Vorfahren dieselben von dem hiebevorigen Erzstiffte zu Lehne gehabt, genoßen vnd gebraucht haben, doch daß der Lehn, so offte sich ein fall begiebt, gebürliche folge geschehe. Hierbey vnd über seyndt gewesen zu Gezeugen die vesten vnd hochgelarten Vnsere Räthe, Cammer Presi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dent, sowohl Hauptmann zum Giebichenstein vnd Moritzburg, auch Saltzgräfe vnd liebe Getreuen Gustav Adolph von der Schulenburg zu Embden, Friderich Hondorff der Rechten Doctor, Johann von der Aßeburg zu Schermbke vnd Johann Christoph Heroldt, auch der Rechten Doctor. Des zu Vhrkunde wir vnsers Herzogthumbs Magdeburg Regierungs Secret an diesen Brieff hengen laßen, der gegeben ist zu Halle den 15. Decembris nach Christi ꝛc. im 1681ten Jahre.

Gleichzeitige Abschrift in dem Lehnbuche Kurfürst Friedrich Wilhelms für das Herzogthum Magdeburg v. J. 1680—1688 Litt. O. Nr. 3 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

232) 1681.

Der Oberforstmeister und Amtshauptmann zu Liebenwalde und Zehdenick v. Lüderitz verkauft dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg einen Theil des Dorfes nebst dem Rittergut Schlalach, welches er aus dem Concurse des Peter Ludolf v. Oppen erworben hat.

Fidicin Die Territorien der Mark Brandenburg III. (Zauche) S. 51 nach urk. Quelle.

233) 23. März 1682.

Kurfürstliches Rescript an den Amtsrath Wenck, den Amtsschreiber zu Saarmund Palm und den Amtmann daselbst, das dem Kurfürsten zum Kaufe angebotene Gut Nichel in Augenschein zu nehmen, die überreichte Taxe zu prüfen, eine billige Taxe selbst aufzunehmen und das Nähere zu berichten.

Geben Cöln an der Spree den 23. Martii Anno 1682.

Original in den Acten 131 K. 440 D. 13 f. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

234) 29. März 1682

Montags starb zwischen 6 und 7 Uhr Frau Anna Catharina v. Oppen geborne Bergerin, Wittwe off Kossenblat.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

235) 19. Juni 1682.

J. Wernicke (Beamter zu Saarmund) erstattet dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg Bericht über die in Gemeinschaft mit dem Beamten zu Trebbin aufgenommene Taxe über die von dem v. Oppen dem Kurfürsten zum Kauf angebotenen Güter Nieder-Nichel nebst Antheil Schlalach und überreicht diese Taxe, indem er sich zugleich über die von dem v. Oppen vorgelegten Documente und die mit ihm wegen des von ihm verlangten Ersatzes der seit dem Erwerbe der Güter gemachten Meliorationen äußert, welche zu berücksichtigen er Bedenken trage.

Berlin am 19ten Junii Anno 1682.

Original in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbriezen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

236) 5. Juli 1682.

George Nicolaus v. Oppen wird für sich und im Namen seiner drei unmündigen Brüder Caspar Friedrich, Hans Christoph und Erdmann v. O., sel. Erdmanns Söhne, zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an des verstorbenen Oberförsters Friedrich v. O. Gute Kossenblat auf den 30. August citirt.

Daß Jurgen Nickel von Oppen vor sich vndt seine minderjährige drei Brüder Caspar Friederich, Hans Christoff vndt Erdtman, Erdtmans von Oppen nachgelaßene Söhne, die gesambte handt an des verstorbenen Churfurstl. Oberforsters Friederichs von Oppen hinterlaßenes Lehnguht Coßenblat den 3ten Junii anno 1680 zwar vnterthänigst gemuhtet, dem Jurgen Nickeln aber bißhero kein gewißer terminus zur Beleihung mit der gesambten handt angesetzet worden, darüber ist ihnen das breve attestatum ertheillet vndt hatt Jurgen Nickel nunmehro zu empfahung der gesambten handt den 30ten Aug:, die vnmundige Bruder aber nach erreichter ihrer majorennitet biß dahin ihnen frist vndt indult gegeben, sich zu stellen vndt praestanda zu praestiren.

Actum Cöln an der Spree den 5ten Julii 1682.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 27v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

237) 20. October 1682.

Die Gebrüder George Nicolaus, Caspar Friedrich und Hans Christoph v. Oppen werden nach geschworenem Lehnseide mit der gesammten Hand an des verstorbenen Oberförsters Friedrich v. Oppen Gute Kossenblat und an den Gütern ihrer anderen Vettern belehnt.

Jurgen Nickel, Caspar Friderich vndt Hans Christoff Gebrüdere von Oppen sein nach abgelegter Lehns- vndt vnterthänigkeit pflicht mit denen Lehnen, so durch absterben ihres Vettern auf sie verstammet, vndt mit der gesambten handt an Friederichs von Oppen hinterlaßenes Lehnguht Coßenblat vndt an ihrer anderen Vettern lehngüter beliehen.

Actum Cöln an der Spree den 20ten Octobris 1682.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 27v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

238) 1682.

In einem Verzeichnisse der Kammerjunker von obigem Jahre nach ihrer Anciennität wird ein v. Oppen (ohne Taufnamen) an fünfter Stelle aufgeführt.

Concept im K. Hausarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

239) **1682**

stand Hans Christoph v. Oppen als kurf. sächsischer Reiter bei der Trabanten-Leib-Garde zu Roß in der Compagnie des Rittmeisters v. Theler.

Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden.

240) **s. d. (1682).**

Anschlagk vber des von Oppen Gühter zur Nichell vnd was Er vnd Seine Brüder in Schlalach auch Deutsch vnd Wendisch Burgk haben.

Taxe der Beeden Adelichen Gühter, wie solches die von Oppen in Nichel angeschlagen vnd vbergeben. Wie solches in gegen Anschlagk gebracht à 6 pro cent.

1500 Thlr. Abraham von Oppens Rittersitz. Auff demselben befindet sich 1. Ein Neu- aber noch bey weiten nicht völlig außgebauetes Wohnhauß, 2 Geschoß hoch, worunter ein gewölbeter Keller, vnd ist mit Ziegeln gedecket, von 12 Gebindten. 2. Ein klein gemauertes Gewölbe vnd einmahl mit Holtz übersetzet, ist auch mit Ziegeln gedecket, aber ziemlich alt. 3. Eine Scheune von 15 Gebind, auch mit Ziegeln gedecket, hat Einen Fluhr vnd ist an einem Giebel gestützet. 4. Eine Scheune von 9 Gebind mit Rohr gedeckt, hat auch nur Einen Fluhr. 5. Ein Alt Gebäude hinterm Wohnhause, ein Geschoß hoch, mit Ziegeln gedecket, ist sehr alt vnd Schwelloß, hat 7 Gebindt. 6. Daß Brauhauß, 2 Geschoß hoch, von 8 Gebind, mit Ziegeln gedecket, ist auch alt. 7. Ein Stall mit Ziegeln gedecket von 7 Gebind vnd 8. Ein klein Stall von 5 Gebindt mit Rohr gedecket. 9. Daß also genante Schauer, worauf Ein Schlechter Korn-Boden ist, von 6 Gebindt vnd mit Stroh gedecket, auch gestützt vnd nicht viel nütze. 10. Ein alten Pferde Stall von 12 Gebind, ein Geschoß Hoch, mit Stroh gedeckt. 11. Eine Hexel-Cammer von 4 Gebind vnd mit Stroh gedecket. 12. Ein Alter Ochsen Stall von 7 Gebindt, mit Stroh gedecket, an welchem eine Abseite zum Wagenschaur. Vber das noch ein Schweine-Koben von 5 Ställichen; Vnd müßen alle die Gebäude ohne das Wohn-Hauß hin vnd wieder in Dach vnd Fachen repariret werden, Ingesambt 800 Thlr.

1500 Thlr. Caspar von Oppens Ritter-Sitz. Auf demselben befindet sich 1. Das Wohnhauß, 2 Stiel hoch, von 14 Gebindten, daneben auch die Küche von 5 Gebind, Alles mit Ziegeln gedecket. Vnd ist vnter dem Wohn-Hauß ein Gewölbeter Keller, auch das Gebäude mit Steinen außgeflochten, Aber sehr baufällig. 2. Daß Tohr Hauß, 2 Geschoß hoch, auch mit Steinen außgeflochten vnd mit Ziegeln gedecket von 7 Gebindten. 3. Ein Gewölbe, so oben mit Holtz übersetzet von 8 Gebind mit Ziegelen gedecket, hat unten eine Eiserne Schloßfeste Thür. 4. Ein Pferde-Stall, 2 Stiel hoch, von 9 Gebind, ist mit Steinen außgeflochten vnd mit Ziegeln gedeckt. Vber denselben ist ein Korn-Boden. 5. Eine lange Scheune von 18 Gebinden mit Rohr gedecket; auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Helffte ist ein Brettern Kornboden, hatt 2 Fluhre. 6. Das Meyer-Hauß von 7 Gebind, 2 Geschoß hoch, mit Ziegelen gedecket vnd hat einen Gewolbeten Keller. 7. Eine Scheune von 12 Gebind vnd ein Fluhr, ist mit Steinen außgeflochten, auch mit Ziegeln gedeckt. All Solche Gebäude sind Baufellig vnd bedürffen reparirens. 8. Des Schäffers Wohnung, ein Geschoß hoch, von 5 Gebind, ist mit Stroh gedecket vnd in gutem Stande. 9. Ein Schaaff-Stall von 12 Gebind vnd mit Rohr gedeckt, ist sehr Alt vnd Baufällig, also gar, daß baldt ein Neuer gebaut werden muß. 10. Eine Waßer-Mühle mit einen fertigen Gange; ist aber auf 2 Gänge angeleget, mit Ziegeln gedecket, von 10 Gebindten vnd ist vor 5 Jahr neu gebaut. 11. Bey voriger Mühle ist Eine Alte Scheune mit einen Fluhr, von 8 Gebinden vnd mit Stroh gedecket, worunter ein gewolbeter Keller vnd 12. Noch ein neuer Stall von 3 langen Gebinden mit Stroh gedecket. Alle solche Gebäude, weil dieselben ohne die Mühle lange vnbewohnet gestanden vnd fast alles Wüste ist, ingesambt 800 Thlr. — 1500 Thlr. die Garthen vnd Kohllande 2c. Ist befunden in dem Drifft Garthen einge Obst vnd Kirsch Bäume, auch ein klein verwachsener Heller. In dem Hauß-Garthen, durch welchen das Müllen-Fließ gehet, sein viele Obst Bäume vnd Pflaumen-Bäume: Ist auch ein kleiner Heller darein. Im Rudolphs Garten sein wenig bäume; hat sonst Hopfen vnd Kohlland, ist itzo schlecht bestellet. Der Garthen bey Caspar von Oppen Rittersitz hat etliche Obst-Bäume, auch Kohl- vnd andere Küchen-Speise Land, vnd ist ein verwachsener Heller in demselben. Der also genante Bauer-Garten bestehet in 12 Stücken Weißkohl-Land, wann die Jährliche Nutzung genommen wirdt zu 40 Thlr. Ingesambt vnd 6 procent 616 Thlr. 16 Gr. — 1500 Thlr. die Fischerey, alß ein Teich hinter der Mülle, der Alte Deich, der Hälter, der Pflaster, ein Heller im Haußgarthen, der Forellenbach; Item ein Grosser Teich, wordurch das Werbische Loch gehet, befinden sich; Allein die besten sein Wüste; einige sollen auch besetzet sein mit Carpen vnd Giebelen; die Nutzung ingesampt auf 40 Thlr., macht 666 Thlr. 16 Gr. — 1000 Thlr. die Höltzung, bestehet fürnemlich in Einem kleinen Eich-Holtz vnd sonst hin vnd wieder stehenden Eichen, worauff es fast alle Jahr Mastung geben soll, zu 1 Theill Schweine fett zu werden, dann auch in den Niederungen hin vnd wieder stehenden Ellern; die Nutzung aber alljährlich nur 30 Thlr. 500 Thlr. — 3000 Thlr. die Schäfferey-Gerechtigkeit, wird angegeben auf 800 Heubten, kan aber vnmöglich, wan die Ober Richal nicht betrieben werden darff, so hoch gehalten werden; wird angeschlagen zum Höchsten 400 Haupt Viehe im Gemenge, weil die Vnterthanen auch Vieh zu halten berechtigt à 10 Thlr., seind 40 Thlr. vnd trägt auß 666 Thlr. 16 Gr. — 1500 Thlr. die Viehe Zucht an Rind vnd Schweinen. Obzwart bey beeden Gühtern wohl 30 Milchende Kühe gehalten worden, so sein doch jetzo nur 20 Kühe vnd über daß 38 Haupt Güst Vieh, worunter 18 Zug Ochsen; von den 30 Kühen die Helffte auf Güste vnd die Vnkosten gerechnet, bleiben 15 Kühe à 2 Thlr. sein 30 Thlr. ingesambt 500 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schweine-Zucht wird ingesambt angeschlagen zu 100 Thlr. — 500 Thlr. Ober vnd Nieder-Gerichte vnd das Jus patronatus, jedes zu 100 Thlr. 200 Thlr. — 400 Thlr. Mittel vnd Nieder-Jagdten; die Mittel-Jagdt ad 200 vnd die Nieder Jagdt ad 100 Thlr. facit 300 Thlr. — 1800 Thlr. Außaht alß: 9 Wspl. Rocken 8 Wspl. aber 1600 Thlr.; 1200 Thlr. 6 Wspl. Gerstenn — 1200 Thlr.; 500 Thlr. 5 Wspl. Haffern — 500 Thlr.; 300 Thlr. 1 Wspl. Weitzen — 200 Thlr.; 300 Thlr. 1 Wspl. Erbsen werden nicht angeschlagen; 150 Thlr. 6 Schffl. Wicken — 50 Thlr.; 300 Thlr. 12 Schffl. Lein — 100 Thlr.; 100 Thlr. 8 Schffl. Heidekorn — 33 Thlr. 8 Gr.

Die Vnterthanen müßen Jährlich entrichten vnd seindt Angeschlagen In Nichell: 150 Thlr. 18 Schffl. à 200 Thlr. Rogken Pacht — 150 Thlr.; 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Gersten Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 28 Thlr. 3 Gr. $6^3/_4$ Schffl. Hafer Pacht — 28 Thlr. 3 Gr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehend jährlich 12 Thlr. facit 8 Thlr. 8 Gr.; 11 Gr. $1^1/_3$ Pf. Acht Pfennig-Zinß, Andreß Rödigke Hüeffner à 1 Gr. 6 Pf. insgesambt 1 Thlr. 12 Gr. 1 Pf.; 5 Thlr. 6 Gr. $3^1/_7$ Hühner — 3 Thlr. 15 Gr. 6 Pf.; 200 Thlr. den Hüeffner Dienst — 200 Thlr.; 50 Thlr. Einen Jagt Hund zu haltten ad $1^1/_2$ Thlr. — 25 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen à 9 Pf. facit 3 Gr. 9 Pf. — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 2. Christoph Bettgen $^1/_2$ Hufener vnd Coßahte 54 Thlr. 4 Gr. $6^1/_2$ Schffl. Rogken Pacht — 54 Thlr. 4 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 1 Schffl. Gersten Pacht — 8 Thlr. 8 Gr.; 20 Thlr. 20 Gr. 5 Schffl. Hafer Pacht — 20 Thlr. 20 Gr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 100 Thlr. $^1/_2$ Hüefnerdienst — 100 Thlr.; 100 Thlr. der gantze Kossathendienst — 100 Thlr.; 50 Thlr. Einen Jagdthundt zu halten — 25 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; Der Müller: 458 Thlr. 2 Wspl. 7 Schffl. Rogken auß der Mühle — 458 Thlr. 8 Gr.; 200 Thlr. die Gerechtigkeit metzfrey zu mahlen, auch Maltz vnd ander Getreyde zu schroden; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 6 Thlr. $5^1/_3$ Pf. von 13 Märkischen Groschen Zinß — 6 Thlr. 5 Pf.; 50 Thlr. 1 Jagdt Hund zu halten — 25 Thlr.; 50 Thlr. Reisen zu thun, Wagen vnd Pfluge in würden zu haltten, aber keine Neue zu machen. Paull Berlin ist Wüste. Ist zur Helffte angeschlagen Coßahte. 11 Gr. $1^1/_3$ Pf. — 1 Gr. 4 Pf. Zinß, die Helffte ist 8 Pf. — tuht 11 Gr. 1 Pf.; 5 Thlr. Fleischzehend alß ein Coßahte 4 Thlr. 7 Gr. zur Helffte — 2 Thlr. 2 Gr.; 50 Thlr. Coßathen Dienst — 50 Thlr.; 2 Thlr. 15 Gr. $3^1/_2$ Hüner — 1 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; Hanß Matthieß $^1/_2$ Coßahte. 50 Thlr. den halben Coßathen Dienst — 50 Thlr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 12 Gr. Zinß — 8 Thlr. 8 Gr.; 10 Thlr. den Fleischzehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 6. Michel Wahle Coßahte. 100 Thlr. den Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 7. Pasche Bastian, der Schultze. 116 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16 Gr. 14 Schffl. Rogken Pacht — 116 Thlr. 16 Gr.; 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Gersten Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 22 Gr. $2^2/_3$ Pf. 16 Pf. Zinß — 22 Gr. 2 Pf.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 10 Thlr. Fleisch Zehendten — 8 Thlr. 8 Gr. 8. George Dehne, Huefener. 75 Thlr. 9 Schffl. Rogken Pacht — 75 Thlr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Gersten Pacht — 16 Thlr. 16 Gr.; 41 Thlr. 16 Gr. 10 Schffl. Hafer Pacht — 41 Thlr. 16 Gr.; 6 Thlr. 4 Hühner — 4 Thlr. 4 Gr.; 10 Thlr. den Fleischzehendt — 8 Thlr. 8 Gr.; 200 Thlr. den Hüeffnerdienst — 200 Thlr.; 50 Thlr. 1 Jagthund zu halten — 25 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück Garrn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 9. Augustin Lunte, Huefener ist Wüste. 33 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. 8 Schffl. Rogken Pacht zur Hellfte gerechnet — 33 Thlr. 8 Gr.; 7 Thlr. 7 Gr. $3^1/_2$ Schffl. Haffer Pacht zur Helffte — 7 Thlr. 7 Gr.; 18 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. 6 Pf.; 5 Thlr. Fleischzehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 100 Thlr. den Hüefner Dienst — 100 Thlr.; 25 Thlr. 1 Jagdt Hund zu halten — 12 Thlr. 12 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Pf. 5 Stück Garrn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. 10. Hanß Wolter Huefener. 200 Thlr. den Hüefener Dienst — 200 Thlr.; 150 Thlr. 18 Schffl. Rogken Pacht — 150 Thlr.; 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Gersten Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 41 Thlr. 16 Gr. 10 Schffl. Hafer Pacht — 41 Thlr. 16 Gr.; 2 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. 4 Groschen Zinß — 2 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehenden — 8 Thlr. 8 Gr.; 50 Thlr. Einen Jagdt Hund zu halten — 25 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 11. Hanß Dörre, Coßathe. 100 Thlr. den Coßahten Dienst 100 Thlr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehenden bekommt die Kirche. 5 Thlr. 5 Stück zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 12. Andreß Klucke, Hüefener. 200 Thlr. den Hüefener Dienst — 200 Thlr. 150 Thlr. 18 Schffl. Rogken Pacht — 150 Thlr.; 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Gersten Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 40 Thlr. 15 Gr. $9^3/_4$ Schffl. Hafer Pacht — 40 Thlr. 15 Gr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehenden — 8 Thlr. 8 Gr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garrn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 50 Thlr. Einen Jagthund zu halten — 25 Thlr. 13. Andreß Dörrewand, Coßahte. 100 Thlr. dem Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garrn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 14. Thomas Bantte, Coßate Wüste. 50 Thlr. der Coßahten Dienst zur Helffte — 50 Thlr.; 2 Thlr. 6 Gr. 3 Pf. 3 Hühner — 1 Thlr. 13 Gr. 6 Pf.; 22 Gr. $2^2/_3$ Pf. 4 Märkische Groschen — 22 Gr. 2 Pf.; 1 Thlr. 1 Gr. 2 Viert Hafer — 1 Thlr. 1 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 4 Thlr. 4 Gr. 15. der Schmid $^1/_2$ Coßahte. 50 Thlr. den $^1/_2$ Coßahten Dienst — 50 Thlr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr.; 12 Thlr. 6 Gr. $5^1/_3$ Pf. 17 Groschen 8 Pf. Zinß — 12 Thlr. 6 Gr. 5 Pf.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr. 16. Hanß Riecke ist Wüste $^1/_2$ Coßahte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

25 Thlr. den halben Coßahten Dienst zur Helffte — 25 Thlr.; 18 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. 6 Pf.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. 17. Peter Rietz ist Wüst $^1/_2$ Hüfener. 37 Thlr. 12 Gr. 9 Schffl. Rogken Pacht zur Helffte — 37 Thlr. 12 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 2 Schffl. Gersten Pacht — 8 Thlr. 8 Gr.; 10 Thlr. 10 Gr. 5 Schffl. Hafer Pacht — 10 Thlr. 10 Gr.; 50 Thlr. der halbe Hüefener Dienst — 50 Thlr.; 50 Thlr. der gantze Coßahtendienst — 50 Thlr.; 22 Gr. $2^2/_3$ Pf. 1 Gr. 4 Pf. Zinß — 22 Gr. 2 Pf.; 2 Thlr. 15 Gr. $3^1/_2$ Hühner — 1 Thlr. 19 Gr. 9 Pf.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 5 Thlr. den Fleischzehend 2 Thlr. 2 Gr.; 25 Thlr. den Jagdt Hund zu halten — 12 Thlr. 12 Gr. 18. George Müller, der Schneider, $^1/_2$ Coßathe. 50 Thlr. den halben Coßahten Dienst 50 Thlr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr. 19. der Crüger Coßahte. 10 Thlr. den Fleisch Zehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 100 Thlr. den Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen 2 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.; 50 Thlr. an 1 Faß Bier dem Krug Verleger — 50 Thlr. 20. Matthieß Reimanns Witbe, Coßahte. 100 Thlr. den Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 4 Thlr. 12 Gr. 3 Hühner — 3 Thlr. 3 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr.; 14 Gr. 6 Pf. 21. Martin Ram, jetzo Jürge Bethe, Ist Wüste, zur Helffte Coßahte. 50 Thlr. den Coßathen Dienst — 50 Thlr.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 22. George Haseloff Coßahte. 100 Thlr. den Coßaten Dienst — 100 Thlr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 10 Thlr. den Fleischzehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. 23. Jacob Wickert Coßahte. 100 Thlr. den Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 10 Thlr. den Fleischzehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Vom Rüster Hof 4 Thlr. 4 Gr. vor 6 Gr. Zinß — 4 Thlr. 4 Gr. Die Gemeinde in Nichel 43 Thlr. 18 Gr. vor 2 Thlr. 15 Gr. Schoß — 43 Thlr. 18 Gr. Ist aber lange nicht gegeben von Einer Hufe zu Rodecken Hofe gehörig, wird wüste angegeben, der von Oppen aber braucht die Acker vnd schlegt von der Außaht Pacht an 75 Thlr. 9 Schffl. Rogken — 75 Thlr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Gersten — 16 Thlr. 16 Gr.; 20 Thlr. 20 Gr. 5 Schffl. Hafer — 20 Thlr. 20 Gr.; 50 Thlr. die Dienste daran zur Helffte — 50 Thlr.; 16 Gr. 8 Pf. vor 2 Gr. Zinß — 16 Gr. 8 Pf.; 5 Thlr. Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 18 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. 6 Pf. Noch der Müller auß Nichel wegen der Brandtstelle. 133 Thlr. 8 Gr. 16 Schffl. Rogken Pacht — 133 Thlr. 8 Gr. Christoph Bellgen 10 Thlr. 10 Gr. $1^1/_4$ Schffl. Rogken Pacht — 10 Thlr. 10 Gr.; 4 Thlr. 4 Gr. $^1/_2$ Schffl. Gersten Pacht — 4 Thlr. 4 Gr. NB. Alles was zusammen gezogen ist, gehört bei Peter Rudolphs Antheil. Martin Berlin, Weil es wüste ist zur Helffte 20 Thlr. 20 Gr. 5 Schffl. Rogken Pacht — 20 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 2 Schffl. Gersten Pacht — 8 Thlr. 8 Gr.; 6 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. 3¼ Schffl. Hafern — 6 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.; 9 Gr. 8⅔ Pf. 1 Gr. 2 Pf. Zinß — 9 Gr. 8⅔ Pf. George Dehne Noch 37 Thlr. 12 Gr. 4½ Schffl. Rogken Pacht — 37 Thlr. 12 Pf.; 8 Thlr. 8 Gr. 1 Schffl. Gersten — 8 Thlr. 8 Gr. Andreas Rödecke noch 6 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. 1 Schffl. 2 Wsp. 2 Mtz. Hafer-Pacht — 6 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. Andreas Klucke noch 12 Gr. 6 Pf. 2 Vrt. Hafer Pacht — 12 Gr. 6 Pf. Der Krüger noch 7 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. Vor 11 Gr. Zinß — 7 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. Peter Bastian noch 16 Gr. 8 Pf. Vor 1 Gr. Zinß — 16 Gr. 8 Pf. Die Gemeine noch 15 Thlr. 23 Gr. 4 Pf. Vor 23 Gr. Schoß — 15 Thlr. 23 Gr. 4 Pf. 113 Thlr. 18 Gr. 6⅔ Pf.

Latus 113 Thlr. 18 Gr. 6⅔ Pf. 22346 Thlr. 9 Gr. 8 Pf. Summa dieses Anschlages 13626 Thlr. 4 Gr. 10⅔ Pf.

Hiernach folget das Schlalageler Antheil, so vormahls Peter Rudolph von Oppen (von) Abraham von Oppen gekaufft worden. Die Schlalachsche Unterthanen geben von den Antheil, so Peter Rudolph von Oppen gehabt, Christoph Steinhaus, Schulze vnd Huefener, 200 Thlr., die Dienste — 200 Thlr.; 50 Thlr. den Jagdt Hund zu halten — 25 Thlr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Rogken Pacht — 16 Thlr. 16 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 2 Schffl. Haber Pacht — 8 Thlr. 8 Gr.; 5 Thlr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 1 Thlr. 1 Gr. Hanß Wolff ½ Hüefener vnd 1 Coßahte. 150 Thlr. die Dienste von Einer Huefe vnd den Coßahtendienst von Hauße vnd Wüste — 150 Thlr.; 50 Thlr. den Jagdthund zu halten — 25 Thlr.; 33 Thl. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 7 Thlr. 7 Gr. 1 Schffl. 3 Vrt. Hafer Pacht — 7 Thlr. 7 Gr.; 10 Thl. Fleischzehend — 8 Thlr. 8 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 9 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. 14 Gr. Krug Zinß — 9 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. Andreß Zernicke, ½ Hufener vnd 1 Coßahte 150 Thlr. die Dienste gleich vorigen — 150 Thlr.; 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr.; 10 Thlr. von Fleischzehend — 8 Thlr. 8 Gr.; 50 Thlr. den Jagdthund zu halten — 25 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 4 Thlr. 12 Gr. 3 Pf. Hufner — 3 Thlr. 3 Gr. Hanß Schönefeld, Coßahte, ist wüste, zur Helffte angeschlagen 75 Thlr. den Dienst vom Coßahten — 50 Thlr.; 7 Thlr. 7 Gr. vor 21 Gr. Hauß Zinß — 7 Thlr. 7 Gr.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 3 Thlr. 4 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. 5. Peter Jäserick, Coßahte vnd auch wüste. 75 Thlr. den Coßahten Diensten — 50 Thlr.; 2 Thlr. 6 Gr. 3 Hühner — 1 Thlr. 13 Gr. 6 Pf.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr. Joris Lobitz gleich vorigen Coßahte vnd wüste. 75 Thlr. den Coßahten Dienst — 50 Thlr.; 3 Thlr. 18 Gr. 5 Hühner — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

— 2 Thlr. 2 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. 7. Hanß Schönefeld, Coßathe vnd wüste. 75 Thlr. Coßahten Dienst — 50 Thlr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr. 8. Peter Lohmann, Coßaht vnd wüste. 75 Thlr. den Coßahten Dienst 50 Thlr.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. 9. Erdmann Hübener, Coßahte vnd wüste. 75 Thlr. den Coßathen Dienst — 50 Thlr.; 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 18 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. 6 Pf.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 4 Gr. 2 Pf. vor 3 Pf. Zinß — 4 Gr. 2 Pf.

Deutschenborg. 1. Steffen Henning, Huefener. 200 Thlr. die Dienste von 4 Hüefen — 200 Thlr.; 50 Thlr. den Jagdthund zu halten — 25 Thlr.; 10 Thlr. 10 Gr. 1 Schffl. 1 Vrtl. Rogken Pacht — 10 Thlr. 10 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 10 Thlr. den Fleischzehend — 8 Thlr. 8 Gr.; 20 Thlr. 20 Gr. $2^1/_2$ Schffl. Gerstenpacht — 20 Thlr. 20 Gr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr. 2. Adam Lünßdorff, $^1/_2$ Hüfener. 12 Thlr. 12 Gr. daß dritte Jahr $^1/_2$ Jahr zu dienen — 12 Thlr. 12 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. Einen Jagdt Hund zu halten — 4 Thlr. 4 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Gersten Pacht — 16 Thlr. 16 Gr.; 100 Thlr. Zwey Huefen, so vermiethet vnd Jährlich 6 Thlr. vnd die Pacht geben — 100 Thlr.; 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken Pacht — 25 Thlr.; 2 Thlr. 12 Gr. den Fleisch Zehend halb — 1 Thlr. 1 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. $2^1/_2$ Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. 3. Martin Müller, Coßathe. 100 Thlr. den Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 2 Thlr. 2 Gr. 2 Viert Hafer Pacht — 2 Thlr. 2 Gr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 8 Thlr. 8 Gr. 1 Schffl. Rogken Pacht — 8 Thlr. 8 Gr. 4. Peter Teltow, Coßahte. 100 Thlr. den Coßahten Dienst 100 Thlr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 8 Thlr. 8 Gr. 1 Schffl. Rogken Pacht — 8 Thlr. 8 Gr.; 4 Thlr. 4 Gr. 1 Schffl. Hafer Pacht — 4 Thlr. 4 Gr. 5. der Schultze 100 Thlr.; Muß ein Lehn Pferd halten; giebt 6 Thlr.; dafür zum halben Theil 100 Thlr. 6. Peter Huen, $^1/_2$ Huefener. 100 Thlr. der Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 20 Thlr. 20 Gr. 2 Schffl. 2 Vrtl. Rogken Pacht — 20 Thlr. 20 Gr.; 41 Thlr. 16 Gr. 5 Schffl. Gersten Pacht — 41 Thlr. 16 Gr.; 5 Thlr. halben Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 25 Thlr. den Jagdt Hund zu halten — 12 Thlr. 12 Gr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. Die Gemeine zu Deutschburg 9 Thlr. 8 Pf. vor 13 Gr. Schoß, 9 Thlr. 8 Pf. Die Gemeinde zu Wendischen Burg 12 Thlr. 12 Gr. 3 Schffl. Hafer Pacht — 12 Thlr. 12 Gr.; 2 Thlr. 2 Gr. vor 3 Gr. Zinß — 2 Thlr. 2 Gr.; 5 Thlr. der Hirthe in Deutschenburg zur Helffte den Fleisch Zehent — 4 Thlr. 4 Gr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch in Schlalach: Der Müller Hanß Schmid 106 Thlr. 6 Gr. 12 Schffl. 3 Vrtl. Rogken Pacht — 106 Thlr. 6 Gr. Lobus Bastian 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 2 Schffl. Hafer Pacht — 8 Thlr. 8 Gr. Peter Schultze 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr. Peter Hüfener 8 Thlr. 8 Gr. 1 Schffl. Rogken — 8 Thlr. 8 Gr.; 4 Thlr. 4 Gr. 1 Schffl. Hafer — 4 Thlr. 4 Gr. Joachim Marx 3 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. vor 5 Gr. Zins — 3 Thlr. 11 Pf. Die Gemeine zu Slalach 48 Thlr. $9^1/_3$ Pf. vor 2 Thlr. 21 Gr. 2 Pf. Zins — 48 Thlr. $9^1/_3$ Pf. Hanß Schwane zu Burg 6 Thlr. 6 Gr. 3 Vrtl. Rogken Pacht — 6 Thlr. 6 Gr. Martin Bastian zu Burg 4 Thlr. 4 Gr. 2 Vrtl. Gersten Pacht — 4 Thlr. 4 Gr. Peter Huhn auch zu Burg 1 Thlr. 20 Gr. $5^1/_3$ Pf. vor 2 Gr. 8 Pf. Zinß — 1 Thlr. 20 Gr. $5^1/_3$ Pf. Hanß Kruse in Sclalach 10 Thlr. Fleisch Zehend — 8 Thlr. 8 Gr. Hanß Stranß in Schlalach 10 Thlr. Fleisch Zehend — 8 Thlr. 8 Gr.; 5 Thlr. der Hirthe daselbst Fleisch Zehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 750 Thlr. vor 3 Ritter Huefen, die itzo verpachtet sein, geben 3 Wispel Rogken von $4^1/_2$ Thlr. an Gelde vnd helffen 2 Tage Rogken vnd 2 Tage Graß mehenn, sein darneben Schoß vnd Contribution frey — 675 Thlr.; 100 Thlr. daß Duhm Herrn Land nebst den Wiesen, ist verpacht vor 5 Thlr. — 87 Thlr. 8 Gr. 50 Thlr. der Gänse Hoff, so an Gürgen Rohtstocken verpacht vor 3 Thlr. — 50 Thlr. — 200 Thlr. der große Teich bey Schlalach; soll mit 10 schock Karpen besetzt sein — 100 Thlr. 200 Thlr. die Wiesen zu Schlalach, zu diesen Guhte gehörig, sollen 60 Fueder Heu geben — 150 Thlr.; 100 Thlr. 50 Hoff Schafte zu halten. — 150 Thlr. Die Vieh Zucht auf 12 Milchende Kühe ist aber itzo gar keine, auch weill die Wiesen angeschlagen sein — 400 Thlr.

2 Wspl. Rogken Pacht in der Zindel-Mühle zu Treuen Brietzen — 400 Thlr.; 40 Thlr. Eine Wiese bey Brackwitz von 4 Morgen auf die Stadt Schreiber in Treuen Brietzen — 40 Thlr. gelehnet vnd kan den Zinß wohltragen. — 4664 Thlr. $8^2/_3$ Pf. Summa von Peter Rudolph von Oppen Antheil 3827 Thlr. 9 Gr. $2^2/_3$ Pf.

Nachfolgende Unterthahnen müßen von den Anteil Guht in Schlalach geben, so die Oppen zu Nichel schon lange gehabt. 1. Hanß Stranß, Ein Huefener, 200 Thlr. Vor den Huefener Dienst — 200 Thlr.; 16 Thlr. 16 Gr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 50 Thlr. den Jagdthund zu halten — 25 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 2. Hanß Kruse, Huefener. 200 Thlr. von den Huefener Dienst — 200 Thlr.; 25 Thlr. 6 Schffl. Hafer Pacht — 25 Thlr.; 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken Pacht — 25 Thlr.; 41 Thlr. 16 Gr. 5 Schffl. Gersten — 41 Thlr. 16 Gr.; 50 Thlr. den Jagdt Hund zu halten — 25 Thlr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 5 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 3. Michel Block, Huefener. 200 Thlr. vor den Huefener Dienst — 200 Thlr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Rogken — 16 Thlr. 16 Gr.; 8 Thlr. 8 Gr. 2 Schffl. Hafer — 8 Thlr. 8 Gr.; 50 Thlr. den Jagdt Hund zu halten — 25 Thlr.; 10 Thlr. den Fleisch Zehend — 8 Thlr. 8 Gr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr. 4. Adam Marcus, Coßahte wüste. 75 Thlr. die Dienste vnd vermiethete Wiesen — 50 Thlr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. 6 Pf. 5. Martin Labitz, Coßahte. 100 Thlr. der Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 5 Thlr. 5 Stück Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 10 Thlr. den Fleisch Zehenden — 4 Thlr. 4 Gr.; 3 Thlr. 2 Rauch Hühner — 2 Thlr. 2 Gr. 6. Valtin Marcuß, Coßaht Wüste. 75 Thlr. die Dienste vnd Wiesen — 50 Thlr.; 2 Thlr. 12 Gr. 5 Stück Garn zu spinnen — 1 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 1 Thlr. 12 Gr. 2 Hühner — 1 Thlr. 1 Gr. 7. Moritz Schwartze, itzo Baltzer Otto. 100 Thlr. der Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr.; 5 Thlr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.; 10 Thlr. den Fleisch Zehend — 4 Thlr. 4 Gr.; 73 Thlr. 11 Gr. $10^2/_3$ Pf. vor 4 Thlr. 9 Gr. 10 Pf. Schoß — 73 Thlr. 11 Gr. 10 Pf.; 1 Thlr. 14 Gr. $10^2/_3$ Pf. vor 3 Gr. 4 Pf. Nußgeld — 1 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. Diese beeden Posten muß die Gantze Gemeinde geben. Christoph Steinhauß 16 Thlr. 16 Gr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr.; 10 Thlr. der Fleisch Zehend — 8 Thlr. 8 Gr. Hanß Wollschläger 9 Thlr. 9 Gr. 2 Schffl. 1 Vrtl. Hafer — 9 Thlr. 9 Gr. Der Müller 100 Thlr. 12 Schffl. Rogken Pacht — 100 Thlr. George Rothstock 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr. George Lubitz 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken Pacht — 33 Thlr. 8 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr. Peter Hüfener 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken Pacht — 25 Thlr.; 16 Thlr. 4 Schffl. Hafer Pacht — 16 Thlr. 16 Gr. Martin Schultze 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr. Hanß Fleischauer, wüste, Coßate, 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr. Valtin Krüger, wüste, 5 Thlr. Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr. Christoph Riecke, Wüste, 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr. Thomas Baltzer, Wüste, 5 Thlr. den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.

Deutschenburgk. Adam Lünßdorff 25 Thlr. die Dienste daß 4 Jahr $^1/_2$ Huefener — 25 Thlr. Andreas Haseloff, Coßaate, 100 Thlr. Coßahten Dienst — 100 Thlr.; 1 Thlr. 12 Gr. 1 Huhn — 1 Thlr. 1 Gr.; 5 Thlr. 5 Stücken Garn zu spinnen — 2 Thlr. 14 Gr. Paulß Guth ist Wüste 75 Thlr. den Coßahten Dienst, Wiesen vnd Acker — 50 Thlr.; 5 Thlr. Den Fleisch Zehend — 2 Thlr. 2 Gr.; 18 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. Peter Teltewen 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken — 33 Thlr. 8 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4 Schffl. Hafer — 16 Thlr. 16 Gr. Peter Grund 37 Thlr. 12 Gr. 4 Schffl. 2 Vrtl. Rogken — 37 Thlr. 12 Gr.; 6 Thlr. 6 Gr. 1 Schffl. 2 Vrtl. Hafer — 6 Thlr. 6 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Gersten — 16 Thlr. 16 Gr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr. Stephen Hennings 70 Thlr. 20 Gr. 8½ Schffl. Rogken — 70 Thlr. 20 Gr. Martin Bastian 12 Thlr. 12 Gr. 1½ Schffl. Rogken — 12 Thlr. 12 Gr.; 16 Thlr. 16 Gr. 2 Schffl. Gersten — 16 Thlr. 16 Gr.; 6 Thlr. 6 Gr. 1½ Schffl. Hafer — 6 Thlr. 6 Gr.; 3 Thlr. 2 Hühner — 2 Thlr. 2 Gr. Lorentz Riecke, wüste, 18 Gr. 1 Huhn — 12 Gr. 6 Pf. Hanß Schwan 12 Thlr. 12 Gr. 1½ Schffl. Rogken — 12 Thlr. 12 Gr.; 12 Thlr. 12 Gr. 3 Schffl. Hafer — 12 Thlr. 12 Gr.; 3 Thlr. 2 Hüener — 2 Thlr. 2 Gr. Die Gemeine zu Deutschenburgk 18 Thlr. 4 Gr. 1½ Pf. vor 1 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. Jährlichen Schoß — 18 Thlr. 4 Gr. 2 Pf.; 7 Thlr. 20 Gr. 10⅔ Pf. vor 11 Gr. 4 Pf. Mart vnd Matt-Zinß — 7 Thlr. 20 Gr. 10 Pf.

Wendischburgk 50 Thlr. 12 Schffl. Hafer die Gemeine — 50 Thlr.; 9 Thlr. 9 Gr. vor 13 Gr. 6 Pf. Zinß die Gemeine — 9 Thlr. 9 Gr.; 100 Thlr. Eine Wiese an Berckischen Damm, sollen 4 Morgen sein vnd itzo vermiethet, nebst einen Wüsten Hofe vor 5 Thlr., soll zu Paulß Wüsten Guhte gehören, das ist vorher schon angeschlagen. 100 Thlr. Eine Wiese zwischen Buchholtz vnd Brackwitz, die ist aber gekaufft vor 40 Thlr. vnd ist vermithet an Tobias Mehler; der giebt davon 1 Thlr. thut — 16 Thlr. 16 Gr.

400 Thlr. 2 Wspl. Rogken Pacht auß der Zindel Mühle zu Treuen Brietzen, welche aber versetzet an Herrn Seideln vor 300 Thlr.; sollen auch nicht richtig folgen vnd nochwol 50 Thlr. schuldig sein.

Im Ambte Saarmund zu Gerßdorff 100 Thlr. 12 Schffl. Rogken, 2 Thlr. 10 Gr. vor 3 Gr. 6 Pf. Zinß Andreas Knape. In Seddin 9 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. vor 14 Kahn Zinß die Gemeinde. 133 Thlr. 8 Gr. 16 Schffl. Rogken, 16 Gr. 8 Pf. vor 1 Gr. Zinß George Riebach. 33 Thlr. 8 Gr. 4 Schffl. Rogken, 16 Gr. 8 Pf. vor 1 Gr. Zinß Oßwald Kunßdorf. In Schlunckendorf 50 Thlr. 6 Schffl. Rogken, 1 Thlr. 1 Gr. vor 18 Pf. Zinß Bläse Vogel. In Schöve 1 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. vor 2 Gr. Zinß Marx Hering. In Reeßdorf 4 Thlr. 4 Gr. vor 6 Gr. Zinß Peter Kramer. 2 Thlr. 2 Gr. vor 3 Gr. Zinß Ebald Lehmann. In Sticken 50 Thlr. 6 Schffl. Rocken Georg Ballmann. Alle diese Gefelle sollen dem Ambt Saarmund versetzt sein vor 300 Thlr. 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken der Müller; 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken Hanß Bredemann; 12 Thlr. 12 Gr. 1½ Schffl. Rogken Bläse Strack; 8 Thlr. 8 Gr. 1 Schffl. Rogken Joriß Brade; 12 Thlr. 12 Gr. 1½ Schffl. Rogken Daniel Sede; 12 Thlr. 12 Gr. 1½ Schffl. Rogken der Krüger; 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken der Rademacher; 25 Thlr. 3 Schffl. Rogken Hanß Bocko; 12 Thlr. 12 Gr. 1½ Schffl. Rogken Andres Hebenning. Diese Gefälle sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwart in den Lehn-Brieffen vnd Erb-Regiſter ſtehen; Es iſt aber deßhalb proces mit Otto v. Thümen; 200 Thlr. die Jagdten zu Schlalach vnd Deutſchenburgk — 100 Thlr.; 100 Thlr. freye Holtzunge in Tiefen Buch nebſt Zaun, Reiß vnd Stecken von Martini biß Walpurgis; 200 Thlr. Ober vnd Vnter Gerichte nebſt dem Jure Patronatus — 100 Thlr. 3910 Thlr. 19 Gr. $1^1/_3$ Pf. Summe von dieſem Antheil — 2275 Thlr. 2 Gr. 7 Pf.

Summa Summarum aller dreyen Anſchläge 30921 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. — 19728 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. Daran iſt abzuziehen $^1/_2$ Lehn Pferd von Nichel, $^1/_8$ Lehn Pferd von Schlalach, $^5/_8$ ad 1000 Thlr. gerechnet daß Gantze Pferd, ſo tuhts 625 Thlr. Von jeder Huefe dem Inspectori in Brietzen $1^1/_2$ Schffl. Rogken, thut von 15 Huefen $22^1/_2$ Schffl. Rogken à 8 Thlr. 8 Gr. — 182 Thlr. 12 Gr. Summa 812 Thlr. 12 Gr. Bleibt nach deßen Abzuge 18916 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. Wernecke.

Aus den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt von dem Herrn Bürgermeiſter zu Treuenbriezen.

241) 6. Januar 1683

ließ Juncker Gürge Nickel v. Oppen, der Zeit zu Schwenow, ſeine Tochter taufen mit Namen Sophia. Die Pathen waren: Caspar v. Oppen, Haubtmann, auf Wieſch, Oberſtlieutenant Anton v. Langen auf Waſſerburg, Otto Joachim v. Langen auf Bloſſen, Hans Friderich v. Oppen auf Groß Köhriß, Hans Chriſtoph v. Oppen auf Krausnick und Schwenow, Hans Chriſtoph Ernſt v. Lützow(?) auf Alten Golze, Frau Margaretha v. Langen geb. v. Birckholtz auf Waſſerburg, Frau Barbara Sophia v. Sch. geb. v. auf Stremmen und Jungfrau Catharina Sophia v. Kottwitz.

Aus dem Kirchenbuche von Koſſenblat mitgetheilt von Herrn Pfarrer Köppen daſelbſt. Mehrere Namen ſind offenbar unrichtig geleſen.

242) 8. Februar 1683.

Kurfürſtliches Reſcript an die Wittwe des Ober-Jägermeiſters v. Oppen, da der Amtshauptmann zu Zinna v. Canitz die Vormundſchaft über ihre Kinder nicht länger verwalten könne, einen andern Vormund in Vorſchlag zu bringen.

Signatum Cölln an der Spree den 8. Februarii 1683.

Concept in den Acten die v. Oppen betreffend vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 8 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

243) 7. März 1683.

Am Sonntage Invocavit 1683 ſtanden u. A. Frau Oberförſter v. Oppen, Junker Friedrich Wilhelm v. Oppen und Jungfrau Sophia v. Oppen aus Köriß Gevatter bei der Taufe eines Sohnes des Michael Schreiber.

Kirchenbuch von Koſſenblat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

244) **22. März 1683.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen wird mit seinem Antheil an den Gütern seines verstorbenen Vaters, sowie mit der gesammten Hand an seines Bruders Ludwig Antheil und an seiner Vettern Gütern belehnt.

Den 22. Martii Anno 1683 Ist Friderich Wilhelm von Oppen auf würcklich geleiste Erbhuldigung vnd Lehns-Pflicht zu seinem antheil mit seines verstorbenen Vaters, des Churf. Brandenburg. gewesenen Oberland Jäger-Meisters Hanß Friderichs von Oppen, hinterlaßnen Güthern, soviel alhier zu Lehn gehen, besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand mit seinen Bruder an deßen Antheile vnd Vettern an deren Güthern, woran erwehnter Ihr Vater solche gehabt, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXII. S. 29 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

245) **10. Juni 1683**

ist dem Hauptmann Caspar v. Oppen zu Wiese ein Sohn geboren, welcher am 27. Juni Caspar getauft wurde.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf.

246) **9. October 1683.**

Kurfürstliche Dispensation zur Eingehung einer Ehe zwischen Johann Friedrich v. Oppen auf Gr. Köriß und der Schwestertochter seines sel. Vaters Catharina Elisabeth v. Oppen.

Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urk. Quelle).

247) **19. October 1683**

wurde copulirt der Hochedelgeborne Herr Caspar Christoph v. Oppen auf Nichel cum sponsa Jungfrau Sabina Catharina v. Oppen, Herrn Caspars v. O. auf Groß Kehrig (Köriß) hinterlassene eheliche Tochter. Die Hochzeit war zu Schwenow.

Kirchenbuch zu Kossenblat.

248) **24. October 1683.**

Der majorenn gewordene Hans Friedrich v. Oppen, sel. Caspars Sohn, wird zur Ableistung der Lehnspflicht und Belehnung auf den 21. November vorgeladen.

Nachdem Hans Friderich von Oppen, Caspars Sehl. Sohn, seine majorennitet erlanget, solches auch glaubwürdig bescheiniget, So ist ihm

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der 21. Novembris pro termino bestimmet, alsdan der belehnung gewertig zu seyn.

Actum Cölln an der Spree den 24. Octobris 1683.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

249) 15. November 1683.

Punktation mit den Gebrüdern v. Oppen wegen des verkauften Gutes Unter-Nichel.

1. Verbleibt es bei dem Kaufpreise von 2000 Thlr. und soll der Ober-Jägermeister v. Lüderitz in 2 oder 3 Tagen melden, wo sie das Geld empfangen wollen.

2. Für das Schafvieh, Zuchtschafe sowohl als Hammel, solle pro Stück 1 Thaler bezahlt und zwei Jährlinge für eins gerechnet werden; das Kaufgeld dafür soll zugleich mit dem Kaufgelde auf Grund einer einzureichenden Specification gezahlt werden. Inzwischen sollen die Schafe gut gefüttert werden und soll der Schäfer vom kurf. Kornschreiber die Löhnung erhalten.

3. Sind von den v. Oppen 16 Ochsen, darunter ein Stier, das Stück für 9 Thlr. verhandelt. Für 32 Kühe, incl. des Bullen und einiger Fersen, die künftig kalben werden, soll das Stück mit 5 Thlr., 8 kl. Kälber, Fersen und Stiere von 1 und 2 Jahren, soll das Stück mit 2 Thlr. 12 Gr., für 30 Schweine, groß und klein, das Stück mit 1 Thlr. bezahlt und alles nach der Winterfütterung übrig bleibende Heu und Stroh muß auf dem Hofe beim Abzuge gelassen werden.

4. An Sommersaat lassen die v. O. auf dem Gute Nieder-Nichel 4 Wispel Gerste und $1^1/_2$ Wispel Hafer auf dem Boden.

5. Die v. Oppen verzichten auf ihren neu erbauten Schafstall zu Belzig.

6. Von den vielen Tauben zu Nichel behält sich der v. Oppen vor, bei seinem Abzuge 10 Paar mitzunehmen.

7. So lange der v. O. in Nichel wohnen bleibt, sind ihm die Unterthanen nach seiner Anweisung zu dienen schuldig und verpflichtet, die Winterarbeit zu thun. Alle auf das Gut bezüglichen Documente hat er dem Kurfürsten auszuliefern.

8. Den Viehhirten bezahlen die v. Oppen bis Mariä (Lichtmeß?) 1684. Alle Pächte (ausgenommen die Mühlenpacht, die sie bis Martini einnehmen können), stehen dem Kurfürsten zu.

Nieder-Nichel den 15. Novembris 1683.

George Abraham v. Oppen
auch im Namen meines
Bruders Rudolf.

Caspar Christoph
von Oppen.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten s. t. Domanialia von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbrietzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

250) **23. November 1683.**

Hans Friedrich v. Oppen wird mit seinem väterlichen Antheil an Gr. Köriß und der gesammten Hand an den Gütern Krausnick, Schwenow, Kossenblat und Werder belehnt.

Nachdem Hans Friederich von Oppen sich in Termino praefixo gehorsamlich eingefunden vndt seine guter, so er besitzet, auch dieselbe, woran er die gesambte handt hatt, richtig angegeben, So ist er heutte mit grossen Göris, so viell ihm davon durch seines Vatter sehl. absterben auf ihn verstammet, wie auch mit der gesambten handt an Krausenich, Schweno, Cossenblatt vnd Werder belehnet.

Actum Cölln an der Spree den 23. Novembris 1683.

NB. Diese belehnung muß in der Beeßkowschen Registratur verzeichnet werden, quod factum.

20 thl. Lehngelder dedit.

Hans Friederich von Oppen, Caspars Sehl. Sohn, ist nach erlangeter majorennitet vndt abgestatteter lehns- vndt vnterthänigkeit pflicht belehnet worden.

Actum Cölln an der Spree den 23. Novembris 1683.

Diese belehnung ist in der Mittelm. Registr. verzeichnet, ubi vide.

10 thl. lehngeldt dedit.

Wegen Caspar Christoffs von Oppen, Caspars Sohn, vide die muhtung in der Mittelm. Registr. et acta in Repos. des Beeßkow.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287 und (Nr. 163) f. 27v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

251) **1683.**

Der Besitz des am 15. November 1658 geborenen Hans Friedrich v. Oppen, des am 28. November 1673 verstorbenen Caspar v. O. Sohnes, besteht aus Gr. Köriß nebst den Gerichten, Jagden, 24 Seen, 4 Bauern, 5 Kossäthen, Schäferei, Haide und Kirchlehn. Sein jüngster Bruder Hans Heinrich v. O. ist getauft am 18. Jan. 1671 und † 1684.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

252) **S. d. (Januar 1684).**

Hans Heinrich v. Oppen bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg, das preußische Hofgericht anzuweisen, seinen in der Appellationsinstanz schwebenden Prozeß mit den Nauwerkschen Erben vor allen andern zu verhandeln, damit keine unnöthige, ihn benachtheiligende Verschleppung eintrete.

Original in den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Hierauf rescribirte der Kurfürst unterm 11. Februar 1684 an die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberräthe des Herzogthums Preußen, dem Hofgericht anzubefehlen, die Sache aufs thunlichste zu beschleunigen und zu erledigen, auch selbst wenn sie noch nicht auf die zeitige Desination (der zum Spruche stehenden Sachen) gesetzt sein sollte. Dieser Erlaß lief am 1. März 1684 in Königsberg ein. (Original Ebendas.)

253) 15. Mai 1684.

Matthias Heinrichs v. Oppen auf Gatersleben und der Gemeinde daselbst Quittung für das Domcapitel zu Halberstadt über die verglichenen alten Retardaten von dem aus dem Testament des Dombechanten Matthias v. Oppen ihnen competirenden, zur Wegbesserung ausgesetzten Legat.

Ich Matthias Heinrich von Oppen, auff Gatersleben undt Nachterstedt Erbherr, undt wier zu ende genandten Bauhern undt geschwornen des Dorffes Alten Gatersleben bekennen hiemit vndt Crafft dieses, das Ein Hoch undt Ehrwürdig Domb Capittel zu Halberstadt alle Retardaten nach art undt weise, wie wier Uns darüber vorglichen, wegen derer von dem weilandt Hochwürdigen undt wolseligen Hern Decano Matthias von Oppen uns zu beßerung Stege undt wege jährlich vermachten Funff Thaler an Funfzig Thaler richtig bezahlen laßen undt also die Gemeinde von vor hochgemelten Domb Capittel weiter nichts als auff das 684ste Jahr anzufangen undt so fortan den jährlichen current als funf Thaler zu fodern habe. Quitieren derowegen vndt begeben Vns sothaner Retardaten halber alles anspruches an ein Hoch undt Ehrwürdig Domb-Capittel, zu weßen versicherung wier diesen Schein von Vns geben vndt vnterschrieben.

Geschehen Alt Gaterßleben den 15. Novembris Anno 1684.

L. S. Matthias Henrich von Oppen.

Hinrich Langenstedt
Andreaß Wulff
beyde Vorsteher der gemeine zu alten gaterschleben.

Daß ich Entes benanter von einen Ehr vndt Hochwördichen Domcapitel zu Halberstadt heut in vnten gesetzten dato von dem 1684 Jahr 5 Thaler des Oppischen vermachten legati zu wege vndt Stege in gaterschleben zu besern richtig empfangen habe, solches wird hirmit bescheinigt.

Actum Halberstadt den 27. Januarii 1685.

Andreß Wulff
geschworner daselbest.

Die Originale im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Fürstenthum Halberstadt XII. Nr. 51a.

254) 16. October 1684.

Caspar Christoph v. Oppen, sel. Abraham Adams Sohn, wird zur Belehnung mit dem von ihm erkauften Gute Güssow auf den 15. December vorgeladen, nachdem der kurfürstliche Konsens zum Ankauf des Gutes unterm 13. September erfolgt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Caspar Christoff von Oppen, Abraham Adams Sohn, (er soll wegen seines Vattern absterben das aufferlegte attestatum einsenden), hat das guht Kussow von Andreas Bartholomaeus Ideler erkaufft, worüber er den 13. Sept. dieses Jahres Churfürstlichen Consens erhalten, vndt weill Ihm darin auferlegt, daß er sich mit sothannem guht beleihen laßen solle, So hatt er vmb benennung eines termini demühtigst angehalten, weßwegen dan seinem suchen statt gegeben vndt ist ihm der 15te Decembris kunfftig dazu angesetzet, als dan nach eingereichter specification der beleihung gewertig zu sein.

Actum Cölln an der Spree den 16. Octobris 1684.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, mit dem Vermerk, daß er inzwischen ein Attest über den Tod seines Vetters eingereicht habe. Vergl. Nr. 258.

255) 16. October 1684.

Kurfürst Friedrich Wilhelm ertheilt den nachgesuchten Konsens zu einem seitens des verstorbenen Erdmann v. Oppen zu Krausnick Ostern 1660 in Höhe von 270 Thlrn., verzinslich zu 6 Procent, von Wilhelm v. Stutterheim behufs Abtragung einer Schuld seines verstorbenen Vaters an die Kröbelischen Geschwister aufgenommenen Darlehn.

— Cölln an der Spree den 16. Octobris 1684.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. VII.) f. 92v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

256) 20. October 1684.

George Abraham v. Oppen wird auf Antrag seines Bruders Caspar Christoph v. O. zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an dem von letzterm erkauften Gute Güssow vorgeladen und dem 3. minorennen Bruder Hans Friedrich v. O. Indult bis zur Erlangung der Großjährigkait bewilligt.

Nachdem auch Caspar Christoff von Oppen vnterthänigst gebehten, seine Brüder George Abraham vndt Hans Friderichen an dem guhte Kussow die gesambte handt zu verstatten, vnd besagten George Abraham in dem Ihm, Caspar Christoffen, praefigirten termino zur Ablehnung gleichfals zu bescheiden, Hans Friderichen aber, dem andren Bruder, bis zu erlangter majorennitet ferneres indult zu geben, So ist George Abraham von Oppen der 15. Decembris dieses Jahres zu empfahung der gesambten handt angesetzet, vnd dem vnmundigen Hans Friederich von Oppen zu verfolgung der gesambten handt frist vndt indult, biß er seine völlige Jahr erreichet, eingeräumet, jedoch daß er seines vnmündigen Bruders alter glaubwurdig bescheinige.

Actum Cölln an der Spree den 20. Octobris 1684.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, mit dem Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

merk, daß das obige Attest über das Lebensalter Hans Friedrichs v. O. am 20. Febr. 1685 eingereicht worden sei.

257) 19. November 1684.

Georg Abraham, Caspar Christoph und Hans Friedrich v. Oppen melden dem Kurfürsten von Sachsen den am 3. August erfolgten Tod ihres vor Ofen gebliebenen Bruders Rudolf v. Oppen, Kurbrand. Lieutenants beim Regiment Anhalt, und muthen dessen Lehen.

„Ew. Churfl. Dl. geben wir unterthänigst zu vernehmen, daß unser lieber bruder Rudolph von Oppen, bestalter Lieutenant unter Sr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt Compagnie zu Fuß, am 3. Augusti dieses 1684ten in der Belagerung vor Offen von einem empfangenen gefährl. Schuße ohne hinterlassung mennlicher leibes Erben todes verblichen" u. s. w.

Sie suchen nunmehr um Belehnung mit den hinterlassenen Gütern ihres Bruders nach und melden, daß sie zur Huldigung an ihrer Statt Joh. Georg Scholte bevollmächtigt haben.

Datum Belzig den 19ten Novembris 1684.

Original, auf dessen Außenseite noch die drei Siegel der Supplikanten sich befinden, in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

258) 16. December 1684.

Caspar Christoph v. Oppen wird nach geleistetem Lehnseide mit dem von ihm erkauften Gute Güssow belehnt und berichtet, daß der Kurfürst die (alten v. Oppenschen) Güter Nichel, Schlalach und Deutsch-Borck im vorigen Jahre erkauft habe.

Caspar Christoff von Oppen hatt sich in termino praefixo gestellet vndt. weill er schon vorhero den lehns- vnd vnterthänigkeit aydt abgeschworen, So ist er darauff verwiesen vndt mit dem gute Kussow vermöge eingelieferter specification beliehen; Er berichtete dabei, daß Se. Churf. Dl. die güter Nichel, Schlalach vndt Deutscheburg vorm Jahre erkaufft.

Actum Cölln an der Spree den 16. Decembris 1684.

11 thl. 12 gr. lehngelder dedit pro 3830 thl. Kaufffsumme.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 154) f. 287v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 254 und Fidicin Die Territorien der Mark Brandenburg III. (Zauche) S. 3. 40.

259) 21/11. December 1684.

Ehestiftung zwischen Caspar Friedrich v. Oppen auf Krausnick und Sabina Elisabeth v. Platow, Tochter des verstorbenen Caspar Siegmund v. Pl. auf Reitwein, die bereits vermählt sind. Als ihr Curator fungirt der Capitainlieutenant Ernst Rudolf v. Illow auf März, Commissarius des Beßkowschen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kreises. Sie bringt ihm 1700 Thlr. Ehegeld zu, die er baar empfangen hat, und davon 1000 Thlr. als Ehegeld und 700 Thlr. als Paraphernalien bestimmt. Demzufolge setzt er ihr 1000 Thlr. als Gegenvermächtniß aus unter den üblichen Rechten darauf und verspricht dasselbe mit 6 Procent zu verzinsen. Die Paraphernalsumme wird ihm nach seinem Tode zurückerstattet. Für letztern Fall erhält sie freie Wohnung auf dem Gute oder, wenn sie anderswohin ziehen wolle eine Entschädigung von 30 Thlrn. jährlich. Ferner soll sie in diesem Falle nach sächsischem Rechte die Gerade, Morgengabe und Mußtheil von vorneweg nehmen dürfen.

Im Nahmen der hochgelobten, Heyligen Dreyfaltigkeit, Amen. Kund vnd zu wißen sei hiermit männiglich, absonderlich denen es vonnöthen: Nachdem durch sonderbahre Direction vnd Schickung des Höchsten der HochEdelgebohrne, gestrenge, veste vnd hochbenahmte, Herr Caspar Friederich von Oppen of Kraußnig, zu der Hoch Edelgebohrnen vnd hochthugendreichen damahligen Jungfer Sabina Elisabeth von Platoen, des auch HochEdelgebohrnen, gestrengen, vesten vnd hochbenahmten Herrn Caspar Siegmund von Plato, auf Reitwein Erbherr, hinterlassenen Eheleiblichen Jungfer Tochter, eine ChristEheliche Liebe vnd Zuneigung getragen, es auch durch Gottes Hülffe dahin gebracht, daß Sie beyderseits mit Genehmhabung derer auf beyden Theilen nahen Anverwandten durch Priesterliche Copulation Adelichen Gebrauch nach zusammengegeben vnd eingesegnet worden, daß diesemnach der von Oppen aus Christschuldiger Ehelicher Zuneigung kegen seine nunmehro herz-Eheliebste dahin bedacht gewehsen, wie Er seine erwehnte herz-Eheliebste sowohl wegen Ihres Einbringens, alß auch sonsten ehrlich vnd aufrichtig versorgen mögen, massen Sie sich nebst Ihren respective kriegischen herrn Vormunde, dem HochEdelgebohrnen, gestrengen, Mannvesten vnd hochbenahmten Herrn Ernst Rudolff von Ilo, Capitain Lieutenant auf März, ieziger Zeit wohlverordneten Commissario des Beeßkoischen Creyses, vnd andern hierzu ersuchten vnd zu Ende bemeldeten herren Beyständen zusammen befraget, vnd folgende Eheberedung abgehandelt vnd beschlossen. Gleichwie nun der nunmehro Frau von Oppen, gebohrner von Platoin Einbringen in Eintausend vnd Siebenhundert Thlr. bestehet, welche Ihr herz-Eheliebster, der von Oppen, zu seinen sichern händen baar über empfangen vnd zu dem Ende seine hochgeliebte Ehegemahl hiermit vnd Krafft dieses nebst Verzeihung der Exception, alß ob Er solche 1700 Thlr. nicht ausgezahlet bekommen oder in Empfang genommen hätte, in bester Form Rechtens quitiret; Also nimmt Er, der von Oppen, von diesen 1700 Thlr. baaren Einbringen Eintausend Thlr. zum Ehe-, die übrige Siebenhundert Thlr. aber zum paraphernal Gelde an, constituiret auch wegen der 1000 Thlr. Ehegelder sofort vnd vermöge dieses Pacti zum Kegen Vermächtnüß gleichergestalt Eintausend Thlr. dergestalt vnd also, daß seine erwehnte herzEheliebste nach seinem Todesfalle, den Gott in Gnaden noch lange verhüten wolle, auß seinen hinterlassenen Güthern vnd Vermögen an lehn vnd Erbe, es habe Nahmen, wie

es wolle, nichts davon außgeschlossen, gestalt Ihr solches alles krafft dieses Pacti zur außdrücklichen hypothec cum constituto possessorio ex pacto executivo würcklich eingesezet wird, nicht nur die 1000 Thlr. Ehegeld, sondern auch die 1000 Thlr. gegenvermächtnüs sampt denen von Zeit seines Todes verseßenen landüblichen Zinsen, als das Ehegeld das hundert mit 6 Thlrn. vnd das Kegenvermächtnüß das 100 mit zehen Thlrn. von seinen LehnßErben vnd Successoribus baar hinwiederüm erhebe vnd, ehe solches geschiehet, aus denn Güthern, soviel ihm vorvon zufallen kan oder wird, zu weichen vnd zuwancken nicht schuldig, sondern sich des Juris Retentionis darinnen zugebrauchen befüget seyn soll; solte aber seine herzEheliebste sich hinwiederüm vereheligen oder gar mit Tode abgehen, fallen die Tausend Thlr. gegenvermächtnüß hinwiederüm ins lehn zurück. Betreffend die Siebenhundert Thlr. eingebrachtes paraphernal-geld, geniesset zwar der von Oppen alß Maritus Selbige sampt dem Interesse Zeit seines lebens propter onera Matrimonii; nach seinem Tode aber seynd seine Erben vnd Lehnsfolgere schuldig, seiner herzEheliebsten diese Siebenhundert Thlr. hinwiederüm baar zu bezahlen vnd, solange es nicht geschiehet, landüblich zu verzinsen, vnd hat Sie auch dieserhalb sich des Juris Retentionis, wie obgedacht, zugebrauchen, maßen Sie auch wegen dieses paraphernal-geldes die freye Disposition behält, vnd ist darmit nach Ihrem gefallen zu schalten vnd zu walten berechtiget. Betreffend die Wohnung oder die Hauß Miethe, wo Sie nicht bey denen Lehnß-folgern im Guthe bleiben will, wird Ihr, solange Sie im Wittiben Stande bleibet, billich ein gewißes Mieth-Geld, alß dreyssig Thlr. Jährlich, zu Ihrer Wohnung verschrieben. Weil auch in denen beyden incorporirten Herrschafften Beeßko vnd Storcko die Adeliche Wittiben wegen der weiblichen Gerechtigkeit sich des Sächßischen Rechts gebrauchen, so soll die Frau von Oppen nach Ihres Eheliebsten Tode, welchen doch Gott noch lange verhüthen wolle, die Gerade, Morgengabe vnd Mußtheil wegzunehmen vnd zuerheben Macht haben, massen dann auch auf solchen fall Sie den benöthigten Trauer-Habit auß den Intraden des Guthes Ihr zu verschaffen, vnd die zwey besten Pferde nebst dem Wagen, welchen der von Oppen bey seinen Lebzeiten gebrauchet, wegzunehmen vnd zu behalten krafft dieses berechtiget seyn soll. Mit dieser Treü-Ehelichen Vorsorge ist nicht nur des von Oppen Eheliebste garwohl zufrieden, sondern constituiret vnd ordnet auch krafft dieses, wie es zurecht am beständigsten geschehen sollen, können oder mögen, daß Ihr HerzEheliebster, der von Oppen, nach Ihrem zutragenden Todesfalle, welchen der grundgüthige Gott gleichergestalt noch lange Jahre in Gnaden abwenden wolle, die 1000 Thlr. Ehegeld, wann keine Leibes Erben vorhanden, alß sein Eigenthum behalten vnd darmit seinem Gefallen nach, wie Er will, weiß vnd kan, gebahren soll; ist auch zufrieden, daß er alles dasjenige, so zur weiblichen gerade, vnd Ihrer negsten Nifftel nicht gehörig, für sein Eigenthumb behalten, welches ingesampt der von Oppen gleichmäßig mit Danck acceptiret. Hierüber reserviren beyde Theile,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen Ihres übrigen Vermögens die freye Disposition, Testamenta, Codicillos, Donationes inter vivos vnd mortis Causa aufzurichten, jedoch alles diesem iezigen Pacto vnbeschadet; getreülich sonder arglist vnd gefehrde. Vhrkündlich vnd zu mehrer Versicherung haben sämptliche Interessenten sowohl auch dero respective herr Vormund vnd herren Beystände, in specie aber des von Oppen Herren Brüder, alß nechste Lehnß-Successores, welche zugleich in alles, so hier verschrieben, consentiren, dieses eigenhändig vnterschrieben vnd besiegelt, vnd soll hierüber Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. lehnßherrl. gnädigster Consens ausgewürcket werden.

Geschehen zu Kraußnigk den 21/11. Decembris 1684.

(L. S.) Caspar Friederich von Oppen.

Sabina Elisabeth von Oppen gebohrne Platoen.

(L. S.) George Nickel von Oppen.

Hans Christoph von Oppen.

In Manglung Meines siegels meine eigene hant
Ernst Rudolph von Ilow, vnterschreibet dieses als ein erbehtener Zeyge, doch mir vnd den Meinigen one schaden.

Erdmann v. Oppen.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Sglietz (Nr. 181) f. 15 bis 18 im landständischen Archiv zu Lübben.

260) **1684.**

Laut einer Roßdienst-Tabelle des Kreises Königsberg in der Neumark vom obigen Jahre besitzt damals das Gut Radduhn die Wittwe des Oberjägermeisters v. Oppen.

Acten des K. Kammergerichts zu Berlin.

261) **1684.**

In diesem Jahre stand Caspar Christoph v. Oppen beim kurbrandenb. Regiment zu Pferde v. Strauß. Er war der am 15. April 1660 geborene Sohn Caspars v. O. auf Güssow und der Barbara Sabina geb. v. Oppen.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin. In einer Rangliste des Regiments vom Jahre 1686 (v. Mülverstedt Die Kriegsmacht des Großen Kurfürsten S. 699. 700) wird er nicht mehr aufgeführt.

262) **1684.**

N. N. v. Oppen stand als kurbrandenburgischer Fähnrich beim Inf.-Regt. Graf zu Dohna.

Nach einer Original-Rangliste bei v. Mülverstedt Die brandenb. Kriegsmacht des Großen Kurfürsten S. 657. Er befand sich damals unter den Offizieren, welche dem Könige von Polen zu Hülfe geschickt wurden. Ebendaselbst S. 663.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

263) **20. Januar 1685.**

George Abraham v. Oppen wird belehnt mit dem von seinem sel. Bruder Rudolf v. O. hinterlassenen Antheil am Vorwerk Sandberg vor Belzig und der gesammten Hand an dem Antheil seiner beiden Brüder.

Den 20. Januarii Anno 1685 Ist George Abraham von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann George Schotte, Churf. S. Canzley Verwanter, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, zu seinem antheile mit seines verstorbenen Bruders Rudolphs von Oppen hinterlaßnen antheile am Forwergke im Sandberge vor Belzig, wie auch der Schäfferey vnd deren Zugehörungen, besage der Lehenbriefe, beliehen, Jhme auch die gesamte hand mit seinen Brüdern an deren portionen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Jn simili

Caspar Christoph vnd Hanß Friedrich } von Oppen.

Registratur im Homagialbuch XXXII. S. 214b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

264) **11. April 1685.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ertheilt den nachgesuchten Consens dazu, daß die Brüder Erdmann und Caspar v. Oppen auf Krausnick und Groß-Köriß das von ihrem verstorbenen Bruder David v. Oppen erkaufte Gut und Dorf Giesensdorf nebst dem kl. Weinberge, einem freien Kahn auf dem Wolfersdorfschen See, sowie der Fischerei auf den zu Giesensdorf gehörigen Wiesen an Wolf Joachim v. Rohr laut Contracts d. d. Giesensdorff 18. März 1667 für 3400 Thlr. und „wegen der gesambten Hand, so Jochim von Maltitz an diesem Gute gehabt ꝛc. noch 1000 Thlr.", insgesamt für 4400 Thlr. auf 40 Jahre wiederkäuflich veräußert haben, unter Bezugnahme auf ein zu Potsdam am 17. März 1685 erlassenes Rescript, mit der Einschränkung, daß die Zeit von 40 Jahren auf 25 herabgesetzt wird.

Cölln an der Spree den 11. Aprilis 1685.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. VII.) f. 28 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

265) **13. April 1685.**

Den Vormündern der Kinder Caspars und Erdmanns v. Oppen, sowie dem Joachim v. Maltitz wird der Consens dazu ertheilt, daß sie anstatt Wolf Joachims v. Rohr auf Grund des Vertrages vom 18. März 1669 den Christoph Wilhelm v. Krummensee als Käufer des Gutes Giesensdorff aner-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kennen, indem dieser sich in allen Punkten dem Kaufvertrage von 1667 nachzukommen verpflichtet.

Cölln an der Spree den 13. Aprilis 1685.

Abschrift im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 168 vol. VII.) f. 136 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

266) 13. April 1685.

Kurfürstliches Rescript an den Amtmann (oder den Amtshauptmann) zu Beeskow auf Vorstellung der Wittwe des verstorbenen Oberförsters des Wendischen Kreises v. Oppen, Margaretha geb. v. Berger, sie, da durch Vernehmung des Baumeisters Cornelius Rickwardt ihre Forderung richtig befunden, zu befriedigen.

Signatum Potstam den 13. Aprilis 1685.

Concept in den Acten s. r. Rep. 9 P. 1 f. 14 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

267) 16. April 1685.

Vertrag zwischen dem Lieutenant Peter Ludolph von Oppen, Pächter des Gutes Brachwitz, und den Goldsteinischen Erben wegen des den Letzteren infolge erlittenen Mißwachses gelieferten Getreides, nebst kurfürstl. Confirmation.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden ꝛc. Churfürst zu Brandenburg ꝛc. tot. tit. hiermit thun kund vnd bekennen, daß wir auf vnterthenigstes suchen vnd bitten vnsers lieben Getreuen Peter Ludolphs von Oppen, Pachts-Inhabern des Letmathischen Guts zu Brachwitz, hiernachstehenden zwischen demselben, dem Haubtman Paul Christian Goldsteins seeligen Witben vnd Erben wegen der ihnen im jüngst abgewichenen Jahre bey dem entstandenen Mißwachse zu bestellung ihrer Felder daselbst zu Brachwitz vmb die Helffte vorgestreckten Gerste vnd Hafer nebenst 20 scheffell Rocken zum Brodkorn vnd 50 scheffell Hafer zur Fütterung ihrer Pferde getroffenen vnd von denen Interessenten vollnzogenen Vergleich vor dieses mal vnd citra consequentiam gnedigst ratificiret, confirmiret vnd bestettiget haben, Ratificiren, confirmiren vnd bestettigen auch solchen Vergleich, allermaßen derselbe wörtlich lautet, hiermit vnd in krafft dieses, als es zu recht beständiger weise geschehen sol, kan oder mag, jedoch vns vnd vnserm Hertzogthumb Magdeburgk, wie auch sonst Menniglich an seinen Rechten ohne schaden.

Des zu Vhrkund ꝛc.

Geschehen vnd geben zu Halle den 29. Junii 1685.

Kund vnd zu wißen sey hiermitt Jedermänniglichen, dem solches zu wißen vonnöten. Demnach des Herrn Haubtmann Goldsteins seeligen zu Brachwitz Frau Witbe vnd Erben wegen vorigen Jahres Mißwachses vnd sonsten die itzige Sommersaat zu Brachwitz auf ihren anteill nicht verrichten können vnd also die Äcker öde vnd wüste liegen laßen müsten, darbey aber ihr freundtlicher, geehrter Herr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachbar, Herr Leutnant Peter Ludolph von Oppen, itziger Arendator zu Brachwitz, sich endlich durch ihr vielfältiges Anhaltten vnd bitten dahin sich bereden laßen, daß er mit ihm vmb die Hälffte zu säen auf gewiße Conditiones eingegangen vnd hierauf ihnen so viel Hafer vnd gerste, als sie zu Bestellung ihrer Felder vonnöten, geliefert hatt, So ist hierauf von beyden teilen beliebet vnd in vim Contractus beschloßen worden, daß nach erfolgten Göttlichen Seegen der Herr Leutnant von Oppen auf die gantze Sommersaat deshalben versichert seyn vnd der Frau Goldsteinischen Witben vnd Erben nicht frey stehen soll, das Geringste davon einzuführen, so sie nicht vorhero mit dem Hern Leutenant geteilet, maßen ihm nicht allein selbige deshalben zum vnterpfande verschrieben, sondern auch die schadloßhalttung derhalben gegen andere Creditores eventualiter sub hypotheca bonorum hiermitt versprochen, auch allen darwiederlauffenden exceptionen, als doli mali, fraudulentae persuasionis, rei non satis perpensae, laesionis, so wol simplicis als ultra dimidium, vnd von seiten der Frau witben vnd weiblichen Geschlechts Erben allen Weiblichen Beneficien, dem Senatus consulto Vellejano, praelationis dotis vnd paraphernalium, wißentlich vnd bey dem wortt der ewigen warheitt wolbedächtig renunciiret worden. Vnd weil auch der Herr Leutenant von Oppen denen Herren Goldtsteinischen 24 scheffell Rocken vnd 50 scheffel Hafer zur Futterung ihrer Pferde vorgesetzet, so sollen selbige zugleich vnd dergestalt mit allen obigen Versicherungen in diesen Contract mit gezogen seyn, daß nach beschehener Erndte dem Herrn Leutenant von Oppen so viel Gerste von den Herren Goldsteinen ihren Anteill sol in sein Verwahrsam geliefert vnd alda ausgetroschen werden, als zu Bezahlung derer 24 scheffell Rocken, ieden scheffell à 30 Gr., vnd der 50 scheffell Hafer, ieden scheffel à 16 Ggr., vonnöten seyn möchte. Alles treulich sonder argelist vnd gefehrde.

Deßen zu vhrkund beyderseits Parteyen diesen Contract mit ihren vnd respective ihrer Curatoren Hand vnd sigul vollzogen vnd auff beyderseits Vncosten Churfurstlich Brandenburgischen Consens hierbey ausgewürckt vnd angefüget.

Actum Brachwitz den 16. Aprilis Anno 1685.

L. S. Gustav Magnus Goldstein.
L. S. Elisabeth Catarina Goldtsteinin Witbe vor mich vnd in Vormundschaft meiner vnmündigen Kinder.
L. S. Caspar Haubold Goldstein.
L. S. Johan Georg Christoph Goldstein.
L. S. Heinrich Julius Goldtstein.
L. S. Friedrich Seyfart Cur. nom. der Frau Hauptmann Goldstein.
L. S. Johannes Würsching Not. pub. Caes.

Abschrift im Erzst. Magdeb. Consensbuche v. J. 1680—1688 (Nr. 174) f. 540, 541 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

268) 5. Mai 1685.

Kurfürstliches Rescript an das Kammergericht, an den v. Wedell und George v. Bernheim, ihr unmaßgebliches Gutachten auf die ihnen anbei übersandte Supplication der unmündigen Kinder des sel. Erdmann v. Oppen auf Krausnick zu weiterer Verwendung einzusenden.

Signatum Potstam den 5. Maii 1685.

Concept in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 9 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

269) 4. Juli 1685.

Der Vormund Friedrich Wilhelms v. Oppen entrichtet das Lehngeld wegen der Lehen des Letztern.

Der Ambtschösser zu Besekow Rudolff Hanauer hatt in Vormunschafft Friederich Wilhelms von Oppen, Friderichs Sohns, vor 1 Pf. 20 Thl. wegen des vätterlichen antheils, wegen des Jochims antheills aber 10 Thl. an lehngeldern heutte entrichten laßen vndt darüber schein erhalten.

Actum Cölln an der Spree den 4. Julii 1685.

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 163) f. 25 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

270) 21. August 1685.

Margaretha geb. v. Berger, des sel. Oberförsters Friedrich v. Oppen Wittwe, und ihr unmündiger Sohn Friedrich Wilhelm v. O. verkaufen das Henkelsche Bauergut zu Taucha an Nickel v. Maltitz für 200 Thlr. erblich mit Consens des nächsten Agnaten Hauptmanns Caspar v. Oppen.

— Taucha den 21. Augusti 1685.

Cop. CLXVIII. vol. VII. f. 105 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Der lehnsherrliche Consens erfolgte unterm 18. November 1685.

271) 1685.

George Ernst v. Rochow hat eine Stieftochter Sabina Elisabeth v. Plotow, vermählt mit Caspar Friedrich v. Oppen.

Cop. CLXVIII. vol. VII. f. 189 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

272) 1685.

Caspar Christoph v. Oppen supplicirt wegen seiner bedrängten Lage und der Leistung seiner Lehnspflicht. Er sei ein blutarmer Mensch, der in Gemeinschaft mit seinem Bruder nur ein wüstes Dorf besitze. Er habe keinen Heller baares Geld und nur zwei Unterthanen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

273) 1685.

Zauchische Roßdienst-Tabelle.

1 Pferd die von Oppen zu Schlalach und Nichel.

Nahmen der Dörffer, welche von Sr. Churfurstl. Durchlaucht neulich und vor einigen Jahren erkauffet.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Schlalach, Deutschenborgk und Nichel. Se Churf. Durchl. von dem von Oppen erkauft. Hält 1 Lehnpferd.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die von Oppen zu Schlalach und Nichel haben vor disem vermöge der Registratur in der Lehns-Cantzley 2 Pferde halten müssen; wie aber das eine Pferd abgekommen ist, werden die von Oppen wissen; sonst wär es nur 1 Pferd.

Nach gleichz. Vorlage in v. Eickstedt Beiträge zu einem Landbuche d. Mark Brandenburg S. 444. 445.

274) 15. Januar / 22. Februar 1686.

George Nicolaus, Caspar Friedrich, Hans Christoph und der noch minderjährige Erdmann v. Oppen, sel. Erdmanns v. O. Söhne, vergleichen sich wegen der väterlichen Güter Krausnick, Schwenow und Limbsdorf dergestalt, daß der Aelteste den Rittersitz Limbsdorf erhält, der Zweite vnd Jüngste zusammen Krausnick nebst dem Antheil von Liebisch und Köthen, der dritte Bruder aber das Gut Schwenow nebst den Kossenblatschen Kossäthen und Leineweber, woran sie unter sich die gesammte Hand haben wollen. Zur Lehnsempfängniß wird ihnen der 26. April angesetzt.

George Nickel, Caspar Friderich, Hans Christoff vndt Erdtman Gebrüdere von Oppen, Erdtmans Söhne, deren der letzte noch Minderjährig, haben am 15ten Januarii jüngsthin ihrer güter wegen, Krausenick, Schweno vndt Limbsdorff, sich verglichen vndt solche vnter sich dergestalt getheillet, daß Jürgen Nickeln das guht vndt Rittersitz zu Limbsdorff mit allen pertinentien, Caspar Friderichen vndt Erdtman beiden coniunctim das Dorff vndt guht Krausenick nebst dem antheille im Dorffe Leibisch vndt Köhten sambt allen zubehörungen, vndt dan Hans Christoffen das Dorff vndt guht Schweno mit dem Cossenblatischen Cossäten vndt Leineweber cum omnibus pertinentibus zugefallen; dahero Sie die lehen vndt gesambte handt dieser ihrer getheilleten güter vnterthänigst gemuhtet; warumb ihnen desfals das breve testatum ertheilet vndt zugleich denen dreyen ältisten der schierst künfftige 26te Aprilis zu empfahung der lehen angesetzet, dem vnmündigen aber fernere frist vndt indult biß zu erlangeter majorennitet verwilliget.

Actum Cölln an der Spree den 22ten Februarii 1686.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichzeitige Registratur im Lehnsprotocollbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms (Rep. 78 Nr. 164) f. 25 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

275) 20. Januar 1686.

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg Patent für N. N. (Taufname fehlt) v. Oppen als kurfürstlicher Kämmerer.

Geben (zu Cöln an der Spree) den 20. Januarii 1686.

Concept im K. Hausarchiv zu Berlin.

276) 30. Januar 1686.

Die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf reversiren sich gegen das Domcapitel zu Brandenburg wegen erfolgter Belehnung mit Fredersdorf.

Wir Friderich Wilhelm vnd Ludewig Gebrüdere von Oppen auff Frederstorff Erbseßen bekennen hiermit, Demnach Ein hochwürdiges Dohm-Capitull der Bischofflichen Stiffts-Kirchen zu Brandenburg Vnß mit dem Lehnstück vnd Guth Frederstorff auff vnser bittliches ansuchen von newen beliehen, So wir mit Danck erkennen, alß geloben vnd versprechen wir hiermit Krafft dieses Reverses, daß wir Einem hochwürdigem Dohm Capittull getrew, gehorsamb vnd recht gewärtig seyn, allemahl bey antretung eines newen Dohm Probstes, oder wenn es sonsten noth, die lehne von newen suchen vnd empfangen, die Lehnwahre abstatten, gebührliche Lehnspflichte thun, von newen Reverse außstellen, die Lehn vor niemands alß vor dem hiesigem hochwürdigen Dohm Capittull verrechten, auch sonsten davon leisten wollen, was solches lehns Recht vnd gewohnheit fordert.

Zu vhrkundt deßen haben wir diesen Revers eigenhändig vnterschrieben vnd mit vnsern angebornen adelichen Pettschaften bedruckt. So geschehn auff der Burg Brandenburg den 30ten Januarii Anno 1686.

(L. S.) Friderich Wilhelm von Oppen m. p.

Ludewig von Oppen.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 290.

277) 1. Februar 1686.

Der Fürstlich Preußischen Landes-Regierung Rescript an den Amtsschreiber zu Osterode, dem Ober-Appellations-Gerichtsrath Ernst v. Wallenrodt, Verweser der Aemter Morungen und Liebstadt, bei der ihm übertragenen Stellvertretung des Amtshauptmanns zu Osterode und Hohnstein, Hof- und Legationsrath und Kämmerer v. Oppen, den der Kurfürst vom Dienste bei Seiner Person nicht entbehren könne, an die Hand zu gehen.

— den 1. Februarii 1686.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

278) 10. Februar 1686.

Kurfürstliches Rescript an die Oberräthe des Herzogthums Preußen auf Instanz der v. Oppenschen Erben in Betreff ihrer an den Kneiphöfischen Magistrat zu Königsberg habenden liquiden Schuldforderung, den letztern zur Zahlung zu veranlassen, event. zu berichten, ob und welche Einwendungen er mache.

Gegeben zu Potsdam den 10. Februarii 1686.

Original mit des Kurprinzen Unterschrift unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

279) 26. April 1686.

George Nicolaus v. Oppen wird mit seinem väterlichen Gute Limbsdorf und der gesammten Hand an den Gütern seiner Brüder und Vettern beliehen.

Nachdem Georg Nickel von Oppen im angesetzeten termino des 26ten Aprilis sich gestellet, eine specification derjenigen lehnstücken, so bei dem Adelichen guhte vndt Rittersitz Limbsdorff sein, übergeben vndt vmb die beleihung demühtigst angehalten, So ist Er auff die schon vor diesem abgelegte pflicht verwiesen vndt mit dem bemelten guhte vndt Rittersitz Limbsdorff sambt allen dazu gehörigen pertinentien, wie dieselbe auff Jhn durch absterben seines Vattern verstammet vndt in der Brüderlichen theilung ihm zugefallen, vndt mit der gesambten handt an seiner Brüdern vndt Gevettern, der von Oppen, gühter wircklich beliehen worden.

Actum Cölln an der Spree den 26ten Aprilis 1686.

Desgleichen wird Caspar Friedrich v. O. mit dem Gut Krausnick c. p. und zugleich mit der gesammten Hand an seiner Brüder und Vettern Gütern auf Grund der für seinen Bruder Hans Christoph ausgestellten Vollmacht belehnt.

Demnach Caspar Friderich von Oppen im angesetzeten termino zu empfahung der lehne persöhnlich zu erscheinen durch ehehaffte vhrsache verhindert worden, seinem Bruder aber, Hans Christoff von Oppen, schrifftliche vollmacht sub dato Krausenick am 22ten Aprilis 1686 ad praestationem praestandorum auffgetragen, welcher dan die specification (f. 18) des Dorffes vndt guhtes Krausenick nebenst dem antheille im Dorffe Leibisch vndt Köhten in praescripto termino übergeben vndt im nahmen seines Principalen die beleihung über deßen antheill der bemelten gühter demühtigst gesuchet, Als ist dessen Principalis Caspar Friderich von Oppen zuforderst auff die schon vor diesem abgestattete pflicht verwiesen vndt mit seinem antheill in bemelten gühtern, wie sein Vatter Erdtman von Oppen dieselbe auff ihn verstammet vndt in brüderlicher theilung ihm zugefallen, auch mit der gesambten handt an seiner Brüder vndt Gevettern, derer von Oppen, gühter beliehen worden.

Actum Cölln an der Spree den 26. Aprilis 1686.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Desgleichen wird Hans Christoph v. Oppen mit seinem Gute Schwenow, den Kossenblatschen Kossäthen und Leineweber bezw. zur gesammten Hand mit seiner Brüder und Vettern Gütern belehnt.

Hans Christoff von Oppen hatt der am 22ten Februarii dieses Jahres ergangenen citation zu gehorsamster folge sich heutte bei der Lehns Cantzeley eingefunden, eine specification des Dorffes vndt guhtes Schweno mit dem Coßenblatischen Cossäten vndt Leineweber cum omnibus pertinentibus übergeben vndt darüber die beleihung demühtigst gesuchet, worumb er auff die schon vor diesem abgelegte pflicht verwiesen, vndt ist mit dem Dorffe Schweno sambt dem Coßenblätischen Coßäten vndt Leineweber vndt pertinentien, wie dieselbe von seinem Vatter auff ihn verstammet vndt in Brüderlicher theilunge ihm zugefallen, auch mit der gesambten handt an seiner Brüder vnd Gevettern, derer von Oppen, güter beliehen worden.

Actum Cölln an der Spree den 26ten Aprilis 1686.

Gleichzeitige Registratur im Lehnscopialbuch Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg (Rep. 78 Nr. 163) f. 18, 25v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 283. 284.

280) 15. October 1686.

Die F. Quedlinburgische Stiftsregierung fordert Matthias Heinrich v. Oppen auf Gatersleben und Nachterstedt um Entrichtung der rückständigen Zehnt- und Erbzinsen an die Stifts-Schösserei auf Grund der beigelegten Liquidation auf.

Quedlinburg 15. Octobris 1686.

Concept in den Acten s. r. Acten und Registraturen ꝛc. f. 97 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Nach dem Tode des M. H. v. Oppen wurde sein Bruder Peter Ludolf v. O. an die Schuld gemahnt, worauf er unterm 19. September 1688 der Stifts-Regierung berichtete, daß er von den Gütern bisher noch keinen Heller genossen, vielmehr mit den Creditoren seines sel. Bruders nur Mühe und vergebliche Kosten gehabt habe. Er wolle Alles gern entrichten, wenn ihm die Schösserei eine specificirte Liquidation übersende. (Original Ibid. f. 110.) Dies geschah unterm 5. December 1689. (Concept Ibid. f. 113.) Die Sache führte aber zu einem umfänglichen Schriftwechsel zwischen der Regierung und dem v. Oppen, der sich schließlich weigerte, die Erbzinsen in der liquidirten Höhe zu bezahlen (Ibid. f. 124 ff.), was zu einem förmlichen Prozeß bei der Halberstädtischen Regierung Anlaß gab. Die Forderung des Stifts betrug 272 Thlr. 17 Groschen. Der Prozeß zog sich bis in das Jahr 1712 hin; ein End-Urtheil findet sich nicht in den Acten. Im Uebrigen enthält die Abschrift noch Einiges über die Verpflichtung der Pächter der Gaterslebischen Güter zur Zahlung der Erbzinsen. Nach 1730 wurde der Lieutenant v. O. an die Entrichtung der rückständigen Erbzinsen von der Quedlinb. Regierung gemahnt, wies dieselbe aber an den Pächter der Güter, der die Abtragung der speciellen Gefälle übernommen habe und dazu verpflichtet sei.

281) 23. November 1686.

Kurfürstliches Rescript an das Kammergericht auf Instanz Johann Friedrichs v. Oppen, welcher gebeten habe, seinen widersetzlichen Krüger George

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Briesenick in Gemäßheit des Recesses auskaufen zu dürfen, beide Theile vorzubescheiden und, was Recht sei, zu erkennen.

Potstam den 23. Novembris 1686.

Concept in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Beigefügt ist die (undatirte) Bittschrift des v. Oppen, worin auch bemerkt ist, daß der Krüger statt der ihm gebührenden Dienste sich dafür mit etwa 5 Thalern jährlich abfinden wolle und sich auch selbst die Baugerechtigkeit anmaße (Orig. Ibid. f. 11). Die kurfürstliche Verordnung (welche abschriftlich beigefügt ist), datirt vom 8. Aug. 1672.

282) **1686**

erlangte George Christoph v. Oppen „aus dem Hause Jütrichau" eine Minor-Präbende beim Stift Brandenburg a latere Capituli.

Acta s. r. Rep. 57 Nr. 8 f. 108 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

283) **1686.**

Der Besitz der v. Oppen zu Schwenow besteht aus den Lehnschulzen, 8 Hufen, 2 Kossäthen nebst diversen Pächten, dem Fleischzehnten, Wiesen, Gärten, sowie einem Kossathen und Leinweber zu Kossenblat.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat, Limbsdorf ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Vergl. Nr. 279, S. 120.

284) **1686 ff.**

Bericht über den Besitz der v. Oppen zu Limbsdorf.

Limbsdorf enthält einen Rittersitz nebst 6 Ritterhufen und 2 wüsten Kossathenhöfen, ferner gehört dazu die Schäfereigerechtigkeit, Jagd, Fischerei, der Fleischzehnt und 6 Groschen von jedem Brauen Bier.

Besitzer ist George Nicolaus v. O., sel. Erdmanns Sohn. Er hat einen Sohn George Erdmann v. O. und seine Brüder sind Caspar Friedrich, Otto Christoph und Erdmann v. O. George Nicolaus v. O. verkaufte das Gut 1689.

Akten des K. Kammergerichts zu Berlin. Vergl. Nr. 279, S. 119.

285) **5. Januar 1687.**

Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg Bestallung für den Hof- und Legationsrath Hans Heinrich v. Oppen zu seinem Reisemarschall mit einem Gehalt von 500 Thalern jährlich.

Geben Potsdam den 5. Januarii 1687.

Concept im K. Hausarchiv zu Berlin.

286) **S. d. (Januar 1687).**

Hans Heinrich v. Oppen richtet eine Eingabe an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg mit der Bitte um ein Rescript zur Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schleunigung seiner beim Hofgericht schwebenden Prozeßsache mit den Nauwerkschen Erben.

S. d.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

287) 31. Juli 1687.

„Des H. von Oppen auf Schwenow ältester Sohn Görge Hen=" „ning ist natus den 31. Julii, getaufft den 31. Augusti."

Taufregister von 1687 im Pfarrarchiv zu Kossenblat.

288) Anfangs September 1687.

Gesuch der Frau Elisabeth Magdalena v. Oppen um Bestätigung der wiederkäuflichen Ueberlassung des Gutes Grabow auf 25 Jahre, das ihrer verstorbenen Mutter Gottliebe Hedwig geb. v. Hacke, Ehefrau Georg Adolfs v. Kahlenberg, von den Erben Dietrichs v. Klitzing abgetreten war.

S. d.

Original, eingegangen am 15. September 1687, unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, beim K. Kammergericht zu Berlin.

289) Februar 1688.

Ehestiftung zwischen dem kurbrandenburgischen Jagdjunker Friedrich Wilhelm v. Oppen und der Jungfrau Catharina Juliane v. Maxen, des sel. George v. M. auf Jebser, Borau ꝛc. nachgelassenen Tochter. Die Hochzeit soll auf beider Theile Kosten ausgerichtet werden. Sie bringt ihm 3000 Thaler Ehegelder zu, namentlich zur Bezahlung der prioritätischen Gläubiger desjenigen Theils von Kossenblat, den der v. Oppen vom sel. Joachim v. Oppen wiederkäuflich erhandelt habe. Als Widerlage erhält sie gleichfalls 3000 Thaler, die sie, falls er vor ihr stirbt, von seinen Erben baar zu fordern hat und, so lange sie Wittwe bleibt, aus Kossenblat verzinst erhält. Während ihres Wittwenstandes soll sie Trauerkleidung, einen bedeckten Wagen und eine gute Wohnung im Gute Kossenblat oder für letztere jährlich 30 Thlr. haben. Als Morgengabe empfängt sie 200 Ducaten und alles das, was ihr sonst noch als Gerade und Mußtheil aus dem Gute Kossenblat nach sächsischem Rechte gebührt, da sie in Sachsen geboren und ein Theil des Gutes sächsisch ist. Ueber ihren eingebrachten, ihm resp. auch zum Gebrauch zu übergebenden Hausrath, Schmuck ꝛc. will er ihr einen beglaubigten Schein ausstellen; was sie selbst gebrauchen will, behält sie in ihrem Gewahrsam und soll ihm darüber keine Verfügung zustehen. Stirbt sie vor ihm und es sind Kinder von ihnen hinterblieben, so steht ihm, bis sie erwachsen und ausgestattet, der Nießbrauch am ganzen Nachlaß zu und sollen dann 1000 Thaler vom Ehegelde zu gleichen Theilen unter die Kinder als Muttergut vertheilt werden, die übrigen

2000 Thaler aber dem Wittwer gehören. Zum Unterpfande setzt er alle seine Güter, namentlich auch den Joachimschen Antheil an Kossenblat ein.

So geschehen Hannsdorf den . . . Februarii 1688.

Unterschrieben von den beiden Paciscenten und außerdem noch von den consentirenden Lehnsvettern Caspar, George Nickel und Caspar Friedrich, Hans Christoph, Erdmann und Hans Friedrich v. Oppen, sowie von Rudolf Honau, Vormund der unmündigen v. O. und Dr. Albrecht Friese als Vormund der Braut.

Abschrift in den Acten Rep. 33. 6. 0. 33 f. 3ᵛ· ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

290) 3. April 1688.

Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Kossenblat stellt dem Domcapitel zu Brandenburg einen Lehnsrevers wegen der Belehnung mit Fredersdorf aus.

— den 3. Aprilis 1688.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 276.

291) 21. April 1688.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an Dr. Wilhelm Leyser zu Rabenstein und den Schösser zu Belzig auf Instanz der Hedwig Barbara v. Mörner geb. v. Oppen, die sich über die fünfjährige Hinziehung der Bezahlung ihrer liquiden Forderung an die Erben des Land-Jägermeisters v. Oppen beklagt; sie mögen der Klägerin zu ihrer Forderung verhelfen und keine weitere Verschleppung der Sache gestatten.

Datum Dreßden den 21. Aprilis Anno 1688.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1688 f. 50 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 30. Juni 1688 erging ein neues Rescript an dieselben, der Klägerin den Original-Schuldbrief gegen Zurücklassung beglaubigter Abschrift auszuhändigen, welche auf Antrag der Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen, des Land-Jägermeisters Hans Friedrich v. Oppen Erben, zurückbehalten sollen. Ebendas. f. 91.

292) 30. April 1688.

Kurfürst Friedrich der Dritte von Brandenburg ertheilt dem Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Kossenblat zur Einlösung des bisher im Concurs befindlichen andern Antheils von Kossenblat Consens zur Aufnahme eines Capitals von 1500 Thlrn. von Louise Maria Krüger, verzinsbar zu Johannis jeden Jahres mit 6 Procent bei beiderseitiger vierteljährlicher Kündigungsfrist.

— Cölln an der Spree den 30. Aprilis 1688.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. I.) f. 181ᵛ· im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

293) **18. Mai 1688.**

Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen von Brandenburg Bestallung für den Jagdjunker Friedrich Wilhelm v. Oppen zum Oberforstmeister in der Neumark.

Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urk. Quelle).

294) **11.—13. Juni 1688, 14. Juni und 24. August 1689.**

Der kurbrandenb. Jagdjunker Friedrich Wilhelm v. Oppen, des sel. Oberförsters Friedrich v. O. Sohn, muthet sein väterliches Lehen, schwört Pflicht und wird belehnt.

Friderich Wilhelm von Oppen, Jagt Juncker, Friderichs Oberforsters sohn, hat die väterliche lehne Cossenblat samt pertinentien, wie auch die gesamte hand an seiner Vettern güter den 11ten, 12ten vnd 13ten Junii 1688 gemuhtet vnd bey der Erbhuldigung den Lehns- vnd Vnterthänigkeit-Eyd am 13ten Junii c. a. abgestattet, die lehne aber heute empfangen vnd ist die gesamte hand, die bey Absterben seines seel. Vatern nicht erneuert ist, ausgesetzet, biß er deswegen bey S. C. D. moram purgiret.

Actum Cölln an der Spree den 24. Augusti 1689.

An Lehngeldern hat Er den 30ten Novembris 1688 laßen erlegen 40 thlr.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1152 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

295) **11. Juni 1688.**

Registratur über die Muthung der Gebrüder Hans Friedrich und Caspar Christoph v. Oppen über die gesammte Hand an den Gütern ihrer Vettern zu Kossenblat, Werder, Krausnick, Schwenow, Limbsdorf, Güssow und Gr. Köriß.

von Oppen zu Gußrow, Groß Köris } Mittelmark.
Schwenow, Limbstorff, Craußnick, Köthen, Leibisch, Coßenblat, Werder } Beeskow.
Ingelingen (d. h. Egelinde)
Wendemark
Streitland

Johan Friderich vnd Caspar Christof Gebrüder von Oppen haben wegen Großen Köris vnd der gesamten Hand an der Vettern Güter Coßenblat, Werder, Kraußenick, Schweno vnd Limbstorff vnterthänigst gemuhtet vnd deshalb Schein, auch termin zur Belehnung auff den 14ten dieses bekommen.

Signatum Cölln an der Spree den 11. Junii 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1150—1163 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

296) 12. Juni 1688.

Caspar Christoph v. Oppen muthet für sich und seine Brüder George Abraham und Hans Friedrich v. O. die Lehen an den von den von dem Kurfürsten erkauften Gute Nichel zurückbehaltenen Feldmarken Egelinde, Wendemark, Streitland und Verloren-Wasser.

Caspar Christof von Oppen für sich vnd seine brüder Georg Abraham vnd Hans Friderich von Oppen haben wegen der von dem Guthe Nichel, so an die landes herrschafft verkaufft, übrig behaltene lehn pertinentien, als die Dorffstedte vnd Holtzmarckt Ingelingen, Wendemarcken, Streitland vnd verlohren Waßer samt Zubehörungen, vnterthänigst gemuhtet vnd deshalb Schein bekommen Vnd ist den Mündigen der 14te dieses bestimmt, den Vnmündigen aber bis nach erlangter Majorennität Frist vnd indult ertheilet.

Signatum Cölln an der Spree den 12. Junii anno 1688.

Aus dem Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1150 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

297) 12. Juni 1688.

Der Hauptmann Caspar v. Oppen muthet die gesammte Hand an seines sel. Bruders Friedrich hinterlassenem Lehngut Kossenblat und seiner Vettern Gütern.

Caspar von Oppen, Hauptman, hat die gesamte Hand an seines Bruders Friderichs seel. hinterlassenem lehnguth Coßenblat, wie auch an der vettern Güter vnterthänigst gemuthet vnd deshalb Schein, auch termin zur Belehnung auff den 14ten dieses bekommen.

Signatum Cölln an der Spree den 12. Junii 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1153 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

298) 13. Juni 1688.

Die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen, des sel. Oberjägermeisters Hans Friedrich v. O. Söhne, muthen die Lehen ihrer Vorwerke Wendemark und Egelinde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friderich Wilhelm und Ludwig Gebrüder von Oppen, Hans Friderichs seel. Oberjägermeisters Söhne, haben wegen ihrer 2 Vorwercker Wendemarck vnd Ogelien (darüber steht: Ingelingen) vnterthänigst gemuthet vnd deshalb Schein, auch termin zur Belehnung auff den 14ten dieses bekommen.

Signatum Cölln an der Spree den 13ten Junii 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1152 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

299) 13. Juni 1688.

Die Gebrüder Caspar Friedrich und Erdmann v. Oppen muthen die Lehen an ihren Gütern Krausnick, Liebisch und Köthen bezw. die gegenseitig habende gesammte Hand, ferner die gesammte Hand an den Gütern ihrer Brüder Hans Christoph und George Nicolaus v. Oppen zu Schwenow und Limbsdorf, endlich auch an den Gütern ihrer Vettern und erhalten Termin zur Lehnsempfängniß.

Caspar Friderich vnd Erdman Gebrüder von Oppen haben wegen ihrer lehne zu Kraußnick nebst dem Antheil im Dorffe Leibisch vnd Köthen samt pertinentien, wie auch die aneinander habende gesamte hand vnd dan an ihrer Brüder Hans Christofs vnd George Nickels, derer von Oppen, lehnen zu Schweno vnd Limbstorff cum pertinentiis, ferner auch die gesamte hand an der Vettern güter vnterthänigst gemuthet vnd deshalb Schein, auch termin zur Belehnung auff den 14ten dieses bekommen.

Signatum Cölln an der Spree den 13ten Junii 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1151 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

300) 13. Juni 1688.

George Nicolaus v. Oppen muthet seine Lehen und die gesammte Hand an den Lehen seiner Brüder Caspar Friedrich, Erdmann und Hans Christoph v. O.

George Nickel von Oppen hat wegen seiner lehne vnd gesamten hand an der brüder Caspar Friderichs, Erdmans vnd Hans Christofs von Oppen, wie auch an der Vettern lehne vnterthänigst gemuthet vnd deshalb Schein, auch termin zur Belehnung auff den 14ten dieses bekommen.

Signatum Cölln an der Spree den 13ten Junii 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1153 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

301) 20. Juni 1688.

Lehnbrief Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen von Brandenburg auf den Todesfall seines Vaters für die Gebrüder Hans Friedrich und Caspar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Christoph v. Oppen, sel. Caspars v. O. Söhne, und ihre männlichen Leibeslehnserben über das Rittergut Gr. Köriß zu Mannlehnrecht.

Wir Friderich der Dritte 2c. Churfürst 2c. Bekennen 2c., Daß wir nach tödlichen Abgang 2c. vnsern lieben Getreuen Hanß Friderichen vnd Caspar Christoffen Gebrüdern von Oppen, Caspars seel. Söhnen, vnd ihren Männlichen Leibes Lehens Erben auf ihr an vns gelangetes vnterthänigstes suchen vnd bitten das Dorff vnd Guht Großen Köriß mit allen dazu gehörigen Äckern, Wiesen, Gärten, Holzungen, Hohen vnd Niedern Jagten, Seen, Fischereyen, Hohen vnd Niedern Gerichten, Kirchenlehen vnd allen andern Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen vnd allermaßen wie ihre vorfahren vnd die Herrn Schencken solches alles gehabt, beseßen vnd genoßen, zu rechtem Mannlehen gereichet vnd verliehen haben, vnd wir reichen vnd verleihen ihnen vnd ihren Männlichen Leibes Lehens Erben das mehrberührte Dorff vnd Guht Großen Köris sambt deßen An- vnd Zubehörungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten zu rechtem Mannlehen Krafft dieses vnsers offenen Brieffes, dergestalt vnd also, daß sie es hinfüro von vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen zu rechtem Mannlehen haben, genießen vnd gebrauchen, so offt es noht thut, suchen, nehmen vnd empfangen, vnß auch davon thun, leisten vnd dienen sollen, alß solcher Mannlehen Recht vnd Gewohnheit ist. Vndt wir verleihen 2c., Jedoch vns 2c.

Vhrkundlich 2c. vnd geben Cölln an der Spree den 20ten Junii 1688.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 188 vol. I.) f. 25 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

302) 23. August 1688.

Lehnbrief Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen von Brandenburg für Hans Christoph v. Oppen, sel. Erdmanns Sohn, über das Gut Schwenow, im Beeskowschen Weichbilde gelegen, nebst einem Kossenblatschen Cossäthen und Leineweber, zu Mannlehn.

Wir Friderich der Dritte 2c. Churfürst 2c. Bekennen 2c., Daß wir nach tödlichen Abgang 2c. vnserm lieben Getreuen Hanß Christoff von Oppen, Erdmans seel. Sohne, vnd seinen Männlichen Leibes Lehens Erben auf an vns gelangetes vnterthänigstes suchen vnd bitten das Guht Schwenow, in vnserm Beeskowschen Weichbilde belegen vnd von vnß vnd vnserer Herrschafft daselbst zu Lehen rührend, einen Lehens Schulzen daselbst sambt Acht Huefenern vnd zweene Coßäten Dienste mit zwey Winspeln 17 schl. Roggen, zwey Winspeln 18 schl. Haafers, vier Thlr. 2 Gr. 5 Pf. jährl. Zinses, drittehalben Mezen Malzes, zwanzig sechs Hühner, fünff vnd vierzig eyer, den Zehend von allerley vieh vnd gänsen, item die Wiese, Zoßniz genant, welche vermöge Brüderlichen Vergleichs de dato Coßenbladt den 5/15ten Junii anno 1633 George von Oppen alß sein eigenthumb gelaßen worden, also daß durchaus kein einiger werderischer

Bauer auf derselben wiesen Zoßniz zu hüten befuegt seyn soll, item den Coßenblattischen Coßäten vnd Leinwebern, mit allen Gnaden, Frey- vnd Gerechtigkeiten, inmaßen seine Vorfahren die im Gebrauch gehabt, zu rechtem Mannlehen verliehen; Vndt wir, der Landes-Fürst vnd Lehen-Herr, verleihen vnd reichen ihme Hanß Christoff von Oppen vnd seinen Mannlichen Leibes Lehens Erben obberührtes Guht vnd erzehlte Zubehörungen, nichts außgenommen, zu rechtem Mannlehen auß Churfürstlicher Obrigkeit vnd in Krafft vnd Macht dieses Brieffes vnd also, daß er vnd Sie dasselbe Guht vnd Zubehörungen nun hinfurt zur rechten Mannlehen haben, besizen, genießen vnd gebrauchen, so offte noht thut vnd es zum falle kommt, die Lehn bey vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen suchen, nehmen vnd empfangen, vnß auch davon leisten, thun vnd dienen sollen, waß sich davon zu thun eigenet vnd gebühret vnd solcher Lehen Recht vnd Gewohnheit ist. Wir, vnsere Erben vnd Nachkommen ꝛc. wollen vnd sollen auch ihnen oberzehlete stück vnd Gerechtigkeiten inner- vnd außerhalb Rechtens gewehren vnd Sie darbey schüzen, Jedoch vnß ꝛc.

Vhrkundlich ꝛc. vndt geben Cölln an der Spree den 23ten Augusti 1688.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 186) f. 6 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

303) **23. August 1688.**

Hans Christof von Oppen, Erdmans seel. Sohn, hat heute Pflicht geschworen vnd der Lehn vnd gesamte hand richtige folge gethan, auch deshalb Schein bekommen.

Signatum Cölln an der Spree den 23. Augusti 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1154 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

304) **23. August 1688.**

Caspar von Oppen, Caspars Sohn, hat heute Pflicht geschworen vnd der lehn vnd gesamten hand richtige folge gethan, auch deshalb Schein bekommen.

Cölln an der Spree den 23. Augusti 1688.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1153 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

305) **9. November 1688.**

Leibgedings-Verschreibung des Friedrich Wilhelm v. Oppen, kurfl. brandenb. Oberforstmeisters für seine Gemahlin Elisabeth, Tochter des Oberjägermeisters v. Lüderitz, von der er 2000 Thlr. in die Ehe bekommen hat nebst einer Ausstattung im Werthe von 3000 Thlrn. Als Gegenvermächtniß werden ihr 2000 Thlr. ausgesetzt, standesgemäße Wohnung oder 600 Thlr. zum Ankauf eines eigenen Hauses.

So geschehen Fredersdorf den 9ten Novembris 1688.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abschrift in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Im November 1694 kam er beim Kurfürsten um Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses ein, der ihm noch in demselben Monat ausgefertigt wurde. (Concept Ebendaselbst.)

306) 1688.

Beim Leichenbegängniß des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg fungirten u. A. auch der Oberforstmeister v. Oppen als adelicher Marschall.

Der Kammerherr v. Oppen trug neben dem Stallmeister v. Bodelschwingh und dem Kammer- und Legationsrath v. Mandelsloh die Schleppe der Gemahlin des Kurfürsten Friedrich III.

Gedruckte Leichenpredigt und in Kupfer gestochene Leichenprozession (Exemplar auf der K. Bibliothek zu Berlin).

307) 17. April 1689.

Kaufcontract, mittelst dessen George Nicolaus v. Oppen das Gütchen Limbsdorf mit einem Rittersitze, 6 Ritterhufen und Zubehör für 700 Thlr. an Caspar Christoph v. Oppen auf Güssow (dessen Brüder George Abraham und Hans Friedrich v. O. sind) verkauft.

— den 17. Aprilis Anno 1689.

v. Oppensche Lehnsacten über Limbsdorf, Krausnick ꝛc. im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Im Jahre 1749 besaß L. die Majorin v. Schlaberndorf geb. v. Oppen und 1769 ein Herr v. Schlaberndorf, vielleicht ihr Gemahl. Im Jahre 1834 gehörte L. dem Capitain beim Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment v. Billerbeck, dessen Gemahlin geb. v. Arnim es nebst ihrer Schwester, der Frau v. d. Goltz geb. v. Arnim, geerbt hatte.

308) 22. April 1689.

Der Landesregierung des Herzogthums Preußen Bericht an den Kurfürsten von Brandenburg, daß, nachdem an Stelle des Oberforstmeisters v. Manteuffel der Oberforstmeister v. Oppen bestallt worden und von seinem Vorgänger gewisse zurückbehaltene Dienstpapiere („Chatoulsachen") gefordert habe, dieser zwar einen Theil derselben herausgegeben, einen andern aber unter dem Vorgeben, daß er sich auf seine eigenen Angelegenheiten bezöge, zurückbehalten habe. Da wiederholte Aufforderungen nichts gefruchtet, werde der Kurfürst gebeten, den v. Manteuffel zur Extradirung der qu. Dienstsachen anzuhalten.

— den 22/12. Aprilis 1689.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Hierauf erging d. Cöln an der Spree den 25. Mai 1689 ein Rescript an die Preußische Regierung, den ꝛc. v. Manteuffel zur Aushändigung der Papiere zu veranlassen und ihm anzudeuten, daß im Weigerungsfalle ihm unliebsame Maßregeln bevorständen. Habe er bei Abschreibung der Papiere Unkosten gehabt, so möge er sie behufs Erstattung liquidiren (Original Ebendas.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

309) **31. Mai 1689.**

Kurfürst Friedrich III. erklärt seinen Consens zu dem Verkaufe des Gutes und Rittersitzes Limbsdorf Seitens George Nicolaus v. Oppen an seinen Vetter Caspar Christoph v. Oppen zu Güssow für den Preis von 700 Thlrn., d. d. Limbsdorf am 17. April 1689 unter Zustimmung Caspar Friedrichs und Hans Christophs v. Oppen.

Cölln an der Spree den 31. Maii 1689.

Abschrift nebst der des Vertrages im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. I.) f. 233 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 313.

310) **17. Juli 1689.**

Caspar Friedrich v. Oppen bittet um Aufschub der Lehnsempfängniß für seinen in Kriegsdiensten abwesenden Bruder Johann Friedrich v. O.

Caspar Christof von Oppen hat nomine seines in Kriegesdiensten abwesenden Bruders Johan Friderichs von Oppen vmb dilation bis zur Wiederkunfft angehalten oder biß er eine Vollmacht einschicken könne, So auch verwilliget worden.

Cölln an der Spree den 17. Julii 1689.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 195) f. 1154 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Johann (oder Hans) Friedrich v. O. stand beim Regiment Anhalt z. Pf. und fiel 1693 als Lieutenant in der Schlacht bei Landau.

311) **4. December 1689**

starb Juncker Caspar von Oppen auff Guso vnd Limsdorff, sein jüngstes Söhnlein Abraham Ernst, welches zwei Jahr alt wurde; christlich begraben am 11. Decembris.

Aus dem Kirchenbuch von Kossenblat.

312) **1689.**

Theodor v. Freyburg bittet, die Jungfrau Barbara v. Oppen, Schwester seiner Ehefrau Sophia v. Oppen, zur Ordnung ihrer Erbschaftsverhältnisse mit Vormündern zu versehen.

Im vol. X. der Hausbücher des Amts Rastenburg im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

313) **11. Januar 1690.**

Lehnbrief Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen von Brandenburg für Caspar Christoph v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben über das von seinem sel. Vetter George Nicolaus v. Oppen erkaufte Gut nebst Rittersitz Limbsdorf mit allem Zubehör, wie es früher der sel. Hans v. Rothstock besessen, auch über Ertheilung der gesammten Hand an seinen Bruder George Abraham v. O. und dessen männliche Leibeslehnserben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir Friderich der Dritte ꝛc. Churfürst ꝛc., Bekennen ꝛc. Nachdem vnser Lieber Getreuer Caspar Christof von Oppen von seinem Vetter George Nickell von Oppen seel. das Guht vnd Ritterfiz Limbsdorff sambt allen darzu gehörigen Pertinentien mit vnserm hinzugekommenen consensu sub dato Limßdorff den 31. Maii des 1689ten Jahres erb- vnd eigenthümblich an sich erkaufft, Daß wir demnach genanten Käufer Caspar Christoff von Oppen auf an vnß gelangetes sein vnterthänigstes bitten vnd Ansuchen vnd seinen Mennlichen Leibes Lehens Erben daßelbe Guht Limbstorff inhalts vorigen Lehenbrieffes vnd der am 7ten Decembris des abgewichenen 1689ten Jahres übergebenen Specification mit allen zubehörungen, als Sechß Huefen Landes vnd vier Laß-Wiesen an der Spree, wie auch eine Wiese am Damme, so erblich, nach Werbelow gelegen, wie auch die neue Wiese an der Dambke gelegen, sowohl auch freyer Hüthung, Schäfferey-Gerechtigkeiten, der Nieder-Jagt vnd zweyen freyen Kähnen auf den Seen bey der Gruben Mühlen Mehlang vnd dem Kleinen See, der Keßell genant, in der Heyden gelegen, vnd der Fischerey zu gebrauchen; Item auf der Mehlang ein Wehr zu halten sambt den Zehenden, Sechs Hühner vnd 15 eyern jährlicher Hebung, wie auch von ieglicher brauen Bier Sechß Silbergroschen Mecklenburgischer Wehrung, so der Krüger zu Limbsdorff entrichten muß, zu einem rechtem Mannlehen gnädiglich geliehen haben, dergestalt, daß er vnd Sie daßelbe Guht hinfüro für einen Ritterfitz sambt den Lehngühtern, so Hanß von Rohtstock seel. darzu gebrauchet vnd innegehabt, besizen, genießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen, allermaßen wie die vorige Lehnbrieffe hiervon meldung thun, vnd seine antecessorn solche Gühter innegehabt, beseßen, genoßen vnd gebrauchet. Vndt wir, der Landes-Fürst vndt Lehen Herr, leihen gedachten Caspar Christoff von Oppen vnd seinen Mannlichen Leibes Lehens Erben das Guht Limbstorff mit allen vnd ieden einkommen, zugehörungen vnd Gerechtigkeiten also, daß Sie dasselbe nun hinfüro von vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen zu rechtem Mannlehen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, auch daßelbe verdienen sollen, alß Mannlehens Recht vnd Gewohnheit ist, hiermit in diesem Brieffe ganz kräfftiglich. Wir haben auch auf ferner an vns gelangetes vnterthänigstes bitten seinen Brudern George Abrahamen von Oppen vnd seinen Mannlichen Leibes Lehens Erben die gesambte Handt an obgedachten Gühtern gnädigst verliehen, derselben auf alle Fälle gebührende folge zu thun, wie gesambter Handt Recht vnd Gewohnheit ist. Vndt wir verleihen ihnen hieran alles, was Wir ihnen von gnaden vnd Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mögen, doch daß Sie sich solches Guhtes weiter nicht dann Hanß Rothstock bey seinem leben gethan, gebrauchen noch anmaßen, vnß auch davon thun vnd dienen sollen ꝛc., wie er davon ꝛc. erleget hat; getreulich ꝛc. Jedoch ꝛc.

Vhrkundtlich ꝛc. vnd geben Cölln an der Spree den 11. Januarii anno 1690.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 186) f. 11v. ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 309.

314) 20. März 1690.

Hans Friedrich v. Oppen entschuldigt beim Domcapitel zu Brandenburg sein Ausbleiben an dem zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an Fredersdorf anberaumten Termin, da er in kurbrandenburgischen Kriegsdiensten stehe.

— im Quartier Mäbenheimb den 20ten Martii 1690.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 310.

315) 5. April 1690.

Hans Heinrich v. Oppen, Hofmarschall des Markgrafen Philipp Wilhelm von Brandenburg, entschuldigt beim Domcapitel von Brandenburg sein Ausbleiben zum Termin der Belehnung mit der gesammten Hand an Fredersdorf, da er durch Dienstgeschäfte am persönlichen Erscheinen verhindert sei.

— Berlin den 5. Aprilis 1690.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

316) 2. Juni 1690.

Der F. Preußischen Landesregierung Rescript an den Amtshauptmann zu Georgenburg und Salau, er möge über die Vermögensverhältnisse des Caspar Erhard v. Oppen berichten, der in beigefügter Supplication berichtet habe, daß er und die anderen Madelung'schen Erben einen nun schon 52 Jahre dauernden Rechtsstreit „mit Preuß. Eylau" hätten, weshalb er gebeten habe, ihm das jus paupertatis zu bewilligen und ihm ex officio einen Advocaten zuzuordnen.

— den 2. Junii 1690.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Nach Eingang des Berichts erfolgte unterm 20. Juni 1690 ein Rescript an das Hofgericht, den C. E. v. Oppen wegen seines geringen Vermögenszustandes das jus paupertatis nach vorgängiger Leistung des Manifestationseides genießen zu lassen. (Concept Ebendaselbst.) — Ob die genannten Madelungschen Erben die eines bürgerlichen oder des nunmehr längst erloschenen altadligen Hessischen Geschlechts v. M. waren, ist zunächst nicht zu entscheiden. Von letzterer Familie ließ sich Hans George v. M. Ende des 16. Jahrhunderts in Preußen nieder, besaß Trenck und Alkehnen im Hauptamt Schacken und als Pfand das Gut Wandlack wegen seiner Gemahlin geb. v. Schlieben. Er starb schon 1602 mit Hinterlassung dreier Söhne und zweier Töchter, von welchen nur bekannt ist, daß die eine im Jahre 1613 an Hans v. Sallet auf Schlesiershöfen (Schlossershöfen) vermählt und 1625 bereits todt war.

317) 9. Juni 1690.

Vertrag, mittels dessen der F. Mecklenburgische Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen der Wittwe Johann Adolfs v. d. Heyde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Maria Elisabeth geb. v. Knobloch und dem Vormunde ihres Sohnes Johann George v. d. Heyde, Joachim Ernst v. Rohr, sein von den Gläubigern seines verstorbenen Vetters Joachim v. Oppen erkauftes Antheilgut zu Kossenblat für ein zur Abstoßung einiger Schulden aufgenommenes Capital von 4000 Thalern auf 6 Jahre und dann ferner von 6 zu 6 Jahren verkauft.

— Kossenblat den 9. Junii Anno 1690.

Abschrift inserirt in den lehnsherrlichen Consens vom 10. October 1690 im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. II.) f. 29—38 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

318) 23. Juni 1690

standen u. A. Gevatter bei der Taufe einer Tochter des Lieutenants v. Bardeleben der v. Oppen auf Limbsdorf und Jungfrau Anna v. Oppen.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

319) 14. August 1690

ist Frau Susanna von Oppen geborene von Kottwitz auf Wiese und Plotkow gestorben.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf. Sie war die Gemahlin Caspars v. O. auf Kossenblat, Wiese und Plotko.

320) 10. October 1690.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg ertheilt seinen Konsens dazu, daß der Fürstl. Mecklenburgische Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen behufs Abführung einiger „privilegierter" Schulden von Maria Elisabeth v. Knobloch, Johann Adolfs v. d. Heyde sel. Witwe, und den Vormündern ihres Sohnes Hans Georg v. d. Heyde und Joachim Ernst v. Rohr, 4000 Thlr. entliehen und ihnen dafür sein vor etlichen Jahren von den Gläubigern seines Vetters Joachim v. Oppen erkauftes Antheilgut in Kossenblat auf 6 Jahre und dann wieder von 6 zu 6 Jahren wiederkäuflich überlassen habe laut Kontrakts d. d. Kossenblat 9. Juni 1690 (welcher abschriftlich dem Konsens beigegeben ist), mit der Einschränkung, daß das Antheilgut in Kossenblat nicht länger als 18 Jahre denen v. d. Heyde überlassen bleiben darf.

Cöln an der Spree den 10. Octobris 1690.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. II.) f. 29—38 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

321) 27. October 1690.

Kurfürstliches Rescript auf Instanz der Anna Sophia v. Stutterheim geb. v. Kettwig als Großmutter der Kinder ihres verstorbenen Schwiegersohns George Nickel v. Oppen, daß dessen Bruder Caspar Friedrich v. O. die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vormundschaft über die von Ersterm hinterlassenen Kinder George Erdmann, Catharina Sophia und Elisabeth v. O. übernehmen solle, welche vater- und mutterlose Waisen seien.

Signatum Cölln an der Spree den 27ten Octobris 1690.

Abschrift in den Acten Rep. 33. 6. O. 33 f. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

322) 3. November 1690.

Auf den am 6. März 1690 erfolgten Todesfall George Nickels v. Oppen muthet für dessen unmündigen Sohn George Erdmann v. O. des Erstern Bruder Caspar Friedrich v. O. die gesammte Hand an seiner Vettern Lehen (da sein Vater keine eigenen Güter gehabt) und bittet um Dilation zur Lehnsempfängniß.

Auff George Nickels von Oppen am 6ten Martii dieses Jahres geschehenen Todesfall hat des defuncti Bruder Caspar Friderich von Oppen in Vormundschafft deßen hinterlaßenen vnmündigen Sohnes George Erdmans von Oppen wegen der auff Ihn durch solchen Todesfall verstammeten gesamten hand an der sämbtlichen Vettern lehne (maßen defunctus keine eigene lehne hinter sich verlaßen) vnterthänigst gemuhtet vnd ist dem Vnmündigen deshalb Schein ertheilet, auch zu Empfahung der gesamten hand Frist vnd indult bis zu seiner erlangten Majorennität verstattet.

Signatum Cölln an der Spree den 3. Nov. 1690.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1154 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

323) c. 1690—92

starb im Quartier zu Leipzig der kurbrandenburgische Lieutenant Hans Ernst v. Oppen.

Originalbericht im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

324) 29. Juli 1691

„wurde geboren Herrn Hans Christophs v. Oppen auf Schwenow zweiter" „Sohn Christoph Friedrich und wurde den 10. August getaufft." (Namen der Pathen fehlen.)

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

325) 9. September 1691.

Theilungsreceß zwischen dem kurbrandenb. Oberforstmeister Friedrich Wilhelm v. Oppen und seinem Bruder Ludwig v. Oppen über die bisher gemeinsam besessenen Güter Fredersdorf und Raduhn dergestalt, daß der ältere Raduhn für 10000 Thlr., der jüngere Fredersdorf für 27,000 Thlr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

annimmt, und seinen Bruder mit Geld (13500 Thlr.) abfindet. Daneben übernehmen Beide die Abfindung ihrer Mutter Elisabeth Sophia geb. v. Wedell und ihrer Schwester Frl. Dorothea v. Oppen. Ferner solle der jüngere Bruder, sobald Raduhn zu Lehen gemacht worden ist, oder wenn es eingelöst werden und der Pfandschilling zu Lehn gemacht werden sollte, in jedem Falle die gesammte Hand daran erhalten, beiden Brüdern aber Fredersdorf zu Lehen gereicht werden. Es folgen dann noch Bestimmungen über gegenseitigen Erbschaftsausgleich und die Zurücknahme des mütterlichen Testaments.

Zu wissen, denen es von nöthen, Demnach der Wohlgebohrne Herr Ludwig von Oppen auff Fredersdorf vnd Radun mit seinem ältern Herrn Bruder, dem auch Wohlgebohrnen Hern Friedrich Wilhelm von Oppen, Churf. Durchl. zu Brandenb. hochbestallten Oberforst Meistern im Hertzogthumb Preußen, bis anhero zwar in vngetheileten Gutherr gesessen, nunmehr aber Wohlgedachten H. Ludwigen von Oppen länger in communione zubleiben nicht gefallen wollen, sondern vor dem Churf. Sächs. hochlöbl. Hoff Gerichte zu Wittembergk seinen H. Bruder belanget vnd die Theilung der Güther höchlichen urgiret, hochgedachtes Hoff Gerichte auch seinem suchen stattgegeben vnd dem H. Oberforst Meister, alß ältern H. Bruder, aufferleget, die theilung zumachen vnd dem Jüngern die Wahl zu lassen, auff daß es anderer Verordnung nicht vonnöthen haben möchte. Ob nun gleich der H. Oberforst Meister vnterschiedene wichtige impedimenta vorgeschützet, warumb die theilung noch zur Zeit füglichen nicht geschehen könne, vnd dannenhero sich bemühet, seinen H. Bruder dahin zu bewegen, daß Er von der verlangten Theilung abstehen möchte, vndt vnter anderen sonderlich dieses urgiret, daß in dem mit Ihrer hochAdelichen Fr. Mutter den 8ten Octobris Anno 1688 getroffenen Vergleich derselben ein hohes Capital verwilliget vnd davon anstatt der Zinßen jährlichen 500 thlr. alimentation gelder, der Fräulein Schwester aber 150 thlr. nebst andern oneribus abgetragen werden müßen, daß also die Güther kaum so hoch zu nutzen, alß sich diese onera betrügen, So hat dennoch der Jüngere Herr von Oppen sich von seiner Meynung nicht abwendig machen lassen, sondern die würckliche Theilung einen Weg alß den andern innständigst urgiren wollen, derowegen endlichen der heutige Tag zur güttlichen Hinlegung derer entstandenen differentien anberaumet, auch darzu ein oder der ander vornehmer Beystand ersuchet, vnd vermittelst Göttlicher Hülffe vnd dererselben vermögenden interposition die zwischen denen H. Brüdern biß anhero geschwebte Irrungen folgender gestalt abgethan vnd gütlichen verglichen worden. Nemlichen Es haben beyderseits H. Brüdere vor das erste beliebet, daß die Güthere Fredersdorff vnd Radun in einen gewissen Anschlag gebracht, nachgehends gegen einander gesetzet, vnd dem H. Oberforst Meister die freye Wahl, welcher der Jüngere Herr von Oppen freywillig renunciret, gelaßen werden solte, so auch verfolget vnd das Guth Fredersdorff vor 30,000 thlr. in Anschlag gebracht, das Guth Radun aber vor 10000 thlr. taxiret,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd also das Guth Fredersdorff 20,000 Thlr. höher in Werth befunden worden, alß das Guth Radun. Nach dem aber vor das andere nach Innhalt des oben bereits gemeldeten Vergleiches, welchen den 8. Octobris Anno 1688 die hochadeliche Fr. Mutter, Fr. Elisabeth Sophia von Oppin, gebohrne von Webelin, mit offtbemeldten Ihren H. Söhnen getroffen, derselben 9000 thlr. aus denen Güthern zugeben, verschrieben worden, vnd dann der Schwester, Fräulin Dorotheen von Oppin, so lange dieselbe vnverheyrathet bleiben möchte, jährlich 150 thlr. alimentation gelder vnd wann Sie zur Ehe schreiten würde, Ihr 3000 thlr. Ausstattungs-Gelder aus denen Güthern gezahlet werden solten, alß seynd diese Debita Feudalia nebst denen 1000 thlr. vor das Ritter Pferd von dem Werth abgezogen worden, vnd also nach deren Abzug 27000 thlr. vnter denen H. Brüdern zutheilen in communione verblieben, Welche nun drittens folgendergestalt getheilet werden, daß nehmlichen der H. Oberforst Meister das Guth Radun mit allen Zubehörungen, Nutzungen, Gerechtigkeiten vnd Beschwehrungen, wie es anitzo zu befinden, nichts überall davon ausgeschlossen, vor 10000 thlr. angenommen vnd beliebet. Weiln Er aber mit diesem Guthe seine Erb-portion nicht erlanget, so hat der Jüngere Herr von Oppen bey seinen wahren Wortten, Treu vndt guten Glauben zugesaget vnd versprochen, die an denen 13500 thlr., so der H. Oberforst-Meister zu seinem Antheil haben soll, ermangelnde 3500 thlr. so weit sie vnten nicht vermindert werden möchten, entweder baar herauszugeben oder landüblich zu verzinßen, welches Erbiethen der H. Oberforst Meister ebenermaßen beliebet, auch dem H. Bruder frey gestellet, das Capital entweder alsobald abzutragen oder biß zur Aufkündigung zu verzinßen, welche aber doch ein halb Jahr vorher geschehen soll. Hingegen ist vor das Vierdte dem Jüngern Herrn von Oppen das Guth Fredersdorff mit allen dessen pertinentien, Freyheiten, Gerechtigkeiten vnd Beschwehrungen, wie sie nahmen haben mögen, dergestalt abgetreten vnd übergeben worden, daß Er die 9000 thlr., welche der Fr. Mutter aus dem Guthe zu zahlen seyn, über sich nehmen vnd bis zu deren Abtrag die jährlich versprochene 500 thlr. aliment-Gelder derselben abstatten, ingleichen die der Fräulein Schwester versprochene 3000 thlr. Ausstattungs-Gelder, wenn Sie zur Ehe schreiten solte, ebener maßen abführen vnd indessen derselben die versprochene 150 thlr. aliment-Gelder abtragen solle, mit welchen dann sowohl die Fr. Mutter, alß Fräulin Schwester wohl zufrieden gewesen, vndt diese letztere mit Vollwortt vndt auctorität Ihres Gerichtl. bestättigten H. Curatoris, des Hochwürdigen vndt Wohlgebohrnen H. Hartwig Caspar Ernst von Platen, des Stiffts Brandenburg hochansehnlichen Domherrn, sich erkläret, mit denen 3000 thlr. so Ihr zueignet werden wollen, zufrieden zu seyn vnd sich aller fernern An- vnd Zusprüche, so Sie der Väterlichen Verlassenschaft halber haben könte, in bester form Rechtens hiermit zu begeben vnd derselben beständigst zu renunciren. Auff das aber fünfftens die hochadeliche Fr. Mutter

Ihres Capitals vnd alimentation halber genugsam versichert seyn möchte, bleibet Ihr das Guth Fredersdorff nach Innhalt des obbemeldten Vergleichs, sine ulla novatione, wie auch dem H. Oberforst Meister wegen der 3500 thlr., soweit sie unten nicht vermindert werden möchten, ingleichen der Fräulein Schwester der 3000 thlr. Ausstattungs- vnd 150 thlr. jährlicher alimentation-Gelder halber zu einem ausdrücklichen Vnterpfand hafften, sich im fall der Nichtzahlung, welches doch von seiten des Jüngern Herrn von Oppen ehrbarlich verhütet werden soll, daran an Capital, Zinßen vnd Vnkosten bezahlet zu machen. Sechstens haben sich wegen der gesammten hand auch einige Irrungen hervor thun wollen, indem das Guth Radun nur alß ein Pfand-Schilling dem H. Ober Jäger Meister von Oppen seel. versetzet gewesen vnd sie solches noch zur Zeit nicht in Lehn erlanget, alß ist abgehandelt vndt beliebet worden, daß der H. Oberforst Meister bey Churfl. Durchl. zu Brandenburg alß Lehns-Herrn die Lehn auff seine Kosten suchen vnd dem Jüngern H. von Oppen an die gesammte hand bringen, das Guth Fredersdorff aber von beyden wieder in Lehn genommen, auch wenn die obgedachte 3500 thlr., so weit sie durch diesen Vergleich nicht getilget worden, von dem Jüngern Herrn Bruder abgeführet oder das Guth Radun wieder eingelöset werden solte, die Gelder ingesamt zu Lehn gemachet, vnd der Jüngere Herr von Oppen wieder in die Mitbelehnschafft gebracht, keines Weges aber von der Ihm daran zukommenden gesammten hand ausgeschlossen werden solte. Vnd weiln siebendens die Gewehrsleistung auch urgiret werden wollen, so haben beyde H. Brüder sich gegen einander verbunden, daß Sie Ihrer erlangten Lehns-portion halber einander die Gewehr leisten vnd wieder jedermänniglicheß An- vnd Zusprüche außer dem, was in diesem Vergleich ausdrücklichen enthalten, vertreten wollen. Nachdem auch achtens der H. Oberforst Meister wegen derer 3 Jahren, in welchen die Fr. Mutter das Guth Fredersdorff in pension gehabt, vnd vermöge des darüber auffgerichteten Contracts Ihren beyden H. Söhnen 300 thlr. heraus geben sollen, zu seinem theil 450 thlr. praetendiret, der Jüngere H. Bruder aber, daß solches mehrentheils entrichtet, durch vorgezeigte Rechnungen bescheiniget, hingegen dieser vorgewandt, daß der H. Oberforst Meister die pension von dem Guthe Radun etliche Jahre allein gehoben, so sich über 1000 thlr. betragen, davon Ihm aber die helffte gebührete, alß ist dieses dahin verglichen, daß der H. Oberforst Meister seinem H. Bruder noch 500 thlr. überhaupt herausgeben, welche von denen aus Fredersdorff versprochenen 3500 thlr. abgezogen werden sollen, daß also der Jüngere Herr von Oppen dem H. Oberforst Meister annoch 3000 thlr. aus dem Guthe Fredersdorff herauszugeben oder landüblich zu verzinßen schuldig bleibet, vnd sollen hiermit alle übrige praetensiones wegen gehobener Nutzung aus denen väterlichen Güthern gegen einander gäntzlichen getilget vnd auffgehoben seyn. Weiln auch neundtens bey dem H. Hauptmann Kratz der H. Oberforst Meister 500 thlr. auffgenommen, verspricht Er dieselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Was aber das von der Fr. Mutter dem Herrn Oberforst Meister zu guthe vor 900 thlr. versetzte Silberwerk belanget, so wäre der H. Oberforst Meister dasselbige vor sich ebenfals einzulösen verbunden; weiln aber die Fr. Mutter einem ieden Kinde 500 thlr. an Silbergeschirr zuzuwenden sich gütig erkläret, vnd der H. Oberforst Meister bereits 171 thlr. an 3 silbernen Kannen empfangen, so ist wegen Einlösung solches Silbers vnd Bezahlung der 900 thlr. folgendes abgehandelt worden. Nemlich es cediret der H. Oberforst Meister seinem H. Bruder sein restirendes Antheil vom Silber an 329 thlr., nachmahls überläßet Er Ihm auch die 248 thlr. welche der H. Oberforst Meister an Korn vnd Bier aus dem Guthe zu fordern, vnd zahlet annoch 300 thlr. demselben baar; da hingegen verspricht H. Ludwig von Oppen obige 900 thlr. aus seinen Mitteln zu bezahlen und das Silber wieder einzulösen. Letzlichen hat sich auch befunden, daß die Fr. Mutter ein Testamentum über die Ihr aus dem Guthe Fredersdorff zukommende 9000 thlr. in dem Amte Beltzigk niedergeleget, vnd solches nach Ihrem tode, (welchen doch Goth lange verhüten wolle) vnter deren hinterlassenen Erben einigen Streit erwecken möchte, alß haben die H. Interponenten derselbigen ein vndt die andere remonstration gethan, auch Sie endlichen dahin bewogen, daß Sie mit Genehmhaltung vnd auctoritet Ihres verordneten H. Curatoris, des Hochwürdigen vnd Wohlgebohrnen Herrns, H. Levin Ludwigs von Schlaberndorffs, des Stiffts Brandenburg hochansehnlichen Domherrns vnd Senioris, sich erkläret, nicht allein ermeldtes testament wieder zurückzunehmen vnd zu cassiren, immaßen selbiges krafft dieses gäntzlichen cassiret vnd auffgehoben seyn soll, sondern auch in praejudicium derer Kinder keine neue disposition dieser wegen zu machen, vielmehr aber dahin bedacht zu seyn, daß offt bemeldte 9000 thlr. daferne Sie dieselben gäntzlich oder auch etwas darvon zu Ihrer Bedurffnus nicht selbst von nöthen haben möchte, vnter dero sämmtliche Kindere, imfall Sie derselben, wie bißanhero geschehen, fernerweit allen kindlichen gehorsam erweisen würden, gleich eingetheilet werden möchten. Womit also allerseits Interessenten zufrieden gewesen, vnd zu mehrer Festhaltung dieser Transaction allen vnd ieden Rechtswohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bereits erdacht seyn oder noch erdacht werden, absonderlich aber denen exceptionibus laesionis ultra dimidium, rei non sic, sed aliter gestae, fraudulentae persvasionis, doli mali, restitutionis in integrum, daruber hiermit ausdrücklichen transigiret seyn soll, vnd der allgemeinen Rechts regul, generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, welche inngesamt den Interessirten Frauen Zimmern wohl ausgeleget vnd, was deren Würckung sey, denenselben deutlich erkläret worden, ausdrücklich und wohlbedächtig renunciret, vnd sich derselben, wie es am kräfftigsten geschehen sollen, können oder mögen, begeben. Vhrkundlich vnd zu mehrer beglaubigung haben allerseits Interessenten nebst dero H. Vormündere vnd Beyständen diesen Vergleich eigenhändig vnter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schrieben vnd mit Ihren angebohrnen adelichen, auch gewöhnlichen Pettschafften bestärcket, vnd soll solcher S. Churfl. Dhl. zu Sachßen, alß Lehnsherrn des guthes Fredersdorff, zur Confirmation eheſtens vnterthenigſt vorgetragen werden. Geschehen ist dieses Fredersdorff den 9ten Septembris anno 1691.

(L. S.) Elisabet sopfia gebohr. Wedlin Witwe von Oppen.
(L. S.) Friederich Wilhelm von Oppen.
(L. S.) Levien Ludewig von Schlaberndorff m. p. als bestetigter Vormundt von der Fw. Oberjägermeisterin von Oppen.
(L. S.) Ludewig von Oppen.
(L. S.) Dorothea von Oppen.
(L. S.) D. Grot als Zeüge.
(L. S.) Hartwich Caspar Ernst von Platen Curat. nomine Fräul. Dorothea von Oppen.
(L. S.) Samuel Stryse Dr. j.

Nach dem Original s. r. O. 1 im Brandt v. Lindauschen Familien-Archiv zu Wiesenburg. Die Bestätigung dieses Vergleiches seitens des Lehnsherrn Kurfürsten Johann Georgs III. von Sachsen erfolgte unterm 15. September 1691. (Original Ebendaselbst.) Am 14. September 1694 leistete Ludwig v. O. für sich und seinen Bruder Lehnspflicht laut Originalatteſtes d. eod. dato. Ebendaselbst.

326) 1691

stand bei der kurbrandenb. Compagnie Grands Mousquetaires N. N. v. Oppen als Fähnrich.

Rangliste in der Königschen milit.-histor. Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin. Es ist Erdmann v. O. auf Gröningen gemeint. S. Nr. 335.

327) 11. Januar 1692.

Caspar Christoph v. Oppen auf dem Sandberge sucht beim Kurfürsten Johann George von Sachsen um Anberaumung eines Termins zur Lehnsempfängniß nach.

Datum Dresden den 11. Januarii 1692.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

328) 13. Januar 1692.

Vertrag, mittels dessen Peter Ludolf v. Oppen der verwittweten Frau Eleonore Sophia v. Oppen geb. v. Schenck 7 Hufen 4½ Morgen Erbacker zu Schneitlingen cedirt, um dieselben für ihre Forderung an Ehegeldern und Ehegegenvermächtniß in Nießbrauch zu nehmen.

Citirt in dem Wiederkaufsvertrage vom 13. Januar 1736 (s. unten).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

329) **17. Januar 1692.**

Caspar Christoph v. Oppen wird belehnt mit seinem väterlichen Antheil zu Sandberg vor Belzig, sowie mit der gesammten Hand an seiner beiden Brüder Antheil daselbst.

Den 17. Jan. Anno 1692 Ist Caspar Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens-Pflicht zu seinem antheile mit seinem väterlichen Forwerge im Sandberge vor Belzig und der Schäfferey samt deren zugehörungen besage der Lehen Briefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand mit seinen Brüdern Georg Abrahamen und Hanß Friedrichen von Oppen an deren antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIV. S. 19b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

330) **16. März 1692.**

Ludwig v. Oppen wird belehnt mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen im Amte Belzig belegenen Lehnstücken und mit der gesammten Hand an seines Bruders Friedrich Wilhelm v. O. Lehngütern.

Den 16. Martii Anno 1692 Ist Ludwig von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd Lehenspflicht zu seinem antheile mit denen zum Guthe Fredersdorf gehörigen vnd in Belziger Pflege gelegenen Lehen-Stücken besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand an seines Bruders Friedrich Wilhelms von Oppen antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIV. S. 115 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

331) **27. April 1692**

ist Herrn Caspar Friderich von Oppen, Gerichtsherrn zu Kraußnig Söhnchen getaufft und genannt worden Friderich Erdmann.

Pathen waren folgende: Erdmann Otto v. Oppen auf Kraußnig, der Bruder, Friderich Wilhelm v. Oppen auf Kossenblat, Otto v. Langen auf Wassenburg, George v. Stutterheim auf Briesen, Hans Wilhelm v. Stutterheim auf Gasdo, Frau Hedwig Margaretha v. Stutterheim auf Goltzen, Frau Margaretha Elisabeth v. Oppen, die Schwester, Frau Ursula Margaretha v. Schlieben auf Oderin, Frau Margaretha Sophia v. Stutterheim auf (unleserlich).

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick mit der Bemerkung, daß noch mehr Gevattern eingeladen worden, aber nicht abgeschrieben haben.

332) **2. Mai 1692.**

Vertrag, mittels dessen der Lieutenant Caspar Christoph v. Oppen seinen von seinem Vater Caspar v. O. ererbten Antheil an dem Lehngute

Gr. Köriß für 2300 Thaler an seinen ältern Bruder Hans Friedrich v. O., der bis dahin die gesammte Hand daran gehabt, erblich verkauft, mit der Zusage, das empfangene Kaufgeld wieder an Lehen anzulegen.

Erwähnt in dem lehnsherrlichen Consens vom 10. Februar 1693, abschriftlich im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 182 vol. II.) f. 227 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterschrieben außer von den Paciscenten von Siegfried Wilhelm v. Stutterheim und Gottfried Wildschütz. In dem der Abschrift beigelegten Receß ist vermerkt, daß Gr. Köriß am 20. Novbr. 1644 von dem Großvater der Paciscenten George von Oppen von Freih. Joachim Friedrich Schenk von Landsberg erkauft worden sei.

333) 6. Juni 1692.

George Abraham v. Oppen wird belehnt mit seinem väterlichen Antheil am Gute Sandberg vor Belzig und der gesammten Hand an dem Antheil seiner beiden Brüder.

Den 6. Junii Anno 1692 Ist Georg Abraham von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd Lehnspflicht zu seinem Antheile mit dem väterlichen Forwerge im Sandberge vor Belzig, der Schäfferey vnd deren Zugehörungen besage der Lehen-Briefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand mit seinen beyden Brüdern Caspar Christophen vnd Hanß Friderichen von Oppen an deren antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIV. S. 202 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

334) 7. Juni 1692.

Hans Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seines Antheils an dem Vorwerke Sandberg vor Belzig.

Den 7. Junii Anno 1692 Ist Hanß Friderichen von Oppen auf seines Brudern Georg Abrahams von Oppen beschehenes ansuchen zu empfahung der Lehn zu seinem antheile an den Forwerge im Sandberge vor Belzigk vnd der Schäfferey samt deren Zugehörung, wie auch der gesamten Hand mit seinen Brüdern an deren antheilen nach verflossener ordentlicher Jahresfrist noch ein Jahr indult vnd anstand gegeben worden, Jedoch daß im mittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie iezo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIV. S. 205b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

335) 19. Juni 1692

wurde getraut Erdmann v. Oppen, Hochmeritirter Fähnrich bei den kurfürstlich brandenburgischen Grands Mousquetaires der Teutschen Compagnie, nachmaliger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cornet unter den neu assignirten Gens d'arms, Erbherr auf Gröningen, mit Frl. Friederike Rahel Agnes v. Steinäcker.

Aus dem Kirchenbuche zu Gröningen mitgetheilt vom weil. Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Halberstadt. Vergl. Nr. 326.

336) 8. Juli 1692.

Hans Heinrich v. Oppen entschuldigt sich beim Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg wegen noch nicht geschehener Muthung von Fredersdorf, da er sich „mit dem Markgrafen Philipp von Brandenburg in der Campagne befinde". Er hofft mit Gottes Hülfe im November und December wieder heimgekehrt zu sein. Bis dahin bittet er um Frist.

— Cleve den 8. Julii 1692.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 12. Februar 1692 befand er sich noch in Berlin.

337) 10. August 1692.

Friedrich Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der zum Gute Fredersdorf gehörigen Lehnstücke und der gesammten Hand an seines Bruders Ludwig v. O. Gütern.

Den 10. Augusti Anno 1692 Ist Friderich Wilhelmen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu empfahung der Lehen zu seinen antheilen an denen zum Guthe Fredersdorf gehörigen vnd in Belziger Pflege gelegnen Lehenstücken, wie auch der gesamten Hand an seines Brudern Ludwigs von Oppen antheilen, wann diese iahresfrist zu ende, noch sechs Monat indult vnd anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie iezo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIV. S. 293b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

338) 17. November 1692.

Brüderlicher Vergleich zwischen Caspar Friedrich und Erdmann v. Oppen über die väterlichen Nachlaßgüter Krausnick nebst Leibisch und Köthen, welche der Erstere allein erhält. Mit lehnsherrlicher Bestätigung vom 2. December 1692.

Wir Friderich der Dritte ꝛc. Churfürst ꝛc. Bekennen ꝛc. Nachdem vnsere liebe Getreue Caspar Friderich vnd Erdmann Gebrüdere von Oppen wegen ihrer inhalts vorigen vergleichs vom 15. Jan. 1686 bißher in communione beseßenen Güther auß bewegenden vrsachen sich anderergestalt verglichen, vndt gedachter Erdman von Oppen sein an dem Guhte Kraußnigk vnd dem Antheil zu Leibisch vndt Köthen gehabtes Recht vndt Antheil obgemelten seinem Bruder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caspar Friderich von Oppen vmb vndt vor 4500 tal. behandelter Kauff Summa, solche auf gewiße maas abzuführen, gänzlich abgetreten vndt verkaufft vndt davon nichts mehr alß die Gesambte Handt sich vorbehalten, Wie solches der hier nach stehende vnd bey vnserer Lehens Canzeley in originali producirte Brüderliche Vergleich sub dato Kraußnick den 17. Nov. dieses Jahres der länge nach mit mehrem besaget:

Zu wißen, ob zwar an deme, daß die HochEdelgebohrne, Gestrenge, Veste vnd Hochbenahmbte Herrn, Herr Caspar Friderich vndt Herr Erdman Gebrüdere von Oppen vnter sich einen brüderlichen Vergleich de dato Kraußnick den 15. Jan. des 1686ten Jahres, dergestalt getroffen, daß Sie beyde das Guht Kraußnick sambt dem Antheile zu Leibisch vnd Köthen mit allen zubehörungen vnd pertinentien an vnterthanen, Pächten, Zinsen, Gebäuden vndt waß dem anhängig, nichts davon außgeschloßen, vnter sich in communione beybehalten, daß dennoch Sie nunmehro für nötig befunden, hierinnen eine enderung zu treffen, zumahlen da es bißher, absonderlich mit dem sogenanten Langischen Antheile, in eine solche Verwirrunge vndt confusion gerathen vndt noch stehet, daß man zur Theilung füglich nicht schreiten können, über diß auch Herr Erdmann von Oppen seine Wollfahrt anderer ohrten zu suchen vndt sich anderswo in Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Landen niederzulaßen bey sich schlüßig worden, verkauffet dem nach, überläßet vnd trit ab Herr Erdman von Oppen für sich, seine Erben vnd Erbnehmen seinem Herren Bruder, Herren Caspar Friderichen von Oppen, deßen Erben vnd Erbnehmen sein an dem Guthe Krausnick vnd dem Antheile zu Leibisch vndt Köthen gehabtes Recht vnd Antheil an Gebäuden, Äckern, Wiesen, Holzungen, Sträuchern, Püschen, Heyden, Weyden, Schäffereyen, Weinbergen, Unterthanen sambt dero Diensten, Zinsen, Pächten vnd andern Schuldigkeiten, ober- vndt vnter gerichten nebst allerley Wildtjagten vndt Wildtfuhren, Fischereyen, Kirchlehen, in summa summarum mit allem zubehör, nichts davon außgeschloßen, wie Sie solches alles, sowoll auch ihr Vorfahren, bißher genuzet vnd gebrauchet oder nuzen vndt gebrauchen können oder mögen, solches alles nunmehro seinem besten gefallen vnd vermögen nach als sein Eigenthumb ohne Männigliches Hindernis zu nuzen vnd zu gebrauchen oder auch anderswo zu vereußern vnd damit zu schalten vnd zu walten vnd damit zu disponiren ohne Herren Verkäuffers vndt Männigliches Hindernis. Was nun das Kauffgeldt anbetrifft, welches Herr Käuffer seinem Herrn Bruder zahlen soll, So ist es zwischen ihnen beyden folgendergestalt Freundt-Brüderlich abgehandelt worden, vnd zwar weil vermöge allegirten hiebevorn den 15ten Januarii 1686 aufgerichteten Brüderlichen Vergleich vnterschiedene Schulden auf gemeldeten Güthern gehafftet, welche bißhero von Herrn Verkäuffern, Herrn Erdman von Oppen, nicht abgeführet worden, So nimbt Herr Käuffer, Herr Caspar Friderich von Oppen, folgende Schulden zu bezahlen über sich, als: 141 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12 Gr. Herr Otto Joachim von Lange laut mehrbesagten Bruderlichen Vergleichs, vom 15. Jan. 1686, 17 Thlr. der Craußnickschen Kirchen laut dieses Vergleichs; 21 Thlr. Zinsen auf die 700 Thal. Capital wegen der Fraw Stief Mutter, gleichfals laut Bruderlichen Vergleichs; 450 Thlr. Denen drey Geschwistern besage Brüderlichen Vergleichs vom 15ten Jan. Anno 1686; 45 Thlr. Zinß der ältesten Schwester wegen Herr Erdman von Oppen Stranges der 150 Thal. Capital, besage Brüderlichen Vergleichs; 225 Thlr. die Briesensche Post alß seinen Strang, besage Vergleichs Ambt Beeßkow den 11ten Dec. 1686; 200 Thlr. Herrn George Nickell von Oppen alß des Brudern, Post, besage obligation von Heyl. Ostern 1686ten Jahres; 70 Thlr. an die Frau Schwägerin laut obligation vom 7. Aug. 1688, welche mir Herr Erdman von Oppen wieder außgeantwortet; 143 Thlr., so mir mein Bruder selbst ausgezahlet hat; 100 Thlr., so Herr Erdtman von Oppen von Herrn George Nickeln seines Brudern seel. Kinder gelehnet; 600 Thlr. die Groß-Körische Post; 100 Thlr. die Frau Stutterheimin, gebohrne Ketwigin, gleichfals vermöge angezogenen Bruderlichen Vergleichs: summa 2112 Thlr. 12 Gr. Diese Schulden nun ingesambt nimbt Herr Käuffer über sich, ohne Herrn Verkäuffers Zuthun, zu bezahlen vndt ihn dißfals frey, loß vnd ledig zu halten. Hiernegst vnd über dieses zahlet Herr Käuffer seinem Herrn Bruder, Herrn Erdmannen von Oppen, 2387 Thal. 12 Gr. baar, welche Herr Käuffer, Herr Caspar Friderich von Oppen zinßbar auffgenommen vnd damit Herrn Käuffern abgefunden, vnd dagegen das ganze Guht Kraußnick verpfändet, worinnen Wir, alß Sämbtliche Lehens Agnaten, bey denen obligationen consentiret, Wormit also das ganze Quantum 500 Thal. zu Herrn Erdmans von Oppen Antheil austrägt. Gleichwie nun wollgemelter Herr Erdmann von Oppen mit diesen allen woll zufrieden, nach abzug der obgedachten Schulden auch die 2387 Thal. 12 Gr. an vnverschlagenen vnd überall gang- vndt gebigen Münz-Sorten zu seinen sichern Händen in einer vnzertrenneten Summe von seinem Herren Bruder, Herren Caspar Friderichen von Oppen, empfangen, Also quitiret er diesen seinem Herren Bruder nicht nur über diesen baaren empfang, sondern auch über die übernehmung der vorhin specificirten Schulden vndt also über das völlige Kauff-pretium der 4500 Thal. mit Verzeihunge der Exception non numeratae vel non acceptae pecuniae in bester Form Rechtens, jedoch mit dem expressen Bedinge, daß Herr Käuffer obspecificirte Posten auch richtig contentiren vndt befriedigen soll, damit Herr Verkäuffer vnd dessen Erben dieserhalb ohne einigen Anspruch sein möge und Herr Käuffer auch iedesmahl über die bezahlete Posten abschrifft von denen Quitungen Herrn Verkäuffer außantworte, damit es alßdann seine Richtigkeit haben soll, renunciret auch für sich, seine Erben vndt Erbnehmen, so viel das Haubtwerck betrifft, allen vndt ieden An- vnd zusprüchen, die er Krafft des mehr angezogenen Vergleichs vom 15ten Jan. 1686ten Jahres an dem Guthe Krausnick,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Imgleichen dem Antheile zu Leibisch vnd Köthen gehabt, vnd übergiebet solches alles seinen Herrn Bruder, Herrn Caspar Friderich von Oppen, vndt deßen Erben vndt Erbnehmen, Behält ihm auch an solchen Guthe nicht mehr, alß die gesambte Hand bevor, mit der außdrücklichen condition, daß Herr Caspar Friderich die freye disposition, wie oben gemeldet, daran haben soll, wie nicht weniger auch mit dem inventario, welches Herr Erdmann von Oppen, so viel sein Antheil daran betrifft, vnter dieser Handelung mit verkaufft hat, dagegen Herr Caspar Friderich von Oppen auch die Vnkosten des Churfürstlichen Consenses vnd was sonst darzu erfordert würde, allein zu tragen über sich genommen. Haben also beyde Herren Contrahenten diese Handelung mit consens vnd einwilligung ihrer Herren Lehens successorn vndt Agnaten wollbedächtig beliebet, beschlossen vndt selbige eigenhändig vnterschrieben vndt besiegelt, mit Verzeihunge aller vndt jeder Exceptionen, in specie doli mali, fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae aut non satis intellectae, laesionis ultra dimidium, restitutionis in integrum vnd wie sie sonsten Nahmen haben mögen, vnd soll nunmehro dieser Vergleich Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenburg, als dem gnädigsten Landes- vndt Lehens Herrn, zur Confirmation übergeben werden. Inzwischen haben die Herren Interessenten vndt deren Herren Mitbelehnte diesen Vergleich, welcher zwiefach außgefertiget, eigenhändig vnterschrieben vndt besiegelt. Geschehen zu Kraußnick den 17./7. Novembris 1692.

(L. S.) Caspar Frid. von Oppen. (L. S.) Erdman von Oppen.
Hanß Christof von Oppen in mangelung meines Siegels, meine Handt. (L. S.) Frid. Wilhelm von Oppen.
(L. S.) Caspar von Oppen. (L. S.) H. Friderich von Oppen.
(L. S.) E. E. von Oppen.

Vndt wir hierauf vmb ertheilung vnsers gnädigsten Consenses darüber vndt Confirmation mit vnterthänigster Bitte angelanget werden, Daß wir solchem gehorsambsten Suchen in gnaden raum vnd staat gegeben, thun demnach daßelbe alß der Churfürst vndt Lehenherr consentiren ꝛc. ob inserirten Brüderlichen Vergleich vnd die darin enthaltene abtret- vnd Verkauffung des Antheil Guthes Kraußnick vndt Zubehörungen in allen Puncten vnd Clausulen auß habender macht allermaßen, wie vorstehet. Wir vnd vnsere Nachkommen wollen auch eingangs genante Paciscenten dabey iederzeit gnädiglich schüzen vndt erhalten, Gestalt wir dann gnädigst geneigt sein, den Käuffer Caspar Friderich von Oppen mit dem überkommenen Antheil Guthes Kraußnick sambt allen deßen zubehörungen zu Leibisch, Köthen vndt den Verkäuffer Erdman von Oppen alß Gesambthändern daran intra annum et diem von neuen zu belehnen, Getreulich ꝛc., jedoch vnß ꝛc. vhrkundtl. ꝛc. vndt geben zu Cölln an der Spree den 2ten Dec. anno 1692.

Abschrift, inserirt in den lehnsherrlichen Consens vom 2. December 1692, dessen Concept im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. IV.) f. 460—467 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 351.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

339) 22. November 1692.

Kurfürstliches Rescript an den Amtsschösser zu Beeskow, die vom Hoffiscal Schröder liquidirten 22 Thlr. 2 Gr. Reise- und Prozeßkosten von dem v. Oppen zu Schwenow executivisch einzuziehen und dem Hoffiscal einzusenden.

Signatum Cöln an der Spree den 22. Novembris 1692.

Concept in den Acten die v. Oppen betreffend v. J. 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 13 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

340) 24. December 1692.

Erdmann v. Oppen muthet die gesammte Hand an dem seinem Bruder Caspar Friedrich v. O. verkauften Lehngute Krausnick nebst Leibisch und Köthen.

Daß Erdman von Oppen die gesamte Hand an seines Brudern Caspar Friderichs von Oppen von ihm verkauffte lehngüter Kraußnick, Leibisch vnd Köthen, welche er sich daran vorbehalten, vnterthänigst gemuhtet; deshalb ist Ihm Schein ertheilet und, weilen Er schon pflichtbar, diese Verfolgung der Gesamten Hand dem Edicto gemäß gebührend registriret worden.

Signatum Cölln an der Spree den 24ten Decembris 1692.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1155 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 338.

341) 10. Februar 1693.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg ertheilt dem Lieutenant Caspar Christoph v. Oppen Konsens zu dem Verkauf seines von seinem Vater Caspar v. Oppen ererbten halben Antheils an dem Lehngute Groß-Köris an seinen ältern Bruder Hans Friedrich von Oppen, mit welchem er das Gut bisher in Gemeinschaft besessen hatte, für den Preis von 2350 Thalern.

— Cölln an der Spree den 10. Februarii 1693.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. III.) f. 227 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 353.

342) 17. Februar 1693

Morgens 3 Uhr wurde des Herrn HoffJägermeisters von Oppen seine Tochter Nahmens Margaretha Louise geboren und getaufft den 21. Februarii. Pathen waren Herr Oberforstmeister von Weißenfels, Herr Hauptmann v. Oppen auf Wiese, Herr Nicolaus v. Maltitz auf Tauche, Frau von Bredowin auf Falckenberg, Jungfrau Anna Catharina v. Mühlen, Jungfrau Margaretha Sophia v. Platho und Frau Hauptmann v. Blumenthal.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

343) **16. April 1693**

ist Herr Caspar v. Oppen, Hauptmann, auf Wiese, zu Trebendorf im Cottbuser Kreise verschieden und am 21. Aprilis Abends bei Fackellicht auf dem Kirchhofe von Wittmannsdorf mit einer Leichpredigt begraben worden. Er war 50 Jahre alt.

Mitgetheilt aus dem Kirchenbuche zu Wittmannsdorf. Auch in den Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat 2c. im K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin befindet sich ein Attest über den Todesfall, sammt Bescheinigung über die am 10. April 1683 erfolgte Geburt seines vom Hauptmann Anton v. Zittwitz bevormundeten Sohnes Caspar v. O.

344) **11. Juni 1693.**

Tutorium der Oberlandes-Regierung des Markgrafthums Niederlausitz für Anton v. Zittwitz als Vormund des unmündigen Caspar v. Oppen auf Wiese, nachdem der bisherige Vormund, Rittmeister Wolfram Ernst v. Kottwiz, aus erheblichen Ursachen die Tutel niedergelegt habe und von ihr entbunden sei.

Datum Lübben den 11. Junii 1693.

Original f. 4 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko 2c. betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Vgl. Nr. 365.

345) **27. Juni 1693.**

Hans Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seines Antheils am Gute Sandberg vor Belzig und der gesammten Hand an seiner Brüder Antheilen.

Den 27. Junii Anno 1693 Ist Hanß Friedrichen von Oppen auf seines Brudern Georg Abrahams von Oppen anderweit beschehenes ansuchen zu empfang der Lehen zu seinen antheile an den Forwerge im Sandberge vor Belzig, der Schäfferey vnd zugehörungen, wie auch der gesamten Hand an seiner Brüder antheilen noch ein Jahr ferner indult vnd anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie iezo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXV. S. 68 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

346) **29. Juli 1693.**

In der Schlacht bei Landau fällt Hans Friedrich v. Oppen, kurbrand. Lieutenant beim Regiment Anhalt zu Pferde.

S. unten Nr. 350 und 355.

347) **12. August 1693.**

Hans Friedrich und Caspar Christoph Gebrüder v. Oppen, sel. Caspars Söhne, erhalten, obschon sie die gesammte Hand an Hans Christophs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. O. Gut Schwenow nicht bekannt und nach der am 15. Januar 1686 gehaltenen Erbtheilung zwischen den Gebrüdern George Nickel, Caspar Friedrich, Hans Christoph und Erdmann v. O., sel. Erdmanns Söhnen, wiederum die gesammte Hand an den Gütern nicht erneuert haben, dennoch dieselbe an den Gütern Kossenblat, Krausnick, Schwenow, Werder und Limbsdorf.

Ob zwar Hans Friderichen vnd Caspar Christoffen Gebrüdern von Oppen, Caspars seel. Söhnen, bey Ausfertigung des lehnbrieffes vor Hans Christoff von Oppen über das Guth Schweno vnd pertinentien die gesamte Hand deswegen nicht bekand worden, weilen sie, als George Nickel, Caspar Friderich, Hans Christof vnd Erdman Gebrüder von Oppen, Erdmans Söhne, ihre Güter den 15. Januarii 1686 vnter sich getheilet, dem edicto de anno 1602 gemäß die gesamte hand nicht erneuert, So wird Ihnen dennoch nunmehr dem edict vom 9. Dec. 1689 zu folge die gesamte Hand an der sämbtlichen Gevetter von Oppen Güter, indem sie nicht auff dem Fall stehen, als zu Coßenblat, Kraußnick, Schweno, Werder, Limbsdorff vnd deren pertinentien wiederumb verliehen, Gestalt dann auch sothane Wieder Erstattung der gesamten Hand auff Hans Friderichs vnd Caspar Christofs von Oppen vnterthänigstes anhalten ist registriret vnd Ihnen von dieser Verzeichnüß Abschrifft ertheilet worden.

Actum Cölln an der Spree den 12ten Augusti 1693.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1156 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

348) 8/18. September 1693.

Antons v. Zittwitz Gesuch an den Herzog Christian II. von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz. Laut des Kaufvertrages über das von dem nunmehr verstorbenen Hauptmann Caspar v. Oppen an den auch bereits mit Tode abgegangenen Christoph Ernst v. Houwald verkaufte Rittergut Platko vom 15. August 1692 habe der Käufer sowohl dessen Vater, dem Oberamtsregierungsrath Willibald v. H. auf Straupitz, als auch seines (des v. Z.) Pflegebefohlenen Vater, den Verkäufer, in die Gesammthand des Gutes Platko genommen, worauf unterm 30. October 1692 die v. Oppen mit der Gesammthand zu beleihen gebeten sei. Demzufolge und auf die obigen Todesfälle muthet er für sein Mündel die Gesammthand und bittet um Ertheilung eines Muthzettels.

Datum Lübben am 8/18. Septembris Anno 1693.

Original f. 6 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen Gesammthand an Platko betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben.

349) 30. September 1693.

Protokoll der Oberamts-Regierung des Markgrafthums Niederlausitz, daß Anton v. Zittwitz in Vormundschaft des unmündigen Caspar v. Oppen die

gesammte Hand an dem von dessen Vater gleichen Namens an Christoph Ernst v. Houwald verkauften Gute Platko nachgesucht und sie auf das kurz darauf erfolgte Absterben des Käufers sowohl, als des Verkäufers erneuert und um Ertheilung eines Muthzettels gebeten habe, der ihm auch demgemäß ertheilt wird.

Actum Lübben — den 30ten Septembris 1693.

Original f. 1 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko 2c. betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben.

350) 10. October 1693.

George Abraham und Caspar Christoph v. Oppen melden dem Domcapitel zu Brandenburg, daß ihr Bruder Hans Friedrich, kurbrandenburgischer Lieutenant beim Regiment Anhalt zu Pferde, in dem wider die Franzosen gelieferten Treffen bei Landau am 29. Juli 1693 geblieben sei.

Brandenburg den 10. Octobris 1693.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

351) 10. October 1693.

Caspar Friedrich v. Oppen wird mit den mit kurf. Consens vom 2. December 1692 von seinem Bruder erkauften Lehngütern Krausnick, Leibisch und Köthen belehnt.

Caspar Friderich von Oppen hat über den mit seinem bruder getroffenen Erbvergleich Churf. consens den 2ten Decembris vorigen 1692ten Jahres sub clausula der belehnung erhalten vnd vmb die beleihung behörige ansuchung gethan vnd ist auff vorige Pflicht mit den Gütern zu Kraußnick, Leibisch vnd Köthen würcklich beliehen worden.

Actum Cölln an der Spree den 10ten Octobris 1693.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1155 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 338.

352) 14. October 1693.

Hans Christoph v. Oppen wird mit der gesammten Hand an den Gütern seines Bruders Caspar Friedrich v. O. zu Krausnick, Leibisch und Köthen, die dieser von seinem Bruder Erdmann v. O. erkauft, beliehen.

Hans Christof von Oppen hat die gesamte Hand an seines Brudern Caspar Friderichs von Oppen lehngüter Kraußnick, Leibisch vnd Köthen, welche Er von seinem Bruder Erdman von Oppen erkaufft, vnterthänigst gemuthet, vnd ist Ihm deshalb Schein ertheilet, auch, weilen Er schon pflichtbahr, dieses gebührend registriret worden.

Signatum Cölln an der Spree den 14. Octobris anno 1693.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1157 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 338.

353) 21. October 1693.

Hans Friedrich v. Oppen wird mit dem von seinem Bruder Caspar Christoph v. O. mit kurfürstl. Consens vom 10. Februar 1693 erkauften Antheil an Gr. Köriß belehnt.

Hans Friderich von Oppen hat von seinem Bruder Caspar Christof von Oppen deßen Antheil in Großen Köriß Erblich an sich gebracht, vnd darüber Cfl. Consens sub dato den 10ten Februarii 1693 sub clausula der Belehnung erhalten. Wann Er dan sich heute gestellet vnd vmb die beleyhung vnterthänigste Ansuchung gethan, so ist Er auff vorige Pflicht mit dem von seinem Bruder angekaufften Antheil würcklich beliehen worden. An Lehngeldern seynd 7 thlr. 1 gr. von der Kauffsumme gegeben worden.

Actum Cölln an der Spree den 21. Octobris 1693.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1156 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 341.

354) 9. November 1693.

Anton v. Zittwitz muthet als Vormund des unmündigen Caspar v. Oppen auf den am 16. April 1693 erfolgten Todesfall dessen Vaters, des Hauptmanns Caspar v. O., die gesammte Hand an den Gütern seiner Vettern zu Kossenblat, Schwenow, Krausnick, Leibisch, Köthen, Köriß und Limbsdorf und erhält wegen der Lehnsempfängniß für ihn Indult.

Nachdem der Haubtman Caspar von Oppen am 16ten Aprilis dieses Jahres verstorben, hat Anthonius von Zitwitz als Vormund deßen nachgelaßenen vnmündigen Sohnes, auch Caspar von Oppen genand, wegen der auff Jhn dadurch verstammeten väterlichen gesamten Hand an der Vettern Güter Coßenblat, Schweno, Kraußnick, Leibisch vnd Köthen, imgleichen Köriß vnd Limbstorff vnterthänigst gemuthet; vnd ist Jhm deshalb Schein, auch zu Empfahung dieser gesamten hand frist vnd indult, biß Er seine völlige Jahre erreichet, ertheilet.

Signatum Cölln an der Spree den 9ten Novembris 1693.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1158 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

355) 30. November 1693.

George Abraham und Caspar Christoph v. Oppen bitten den Kurfürsten Johann Georg IV. von Sachsen um Termin zur Belehnung mit den Gütern ihres in einer Schlacht wider die Franzosen in den spanischen Nieder-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

landen als kurbrandenb. Lieutenant beim Küraſſier-Regiment Anhalt am 29. Juli 1693 gebliebenen Bruders Hans Friedrich v. Oppen.

P. P. Ew. Churfl. Durchl. geben wir hierdurch vnterthänigſt zu vernehmen, daß vnſer Bruder Hannß Friedrich von Oppen, in Sandberge vor Beltzigk erbgeſeßen vnd vnter Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburgk wohlbeſtalt geweſener Lieutenant zu Pferdt, am 29ſten Julii des ietzlauffenden 1693ſten Jahres in der Bataille, ſo denen Franzoſen in den Spaniſchen Niederlanden zwiſchen Thinen vnd St. Leuwe geliefert worden, geblieben vnd Todes verblichen ſey u. ſ. w. — Sie ſuchen deswegen vm Belehnung mit deſſen Gütern nach vnd melden, daß der kurſächſiſche Kanzleiverwandte Joh. Georg Schotte dazu mit Vollmacht verſehen ſei.

Datum Belzig den 30. Novembris 1693.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Beiliegend beglaubigte Abſchrift der Todesnachricht mit folgendem Wortlaut: „Extract auß Herrn Ernſt Friderich von Langermans, Churf. Dl. zu Brandenburgk wohlbeſtelten Obriſt Lieuten. vnter den Hochfürſtl. Anhaltiſchen Regiment zu Pferdt dato Feldlager bey Schorbeck ohnweit Brüſſel den 20ten Auguſti 1693: „Denſelben muß ich hiermit dienſtlich hinterbringen, welcher geſtalten deſſen Herr Bruder Hannß Friedrich von Oppen am jüngſt verwichenen 29. Julii a. c., da vnßere alliirte Armee mit den Frantzen bey Landen zwiſchen Thinen vnd St. Leowe ein Bataille geliefert, geblieben.“ An H. Georg Abraham v. Oppen vff Jütrichau.“ In den Taufnamen des Oberſtlieutenants v. L. liegt wohl ein Schreibfehler vor. Er hieß Caspar Chriſtoph v. L. und ſtand ſchon 1672—1673 als Lieutenant bei gedachtem Regiment, avancirte bis zum Oberſten und ſtarb im hohen Alter am 22. März 1721. Vergl. v. Mülverſtedt Die Kriegsmacht des Großen Kurfürſten S. 632. 804.

356) 17. December 1693.

Antons v. Zittwitz Eingabe an den Herzog Chriſtian II. von Sachſen als Markgrafen der Niederlauſitz. Er habe nach dem Tode des Hauptmanns v. Oppen auf Wieſe als Vormund deſſen unmündigen Sohnes bezüglich der vorbehaltenen Geſammthand an Platko unterm 18/8. September 1693 die Lehen gemuthet, worauf er unterm 16. October Reſolution empfangen habe. Unter Ueberreichung ſeines Tutoriums bittet er, ſeinem Mündel die Lehen nebſt der Geſammthand an Platko zu ertheilen.

Lübben am 17. Decembris Anno 1693.

Original f. 3 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen geſammte Hand an Platko ꝛc. betreffend (Nr. 168) im landſtändiſchen Archiv zu Lübben. Darin f. 5 auch Abſchrift der obigen Reſolution vom 16. October 1693. Unterm 26. März 1694 wurde ihm der beantragte Muthſchein ausgefertigt. (Concept ebendaſ. f. 7.)

357) 3. Februar 1694.

Caspar Chriſtoph v. Oppen muthet die ſich vorbehaltene geſammte Hand an dem ſeinem Bruder verkauften Gute Gr. Köriß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Caspar Christof von Oppen hat wegen der vorbehaltenen gesamten Hand an das seinem Bruder verkauffte Guth Großen Köris vnterthänigst gemuthet; Ist auch decretiret, findet sich aber kein Muth- oder doch lehnzeichen, so vnter der vollmacht notiret.

— Cölln an der Spree den 3. Februarii 1694.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1159 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

358) 6. Februar 1694.

Caspar Christoph v. Oppen wird mit der gesammten Hand an dem seinem Bruder verkauften Gute Gr. Köriß unter der Bedingung belehnt, daß er die darauf stehenden 2350 Thaler an ein Lehngut wende.

Nachdem Caspar Christof von Oppen vmb die Beleyhung mit der vorbehaltenen gesamten Hand an das seinem Bruder verkauffte Guth Großen Köriß anhalten laßen, Ist Er auff vorige Pflicht damit beliehen worden. Er soll aber die von seinem Bruder herausgegebenen Gelder von 2350 thlr. an ein lehnguth wiederumb forderſamſt anzulegen bemühet seyn oder die Gelder zu lehn zu empfangen.

Actum Cölln an der Spree den 6ten Februarii 1694.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1161 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

359) 6. März 1694.

Lehnbrief Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen von Brandenburg auf den Todesfall seines Vaters für Caspar Christoph v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben über das Gut Güſſow nebſt allem Zubehör, so wie es früher Andreas Barthel Ideler und dessen Vater besessen, unter Verleihung der gesammten Hand an seinen Bruder George Abraham v. O. und dessen männliche Leibeslehnserben zu Mannlehnrecht.

Wir Friderich der Dritte ꝛc. Churfürst ꝛc. Bekennen ꝛc., Daß wir nach tödtlichen abgang ꝛc. vnsern lieben getreuen Caspar Christoff von Oppen auf an Vnß gelangetes vnterthänigstes anhalten vnd bitten vnd seinen Mannlichen Leibes Lehens Erben das Guht Gußow sambt allen vndt ieden pertinentien, Alß nemlich mit den ober- vndt vntergerichten, 8 Bauerſtellen, 5 Coßäthenhoefen, 13 Huefen Acker bey dem ganzen Dorffe, Wiesen- vndt Kraut Gärthen, Item Hölzung vnd Trifften, Nieder Jagten vndt Schießen auf dem Fließ, Wehr-Fischerey auf dem Fließ, Item Schäfferey Gerechtigkeit, einen Weinberg, einen Giebel See, Item die Gerechtigkeit, eine kleine Fehre über den Fließ zu bauen, vndt die Krug- vndt Brau Gerechtigkeit daſelbſt zu rechtem Mannlehen den 20ten Aug. anno 1688 gnädiglich geliehen haben. Vndt wir, der Landesfürst vndt Lehenherr, leihen obge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dachten Caspar Christoff von Oppen vndt seinen Mannlichen Leibes Lehens Erben das Guht Gussow sambt allen vnd ieglichen Zubehörungen, Rechten vndt Gerechtigkeiten, wie obstehet, vndt in allermaßen solches vorhin Andreas Bartholl Ideler vnd sein Vater seel. in Lehen, Besiz vnd gebrauche hergebracht, auch wie daßelbe alles in der bey Vnserer Lehens Canzeley eingegebenen Specification vndt vnser Landtschafft der Erb-Krugs Gerechtigkeit halber aufgestelleten attestato sub dato Berlin den 24ten Octobris des 1687ten Jahres, so berührter, der von Oppen, bey denen Pflichten, womit Vnß derselbe verwandt, allemahl eidlich zu erhalten vnd rechtlich darzuthun vnterthänigst versichert, begriffen vndt zu befinden, nichts außgeschlossen, zu rechtem Mannlehen in Krafft vndt macht dieses Brieffes vndt also, daß er vnd seine Mannliche Leibes Lehens Erben solch Guth mit aller zubehör, davon, nichts außgenommen, hinfürder mehr von Vnß, Vnsern Erben vnd Nachkommen zu rechtem Mannlehen haben, besizen, genießen vnd gebrauchen, so offte noht thut, suchen, nehmen vnd empfangen, Vnß auch davon thun vndt dienen sollen, als Mannlehens Recht vndt gewohnheit ist. Wir haben auch seinen, des Käuffers, Bruder George Abraham von Oppen vndt seinen Mannlichen Leibes Lehens Erben die Gesambte Hand daran gegonnet vnd verstattet, derselben Sie dann iederzeit vnd so offte es noht sein wird, gebührlich folge thun sollen. Vnd wir verleihen ꝛc.; Getreulich ꝛc., Jedoch vnß ꝛc. Vhrkundtlich ꝛc. vnd gegeben zu Cölln an der Spree den 6. Martii anno 1694.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 188 vol. I.) f. 216 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

360) 7. März 1694.

Peter Ludolfs v. Oppen auf Gatersleben Gesuch an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg. Vor 21 Jahren habe sein Bruder Matthias Heinrich v. Oppen seiner damaligen Braut Liebe Sophia v. Schenck, die ihm 2000 Thaler Ehegelder zugebracht, ein gleich hohes Gegenvermächtniß, 400 Thaler Morgengabe und nach seinem Tode eine Alimentation auf Gatersleben als Eingeschneidel verschrieben. Nach dem bekanntlich ohne Leibeslehnserben erfolgten Tode des Obigen habe er, als sein einziger Bruder, den Besitz des Rittergutes Gatersleben angetreten und die darauf haftenden Lehnsschulden zu berichtigen sich bestrebt, zu denen auch das Pfandrecht der Wittwe wegen ihrer obigen Competenzen gehöre, derentwegen sie das jus retentionis ausgeübt. Nun habe er sie aber durch Cession seines Zehntens zu Nieder-Neindorf im Fürstenthum Köthen für 1600 Thaler, 7 Hufen 24 Morgen und eine Wiese im Amte Schneitlingen, auch für 1600 Thaler und 300 Thaler baar gänzlich abgefunden, mit Consens und Confirmation der Halberst. Regierung. Allein, nachdem ihm sein einziger Sohn „vor weniger Zeit" durch den Tod entrissen worden, sei ihm damit die Hoffnung auf die Fortpflanzung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seines Geschlechts abgeschnitten, sodaß er besorge, es möchte nach seinem Tode (er sei ein von Krankheit viel incommodirter Mann) seine Ehefrau Agnethe Rosamunde geb. v. Quernheim, welche wegen seiner beschwerlichen Krankheit viel bei ihm ausstehen müssen, von den ihm succedirenden Vettern belästigt und ihr im Vergleich mit der Abfindung der Wittwe seines Bruders kein Aequivalent gegeben werden. Er bittet daher den Kurfürsten um Verwendung, daß seiner Wittwe, falls er vor ihr stürbe, das obige Aequivalent von seinen Successoren gegeben und sie, bevor dies geschehe, nicht aus dem Gute zu weichen gehalten sein möge.

— Gatersleben den 7. Martii 1694.

Original in den Acten Rep. 33. 40. 33 f. 2. 3 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auf den Erlaß des Kurfürsten vom 13. October berichtete die Halberst. Regierung unterm 11. Februar 1695, daß sie anheimstelle, dem Gesuche stattzugeben und daß der Wittwe aus Gatersleben soviel zugesichert würde, als die Güter einbringen, welche ihr Ehemann seines Bruders Wittwe zur Abfindung abgetreten habe. Demgemäß wurde auch unterm 28. Februar an die Halberst. Regierung rescribirt. (Ibid. f. 4—6.)

361) 27. März 1694.

Dem Fürstl. Mecklenb. Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen wird der Consens zur Aufnahme eines Darlehn von 3000 Thalern auf 20 Jahre, zu 6 Procent verzinslich, von Ludwig v. d. Gröben zu Löwenberg ertheilt behufs Einlösung der Schuld, welche er in Höhe von 4000 Thalern bei der verwittweten v. d. Heyden früher contrahirt hatte.

— Cölln an der Spree den 27. Martii 1694.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. IV.) f. 119 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

362) 11. April 1694.

Obligation des Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Kossenblat für seinen Schwager, den Oberforstmeister des Wendischen und der incorporirten Kreise Hans Friedrich v. Weißenfels über ein Kapital von 1500 Thalern, das er zur Ablösung seines der verw. Frau v. d. Heyde für ein Darlehn von 4000 Thalern verpfändeten Gutes Kossenblat bedürfe und wozu das mit Consens vom 24. März 1694 aufgenommene Capital von 3000 Thlr. nicht ausgereicht habe.

Abschrift inserirt in den lehnsherrlichen Consens vom 24. Januar 1695 im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 152 vol. IV.) f. 361 bis 371 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterzeichnet auch von Caspar Friedrich, Hans Friedrich und Caspar Christoph v. Oppen, ferner von Anton v. Zittwitz als Vormund des unmündigen Caspar v. O., Hans Christoph v. Oppen, Katharina Juliane v. Oppen geb. v. Mayen und deren kriegischem Vormunde. Vergl. Nr. 377.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

363) 12. April 1694.

Vertrag, mittels dessen Caspar Christoph v. Oppen auf Güssow das Gut Limbsdorf nebst allem Zubehör für 1280 Thaler auf 20 Jahre an Anna Dorothea v. Oppen geb. v. Rohr wiederkäuflich verkauft.

— den 12. Aprilis 1694.

Erwähnt im lehnsherrlichen Consense vom 22. Februar 1695 im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. IV.) f. 378 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auch in den Lehnsacten über Krausnick, Limbsdorf 2c. im Kammergerichts-Archiv daselbst. Am 10. April 1709 wurde das Gut vom Verkäufer wieder reluirt. Vergl. Nr. 378.

364) 21. April 1694.

George Abraham v. Oppen wird mit einem Antheil seines verstorbenen Bruders Hans Friedrich v. O. zu Sandberg und der gesammten Hand an dem Antheil seines noch lebenden Bruders daselbst belehnt.

Den 21. Aprilis Anno 1694 Ist Georg Abraham von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Georg Schotte, Canzley Verwanter, Kraft überreichter Vollmacht beßelben wegen gethan, zu seinem antheile mit seines verstorbenen Bruders Hanß Friderichs von Oppen hinterlaßnen antheilen des väterlichen Forwergs im Sandberge vor Belzig vnd der Schäfferey samt deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand an seines übrigen Bruders portionen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

In simili Caspar Christoph von Oppen.

Registratur im Homagialbuch XXXV. S. 148b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

365) 25. Mai 1694.

Eingabe Antons v. Zittwitz an Christian II. Herzog von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz. Er habe bei Gelegenheit der Lehnssuchung über Wiese und der Gesammthand an Platko durch Attest des Pfarrers zu Wittmannsdorf dargethan, daß der Hauptmann Caspar v. Oppen am 16. April 1689 gestorben und dessen gleichnamiger Sohn, sein Mündel, am 10. Juni 1683 geboren sei. Nachdem nun die Belehnung mit den obigen Gütern bezw. der Gesammthand erfolgt, muthet er auch die Gesammthand seines Mündels an den zum Restgut Kossenblat gehörigen sächsischen Lehnstücken und bittet um Ertheilung eines Muthscheins.

Groß Lenin am 25ten Maii Anno 1694.

Original f. 10 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko 2c. betreffend 1693 (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Vergl. Nr. 343. 344.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

366) **26. Juni 1694**

ließ der Herr Hoffjägermeister (v. Oppen) seinen Sohn George Wilhelm tauffen, dessen Pathen waren: Frau Sophia von Kalckreuterin geb. Ehndorff (?) zu Bozo (?), Frau Oberforstmeisterin von Weißenfels, Herr von Platho auff Granitz und Lowitz, Herr Hauptmann von Stutterheimb vnd Herr Leutenant von Oppen auff Limbsdorff.

Mitgetheilt aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

367) **26. Juni 1694**

wurde in der Kirche zu Gröningen beigesetzt Nicolaus Joachim Erdmann, Sohn des Erbherrn zu Gröningen Erdmann v. Oppen, seines Alters ein Jahr und etwa 4 Wochen.

Aus dem Kirchenbuche zu Gröningen mitgetheilt vom weiland Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Halberstadt.

368) **22. Juli 1694.**

Caspar Friedrich v. Oppen bittet den Herzog Christian II. von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz um die Belehnung mit der Gesammthand an seines Vaters Friedrich Wilhelm v. Oppen Gute Platko.

Datum Kraußnick den 22. Julii Anno 1694.

Original f. 23 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend 1693 (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben.

369) **11. August 1694.**

Vertrag, mittels dessen der kurbrandenburgische Oberforstmeister Friedrich Wilhelm v. Oppen, Sohn des Oberforstmeisters Hans Friedrich v. O., sein Gut Raduhn für 8500 Thaler an Balthasar Friedrich v. Sydow verkauft.

Concept in den Lehnsacten über Raduhn beim K. Kammergericht zu Berlin. Erwähnt in dem Lehnbriefe Kurfürst Friedrichs III., Markgrafen von Brandenburg, für die v. Sydow d. d. Cölln an der Spree den 20. Juni 1695.

370) **14. September 1694.**

Ludwig v. Oppen wird mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen Lehnstücken und mit der gesammten Hand an seines Bruders Friedrich Wilhelm Gütern belehnt.

Den 14. Septembris Anno 1694 Ist Ludwig von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd Lehenspflicht zu seinen antheile mit denen zum Guthe Fredersdorff gehörigen vnd in Belziger Pflege gelegenen Lehen-Stücken samt deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an seines Bruders Friedrich Wilhelms von Oppen antheilen vnd der Vetter Güthern bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVI. S. 45b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 371.

371) 14. September 1694.

Der Oberforstmeister Friedrich Wilhelm v. Oppen wird mit seinen im Amt Belzig belegenen Lehenstücken und der gesammten Hand an seines Bruders Ludwig Antheil beliehen.

Den 14. Septembris Anno 1694 Ist Friedrich Wilhelm von Oppen, Oberforstmeister, auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd Lehenspflicht, welche sein Bruder Ludwig von Oppen Kraft überreichter Vollmacht in deßelben Seele geschworen, zu seinen antheilen mit denen in der Pflege Belzig gelegnen, zum Guthe Fredersdorff gehörigen LehenStücken samt deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die Gesamte Hand an besagtes seines Bruders antheilen vnd der Vetter Güthern bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVI. S. 45b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 370.

372) 8. October 1694.

Der Oberforstmeister im Herzogthum Magdeburg Friedrich Wilhelm v. Oppen schließt einen Vergleich mit seinem Bruder, dem Domherrn zu Brandenburg Ludwig v. Oppen, wonach dem Erstern von den bisher gemeinschaftlich besessenen väterlichen Gütern das Rittergut Fredersdorf nebst allem Zubehör insbesondere den wüsten Dorfstätten und Holzmarken Wendemark, Streitland und Verloren Wasser auf 25 Jahre für 26600 Thlr. überlassen wird.

— den 8. Octobris 1694.

Copie inserirt in den lehnsherrl. Consens vom 11. Mai 1711, dessen Abschrift im Lehnscopiarium Kurf. Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 196) f. 117—125 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, mit dem Vermerk, daß am 18. Decbr. 1710 bei der Lehnscanzlei der wegen der gemachten Lehnsfehler unterm 25. Jan. 1710 ertheilte Lehnspardon eingereicht sei.

373) 4. November 1694.

Anton v. Zittwitz als Vormund des unmündigen Caspar v. Oppen bittet den Herzog Christian II. von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz zu verfügen, daß in der Lehnscanzlei der Oberamtsregierung zu Lübben Nachforschung nach dem unter den Papieren des verstorbenen Vaters seines Mündels nicht aufzufindenden, nunmehr aber vorzulegen verlangten Muthzettel über die dem Haupt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann Caspar v. Oppen ertheilte Gesammthand desselben an den zu dem Gute des F. Mecklenb. Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen in Kossenblat gehörigen sächsischen Lehnstücke Schäferei in Splau angestellt werde, damit dessen Sohn, sein Mündel, auch damit belehnt werden könne.

Lübben am 4ten Novembris 1694.

Original f. 8 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen Gesammthand an Platko ꝛc. betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Der v. Z. war durch Rescript vom 19. Juli 1694 (Concept f. 9 Ebendas.) zur Einreichung des Muthscheins aufgefordert worden.

374) 21. November 1694.

Ludwig v. Oppen bittet den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg um Consens zu einem mit seinen Bruder Friedrich Wilhelm v. O., Oberforstmeister im Herzogthum Preußen auf 25 Jahre abgeschlossenen Wiederkaufscontract über Fredersdorf für 26600 Thaler nachdem der Oberjägermeister der Kurmark Hans Friedrich v. O. und dessen Ehegattin Elisabeth Sophia geb. v. Wedell und die Ehefrau des Bodo Friedrich v. Hacke auf Bergen geb. v. Oppen eingewilligt haben.

Original in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Der Consens erfolgte unterm 14. December ej. a. und ist darin das kursächsische Lehnsverhältniß von Fredersdorf anerkannt.

375) 22. November 1694.

Der verwittweten Hedwig Sophia v. Oppen geb. v. Kracht wird Consens ertheilt zu der Verpfändung ihres Gutes Sauen für 8200 Thaler an Hans Wigand v. Gölnitz auf 20 Jahre.

Cölln an der Spree den 22. Novembris 1694.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. IV.) f. 303 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

376) 28. December 1694

„ließ Herr Hanß Christoph von Oppen zu Schwenow seine Tochter Louisa „Helena (? Hedwig ?) tauffen, hat zwar im Consistorio gesagt, daß der Ahren„dorffer tauffen soll, ist ihm aber abgeschlagen."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

377) 24. Januar 1695.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg ertheilt dem Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen Consens zu der mittels Obligation vom 11. April 1694 erfolgten Aufnahme eines Capitals von 1500 Thlrn. bei seinem Schwager, dem Oberforstmeister des Wendischen und der incorporirten Kreise

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hans Friedrich v. Weißenfels zur Einlösung seines Gutes Kossenblat, welches er anstatt Zahlung von 4000 Thlrn. Leihgeld an die Wittwe v. d. Heyde verpfändet, wozu das laut Consens vom 24. März 1694 aufgenommene Darlehen von 3000 Thlrn. nicht gereicht habe.

— Cölln an der Spree 24. Januarii 1695.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. IV.) f. 361—371 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vgl. oben 362.

378) 12. Februar 1695.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg ertheilt dem Caspar Christoph v. Oppen zu Güssow Consens zu der mittels Vertrages vom 12. April 1694 erfolgten wiederkäuflichen Veräußerung seines Gutes und Rittersitzes Limbsdorf an Anna Dorothea v. Oppen geb. v. Rohr für 1280 Thaler auf 20 Jahre.

— Cölln an der Spree den 12. Februarii 1695.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. IV.) f. 378 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. oben Nr. 363.

379) 26. Februar 1695.

George Abraham v. Oppen wird belehnt mit seinem väterlichen Antheil am Vorwerk Sandberg vor Belzig und der gesammten Hand an seines Bruders Caspar Christoph v. O. Antheil.

Den 26. Februarii Anno 1695 Ist Georg Abraham von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd LehensPflicht zu seinem antheile mit dem väterlichen Forwerge im Sandberge vor Belzig samt der Schäfferey vnd deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, Jhme auch die gesamte Hand an seines Bruders Caspar Christophs von Oppen antheile bekennet worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVI. S. 244b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 380.

380) 26. Februar 1695.

Caspar Christoph v. Oppen erhält Frist zur Lehnsempfängniß seines väterlichen Antheils am Vorwerk Sandberg vor Belzig und der gesammten Hand an dem Antheile seines Bruders George Abraham v. O.

Den 26. Februarii Anno 1695 Ist Caspar Christophen von Oppen auf seines Bruders Georg Abrahams von Oppen beschehenes ansuchen zu empfahung der Lehen zu seinem antheile an dem Forwerge im Sandberge vor Belzig samt der Schäfferey vnd deren Zugehörungen, wie auch der gesamten Hand an ermeltes seines Bruders antheile, auf sechs Monat indult vnd anstand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem stande, darinnen sie iezo befinden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVI. S. 244b beim K. Amtsgericht zu Dresden.

381) **18. März 1695.**

Der Lieutenant Caspar Christoph v. Oppen wird mit den auf dem an seinen Bruder Hans Friedrich v. O. verkauften Gute Gr. Köriß zu Lehn stehen gebliebenen 1800 Thalern belehnt.

Nachdem Sr. Curf. Dl. zu Brandenburg, Vnser Allergnädigster Herr, die 1800 thlr., welche Caspar Christof von Oppen Lieutenant, in dem seinem Bruder Hans Friderich von Oppen verkaufften lehnguthe Großen Köris hat stehen laßen, aus dem Erbe ins lehn zu setzen, gnädigst befohlen, vnd gedachter Caspar Christof von Oppen heute vmb die beleyhung vnterthänigst angehalten; So ist Er auff vorige Pflicht mit denen 1800 thlr. lehngeldern würcklich beliehen worden.

Actum Cölln an der Spree den 18ten Martii 1695.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1160 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

382) **24. April 1695.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen, der mit seinen Gütern am 24. August 1689 beliehen worden, wird nun auch mit der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern belehnt, nachdem ihm dies früher abgeschlagen worden war.

Nachdem Friderich Wilhelm von Oppen vnterthänigst berichtet, daß Er zwar mit seinen lehnen am 24ten Aug. 1689 beliehen, aber die gesamte Hand an der Vettern Güter Ihm damahlen versaget worden, Er aber anitzo glaubwürdig beygebracht, daß der Vettern Güter nicht auffn Fall stünden, vnd Ihm den Fehler zu pardonniren gebeten, So ist Ihm deshalb Schein, auch die gesamte Hand an seiner Vettern Güter gebührend hinwieder verliehen vnd verstattet worden.

Signatum Cölln an der Spree den 24ten Aprilis 1695.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1160 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

383) **14. Mai 1695.**

Kurfürst Friedrich Augusts von Sachsen Bescheid für Caspar Friedrich v. Oppen auf dessen Gesuch wegen Termins zur Ableistung der Lehnspflicht wegen der Gesammthand an seines Vetters Friedrich Wilhelm v. O. Gut Platko, daß er einen von der Oberamts-Regierung in Lübben anzuberaumenden Termin zu gewärtigen habe.

Datum Lübben am 14. Maii 1695.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Concept f. 22 der Acten betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben.

384) 18. Juni 1695.

Caspar Christoph v. Oppen wird mit dem Vorwerk Sandberg belehnt.

Den 18. Junii Anno 1695 Ist Caspar Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd Lehenspflicht zu seinen antheilen mit dem Forwerge im Sandberge vor Belzig samt der Schäfferey vnd deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, Ihme auch die gesamte Hand an seines Bruders Georg Abrahams von Oppen antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVI. S. 383b beim K. Amtsgericht zu Dresden.

385) 26. Juni 1695.

Hans Friedrich v. Oppen muthet die gesammte Hand an den Lehngeldern von 2350 Thalern, die sein Bruder Caspar Christoph v. O. von wegen seines verkauften Gutes Gr. Köriß zu fordern und zu Lehen habe machen sollen.

Daß Hans Friderich von Oppen die gesamte Hand an diejenige Kauffgelder der 2350 thlr., welche sein Bruder Caspar Christof von Oppen für das Guth großen Köris zum Kauff pretio bekommen vnd hinwieder an ein lehnguth verwenden oder zu lehn empfangen sollen, auch damit vnlängst beliehen worden, vnterthänigst gemuthet, darüber ist Ihm Schein ertheilet, vnd, weil er pflichtbar, dieses gebührend registriret worden.

Signatum Cölln an der Spree den 26. Junii 1695.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1162 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

386) 17. Januar 1696.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Schösser zu Belzig, zu berichten, wie es mit dem Erbe des frühern Schössers Fugenmann beschaffen, von dem George Abraham v. Oppen die diesem von seinem Vater wiederkäuflich verkauften Kornpächte einlösen wolle.

Datum Dreßden am 17. Januarii 1696.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1696 f. 11 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

387) 9. März 1696.

Eingabe Antons v. Zittwitz an den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, worin er bei demselben als dem Ober-Vormunde des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen auf den Todesfall des Herzogs Christian II. von Sachsen für sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mündel Caspar v. Oppen die Gesammthand an dem Lehngut Platko muthet und um Ausfertigung eines Vigilanzscheins bittet.

Sgliez am 9ten Martii 1696.

Original f. 24 der Acten betitelt: Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend 1693 ff. (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Am 12. April ej. a. muthete er in gleicher Weise die Lehen an den zu Koffenblat gehörigen sächsischen Lehnstücken Splau, Heyde und Schäferei. (Original Ebendas. f. 25.) Den betreffenden Muthschein erhielt er unterm 22. Juni 1697 (Concept Ibid. f. 27.) Gegen Ende März 1697 bat er um Indult für seinen Pflegebefohlenen wegen Leistung der Lehenspflicht bis zu erlangter Majorennität. (Original Ebendaselbst f. 28.)

388) 11. Juli 1696

„ist Herrn Caspar Friderich von Oppen, Erbherrn auf Kraußnig, „anderes Söhnlein getaufft vnd genannt worden Caspar Sigismund."

Pathen waren: Frau Barbara Sophia v. (unleserlich, v. Oppen?) zu Kraußnig, Herr George v. Stutterheim auf Briesen, George Eichholz, Pfarrer allhier zu Buchholz und Kraußnig.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

389) 16. Juli 1696.

Friedrich Wilhelm v. Oppen wird mit den ihm von seinem Bruder Ludwig v. O. wiederkäuflich überlassenen, zum Gute Fredersdorf gehörigen Lehnstücken beliehen.

Den 16. Julii Anno 1696 Ist Friedrich Wilhelm von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Georg Schotte, Canzley verwanter, Kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, mit denen zum Guthe Fredersdorff gehörigen, in Belziger Pflege gelegnen Lehen Stücken samt deren Zugehörungen, so sein Bruder Ludwig von Oppen Ihme wiederkäuflich überlaßen, besage der Lehenbriefe beliehen worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVII. S. 56 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

390) 16. Juli 1696.

Ludwig v. Oppen wird belehnt zur gesammten Hand mit den zu Fredersdorf gehörigen, seinem Bruder Friedrich Wilhelm wiederkäuflich überlassenen Lehnstücken.

Den 16. Julii Anno 1696 Ist Ludwigen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Georg Schotte, Canzleyverwanter, Kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an denen seinem Bruder Friedrich Wilhelmen von Oppen überlaßenen, zum Guthe Freders-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dorf gehörigen vnd in Belziger Pflege gelegenen Lehen Stücken samt deren Zugehörungen, darein Ihn derselbe hinwiedergenommen, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXVII. S. 56 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

391) 23. October 1696.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg belehnt seinen Jagdjunker Friedrich Wilhelm v. Oppen, Sohn des Oberförsters Friedrich v. Oppen, als Besitzer, und dessen Vettern, den Hauptmann Caspar v. Oppen, Caspars sel. Sohn, Johann Friedrich und Caspar Christoph, Caspars sel. Söhne, zu Großen Köriß als Gesammthänder mit dem Dorfe Kossenblat sammt dem Rittersitze, den Dörfern Breitschendorf und Werder, 2 Bauern zu Tauche, einem freien Kahn auf dem Wolfersdorfer See, dem Busch zwischen Werder und Schwenow, einer freien „Hoffstätte" in Beeskow, ꝛc.

— Cölln an der Spree den 23. Octobris 1696.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 186) f. 21 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

392) 5. December 1696.

Caspar Friedrich v. Oppen muthet als Vormund des unmündigen George Erdmann, sel. George Nickels v. Oppen Sohnes, die gesammte Hand an Caspar Friedrichs v. O. neu erkauften Gütern zu Krausnick, Leibisch und Köthen, erhält auch zur Lehnsempfängniß Indult für sein Mündel.

Daß Caspar Friderich von Oppen in Vormundschafft seines vnmündigen Vettern George Erdmans von Oppen, George Nickels seel. Sohnes, die gesamte Hand an Caspar Friderichs von Oppen neuerkaufften Gütern Kraußenick, Leibisch vnd Cöthen albereit den 11ten Nov. anno 1693 vnd nun wieder vnterthänigst gemuthet; Deßhalb ist Ihm Schein vnd zu Empfahung der Gesamten Hand Frist vnd Indult biß er seine völlige Jahre erreichet hiemit verstattet.

Signatum Cölln an der Spree den 5ten Decembris anno 1696.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1159 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

393) S. d. (c. 1696—1700).

Anno 1621 hat Matthias v. Oppen, Dombechant zu Halberstadt, daselbst ein Testament aufgerichtet und darin aus bewegenden Ursachen disponirt, daß auf den primogenitum familiae alle Testaments-Güter und von demselben vel conjunctim vel divisim, es seien Lehen oder Erb-, nicht(s) verringert, sondern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in gutem Stande erhalten werden sollen. Als nun nach gäntzlichem Aussterben derjenigen agnatischen Linie, deren der Testator gewesen, die von der andern Linie, nemlich Kuno Friedrich v. Oppen und nach diesem seine beiden Söhne Matthias Heinrich und Peter Ludolph v. Oppen, in diese Testaments-Güter succediret, selbige aber dem Testament zuwider sehr verringert, theils mit Capitalien beschweret, theils gar distrahiret, bis sie endlich, und zwar der Letztere Ao. 1694, ohne Leibes-Erben verstorben, hat sich von der 3ten Oppenschen Linie eingefunden Friedrich Wilhelm v. Oppen zu Kossenblat und hat beigebracht, daß sein Vater Caspar v. Oppen zu diesen Testaments-Gütern mit gehöre, item daß derselbe für sich und seine Lehns-Erben von Ew. Churfürstl. Durchlaucht Herrn Vater mit diesen Oppenschen Gütern, so viel davon von dem Fürstenthum Halberstadt zu Lehn releviren, zu gesambter Handtt würcklich investiret worden und daß nach tödlichem Abgang gedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht sowohl, als nach Absterben des leztverstorbenen v. Oppen Er, Friedrich Wilhelm v. Oppen, den Lehen gebührend folge gethan vnd darauf würkliche Investitur erlanget, wie solches die ihm ertheilte Lehenbrieffe mit mehreren bezeugen, gestalten denn auch demnechst die Possession der Testaments-Güther nemine contradicente ergriffen, und etliche 1000 Thlr. bereits darin verwendet vnd selbige damit mercklich wieder verbessert. Inmittelst nun, da dieses geschehen, ist gedachter Frid. Wilh. v. Oppen, seines Großvaters Caspars seel. elteren Bruders, Nahmens Jürgen v. Oppen, hinterlaßen nepotes und pronepotes Offeriren sich, denen Lehn folge zu thun, bitten um einen Muthschein vnd umb die würckliche Belehnung, auf daß ihnen die Possession der Oppenschen Testaments-Güter, welche ihnen jure primogenitorae für andern gebührt, möchte eingeräumet werden. Dieser nepos und pronepos waren Caspar Friedrich v. Oppen in Vormundschaft Jürge Erdmanns v. Oppen.

Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin nach urk. Quelle; sehr wahrscheinlich im K. Geh. Staatsarchiv daselbst. Das Schriftstück ist offenbar ein Allerhöchsten Ortes erstatteter Informations-Bericht. Vergl. Nr. 414.

394) 9. Januar 1697.

Des Pfarrers und Schulmeisters, sowie des Amtmanns zu Schlalach Quittung für das Domcapitel zu Halberstadt über ihnen aus dem Oppenschen Testament ausgezahlte Restgelder, sowie Erklärung über ihre künftig daraus zu machenden Ansprüche.

Demnach mit Einem Hochwürdigen Dohm Capitul zu Halberstadt Wir Endes unterschriebene wegen des Oppischen Legati unß dergestalt verglichen, daß wegen der Reste unß in allen Viertzig Thaler und dann darbey das Current an Acht und Zwantzig Thaler, Weynachten gefällig, baar gezahlet werden sollen, und dann darauff Wohlgedachtes Duhm-Capitul durch dero Syndicum Dr. Johann Friderich

Pöppingen unß sowohl die Viertzig Thaler, als die Acht und Zwantzig Thaler an guten gangbahren $^2/_3$ stücken heute dato richtig zahlen laßen, Alß Quittiren Wir nicht allein Einem Hochwürdigen Dohm Capitul darüber hiermit mit Begebung der ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes bester Form Rechtens nach, sondern begeben unß auch zugleich darbey alles fernern anspruchs der Reste wegen in perpetuum, renunciren dieserhalben liti et causae, wie auch allen Rechtlichen, ausflüchten und beneficiis vnd wollen dieserhalben vor uns und Unsere nachkommen weiter nichts, als das Jährliche Current, iemahls prätendiren und mit deßen bezahlung völlig zufrieden seyn.

Uhrkundtlich unter unserer Interessenten, als des Predigers und Schulmeisters, wie auch meiner des p. t. Ambt-Manns eigenhändiger Unterschrift und Siegell.

Schlalach den 9. Januarii Anno 1697.

(L. S.)

Christianus Gerckenius Past. Schl. m. m.
in Ermangelung meines Siegels.
Friederich Götzen.
Hanß Caspar Walter, Custos, mein Hand.

Das Original dieser Urkunde befindet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Urkunden des Fürstenthums Halberstadt XII. Nr. 52.

395) 3. Februar 1697

standen der Hofjägermeister v. Oppen zu Kossenblat, der Hauptmann Friedrich Christoph v. Stutterheim, Arrendator zu Kossenblat u. A. Gevatter bei der Taufe eines Sohnes des Küsters Breitfeld in Kossenblat.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

396) 16. September 1697

„am 24. Septembris 1697 ließ Herr Hans Christoph v. Oppen auf Schwe„now seinen dritten Sohn Caspar tauffen, der den 16. Septembris geboren."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

397) 28. September 1697.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an den Amtmann zu Belzig in Injuriensachen George Abrahams v. Oppen, Klägers, wider den Ackermann Christian Jahnsdorf in Sandberg, Beklagten, den Letztern mit seiner Provocation abzuweisen und in 5 Thlr. Strafe zu nehmen.

Datum Dreßden am 28. Septembris Anno 1697.

Concept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1697 f. 24 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

398) 7. October 1698.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an das Hofgericht zu Wittenberg in Sachen der Gemeinde zu Lütte wider Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Fredersdorf wegen streitiger Uebertrift und daher rührender Unkosten, den Beklagten, welcher Appellation eingelegt habe, mit derselben abzuweisen.

Datum Dreßden am 7. Octobris Anno 1698.

Concept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1698 f. 227v. 228 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 411.

399) 16. April 1699

Am grünen Donnerstage wurde dem Hoffjägermeister (v. Oppen) ein Sohn geboren, der den 2ten Ostertag getauffet und Adolph Ludewig genannt wurde.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

400) 27. Juli 1699.

Der Mecklenburg-Güstrowsche Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen verkauft Kossenblat nebst Werder an den kurbrandenburgischen Generalfeldmarschall Johann Albrecht Grafen v. Barfus für 32000 Thlr. und 100 Ducaten Schlüsselgeld. Unterzeichnet von den beiden Contrahenten, dem Kurator der Frau v. Oppen Joachim Knagrügge, ferner unter Verzichtleistung auf ihre, nur agnatischen Rechte von Jakob Lindigke als Vormund Caspars v. Oppen, von Caspar Friedrich v. Oppen für sich und in Vormundschaft George Erdmanns v. O. und in Vollmacht seines Bruders Erdmann v. O., endlich von Hans Friedrich, Caspar Christoph und Hans Christoph v. Oppen.

Abschrift inserirt in den lehnsherrlichen Consens vom 27. October 1699 im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. VIII.) f. 120 bis 132 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vgl. Berghaus Landbuch d. Mark Brandenburg II. S. 693.

401) 14. September 1699.

Friedrich Augusts Königs von Polen als Kurfürsten von Sachsen Lehnbrief für Friedrich Wilhelm und Ludwig Gebrüder v. Oppen, sel. Hans Friedrichs Söhne, und ihre rechten männlichen Leibeslehnserben über die halbe Dorfstätte oder Holzmark Boßdorf in der Pflege Belzig mit allem Zubehör und Gerechtigkeit, ferner 40 Morgen Wiesen, die dem Jobst v. Oppen aus Gnaden gegeben worden, alles jedoch ohne die Gerichtsbarkeit und zu Mannlehn. Die gesammte Hand empfangen Kurt Heinrich, sel. Heinrichs Sohn, sowie George Abraham und Caspar Christoph, sel. Abraham Adams Söhne.

Wir Friedrich Augustus Von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc., Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Vor Vns vnd Vnser Erben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen männiglichen, daß Wir Vnsern lieben getreuen, Friedrich Wilhelmen vnd Ludwigen, Gebrüdern von Oppen, Hannß Friedrichs von Oppen Söhnen, vnd deren rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehens-Erben die halbe Dorfstadt oder Holzmarck Boßdorff genannt, so von Vns, Vnsern Churfürstenthum zu Sachßen zu Lehen rühret vnd in Vnser Pflege Beltzig gelegen, mit aller vnd ieglicher Gerechtigkeit, nichts davon ausgeschloßen, sondern in allermaßen ihre Vor-Eltern von Vnsern in Gott ruhenden Vorfahren, denen Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachßen, Christseelsten Andenckens, zu Lehen innengehabt, genoßen vnd gebrauchet vnd Sie beyde iezo den Lehen bey Vns gebührliche Folge gethan, Item Vierzig Morgen Wiesewachs, so hiebevor Jobsten von Oppen aus Gnaden geeignet vnd eingeräumet; iedoch die Gerichte Oberst- vnd Niederst, Pfandung vnd was sonsten Vnserer Fürstlichen Hoheit anhängig, Vns vnd Vnserm Amte daran ausgezogen vnd vorbehalten worden, zu rechten Mannlehen gereichet vnd geliehen, so viel Wir des von Rechte zu thun haben; Reichen vnd leihen eingangs ermeldten denen von Oppen vnd ihren rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehens-Erben, obangezeigte halbe Dorfstadt oder Holtz-Marck, wie obvermeldet, desgleichen die Vierzig Morgen Wiesewachs, hiermit gegenwärttiglich, in Krafft dieses Briefes, die fortmehr von Vns vnd Vnsern Erben innen zu haben, zu besizen, zu gebrauchen, auch zu verdienen vnd den Lehen, so offte die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun vnd sich davon zu halten, als solcher Mann-Lehen-Güther Recht vnd Gewohnheit ist. Wir haben auch aus sondern Gnaden Vnsere liebe getreuen Hannß Heinrichen, Heinrichs Sohn, dann Georg Abrahamen vnd Caspar Christophen, Abraham Adams Söhne, alle von Oppen, ihre Vettern, sämtlich zu ihnen belehnet vnd belehnen sie hiermit also: Wäre es, daß mehr benannte Friedrich Wilhelm vnd Ludwig von Oppen Todeshalber abgehen, vnd rechte ehelich gebohrne Leibes-Lehens-Erben hinter sich nicht laßen würden, alsdann vnd ehr nicht sollen die obbestimten Güther an genannte seine Vettern vnd derselben rechte ehelich gebohrne Leibes-Lehens-Erben nach rechter Sipzahl kommen vnd fallen, die sich immittelst vnd förder mit gebührlicher Lehensfolge, Verdienst vnd andern gegen Vns vnd Vnsern Erben, wie sich eignet vnd gebühret, davon zu halten vnd erzeigen sollen, sonsten Wir ihnen hierdurch nichts bekennet haben wollen. Treulich vnd ohne Gefährde. Hiebey sind gewesen vnd gezeugen die Wohlgebohrner Veste, Hochgelahrte, Vnsere Rathe vnd liebe getreue, Herr von Pölniz, Cantzler, der von Schönberg zu Maxen, Herr Freyherr von Herberstein, Herr Boezo, Herr Lic. Trier, der von Reibold, der von Schleiniz vnd andere mehr der Vnsern gnug glaubwürdige. Zu Vrkund ꝛc. Geschehen vnd geben zu Dreßden, den 14. Monaths Tag Septembris nach Christi, Vnsers einigen Erlösers vnd Seelig machers, Geburth im 1699ſten Jahre.

Concept in Abtheilung III. Genealogia im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

402) **27. October 1699.**

Consens zum Verkauf des Ritterguts Kossenblat und Werder an den Generalfeldmarschall und Gouverneur der kurfürstlichen Residentien Johann Albrecht Grafen v. Barfuß für 32000 Thaler, geschehen am 27. Juli 1699 Seitens des Fürstl. Mecklenbg. Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen unter Einwilligung seiner Ehefrau Katharina Juliana geb. v. Maxen.

Datum Cölln an der Spree den 27. Octobris 1699.

Abschrift im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 182 vol. VIII.) f. 120—132 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

403) **19/9. Februar 1700.**

Caspar Friedrich v. Oppen auf Krausnick richtet eine Bittschrift an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg. Er sei zum Vormunde der Geschwister George Erdmann, Elisabeth und Sophia v. Oppen, nachgelassener Kinder seines verstorbenen Bruders George Nicolaus v. O. unterm 27. October 1690 bestallt worden. Seine Mündel hätten auch ihre Mutter durch den Tod verloren. Da nun der Sohn einige Prozesse im Fürstenthum Halberstadt zu führen habe und sein (des Supplicanten) allda in der Nähe zu Grüningen wohnender Bruder Erdmann v. Oppen sich erklärt habe, die beiden ältesten Kinder George Erdmann und Elisabeth zu sich zu nehmen und zu erziehen, auch des Erstern Prozesse für ihn zu führen und die Vormundschaft über sie übernehmen zu wollen, so bitte er, ihn als Vormund dieser beiden Kinder zu bestätigen, ihm selbst aber die Vormundschaft über die jüngere Tochter Catharina Sophia (so heißt sie nun) zu belassen.

Krausnick, den 9/19. Februarii Anno 1700.

Original in den Acten 33. 6. O. 33 f. 1 die Vormundschaft über George Nicolaus v. O. Kinder betreffend im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Das Gesuch wurde genehmigt und unterm 23. März 1700 Erdmann v. O. zum Vormunde der beiden Kinder bestallt. Ibid. f. 3.

404) **11. Mai 1700.**

Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg als Herzogs von Preußen Verschreibung für den Amtshauptmann zu Osterode und Hohnstein Johann Heinrich v. Oppen über 10 Hufen 24 Morgen und 3 Hufen 18 Morgen zu Pinnau.

Gegeben Cölln an der Spree den 11. Maii Anno 1700.

Abschrift im Hausbuch des Hauptamts Brandenburg (Cop. Nr. 162) im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

405) **3. ? 9. ? September 1700**

ist Caspar Friderich von Oppen zu Kraußnig Töchterlein getaufft und Anna Louyse genannt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pathen: Frau Barbara Sophie v. (unleserlich, v. Oppen ?), Frau Margaretha Elisabeth v. Oppen, Herr George v. Stutterheim zu Briesen.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

406) **20. October 1700**

ist in Neuendorf Herr Caspar v. Oppen auf Wiese mit Margaretha Sibylla, der ältesten Tochter des Herrn Adam Ernst v. Stutterheim auf Neuendorf bei Golßen, getraut worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf.

407) **31. October 1700.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen beschwert sich über die Halberstädtische Regierung, daß sie Eingriffe in seine Jurisdictions-Gerechtigkeit zu Alt-Gatersleben in Betreff einiger bisher bewohnter, auf unstreitig adelicher Stelle daselbst erbauter Diensthäuser mache; die Einkünfte davon betrügen jährlich rund 1 Thlr. Ihm ständen nach den beigebrachten Abschriften aus den Lehnbriefen unzweifelhaft die Unter-Gerichte zu.

Halberstadt den 31. Octobris 1700.

Original in den Acten Varia die v. Oppen betreffend s. r. Rep. 33. 6 O. 33 f. 6 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 23. November 1700 ein entsprechendes Rescript an die Regierung zu Halberstadt.

408) **1. November 1700.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen supplicirt beim Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg. Nach Absterben Peter Ludolfs v. Oppen seien die v. Oppenschen Testaments-Güter ihm als nächstem Testamentserben und auch als dem nächsten Lehnsagnaten angefallen, demzufolge er sie, soweit sie nicht in der Creditoren Hände gerathen, durch Vermittelung des Gerichts in Besitz genommen habe und nunmehr schon einige Jahre besitze. Dabei habe er befunden, daß die besten Zehnten verpfändet seien und daß die Wittwe v. Oppen und ihre Töchter die Güter wegen ihrer Ausstattungsgelder und Alimentation gerichtlich in Besitz genommen hätten. Nun wolle er die verpfändeten Güter alle einlösen und somit das Ganze wieder zusammenbringen, bitte aber, damit, falls seine männlichen Nachkommen (ohne Leibeserben) abgingen und seine Töchter, sowie deren Nachkommen in den Genuß derjenigen Güter gelangten, die er mit seinem baaren Gelde reluirt, und nicht von den testamentarischen Successoren ausgeschlossen würden, daß der Kurfürst durch die Halberstädtische Regierung ihm in Betreff der erwähnten Succession seiner Töchter und deren Nachkommen eine Assecuration ausfertigen lasse, zumal auch die meisten der zu reluirenden Güter Allode seien.

Berlin den 1. Novembris 1700.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Anlage dieses Schreibens besagt folgendes: Der Hofrath v. Oppen habe von den ihm zugefallenen v. Oppen'schen Testamentsgütern Nachstehendes eingelöst 1) 15 Hufen, die den v. Bünau'schen Erben wegen der Ehegelder der Oppenschen Töchter für 6200 Thaler abgetreten worden, wozu der Hofrath v. O. 4000 Thaler verwendet habe; 2) habe er der Wittwe Peter Ludolfs v. O. zu ihrer gänzlichen Abfindung 1500 Thaler mit kurfürstlichem Consens gegeben; 3) habe er den vor Halberstadt belegenen allodialen Runstedtschen Zehnten für 6000 Thaler eingelöst; 4) desgleichen den allodialen Danstedtschen Zehnten für 1600 Thaler; 5) ebenso den Schadelebischen allodialen Zehnten für 1200 Thaler; 6) desgleichen den Mahndorfschen allodialen Zehnten für 1000 Thaler; 7) habe er die an die Wittwe Matthiassens v. Oppen ihres Ehegeldes halber verpfändeten 7 Hufen 22 Morgen für 1500 Thaler eingelöst; 8) für versetzte Aecker habe er an den v. Bortfeld, Saalfeld und andere Gaterslebische Bauern 1000 Thaler bezahlt; 9) habe er für die eingelösten Schleibnitzschen Aecker an den Geh. Rath v. Schenck 200 Thaler entrichtet; 10) seien den v. Oppenschen Töchtern pro dote aus den Gütern 1000 Thaler ohne die Aussteuer zugesichert worden.

Original in den Acten s. r. Varia, die v. Oppen betreffend Rep. 33. 6 O. 33 f. 2. 3 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging die betr. Ordre an die Halberstädtische Regierung im April (das Datum ist ausgelassen) 1701, daß gegen den Antrag nichts einzuwenden sei, nachdem der v. O. die behauptete Einlösung ꝛc. durch Vorlegung der Quittungen verificirt habe. (Ibid. f. 11.) Auf Verfügung der Regierung vom 18. Mai 1701 erfolgte unter demselben Datum der beantragte Consens. Vgl. Nr. 413.

409) 1. November 1700.

Immediatgesuch Friedrich Wilhelms v. Oppen. Die seiner Gemahlin aus der mit ihr abgeschlossenen und Allerhöchst confirmirten Ehestiftung gebührenden Competenzen seien auf sein Gut Kossenblat versichert worden, doch sei dasselbe bekanntlich an den Generalfeldmarschall Grafen v. Barfus mit kurfürstlichem Consense verkauft und dabei von allen Lasten befreit worden, weshalb er die obigen Forderungen seiner Ehefrau auf die meistens vom Kurfürsten zu Lehn gehenden v. Oppenschen Testaments-Güter im Fürstenthum Halberstadt übertragen und ein gutes Theil derselben aus den Händen der Gläubiger zurückgekauft habe. Er bittet daher, die Ehegelder seiner Ehefrau und deren sonstige Competenzen auf die letztgedachten Güter verschreiben und ihr eine desfallsige Assecuration ausstellen zu dürfen, was unbedenklich sei, da nur eine permutatio hypothecae in Betreff zweier vom Kurfürsten zu Lehn gehender Güter stattfinde.

Berlin den 1. Novembris 1700.

Original in den Acten 33. 6 O. 33 f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Im April (das Tagesdatum fehlt) 1701 (ergangen am 14. Mai) sandte die Halberst. Regierung das Project des Consenses zur Uebertragung der Forderung auf Alt-Gatersleben ein. (Ibid. f. 2 ff.) Die Confirmation der Ehestiftung von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1688 unter Uebertragung der Pfandhaft für die Competenzen der Frau v. Oppen auf das Gut Alt-Gatersleben erfolgte unterm 18. Mai 1701. (Ibid. f. 3 ff.) Für die Confirmation und für den Consens wegen einiger von dem v. Oppen zu Alt-Gatersleben angekauften Lehnstücke sollte derselbe 106 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. Jura entrichten.

410) c. 1700

besaß das Rittergut Machlitz im Kreise Lübben (früher im Kreise Guben) die Familie v. Oppen, die es von den v. Schönermarck erworben hatte und später an einen v. Mosch veräußerte.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 540 (nach urk. Quelle). Aus Acten hat sich bis jetzt nicht das Geringste über die Zeit des Erwerbes und den Erwerber ermitteln lassen.

411) 20. Januar 1701.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Rescript an das Hofgericht zu Wittenberg in Sachen der Gemeinde zu Lütte wider Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Fredersdorf wegen streitiger Uebertrift über die sog. Burgstallsstrecke, die Beklagten, welche wegen des ergangenen Urtheils appellirt haben, abzuweisen.

Datum Dreßden am 20. Januarii Anno 1701.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1701 f. 27 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 27. April ej. a. wurde dem Hofgericht aufgegeben, auch die Klägerin, welche eine Eventual-Appellation eingelegt, damit abzuweisen. Ibid. f. 123. Vgl. Nr. 398.

412) 18. Mai 1701.

Friedrich König von Preußen bekundet, consentirt zu haben, daß nach Abgang der männlichen Descendenten Friedrich Wilhelms v. Oppen dessen Töchter und Erben bei dem Besitz gewisser, von dem Genannten eingelösten Güter so lange ruhig zu lassen seien, bis sie durch Auszahlung der betreffenden Einlösungssummen befriedigt worden.

Gegeben ꝛc. Cölln an der Spree den 18. Maii 1701.

Vom Geh. Staatsrath P. v. Fuchs unterzeichnetes Concept in den Acten Varia, die v. Oppen betreffend s. r. Rep. 33. 6 O. 33 f. 14. 15 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

413) Mai 1701.

Der Schöffenstuhl zu Brandenburg erkennt auf die Appellation an ihn in Sachen Friedrich Wilhelms v. Oppen, Klägers, einestheils, Joh. Friedrich Salfelds, Beklagten und Litisdenuncianten, andern- und des Oberstlieutenants Kurt Christoph v. Pein, Beklagten und Litisdenunciaten, drittentheils, daß wenn Alexander Albrecht v. Pein nachweise, daß der betreffende Zehnte ein vom Stift Halberstadt relevirendes adeliches Lehnstück sei, der v. Oppen mit seinen Ansprüchen an die Lehnskanzlei verwiesen werden solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Originalconcept in vol. LXXX. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 39 ff. beim K. Amtsgericht daselbst. Vergl. Nr. 408.

414) 29. Juli 1701.

Ministerial-Rescript an die Halberstädtische Regierung, auf Instanz George Erdmanns und Erdmanns v. Oppen, welche gebeten, daß sie nach Abgang der Linie ihres Vetters, des Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen, welcher ihnen wegen eines in Unwissenheit von den Ihrigen begangenen Lehnsfehlers „in der Succession und Beleyhung vorgehalten" wieder in die Lehen genommen und eintreten möchten. Falls das Lehen nicht auf den Fall stehe, so könne dem Antrage entsprochen und die Petenten nach dem Hofjägermeister in die gesammte Hand genommen werden.

Geben Schönhausen den 29. Julii 1701.

Concept in den Acten s. r. Varia, die v. Oppen betreffend, Rep. 33. 6 O. 33 f. 17 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 393.

415) 19. September 1701.

Vollmacht Caspars v. Oppen für seinen Schwiegervater Adam Ernst v. Stutterheim auf Rietz-Neuendorf und Golßen, die Lehen seines Gutes Wiese für ihn zu muthen und zu empfangen, da er wegen seiner Kriegsdienste unabkömmlich sei und weit entfernt stehe, auch den Lehnseid in seine Seele zu schwören.

So geschehen Wiese den 19. Septembris 1701.

Original mit eigenh. Unterschrift und Siegel f. 32. 33 der Acten betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko betreffend 1693 ff. (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Vergl. Nr. 421.

416) 6. October 1701.

Die auf den Hofmarschall Hans Heinrich v. Oppen gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

Die Ordnung | Gottlicher Führung | der Gläubigen, | Als | der weyland | Wohlgebohrne Herr, | Hr. Hans Henrich | von Oppen, | geweßter | Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. | Hauptmann zu Osterode vnd Hohenstein in Preussen, | Auch Sr. Königl. Hoheit, | Herrn Philipp Wilhelm | Printzen in Preussen vnd Marggraffen zu | Brandenburg | Hoff-Marschall, | In Berlin den 6. (so auf dem Titelblatt; im Text der Personalien steht aber, daß er am 8. October gestorben sei) Octobr. 1701 von dem Allerhöchsten | seelig abgefordert worden. | Zu vnd mit dessen schuldigen Ehre-Gedächtnis | Vor der versamleten Gemeinde in der Kirche S. Nicolai | den 16. ejusd. (als den 21. Sontag | nach Trinitatis). Aus Psalm XIII. 6. 7 | Betrachtet vnd vorgestellet | Von | Philipp Jacob Spenern, D., | Königl. Preuß. vnd Churfl. Brandenb. Consistorial-Rath und Propsten | in Berlin. | Berlin aufm Friedrichs Werder gedruckt bey Gerhard Schlechtigern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Exemplar in der v. Gustedtschen Leichenpredigt-Sammlung unter Nr. 997 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Gewidmet seiner Wittwe Frau Sibylla Anna v. Oppen geb. v. Gennes, seinen Schwestern, Frau Hedwig Barbara v. Oppen, verw. v. Mörner, Fräulein Dorothea, Elisabeth Sophia, Maria Amalia und Hedwig Catharina v. Oppen. Aus den Personalien ist Folgendes zu entnehmen. Er war im April 1655 auf dem Amte (d. h. Amtshause) zu Waldau in Preußen geboren als Sohn Heinrichs v. O., kurbrandenb. Oberstlieutenants bei der Preuß. Garde zu Fuß und Commandanten zu Memel, und der Anna geb. v. Mühlheim a. d. Hause Capustigal. Die weitläuftig aufgezählten Ahnen sind in den Stamm- und Ahnentafeln aufgeführt. Er wurde von seiner Großmutter erzogen, kam nach dem Tode seiner Mutter, im 13. Jahre, nach Königsberg auf das altstädtische Gymnasium und blieb hier bis ins 19. Jahr. Er machte dann in Begleitung seines Hofmeisters Reisen, zuerst über Helsingör und Friedrichsburg nach Dänemark, wo er der Einweihung des neugegründeten Hofgerichts beiwohnte. Sodann reiste er über Ost- und Westfriesland nach Franeker, wo er auf der Universität einige Zeit studirte. Dann wurde die Umgegend besichtigt und die Reise über Nord-Holland nach Amsterdam fortgesetzt, von wo aus Haag, Leiden, Utrecht u. a. m. besucht, auch Kenntniß von den Staatseinrichtungen genommen wurde. Demnächst schlug er den Weg über Bremen, Westfalen, Nürnberg, Frankfurt a/Main, Würzburg, Mainz, Augsburg, Regensburg und andere berühmte Orte Deutschlands ein, bis nach Heidelberg (wo er sich bei Hofe vorstellte) und über Straßburg nach Basel, nachdem alle Schweizer Cantone durchreist waren, worauf er seine Studien wieder aufnahm, die er ein Jahr lang fortsetzte und de bello disputirte unter dem Vorsitz des Professors Zürig. Hierauf nahm er in Genf Unterricht in allen für einen Edelmann sich ziemenden Fertigkeiten, ging dann auf $^1/_2$ Jahr nach Lyon und von da über Avignon, Turin, Genua, Mailand, Parma, Piacenza, Modena, Ferrara, Verona, Pavia und Padua nach Venedig, wo er 3 Monat blieb und das Leichenbegängniß des Dogen Dominico und die Wahl des neuen Dogen, Sacredo, mit ansah. Demnächst ging es über Bologna, Loretto, Rom, Neapel und Puzzuolo bis zum Vesuv, worauf nach 2 Monaten die Rückreise über Rom nach Florenz und über Monte Fiascone, Livorno, Marseille und Turin nach Dijon und nach vierteljährigem Aufenthalt daselbst über Blois und Orleans nach Paris angetreten wurde. Von da begab er sich nach England, Schottland und Irland und endlich über Holland nach Hause. Infolge dieser Reisen und gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen stand er in vieler Gnade beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm, der ihn alsbald zu seinem Kammerjunker ernannte, in welcher Charge er denselben auf seinen Feldzügen wider die Schweden und zu den Belagerungen von Anclam, Stettin, Greifswald und Stralsund treulich begleitete. Er blieb auch nach dem Frieden am Hofe und wurde 1683 zum Hof- und Legationsrath und Kammerherrn ernannt, ferner 1684 zum Amtshauptmann von Barthen und 1685 zum Amtshauptmann zu Osterode und Hohnstein, kurz darauf aber zum Reisemarschall des Kurfürsten. Nach dem Regierungs-Antritte Kurfürst Friedrichs III. wurde er in seinen Chargen bestätigt und zur Aufwartung bei der Wittwe des Kurfürsten Friedrich Wilhelm beordert, die ihn zu ihrem Hofmarschall ernannte. Diese Würde bekleidete er bis an den in Karlsbad erfolgten Tod der Kurfürstin, deren Leiche er nach Hause comitirte. Demnächst wurde er vom Markgrafen Philipp Wilhelm zu seinem Commissarius bei der Erbtheilung über den Nachlaß der Kurfürstin und bald darauf zu des Markgrafen Hofmarschall bestallt, als welcher er denselben auf zwei Feldzügen nach Brabant begleitete. Er vermählte sich 1684 auf dem Schlosse in Potsdam mit Fräulein Sibylla Anna, Tochter Jacobs v. Gennes, Herrn zu Felin und Ochatel in Lothringen, Kammerfräulein der ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

storbenen Kurfürstin. Aus dieser Ehe stammen 2 bereits verstorbene Söhne und 4 Töchter, deren Namen oben genannt sind. Er starb an einem auszehrenden Fieber am 8. October 1701. Ein Exemplar der Leichenpredigt auch in der Gräflich Stolbergschen Bibliothek zu Stolberg.

417) 1701.

(Confirmation der) Ehestiftung zwischen dem F. Mecklenburgischen Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Eva Catharina Juliane v. Maxen, Tochter Georgs v. M.

Collect geneal. Königs s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urk. Quelle). Es unterzeichneten die Urkunde außer den Paciscenten auf Seiten des Bräutigams Caspar, George Nicolaus, Caspar Friedrich, Hans Christoph, Erdmann und Hans Friedrich v. Oppen. Das obige Jahr muß das der lehnsherrl. Confirmation der Ehestiftung sein, da die Vermählung schon 1688 stattfand.

418) 7. Februar 1702.

Der Rath von Treuenbriezen berichtet an den Amtmann zu Zinna, daß die v. Oppen zu Schlalach 2 Wispel Pacht von den 4 an die Seidel in Berlin verkauft haben, die andern beiden Wispel aber von den v. Oppen zu Nichel mit dem Dorf Nichel an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm verkauft seien.

Datum Treuenbrietzen den 7. Februarii 1702.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten v. J. 1601—1750 beim K. Kammergericht zu Berlin. Untersuchungen darüber, welche bis 1710 dauerten und dann 1772 wieder aufgenommen werden, führten am 9. December 1773 zu der Entscheidung, daß, weil über die männliche Nachkommenschaft der v. Oppen zu Schlalach nichts zu erfahren sei, das Gut auch nicht mehr den v. Oppen gehöre, die Nachkommen der betr. v. Oppen edictaliter vorzuladen seien.

419) 15. Februar 1702

wurde Daniel Wolf Christian, jüngster Sohn des Herrn Erdmann v. Oppen, Erbherrn auf Gröningen, daselbst begraben, alt 1 Jahr weniger 11 Wochen.

Aus dem Kirchenbuche zu Gröningen nach Mittheilung des weiland Gymnasial-Directors Dr. Schmidt in Halberstadt.

420) 13. August 1702.

Aus der auf den Tod der Frau Anna Louise v. Weißenfels geb. v. Oppen gehaltenen und gedruckten Leichenpredigt ergiebt sich Folgendes: Sie ist geboren am 7. August 1666 als Tochter des Oberforstmeisters Heinrich v. Oppen auf Kossenblat, Werder, Wiese und Platkow und der Margaretha v. Berger a. d. H. Gemlitz. Ihre weiteren Ahnen sind aus den Stamm- und Ahnentafeln zu ersehen. Die 8 Ahnen vom Vater sind: Oppen, Oppen, Klitzing, Flanß, Dyhrn, Rochow, Hacke und Beyersdorf; von der Mutter: Berger, Berge, Wiedebach, Löben, Kottwitz, Lossow, Wündsch (??) und Schleinitz. Sie vermählte

sich am 12. Juni 1682 mit Hans Friedrich v. Weißenfels, k. Preuß. und kurbrandenb. Oberforstmeister und Amts-Commissar des Wendischen und der dazu gehörigen Kreise, Erbherrn auf Trebatsch, Saabel und Sabrot. Sie hatte 14 Kinder, 8 Söhne und 6 Töchter, von denen 5 Söhne und eine Tochter vor ihr starben. Sie selbst starb an den Folgen der Entbindung, nachdem sie am 10. August einen todten Sohn geboren, 36 Jahre weniger 6 Tage alt.

Exemplar in der v. Gustedtschen Leichenpredigtsammlung im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. Nr. 1514. Das Titelblatt ist fast ganz defect. Die Leichenpredigt ist dem Wittwer und seinen Kindern gewidmet.

421) 28. October 1702.

Adam Ernst v. Stutterheim berichtet dem Könige August von Polen, Kurfürsten von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz, daß er im Namen, seines, infolge seiner Kriegsdienste jetzt abwesenden und in Italien wider den Feind des Römischen Reichs zu Felde liegenden und streitenden Eidams Caspar v. Oppen auf Wiese die Lehen an diesem seinem Gute gemuthet habe und zur Ableistung der Lehnspflicht für seine Tochter aufgefordert sei. Nun könnte dies wohl bis zu der in $1^1/_2$ Jahren erfolgenden Erlangung seiner Majorennität anstehen, wenn nicht der gänzliche Ruin des Gutes zu befürchten wäre, da durch eine während der Minderjährigkeit Caspars v. Oppen erfolgte Verpachtung des Gutes die Gebäude so devastirt seien, daß weder Mensch noch Vieh darin seines Lebens sicher sei, zu geschweigen der auf dem Gute haftenden Schulden, zu deren Verzinsung die Pachtgelder nicht einmal ausreichten, sodaß also ein Bau nicht unternommen werden könne, wie denn auch zur Unterhaltung seines Weibes und Kindes Caspar v. Oppen bisher keinen Kreuzer aus dem Gute habe ziehen können. Man werde daher, um nicht alles zu verlieren, sich zur Veräußerung des Gutes entschließen müssen, die aber nicht früher erfolgen dürfe, als bis sein Mündel die Lehnspflicht abgelegt habe. Da nun sein Schwiegersohn, der $19^1/_2$ Jahr, also bald volljährig sei, bereits die zum Gute gehörige Holzung veräußert habe, so bitte er, ihn, den Petenten, zur Ableistung der Lehnspflicht im Namen seines Eidams zuzulassen und den Lehnbrief auszufertigen zu befehlen; dadurch werde die Wohlfahrt seines Eidams und dessen unmündigen annoch lebenden Sohnes wesentlich befördert werden.

Lübben am 28ten Octobris 1702.

Original f. 132 ff. der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend (Nr. 169) im landständischen Archiv zu Lübben. Er überreichte zugleich die Vollmacht seines Schwiegersohnes vom 19. September 1701. Vgl. Nr. 415.

422) s. d. (October 1702).

Memorial auf das Gesuch des Adam Ernst v. Stutterheim Termin anzuberaumen zur Belehnung seines Schwiegersohns Caspar v. Oppen auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wiese und Ableistung der Lehnspflicht. Es wird der Oberamtsregierung anheim gestellt, dem Gesuch zu entsprechen, da der v. Oppen am 10. Januar 1683 geboren, jetzt über 18 Jahr alt, mithin majorennitati proximus sei.

S. d.

Concept f. 12 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend 1693 (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Vgl. Nr. 415. 421.

423) **1. November 1702.**

Adam Ernst v. Stutterheim, als Bevollmächtigter Caspars v. Oppen, leistet Lehnspflicht wegen des dem letztern gehörigen Gutes Wiese.

Actum Lübben — — den 1. Novembris 1702.

Registratur f. 29 der Acten betitelt, Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. — Die Citation hierzu war unterm 28. October erfolgt. (Concept Ebendas. f. 20.) Vgl. Nr. 415. 421.

424) **1702.**

Der K. Dänische Fähnrich Caspar v. Oppen verkauft sein Gut Wiese nebst der Schlauheide, der Schäferei und Lehnstücke von Platkow für 5000 Thlr. an den Generalfeldmarschall Johann Albrecht Grafen v. Barfus.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg II. S. 603 (nach urk. Quelle).

425) **April/Mai 1703.**

Johann Heinrich v. Oppen steht laut Rangliste vom obigen Datum als Gefreiter Corporal bei der 1. Compagnie des Inf.-Regts. v. Canitz.

Abschriftliche Rangliste in der Königschen milit.-historischen Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin.

426) **1704 ff.**

Der Domherr zu Brandenburg v. Oppen hatte mit dem Domherrn v. Strantz die Oberaufsicht über die Ritter-Academie zu Brandenburg.

Pauli Leben großer Helden IV. S. 375.

427) **26. September 1705**

starb Frau Sophia Maria v. Oppen geb. v. Rochow, Gemahlin des Domherrn zu Brandenburg Ludwig v. Oppen. Die auf sie gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

J. N. J. A. | Das im schönen Glaubens-Licht darstehende | Krancken-Bette | der | Weiland Wohlgebornen Frauen, | Frn. Sophien Marien | von Oppen | gebohrnen von Rocho, | Nunmeher seeligen Himmelsbürgerinnen, | des | Hochwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn, | Herrn Ludwig | von Oppen, | dieses Bischöfflichen Hohen Stiffts Hochansehnlichen | und Hochmeritirten Dom-

Herrn, | Gewesenen Hertzgeliebtesten Gemahlin, | In einer Gedächtnis-Predigt | Den 16. Octobr. 1705 in unßrer Hohen Stifts Kirchen auffm Psalm LXXIII. 25. 26 vorgestelet; | Nachdem dieselbe in der Koniglichen Residenz und Veste Berlin den 26. Sept. Vormittags umb 9 Uhr in dem | HERRN seelig entschlaffen, | Und auff Begehren durch Schrifft übergeben von | Bernhardo von der Linden, | der Stiffts-Kirchen zu Brandenburg Pastore und Inspectore. | Brandenburg, gedruckt bey Friderich Gernemann, Kön. Preuss. priv. Buchdr.

Exemplar in Folio, dessen Titelblatt fehlt, in der v. Gustedtschen Leichenpredigt-Sammlung sub Nr. 998 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vollständ. Exemplar in der hochgräfl. Stolbergschen Bibliothek zu Stolberg. Angehängt sind der Trauerrede ein Gedicht in deutscher und in lateinischer Sprache. Gewidmet ist die Schrift dem Wittwer, Domherrn Ludwig v. Oppen, und dessen Kindern Sophia Louise, Friedrich Ernst, Henriette Charlotte und Ludwig v. O. Sie ist geboren am 31. Mai 1670 zu Plessow als Tochter des kurbrandenb. Commissarius des Zauchischen Kreises Hans Ernst v. R. auf Plessow und Zolchow und der Louise v. Hacke a. d. Hause Berge. Die Ahnentafeln ergeben die Ahnen, die hier weitläuftig aufgezählt sind. Die Vermählung mit dem Domherrn Ludwig v. Oppen geschah am 5. Februar 1696 zu Plessow. Sie gebar 2 Söhne und 2 Töchter, nämlich 1) Sophia Louise v. O., geb. am 25. Januar 1697, 2) Friedrich Ernst v. O., geb. am 14. August 1698, 3) Henriette Charlotte v. O., geb. am 20. September 1701 und 4) Ludwig v. O., geb. am 14. December 1702. Vergl. v. Rochow Nachrichten zur Gesch. d. Geschlechts v. Rochow, Berlin 1861 S. 110.

428) S. d. (Anfangs December 1706).

Der Oberamts-Regierungs-Advocat Fr. Trienenberg berichtet der Oberamts-Regierung zu Lübben, daß durch die Frau Hauptmann Fischer, die sich eine Zeit lang bei den hiesigen Peruquier aufgehalten, ein Gerücht entstanden sei, als ob seines Mündels Vater Caspar v. Oppen durch einen Officier in Schroleckow (? unleserlich) erschossen worden sei. Da er aber über die Wahrheit oder Unwahrheit bisher keine gründliche Nachricht erhalten könne, so wolle er für sein Mündel Caspar Friedrich v. Oppen, falls dessen Vater, der Hauptmann Caspar v. Oppen, ja todt sein solle, dessen Gesammthand an Platko gemuthet haben und bitte deshalb um Ausfertigung eines Muthscheins.

S. d.

Original f. 36 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend (Nr. 168) im landständischen Archiv zu Lübben. Das Schreiben traf am 9. December 1706 ein. Mit dem obigen Orte ist vielleicht das Rittergut Schrepkow gemeint.

429) 9. December 1706.

Der Oberamts-Advocat Friedrich Trienenberg muthet bei der Oberamts-Regierung zu Lübben als Vormund des unmündigen Caspar Ernst v. Oppen für denselben die gesammte Hand an Platko, bittet um einen Muthschein und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ertheilung des Indults zur Ablegung der Lehnspflicht für sein Mündel bis zur Erlangung der Majorennität.

Actum Lübben — — — am 9. Decembris 1706.

Concept f. 35 der Acten, betitelt Caspars v. Oppen gesammte Hand an Platko ꝛc. betreffend 1693 ff. (Nr. 168 im landständischen Archiv zu Lübben.) Der Muthschein wurde aber erst am 26. December 1709 ausgefertigt. (Concept Ebendaselbst.)

430) 15. August 1708.

Kurfürstliches Rescript an Caspar Friedrich v. Oppen und Consorten in ihrer Streitsache mit der Gräfin v. Barfus auf Kossenblat wegen einer Brücke, daß dem v. d. Gröben die Commission darin aufgetragen sei und er darüber berichten solle.

Signatum Cölln an der Spree den 15. Augusti 1708.

Concept in den Acten s. r. Rep. 19 Nr. 86 f. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 15. März 1709 erging ein neues Decret, daß der v. d. Gröben berichten oder die in der Sache verhandelten Acten nebst dem Bericht des Amts-Kammerraths Friese einsenden solle. (Concept Ebendas. f. 3.)

431) 22. August 1708.

Der kurpfälzische Capitain George Erdmann v. Oppen muthet die gesammte Hand an den Lehen seiner Vettern zu Krausnick, Leibisch, Köthen und Schwenow und erhält Termin zur Leistung der Lehnspflicht auf den 8. März 1709.

Nachdem George Erdman von Oppen, Churpfälz. Capitaine, moram in nicht Erscheinung zu gehöriger Zeit nach erlangter majorennität mit der Abwesenheit in Kriegsdiensten purgiret und umb die Belehnung mit der gesamten hand an seiner Vettern Güter Kraußnick, Leibisch, Köthen und Schweno, so nicht auff dem Fall, unterthänigst gebeten, So ist Ihm sothane Gesamte Hand ex rescripto generali vom 9ten Dec. anno 1689 wieder bekennet und zu Abstattung der Lehnspflicht auch Empfahung gedachter Gesamten Hand der 8. Marti nechstkünfftigen 1709ten Jahres bestimmt.

Signatum Cölln an der Spree den 22. Augusti 1708.

Registratur im Lehnscopiarium Kurfürst Friedrichs III. (Rep. 78 Nr. 195) f. 1163 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

432) 22. November 1708.

Rescript des Königlich Preußischen Etats-Ministeriums an den Hofgerichts-Advocaten Müller in Königsberg, dem Fabian Ernst v. Oppen in seinem wider ihn vom Hof- und Jagdrath wegen eines geschossenen Elenthiers angestrengten Prozeß zu assistiren.

— den 22. Novembris 1708.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

433) 8. März 1709.

„Der George Erdmann von Oppen hat heute in Person geschwohren, und ist mit der Gesambten Hand an seiner Vettern Gühter Krausnik, Leibisch, Köhten und Swenow belehnt".

Berlin den 8. Martii 1709.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 195) f. 1163 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

434) 14. Juni 1709.

Beschwerdeschrift Caspar Friedrichs v. Oppen, Otto Joachims v. Langen, Hans Christophs v. Oppen, Caspar Sigismunds und Siegfried Wilhelms v. Stutterheim für sich und ihre Unterthanen zu Krausnick, Wasserburg, Leibusch, Köthen, Neuendorf und Gr. Elsholtz an König Friedrich von Preußen über die Gräfin v. Barfus auf Kossenblat, die durch einige neue Brücken den Spreestrom an einigen Stellen unschiffbar gemacht, außerdem eine schlecht aptirte Arche errichtet habe und von den von Adel, welche ihr Holz zur Königlichen Residenz flössen lassen, eine Abgabe zu fordern sich unterfange. Nun sei ihr durch Rescript vom 26. März 1707 aufgegeben worden, die Pfähle von der Brücke wegzunehmen und die Arche oder Schleuse so anzufügen, daß zugleich 4 oder 5 Flösse dieselbe passiren könnten und für jeden Aufzug nicht mehr als 2 Groschen zu nehmen, welches Mandat unterm 15. April 1709 wiederholt worden sei. Die Gräfin v. Barfus aber habe sich an diese Rescripte nicht gekehrt und Alles beim Alten gelassen. Sie nehme für jeden Aufzug 4 Groschen und die Arche sei so schadhaft, daß jedesmal nur ein Floß durchpassiren könne, und ließe sich von jedem Floße noch 3 Groschen bezahlen. Sie bitten um Abhülfe und schlagen Mittel dazu vor.

Berlin den 14ten Junii 1709.

Original in den Acten s. r. Rep. 19 Nr. 86 f. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Hierauf wurde die Gräfin v. B. unterm 24. Juni 1709 zum Bericht aufgefordert. (Concept Ebendaselbst f. 6.) Unterm 17. October 1709 wurden die Bittsteller anderweit vorstellig, wobei sie die früheren Klagen wiederholten und um Abstellung ihrer Beschwerde, zugleich auch um Verhandlungen vor dem Geh. Rath baten. (Original Ebendaselbst f. 7. 8.) Hierauf erging unterm 25. October 1709 ein Rescript an die Hofkammer, daß das beantragte Verhör vor dem Geh. Rath unnöthig sei, da eine Commission in der Sache verordnet und deren Bericht erfordert sei, worauf nach den Rechten erkannt werden solle, wobei es sein Bewenden behalte, doch sollte die erneute Bittschrift der v. Oppen und Consorten in Erwägung gezogen und demnächst verfügt werden, daß die Gräfin v. B. der ergangenen Ordre Folge leiste. (Concept Ebendaselbst f. 9.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

435) **16. Juli 1709.**

In der Leichenprozession beim Begräbniß Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt in Zerbst ging unter den Cavalieren neben dem Sarge der Oberforstmeister v. Oppen und der Domherr v. Oppen.

Gedruckte Leichenpredigt in der Hochgräfl. Stolberg'schen Bibliothek zu Stolberg. Es sind die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. O. gemeint.

436) **31. August 1709.**

König Friedrichs I. von Preußen Patent für den Wachtmeister beim Witgensteinschen Regiment Christoph Friedrich v. Oppen als Fähnrich desselben Regiments.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat, Limbsdorf 2c. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Mittelst Ordre vom 28. April 1714 wurde er als Seconde-Lieutenant zum Dragoner-Regiment v. Pannewitz versetzt und durch Patent vom 21. November 1719 zum Rittmeister beim Küraſſier-Regiment v. Winterfeld befördert. Er nahm um das Jahr 1734 seinen Abschied, besaß das Rittergut Schwenow und starb am 7. December 1738. Sein Bruder Caspar Rudolf v. O. lebte damals in Dresden. (Ebendaselbst.) Vgl. Nr. 478.

437) **28. October 1709**

wurde in dem v. Oppenschen Erbbegräbniß zu Gröningen beigesetzt Louise Charlotte, älteste Tochter des Erbherrn zu Gröningen Erdmann v. Oppen, $15^1/_2$ Jahr alt.

Aus dem Kirchenbuche zu Gröningen mitgetheilt vom weiland Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Halberstadt.

438) **21. Januar 1710.**

Die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen werden zur Belehnung vorgeladen.

Per rescriptum vom 24. Dec. 1709 sein Friderich Wilhelm, Ober Forstmeister vnd Ludwig, Thumbherr zu Brandenburg, Gebrüder von Oppen, des seligen Oberjägermeisters Söhne, wegen ihrer fehler pardonniret vnd auff den 25. dieses zur Belehnung citiret.

Berlin den 21. Januarii 1710.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 195) f. 1163 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

439) **25. Januar 1710.**

Die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen werden mit der Feldmark Verloren Wasser belehnt und erhalten gegeneinander die Gesammthand daran.

Sie (die Gebrüder Friedrich Wilhelm und Ludwig v. Oppen) haben heute beyde geschwohren und sein mit den väterlichen Lehnstücken in verlohren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

waßer laut specification, so sie versprochen, persönlich belehnet und untereinander versamlet. An Lehngeld haben sie 7 thlr. 12 gr. entrichtet, mit der anzeige, daß kein roß dienst darauff haffte.

Berlin den 25. Januarii 1710.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 195) f. 1163 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

440) 18. Juni 1710.

Friedrichs I. Königs von Preußen, als Fürsten von Halberstadt, Lehnbrief für George Wilhelm, Caspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Carl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf v. Oppen, des sel. Friedrich Wilhelm v. O. Söhne, und zur gesammten Hand für ihre Vettern Caspar Ernst v. O., sel. Caspars Sohn, nebst dessen männlicher Descendenz und nach deren Absterben Erdmann und George Erdmann v. Oppen über den sattelfreien Hof bei der Kirche zu Alt-Gatersleben nebst allem Zubehör, sowie mit verschiedenen Ländereien und Einkünften zu Nachterstedt, Habendorf, Wilsleben, Schneitlingen, Croppenstedt, Hordorf und Ilversdorf.

Wir Friderich von Gottes gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohen-Zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marqvis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. Uhrkunden hiermit für Uns und Unsere Nachkommen Fürsten zu Halberstadt, daß wir nach absterben Friedrich Wilhelm von Oppen hinwiederumb beliehen haben dessen Söhne George Wilhelm, Casper Friederichen, Ludewig Adolph, Siegfried Carl, Otto Ludewig und Philipp Ludolph, allerseits Gebrüdere von Oppen, und deren Männliche Leibes-Lehns-Erben zu Mitbehuf und gesambter Handt Ihres Vettern Casper Ernst von Oppen, Caspars seeligen Sohn, und deßen Männliche Descendenten, und wann deren keine mehr seyn, als dann Erdmann und George Erdmann von Oppen und deren allerseits Männliche Leibes-Lehns-Erben, Leihen ihnen auch crafft dieses Brieffes hernachbeschriebene Güther, nehmlich einen Sattelfreyen Hoff bey der Kirchen zu Altengatersleben sambt den Untergerichten auff und in demselbigen Hoffe neben der Schäfferey und Hördenlagers Gerechtigkeit, wie auch der Gerechtigkeit, einen eigenen Hirten zu halten; Imgleichen einen dienstfreyen Kothhoff daselbst, dann Sechs Huffen Landes zu Nachterstedt, ein Holtzfleck genannt der hohe

Kamp, Drey Huffen Landes zu Habendorff und eine Wiese daselbst, ein Huffe Landes zu Ilverstorff, eine Huffe Landes, so Waldendorfisch gewesen, zwo Huffen Landes auf dem Felde zu Gatersleben, wovon ein Theil des Ackers Wiesewachs geworden, drey Kothhöfe in dem Dorffe daselbst, der einem Jochim Rapke, den andern Hanß Meyers Wittib, den dritten Andreas Stockmann, und eine Grase Wiesche, so Jochim und Valentin Biedenfels gehabt, sambt allen andern Güthern, so vor diesem Rudolph Pause zu Alten Gatersleben und seine Mittbelehnte gehabt haben, dann ferner noch einen andern freyen Hoff zu Wilsleben, eine Huffe Landes daselbst, zwo Huffen Landes zu Gatersleben Zehent frey, dreyßig Schock Garben Zehnten auf dem felde zu Schneitlingen, allerley Getreyde, einen Holtzfleck an den Hartern gelegen, das Saltzholtz genant, dazu eine Huffe Landes halb im Wedderstedtschen und halb im Neuendorffischen felde gelegen, gantz Zehent frey, Acht Magdeburgische Schock aus der Meyerey zu Croppenstedt, eine Hufe Landes zu Hordorff, die Koppenhuffe genant, eine Worth Ackers, drey Morgen Landes und eine Grase Wiesche mit einem kleinen Holtzfleck, alles zu Croppenstedt und Hordorff belegen, so vor diesem Hanß Heinrich und David Augustus von Pausen gehöret haben, dann noch einen freyen Hoff mit einem Garthen, einen Kothhoff mit einer Deichstädte im Dorffe zu alten Gatersleben sambt fünff dienst und zehntfreyen Huffen Landes, dann zwey Grase Wiesen daselbst und den Zehenten zu Peltze, so Ernst von Arnstädt vorrücketer Zeit vom vormahligen Stiffte Halberstadt zum Mannlehn getragen. Welche Güther sambt und sonders neben allen ihren und eines jeden sonderbahren zustehenden freyheit und Gerechtigkeiten und Zubehörungen, im geringsten nichts davon ausgeschlossen, obgenante die von Oppen zu Lehn haben, geruhig besitzen und genießen sollen, als Männlicher Lehngüther Recht und gewohnheit ist und die von Oppen solche hiebevor beseßen und genoßen haben. Dahingegen sollen Sie uns getreu und hold seyn, von dem Lehn ohne Consens nichts veräußern noch verpfänden, sondern, so offte sich ein Fall begiebt, demselben gebührende Folge leisten und alles dasjenige thun, was die abgestattete Lehnspflicht von Ihnen erfordert. Zu deßen Uhrkund haben wir diesen Brieff mit unserm Halberstädtischem Cantzley Siegel bekräfftigen und durch Unsern Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, auch Lehn-Secretarium daselbst unterschreiben laßen.

So geschehen Halberstadt den 18. Junii 1710.

Original auf Pergament mit anh. Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Fürstenthum Halberstadt V. Nr. 71.

441) 4. November 1710

„ist Herr Caspar Sigmund v. Stutterheim, Chur-Pfälzischer Leutenant und Erb-Herr auff Eichholtz, mit Fräulein Anna Hedewig von Oppen, Herrn

Caspar Friedrichs von Oppen, Erb-Herrn auf Kraußnig, Köthen und Leibsch Fräulein Tochter, copuliret worden."

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

442) 11. August 1711.

Patent für Christoph Friedrich v. Oppen als Fähnrich beim Infanterie-Regiment Jung-Dohna. Er war aus Berlin gebürtig, damals 25 Jahre alt und hatte 6 Jahre gedient.

Rangliste des betr. Regiments vom Jahre 1715 in der Königschen militär historischen Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin.

443) 27. December 1711

steht Fräulein Eva Dorothea v. Oppen aus Krausnick Gevatter bei der Taufe der am 25. dess. Monats gebornen Christiane Tugendreich v. Kahlenberg, Tochter des K. Poln. und Kurf. Sächs. Hauptmanns Christoph Ernst v. K. und einer geb. v. Oppen a. d. Hause Krausnick.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

444) 11. Februar 1712

„ist geboren und am 13. getauft worden Herrn George Erdmann v. Oppen, Chur-Pfälzischen Hauptmanns, Töchterlein und genannt Dorothea Charlotte. Der gedachte Herr Hauptmann v. Oppen hielt sich dazumal eine Zeit lang in Kraußnick mit seiner Frau Gemahlin auf."

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick. Pathen waren: Herr Friedrich Erdmann v. Oppen aus Krausnick, Fräulein Johanna Erdmuth v. Langen aus Wasserburg und Fräulein Catharina Sophia v. Oppen.

445) 24. März 1712.

George Erdmann v. Oppen bekundet, zum Ankauf des Gutes Platko von Joachim Heinrich v. Stutterheim auf Storkow 1600 Thaler als Darlehn aufgenommen zu haben, und verspricht, sie bis zur Rückzahlung mit sechs Procent zu verzinsen. Es wird eine vierteljährige Aufkündigungsfrist verabredet.

Geschehen Lübben den 24. Martii 1712.

Beglaubigte Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten (Nr. 181) im landständischen Archiv zu Lübben.

446) 18. Februar 1713.

Der Frau Henriette Elisabeth v. Oppen geb. v. Lüderitz wird der Appellationsrath Paul Schröter als Curator bestellt.

— 18. Februarii 1713.

Vormundschafts-Copiarium v. J. 1713—1722 f. 8v. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

447) **7. April 1713.**

von Oppen zu Köriß, Gussow, Verlohren Waßer, Streitland, Linstorff, Krausnick, Leibisch, Köhten, Schwenow.

Muhtung. Hans Friderich zu Groß-Köriß und Caspar Christoph Gebrüder von Oppen haben Lehn und Gesamte Hand gemuhtet und schein bekommen.

Berlin den 7. Aprilis 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 847 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

448) **11. April 1713.**

„George Abraham und Caspar Christoph zu Gußow, Gebrüder von Oppen, haben Lehn und Gesamte Hand, insbesondere auch an der von Oppen zu Verlohren Waßer ꝛc. Lehn Gühter gemuhtet und schein bekommen."

Berlin den 11. Aprilis 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 847 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

449) **12. April 1713.**

„Caspar Friderich von Oppen zu Krausnick hat lehn und gesamte hand gemuhtet und schein bekommen."

Berlin den 12. Aprilis 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 847 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

450) **23. April 1713.**

„Erdman von Oppen hat die gesamte Hand an seines Bruders Hans Friderichs zu Krausnick, wie auch an der Vettern Gühter gemuhtet und schein bekommen."

Berlin den 23. Aprilis 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 848 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

451) **29. April 1713.**

„Friderich Wilhelm, Ober Forstmeister, und Ludwig, Thumbherr, Gebrüder von Oppen zu verlohren waßer ꝛc. haben ihre Lehne gemuhtet und schein bekommen."

Berlin den 29. Aprilis 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 848 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

452) **1. Mai 1713.**

„George Erdman von Oppen hat die gesamte hand an seiner Vettern Gühter gemuhtet und schein bekommen."

Berlin den 1. Maii 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 848 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, mit der Bemerkung: Wie und welche von Oppen eigentlich unter sich versamlet vid. ihre Lehnbrieffe und Genealogie.

453) **31. Mai 1713.**

„Friderich Wilhelm, Oberforstmeister, und Ludwig, canonicus, Gebrüder von Oppen zu verlohren Waßer haben bey der Huldigung persöhnlich geschwohren und sein heute inhalt Lehenbriefe belehnet."

Berlin den 31. Maii 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 849 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

454) **21. Juni 1713.**

„Hans Friderich auff Gr. Köriß in Person und Caspar Christoph, Gebrüder von Oppen, der letztere in volmacht, haben bey der Huldigung geschwohren und sein heute eben so inhalt Lehenbriefe belehnet."

Berlin den 21. Junii 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 849 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

455) **21. Juni 1713.**

„George Abraham in Volmacht und Caspar Christoph auf Gussow in Person, Gebrüder von Oppen, haben bey der Huldigung geschwohren und sein eben so inhalt Lehenbriefe belehnet."

Berlin den 21. Junii 1713.

Registratur im Lehnscopiarium (Rep. 78 Nr. 199) f. 849 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

456) **21. Juni 1713.**

König Friedrich Wilhelm von Preußen bekundet, Hans Christoph v. Oppen mit Schwenow und dessen Brüder Caspar Friedrich und Erdmann v. O., sowie George Erdmann, sel. George Nicolaus Sohn, und Hans Friedrich und Caspar Christoph v. O., sel. Caspars Söhne, mit der Gesammthand daran belehnt zu haben.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Limbsdorf 2c. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

457) **24. Juli 1713.**

Ehestiftung zwischen Wilhelm Gottfried v. Tettau auf Sandlack, Minten und Brostkersten, K. Preuß. Capitain und Margaretha Louise v. Oppen, Tochter des sel. Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt, F. Mecklenb. Güstrowschen Hofjägermeisters, und der Cath. Juliane v. Maxen.

So geschehen zu Halberstadt den 24. Julii Anno 1713.

Abschrift in den v. Tettauschen Familienpapieren der Rabeschen Geneal. Sammlung auf der v. Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg in Preußen. Vergl. Frhr. v. Tettau Urk. Gesch. der v. Tettau'schen Familie. Berlin 1878. S. 379.

458) **15. August 1713**

ist dem Herrn George Erdmann v. Oppen auf Platkow, gewesenem Capitain von seiner Ehegattin Anna Dorothea geb. v. Stutterheim ein Sohn geboren, welcher am 23. August Ulrich Gottfried getauft worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf. Der Vater ist der nachherige Landrath und Landesälteste des Krumm-Spreeischen Kreises.

459) **20. November 1713.**

Patent für N. v. Oppen als Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Borcke.

Rangliste des obigen Regiments vom December 1715. Abscheift in der Königschen milit.-historischen Sammlung auf der K. Bibliothek zu Berlin.

460) **4. December 1713.**

Attest des Domcapitels des Erzstifts Magdeburg auf Ansuchen des George Levin v. Winterfeld, daß alle seine Ahnen aus altadeligen, ritter- und stiftsmäßigen Geschlechtern stammen, darunter auch den v. Oppen.

Gegeben Magdeburg den 4. Decembris 1713.

Original im Deutschordens-Archiv zu Wien. Nedopil Adelsproben II. S. 521 Nr. 7722.

461) **1713.**

In diesem Jahre besitzen Caspar Christoph v. Oppen die Güter Güssow und Limbsdorf und Hans Christoph v. O. das Gut Schwenow.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Limbsdorf 2c. im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

462) **S. a. (c. 1713).**

Des Legationsraths und Amtshauptmanns zu Osterode und Hohnstein Johann Heinrich v. Oppen Wittwe und Erben besitzen 10 Hufen 24 Morgen zu Pinnau und sodann die ihnen unterm 11. Mai 1700 verschriebenen 3 Hufen 18 Morgen daselbst.

Lehnstabelle in der v. Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

463) **28. Februar 1714.**

Patent für George Heinrich v. Oppen als Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Löben. Er war in der Neumark geboren, damals 26 Jahre alt und hatte 10 Jahre gedient.

Abschriftliche Rangliste des obigen Regiments vom December 1715 in der Königschen milit.-historischen Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin.

464) **24. April 1714.**

Patent für Johann Heinrich v. Oppen als Capitain beim Infanterie-Regiment Graf v. Finckenstein.

Rangliste des obigen Regiments pro August bis December 1715 in der Königschen milit.-historischen Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin. Nach dieser Rangliste war er aus Zerbst gebürtig, damals 35 Jahre alt und hatte 16 Jahre gedient. Er ist wohl derselbe Johann Heinrich, der 1710 mit Patent vom 6. September 1706 als Premier-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Prinz von Oranien stand.

465) **7. Juli 1714.**

König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ertheilt dem Oberförster Friedrich Wilhelm und dem Domherrn zu Brandenburg Ludwig Gebrüdern v. Oppen einen Lehnbrief über Krausnick, Schwenow, Limbsdorf und Streitland zu Mannlehnrecht und dem George Abraham und Caspar Christoph v. Oppen die gesammte Hand daran.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Kossenblat, Limbsdorf 2c. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

466) **1. October 1714.**

Attest des Domcapitels zu Brandenburg auf Ansuchen Ludwigs v. Oppen, daß Detlev v. Winterfeld mit Maria v. Oppen vermählt gewesen. Caspar v. Oppen sei ein Sohn Rudolfs v. Oppen gewesen und seine Kinder seien Caspar, Rudolf, Georg David, Hans Caspar und Caspar Ernst v. Oppen, sowie Anna, vermählt mit Ludwig v. d. Gröben, Elisabeth, vermählt mit Adam v. Eickstedt auf Klempenow, Katharina, vermählt mit Andreas v Klitzing und Maria, vermählt mit Detlev v. Winterfeld.

Original im Deutschordens-Archiv zu Wien. Nedopil Adelsproben II. S. 520 Nr. 7719.

467) **9. October 1714**

ist dem Herrn George Erdmann v. Oppen auf Platkow, gewesenem Capitain, von seiner Ehegattin Anna Dorothea geb. v. Stutterheim ein Sohn geboren, welcher am 11. October George Friedrich getauft worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf. Der Vater ist der nachherige Landesälteste und Landrath des Krumm-Spreeischen Kreises.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

468) 1714.

Vertrag, mittels dessen Fabian Ernst v. Oppen auf Ernstwalde eine Hufe daselbst verkauft.

Abschrift im Hausbuche des Amts Insterburg F. (Nr. 192) im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Mittheilung des Herrn Majors Gallandi daselbst.

469) 9. März 1715.

Allerhöchstes Rescript an das Kammergericht zu Berlin, wie in der Sache des Erdmann v. Oppen und dessen Ehefrau in Gemäßheit ihrer Vorstellung vom 7. ejd. verfahren werden solle.

Signatum Berlin den 9. Martii 1715.

Concept (unterzeichnet: v. Plotho) in den Acten die v. Oppen betreffend v. J. 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 14 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Dieselbe Angelegenheit ist es wohl, in welcher unterm 3. Januar 1716 an das Kammergericht ein Rescript auf Instanz Erdmanns v. Oppen in dem langwierigen Prozesse mit seinem Bruder Caspar Friedrich v. O. erging, das Kammergericht möge ohne weitere Weitläuftigkeiten verfahren und was es veranlaßt habe, berichten. (Concept unterzeichnet von v. Plotho) Ibid. f. 15.

470) 26. October 1715

stand bei der Taufe der Charlotte Wilhelmine v. Langen, Tochter Heinrich Wilhelms v. L. auf Wasserburg u. A. auch Gevatter Frau Sabina Elisabeth v. Oppen geb. v. Plate aus Krausnick.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

471) 30. Januar 1716.

Der General-Feldmarschall Graf v. Wartensleben richtet ein Schreiben an König Friedrich Wilhelm I., in welchem er zunächst seinen Dank abstattet, daß seine älteste Tochter an Stelle des Frl. v. Sonsfeld zur Hofdame bei der Königin berufen sei und dann den König bittet, die durch den heute erfolgten Tod des Domherrn zu Brandenburg v. Oppen erledigte Präbende einem seiner Söhne zu conferiren.

Berlin den 30. Januarii 1716.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 8 f. 1. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf verfügte der König genehmigend eigenhändig, und wurde die Präbende dem Grafen Hermann v. W., Lieutenant beim Corps des Gensd'armes, zutheil, was dem Domcapitel unterm 3. Februar 1716 eröffnet wurde. Die Chargengelder betrugen 200 Thaler. Aus einer Remonstration des Domcapitels dagegen vom 24. Februar 1716 geht hervor, daß der bisherige Inhaber der vacant gewesenen Präbende der Landrath des Zauchischen Kreises v. Oppen gewesen war. (Original Ebendas. f. 6 ff.) Auch der Minor-Präbendat Hans George v. Ribbeck erhob dagegen unterm 20. März 1716 Einspruch. Er wäre nach den capitularischen Statuten der Nächste gewesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in die durch den Tod des Landraths Ludwig v. Oppen vacante Präbende zu succediren. Da es aber dem Könige gefallen habe, den Lieutenant Grafen v. Wartensleben damit zu begnadigen, so bitte er um Entschädigung durch eine Präbende bei einem andern Stift, unbeschadet seiner Rechte in Brandenburg. (Original Ebendas. f. 12.) Der v. R. erreichte dadurch nichts; der König habe sich seines ihm zustehenden Rechts bedient und dem v. R. solle beim ersten beim Domcapitel zu Brandenburg sich ereignenden Falle eine Präbende verliehen werden, was dem Domcapitel unterm 29. März 1716 bekannt gemacht wurde. (Original Ebendas. f. 15.) Die Sache führte noch zu einem weitern Schriftwechsel zwischen dem Domcapitel und dem Ministerium. Das Domcapitel behauptete, das Recht zu haben, daß ihm auch über die Precistenstellen die Disposition gebühre. Auch das von Bayreuth aus unterm 9. Mai 1716 an den König gerichtete Gesuch des Minoren E. F. v. Stein, nunmehr nach des v. Oppen Tode zu succediren, fand keine Berücksichtigung. (Original Ebendas. f. 21.) Trotz der dem v. Ribbeck gegebenen Zusicherung verlieh der König 1719 die durch den Tod des Oberstlieutenants v. Brünnow vacante Präbende dem Oberstlieutenant Seines Regiments v. Pini und es entstand nun wieder ein Conflict, in welchem der König abermals eigenhändig verfügte. (Ebendaselbst f. 34—37.

472) 1. Februar 1716

ist dem Herrn George Erdmann v. Oppen auf Platkow, gewesenem Capitain, von seiner Ehegattin Anna Dorothea geb. v. Stutterheim ein Sohn geboren worden, welcher am 4. Februar Johann Nicolaus getauft worden.

Kirchenbuch von Wittmannsdorf. Der Vater ist der nachherige Landesälteste und Landrath des Krumm-Spreeischen Kreises.

473) 26. Februar 1717.

Friedrich Ernst und Ludwig v. Oppen, Söhne des verstorbenen Ludwig v. O., erhalten Indult zur Lehnsempfängniß der zum Gute Fredersdorf gehörigen, im Amt Belzig belegenen Lehnstücke.

Den 26. Februarii 1717 ist des verstorbenen Ludewigs von Oppen nachgelassenen unmündigen Söhnen Friedrich Ernsten und Ludwigen von Oppen auf ihres Vormunden Christoph Friedrichs von Ribbeck, Königl. Preuß. Cammerjunkers, Anton Christian Dießners, Canzley Verwandtens, beschehenes Ansuchen zu Empfahung der gesambten Hand mit ihrem Vetter Friedrich Wilhelmen von Oppen an denen zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Beltziger Pflege gelegenen Lehen Stücken sambt deren Zugehörungen, sowohl ihrer übrigen Vettern Gütern und deren pertinentien, biß ein jeder das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, indult vnd Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie itzo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXX. S. 212b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

474) **15. Mai 1717.**

Allerhöchste Dispensation zur einmaligen Proclamation behufs Eingehung der Ehe zwischen Eberhard Wilhelm v. Hohnstedt mit Christina Charlotte verw. v. Oppen geb. v. Einbeck.

König Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urk. Quelle). Vergl. Nr. 483.

475) **23. Juni 1717.**

König Friedrich Wilhelm I. von Preußen ertheilt Dispens zur Ehe der Dorothea Sophia v. Oppen, ältesten Tochter des Landraths Ludwig v. O., mit Friedrich Adam v. Hacke auf Berge, seiner Schwester Sohne.

König Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urkundl. Quelle im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin).

476) **15. Januar 1718**

„ist Frau Sabina Elisabeth von Oppen geborne von Plate, Frau auf Kraußnig, Herrn Caspar Friderichs von Oppen, Herrn auf Kraußnig liebwertheste Frau Gemahlin in dem Herrn Jesu sanfft und selig entschlaffen. Der verblichene Körper ward den 17. in der Stille beygesetzet und einige Wochen darauff eine Gedächtniß-Predigt gehalten."

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

477) **14. September 1718**

ist dem Herrn George Erdmann v. Oppen auf Platkow, gewesenem Capitain, von seiner Ehegattin Anna Dorothea geb. v. Stutterheim eine Tochter geboren, welche am 18. Septembris Dorothea Charlotte getauft worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf. Der Obige ist der nachherige Landesälteste und Landrath des Krumm-Spreeischen Kreises.

478) **4. April 1719.**

Patent für Christoph Friedrich v. Oppen als Rittmeister beim Küraſſier-Regiment v. Winterfeld.

Rangliste des Regiments vom August 1722 der König'schen milit.-hist. Sammlung zu Berlin. Er stand in Königsberg in Preußen in Garnison. Sein Patent als Lieutenant beim Küraſſier-Regiment du Portail datirt vom 20. April 1714. Laut der Rangliste dieses Regiments vom Juli 1715 war er aus dem Teltowschen Kreise gebürtig, damals 29 Jahre alt und hatte 12 Jahre gedient. Nach anderen Nachrichten wurde er am 28. April 1714 Lieutenant beim Dragoner-Regiment v. Pannewitz und war am 21. Mai 1709 zum Fähnrich beim Regiment Witgenstein ernannt worden. Vergl. Nr. 436.

479) **2. December 1719.**

Des Kammergerichtsraths Cocceji Immediat-Bericht, daß zwar ihm und dem Kammerrath Thiele die Untersuchung der Beschwerde des Sergeanten Ludwig

v. Oppen wider seinen Vormund, den v. Ribbeck, übertragen sei, daß er aber die Königlichen Angelegenheiten benachtheiligen würde, wenn er die obige Commission ausführte, da er zum Tribunal und zum General-Commissar verordnet sei und es ihm unmöglich falle, Privat-Commissorien zu übernehmen, weshalb er um Entbindung im vorliegenden Falle bittet.

Berlin den 2. Decembris 1719.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 16 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

480) 4. März 1720

ist dem Herrn George Erdmann v. Oppen auf Platkow, gewesenem Capitain, von seiner Ehegattin Anna Dorothea geb. v. Stutterheim eine Tochter geboren, welche am 5. März Christiana Sophia getauft worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf. Es ist der nachherige Landrath des Krumm-Spreeischen Kreises.

481) 22. Mai 1720.

Immediat-Vorstellung des Soldaten Martin Bulan vom Infanterie-Regiment v. Löben von der Leibcompagnie. Als bisheriger Kossath unter den v. Oppen auf Krausnick bei Lübben sei er vor 7 Wochen als Rekrut in obiges Regiment gekommen und könne von seinem Kossathenhofe, den er nun 7 Jahre besitze und wovon er seine alten Eltern, von denen sein Vater 70 Jahr alt sei, zu unterhalten habe, nicht den Dienst so richtig wie sonst leisten. Deshalb wolle der v. Oppen ihm den Hof einziehen, nachdem seine flehentliche Bitte, ihn auf halbes Dienstgeld zu setzen, vergeblich gewesen. Das würde seiner Frau, seiner Kinder und seiner armen Eltern Ruin sein, weshalb er bittet, da er doch wegen seiner Militairdienste nicht naturaliter dienen könne, ihn auf Dienstgeld zu setzen, und zwar so, daß er als Soldat nur die Hälfte zu bezahlen habe.

Berlin den 22. Maii 1720.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 18. 19 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 25. Mai 1720 ein Rescript an den v. Oppen, daß der König befohlen, mit dem Soldaten Geduld zu haben und ihm nicht mehr zu befugten Klagen Anlaß zu geben. (Ibid. f. 20.) Unterm 2. Juli 1720 wurde dem pp. Bulan eröffnet, daß der v. Oppen Einwendungen erhoben habe. (Ibid. f. 21.)

482) 7. December 1720.

Der Oberforstmeister v. Oppen zu Fredersdorf wird beschuldigt, einen gewissen Peter Strubing den Preußen in die Hände geliefert zu haben.

— 7. Decembris 1720.

Militär-Registratur vom Jahre 1720 Nr. 1 f. 364 im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

483) 4. Januar 1721.

Allerhöchstes Rescript an das Kammergericht auf eine Vorstellung der Frau Charlotte v. Hohnstedt, daß dem pp. (Kammergerichtsrath) Goldbeck die Vormundschaft über der Supplicantin Tochter erster Ehe Ludewike Charlotte v. Oppen übertragen werden solle, falls nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Berlin den 4. Januarii 1721.

Concept in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 22 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vgl. Nr. 474.

484) 25. Februar 1721

„ist Herr Kuhno Friederich von Oppen, Erbherr auf Jütrichau („Güterchow") mit Fräulein Louise Hedwig von Oppen, Herrn Hans Christophs v. Oppen, Erbherrn auf Schwenow, einzigen Fräulein Tochter, auff Express Königlichen Befehl zu Schwenow copuliret worden."

Aus dem Kirchenbuche zu Kossenblat.

485) 2. Mai 1721.

Immediat-Vorstellung Kuno Friedrichs v. Oppen, Preuß. Capitains beim Infanterie-Regiment Prinz Heinrich, daß sein Schwager, der v. Langen, das Gut Sauen im Beeskowschen Kreise von den Müllerschen Erben (nämlich den beiden Söhnen des verstorbenen Hoffiscals Müller) wiederkäuflich erworben und jetzt nur noch 2 Jahre zu besitzen habe, und daß die Erben Studenten seien, von denen der eine in Frankfurt a. O. in obscuro, der andere in Halle als Studiosus theologiae lebe, und Beide außer Stande seien, das Lehngut wieder einzulösen, sondern vorhätten, es an einen Fremden und nicht an seinen Schwager wieder zu verpfänden. Da nun der v. Langen kinderlos sei und ihn, den Capitain v. Oppen, allenfalls zum Erben einsetzen würde, so bitte er, zu befehlen, daß die Erben gehalten würden, ihm, dem v. Oppen, das Gut für den Preis, den ein Anderer erweislich zahlen würde, zu verkaufen, da es notorisch sei, daß sie es einzulösen außer Stande seien. Die Reluitions-Summe betrage 14000 Thaler.

Prentzlaw den 2. Maii 1721.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 23. 24 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Durch Rescript vom 5. Mai 1721 wurde dem v. Oppen das Vorkaufsrecht bewilligt. (Concept Ibid. f. 25.) Unterm 30. September 1721 richtete der v. Oppen eine neue Vorstellung an den König und wiederholte sein früheres Gesuch. Er führt dabei an, daß sein Vetter genöthigt gewesen, sein Stammgut in der Mittelmark zu verkaufen und sich im Anhaltischen niederzulassen. Er selbst stehe nun 20 Jahre in Preußischen Kriegsdiensten und wolle sich auch in den Königlichen Landen mit einem Gute ansäßig machen; sein Schwager

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

v. Langen wolle das Gut, auch wenn es eingelöst würde, nicht wieder haben und ihn zum Erben einsetzen. (Original Ibid. f. 26. 27.) Hierauf wurde ihm nochmals unterm 3. October 1721 das Vorkaufsrecht verliehen. (Concept Ibid. f. 28.)

486) 16. Mai 1721

wurde die im Alter von ungefähr 60 Jahren in demselben Jahre verstorbene Gemahlin des Cornets Erdmann v. Oppen, Erbherrn auf Gröningen, Friederike Rahel Agnes geb. v. Steinäcker in dem v. Oppenschen Erbbegräbniß dortselbst beigesetzt.

Aus dem Kirchenbuche von Gröningen mitgetheilt vom weiland Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Halberstadt.

487) 16. October 1721.

Erbtheilung der v. Oppenschen Geschwister nach dem am 30. Juni 1721 erfolgten Tode ihres Vaters George Abraham v. O. auf Jütrichau und Belzig, nämlich George Christophs, hochfürstl. Anhaltischen Schloßhauptmanns und Majors zu Zerbst, Hans Friedrichs, Königl. Preuß. Hauptmanns zu Fuß und Kuno Friedrichs v. Oppen. Der Werth von Jütrichau wird auf 13000 Thlr. geschätzt und das halbe Vorwerk zu Belzig „cum onere der Hälfte von 3 Fußen eines Ritterpferdes" auf 9338 Thlr. 3 Gr. Die Güter werden verlost, wobei Georg Christoph Belzig, Hans Friedrich eine Geldentschädigung und Kuno Friedrich Jütrichau erhält.

So geschehen den 16. Octobris Anno 1721.

Abschrift in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

488) 16. November 1721

„entschlief auf seinen Erlöser sanfft und selig Herr Caspar Friedrich von Oppen, Erb-Herr auff Kraußnig und Leibsch. Der entseelte Körper ward den 18. darauff beygesetzet vnd etliche Wochen danach eine Gedächtniß-Predigt gehalten."

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

489) 24. März 1722

„ist Kuhno Friederich von Oppen, Erbherrn auf Guterchо (Jütrichau) und Hauptmann unter dem Printz Heinrichschen Regiment zu Fuß bey Seiner Majestät in Preußen, von seiner Ehefrau Louise Hedwig von Oppen zu Schwenow das erste Kind, ein Sohn, geboren, so den 29. d. Mts. daselbst getaufft und Christoph Friedrich genannt worden."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Herr George Erdmann von Oppen auf Platko, Landrath in der Niedern Lausitz,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herr Moritz Siegmund v. Langen auf Sauen, Herr Christoph Friedrich v. Oppen auff Schwenow, Frau Catharina Dorothea v. Langen geb. v. Stutterheim und Fräulein Catharina Sophia von Oppen.

490) 16. Mai 1722.

Dem abwesenden Hans Friedrich v. Oppen wird Indult zur Lehnsempfängniß der von seinem Vater George Abraham v. O. ererbten Antheile von Sandberg und des Antheils seiner Brüder Georg Christoph und Kuno Friedrich, sowie seines Vetters Caspar Christoph ertheilt.

Den 16. Maii 1722 Ist dem Auswärtigen Hanß Friedrichen von Oppen auf seines Bruders George Christophs von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen zu seinem Antheile an seines verstorbenen Vaters George Abrahams von Oppen hinterlaßenen und auf ihm mit verfälleten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäfferey und deren Zugehörungen, so wohl der gesambten Hand an Supplicanten und seines andern Bruders Cuno Friedrichs, wie auch an seines Vetters Caspar Christophs, derer von Oppen, Antheilen und deren pertinentien, von dato an Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immitteſt die Lehen in dem Stande, darinnen sie itzo befunden, verbleibe.

Signatum Dreßden vt supra.

In Simili Cuno Friedrichen von Oppen usque: „seines andern Bruders Hanß Friedrichs, wie auch Vetters“ ut in praec.

Registratur im Homagialbuch XXXXI. S. 195 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

491) 16. Mai 1722.

George Christoph v. Oppen wird mit dem von seinem sel. Vater George Abraham v. O. ererbten Antheile Sandberg und der gesammten Hand an seiner beiden Brüder Hans Friedrich und Kuno Friedrich v. O. und seines Vetters Caspar Christoph v. O. Antheil belehnt.

Den 16. Maii 1722 ist George Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht zu seinem Antheile mit seines verstorbenen Vaters George Abrahams von Oppen hinterlaßenen und auf ihn und seine Brüder Hanß Friedrichen und Cuno Friedrichen die von Oppen verfälleten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäfferey und deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an gedachter seiner Brüder, wie auch seines Vetters Caspar Christophs von Oppen Antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXI. S. 195b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

492) 1. Juli 1722.

Der Major Wolfgang Ernst v. Selchow und der Capitain v. Hacke richten eine Immediat-Vorstellung an den König. Der verstorbene Landrath v. Oppen habe am 30. Januar 1716 zwischen seinen Kindern erster Ehe und seiner damaligen Ehegattin, jetzt verehelichten Capitain v. Hohnstedt, eine Disposition errichtet, worin er der genannten Kinder Mutter Vermögen im Betrage von 3000 Thalern, das der Landrath v. Rochow bei sich behalten, der Stiefmutter der Kinder (verehel. v. Hohnstedt) zu lebenslänglichem Niesbrauch vermacht, sodaß die 3000 Thaler erst nach ihrem Tode den Kindern erster Ehe zufallen sollten. Diese 3000 Thaler habe Frau v. H. unlängst von dem v. Rochow erhalten und nach ihrem Belieben verwendet. Nun habe der Landrath v. O. über diese 3000 Thaler in der erwähnten Weise eben so wenig zu disponiren, als Frau v. H. über dieses von dem Landrath v. R. erhobene Capital habe verfügen dürfen, denn die Kinder erster Ehe befänden sich weder bei ihrer Stiefmutter, noch würden sie von ihr verpflegt, sondern die Töchter seien theils verheirathet, theils hielten sie sich bei ihren Verwandten auf und müßten von dem Ihrigen ihren Unterhalt bestreiten. Da nun der v. Selchow nach dem Tode des Ober-Jägermeisters v. Oppen zum Vormunde über die jüngste Tochter des Landraths v. O., Henriette Charlotte v. O., bestallt, die andere aber an ihn, den v. Hacke, verehelicht sei, so liege ihnen ob, zu sorgen, daß das Muttergut der Kinder erster Ehe gerettet, die Disposition des Landraths v. Oppen untersucht werde, sowie ob die Frau v. Hohnstedt die Gelder erhoben habe und darüber nach Gefallen verfügen dürfe. Sie bitten daher, diese Untersuchung dem Oberstlieutenant v. Pini und dem Rath Lange als Commissarien zu übertragen. Auch habe man von den Erben des sel. Oberforstmeisters v. Oppen die Rechnung über die von letzterm über die jüngste Tochter des Landraths v. O. geführte Vormundschaft nicht erhalten können, obschon oft daran erinnert sei. Es möge den Commissarien deshalb auch aufgegeben werden, sich die Rechnung legen zu lassen und sie zu prüfen.

Brandenburg den 1. Julii 1722.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 29—31 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erfolgte der Auftrag an die beiden zu Commissarien Erbetenen unterm 9. Juli 1722. (Concept Ibid. f. 33.)

493) 20. Juli 1722

„hat der gütige Got gnädiglich entbunden des Herrn Friderich Erdmann von Oppen, Herrn auf Kraußnick und Leibsch, liebwertheste Frau Gemahlin, und beiderseits Eltern mit einem jungen Töchterlein beschenkt, welches den Tag darauf getauft und Dorothea Charlotta genannt worden."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick. Die Pathen waren: Herr v. Schlieben, Herr Seifert Wilhelm v. Stutterheim, Herr auf Ammendorf, Herr Heinrich Wilhelm v. Langen, Herr Siegmund v. Langen, Herr auf Wasserburg, Herr v. Stutterheim auf Briesen, Frau Eva Dorothea v. Stutterheim geborne v. Oppen, Frau auf Neuendorf, Fräulein Catharina Elisabeth v. Oppen, Fräulein Sophia v. Langen, Fräulein v. Stutterheim, Fräulein Anna Louise v. Oppen.

494) **10. August 1722**

ist dem Herrn George Erdmann v. Oppen auf Platkow, gewesenem Capitain, von seiner Ehegattin Anna Dorothea geb. v. Stutterheim eine Tochter geboren, welche am 19. August Anna Louise getauft worden.

Kirchenbuch zu Wittmannsdorf. Der Vater war der nachherige Landrath und Landesälteste des Krumm-Spreeischen Kreises.

495) **24. August 1722.**

Patent für Caspar Friedrich v. Oppen als Fähnrich beim Infanterie-Regiment Anhalt Zerbst (Nr. 8) in Stettin. Er wurde 1728 Premier-Lieutenant, 1734 Capitain und Compagniechef, 1742 als Major zum Regiment Persode versetzt, stand dann beim Infanterie-Regiment v. Kalsow als Major und wurde 1748 Oberstlieutenant beim Garnison-Regiment v. l'Hopital in Memel. Er starb 1757 in Königsberg und war mit einer geb. v. Berg vermählt.

v. Mach Geschichte des 2. Inf.-Regts. Im Jahre 1751 stand ein v. Oppen als Oberstlieutenant beim Garnisonbataillon v. Hellermann.

496) **1. October 1722.**

Brüderlicher Theilungsreceß zwischen Caspar v. Oppen, nachher F. Anhalt-Zerbst. Hauptmann und Kammerjunker und dessen Brüdern, wobei er einen Lehnsstamm von 1000 Thalern erhält; im Uebrigen betraf die Erbtheilung die Schwenowschen Güter.

Erwähnt in dem Theilungsreceß vom Juli 1751.

497) **24. October 1722.**

König Friedrich Wilhelms von Preußen Rescript an das Domcapitel zu Brandenburg, über das demselben zugefertigte Gesuch Caspar Ludolfs v. Oppen zu berichten, seine beim Domcapitel zu Brandenburg habende Exspectanz an einen Andern zu cediren und zu verkaufen.

Berlin den 24ten Octobris 1722.

Concept in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 9 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

498) **13. December 1722.**

Lehnbrief George Wilhelms v. Oppen, Preuß. Lieutenants beim Leib-Regiment zu Pferde und Erbherrn zu Alt-Gatersleben und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachterstedt für Matthias Kleve über den großen Kossathenhof zu Schneitlingen nebst einem Garten, über dem Wasser vor dem Schloße belegen, als Erbzinsgut.

Ich Georg Wilhelm von Oppen, Lieutenant Sr. Königl. Majestät in Preußen unter dem Leib-Regiment zu Pferde, Erbherr zu alten Gatersleben und Nachterstedt, hiermit uhrkunde und bekenne vor mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich beliehen habe und gegenwärtig beleihe Matthias Kleven zu Schneidlingen, deßen Erben und Erbnehmen mit einen dienstfreyen großen Kothsaßen Hofe daselbst nebst einen Garthen, über den Waßer vor dem Schloße belegen, wie Erbenzins Guth Arth und Gewohnheit ist, dergestalt und also, daß er solche verliehene Stücke seiner besten Gelegenheit nach nütze und gebrauche, jedoch soll er dieselbe ohne mein Vorwißen weder versetzen, vertauschen, verkaufen oder sonsten auf einigerley Weise veräußern, sondern alljährlich an das Oppische Hauß zu alten Gatersleben termino Martini 12 ggr. zum Erbenzins entrichten, auch so offte sich die Fälle zutragen, das gedoppelte Bekändtniß dem Current ohne Schaden erlegen und einen neuen Erbzinsbrief lösen und dieses alles bey Verlust seines Erbenzinßrechtes. Dahingegen will ich sein bekenniger Erbenzinsherr und Gewehre sein, so offt ihm das Noth thut und er von mir begehren wird. Uhrkundlich habe ich diesen Erbenzinsbrieff eigenhändig unterschrieben und mit meinen angebohrnen Pettschaft untersiegelt. So geschehen Saltzwedel den 13ten Decembris 1722.

Georg Wilhelm von Oppen.

Fast gleichzeit. Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg betitelt: Original-Documenta das wiederkäufliche Gut zu Schneitlingen und das jus Patronatus zu Nieder-Börnecke betreffend.

499) 1722

stand N. N. v. Oppen als Capitain und Compagniechef beim Infant.-Regiment Prinz Heinrich.

Rangliste in der Königschen milit.-historischen Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin.

500) 27. Januar 1723.

Immediat-Bericht des Kammergerichts zu Berlin an den König. In Verfolg des dem Capitain Kuno Friedrich v. Oppen unterm 3. Mai und 5. October 1721 vom Könige ertheilten Vorkaufsrechts an dem Gute Sauen habe der eine Besitzer des Gutes, Johann Friedrich Müller, sein Lehnrecht an dem Gute dem v. Oppen verkauft, allein der andere Besitzer, George Friedrich Müller, habe dagegen wider Beide die Provocationsklage angestellt. Er begründe diese damit, daß nach §. 4 der Lehnsconstitution ein sein Rittergut oder Lehnrecht an einen solchen verkaufender Agnat zuvor dem einen oder dem andern seiner mitbelehnten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Agnaten gerichtlich offeriren müsse. Dies habe sein Bruder nicht gethan, weshalb er auf Aufhebung des zwischen diesem und dem v. Oppen geschlossenen Vertrages antrage und bitte, ihn auch zur eidlichen Bestärkung des pretii conventi anzuhalten und ihm, dem Kläger, das Vorzugsrecht vor dem mitbeklagten v. Oppen einzuräumen. Dagegen habe der Verkäufer eingewendet, daß er sein Lehnrecht dem Kläger durch seinen Stiefvater schriftlich und mündlich angeboten; der König habe dem v. Oppen das Vorkaufsrecht geschenkt, und darauf hin habe er den Contrakt geschlossen, der auch bereits confirmirt sei. Hierauf habe der Kläger die Offerirung bestritten, weil dieselbe nicht gerichtlich erfolgt sei. Das Kammergericht votirt nun dahin, daß durch die Königl. Concession an den v. Oppen dem Kläger sein ihm nach der allegirten Lehns-Constitution und nach dem gemeinen Lehnrecht zustehendes jus protimiseos nicht genommen sei, sondern die Concession habe nur den Fall ins Auge gefaßt, daß beide Erben das Gut Sauen an einen Fremden veräußern wollten. Dieser Fall sei aber zur Zeit nicht vorhanden. Wenn es auch angenommen würde (was Kläger bestreitet), daß Beklagter 3 Monate vor dem Verkaufe seines Lehnrechts an den v. Oppen dasselbe seinem Bruder offerirt, so sei dies doch nicht gesetzmäßig, d. h. gerichtlich geschehen. Deshalb wird votirt, den Verkauf wieder aufzuheben und den beklagten G. F. Müller anzuhalten, dem Kläger zunächst das Gut gerichtlich zu offeriren. Wolle dieser es dann für den Preis, den ein Fremder böte, nicht nehmen, dann erst stehe ihm frei, das Gut anderweit zu verkaufen.

Berlin den 27ten Januarii 1723.

Original in den Acten die v. Oppen betreffend vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 30—38 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Hierauf erging unterm 26. Februar 1723 ein Allerhöchstes Rescript an das Kammergericht dahin, daß der König den v. Oppen bei dem ihm ertheilten Vorkaufsrecht geschützt wissen wolle; er habe bereits Jura cessa von dem einen Bruder erhalten, und der andere würde vielleicht mit seinem eigenen Gelde das Gut nicht einlösen können; da die gerichtliche Offerte doch nur während der gerichtlichen Verhandlung geschehen sei, so befehle er, dem andern Bruder „ernstlich zuzureden" und sich zu bemühen, die Sache durch einen gütlichen Vergleich abzumachen, damit der v. Oppen die Wirkung des ihm ertheilten Vorkaufsrechts erlange. (Concept, bei dem vermerkt ist, daß der König selbst die Reinschrift vollziehen wolle, Ebendas. f. 34.) Unterm 20. Mai berichtete nun das Kammergericht, daß alle zur Ausführung des obigen Befehls angewandte Mühe vergeblich gewesen sei. Der Kläger habe bei seinem Antrage beharrt und behauptet, daß das Gut mehr als die Reluitions-Summe betrage, werth sei und ihm die Reluition und der durch den Verkauf zu erzielende höhere Gewinn zustehe. Dem Kläger könne nun sein Recht nicht genommen werden, obschon sein Bruder sich zu allem, was das Gesetz vorschreibe, erboten habe. Das Kammergericht bittet um Allerhöchste Entscheidung und legt Abschrift des betreffenden Protocolls bei. (Original Ebendas. f. 39 bis 44.) Hierauf erging ein Königl. Rescript unterm 3. Juni 1723, daß dem Kammergericht überlassen bleibe, nach Lage Rechtens zu erkennen. (Concept Ebendas. f. 35.) Uebrigens hatte der Kläger auch an den König ein Immediat-Gesuch, den von seinem Halbbruder mit dem Capitain v. Oppen geschlossenen Contrakt zu annulliren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingereicht, das unterm 31. Mai 1723 dem Kammergericht zur Berücksichtigung bei dem Proceß übersandt worden war. (Concept Ebendas. f. 45.) Unterm 27. August 1723 bittet der v. Oppen abermals den König, ihn bei dem ihm concedirten Vorkaufsrecht zu schützen, zumal der eine Bruder von ihm für Abtretung seiner Rechte 400 Thaler erhalten habe. (Original Ebendas. f. 48. 49.) Hierauf erfolgte ein Königl. Rescript an das Kammergericht am 2. September 1723, daß es demselben überlassen bleibe, nach Lage der Sache rechtlich zu erkennen, indeß sehe doch in Verfolg der eingelaufenen Supplik des v. Oppen der König nichts lieber, als wenn dem v. Oppen, als einem Officier, es möglich gemacht würde, zur Reluition des Gutes Sauen in Gemäßheit des ihm geschenkten Vorkaufsrechts, verholfen und daß der jüngere Bruder zur Annahme des offerirten Kaufgeldes disponirt werde, event. würde der v. Oppen sich entschließen müssen, noch etwas zuzulegen, da das Gut jetzt etwas mehr werth sein solle. (Concept Ebendas. f. 47.) Vom 13. November 1723 datirt eine neue Bittschrift des Capitains v. Oppen an den König. Die Weigerung des G. F. Müller, die ihm offerirten 500 Thaler anzunehmen, habe ihren Grund darin, daß hinter ihm sein Stiefvater, der Vice-Postmeister Burchard in Berlin stecke, was aus einem in Abschrift beigefügten Schreiben desselben erhelle, aus dem er einige Passus anführt. Er bittet, das Kammergericht nochmals zur Untersuchung anzuweisen, ob der B. nicht dahinter stecke und den Müller zu bewegen, die 500 Thaler anzunehmen. (Ebendas. f. 51—54.) Demzufolge erging auch ein Königlicher Erlaß an das Kammergericht am 29. November 1723 im Sinne des Antrags und daß der Kläger Müller nochmals persönlich vorzuladen und ihn zu überreden versucht werden solle. (Concept Ebendas. f. 50.)

501) 25. Juni 1723

„Nachmittags 3 (Uhr) ist Herrn Kuhno Friedrich von Oppen von seiner Ehefrau Louise Hedwig von Oppen das zweite Kind, eine Tochter, in Schwenow geboren und am 2. Julii daselbst getaufft und Sophia Elisabeth genannt."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Herr Hans Christoph von Oppen zu Schwenow, Herr George Heinrich von Oppen zu Schwenow, Frau Maria Elisabeth v. Langen geb. von Oppen auf Sauen, Frau Maria Elisabeth v. Metzradt geb. v. Zittewitz auf Gr. Leine und Fräulein Juliane Dorothea v. Zittewitz aus Gr. Leine.

502) 29. Juni 1723.

Der Kauf- und Handelsmann J. Ch. Luder in Berlin richtet eine Vorstellung an den König. Laut anliegenden Schuldscheins sei ihm der sächsische Vasall Friedrich v. Oppen für entnommene Waaren noch 69 Thaler 8 Groschen schuldig geblieben, die er trotz wiederholter Mahnungen nicht erhalten könne. Da er nun erfahren, daß der v. Oppen von dem verstorbenen Baron Schenck noch einige Hundert Thaler zu fordern habe, so bitte er, bei der Schenckschen Commission auf etwa 90 Thaler, nämlich für seine Forderung nebst Unkosten und Zinsen Arrest zu legen und so viel von dem dem v. O. gebührenden Gelde einzubehalten, daß seine Forderung gedeckt werde.

Berlin den 29ten Junii 1723.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original in den Acten die v. Oppen betreffend vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 55a. 56 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Darauf erging eine entsprechende Ordre vom 13. Juli 1723 an den Geh. Rath Schlüter.

503) 4. September 1723.

Bericht des Domcapitels zu Brandenburg an den König Friedrich Wilhelm von Preußen wegen der von Caspar Ludolf v. Oppen aus dem Hause Limbsdorf und Güssow nachgesuchten Cession seiner unterm 9. April 1690 von Capitels Seiten erhaltenen Exspectanz auf eine Domherrnpfründe „in Verfolg" der (nicht bei den Acten befindlichen) Vorstellung desselben vom 28. Sept. 1722, nachdem diese Supplik und die darauf erfolgte Königliche Resolution ihnen erst unlängst zugestellt worden. Es sei bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß ein bloßer Exspectant oder Immatriculirter seine Hoffnung auf eine künftige Präbende zu Gunsten eines Andern cedirt habe, sondern der, welcher resigniren wolle, müsse bereits eine Major- oder doch Minor-Präbende erlangt haben. Sodann müsse der Resignatar die Statutengelder erlegen, den untersten Platz einnehmen und, wenn er eine Major-Präbende erlangt habe, die Revenüen des ersten Jahres ad fabricam abtreten. Endlich sei die Abtretung der Exspectanz mit der einer wirklichen Präbende nicht zu vergleichen, sodaß der Cessionar eines Exspectanten dabei mehr verlieren als gewinnen würde, da er ultimus electorum werden würde, und er habe außer dem, was er an den Resignanten zahle, noch die vollen Statutengelder zu entrichten. Keinenfalls würde der Cessionar in des Cedenten Stelle einrücken können, denn dann würden alle nachher Eingeschriebenen arg benachtheiligt werden. Da alles dies statuten- und rechtmäßig sei, so bittet das Domcapitel, das Stift bei seinen Rechten zu schützen und zu erhalten.

Burg Brandenburg den 4ten Septembris 1723.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 8 f. 49 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf wurde dem C. L. v. Oppen unterm 4. October 1727 zum Bescheid ertheilt, daß seinem Gesuch nicht stattgegeben werden könne, da es gegen die Statuten und Rechte des Domcapitels laufe. (Concept Ebendas. f. 50.)

504) 26. Mai 1724

„Morgens halb 7 (Uhr) ist Herrn Kuhno Friedrich von Oppen, Capitain unterm Printz Heinrichschen Regiment, Erbherrn uuf Gütercho (Jütrichau), von seiner Frau Louise Hedwig von Oppen das dritte Kind, eine Tochter, in Schwenow geboren und daselbst am 27ten getaufft und Louise Charlotte genannt."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Herr George Heinrich v. Oppen, Hauptmann und Erbherr zu Schwenow, Christoph Friedrich v. Oppen, Hauptmann und Erbherr auf dem Limsdorfschen Rittergute, Frau Barbara Sabina v. Oppen geborne v. Zitzewitz aus Schwenow, Frau Maria Elisabeth v. Langen geb. v. Oppen auf Sauen, Frau Anna Dorothea v. Oppen geb. v. Stutterheim aus Platkow.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

505) **Bald nach 1724**

kaufte König Friedrich Wilhelm I. von Preußen das Gut Krausnick in der Herrschaft Königs-Wusterhausen von den v. Oppen.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg II. S. 605 (nach urk. Quelle).

506) **15. Januar 1725.**

Immediatbericht des Oberamts-Regierungs-Präsidenten und der Räthe an den Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz. Die Gebrüder Friedrich Erdmann und Caspar Siegmund v. Oppen hätten nach dem Tode ihres Vaters Caspar Friedrich die gesammte Hand an dem Lehngut Sglietz gemuthet, auch hätte der Aelteste schon den Lehnseid geleistet und einen Muthschein erhalten, dem jüngern Bruder aber, der in Preuß. Militairdiensten stehe, sei auf Ansuchen des ältern unterm 12. October 1722 Indult auf ½ Jahr ertheilt worden. Zwar hätte er nach Ablauf dieser Frist sich melden oder um Verlängerung des Indults nachsuchen müssen, allein er habe erst nach Verlauf eines Jahres, wie aus den Belägen zu ersehen, die Entschuldigung vorgebracht, daß er keinen Urlaub erhalten könne und habe gebeten, ihm wenigstens noch auf ein Jahr Frist zu geben. Sie bitten um Resolution auf dieses Gesuch des v. Oppen.

Datum Lübben den 15. Januarii 1725.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Sglietz (Nr. 181) f. 2. 3 im landständischen Archiv zu Lübben. Das erwähnte Schreiben des Caspar Siegmund v. O. liegt vor und war am 27. November 1723 eingelaufen (f. 6). Das Votum lautete auf Ablehnung des Gesuchs (f. 7). Beigelegt ist auch die von ihm d. Berlin den 25. November 1723 dem Conadvocaten Schmidt in Lübben zur Wahrnehmung seiner Rechte ausgestellte Bevollmächtigung. (Original Ibid. f. 10.)

507) **4. Februar 1725.**

Caspar v. Oppen, Lieutenant bei dem Dönhoffschen Regiment, und Frau v. Stutterheim geb. v. Oppen stehen Gevatter bei der Taufe der am 1. Februar gebornen Tochter des im verwichenen Sommer vom Gewitter erschlagenen Kutschers des Herrn v. Oppen.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

508) **20. Juli 1725.**

Nachdem über das Vermögen des kursächs. Amtshauptmanns zu Belzig Heinrich Friedrich Brand v. Lindau auf Kl. Glien und Setzsteig schon vor mehreren Jahren Concurs entstanden und derselbe durch die in den Aemtern Wittenberg und Belzig verordneten Commissarien untersucht worden, haben die letzteren zur Beilegung der entstandenen Streitigkeiten Christian Wilhelm v. Thümen auf Blan-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kensee K. P. und kursächs. Amtshauptmann des Kurkreises, Obersteuer-Director und Assessor des Hofgerichts zu Wittenberg, beauftragt, welcher einen Vergleich dahin schließt, daß Frau Henriette Helene Brand v. Lindau geb. v. Oppen das Rittergut Kl. Glien wiederkäuflich auf 20 Jahre kauft und die Befriedigung der Gläubiger übernimmt.

Im Nahmen des Dreyeinigen Gottes sey hiermit kundt und zu wißen, denen solches von nöthen: Demnach zu Herrn Heino Friedrich Brandens von Lindau auf Klein-Glien und Setzsteig, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Amts-Hauptmann zu Beltzig, Vermögen bereits vor vielen Jahren ein starcker Concursus Creditorum entstandten, welcher durch Allergnädigst verordtnete Commissiones in denen Ämbtern Wittenberg und Beltzig geraume Zeit ventiliret und fortgeführet, hierdurch aber allenthalben kostbare Weitläufftigkeit veranlaßet, und doch die wenigsten Creditores befriediget worden, Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen hingegen dieses beschwerliche Credit-Wesen auf dergleichen Weise als biß anhero geschehen, ferner fortsetzen und es dergestalt mehr zu fast unendlicher Weiterung als Endschafft der Sache einrichten zu laßen nicht gemeinet, vielmehr diese Commission zu gütlicher Beylegung deßelben tit. Herrn Christian Wilhelm von Thümen auf Blanckensee ꝛc., Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächß. Chur-Creyß Hauptmann, Ober Steuer Einnehmern und Assessorn des Hoffgerichts zu Wittenberg, ingl. tit. Herrn Johann Paul Vockeln, Commission-Rath und Ober-Ambtmann zu Dreßden, durch allergnädigsten Befehl aufgetragen, welche denn in verschiedenen Terminen zwischen dem Debitori und seinen Gläubigern Tractaten gepflogen, hierbey auch nach Anleitung des allergnädster (so!) Commissorialis, worinne eigentlich die Massa Concursus bestehe und woher die Vergnügung erfolgen könne, untersuchet und hierauf nach genauer Examination des Brändischen Vermögens befunden, daß zu Tilgung obberührten Credit-Wesens kein ander Mittel, alß daß das Ritterguth Kleinglien mit dem Inventario und übrigen Zubehörungen, ingleichen annoch eine Quantitaet Claffter-Holtz aus der Setzsteicher Heyde mit Consens derer Herren Vettern und Mitbelehnten verkauffet werde, vorhanden, hierzu auch einige Käuffer sich zwar angegeben, iedoch mit denenselben umb deswillen, weil die Herren Mitbelehnten einem Frembden die bißherige Huthung in denen Brändischen Heyden nicht zugestehen wollen, zu keinem Schluß zu kommen gewesen, hingegen Tit. Frau Henrietta Helena Brandin von Lindau gebohrne von Oppen sich gefunden, welche erwehntes Guth Kleinglien auf gewiße Jahre wiederkäuflich anzunehmen sich erkläret, Alß ist zwischen derselben und gedachten Herrn Ambts Hauptmann Brandt von Lindau nachfolgender Wieder-Kauffs-Contract wohlbedächtig verabredet und geschloßen worden. Nehmlich es verkauffet und überläßet bis zu Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, unsers Allergnädigsten Herrn, Höchste approbation vnd Verwilligung wohlgedachter

Hern Ambts Hauptmann Heino Friedrich Brandt von Lindau sein Ritterguth Kleinglien mit allen Gebäuden und was darinne Nied=, Mauer= und Nagelfeste ist, item mit denen dazu gehörigen Aeckern, Garthen, Wiesen und Trifften, auch Gehöltzen, Ober=, Mittel= und Niederjagdten, Ober= und Erbgerichten, Diensten, Zinnßen und Pächten von denen Unterthanen und Häußlern im Dorffe Kleinglien und allen andern Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgeschloßen, sondern allermaßen es der Herr Ambtshauptmann Brandt in der ao. ꝛc. 1702 gehaltenen Theilung zu seinem Antheil überkommen und seither dann beseßen, innengehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, dabey insonderheit mit Einwilligung derer Mitbelehnten abgehandelt worden, daß, weil durch diesen Wiederkauff das Guth bey der Brandischen Familie bleibet, die Frau Wiederkäufferin und ihre Nachkommen in denen Wiederkauffs Jahren die Trifften in denen Brandischen Gehöltzen und Heyde sich zu gebrauchen, auch die zwischen Klein= und Großen Glien, auch den Wiesenburgischen Aeckern gelegene Bircken bey dem Guthe bleiben, es auch also, wenn nach geendeten Wiederkauffsjahren Herr Wiederkäuffer oder deßen Lehnsfolgere das Guth wieder an sich kauffen, gehalten werden, und es dabey sein Bewenden haben, da aber alsdann von Ihm das Guth an einen frembden veräußert würde, angeregter Trifften und Bircken derselbe ohne anderweite besondere Abhandlung und Vergleich sich nicht anzumaßen, haben solle, sowohl mit dem ietzt vorhandenen Inventario, worüber eine besondere Specification geferttiget und vollzogen, ausgestellet werden soll, iedoch dieses alles in Pausch und Bogen ohne einigen Anschlag oder Ausmeßung in specie zu gewehren, ingleichen mit der heurigen Erndte, an die Wohlgeborne Frau, Frau Henrietta Helena, tit. Herrn Adam Friedrich Brandts von Lindau auf Wiesenburg, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur=Fürstl. Durchl. zu Sachßen Obrist Lieutenants, Ehe Consortin, gebohrne von Oppen, umb und vor Acht Tausend Reichs Thaler, ieden Thaler zu 24. gute Groschen gerechnet, gantzer und vollständiger Wiederkauffs=Summe, exclusis oneribus, auf 20 Jahr von unten gesetztem dato an bis wieder dahin 1745. gel. Gott! wiederkäufflich und wie Frau Wiederkäufferin cum Domino Curatore diesen Wiederkauff acceptiret, Also verspricht sie die abgehandelte Wiederkauffs=Summa an des Herrn Wiederkäuffers Gläubiger, so Lehen Schulden zu fordern haben, in nachstehenden Posten, als: 1000 Thlr. — an Frau Dorotheen Sophien von Qvietzau, geb. Brandin von Lindau seel. hinterl. Kindern und Erben an Capital und Interessen Michael. 1725; 1900 Thlr. Capital Ehegeld — an des Debitoris ietzige Ehe Consortin, Frau Margaretha Gottlieb Christiana Brandtin von Lindau gebohrne von Schlüßer, damit sie in dem Designation Urthel post Classem IV. lociret, auf Martini dieses laufenden Jahres; dann ferner 765 Thlr. 15 Gr. — an Frau Julianen Dorotheen von der Haagen gebohrne Brandtin von Lindau an Capital; 765 Thlr. 15 Gr. — an Fräulein

Johannen Elisabethen Brandtin von Lindau, gleichfallß an Capital; 765 Thlr. 15 Gr. — an Frau Marien Magdalenen von Plotho gebohrne Brandtin von Lindau, ebenermaßen an Capital, welches dieselben allerseits Kraft Lehnherrl. Consensus vom 6. Martii 1695 bey dem Herrn Ambts Hauptmann Brandten von Lindau zu fordern, und 2000 Thlr. — überhaupt an des Debitoris Fräulein Tochter Claren Dorotheen Brandin von Lindau, als Erbin ihrer verstorbenen Mutter, mit welcher Forderung sie in dem von dem Ambte Beltzig eingehohlten, und publicirten, auch rechtskräfftigen (so!) gewordenen Designation Urthel Classe IV. V. et VI. seqqv. prioritaetisch lociret, und zwar an diese 4 letztere binnen dato und Weynachten a. c. zu bezahlen, und die diesfalls bezahlte Obligationes und Consense entweder an die Commission zur Löschung zu liefern, bis dahin aber von dato an landüblich zu verzinnsen, immaßen auch bis zur würcklichen Abführung dieser Posten die hypothec auf dem Guthe hiermit per expressum reserviret wird, das residuum aber von der Wiederkauffs Summa an 803 Thlr. 3 Gr. will Fr. Wiederkäufferin baar auf Michael. a. c. zur Commission abführen, damit solches zu Bezahlung, des Herrn Ambts Hauptmanns Brandts von Lindau übrigen Gläubigern angewendet und mithin deßen bißheriges Credit-Wesen in der Güthe gehoben werde, und mag sich dann Frau Wiederkäufferin, nach erfolgter Allergnädster Confirmation des Kauffs dieses Guths Kleinglien, als ihres wohlhergebrachten Eigenthumbs anmaßen, und solches nach eigenen Gefallen und Belieben nutzen und gebrauchen, iedoch sollen die Herren Mitbelehnten das Guth in der bißherigen qvalitaet der Mitbelehnschafft behalten, die Lehn auch darauf suchen und verfolgen. Nach verfloßenen 20. Jahren stehet Herren Wiederverkäuffern frey, das verkauffte Guth Kleinglien gegen Erlegung der Wieder-Kaufs Summe an 8000 Thlr. wieder einzulösen, gestalt Frau Wiederkäufferin cum curatore sich hiermit erkläret und verbindet, nach denen verstrichenen Zwantzig Jahren und erhaltener Wiederkauffs Summa mehr berührtes Guth, wie sie es mit dem Inventario überkommen, an Herrn Verkäuffern oder deßen Lehns-Erben wieder abzutreten, iedoch muß die Loßkündigung Ein Jahr zuvor geschehen; in deßen Entstehung behält dieser Wiederkauffs-Contract seine Krafft auff die nächstfolgenden 20. Jahre, darbey sich Frau Wiederkäufferin ausdrücklich bedinget, daß sie ohngehindert, ohne deswegen bey Herr Wiederverkäuffern und deßen Lehns-Agnaten Consens vnd Einwilligung zu erfordern, mit diesen Recht, womit sie das Guth besitzet, in den Wiederkauffs Jahren nach Gefallen an andere cediren möge. Endlich hat Herr Verkäuffer sich zur landüblichen Gewehrs Leistung verbunden und übrigens beyde allen hierwieder habenden Exceptionibus und beneficiis, insonderheit des Betrugs, listiger Ueberredung, Scheinhandels, Verletzung über oder unter die Helffte, und daß die Sache anders abgeredet, als niedergeschrieben, und wie sonst Nahmen haben oder erdacht werden mögen, wißendlich und wohlbedächtig resp. cum curatore sich begeben, wollen auch

diesen Wiederkauff zur allergnädigsten Confirmation übergeben, Herr Verkäuffer solche auf ihre Kosten auslösen. Treulich sonder alle List und Gefährde, Uhrkundlich ist dieser Wiederkauff in duplo zu Pappier gebracht und von eingangs benannten Herren Commissarien sowohl, als denen Herren und Frauen Contrahenten resp. cum Curatore unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Kleinglien den 20. Julii 1725.

(L. S.) Christian Wilhelm von Thümen.
(L. S.) Johann Paul Vockel.
(L. S.) D. Johann Paul Vockel.
(L. S.) Heino Friedrich Brand von Lindau.
(L. S.) Helene Henriette Brandt von Lindau gebohrne von Oppen.
(L. S.) Augustus Friedrich Brandt von Lindau, Alß mitbelehnter.
(L. S.) Adam Friedrich Brandt von Lindau, als Nechster Mitbelehnter.
(L S.) Joh. Paul Schröter D., alß der Frauen Obristlieutenantin Brandtin von Lindau Curator.

Original sub Nr. 14265c. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

509) **10. December 1725**

stand Frau v. Oppen aus Krausnick und Fräulein Sophia v. Oppen aus Krausnick Gevatter bei der Taufe der am 7. December geborenen Dorothea Elisabeth v. Langen, Tochter Caspar Siegmunds v. L. auf Wasserburg, Köthen, und Leibisch und der Anna Eleonore geb. v. Stutterheim.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

510) **9. Februar 1726.**

Caspar Rudolf v. Oppen bittet um die Belehnung mit der gesammten Hand an dem von Hans Friedrich v. Oppen erkauften v. Kahlenbergschen Antheil von Nieder-Helmsdorf.

v. Oppensche Lehnsacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

511) **11. März 1726.**

Der abwesende Ludwig v. Oppen, seel. Ludwigs Sohn, erhält Indult zur Lehnsempfängniß der von seinem verstorbenen Vetter Friedrich Wilhelm v. O. ererbten, zu Fredersdorf gehörigen Güter, Zinsen ꝛc. im Amte Belzig und der gesammten Hand an seiner Vettern Güter.

Den 11. Martii 1726 ist dem Auswärtigen Ludewig von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen an seines verstorbenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vetters Friedrich Wilhelms von Oppen hinterlaßenen und auf ihn als nächsten Mitbelehnten verfälleten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Beltziger Pflege gelegenen Lehnstücken und der Zugehörungen, sowohl der gesambten Hand an seiner Vettern Güthern, woran sein Vater gleiches Nahmens solche gehabt, von dato an ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß inmittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie itzo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 16 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

512) 9. Juli 1726.

Georg Christoph, Hans Friedrich und Kuno Friedrich v. Oppen, seel. George Abrahams v. O. Söhne, bitten den König August von Polen als Kurfürsten von Sachsen um Ertheilung der Confirmation bezw. des Consenses zu der von ihnen am 16. October 1721 vorgenommenen brüderlichen Erbtheilung, worüber sie den Receß überreichen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König ꝛc. Die Original Anfuge zeuget, was vor eine Theilung derer von unserm verstorbenen Vater George Abraham von Oppen hinterlaßenen Lehngüthern unter uns Brüdern, als deßen hinterlaßenen Sohnen, vorgenommen worden. Wie wir nun solchen Theilungs Recess wegen des Guthes im Sandberge vor Beltzig zur allergnädigsten Confirmation hiermit in Unterthänigkeit überreichen, also will in specie ich George Christoph von Oppen, weil dem einen Bruder Hans Friedrich von Oppen, welcher das nach dem Theilungsreceß von uns übrigen beyden Brüdern ihme auszuzahlende Geld in ein Mann-Lehn verwendet, die von meinem Guthe im Sandberge vor Beltzig ausgemachte 1892 Thlr. 2 Gr. zahlen soll und so viel Baarschafft ex propriis so gleich nicht nehmen kan, Beyde Brüder auch, welche allein meine Mitbelehnte sind, in die Aufnahme so viel Capitals in dem von ihnen eigenhändig unterschriebenen Theilungsreceß bereits consentiret, um solchen lehnsherrlichen consens disfalls allerunterthänigst angehalten haben. Die wir uns allergnädigster baldiger Deferirung getrösten und verharren ꝛc.

Datum Belzigk den 9. Julii 1726.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

513) 12. September 1726.

Immediat-Vorstellung des Lieutenants beim Regiment des Kronprinzen zu Pferde Ludwig v. Oppen. Nachdem Christoph Friedrich v. Ribbeck zur Ablegung der Rechnung über die über ihn geführte Vormundschaft die Geh. Räthe v. Froben und v. Görne als Commissarien habe verordnen lassen, er selbst aber aus gewissen Gründen als Concommissarien den Geh. Kriegsrath v. Berger erbeten habe, so bittet er, demselben die betr. Ordre zu ertheilen.

Berlin den 12ten Septembris 1726.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 59 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 14. September 1726 der Befehl an das Kammergericht, was Recht sei, zu verfügen. (Concept Ebendaf. f. 61.)

514) 1. December 1726.

„Am I. Advent 1726 ist des Herrn von Oppen zu Limsdorff seine Frau Gemahlin mit einem Sohne entbunden worden, so bey der heil. Tauffe den Namen Christoph Friedrich erhalten hat."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Fräulein Catharina Sophia von Oppen aus dem Hause Platkow, Fräulein Juliana v. Rohr aus dem Hause Leibchel, Herr Abraham v. Hohl (? Rohr ?) auf Leibchel, Herr Johann Siegmund v. Hohl (? Rohr ?) auf Schuhlen (Schkuhlen?) Herr Christian Friedrich v. Oppen auf Limbsdorf.

515) 22. December 1726.

Kuno Friedrich v. Oppen bittet den Grafen v. Watzdorff um Belehnung mit Nieder-Helmsdorf nach dem Tode des seitherigen Lehnsherrn, Grafen v. Promnitz.

— Forst den 22. Decembris 1726.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 2. Februar 1727 stellte George Christoph v. O. einen gleichen Antrag von Forst aus. (Original Ebendaselbst.)

516) 1726

wurde der Fähnrich v. Oppen vom Infanterie-Regiment Anhalt Zerbst (Nr. 8 in Stettin) zum Infanterie-Regiment Schwerin versetzt.

v. Mach Geschichte des 2. Inf.-Regts.

517) 26. Januar 1727.

Die v. Oppenschen Erben schließen einen Vertrag mit dem Oberstlieutenant Otto Ludwig v. d. Gröben, dem sie das Gut Pinnau auf 20 Jahre verpfänden.

— den 26. Januarii 1727.

Abschrift im Hausbuche des Amtes Brandenburg (Cop. Nr. 165) im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Unterschrieben von Elisabeth Sophia verw. v. Küssow geb. v. Oppen, Bernd Joachim v. Küssow als Curator der verwittweten Majorin v. Küssow und ihrer Tochter, George Ehrentreich v. Küssow als Vormund seiner Kinder und Friedrich Siegmund v. Waldow (dessen Gemahlin eine der Miterbinnen). Vergl. Nr. 404.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

518) 19. März 1727.

Neuer Indult für den abwesenden Ludwig v. Oppen wie unterm 11. März 1726.

Den 19. Martii 1727 ist dem auswärtigen Ludwig von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen an seines verstorbenen Vetters Friedrich Wilhelms von Oppen hinterlaßenen und auf ihn als nächsten Mitbelehnten verfälleten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Beltziger Pflege gelegenen Lehen-Stücken und deren Zugehörungen, sowohl der gesambten Hand an seiner Vettern Güther, woran sein Vater gleiches Nahmens solche gehabt, von dato an noch Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie itzo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 98 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

519) 30. März 1727

„ist Herrn Friedrich Erdmann von Oppen, Herrn auf Kraußnig, und Frau Eva v. Stutterheim aus dem Hause Briesen Fräulein Tochter getaufft und genannt worden Catharina Margaretha."

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick. Pathen waren: Herr George v. Stutterheim auf Briesen, Herr v. Langen auf Birkholz, Frau Landräthin v. Maltitz auf Tauche, Frau v. Stutterheim auf Briesen, Fräulein Catharina v. Oppen.

520) 23. April 1727.

Bittschrift George Christophs v. Oppen an den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, König von Polen, um ein Attest über die Höhe der auf seinem Gute Sandberg lastenden Schulden.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst ꝛc. Allergnädigster Herr! Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht dancke zwar hierdurch nochmahls in Allerunterthänigkeit, daß Dieselben mir nicht allein das von meinem seel. Vater Abraham von Oppen hinterlaßene und in der mit meinen Brüdern gepflogenen Theilung alleine mir zugekommene Forwerg, sambt der Schäferey im Sandberge vor Beltzigk besonders in Lehen reichen, sondern auch in die neue Hypothec derer 1892 Thlr. 2 Gr. welche per Cessionem meines Bruders Hannß Friedrichs von Oppen, nunmehro nebst denen von mir dazu besonders erborgten 107 Thlr. 22 Gr. — zusammen an 2000 Thlr. — der Allmosen Kasten zu Freyberg auf ermelten meinem Guthe zu fodern, allergnädigst consentiren wollen. Nachdem aber gedachter Allmosen Kasten und deßen Vorsteher ein Attestat aus dero hohen Lehens-Cantzley, daß auf diesen meinen Forwerge sambt der Schäferey vor Belzig außer diesen

2000 Thlrn. — sonst keine verconsentirte Schulden hafften, in forma probante desideriret,* und mir dieserwegen mit der völligen Bezahlung des Capitals Schwürigkeit machet; Alß habe Ew. Königl. Majestät darum hiermit allergehorsamst bitten, und vor solche hohe Deferirung (daran im geringsten nicht zweiffele,) Zeit Lebens in tiefster Submission verbleiben sollen.

Sandberg vor Belzig den 23. Decembris 1727.

Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlaucht
allerunterthänigster
Pflichtschuldigster
Diner
George Christophef (so!) von Oppen.

Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Abtheilung III Genealogica.

521) 21. Juli 1727.

Erdmann v. Oppen, über 60 Jahr, besitzt ein Gut in Gröningen, wo er wohnt, hat früher als Lieutenant bei den Gensd'armes gestanden, hat einen Sohn von 28 Jahr, stehet in Wesel als Lieutenant bei dem Barbelebischen Regiment.

Gröningen den 21. Julii 1727.

Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt in den Acten der Landstände des Fürstenthums Halberstadt Nr. 218 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

522) 9. September 1727.

Der Preuß. Cornet Ludwig v. Oppen wird mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen, von seinem Vetter Friedrich Wilhelm v. Oppen ererbten Gütern und zur gesammten Hand an seiner Vettern Gütern vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen belehnt.

Den 9ten Septembris 1727 ist Ludewig von Oppen, Königl. Preuß. Cornet, auf wirklich geleistete Erbhuldigung vnd Lehenspflicht mit seines verstorbenen Vetters Friedrich Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf ihn als nächsten Mitbelehnten verfälleten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Belziger Pflege gelegenen Lehenstücken samt deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe beliehen, ihme auch die gesambte Hand an seiner Vettern Güther, woran sein verstorbener Vater gleiches Nahmens solche gehabt, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 145 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

523) **10. December 1727.**

George Christoph v. Oppen wird mit dem im brüderlichen Vergleich allein angenommenen Vorwerk Sandberg vor Belzig vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen belehnt.

Den 10. Decembris 1727 ist George Christoph von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Peter Wuschovius, Ambts Verwalter zu Belzig, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, mit dem in Brüderl. Vergleiche allein angenommenen Väterlichen Forwerge im Sandberge bey Beltzig sambt der Schäfferey und deren Zugehörungen, daran die Auflassung in Schriften geschehen, besage der Lehen Briefe beliehen worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 169b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

524) **10. December 1727.**

Hans Friedrich v. Oppen erhält vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen die gesammte Hand an dem von seinem Bruder George Christoph allein angenommenen Antheil an Sandberg vor Belzig.

Den 10. Decembris 1727 ist Hanß Friedrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Peter Wuschovius, Ambts Verwalter zu Beltzig, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die sich vorbehaltene gesambte Hand mit seinem Bruder George Christophen von Oppen an dem besage Brüderl. Vergleichs ihm allein überlaßenen Väterlichen Forwerge und Schäfferey im Sandberge vor Beltzig und deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 169b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

525) **10. December 1727.**

Kuno Friedrich v. Oppen erhält vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen die Gesammthand am Sandberg wie sein Bruder Hans Friedrich v. O. an demselben Tage.

Den 10. Decembris 1727 ist Cuno Friedrichen von Oppen auf vorige Pflicht ꝛc.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 170 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

526) **23. December 1727.**

Bittschrift George Christophs v. Oppen an König Friedrich August von Polen, Kurfürsten zu Sachsen. Er bedankt sich für die Belehnung mit dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von seinem Vater Abraham v. Oppen ererbten und in der Theilung mit seinen Brüdern erhaltenen Vorwerk und Schäferei Sandberg vor Belzig und für die Genehmigung der Aufnahme eines Capitals durch Cession seitens seines Bruders Hans Friedrich v. O. auf dasselbe und bittet im Interesse der Hergabe des Geldes um ein Attest, daß außer 2000 Thalern keine anderen Capitalien auf seinem Gute hafteten.

Sandberg vor Belzig den 23. Decembris 1727.

Original in der Abtheilung III. Genealogia im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Hierauf wurde ihm unterm 5. Januar 1728 das erbetene Attest ertheilt. (Concept Ebendaselbst.) S. Nr. 528.

527) 1727.

Laut der Vasallen-Tabelle des Fürstenthums Halberstadt von diesem Jahre sind in demselben angesessen: 1. Caspar Friedrich v. Oppen, 32 Jahre alt, Lieutenant beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin. 2. Ludwig Adolf v. Oppen, Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. d. Marwitz in Quedlinburg. 3. Philipp Rudolf v. Oppen, 21 Jahre alt, Gefr. Corporal beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

528) 5. Januar 1728.

Attest der Kurf. Sächs. Regierung für George Christoph v. Oppen über die Belastung seines Gutes Sandberg mit Schulden.

Auff George Christophs von Oppen beschehenes Ansuchen ist in denen bei der Churfürstl. Sächs. Cantzley vorhandenen Consens Büchern nachgeschlagen, und auff seinen in Brüderlicher Theilung vorgenommenen Väterlichen Forwergke und Schäfferey im Sandberge bey Beltzig außer denen Zweytausendt thlrn., welche der Allmosen Kasten zu Freyberg, und zwar 1892 Thl. 2 Gr. ex jure cesso dessen Bruders Hanß Friedrichs von Oppen und 107 Thlr. 22 Gr. an anderweit gethanen baaren Vorschuß zu fordern hat, sonst keine consentirte Schuld Post gefunden, ihme auch darüber gegenwärtiger Schein unter vorgedruckten Churfürstl. Cantzley-Secret ertheilet worden.

Signatum Dreßden am 5. Januarii 1728.

Concept in der Abtheilung III. Genealogia im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. Nr. 526.

529) 9. Februar 1728

„ist des Herrn Hauptmanns v. Oppen auff Schwenow Frau Gemahlin von einem Sohne entbunden; er erhielt bey der Tauffe die Nahmen Johann George Friedrich."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Herr Hans Christoph von Oppen auff Schwenow, Herr Amtshauptmann Adam Friedrich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Hacke auf Saßleben, Baron v. Metsch auf, Landrath Eberhard Wilhelm v. Hohnstedt auf Schwerin, Hauptmann Kuno Friedrich v. Oppen auf Jütrichau, Hauptmann Christoph Friedrich v. Oppen auf Limbsdorf, Frau Elisabeth v. Metzradt, Frau Louise v. Hacke, Frau Schloßhauptmann v. Oppen, Fräulein Maria Elisabeth v. Hacke, Fräulein Henriette Charlotte v. Oppen, Fräulein Ludowika Charlotte v. Oppen, Fräulein Anna Elisabeth v. Metzradt und Fräulein Salome v. Hacke.

530) 19. März 1728

„wurde Herrn Hans Christoph v. Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. v. Kahlenberg eine Tochter geboren, welche den 23. ej. auff die Namen Charlotte Elisabeth getaufft wurde."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

531) 20. April 1728

„starb Charlotte Elisabeth von Oppen, Herrn Hans Friedrichs v. O. Töchterlein."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

532) 2. October 1728.

Vertrag zwischen dem K. Preuß. Cornet beim Regiment Kronprinz zu Pferde Ludwig v. Oppen und Henriette v. O., verehelicht mit Adam Friedrich Brand v. Lindau, K. Poln. und kurf. Sächs. Obersten, sowie Louise Justina v. O., vermählt mit dem Preuß. Oberforstmeister Benno Friedrich Brand v. Lindau, wonach Ersterer (Ludwig v. O.) das Gut Fredersdorf gegen die ausgemachte Wiederkaufssumme wieder an sich nimmt unter Ausstellung einiger Obligationen für gemachte Anlehen.

So geschehen Wittenberg den 2. Octobris 1728.

Abschrift in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Aus dem Contract ist ersichtlich, daß die Wittwe des Oberforstmeisters im Herzogthum Magdeburg v. Oppen, Henriette Elisabeth geb. v. Lüderitz am 27. Juli 1728 verstorben ist.

533) 2. December 1728.

Lehnbrief George Wilhelms v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt für Johann Lorenz Kleve über den großen Kossathenhof zu Schneitlingen nebst einem Garten vor dem Schlosse und anderm Zubehör als Erbzinsgut.

Ich Georg Wilhelm von Oppen, auf Alten-Gatersleben und Nachterstedt Erbherr, vor mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunde und bekenne, daß ich beliehen habe und gegenwärtig beleihe Johann Lorentz Kleven

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Schneidlingen, deßen Erben und Erbnehmen mit einen dienstfreien großen Coßathenhofe daselbst nebst einen Garten, über dem Waßer vor dem Schloße belegen, zu einen rechten Erbenzinßguth, wie Erbenzinßguths Art und Gewohnheit ist, dergestalt und also, daß er solche verliehene Stücke seiner besten Gelegenheit nach nütze und gebrauche, jedoch soll er dieselben ohne mein Vorwißen nicht versetzen, verkaufen, vertauschen oder sonst auf einigerley weise veräußern, sondern alljährlich an das Oppische Hauß zu alten Gatersleben termino Martini 12 ggr. zum Erbenzinß entrichten, auch so offte sich Fälle zutragen, das gedoppelte Bekändtniß dem Current ohne Schaden erlegen und einen neuen Erbenzinßbrieff lösen, und dieses alles bey Verlust seines Erbenzinßrechts. Dahingegen will ich sein Bekenner seyn und gewehren, so viel mir oblieget und so ofte es Noth thut, auch er solches von mir begehren wird. Zu Uhrkunde habe ich diesen Erbenzinßbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Insiegel bedrucket.

So geschehen Halberstadt den 2. Decembris 1728.

(L. S.) Georg Wilhelm von Oppen.

Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg betitelt: Original-Documenta das wiederkäufliche Gut zu Schneitlingen betreffend, desgleichen das jus Patronatus zu Nieder-Börnecke.

534) 17. December 1728.

Pachtcontract zwischen George Wilhelm v. Oppen als Verpächter und Christian Zimmermann und Johann Glockmann als Pächtern über 5 Hufen 16¼ Morgen Acker zu Schneitlingen an Erstern und 2 Hufen 5¼ Morgen daselbst an Letztern und außerdem noch 5 Morgen Wiesen.

Kund und zu wißen sey hiermit, Daß am heutigen Dato zwischen dem Herrn Lieutenant Georg Wilhelm von Oppen (einer) und Christian Zimmermann, wie auch Johann Glockmann, beyde Ackermänner in Schneidlingen, anderer Seite nachfolgender Pacht-Contract beliebt und geschloßen worden. Es verpachtet nemlich wohlgedachter Herr Lieutenant von Oppen seine im Schneidlingischen Felde belegene Aecker, nemlich 5 Hufen 16¼ Morgen an Christian Zimmermann und Johann Glockmann 2 Huefen 5¼ Morgen, in Summa Sieben große Huefen, Ein und zwanzig und einen halben Morgen, jede Huefe zu Dreißig Morgen gerechnet, nach der hinter diesem Contract befindliche Specification sub A. samt 5 Morgen Wiesewachs a dato an auf Sechs nach einander folgende Jahre und zwar von Anno 1729 usque ad annum 1734 incl. jedoch, daß sich diese Pacht Termino Ostern dieses Jahres in der Braache endige, also und dergestalt, daß Pächtere die in diesen 6 Jahren fallende Früchte von denen verpachteten Äckern seiner besten Gelegenheit nach nützen und haußwirthlich gebrauchen, ins besondere aber auch dahin mit sehen und sich befleißigen solle, das solchen verpachteten

Äckern kein Schade zugefüget oder durch Abpflügen nicht geschmälert werden, sondern, wenn er deshalb was verspühret, sofort anzeigen und wie einen ehrlichen Haußwirth gebühret, besorgen, daß sie recht bearthet und in acht genommen werden mögen. Dabey sich auch Pächtere obligiret, nach abgefloßenen Pacht Jahren ohne vorher geschehene Loßkündigung und ohne praetendirter Beßerung die Äcker zur freien Disposition des herrn Verpächter hinwiederum abzutreten und liegen zu laßen. Dahingegen versprechen beyde Pächter als ein beliebtes vnd bewilligtes Locarium alljährlich, und zwar praenumerando, Termino Ostern die gantze Pacht zu zahlen, 166 Rth., den Thaler zu 24 ggr. gerechnet, halb an $^2/_3$, halb an andere vollgültige grobe Geld Sorten. Es übernehmen auch die Pächtere ohne den geringsten Abzug von denen Pachtgeldern alle onera und Gaben, wie sie Nahmen haben mögen, abzuführen über sich. Sonsten ist von beyden Theilen bewilliget, daß was die casus fortuitos betrifft, ein geringer Schade nicht solte attendiret noch von dem Pächter einige Satisfaction gefodert werden. Wenn aber, welches Gott in Gnaden verhüte, ein allgemeiner Schade entstünde, so sollen die Pächter an deren Benachbarten gleich hierunter tractiret werden. Allenfalß aber Johann Glockmann diesen Contract nicht einwilligen und seine zwey Hufen, fünf und ein Viertel Morgen Acker nicht behalten wollte, verspricht nach wohlbedächtlicher Überlegung Christian Zimmermann, die sämmtliche 7 große Huefen, $21^1/_2$ Morgen nebst der Wiese von 5 Morgen auf sich alleine zu nehmen und die völlige Pacht als 166 Thlr. alljährlich auf Ostern allein abzugeben. Sonsten verspreche ich auch den Pächter Christian Zimmermann, daß, wenn die Pachtjahre zu Ende, er und die Seinigen mit der Bedingung den Vorzug haben solle, wenn er dasjenige an Gelde giebet, was andere biethen und geben wollen. Als setzet auch zu mehrerer des Herrn Verpächters Sicherheit und Festhaltung dieses Pacht Contracts Conductor alle seine bereiteste Haab und Güther zur hypothec cum clausula constituti possessorii et pacto executivo. Damit auch dieser Pacht-Contract um desto bündiger sey und darüber gehalten werden möge, als begeben sich Contrahenten allen ihnen in Rechten zustehenden, dem Contract zuwiderlaufenden Behelffen, in specie renunciiren sie exceptioni doli, metus, fraudulentae persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, auch der Rechtsregel, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wo nicht eine besondere vorhergegangen, alles sub amplissima bonae fidei clausula, und ist dieser Pacht Contract schließlich von dem Herrn Verpächter eigenhändig underschrieben und besiegelt.

So geschehen Quedlinburg den 17. Decembris anno 1728.

Georg Wilhelm von Oppen.

Christian Zimmermann.

Wenig jüngere Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg s. r. Original-Documenta das wiederkäufliche Gut zu Schneitlingen betreffend, desgleichen das jus Patronatus zu Nieder-Börnecke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

535) **21. Februar 1729**

„starb des Herrn Johann Christoph v. Oppen auff Schwenow Gemahlin Barbara Sabina geborene v. Zitzewitz."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

536) **16. August 1729**

„ist dem Herrn von Oppen auff Limsdorff eine Tochter geboren, welche am 21. Augusti getaufft und Maria Dorothea Sophia genannt worden."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen: Herr George Henning von Oppen, Erbherr auf Schwenow, Frau Anna Elisabeth v. Hulen (?) aus Schulen (?Schkuhlen?), Frau Elisabeth v. Rohr aus Beeskow, Fräulein Elisabeth v. Hacke aus Saßleben, Fräulein Charlotte Louise v. Hulen (?) aus Leibchel.

537) **1729.**

Heinrich v. Stutterheim verkauft sein Gut Pitschen im Kreise Luckau an seinen Schwiegersohn Friedrich Erdmann v. Oppen, K. Preuß. Amtshauptmann, Erbherrn auf Krausnick. Er starb 1744.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 611 (nach urk. Quelle).

538) **1729.**

N. N. v. Oppen, K. Preuß. Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. d. Marwitz in Halberstadt, wird dimittirt.

Handschriftl. Original-Abgangsliste des Regiments Herzog von Braunschweig (ehemals in der Augustinschen Sammlung) zu Halberstadt.

539) **12. April 1730**

„ist des Herrn Hauptmanns von Oppen Erbherrn auff Schwenow, Gemahlin mit einer Tochter entbunden, welche den 15. in der heil. Tauffe die Nahmen Maria Louise erhielt."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Der Vater des Herrn Hauptmanns, Herr Hans Christoph v. Oppen, Herr Amtshauptmann v. Hacke auff Saßleben, Herr Landrath v. Oppen auf Platkow, Frau Amtshauptmann v. Hacke aus Saßleben, Frau Hauptmann v. Oppen auf Jütrichau („Güterchо"), Frau Hauptmann v. Oppen aus Limsdorf, Fräulein Maria Elisabeth v. Hacke, Fräulein Margaretha Elisabeth v. Oppen.

540) **27. September 1730**

„ist Christoph Ludwig v. Oppen, Söhnlein des Rittmeisters Christoph Friedrich v. O. und seiner Frau Gemahlin Dorothea Sophia geb. v. Schlaberndorff, in Helmsdorf zum Besuch gestorben."

Kirchenbuch von Triebel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

541) **28. November 1730.**

Attest über Caspar Christoph v. Oppen, ehemals auf Büstow (?).

Auf begehren attestire hiemit, daß H. Caspar Christoph von Oppen aus dem Hause Cräyne (?) eben derselbe sey, welcher vormahls Erb HErr auf Büsto gewesen und Anno 1717 von Ihrer Kön. Maj. daselbst ausgekauffet worden.

Gräbendorff den 28ten Novembris Anno 1730.

(L. S.) Christoph Bürger
past. Gräbendorff. et Gussoviensis.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

542) **1730.**

George Wilhelm v. Oppen, 34 Jahre alt, besitzt das Majorat Alt-Gatersleben c. p., wohnt in Salzwedel. Ist Lieutenant beim Leib-Regiment Cavallerie gewesen. Seine Brüder und Agnaten sind: 1. Caspar Friedrich v. O., 32 Jahre alt, Lieutenant im Anhalt-Zerbstischen Regiment Infanterie, steht in Stettin. 2. Ludwig Adolph v. O., 30 Jahre alt, ist Lieutenant beim Marwitzschen Infanterie-Regiment, steht in Quedlinburg. 3. Siegfried Carl v. O., 23 Jahre alt, ist Lieutenant beim Schwerinschen Infanterie-Regiment, steht in Frankfurt a. O., und 4. Philipp Ludolph v. O., 21 Jahre alt, ist gefreiter Corporal unter dem Anhalt-Zerbstischen Regiment, steht in Stettin.

Vasallen-Tabelle des Fürstenthums Halberstadt im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

543) **25. Januar 1731 bis 1. Februar 1738.**

Beim Marchischen Regiment wird des zum Weimar. Regiment gesetzten Grenadier-Capitaine Hermann's Platz dem Capitaine à la suite des Regiments Ludwig Adolph von Oppen übertragen. 25. Jan. 1731.

Der Sous-Lieut. beim Römer'schen Infanterie-Regiment gestandene Capit. Ludwig Adolph von Oppen wird auf erbetene Entlassung verabschiedet. 29. Decbr. 1737.

Ihro K. Maj. haben den bei dem Römer'schen Inf.-Regt. stehenden Capit. Ludwig Adolph von Oppen wegen des in dem Dorfe Euzsch begangenen Werbe-Excesses pardonniret, die Untersuchung aufgehoben und ihm den gesuchten Abschied in Gnaden ertheilet. 1. Febr. 1738.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1731 S. 5 Nr. 10, 1737 S. 599 Nr. 47 und 1738 S. 70 Nr. 21.

544) **1. März 1731**

„ist des Herrn Hauptmanns von Oppen zu Limsdorff Frau Gemahlin von einer Tochter entbunden, welche am 7. getaufft und Elisabeth Juliana genannt wurde."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Frau Hauptmann v. Oppen aus Schwenow, Frau v. Huhlen (?) aus Leibchel, Herr v. Huhlen (?) aus Sckulen.

545) 29. Mai 1731

„wurde Herrn Hans Christoph v. Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. von Kahlenberg ein Sohn geboren, welcher den 4. Junii ej. auf den Namen Carl Friedrich getaufft worden ist."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

546) 22. October 1731

„wurde dem Herrn Rittmeister von Oppen zu Limsdorff von seiner Frau Gemahlin ein Sohn geboren, welcher den 24. getaufft worden und den Nahmen Simon Friedrich bekommen hat."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Herr Landrath v. Oppen auf Platkow, Herr Hauptmann von Oppen auf Schwenow, Herr v. Schlaberndorff, dessen Frau Gemahlin und Fräulein v. Hacke.

547) 17. November 1731.

George Christoph und Kuno Friedrich v. Oppen bitten den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, König von Polen, um Termin zur Belehnung mit der halben Dorfstätte Bosdorf (nebst 40 Morgen Wiesen). Durch Unachtsamkeit sei den Lehen über hundert Jahre lang keine Folge gethan. Sie legen dabei Lehnbriefe vom 17. September 1699 und 29. Juni 1722 bei.

— Jütrichau und Zerbst den 17. Novembris 1731.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Eine abermalige Eingabe in dieser Sache erfolgte unterm 25. Februar 1732. Am 16. Juni 1734 richteten sie noch eine fernere Eingabe an den König, daß Caspar Christoph v. O. wegen Alters und George Christoph, Hans Friedrich und Kuno Friedrich v. O. wegen ihrer Abwesenheit in Kriegsdiensten persönlich nicht erscheinen und Lehnspflicht leisten könnten. Am 31. October 1735 erging ein Königliches Rescript an die Landesregierung in Dresden, daß die Wiederbelehnung der v. O. mit Bosdorf stattfinden dürfe. (Ebendaselbst.) Ihr Großvater Abraham Adam v. Oppen war 1635 mit Bosdorf belehnt und Hans Friedrich v. O. die gesammte Hand daran ertheilt worden. Die Belehnung scheint aber dennoch nicht erfolgt zu sein, da am 5. Juli 1741 befohlen wurde, die Belehnung der v. Oppen nicht stattfinden zu lassen, da ihnen das Recht der Gesammthand fehle. Indeß wurde dies Rescript unterm 4. März 1742 wieder aufgehoben, weil Bosdorf auf zwei Augen stehe (des Preuß. Rittmeisters Ludwig v. O.) und dieser, sowie der Preuß. Hof sich wiederholt angelegentlichst dafür verwendet hätten. Am 13. Juni 1742 erfolgte schließlich die Belehnung George Christophs v. O. mit der Gesammthand an Bosdorf. (Ebendaselbst.) Vergl. unten die Urkunde vom 26. Febr. 1737.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

548) **1731**

stand N. N. v. Oppen als Cornet bei der Compagnie des Rittmeisters v. Natzmer des Küraſſier-Regiments Prinz Wilhelm.

Rangliſte in der Königſchen milit.-hiſt. Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin. Es iſt Ludwig v. O. auf Fredersdorf gemeint.

549) **23. Januar 1732.**

Der Rath und Landesälteſte George Erdmann v. Oppen auf Platkow und Adam Hermann v. Langen erhalten einen Muthſchein über Kiekebuſch. — Lübben den 23. Januarii 1732.

Concept in den v. Oppenſchen Lehnsacten über Kiekebuſch beim K. Kammergericht zu Berlin. Den Söhnen des obigen George Erdmann v. O., nämlich dem Capitain Johann Erdmann und ſeinen Brüdern, dem Major George Friedrich und Johann Nicolaus v. Oppen wurde unterm 18. October 1752 ein Muthſchein ertheilt.

550) **11. December 1732**

„ſtarb Herr Hans Chriſtoph von Oppen, Erbherr auf Schwenow, 75 Jahre alt, weniger 2 Monat 6 Tage."

Aus dem Kirchenbuche von Koſſenblat.

551) **20. Januar 1733**

„wurde dem Herrn Rittmeiſter von Oppen auf Limsdorff von ſeiner Gemahlin, einer gebornen v. Schlaberndorff, die dritte Tochter geboren, am 23. getaufft und Henriette Ludovica genannt."

Aus dem Kirchenbuche von Koſſenblat. Pathen waren: Herr Hauptmann George Heinrich von Oppen zu Schwenow, deſſen Frau Gemahlin Henriette geb. v. Hacke, Fräulein Margaretha Eliſabeth von Oppen, des H. Landraths zu Platkow älteſte Tochter.

552) **9. März 1733.**

„Beim Diesbachiſchen Regiment zu Fuß wird zu der 1ten formirten Compagnie der bisherige Grenad. Capit. Ludwig von Oppen als wirkl. Capit. geſetzet." — 9. Martii 1733.

Aus dem K. ſächſiſchen Hauptſtaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1733 Nr. 55 S. 9.

553) **18. März 1733**

„wurde Herrn Hans Chriſtoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf von ſeiner Frau Gemahlin Sabina Eliſabeth geb. von Kahlenberg ein Sohn geboren, welcher den 21. ej. auff den Nahmen Chriſtoph Wilhelm getaufft worden iſt."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

554) **19. August 1733**

„starb des Herrn Rittmeisters v. Oppen zu Limsdorff jüngstes Fräulein Henriette Ludovica, alt 30 Wochen 2 Tage."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

555) **12. November 1733.**

Der K. Preußische Cornet Ludwig v. Oppen muthet beim Regierungsantritt des Kurfürsten August von Sachsen, Königs von Polen, die Lehen über die seinem Vetter Friedrich Wilhelm v. O. gehörigen Lehnstücke in Fredersdorf und bittet um Anberaumung eines Termins zur Leistung der Lehnspflicht.

— den 12. Novembris 1733.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Er konnte den anberaumten Termin nicht wahrnehmen und erhielt unterm 18. März 1734 Indult. Neue Gesuche um Frist datiren Berlin, den 22. Januar 1735, 15. Februar 1736 und Dresden, den 4. Februar 1737, worauf jedesmal Genehmigung erfolgte. Schließlich wurde zu Dresden am 26. Februar 1737 der Lieutenant Ludwig v. O. mit Fredersdorf belehnt.

556) **27. November 1733.**

Hans Friedrich v. Oppen erhält die gesammte Hand an den Antheilen Sandberg, die sein Bruder George Christoph v. O. und dann sein Vetter Caspar Christoph v. O. besitzen.

Den 27. Novembris 1733 ist Hanß Friedrichen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesambte Hand mit seinen Bruder George Christophen von Oppen an deßen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sambt der Schäfferey und deren Zugehörungen, wie auch an seines Vetters Caspar Christophs von Oppen Antheile besage der Lehen Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 182b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

557) **1733.**

Laut der Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt von diesem Jahre waren in demselben angesessen: 1. George Wilhelm v. Oppen, 40 Jahre alt, wohnt in Salzwedel, besitzt das Rittergut zu Gatersleben, hat einen Sohn von $3^1/_2$ Jahren. Er war 1727 Lieutenant beim Leib-Küraſſier-Regiment. Gemeinschaftlich mit ihm besitzen das Gut 2. Kuno Friedrich v. Oppen, 38 Jahre alt, Capitain beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin. 3. Adolph Ludwig v. Oppen, 38 Jahre alt, kursächsischer Capitain. 4. Carl Siegfried v. Oppen, 29 Jahr alt, Preuß. Lieutenant beim Infanterie-

Regiment von Schwerin. 5. Otto Friedrich v. Oppen, 26 Jahre alt, Fähnrich beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Landstände des Fürstenthums Halberstadt Nr. 218.

558) **1733**

wurde N. N. v. Oppen, Preuß. Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Kleist, dimittirt.

Berliner Garnisonchronik herausg. von Friedländer im 9. Heft d. Zeitschrift des Berliner Geschichts-Vereins.

559) **15. Januar 1734.**

George Christoph v. Oppen wird mit seinem Antheile Sandberg und der gesammten Hand an seines Vetters Caspar Christoph v. O. Antheilen daselbst belehnt.

Den 15. Januarii 1734 ist George Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seinen Väterlichen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe beliehen, ihme auch die gesambte Hand an seines Vetters Caspar Christophs von Oppen Antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 254 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

560) **15. Januar 1734.**

Caspar Christophs v. Oppen bevollmächtigter Sohn, der Preuß. Rittmeister Caspar Friedrich v. O., wird mit seinem Antheile am Sandberg und der gesammten Hand an seines Vetters George Christoph v. O. Antheilen daselbst belehnt.

Den 15. Januarii 1734 ist Caspar Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht, welche sein Sohn Christoph Friedrich von Oppen, Königl. Preuß. Rittmeister, kraft überreichter Vollmacht in deßelben Seele geschworen, mit seinem Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäfferey und deren Zugehörungen besage der Lehen-Briefe beliehen, ihme auch die gesambte Hand an seines Vetters George Christophs von Oppen Antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 254b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

561) **15. Januar 1734.**

Kuno Friedrich v. Oppen erhält die gesammte Hand an den Antheilen zu Sandberg sowohl seines Bruders George Christoph als seines Vetters Caspar Christoph v. O.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Den 15. Januarii 1734 ist Cuno Friedrichen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesambte Hand mit seinem Bruder George Christophe und Vetter Caspar Christophen deren von Oppen an ihren Antheilen des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sambt der Schäfferey und deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 254b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

562) **25. Februar 1734 bis 23. April 1754.**

Der bisherige Fahnenjunker bei der (kursächs.) 1. Garde z. F., Johann Nicolaus von Oppen wird zum Fähndrich bei eben dieser Garde befördert.

Derselbe wird zum Sous-Lieut. bei eben dieser Garde befördert. Patent vom 9. März 1735.

Der bei der Ersten Garde stehende Sous-Lieut. Hans Nicolaus von Oppen wird zum Prem. Lieut. bei dieser Garde befördert. Patent vom 26. Juli 1742.

Derselbe erhält den Character eines Capitain. Patent vom 23. April 1754.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militär-Registratur de 1734 S. 84 Nr. 155/143; de 1735 S. 140/134 Nr. 49; de 1742 S. 555 Nr. 25 und 1754 S. 105/111 Nr. 2—23. Vergl. Nr. 567.

563) **18. März 1734.**

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seiner zu Fredersdorf gehörigen Güter ꝛc. und der gesammten Hand an seiner Vettern Güter.

Den 18. Martii 1734 ist dem auswärtigen Ludewigen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen an seinen, zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Beltziger Pflege gelegenen Lehenstücken samt deren Zugehörungen, so wohl der gesambten Hand an seiner Vettern Güthern und deren pertinentien von dato an Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehen in dem Standt, darinnen sie itzo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 333 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

564) **6. November 1734.**

Vertrag, mittels dessen Moritz Siegmund v. Langen sein im Kalauischen Kreise belegenes Rittergut Kiekebusch an seinen Schwiegersohn, den K. Preuß. Capitain Christoph Ludwig v. Oppen auf Sglietz, verkauft.

— Kitlitz den 6. Novembris 1734.

v. Oppensche Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Die lehnsherrliche Bestätigung erfolgte unterm 17. November ej. a., infolge dessen

der Lehnbrief d. Lübben 26. November 1734 ausgefertigt wurde. (Concept Ibid.) Am 3. December 1738 bat der v. O. um die Belehnung beim Könige Friedrich August von Polen, Kurfürsten von Sachsen, und erhielt den bezüglichen Lehnbrief d. Lübben 28. Juni 1741 ausgefertigt. (Concept Ibid.)

565) 22. Februar 1735.

1. Georg Wilhelm v. Oppen, ist 43 Jahr alt, 2. Caspar Friedrich v. Oppen, ist 40 Jahr alt, 3. Siegfried Carl v. Oppen, ist 29 Jahr alt, 4. Philipp Ludolf v. Oppen, ist 27 Jahr alt, und 5. Ludwig Adolph v. Oppen, 37 Jahr alt, steht in fremden Diensten, besitzen Alten Gatersleben. Dabei ist vom Einsender der Vasallentabelle bemerkt: Den Werth davon kann nicht melden, da es verpachtet und ungetheilet ist. Ad 1 wohnt in Salzwedel; ad 2 in Stettin; ad 5 ist jetzt in Polen; ad 3 ist in Frankfurt a. O.; ad 4 in Stettin. Ad 1 ist außer Diensten, sonst in K. Preuß. Diensten Lieutenant gewesen; ad 2 ist Capitain in Preußischen Diensten. Ad 5 ist Capitain in Sächsisch-Polnischen Diensten; ad 3 ist Lieutenant in K. Preuß. Diensten; ad 4 ist Fähnrich in Preußischen Diensten. George Wilhelm v. O. hat einen Sohn, der jetzt 4 Jahr alt ist und sich in Salzwedel befindet.

Halberstadt den 22. Februarii anno 1735.

Vasallentabelle der Halberst. Ritterschaft in den Acten s. r. Landstände des Fürstenthums Halberstadt Nr. 218 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. In einer undatirten Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt (Ibid. l. c.) sind dieselben Personen aufgeführt aber mit dem Lebensalter von 34, 37, 23, 21 und 32 Jahren. Als Ludwig Adolfs v. O. Wohnort ist Quedlinburg angegeben. Bei Georg Wilhelm ist vermerkt, daß er Lieutenant beim Leibregiment von der Cavallerie gewesen sei, bei Caspar Friedrich, daß er als Lieutenant beim Anhaltischen Regiment stehe, bei Ludwig Adolf, daß er Lieutenant beim Marwitz'schen Regiment sei, bei Siegfried Carl Lieutenant beim Schwerinschen Regiment und bei Philipp Ludolf gefr. Corporal beim Anhalt-Zerbstschen Regiment. In einer etwas jüngern Tabelle ist das Alter der Obigen mit 43, 36, 35, 32 und 23 Jahr angegeben. Bei Ludwig Adolf v. O. heißt es, daß er sich öfters in Quedlinburg aufhalte, aber keinen bestimmten Wohnsitz habe und daß er Lieutenant beim Marwitzschen Regiment gewesen sei. Der jüngste ist Fähnrich beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst, bei dem der 2. Bruder als Lieutenant steht.

566) 4. März 1735.

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seiner zu Fredersdorf gehörigen Lehnstücke und der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern.

Den 4. Martii 1735 ist dem auswärtigen Ludewigen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen an seinen zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Beltziger Pflege gelegenen Lehen-Stücken und deren Zugehörungen, so wohl der gesambten Hand an seiner Vettern Güthern und deren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pertinentien nach Ausgang voriger Frist noch Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie itzo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. Seite 155 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

567) 6. März 1735

erhält Hans Nicolaus v. Oppen das Patent als kurfürstl. sächsischer Seconde-Lieutenant beim Regiment der Ersten Garde. Er stammte aus dem Hause Platko in der Niederlausitz, avancirte unterm 23. Juli 1742 zum Premier-Lieutenant und erhielt unterm 22. April 1754 den Charakter als Capitain. Damals war er etwa 39 Jahre alt und hatte 2 Jahre als Corporal und 9 Monat als Fähnrich gedient. Er trat im November 1756 in Preußische Dienste.

Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Vergl. oben Nr. 562 wo abweichende Patentsdaten stehen. Auch in einer handschriftl. Rangliste des Garde-Regiments zu Fuß vom 1. Jan. 1755 ist das Premierlieutenants-Patent vom 26. Juli 1742 angegeben. Er befand sich laut einer handschriftl. Liste auch unter den bei Pirna 1756 gefangenen sächsischen Offizieren. Vergl. Nr. 562.

568) 3. August 1735

„ward dem Herrn Rittmeister von Oppen zu Limsdorf von seiner Gemahlin der zweite Sohn geboren, am 10. getaufft und Carl Wilhelm genannt."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Herr Landrath Baron von Hohnstedt zu Falkenberg, Herr Landrath v. Oppen zu Platkow, Herr Hauptmann v. Oppen zu Schwenow, Herr v. Maltitz, Junker beim Herrn Graffen v. Barfus, die Frau v. Stutterheim, Fräulein v. Hacke aus Schwenow, Fräulein v. Hohnstedt und Fräulein v. Oppen aus Platkow.

569) 29. August 1735.

Beförderung des bisher bei der Adel. Compagnie Cadets stehenden Friedrich Wilhelm von Oppen zum Cornet beim Königl. Prinzl. Kürassier-Regt. Patent vom 29. August 1735.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1735 S. 401. Nr. 104.

570) September 1735.

Der Capitain A. v. Oppen attestirt auf Antrag des Magistrats zu Sierakowo die von ihm gesehene Beschaffenheit der Stadtwiesen und Stadtfelder, die er nebst seinem Premierlieutenant besichtigt habe.

Es hat der Magistrat alhier bey mir Ansuchung gethan, daß Ich möchte ihre Wießen und Felder in Augenschein nehmen laßen, wie sie beschaffen; so habe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche benebst meinen Primier Lieuten. selbst beritten und befunden, daß sowohl die Felder zum Theill durch den Waßer Schaden viell gelitten, Alß auch die Wießen Gentzlich verschlemmet, daß kein Fuder Hey darvon zu machen geweßen. Welches hierdurch hache Attestiren wollen.

Singnatum (so!) Zierakowa den . . . Septembris Anno 1735.

(L. S.) A. von Oppen.
Capietain.

Original, dessen Siegel die Buchstaben L A — V. O. an der Helmzier des Wappens zeigt, in Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Es ist Ludwig Adolf v. O. a. d. H. Alt-Gatersleben gemeint.

571) 23. Januar 1736.

Vertrag, mittels dessen George Wilhelm v. Oppen als Senior familiae die ihm gehörigen 7 Hufen 21½ Morgen Erbacker in Schneitlingen wiederkäuflich an den Domscholaster zu Halberstadt Christian Wilhelm v. Münchhausen von 9 zu 9 Jahren mit Zustimmung seiner Brüder Caspar Friedrich, Ludwig Adolf, Carl Siegfried und Philipp Ludolf v. Oppen verkauft.

Punctatio

Eines geschloßenen Wiederkaufs Contracts zwischen Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn Georg Wilhelm von Oppen, als Wiederverkäuffern, an Einem und Ihro Hochwürden Gnaden, dem Herrn Dohm-Scholaster von Münchhausen, Wiederkäuffern, am andern Theile. 1. Es verkaufet der Herr Georg Wilhelm von Oppen als Senior Familiae mit consens seiner Herren Brüder Caspar Friederich, Ludwig Adolph, Carl Siegfried und Philipp Ludolph von Oppen wiederkäuflich, revocabiliter et cum pacto de retrovendendo von Neun zu Neun Jahren, nemlich die Ersten von Ein Tausent Sieben hundert und sechs und dreyßig bis tausent siebenhundert und Vier und Viertzig, an Ihro Hochwürden Gnaden, den Herrn Dohm-Scholaster, Herrn Christian Wilhelm von Münchhausen vor Sich, Seine Erben und Erbnehmen, ihre in und vor Schneitlingen belegenen Sieben Huffen, Ein und zwantzig und Einen halben morgen dienstfreyen Erbacker, jede Huffe zue dreißig morgen gerechnet, fünff morgen wiese-wachs und den Erben Zinß, so Johann Lorens Cleve von seinem Hofe und Garthen in Schneitlingen jährlich mit zwölff gute Groschen entrichtet, sowie diese äcker, wiesen und Erbenzinß als uhralte Rittergüther von denen Herrn von Eßebecken beseßen, von Einem hochwürdigen Dohm-Capitel den 5. Februarii 1617 an dem Herrn Dohmdechant, Herrn Matthias von Oppen, erblich überlaßen, auch nachgehens von Herrn Petro Ludolphen von Oppen an die Frau Lore Sophia verwittwete von Oppen gebohrne von Schencken laut Vergleichs vom 13ten Januarii 1692 wegen ihres eingebrachten und Gegenvermächtniß, so sie auf 4766 Thlr. liquidiret,

eigenthümlich abgetreten sind und Sie solche genützet hat, bis Selbige von des Herrn Wieder-Verkäuffers Herrn Vater, Herrn Friderich Wilhelm von Oppen, unter andern vereußerten und verpfändet gewesenen Oppischen Lehn- und Erb-Stücken mit seinen aus dem Guthe zu Cossenblat erhaltenen Kaufgeldern wieder eingelöset worden, über welche Cossenblatsche Kauf- und in hiesigem Fürstenthum gelegene Oppische Güther verwendete Gelder vorgemeldeter Herrn Wieder-Verkäuffers Herr Vater Hoher Königl. Landesherrlicher Versicherung d. 18. Mai 1701 auf achtzehen Tausent dreyhundert Ein und achtzig Rthaler nach abgang der männlichen Descendenten auf Seine Land-Erben heraus zu bekommen, allergnädigst erhalten, vermöge Beylage sub A., jedoch verobligiret Sich der Herr von Oppen als Wieder-Verkäuffer, nicht weiter es zu evinciren, den was er itzo Selber besetzen, auch keine andere Freyheit zu gewehren, als wie er es bishero gebrauchet und genützet hat; ingleichen überläßet Herr Wiederverkäuffer an Herrn Wiederkäufern das jus Patronatus in Nieder Börnicke bey der Kirche St. Laurentii und zwar alles insgesambt vor DreyTausent Thaler, halb an Frantz. Louis blancs und halb an Louis d'ors, die ersten zu 1 thlr. 8 ggr. und die andern zu fünff thaler gerechnet. 2. Versprechen Ihro Hochwürden Gnaden, der Herr Dohmscholaster von Münchhausen, auf diese Kauff-Gelder zu Abfindung des Herrn von Oppen Herrn Bruders, Herrn Hauptmann Caspar Friderich von Oppen, itzo fünfzehen hundert Thaler und die übrigen funfzehenhundert Thaler zu zahlen, so bald ein förmlicher Wiederkaufs-Contract hierüber ausgefertiget, von allen Herrn von Oppen unterschrieben, auf beyderseits Kosten confirmiret, ein Intelligentz-Zettel kund gemacht worden und darauf niemand sich dawieder gemeldet; es verzinsen auch Herr Wiederkäuffer die restirende Kauffgelder von dato an bis dahin mit 5 procent. 3. Bekommen aber dagegen so fort dieses 1736ten Jahres Erndte und wird es nach Ablauff der Neun wiederkaufs Jahre den 23ten Januarii 1745 also hinwieder gehalten und daß alsdann 4. der Herr von Oppen die empfangene dreytausend Thaler wiederkaufsgelder in einer Summa und vollgültigen Müntz-Sorten hin wieder zahle, Herr Wiederkäuffer aber die ihm specificirte pertinentien, insbesondere das jus patronatus, die Acker, Wiesen und alle Erben-Zinse so fort ohne einige praetension oder jus retentionis zu exerciren und aller Einwendung gäntzlich abtrete und zwar in dem Stande, wie solche nach beygefügter Specification sowohl secundum confinia et latera, als auch was die Düngung anbelanget, über welche künfftig keine melioration, als itzo darin befindlich, von denen alsdann neu angehenden pächtern gut gethan wird. 5. Stehet Herrn Wiederkäuffern frey, die gesetzte Neun jahre die äcker und wiesen, so gut er könne oder möge, vor das Wiederkaufs pretium zu nützen oder zu gebrauchen und zu verpachten, und soll von Ihm auch deshalb keine Rechnung gefodert oder wegen des Überschußes dereinst von den Wiederkaufsgeldern etwas abgezogen oder compensiret werden, als welchem Herr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wiederverkäuffer vor Sich und seine Nachkommen renunciiret. Wann auch in denen Wiederkauffs Jahren der Herr Pastor Hempel zu Nieder Börnicke versterben oder einen Adjunctum verlangen sollte, alsdann vociret selbigen der Herr Wiederkäuffer; es wird auch vor ihm als Kirchen-Patron alda gewöhnlicher maßen gebethen und verrichtet alles, was einem Kirchen Patrono zukommt. 6. Verbindet sich Herr Wiederkäuffer vor Sich, Seine Erben und Erbnehmen, währender Zeit davon nichts zu vereußern, noch zu verändern, sondern alles wie es nach der beygefügten Specification gewesen, hinwieder zu lieffern, insbesondere Alles in der possession seiner itzigen Freiheit und Rechte zu erhalten und weder Burgveste noch andere praestationes oder onera, so viel an ihm ist, darauf bringen zu laßen. Wenn Herr Wiederkäuffer aber die Uhralte adeliche Freyheit der äcker und übrigen pertinentien hinwieder erlangen könnte, nicht weniger die übrigen denen Herrn von Oppen bishero verschwiegene oder unterschlagene Erbenzinsen und andere Stücke im Ambte Schneitlingen ausklagen wollte, so hat er solche frey zu nützen, jedoch daß diese nach Ablauf der wiederkaufsjahre gegen Auszahlung der dreytausent Thaler wiederkaufs Summe ohne entgeld mit abgetreten werden. 7. ist zugleich verabredet, daß nach verflossenen neun Jahren beyde Theile Sich vorbehalten, die Loosekündigung ein Jahr zuvor, und zwar außer gerichtlich, münd- oder schriftlich zu thun. 8. Auch daß aus dieser Punctation nächstens ein förmlicher wiederkaufs contract verfertiget und der hiesigen Regierung zur Confirmation übergeben werde, indeßen soll diese Punctation in allen puncten und Clauseln inter partes vim contractus haben. 9. Und da Herr Christian von Windheim diese Punctation in Vollmacht des Herrn von Oppen unterschrieben, auch Ein Tausent fünffhundert Thaler wiederkaufsgelder durch Herrn wiederkäuffers an Ihm ausgestelten Wechsel erhalten, so verspricht derselbe, binnen drey oder vier Monaten von denen Herrn von Oppen einen vollzogenen Wiederkaufs-Contract und Quittung über die empfangene 1500 Rthlr. auch Königliche Regierungsconfirmation zu verschaffen oder das Geld nebst Zinsen wiederzuzahlen, weshalb der Herr von Windheim seine Haabe und Güter, soviel dazu von nöthen, bis dahin zum Unterpfande setzet und Sich aller Rechtswohlthaten begiebet.

Halberstadt den 23. Januarii 1736.

(L. S.) Christian Wilhelm von Münchhausen.

(L. S.) Georg Wilhelm von Oppen.

Original f. 1 ff. der Acten s. r. Original-Documenta und Acten das wiederkäufliche Oppensche Gut zu Schneitlingen im Halberstädtischen betreffend, ingleichen das jus Patronatus der Pfarre zu Nieder-Börnecke im K. Staats- früher im Regierungsarchiv zu Magdeburg.

572) **23. Februar 1736**

„ist der Leichnam des seeligen Herrn Erdmann von Oppen, so von Alten Weddingen hierher (nach Gröningen) gebracht, in dessen Erbbegräbniß beygesetzet worden."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Kirchenbuche zu Gröningen mitgetheilt vom weil. Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Halberstadt.

573) 24. Februar 1736.

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der zu Fredersdorf gehörigen Lehnstücke und der gesammten Hand an seiner Vettern Gütern.

Den 24. Februarii anno 1736 ist dem auswärtigen Ludwigen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu Empfahung der Lehen an seinen zum Gute Fredersdorf gehörigen, in Beltziger Pflege gelegenen Lehenstücken und deren Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern Güthern und deren pertinentien nach Aussage voriger Frist noch ein Jahr indult ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 250 beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 578.

574) 4. März 1736

„wurde dem Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. v. Kahlenberg eine Tochter geboren, welche am 6. ejd. auf die Namen Charlotte Eleonore getaufft worden ist."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

575) 1. September 1736.

Immediat-Vorstellung des Lieutenants v. Oppen im Regiment (zu Pferde) Prinz Wilhelm. Seine Lehnsvettern, der Schloßhauptmann zu Zerbst v. Oppen und dessen Bruder, der v. Oppen zu Jütrichau, hätten laut Lehn-Reverses vom 13. September 1736 versprochen, an seinem in Kursachsen belegenen Gut Fredersdorf, das er von seinem Vetter, dem in Preußischen Diensten gestandenen Oberforstmeister v. Oppen wiederkäuflich reluirt, 26600 Thaler Lehnschulden zu consentiren, hätten dies aber in die Länge gezogen und ihr Versprechen zu erfüllen sich geweigert. Da es nun zu weitläuftig und kostspielig sei, ihren Consens im Wege des Processes zu erlangen und er überdies in Königl. Diensten abwesend sein müsse, so bitte er um ein Intercessionsschreiben an den Fürsten zu Zerbst, seine Vettern zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und um 14 Tage Urlaub, um das Schreiben selbst zu überreichen und desto sicherern Bescheid darauf zu erhalten.

Zehdenick den 1ten September 1736.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 62. 63 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der Bittschrift gemäß erging unterm 8. September ein Vorbittschreiben an den Fürsten zu Anhalt-Zerbst unter Zufertigung einer Abschrift an den Bittsteller. (Concept Ebendas. f. 64. 65.) Unterm 18. November 1736 stellte von Zehdenick aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der v. Oppen bereits immediate vor, daß seine Lehnsvettern eingewendet, sie hätten eines bei der kursächsischen Lehnscurie begangenen Lehnsfehlers halber nicht die Consentirung vornehmen können, wie dies aus dem anliegenden Schreiben des Fürsten von Anhalt-Zerbst vom 2. November 1736 (Original Ebendas. f. 67) hervorgehe. Er empfehle seine Sache fernerhin dem Könige. (Original Ebendas. f. 66.) Hierauf erfolgte ein Königliches Intercessionsschreiben an die zur kursächsischen Regierung verordneten Geh. Räthe unterm 1. December 1736, worin der v. Oppen mit seiner Angelegenheit wegen Fredersdorf der Billigkeit der betreffenden Regierung empfohlen wird. (Concept Ebendas. f. 73.) Dies wurde dem v. Oppen in Abschrift mitgetheilt eod. (Concept Ebendas. f. 72.)

576) **30. October 1736**

„starb Herr Caspar Christoph v. Oppen zu Limsdorff im Alter von 83 Jahren. Er hat 2 Söhne hinterlassen, Caspar Rudolff, damals 58 Jahr alt und Christoph Friedrich, damals 50 Jahr alt. Dieser ist am 7. October 1758 zu Storkow als Königlich Preußischer Rittmeister gestorben."

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat, woselbst noch die Bemerkung steht: „Wo mag der Caspar Rudolff geblieben seyn? Sollte derselbe vielleicht in Gußow gewohnt haben und gestorben seyn? Denn auch dieser Ort soll einmal Wohnsitz des Vaters gewesen seyn."

577) **1736.**

Laut der Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt vom obigen Jahre besitzt der Lieutenant a. D. George Wilhelm v. Oppen das Lehngut Alt-Gatersleben; er ist 43 Jahre alt und hat einen Sohn von 4 Jahren. Seine Brüder sind 1. Caspar Friedrich v. O., 40 Jahr alt, Preuß. Capitain in Stettin, 2. Ludwig Adolph v. O., 37 Jahre alt, Grenadier-Capitain, 3. Siegfried Carl v. O., 29 Jahre alt, Preuß. Lieutenant in Frankfurt, 4. Philipp Ludolf v. O., 27 Jahre alt, Preuß. Fähnrich in Stettin. Ferner besitzt der gewesene Lieutenant beim Kürassier-Regiment Gensd'armes Erdmann v. O. ein Gut zu Gröningen und hat einen Sohn, der als Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Barbeleben in Wesel steht.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

578) **8. Februar 1737.**

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seiner zu Fredersdorf gehörigen Lehnstücke.

Den 8. Februarii anno 1737 ist dem auswärtigen Ludwigen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu Empfahung der Lehen an seinen zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Belziger Pflege gelegenen Lehenstücken und deren Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern Güthern und deren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pertinentien, nach Ausgang der vorher ertheilten Brifen noch ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, Jedoch ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 343b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 573 und 580.

579) **26. Februar 1737.**

Lehnbrief König Friedrich Augusts von Polen als Kurfürsten von Sachsen für den K. Preuß. Lieutenant Ludwig v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben über die halbe Dorfstätte oder Holzmark Bosdorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 14. September 1699, doch ohne die Ertheilung der Gesammthand an die dort Genannten) und mit der Bemerkung, daß Bosdorf sein Großvater Hans Friedrich v. O. auf seine beiden Söhne, Ludwig, seinen Vater, und Friedrich Wilhelm v. O. vererbt, sein Vater aber seinen Antheil an seinen genannten Bruder verkauft habe, bis es nach dessen Tode an ihn, den jetzt Belehnten, als damaligen Mitbelehnten gekommen sei.

Wir Friedrich Augustus Von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc., Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc., Churfürst ꝛc., Bekennen vor Uns und Unser Erben gegen männiglichen, daß Wir Unserm lieben getreuen Ludwigen von Oppen, Königlich Preußischen Lieutenanten, und seinen rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehens-Erben die halbe Dorfstedt oder Holzmarck Boßdorff genannt, so von Uns (und) Unsern Churfürstenthum zu Sachßen zu Lehen rühret und in Unser Pflege Beltzig gelegen, mit aller und ieglicher Gerechtigkeit, nichts davon ausgeschloßen, sondern in allermaßen seine Vor-Eltern von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, denen Hertzogen und Churfürsten zu Sachßen, Christseeligsten Andenckens, zu Lehen innengehabt, genoßen, gebrauchet und sein Groß Vater Hannß Friedrich von Oppen auf seine zwey Söhne, Ludwigen, seinen Vater, und Friedrich Wilhelmen verfället, sein Vater Ludwig aber seinen Antheil seinem Bruder, gedachtem Friedrich Wilhelmen von Oppen, verkauffet, endlich nach dieses Tode alles zusammen auf ihn, eingangs ernanten Ludwigen von Oppen, als Mitbelehnten gekommen, welcher auch der Lehen, sowohl dazumahlen, als auch numehro, bei Uns gebührliche Folge gethan, Item Vierzig Morgen Wiesewachs, so hiebevor Jobsten von Oppen aus Gnaden geeignet und eingeräumet, iedoch die Gerichte, Oberst- und Niederst, Pfandung und was sonsten Unserer Fürstlichen Hoheit anhängig, Uns und Unserm Amte daran ausgezogen und vorbehalten worden, zu rechten Mannlehen gereichet und geliehen, so viel Wir das von Rechte zu thun haben. Reichen und leihen eingangs ermeldten Ludwigen von Oppen und seinen rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehens-Erben obangezeigte halbe Dorfstadt oder Holtz-Marck, wie obvermeldet, desgleichen die Vierzig Morgen Wiesewachs hiermit gegenwärttiglich in Krafft dieses Briefes, die fortmehr von Uns und Unsern Erben innen zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen, auch zu ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dienen und den Lehen, so offte die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun und sich davon zu halten, als solcher Mann-Lehen-Güther Recht und Gewohnheit ist. Treulich und ohne Gefährde. Hierbey sind gewesen und gezeugen die Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte, Unsere Räthe und liebe getreue v. Gersdorff, Vice-Canzler, v. Wichmanshausen, D. Günther, H. v. Stubenberg, D. Örtel, D. Schröter, v. Hacke, v. Heynitz, v. Lüttichau, D. Schade, D. Beyer und andere mehr der Unsern gnug glaubwürdige. Zu Urkund 2c. Geschehen und geben zu Dreßden den 26. Monaths Tag Februarii nach Christi, Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers, Geburth im 1737ten Jahre.

Concept (nach dem Lehnbrief von 1699 abgeändert) in Abtheilung III. Genealogica im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

580) 26. Februar 1737.

Der Preuß. Lieutenant Ludwig v. Oppen wird belehnt mit seinen zu Fredersdorf gehörigen Lehnsstücken im Amte Belzig und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern zu Sandberg, von denen Caspar Christoph v. O. unlängst verstorben.

Den 26. Februarii anno 1737 ist Ludwig von Oppen, Königl. Preuß. Lieutenant, auf wircklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seinen zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Belziger Pflege gelegenen Lehenstücken und deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihm auch die gesammte Hand mit seinen Vettern, deren von Oppen, (davon Caspar Christoph unlängst verstorben) am Forwerge im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und deren pertinentien bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 351 beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 573.

581) 19. September 1737.

Der Preuß. Rittmeister Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und seinen Bruder Caspar Rudolf v. O. gefallenen Antheil ihres verstorbenen Vaters Caspar Christoph v. O. an Sandberg und der gesammten Hand an seines genannten Bruders und seines Vetters George Christoph v. O. Antheilen daselbst.

Den 19. Septembris anno 1737 ist Christoph Friedrich von Oppen, Königl. Preuß. Rittmeister, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seinem Antheile mit seines verstorbenen Vaters Caspar Christophs von Oppen hinterlaßenen und auf ihn und seinen Bruder Caspar Rudolphen von Oppen verfälleten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen besage der Lehen-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an ernanten seines Bruders, in-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleichen seines Vetters George Christophs von Oppen daran habenden Antheilen, an welchen letzterer obgedachter sein Vater solche auch gehabt, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 420 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

582) **19. September 1737.**

George Christoph (desgleichen Kuno Friedrich) v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an den von seinem seel. Vetter Caspar Christoph v. O. an dessen Söhnen verfälleten Antheil an Sandberg.

Den 19. Septembris anno 1737 ist George Christophen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Heinrich Benjamin Martini, Juris practicus allhier, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Vetters Caspar Christophs von Oppen hinterlaßenen und auf seine Söhne verfälleten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey samt deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Cuno Friedrichen von Oppen (desgleichen).

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 420b beim K. Amtsgericht zu Dresden.

583) **11. October 1737.**

Caspar Rudolf v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und seinen Bruder Christoph Friedrich v. O von ihrem Vater Caspar Christoph v. O. vererbten Antheil Sandberg und der gesammten Hand an seines Vetters George Christoph v. O. Antheilen.

Den 11. Octobris anno 1737 ist Caspar Rudolph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seinem Antheile mit seines verstorbenen Vaters Caspar Christophs von Oppen hinterlaßenen und auf ihn und seinen Bruder Christoph Friedrichen von Oppen verfälleten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an ernanten seines Vetters George Christophs von Oppen daran habenden Antheilen, an welchem letztern obgedachter sein Vater solche auch gehabt, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 429 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

584) **29. December 1737.**

Abschied für den in K. Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Kriegsdiensten bisher beim Infanterie-Regiment v. Römer stehenden Capitain Ludwig Adolf v. Oppen, der als Capitain 95 Monat lang gedient.

Nachdem in Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. Kriegsdiensten, und zwar bey dem dermahlen sogenandten Römerischen Regimente Infanterie, Vorzeiger dieses, Ludwig Adolf von Oppen, anfänglich eine geraume Zeit in verschiedenen Militair-Chargen, lezthin aber in die Fünff und Neunzig Monath lang als Capitaine gestanden und währender solcher Zeit bey allen Vorfallenheiten sich dergestalt tapfer, getreu und redlich erwiesen und verhalten, daß die ihm vorgesezt gewesene Officiers mit ihm jederzeit wohl zufrieden seyn können, derselbe aber nunmehro umb seine Dimission unterthänigste Ansuchung gethan, Alß haben allerhöchstgedachte Ihro K. M. ihm damit nicht entstehen wollen, sondern gegenwärttigen Abschied zu seiner ordentlichen Erlaßung aus Dero Kriegs-Diensten unter Ihroselben eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Kriegs-Innsiegel außzufertigen anbefohlen.

So geschehen und geben zu Dreßden am 29. Decembris 1737.

A. R.

(L. S.)

Concept in der Abtheilung III. Genealogica im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

585) **4. Mai 1738.**

Diplom Kaiser Karls VI., mittelst dessen Jacob Christoph, kurhannöverscher Ober-Zahlmeister (später Ober-Kriegscommissarius), Heinrich Andreas auf Haseldorf, Bodo Friedrich, Amtmann (später Ober-Amtmann) zu Wustrow (in der Grafschaft Dannenberg) und Ernestine Rosalie Gemahlin des K. Preuß. Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsministers Wilhelm Heinrich v. Thulemeier, Geschwister Schilden in des Heil. Römischen Reiches und der Oesterreichischen Erblande erblichen Adelstand erhoben werden.

— Laxenburg den 4. Maii 1738.

v. Meding Nachr. v. adel. Wappen III. S. 580. 581. v. Lehsten Der Adel Mecklenburgs S. 232 (mit einigen kl. Fehlern). v. Hellbach Adelslex. II. S. 401. v. Zedlitz Preuß. Adelslex. IV. S. 56. v. d. Knesebeck Taschenbuch des hannöversch. Adels S. 248. Masch Mecklenb. Wappenbuch S. 33. Tab. XLV. Gritzner u. Hildebrandt, Wappenbuch des blühenden Adels der Provinz Schleswig-Holstein. Nürnberg 1870 S. 18. 19. Tab. XV. Lexicon over adl. Fam. in Danemark II. p. 146, Tab. XXV. Nach v. Meding und danach v. d. Knesebeck ll. cc. geschah die Publication der Nobilitirung in den Hannöversch. Landen am 4. Mai 1761, nach v. Lehsten a. a. O. aber am 4. Mai 1771, was wohl auf einem Versehen beruht.

586) **28. October 1738.**

Die Oberamtsregierung des Markgrafthums Niederlausitz berichtet (dem Kurfürsten von Sachsen und Könige von Polen), daß der gewesene K. Preuß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amtshauptmann Friedrich Erdmann v. Oppen das Gut Pitzschen besitze und daß seit 1735 auch dessen Bruder Caspar Sigismund v. O., der zur Zeit in Preußischen Militairdiensten stehe, die gesammte Hand an dem Gute habe. Außerdem sei noch in der Niederlausitz von dem Geschlecht v. Oppen in der Niederlausitz der jetzige Landesälteste George Erdmann v. Oppen bekannt, der sein Gut Platko an den 2. Sohn des Königs von Preußen unlängst verkauft habe.

(Bruchstück.)

im Luckauischen Creyße situirten Guthe Pitzschen, welches letztere zwar noch streitig ist, bißhero befolget hat; Nur gedachtes Guth Pitzschen aber hat Friedrich Erdmann von Oppen, so ehedem Königl. Preuß. Ambts-Hauptmann gewesen, inne, deßen Bruder aber, nahmentlich Caspar Siegmund von Oppen, stehet als Hauptmann annoch in Königl. Preuß. Militair-Diensten und ist als Gesamthänder bey besagten Guthe Pitzschen ao. 1735 angenommen worden, Und endlich ist unter dieses Geschlecht derer von Oppen alhier im Lande noch der izige Landes-Elteste George Erdmann von Oppen, der sein Guth Platko an des Königs in Preußen Majestät zweyten Prinzen ohnlängst verkauffet, zu zehlen. Sonsten wißen wir Niemanden, der von diesem Nahmen in hiesigen Markgrafthum Nieder-Lausitz mit Güthern oder Anwartschafften possessioniret wäre, allerunterthänigst anzuzeigen. Die wir inn allertiefster Submission unausgesezt verharren.

Datum Lübben am 28. Octobris Anno 1738.

Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl.
allerunterthänigst-pflichtschuldigst gehorsamste
Zur Oberamtsregierung im Markgrafthum
Niederlausitz Verordnete
Moritz Carl Graff zu Lynar.
Anton Günther Löscher.
Johann Christian Schmidt.
Christian Baumgarten S.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

587) **25. März 1739**

„wurde dem Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth von Kahlenberg ein Sohn geboren, welcher am 27. ejd. auf die Namen Christian Ludwig getaufft worden ist."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

588) **13. August 1739.**

George Erdmann v. Oppen erhält zur Belehnung mit der gesammten Hand an dem v. Falcki'schen Gute Kemlitz ein Jahr Indult.

Den 13. Augusti anno 1739 ist George Erdmann von Oppen ꝛc. auf sein beschehenes ansuchen zu Empfahung der gesamten Hand mit George Christophen von Falcke an deßen Guthe Kemlitz und Zugehörungen nach Ablauf der ordentlichen Frist auf ein Jahr indult und Anstand ꝛc.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 177 beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 599.

589) **August 1739**

steht N. N. v. Oppen als 4. Kapitain beim Infanterie-Regiment Dönhof (Nr. 13) in Berlin.

Original-Rangliste in Berlin. Sein Patent datirt vom 6. Mai 1735. s. Berliner Garnison-Chronik, herausgegeben von Friedländer im 9. Heft der Zeitschrift des Berliner Geschichts-Vereins.

590) **August 1739**

steht Philipp Ludolf v. Oppen als ältester Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Anhalt Zerbst (Nr. 8) in Stettin. Er hatte schon als Fähnrich in diesem Regiment gestanden, wurde 1737/38 Seconde-Lieutenant, 1749 Stabs-Capitain und 1755 Commandant der Peenemünder Schanze.

v. Mach Gesch. d. 2. Inf.-Regts.

591) **August 1739**

stand Christoph Ludwig v. Oppen als Major beim Infanterie-Regiment Alt-Borcke (Nr. 22) in Stargard.

Original-Rangliste in Berlin. Sein Patent als Seconde-Lieutenant datirt vom 20. November 1713. Laut einer Rangliste dieses Regiments vom Jahre 1715 war er aus der Mittelmark gebürtig, damals 24 Jahre alt und hatte 9 Jahre gedient.

592) **August 1739**

stand N. N. v. Oppen als Capitain und Chef einer Grenadier-Compagnie beim Infanterie-Regiment Jung-Borcke (Nr. 29) in Wesel.

Original-Rangliste in Berlin. Es ist der Sohn Erdmanns v. O. auf Gröningen (Nr. 577) gemeint.

593) **August 1739.**

N. N. v. Oppen ist im August 1739 dritter Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Glasenapp (Nr. 1) in Berlin.

Original-Rangliste in Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

594) 5. Januar 1740.

Der Hauptmann Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an dem von seinem verstorbenen Vetter Christoph Friedrich v. O. auf dessen Sohn Simon Friedrich v. O. verstammten Antheil Sandberg.

Den 5. Januarii anno 1740 ist Ludwigen von Oppen, Hauptmanne, auf sein beschehenes ansuchen zu Empfahung der gesamten Hand an seines verstorbenen Vetters Christophs Friedrichs von Oppen hinterlaßenen und auf seinen Sohn Simon Friedrichen von Oppen verfälleten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen nach Ablauf der ordentlichen Frist auf ein halb Jahr indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

In simili George Christophen von Oppen.

Cuno Friedrichen von Oppen.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 223b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

595) 13. Januar 1740.

Auf Antrag der verw. Frau Dorothea Sophia v. Oppen geb. v. Schlaberndorf wird ihrem Sohne Simon Friedrich v. O. zur Lehnsempfängniß des väterlichen Antheils Sandberg Indult bewilligt.

Den 13. Januarii anno 1740 ist dem unmündigen Simon Friedrichen von Oppen auf seiner Mutter Dorotheen Sophien verwitbeten von Oppen gebohrener von Schlaberndorf beschehenes ansuchen zu Empfahung der Lehen an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlaßenen und auf ihn verfälleten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen, bis er das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 230b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

596) 26. Januar 1740.

Der unmündige Simon Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an seiner Vettern George Christoph und Caspar Rudolf v. O. Antheilsgut Sandberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 26. Januarii anno 1740 ist dem unmündigen Simon Friedrichen von Oppen auf seiner Mutter Dorotheen Sophien verwitbeter von Oppen gebohrener von Schlaberndorf beschehenes ansuchen zu Empfahung der gesamten Hand mit seinen Vettern George Christophen und Caspar Rudolphen derer von Oppen an ihren habenden Antheilen des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Christoph Friedrich von Oppen solche auch gehabt, bis er das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 233 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

597) 4. April 1740.

Caspar Rudolf v. Oppen erhält die gesammte Hand an seines Brudersohns Simon Friedrichs v. O. Antheil an Sandberg.

Den 4. Aprilis anno 1740 ist Caspar Rudolphen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Christian Gottlob Diesner, Canzley Verwanter, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Bruders Christoph Friedrichs von Oppen hinterlaßenen und auf deßen Sohn Simon Friedrichen von Oppen verfälleten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen, besage derer Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 256b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

598) 30. April 1740.

Der Hauptmann Ludwig v. Oppen (ingleichen George Christoph und Kuno Friedrich) wird mit dem Antheile Simon Friedrichs v. O. zu Sandberg zur gesammten Hand belehnt.

Den 30. Aprilis anno 1740 ist Ludwigen von Oppen, Hauptmann, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Herr D. Christoph Heinrich Jäger kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Vetters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlaßenen und auf seinen Sohn Simon Friedrichen von Oppen verfälleten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

In simili George Christophen von Oppen.

Cuno Friedrichen von Oppen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 263 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

599) **30. April 1740.**

George Erdmann v. Oppen wird mit dem v. Falckischen Antheil Kemlitz in der Herrschaft Dobrilugk zur gesammten Hand belehnt.

Den 30. Aprilis anno 1740 ist George Erdmann von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit George Christophen von Falcke an dem in der Herrschaft Dobrilugk gelegenen Guthe Kemlitz und deßen Zugehörungen, besage künftiger Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 261b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 588.

600) **8. August 1740.**

Antrag Georg Christophs v. Oppen, F. Anhaltischen Schloßhauptmanns zu Zerbst, und Kuno Friedrichs v. O., Capitains, auf Belehnung mit einem Antheile an Nieder-Helmsdorf bei der Gräflich Brühlschen Lehnscurie zu Pförten.

Zerbst den 8. Augusti 1740.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 20. August ej. a. bevollmächtigten sie ihren Bruder, den Capitain Johann Friedrich v. Oppen, zur Lehnsempfängniß. Dabei der Entwurf eines Lehnbriefes.

601) **27. September 1740**

„starb Charlotte Eleonore v. Oppen, einzige Tochter Hans Friedrichs v. O., $4^1/_2$ Jahr alt, in Nieder-Helmsdorf."

Kirchenbuch von Triebel.

602) **8. November 1740**

„starb Christian Ludwig, Herrn Hans Friedrichs v. Oppen Söhnlein, in Nieder-Helmsdorf, 1 Jahr 8 Monat alt."

Kirchenbuch von Triebel.

603) **1740.**

Die nächsten Agnaten des Lieutenants Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf und auch zu den Gütern Egelinde, Streitland und Wendemark sind George Christoph, Hans Friedrich und Kuno Friedrich Gebrüder v. Oppen.

v. Oppensche Lehnsacten über Krausnick, Fredersdorf, Limbsdorf ꝛc. im K. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

604) Februar 1741.

Dem kursächsischen Geh. Conferenz-Minister v. Bülow übergebenes Pro Memoria Ludwigs v. Oppen, laut dessen neben ihm als jetzigen Besitzer des Gutes Fredersdorf im sächsischen Kurkreise noch verschiedene Vettern und Gesammthänder an der dortigen Feldmark Bosdorf leben, die von Kursachsen zu Lehn gehe, nämlich Georg Christoph, Hans Friedrich und Kuno Friedrich Gebrüder v. Oppen und des sel. Caspar Christophs v. Oppen Erben, welche aber theils minderjährig, theils abwesend seien und den Lehen in Folge eigenen Versehens oder ihrer Curatoren nicht gebührende Folge gethan haben. Da auf ein wiederholtes Ansuchen um Lehnspardon bis jetzt keine Resolution erfolgt sei, so bitte er, weil er dadurch in seiner Disposition sehr behindert werde, über das Gesuch der Vettern zu entscheiden.

Gehorsamstes pro Memoria. Es sind benebst mir als zeitigen Besitzern des im Chur-Creyse Sachsen belegenen Guths Fredersdorff annoch verschiedene Lehns-Vettern und Gesamt-Hänber an der dabey befindlichen Feld Marck Boßdorff und Pächten, so bey dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Sachsen zu Lehn gehen, als 1. George Christoph, 2. Hans Friedrich, 3. Cuno Friedrich Gebrüdere von Oppen und Caspar Christophs von Oppen Erben, welche aber theils wegen ihrer Minderjährigkeit und Abwesenheit auch Versehen ihrer Vorfahren und Curatorum dem Lehne nicht die gebührende Folge geleistet. Wiewohl auch dieselben nachhero um allergnädigsten pardon bey Sr. Königl. Majestät zu verschiedenen mahlen allerunterthänigst imploriret; So ist ihnen dennoch gar keine, weder eine gewierige noch abschlägige, Resolution biß dato worden, welcher Verzug dieselben dergestalt intimidiret, daß sie Bedencken tragen mir in meinen Lehns-Angelegenheiten weiter im geringsten zu adstipuliren. Weiln mich aber diese Weigerung nicht wenig embarasiret, angesehen ich dadurch in allen meinen dispositionibus gehemmet werde, besonders, da der Halberstädtische Cammer-Präsident von Ribbeck mich wegen einer aus seiner über mich gehabten Curatel und deshalb formirten Anforderung gar harte angehet, welche leichtlich abgemachet werden könte, woferne obgenandte Gevettern mir ihres erforderlichen Consenses wegen nicht Schwierigkeit macheten, So finde mich gemüßiget, das Anliegen meiner Gevettere als mein eigenes zu übernehmen. Und da Ihro Königl. Majestät Inhalts der unterm 12. Aprilis 1737 auf die von denen getreuen Ständen eingereichte praeliminar Schrifft ertheilten Resolution und deßen § 13. allergnädigst verordnet, daß befundenen Umständen nach der pardon nicht versaget werden solle, alles besage adj. sub A. So lebe auch ich des allerunterthänigsten Vertrauens, daß Ihro Königl. Majestät meinen Lehns-Vettern und Gesamt-Händern diesen pardon implorirter maßen um so mehr allergnädigst angedeyhen laßen werden, da das gantze Lehns-Objectum kaum 6 m Capital importiret.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. Nr. 607.

605) 13. Juni 1741.

Der Landesälteste des Krumm-Spreeischen Kreises Georg Erdmann v. Oppen sucht bei der Gräflich Brühlschen Lehnscurie zu Pförten die Mitbelehnung mit Nieder-Helmsdorf nach.

Lübben den 13. Junii 1741.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

606) 14. Juli 1741.

Attest der Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Kanzlei, daß, wie aus den Lehnsacten sich ergebe, George Friedrich und Kuno Friedrich v. Oppen kein Lehnrecht an der zum Gute Fredersdorf im Brandenburgischen gehörigen, aber von Sachsen lehnsrührigen Mark Bosdorf besitze, sondern daß diese Mitbelehnschaft im Jahre 1653, wo B. subhastirt worden, zu Zeiten ihres Großvaters aufgehört, da dieser so wenig als sein Sohn die Gesammthand wieder erworben habe, weshalb die beiden obigen v. O. keinen Lehnsfehler begangen haben könnten und daher mit ihrem Gesuche, ihnen den Fehler zu verzeihen und sie wieder mit der Gesammthand zu belehnen, abzuweisen seien.

Nachdem aus denen sowohl bey der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Lehens-Curia alhier, als auch bey dem Amte Beltzig aufgefundenen Uhrkunden und Nachrichten sich veroffenbahret, daß George Friedrich und Cuno Friedrich von Oppen zu der gesamten Hand an der zu dem Guthe Freedersdorff im Brandenburgischen gehörigen, aber im Chur-Sächsischen territorio gelegenen und von Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. Lehenrührigen Marck Boßdorff, sich gar keines Rechts mehr zu erfreuen haben, sondern von sothaner Mitbelehnschafft schon seit Anno 1653 durch damahlige Veräußerung des Lehnstücks Boßdorff sub hasta bey ihrem Großvater, welcher nachher so wenig als ihr Vater diese gesamte Hand wieder acquiriret, gänzlich abgekommen, mithin zwar ihnen weder einiger Lehensfehler, als dergleichen sie nicht begehen mögen, noch ihren daran beschehenen alleruntherthänigsten Suchen zu condoniren, nachfolglich wieder sie fiscaliter zu agiren, höchstgedachte Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht aber auch dieselben aufs neue zu der Gesamt-Investitur an mehrbenannten, nur auf denen beyden Augen des Besitzers, Ludwigs von Oppen, Königl. Preußischen Rüttmeisters, angezeigtermaßen dermahlen beruhenden und von so gar geringen Werthe zu seyn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht anscheinenden feudo so schlechterdings zu laßen nicht gemeinet; Alß werden besagte von Oppen mit ihrem Suchen zur Zeit gäntzlich abgewiesen.

Signatum Dreßden am 14ᵇᵉⁿ Julii Anno 1741.

Königlich Pohlnische und Chur-Fürstlich-Sächßische Cantzley.

C. von Gerßdorff.

George Gottfriedt Viol.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

607) 9. October 1741.

Vorstellung Ludwigs v. Oppen, an die kursächsische Regierung gerichtet. Er habe auf sein Gesuch unterm 14. Juli zwar den Bescheid erhalten, daß seine Agnaten an der Feldmark Bosdorf kein Lehnrecht hätten, da ihrem Vater und Großvater schon die Lehen nicht mehr zugestanden, auch könne ihnen kein Lehnsfehler zur Last gelegt werden, weshalb es bedenklich sei, ihnen die Gesammthand an dem Gute zu ertheilen. Indessen erhelle aus dem Lehnbriefe vom 14. September 1699, daß der dort genannte George Abraham v. O. der Vater der jetzigen Lehnsvettern George Christoph, Hans Friedrich und Kuno Friedrich v. O. gewesen, wie auch Caspar Christoph v. O. die Mitbelehnschaft an Bosdorf und den 40 Morgen Wiesen gehabt habe. Er bitte nunmehr, seinen Vettern den Lehnsfehler zu verzeihen und sie in die gesammte Hand an den Gütern zu restituiren. Er richte diese Bitte deshalb an den König, da er beim Hofgericht zu Wittenberg in einen Proceß mit dem Halberstädtischen Kammer-Präsidenten v. Ribbeck stehe und es auf den Consens seiner Vettern zu der den Gegenstand des Processes bildenden Schuld ankomme. Sie würden es gern thun, sobald sie nur erst an Bosdorf wieder Rechte hätten.

Gehorsamstes pro Memoria. Es haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst geruhet, in meinen Lehns-Angelegenheiten unterm 14. Julii a. c. durch Dero Lehns-Cantzley in Dresden zur Allerhöchsten Resolution zu ertheilen, daß, weil die Agnaten sich gar keines Rechts mehr an der Feld-Marck Boßdorff zu erfreuen hätten und ihnen zwar kein Lehnsfehler zu imputiren, da ihr Vater und Großvater die Lehn nicht gehabt; dennoch aber Allerhöchst dieselben obgedachte Vettern zur Gesammt-Investitur aufs neue anzunehmen allergnädigstes Bedencken trügen, wie Abschrifft sub O besaget. Nachdem aber der letzte Lehnbrieff de dato Dresden den 14. Sept. 1699 sub) erhärtet, daß George Abraham von Oppen, ein Vater der ietzigen Lehns-Vettern George Christophs, Hans Friedrichs und Cuno Friedrichs Gebrüdere von Oppen, wie auch Caspar Christoph die Mitbelehnschafft an Boßdorff und viertzig Morgen Wiesenwachs gehabt, auch damit aufs neue investiret worden, verbis: Wir haben auch aus sondern Gnaden zu ihnen

belehnet, und belehnen sie hiermit also ꝛc. So habe das allerunterthänigste Vertrauen, Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. werden in allerhöchster Königl. Hulde und aus angestammter Welt gepriesenen Clementz allergnädigst geruhen, obbenandten Vettern ihre Lehns-Fehler wegen nicht beschehener prosecution der Lehn in hohen Gnaden zu condoniren, Oder aber allenfalls selbige in die Gesammtehand aufs neue einzunehmen. Ich werde darum allerunterthänigst zu bitten um deswillen gemüßiget, weil mein gewesener Vormund, der Praesident zu Halberstadt Christoph Friedrich von Ribbeck, wegen einer bey meiner Minderjährigkeit gemachten Anforderung mich beym Hoffgerichte zu Wittenberg biß auff die Hülffe ausgeklaget, wannenhero auch allbereit Verordnung ans Amt Beltzig ergangen und die Sache in terminis executivis beruhet, und nur darauff ankömmt, daß die Vettern in die Schuld consentiren sollen, welche sich aber deßen weigern, weil sie die Lehn an Boßdorff nicht haben. Diesemnach mir das größte praejuditz daraus zuwächset und die conservation meines Guths Fredersdorff sammt pertinentien lediglich vor Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allerhöchsten Gnade in Erlaßung des Lehns-Fehlers meiner Vettern oder aber allergnädigsten conferirung der Gesamt-Investitur dependiret, weshalb genöthiget werde, darum allerunterthänigst anzuflehen, in mehreren Betracht, da die wüste Feld-Marck Boßdorff von keiner sonderbahren Importanz ist, sondern in etwas Heyde und einem Forwerge bestehet, getröste mich also allergnädigster Erhörung in allertiefster

Submission

Ludewig von Oppen.

Im Lager bey Friedland den 9. Octobris 1741.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

608) 27. April 1742.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Halberstadt übersendet dem Schöffencollegium zu Brandenburg zum Rechtsspruch in der Appellations-Instanz die Acten in Sachen des Lieutenants v. Oppen auf Gatersleben gegen den Amtmann Kemmerich daselbst wegen Abhütung einer Wiese.

Halberstadt den 27. Aprilis 1742.

Original in vol. XCIII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 345 beim K. Amtsgericht daselbst. Das Urtheil war am 17. Jan. 1742 publicirt worden und für den Kläger und Appellanten ungünstig ausgefallen. Es wurde im Januar vom Schöffenstuhl lediglich bestätigt. Der nähere Inhalt interessirt nicht.

609) 13. Juni 1742.

George Christoph (und Kuno Friedrich) v. Oppen wird mit der gesammten Hand an seines Vetters Ludwig v. O., Preuß. Rittmeisters, Gute Boßdorf belehnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 13. Junii anno 1742 ist George Christophen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Herr D. Christoph Heinrich Jöcher kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwigen von Oppen, Königl. Preußischen Rittmeistern, an der Mark Boßdorf und pertinentien, in welche Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ihn laut des an Dero Landes-Regierung ergangenen allergnädigsten Befehls vom 21. Martii ann. curr. aufs neue an- und aufgenommen, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

In simili ꝛc. ist Cuno Friedrichen von Oppen ꝛc.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 441b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

610) **26. Juli 1742.**

Patent für N. v. Oppen als Sekondelieutenant beim Kurfürstlich Sächsischen Regiment Garde zu Fuß.

Handschriftliche Originalrangliste vom Jahre 1754 in Dresden.

611) **4. Juni 1743**

„wurde dem Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. v. Kahlenberg eine Tochter geboren, welche am 6. ejd. auf die Namen Johanna Elisabeth getaufft wurde."

Kirchenbuch von Triebel.

612) **29. Juli 1743.**

Immediat-Vorstellung Ludwigs v. Oppen, Rittmeisters beim Küraſſier-Regiment Prinz Wilhelm. Seine Lehngüter Fredersdorf, Bosdorf und Egelinde gingen zumtheil vom Könige von Preußen, zumtheil vom Domcapitel von Brandenburg zu Lehen und seien seine mitbelehnten Lehnsvettern und Gesammthänder hauptsächlich der Schloßhauptmann zu Zerbst George Christoph v. Oppen und der gewesene Hauptmann Kurd Friedrich v. Oppen auf Jütrichau. Schon unter ihrer aller Vorfahren sei der Lehnsstamm auf 12000 Thaler festgesetzt worden, sodaß er in Betreff dessen, was seine Güter über 12000 Thaler werth seien, völlig frei zu disponiren habe. Dem ungeachtet sei unter ihnen verabredet und verglichen worden, daß die Lehnsvettern zur Aufnahme von Capitalien bis auf Höhe von 26600 Thaler ihren Consens ertheilen sollten, wie sie denn auch auf 19000 Thaler wirklich consentirt hätten; wegen der übrigen 7000 Thaler hätten sie aber deshalb Schwierigkeiten gemacht, weil sie hinsichtlich der kursächsischen Lehen einen Fehler begangen und ihn deshalb verpflichten wollen, dafür Lehnspardon zu erlangen, bevor sie den Consens wegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der 7000 Thaler ertheilten, unter dem Vorwande, daß 4000 Thaler davon auf dem Sächsischen Lehnsstamm hafteten, und sie den auf den kurbrandenburgischen und domcapitularischen Lehen haftenden Lehnsstamm nicht mehr belasten könnten. Nachdem er nun, namentlich durch die Königl. Intercession, den Lehnspardon für seine Vettern vom Hause Kursachsen erhalten, hielten dennoch seine Vettern ihre Zusage nicht und machten neue Schwierigkeiten, sodaß er wohl richterliche Hülfe werde nachsuchen und sie durch einen Prozeß zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit werde bringen müssen. Er bittet den König um ein Intercessions-Schreiben an den Fürsten von Anhalt-Zerbst, daß derselbe seine Vettern zur Ertheilung des Consenses veranlassen möge.

Berlin den 29. Julii 1743.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 75. 76 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Das erbetene Intercessions-Schreiben erging unterm 5. August 1743 Namens des Preußischen Staats-Ministeriums (unterzeichnet: v. Arnim) an die Fürstlich Anhalt-Zerbst. Geh. Räthe. (Concept Ebendas. f. 78. 79.) Die Letzteren antworteten am 5. September 1743, daß die Sache an das Regierungs-Collegium abgegangen sei. (Ebendaselbst f. 80.) Dieses Schreiben wurde dem General-Auditoriat am 5. October 1743 mitgetheilt (Ebendaselbst f. 82) und unterm 13. October dem Rittmeister v. Oppen. (Ebendaselbst f. 85.)

613) 13. Januar 1745.

Königliche Entscheidung, daß die v. Oppen eine Strafe von 20 Thlr. zu erlegen und daß sie sich binnen 3 Wochen zu melden hätten, um die Belehnung mit den Pächten aus der Zindelmühle bei Treuenbrietzen zu erhalten.

Berlin den 13. Januarii 1745.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten vom Jahre 1601—1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

614) 4. Juni 1745.

Der Rittmeister v. Oppen vom Küraſſier-Regiment Gensd'armes wurde in der Schlacht bei Hohenfriedberg bleſſirt.

Pauli Leben großer Helden VI. S. 244.

615) 3. Juli 1745.

Die Regierung zu Halberstadt übersendet dem Schöffenstuhl zu Brandenburg die in Sachen des Grafen Maximilian Leopold v. Hochberg wider die v. Oppen verhandelten Acten zum Spruch.

Halberstadt den 3ten Julii 1745.

Original in den Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg vol. XCV. f. 411 beim Amtsgericht daselbst. — In den beiliegenden Status causae heißt es, daß die Wittwe v. Oppen sich, nachdem sie mit ihren Kindern erster Ehe sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auseinandergesetzt, in 2. Ehe den Grafen v. Hochberg geheirathet, in ihrem Testament in Betreff von 3000 Thalern, welche ihren drei Kindern an Dotalgeldern zu zahlen und wofür ihnen die Güter auf ihren Todesfall verpfändet seien, Verfügung getroffen habe. Nach ihrem Tode verklagte der Graf v. H. die Geschwister v. Oppen auf Zahlung der 3000 Thaler, wogegen die Beklagten reconveniendo verschiedene Forderungen (u. a. durch Verkürzung von Pflichttheilen) geltend machten. Auf das von der Regierung zu Halberstadt gesprochene Urtheil appellirten beide Theile. Darauf wurde vom Schöffenstuhl zu Brandenburg erkannt, daß George Wilhelm v. Oppen sich, seine Gebrüder und deren Genehmhaltung wegen annoch insgesammt ad acta zu legitimiren schuldig seien und beider Theile Anwälte ihre Vollmachten mit ihrer Principale Siegeln zu versehen hätten. Die Sache selbst betreffend, so wird es der eingewandten Läuterung ungeachtet bei dem am 24. September a. pr. bestimmten, fol. 65 act. befindlichen Regierungsbescheide überall gelassen, die Unkosten werden übrigens gegen einander aufgehoben und die Anwälte sollen gehalten sein, ihre Deservit-Verzeichnisse annoch zu den Acten zu bringen. V. R. W. Folgen die Gründe. Ibid. f. 413—421.

616) 24. August 1745.

Immediat-Vorstellung des Kriegsraths Barlischke in Berlin. Er sei mit dem ehemaligen Hauptmann v. Oppen und nach dessen Tode mit seiner Wittwe und Erben in einen weitläuftigen Proceß ohne sein Verschulden verwickelt worden. Die Sache verhalte sich folgendermaßen. Als der gewesene Oberamtmann Wegner das Amt Beeskow habe pachten wollen, hätte sich der Hauptmann v. Oppen erboten, für ihn die Caution zu bestellen, und hätten sie (Beide) ihm angesonnen, einen Wechsel auf 4 Monat auszustellen, binnen welcher Zeit Beide versprochen, anderweite Sicherheit zu beschaffen. Infolge dessen habe er und Wegner den Wechsel über 4000 Thaler auf 4 Monat ausgestellt, auf welchen Wechsel der v. Oppen eigenhändig attestirt habe, daß auf diesen Wechsel keine Valuta gegeben worden und daß er nur zu dem Behufe ausgestellt worden sei, daß wenn der Wegner die Caution nicht binnen 4 Monaten beschaffte oder in dieser Zeit der Kammer schuldig bliebe, dann auf Grund dieses Originals wegen der bestellten Caution Klage erhoben werden könnte auf Grund des anbei in Abschrift überreichten Wechsels. Darauf habe der v. Oppen am 7. October 1734 nebst dem pp. Wegner einen Beutel mit angeblich 3000 Thalern versiegelt in seine (des Kriegsraths) Wohnung gebracht, um das Geld bei der Landschaft unterzubringen, und da sie das Geld nicht hätten sogleich der Landschaft präsentiren können, so hätten sie ihn ersucht, die Gelder einstweilen in Verwahrung zu nehmen, was er auch getreulich gethan habe. Demnächst habe der v. Oppen ihn unterm 17. November 1734 schriftlich ersucht, die 3000 Thaler durch den Königl. Commissarius Ehrenfried nach Beeskow zu schicken, was auch geschehen sei. Obschon er geglaubt, daß nunmehr die Sache abgemacht sei, habe der v. Oppen ihn unterm 12. April 1738 beim Kammergericht deswegen belangt, weil die 3000 Thaler ihm in Verwahrung gegeben seien und er doch nur 2000 Thaler zurückerhalten habe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit dem Bemerken, daß die Gelder sein Eigenthum seien, indem er gesagt, daß er ihm nichts schuldig sei, sodaß er ihm sein Geld vorzuenthalten kein Recht hätte. Da also der v. Oppen in seiner Klage selbst angegeben habe, daß die Gelder durch den p. Ehrenfried hätten übersandt werden sollen, so habe er diesen adcitiren lassen. Den 8. October 1738 sei Litiscontestatio erfolgt und dahin erkannt, daß der p. Ehrenfried einen Eid dahin zu leisten habe, daß ihm die 3 Beutel in den Wagen, mit dem er von Berlin nach Beeskow gefahren, gelegt seien. Dann habe der Oberamtmann Wegner am 16. December 1738 einen Interventionsanspruch angemeldet, daß nämlich die 1000 Thaler, die der v. Oppen von ihm (dem Kriegsrath B.) zu fordern hätte, ihm zuständen und habe im Termin am 14. Februar 1739 dem inzwischen verstorbenen v. Oppen einen Eid dahin deferirt, daß der eine fehlende Beutel, worin 1000 Thaler befindlich gewesen und dessentwegen der v. Oppen den Barlischke belangt hätte, dem Wegner nicht eigenthümlich zugehörte. Auf diesen Eid sei zwar auch erkannt, aber der v. Oppen habe eine Declaration dahin nachgesucht, daß der eine Beutel mit den 1000 Thalern, worüber der v. Oppen den Barlischke belangt, ihm, dem v. Oppen, vor der Deposition von Wegner laut Rückcautionsschein wirklich eingehändigt sei, daß also der v. Oppen von seiner Klage insoweit, daß die 1000 Thaler ihm nicht zugehört, sondern nur zu seiner Sicherheit bei dem Wegner deponirt seien, abgegangen. Die Declaration sei dann auch beantragtermaßen erfolgt. Indeß habe der v. Oppen den Eid nicht geleistet, sondern sei inzwischen verstorben. Demnächst sei dann unterm 9. September 1740 dahin erkannt worden, daß der dem Erblasser der Kläger zuerkannte und von ihnen acceptirte Eid für geschworen zu erachten und er, Barlischke, schuldig sei, die 1000 Thaler nebst Verzugszinsen zu zahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen. Das Urtheil sei in der Appellations-Instanz, die er beschritten, bestätigt worden, worauf er extraordinäre Revision eingelegt, in der die Acten verschickt werden sollen. Nun sei er mit Gewalt zu diesem Prozesse getrieben worden und hätte sich eines solchen Spruches nicht versehen. Er führt ferner aus, daß ihm durch den Spruch, zumal mors nicht pro juramento zu erachten sei, schweres Unrecht zugefügt worden. Es komme namentlich auch darauf an, ob der v. Oppen etwas und wieviel er ex fidejussione et cautione für den pp. Wegner bezahlt habe und sei dies nicht der Fall, woher sollten die 1000 Thaler nebst Zinsen an die v. Oppenschen Erben bezahlt werden, da in Gemäßheit des Protokolls und des Urtheils vom 29. April 1739 die 1000 Thaler dem v. Oppen nur als Rückcaution haben dienen sollen? Er sei auch bereit, alle von dem verstorbenen v. Oppen als Caventen für den pp. Wegner nachweislich geleisteten Zahlungen ihm zu ersetzen, um nur aus dem Prozeß herauszukommen. Mehr könnten sie von ihm nicht prätendiren, bevorab noch sein Wechsel über 4000 Thaler in ihren Händen sei, und hätten sie die Bezahlung unverantwortlicher Weise zu verzögern gesucht, nur um inzwischen 1000 Thaler zu erhalten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wobei sie völlig dolose handelten. Es folgen dann noch Ausführungen über das Verhältniß, in welchem der v. Oppen zum pp. Wegner gestanden habe, den er vor den beiden letzten Pacht-Jahren aus der Verwaltung des Amtes Beeskow verdrängt hätte. Die Erben seien nun wiederholt von der Kriegs- und Domainen-Kammer aufgefordert worden, über die Administration des Amtes, in der ihr Erblasser gestorben sei, Rechnung abzulegen, allein dies sei nicht geschehen. Deshalb bittet er den König um ein Rescript an das Kammergericht, daß die Acten nicht eher verschickt würden (weil er sonst übereilt werden würde), als bis die Erben die verlangte Rechnung gelegt und eine Liquidation aufgestellt hätten, wieviel ihr Erblasser von ihm zu fordern habe.

Berlin den 24ten Augusti 1745.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 95—99 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erfolgte unterm 21. September 1745 die Ordre an das Kammergericht, die v. Oppen in einem baldigen Termine zu vernehmen und rechtliche Verfügung darauf zu erlassen. (Concept unterzeichnet: v. Broich, Ebendas. f. 101.)

617) 30. September 1745

wurde der Rittmeister Ludwig v. Oppen vom Küraſſier-Regiment Gensd'armes in der Schlacht bei Sorr bleſſirt.

Pauli Leben großer Helden II. S. 148. vgl. IV. S. 347. Es ist aber wohl die im folgenden Artikel berichtete Verwundung gemeint.

618) 30. September oder Anfangs October 1745.

Der General Graf v. Posadowski verfolgte mit mehreren Küraſſier-Regimentern die plündernden Nadastischen Husaren nach der Schlacht bei Sorr. — — „Der Major Ludwig v. Oppen wurde am Kopf verwundet, aber nachmals glücklich geheilet und hats bei diesem Regiment (Prinz von Preußen Küraſſier) in den folgenden Zeiten bis zur Stelle eines Obriſten und Commandeurs gebracht."

Pauli Leben großer Helden V. S. 51.

619) 18. October 1745.

Vertrag, mittels deſſen Ernſt Gottlob v. Oppen, K. Preuß. Major auf Woldenhagen, das Rittergut Gr. Gandern im Kreiſe Sternberg von dem Lieutenant v. Loſſow für 15000 Thlr. erkauft. Seine Gemahlin iſt eine geb. v. Bronikowski.

— Gr. Gandern den 18. Octobris 1745.

Abſchrift in den v. Oppenſchen Lehnsacten über Gr. Gandern beim K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

620) 24. October 1745.

Patent für Philipp Ludwig v. Oppen als Capitain beim Infanterie-Regiment v. Amstel (Nr. 8) in Stettin.

Original-Rangliste pro 1753 im Besitz weiland des Prinzen Friedrich Karl von Preußen K. H. — Im Juni 1755 wurde er (als Major) zum Commandanten der Peenemünder Schanze ernannt.

621) 7. Juni 1746.

Christoph Ludwig v. Oppen, Erbherr auf Kiekebusch, errichtet sein Testament. Zu seinen Erben setzt er seine Kinder Moritz Ludwig, Friedrich Rudolf, Wilhelmine Charlotte, Caroline Helene, Johanna Maria Friederike und Sophia Maria Elisabeth ein. Den Söhnen gehört das Lehngut, aus dem jede der Töchter mit 500 Thalern auszusteuern sei. Seiner Ehefrau Maria Elisabeth geb. v. Langen solle das Nutznießungsrecht des Gutes und Vermögens bis zur Majorennität der Söhne zustehen. Ihre Forderung an Kiekebusch betrage 10000 Thaler.

— Kiekbusch den 2. Junii 1746.

Beglaubigte Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin.

622) 27. Juni 1746.

König Friedrich Augusts von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Bestallung des Domherrn zu Merseburg Joachim Werner v. Alvensleben zum Curator der Frau Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim auf deren Antrag.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land Graf in Thüringen, Marg Graf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund Daß Wir der Erbarn, Unserer lieben besondern, Charlotten Amalien von Oppen, gebohrner Veltheim auf derselben beschehenes allerdemüthigstes Bitten Joachim Wernern von Alvensleben, Domherrn zu Merseburg, zum Curatorn verordnet haben; Confirmiren und bestätigen derohalben denselben auch darzu hiermit und krafft dies, Und ist Unser Begehren, ermeldter von Alvensleben wolle sich solcher Curatel gebührend unterstahen, wann und so offt es von nöthen, seiner Curandin in allen ihren in- und außer Gerichtlichen Verrichtungen einräthig und beyständig seyn, derselben Nothdurfft, Nutz und Bestes iederzeit treulich befördern und beobachten, auch alles andere dabey thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret und sonst einem getreuen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Curatorn zu thun eignet und oblieget. Daran geschicht Unsere Meynung. Zu Uhrkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden am 27. Junii Anno 1746.

(L. S.) W. A. Gr. von Stubenberg.

Joh. August ô Feral S.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Auch Ebendaselbst im Vormundschafts-Copial de 1746—1753 f. 34.

623) 5. October 1746.

Patent für Ernst Gottlieb v. Oppen als Preuß. Premier-Lieutenant beim Dragoner-Regiment v. Blankensee (Nr. 2).

Original-Rangliste im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. — Er stammte a. d. Hause Ernstwalde in Ostpreußen, ging 1728 in Preußische Dienste und soll erst nach 15jähriger Dienstzeit Fähnrich geworden sein (??); machte die Schlachten bei Hohenfriedberg, Prag, Collin, Breslau, Kunersdorf und Leuthen rühmlichst mit und wurde am 21. September 1759 im Gefecht bei Kemlitz blessirt. Sammlung ungedr. Nachrichten zur Geschichte der Preuß. Feldzüge V. S. 532 (mit kurzen biogr. Daten).

624) 21. November 1746.

Vergleich zwischen dem Preuß. Rittmeister George Friedrich v. Oppen vom Regiment Gensd'armes, dem Preuß. Capitain Graf v. Hackischen Regiments Joachim Erdmann v. O. und dem K. Poln. und Kurf. Sächsischen Premierlieutenant Johann Nicolaus v. O., Söhnen des verstorbenen Landesältesten George Erdmann v. O., als Gesammthändern und Lehnsfolgern in das von dem bei Kesselsdorf gebliebenen Christian Ludwig v. O., Sohne des Amtshauptmanns Friedrich Erdmann v. O., hinterlassene Lehngut Pitschen mit dessen Allodialerbinnen, seinen Schwestern Catharina Margaretha v. Stutterheim geb. v. Oppen und Fräulein Eva Sabina v. O., denen sie ihre Rechte an Pitschen gegen Zahlung von 300 Thlrn. cediren.

Zu wißen sey hiermit denen es zu wißen von nöthen. Demnach weyland der Königl. Preuß. Amts-Hauptmann Herr Friedrich Erdmann von Oppen das Guth Kraußnick unter Königl. Preuß. Hoheit besessen und an sothanem Guthe Herr George Erdmann von Oppen, weyland Landes-Eltester des Crumspreeischen Creyses im Marggrafthum Nieder-Lausitz, die Mitbelehnschafft gehabt, auch nachhero, als der Herr Amts-Hauptmann von Oppen das Guth Kraußnick an Sr. Königl. Majt. von Preußen käufflich überlassen müßen und dagegen im Marggrafthum Nieder-Lausitz Sächß. Hoheit sich mit dem Guthe Pitschen im Luccauischen Creyße angekauffet, obgedachten Herrn Landes-Eltesten von Oppen mit seiner männlichen Descendenz, wiewohl unter Bedingung der freyen Disposition und in derselben Maaße, wie sie vorhero bey dem Guthe Kraußnick ge-

standen, abermahls zur Mitbelehnschafft praesentiret, dieser auch solche proprio facto acqviriret und biß hieher nebst seiner männlichen Descendenz von Fällen zu Fällen richtig befolget, Hierauf inzwischen der primus acqvirens des Guthes Pitschen, obwohlgedachter Herr Amts Hauptmann von Oppen, verstorben, und einen eintzigen leiblichen Sohn, Nahmens Christian Ludwig verlaßen, welcher als nechster Lehns-Folger ihm in der Lehn succediret, jedoch aber ohnlängst in der Schlacht bey Kesselsdorff ohnverheyrathet und also ohne Hinterlaßung männlicher Descendenz geblieben, nicht weniger auch der Herr Landes-Elteste von Oppen Todes verfahren, nach sich aber drey lebende Söhne, benandt: 1. Herrn George Friedrich von Oppen, Königl. Preuß. Rittmeister, 2. Herrn Joachim Erdmann, Königl. Preuß. Capitaine, und 3. Herrn Johann Niclas von Oppen, Königl. Pohln. Premier-Lieutenant, verlaßen, welchen also als nechsten Gesamthändern und Lehnsfolgern, nachdem die übrigen meistentheils entweder die gesamte Hand gar nicht acqviriret oder doch solche verabsäumet und negligiret, die Lehn des Guths Pitschen zugefallen: und dann aber schon der primus acqvirens, weyland der Herr Amts-Hauptmann von Oppen, vermöge bedungener freyen Disposition das Lehn mit verschiedenen wichtigen Schulden beschweret, nicht weniger ratione seiner beyden hinterlaßenen resp. Frau und Fräul. Tochter, benandten Frauen Catharinen Margarethen vermählter von Stutterheim und Frl. Even Sabinen von Oppen eine gewisse Disposition verlaßen, nach deren Abtrag und Abfindung allenthalben, zumahl auch von denen Schulden, viele Zinnßen angewachsen, seinem Sohne und Lehns-Folger gar ein weniges an dem Lehen übrig geblieben, immaßen auch dieserwegen eine seqvestration des Guthes angeordnet worden: Hiernächst nach Absterben des lezten Besitzers dessen beyden vorbenandten resp. Frau und Frl. Schwestern das allodium des Guthes Pitschen ohnstreitig zugefallen, und mithin dieselben das jus retentionis biß zu ihrer Befriedigung an sothanem Guthe Pitschen zu exerciren sich befugt erachtet, auch deshalber die possession des Guthes actu solenni ergriffen, folglich dann die Herren Lehns-Folgere von Oppen, ohne sonderbahre große Beschwerlichkeit zu dem Besitz des angefallenen Guthes Pitschen nicht gelangen mögen, sonderlich da ab Seiten Ihrer nicht weniger differentien ratione derer übrigen Mitbelehnten, wenn solche pardoniret werden solten, sich geäusert, und also ihre gantze Lehns-Folge von allen Seiten mit vieler und weit aussehender costbarer processualischen Weitläufftigkeit verknüpfft seyn wollen, dagegen, da sie allerseits sich zerstreuet und in Krieges-Diensten befinden, ihrer Convenientz nicht ist, sich in ein so weit aussehendes negoce mit Auffwand vieler Costen einzulaßen: Daß gestalten Sachen nach dieser Lehns-Anfall zwischen mehrerwehnten weyland des Herrn Landes-Eltesten George Erdmann von Oppen hinterlaßenen dreyen Herren Söhnen als Lehnsfolgern an Einem und des lezten Besitzers, weyland Herrn Christian Ludwig von Oppen, hinterlaßenen resp. Frau und

Fräulein Schwestern als allodial- und Land-Erben am andern Theile dato nachstehender Vergleich und recess verabredet, geschloßen und zu Pappiere gebracht worden. Nehmlich es räumen die iezt besagten resp. Frau und Frl. Land-Erben denen iezt ebenfalls benandten Herrn Lehns-Folgern die Lehnssuccession an dem Guthe Pitschen und deßen Lehns-Pertinentien völlig ein, haben auch dieserwegen geschehen laßen, daß dieselbigen heutigen Tages die Lehnspossess an sothanem Guthe mit gewöhnlicher solennitaet apprehendiren mögen. Es erklären sich aber die Herren Lehnsfolgere vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, auch Lehnsfolger, daß diese Besitz-Nehmung des Guthes Pitschen lediglich in favorem derer resp. Frau und Frl. Land-Erben geschehen seyn solle, immaßen sie dann hinwieder die Frau und Frl. Land-Erbin in eben dieselbigen jura possessionis, so sie ihres Ortes per hanc apprehensionem erlanget, brevi manu gesezet, also daß sie nicht allein in ihrem, derer Herren Lehnsfolgere, Nahmen das gesamte Lehn-Guth Pitschen mit allen Pertinentien besitzen, sondern auch ohne einzige Beeinträchtigung derer transigirenden Herren Lehnsfolgere administriren, nutzen und genießen, und ohne Unterschied sich alles desjenigen Rechts und Gerechtigkeit gebrauchen mögen, welches denen Herren Lehnsfolgern in eigner Person zustehen könnte, mithin sie an ihrer statt die dasigen Gerichte und jurisdiction, sowohl das jus patronatus, Jagden und andere Regalia und Befugniße exerciren, die Unterthanen in ihren Pflichten behalten und derselben entlassen, derselben Zinnßen, Pächte und Gefälle auch einsweilen aufgelauffene und folgende Pachtgelder erheben, auch sämtliche Gehölze, Vieh und Ackernutzung samt der Unterthanen Diensten, auch allen gesuchten und ungesuchten Nutzungen sich anmaßen und zueignen mögen, dagegen die Herren Lehnsfolgere ihrer Seits ihrer ergriffenen possess zum Nachtheil derer Land-Erben sich in keinem Stück gebrauchen, vielweniger sich einer Nutz-Nießung anmaßen, noch solches per tertium ausüben, sondern deßen allen enthalten und hiermit kräfftigst entsaget haben wollen. Sie versprechen auch vor sich und ihre Erben und Erbnehmern, auch Lehnsfolger, und zwar bey Verpfändung ihres bereitesten Vermögens, ietzigen und zukünfftigen, es hange und lange, wo es wolle, die Lehn an dem Guthe Pitschen, so lange es die Land-Erben praetendiren möchten, wiewohl lediglich auf Kosten derer letztern, (worunter an Seiten derer Herren Lehnsfolger die nöthigen Reise- und Zehrungs-Kosten, an Seiten derer Land-Erben aber die Cantzley- jura und honoraria Advocatorum zuverstehen,) bei allen vorkommenden Fällen richtig zu befolgen, die Pflicht abzulegen und hierbey nichts zum Nachtheil derer Land-Erben zu verabsäumen, auch die Lehn in keines Menschen, noch des Domini directi favorem zu refutiren, resigniren oder aufzulaßen, sondern solches bloß allein zum Behuff derer Land-Erben und auf deren Verlangen und Genehmhaltung zu thun, nicht weniger auch ihre Lehns-jura an Niemanden weiter, wer es sey und unter was praetext es geschehe, zu cediren oder, dafern sie hierwieder vel committendo vel omittendo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etwas vorkommen ließen, denen Land-Erben vor allen daraus entstehenden, erweißlichen Schaden gerecht zu werden, gestalt sie dann auch denen Land-Erben plenam et liberrimam potestatem disponendi tam inter vivos quam mortis causa ohne einzige Einholung ihres Consenses einräumen oder, da sie deßen dennoch bedürffen, wollen sie selbigen iederzeit ohne den geringsten Auffenthalt und Weigerung, auch ohne alle Ausnahme, in welcherley Fällen solches erforderlich, ertheilen und laßen geschehen, daß sie das Lehn-Guth Pitschen, soweit nur die Lehn-Rechte verstatten und ihnen Herrn Lehnsfolgern freygestanden hätte, verpfänden, verleibgedingen, vertauschen oder auch gar veräußern mögen. Sie wollen ferner, biß die Lehn so wohl in Ansehung des Domini directi als derer übrigen Mitbelehnten in völliger Richtigkeit gesezet, oder es sonsten die Umstände erfordern, die Land-Erben mit nöthigen unwiederrufflichen generalen und specialen Vollmachten versehen, nicht nur diese Lehns-differentien durch Güte oder Recht abzuthun, sondern auch aller obbeschriebenen Rechte und Gerechtigkeiten an ihrer Stelle sich zugebrauchen, welche Vollmachten dann sie ihnen binnen dato und längstens 6 Wochen und wenigstens aber vor Erhebung des erstern Zahlungs-Termins zu ihrem beliebigen Gebrauch bona fide einzuhändigen versprochen; auch wollen sie alsdann, wenn besagte Lehns-Differentien gehoben, schuldig seyn, entweder denen Land-Erben selbst, oder wen sie sonst dazu vorschlagen möchten, ohne eintzige Anmaßung, von denen disfalligen Kauff-Geldern etwas zu participiren, das Guth Pitschen auf ihren Nahmen zu verkaufen oder aber ihnen selbst oder einem tertio jura cessa zu geben, und überhaupt Frau und Frl. Land-Erben in den Stand zu setzen, daß sie mit dem Guthe Pitschen als ihrem wohl acqvirirten Eigenthum, jedoch Lehensweise, ihres besten Gefallens schalten, walten und gebahren mögen, jedoch alles lediglich auf Kosten derer Land-Erben, immaßen auch dieselben alle Lehns-Differentien mit dem Königlichen Lehn-Hoffe und denen übrigen Mitbelehnten schlechterdings auf ihre eigene Kosten zu bewerkstelligen und die Herren Lehnsfolger alles Auffwands zu entheben und disfals zu indemnisiren haben. Vor alle solche Lehns Ansprüche nun an dem Guthe Pitschen und deren völlige Abtret- und Überlaßung an die Land-Erben, versprechen diese denen Herren Lehnsfolgern, denen Drey Gebrüdern von Oppen, 975 Thlr., soll heißen: Neunhundert Fünff und Siebenzig Reichs-Thaler, zu bezahlen, und zwar 300 Thlr. auf bevorstehenden Ersten Februarii, und dann 300 Thlr. auf Michaelis des mit Gott herannahenden 1747ten Jahres alsofort baar, als worüber auch die Herrn Lehnsfolgere albereits dato von der Frau von Stutterheim Herr Gemahl, Herrn Alexander Wilhelm von Stutterheim, einen auf 600 Thlr. hoch zu gesezten Zeiten zahlbaren Wechßel angenommen, die übrigen 375 Thlr. aber, sobald sie zu geruhigen Besitz des Guthes Pitschen gelanget, da immittelst ieztbesagte 375 Thlr. biß zur würklichen Bezahlung denen Herren Lehnsfolgern a dato an jährlich mit 5 p. Cent richtig verzinnßet werden sollen. Diß zu völliger Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

friedigung und derer transigirenden Herren Lehnsfolgere von Oppen sezen Frau und Frl. Land-Erbin denenselben nicht nur das Guth Pitschen an Lehn und Erbe, sondern auch ihr übriges gesamtes Vermögen pro hypotheca ein cum constituto possessorio et pacto paratissimae executionis, sich daran wegen Capitals, Zinnßen, auch allenfalls aller Uncosten zu halten und bezahlt zu machen, wollen auch denen Herren Lehns-Folgern disfals in solidum hafften. Und da hiernach obgedachtermaßen die Herren Gebrüdere von Oppen als legitime Lehnsfolgere vor nöthig befunden, das Guth Pitschen cum Pertinentiis in Besitz zu nehmen, sothane Possess aber durch mehrwohlgedachte Frau von Stutterheim, und Fräulein von Oppen in ihren, derer Herren von Oppen, Nahmen continuiren zu laßen, So reversiren und verbinden sich die Frau von Stutterheim und Fräulein von Oppen mit unterpfändlicher Einsetzung ihres gesamten Vermögens Krafft dieses dahin, daß, im Fall wider Vermuthen über lang oder kurtz etwa die Herrn von Oppen dieser ergriffenen Possess halber in Anspruch genommen oder gar durch Urthel und Recht vel alio modo condemniret werden solten, das Guth Pitschen an einen andern cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten, Sie jederzeit lediglich auf ihre Kosten von Anfang biß zu Ende des Possess die Herrn von Oppen und deren Mandatarium vertreten, dieselben überall Schad- und Kostenlos halten und denen Judicatis allenthalben gebührende Folge leisten wollen. Übrigens aber verbinden sich die Herrn Gebrüdere von Oppen vor sich, ihre Erben und Erbnehmen auch Lehnsfolgere, daß weder Sie noch nach Ihnen ihre Erben und Erbnehmen oder Lehns-Folgere befugt seyn wollen, ein oder andern derer Mitbelehnten Anteil, sub qvocunque titulo (es) geschähe, an sich zu bringen und also ex jure tertii hinwieder das Lehn-Gut-Pitschen und deßen Pertinentien in Anspruch zu nehmen oder ein jus retractus vel protimiseos zu exerciren, sondern, da solches geschähe, soll alle solche Handlung null und nichtig seyn und nicht den geringsten effect produciren, vielmehr, da der Frau und Fräulein Land-Erben daraus Schäden oder Uncosten erwüchßen, wollen die Herren Gebrüdere von Oppen solches alles zu ersetzen sich mit Verpfändung ihres bereitesten Vermögens, auch ihrer sämtlichen in dem Markgrafthum Nieder-Lausitz habenden Mitbelehnschaffts-jurium kräfftigst verpflichtet haben. Nicht weniger verbinden sich dieselben vor ihre Erben, Erbnehmen und Lehnsfolgere nochmals wegen aller hierin verabredeter praestandorum in solidum und einer vor drey und drey vor einen unter obiger Verpfändung ihres Vermögens und Mitbelehnschafft-jurium zu stehen und zu hafften. Nachdem nun beyderseits Herren, Frau und Fräulein Transigenten mit diesem Transact völlig zufrieden, Alß ratihabiren und bestätigen sie denselben in alle deßen Puncten, Clausuln, Meinung und Innhalt und entsagen anbey allen darwieder lauffenden und ein oder dem andern Theil zu statten kommen könnenden Rechts-Behelffen und Wohlthaten so wohl insgemein, als besonders der Ausflucht der nicht recht verstandenen oder anders als verabredet niedergeschriebenen

Sachen, der List und Argliſt, auch liſtigen Überredung, aller Verlezung, auch der aller-enormeſten und der daraus fließenden Restitution in integrum, dem juri retractus et protimiseos, ingleichen denen favoribus et privilegiis militum, immaßen ſie die gantze Abhandlung mit ihren Endesbenandten Herrn Rechts-Consulenten und Mandatario reifflich überleget, von der Sachen Beſchaffenheit genugſame Erkundigung eingezogen und alſo mit gutem Wohlbedacht alles ob-ſtehende vollzogen und genehmiget, ſowohl endlich der algemeinen Rechts-Regul, welche ſaget, daß die algemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht die beſondere vorher gegangen, in der verbindlichſten Form Rechtens, wie ſie denn auch beſonders über alle dieſe exceptiones in vim transactionis ſich vereinigt und verglichen derſelben gegen einander nicht zu gebrauchen. Und da auch vorietzo dieſer Trans Act nur durch deren Endes-Unterſchriebenen Herrn Mandatarium vollzogen werden können, So verſpricht auch dieſer ein von denen Herren Principalen ſelbſt eigenhändig unterſchrieben und beſiegeltes Exemplar binnen dato und 6. Wochen oder wenigſtens annoch vor Erhebung des erſten Zahlungs-Termins anzuſchaffen und gegen iezt gefertigtes Extensum auszuwechßeln, wo immittelſt dennoch der gegenwärtige Transact ſeine völlige Verbindlichkeit produciren ſoll. Urkundlich iſt dieſer Transact ſowohl von Seiten derer Herren Lehnsfolgere durch ihren Endes Unterſchriebenen Herrn Mandatarium, als auch von Seiten der Frau und Frl. Land-Erben und deren H. Litis Curatoris eigenhandig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen Pitſchen am 21ſten Novembris 1746.

(L. S.) Joachim Erdtmann von Oppen, Capitän bey deß H. genneral Major Graffen von Haacken Regement.

(L. S.) George Friedrich von Oppen Rittmeiſter bey die gensd'arms.

(L. S.) Johann Nicolaus von Oppen Königklicher Polniſcher Pr. Lieutenant.

(L. S.) Cathrina Margrete de Stutterheim geborne von Oppen.

(L. S.) Eva Sabina de Oppen.

Auguſt Friedrich Nicolai curat. Noie. vorſtehender Fr. v. Stutterheim und Fräul. v. Oppen m. m.

(L. S.) Georg Matthäus Voß mpp.

Mandat. nomine Herr George Friedrichs, Herr Joachim Erdmanns und Herr Johann Nicklas allerſeits Gebrüdern von Oppen.

Original in den v. Oppenſchen Lehnsacten (Nr. 189) im landſtändiſchen Archiv zu Lübben.

625) 23. Februar 1747.

Nachdem bisher der Preußiſche Amtshauptmann Friedrich Erdmann v. Oppen das Gut Krausnick unter Preußiſcher Hoheit beſeßen und daran der Preußiſche Hauptmann Chriſtoph Friedrich v. Oppen die Mitbelehnſchaft

gehabt und nachdem dann, als der Amtshauptmann v. O. das Gut an den König von Preußen verkauft und sich darauf im Luckauischen Kreise mit dem Gute Pitschen angekauft, an welchem auch der Hauptmann Christoph Friedrich v. O. nebst seinen Descendenten die Mitbelehnschaft erlangt, sei der Amtshauptmann mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Christoph Ludwig v. O. verstorben. Dieser sei unlängst in der Schlacht bei Kesselsdorf unverehelicht verstorben, ebenso sei auch der Hauptmann Christoph Friedrich v. O. verstorben und habe zwei Söhne, Ernst Christian Ludwig und Caspar Wilhelm v. O., hinterlassen, denen so, da die Söhne des Landesältesten George Erdmann v. O. die gesammte Hand entweder nicht verfolgt oder doch versäumt, das Lehn, das Gut Pitschen zugefallen sei. Infolge der Bestimmungen des Amtshauptmanns v. O. über die Abfindung seiner beiden Töchter Catharina Margaretha verehelichten v. Stutterheim und Eva Sabina v. O. sei das Gut dermaßen beschwert worden, daß von den Gläubigern seines Lehnsfolgers (Christoph Ludwig) die Sequestration veranlaßt sei. Nun hätten die Schwestern des letzten Besitzers von Pitschen (die beiden Letztgenannten) als Allodialerbinnen ihres Bruders durch das jus retentionis das Gut vorläufig in Besitz nehmen können, aber die Söhne des Landesältesten George Erdmann v. O. seien ihnen zuvorgekommen und hätten von dem Gute Besitz ergriffen, indeß davon abgelassen, da ihnen ein weitläuftiger Proceß gedroht. Die nunmehrigen rechtlichen Lehnsfolger, nämlich die Söhne des Hauptmanns Christoph Friedrich v. O., hätten sich nun mit den beiden Schwestern Christian Ludwigs v. O. dergestalt verglichen, daß die Ersteren den Letzteren das Lehn an Pitschen völlig abgetreten, welche auch den Besitz ergriffen. Nunmehr vergleichen sich beide Theile dahin, daß die Lehnsfolger die Lehen des Guts Pitschen gegen Zahlung von 400 Thalern an die Allodialerben abtreten.

So geschehen Pitschen am 23sten Februarii anno 1747.

Unterschrieben und untersiegelt von den Paciscenten, dem Ehemann der ältern Allodialerbin Alexander Wilhelm v. Stutterheim und dem Oberamts-Regierungs-Anwalt Johann Erdmann als Curator und Lehnsvormund der beiden Lehnsfolger.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten (Nr. 189) im landständischen Archiv zu Lübben.

626) 6. December 1747.

Vergleich zwischen den Töchtern des verstorbenen Amtshauptmanns George Nicolaus v. Oppen, der Frau Catharina Margaretha v. Stutterheim geb. v. Oppen und Frl. Eva Sabina v. Oppen als Allodialerbinnen des von ihrem verstorbenen Bruder Christian Ludwig v. O. hinterlassenen Lehnguts Pitschen mit dem Gesammthänder, dem F. Anhalt. Zerbstschen Kammerjunker und ehemaligen K. Preuß. Capitain Caspar v. Oppen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dergestalt, daß derselbe den Landerbinnen gegen Zahlung von 300 Thalern seine Ansprüche an das Lehngut Pitschen abtritt.

Im Nahmen Gotts! Zu wißen sey hiermit, denen es von nöthen, demnach der weyl. Königl. Preuß. Amts-Hauptmann Herr Friedrich Erdmann von Oppen unter andern vormahls aus dem Hauße Kraußnick abstammenden Lehns-Gevettern auch Tit. p. Herr Caspar von Oppen Hoch-Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Cammern Junckern und ehemahligen Königl. Preuß. Capitaine bey neuerlichem Ankauff des im Lucc. Creyße des Marggraffl. Niederl. belegenen Lehn-Guthes Pitschen, wiewohln unter bedingter freyen disposition, an die gesamte Hand sothanen Guths gebracht und also nach deßen als des primi acquirentis und seines einzigen Sohnes und männl. Leibes-Lehns Descendenten erfolgten Ableben nach Recht oder Sippzahl vor allen Dingen auf ihn und dann auf den Königl. Preuß. Major Tit. pl. Herrn Ludwig, oder wie sein eigentl. Tauf-Nahme ist, Herr Ludwig Clamor Friedrich von Oppen, der Anfall besagten Lehn-Guthes und Pertinentien zur halbscheid gediehen, jedennoch aber dabey dieser Fehler vorgegangen, daß vorwohlerwehnter Herr Cammer Juncker von Oppen sich an Befolgung der Lehn nur einige wenige Wochen verspätigt: alß ist zwar an dem, daß vor allen Dingen wegen solcher begangenen Lehns-Fehlers Königl. und Lehnsherrl. allergnädigster pardon auszuwürken, auf den Fall aber, daß der H. Cammer Juncker von Oppen solchen würkl. impetriren und also der Lehns-Folge fähig werden, oder doch um Erlangung solchen allergnädigsten Lehns pardon, wollen vorwohlerwehnter Herr Cammer-Juncker und Lehnsfolger sich mit denen von dem seel. Herrn Amts-Haupt-Mann und deßen Sohns hinterlaßenen Land- und Allodial-Erben, als nehml. Tit. pl. Frauen Catharinen Margarethen vermählter von Stutterheim und Frl. Even Sabinen von Oppen, als beyderseits Geschwistern und Töchtern vormeldeten Herren Amts-Hauptmannes von Oppen, wegen derer solcher Lehnsfolge halber entstandenen differentien nachstehendermaßen von Grund aus vereiniget und verglichen haben. Nehmlich 1. Es übernehmen Eingangs wohlerwehnter Herr Cammer Juncker von Oppen den Lehns-Herrl. allergnädigsten pardon, jedoch auf Kosten deren Frau und Frl. Alloddal-Erben, ohnverzügl. zu suchen und zu verschaffen, auch alles, was zu menagirung des dazu erforderl. Auffands (so!) und Uncosten dienlich seyn möchte, anzuwenden. 2. In Betracht nun hiernachst, daß obgedachter Herr Cammer Juncker, wie oben gemeldet, nur unter Bedingung der freyen disposition in die Mitbelehnschafft aufgenommen, sich aber äußert, daß mit demjenigen, was defunctus primus acquirens an Schulden contrahiret und seinen beyden resp. Frau und Frl. Töchtern, jetzigen Land- und Allodial-Erben, an Ehen- und Ausstattungsgeldern ausgesetzet, den ganzen Werth des Guthes absorbiren wird, solchergestalt dann er eben so wenig, als die übrigen Lehnsfolger, seiner Convenienz findet, sich blos so vielen und weit ausfolgenden Beschwerlichkeiten der Lehnsfolger zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unterziehen, Alß haben dieselben (sich) entschloßen, sich ebenfalls bloß mit einer discretion von denen obbemeldeten Frau und Fräul. Allodial-Erben abfinden zu laßen, mit welchen sie dann dieserhalb auf 400 thlr. soll heißen: Vier Hundert Reichs-Thaler, einig worden. 3. Gleichwie nun deren unten benandter Bevollmächtigter Actor, Pohln. und Chur Fürstl. Sächs. Commissions-Rath, Bürger-Meister der Creyß-Stadt Lübben im Marggrafft. Nieder-Lauß. und Ober-Amts-Advocatus daselbst, Herr Carl Christoph Beßer solches acceptirt und seinen Auftrag gemäß diese verglichene Gelder an mehrwohlgedachten Herrn Cammer-Juncker dato sofort auf einem Brete baar bezahlet hat, immaßen letzterer dieserhalb und über richtige Zahlung und Empfang solcher Gelder hiermit in bester und beständigster form Rechtens mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes quittiret haben will, also cediren und transferiren der Herr Cammer Juncker von Oppen vor sich, seine Erben und Erbnehmer auch Lehnsfolger alle seine aus dieser gesamten Hand und Lehnsfolge an den Lehn-Guthe Pitschen und Pertinentien erlangten Jura und competentia jetzt und von dato an sich fernerweit ereignende Unfälle an demselbigen und überhaupt alles Recht, An- und Zuspruch auf mehrgedachte Frau und Frl. Land-Erben dergestalt, daß dieselben alsofort nach erlangten Lehns-Herrl. Pardon dieses Lehn-Guth Pitschen und Pertinentien statt seiner und in Krafft dieses Recessus in Besitz nehmen, in der vollkommensten Maaße und so, wie es ihm selbst nach Lehn-Rechte zu gestanden und gebühret, usufruiren mögen cum translatione dominii auf sie, ihre Erben und Erbnehmer actionumque omnino tam directarum quam utilium, immaßen er sie allenthalben zu procuratricen in rem suam constituiren mit diesem Lehn-Guthe und Pertinentien nach eigenen Willen und wohlgefallen und wie mit diesem ihren wohl acquirirten Eigenthum geschehen kann, soll oder mag, zu schalten, walten und zu gebahren. 4. Damit auch dieser Vergleich, Cession und Abtretung derer Lehns-jurium in Ansehung des domini directi seine Beständigkeit haben möge, So verspricht der Herr Cammer-Juncker von Oppen vor sich, seine Erben und Erbnehmer, auch Lehnsfolgere und zwar bei Verpfändung seines bereitesten Vermögens, so lange als es die Allodial-Erben ihrer Convenienz finden, in der Lehn des Guthes Pitschen zu verbleiben und derselbigen von Fällen zu Fällen, so wie sich die in manu dominante vel serviente begeben möchten, jedoch allein zum Besten und in favorem derer Allodial-Erben Folge zu leisten, mithin in Keines andern, auch nicht des Domini directi, favorem oder zum praejudiz derer Allodial-Erben zu resigniren oder etwas davon zu verabsäumen, dahingegen die Allodial-Erben zu solchen Lehnsbefolgungen jederzeit die Kosten zu tragen, auch vor den Herrn Cammer-Juncker, dafern er zu Ablegung der allerunterthänigsten Lehns-Pflicht in Person reisen müßte, die Reise und Zehrungs Kosten abzutragen haben. 5. Alß auch ferner von denen an dieses vollzogenen Recessus die Allodial-Erben liberrimam et plenissimam potestatem disponendi

tam inter vivos quam mortis causa ohne einzige Einholung der Herren Agnaten und Transigentens Consens erlangen und er Ihnen solche disposition nochmals in der allerverbindlichsten Art und Krafft Rechtens zugesteht und einräumet, Alß will er jedennoch verbunden seyn, so offt Frau und Frl. Allodial-Erben zu ihrer Bedürffniß solchen Consens annoch Specialiter zu ein oder anderer Handlung von nöthen hätten, selbigen jederzeit ohne den geringsten Aufenthalt und Weigerung, auch ohne alle Ausnahme, in welcherley Fällen solches erforderlich, zu ertheilen und also geschehen zu lassen, daß die Allodial-Erben das Lehn-Guth Pitschen samt Pertinentien, so weit nur die Lehn-Rechte verstatten und dem Herrn Lehns-Folger frey gestanden hätte, mit oder ohne seinen Consens zu verpfänden, verleibgedingen, vertauschen, vermachen oder auch gar veräußern mögen. 6. Nicht weniger verspricht der Herr Cammer Juncker von Oppen und verbindet sich in bester form Rechtens, biß die Lehn sowohl in Ansehung des Domini directi, als derer übrigen Mitbelehnten in Richtigkeit gesetzet oder es sonsten die Umstände erfordern, die Land-Erben mit nöthigen unwiederrufflichen, generalen und specialen Vollmachten zu versehen, nicht nur diese Lehns-Differentien durch Güte oder Recht abzuthun, sondern auch aller derer cedirten Rechte und Gerechtigkeiten contra quoscunque an seiner Stelle sich zu gebrauchen, wie denn der Herr Cammer Juncker sofort bei Vollziehung des Recessus ein oder mehrere Blanqueter dazu ausstellet und die annoch ferner erforderlichen ohnweigerlich nachgeben will. 7. Es verbindet sich auch ebenfalls der Herr Cammer Juncker von Oppen vor sich, seine Erben und erbnehmer, auch Lehnsfolgere, und zwar sub hypotheca bonorum, entweder denen Land-Erben selbst oder wen sie sonst darzu vorschlagen möchten ohne eintzige Anmaßung, von denen disfälligen Kauff-Geldern etwas zu participiren, das Guth Pitschen auf ihren Nahmen zu verkauffen oder aber einem tertio jura cessa zu geben, und überhaupt mit allen und jeden dergestalt an die Hand zu gehen, auch Frau und Frl. Land- und Allodial-Erben in denjenigen Stand zu setzen, daß sie mit dem Guthe Pitschen als ihrem wohl acquirirten Eigenthume, jedoch Lehns-weise, ihres besten Gefallens schalten, walten und gebahren mögen, jedoch allenthalben auf Kosten derer Land-Erben, immaßen auch dieselben alle Lehns-differentien mit denen übrigen Mitbelehnten auf ihre eigene Kosten zu bewerkstelligen und der Herr Cammer-Juncker von Oppen alles Auffwands zu entheben und ihn disfalls zu indemnisiren haben. 8. Endlich verbindet sich auch der Herr Lehnsfolger von Oppen dahin, daß weder Er noch seine Erben, Erbnehmer oder Lehnsfolgere befugt seyn wollen, ein oder andern derer Mitbelehnten Antheil, sub quocunque titulo es geschähe, an sich zu bringen und also ex jure tertii vel etiam titulo successionis hinwieder das Lehn-Guth Pitschen und dessen Pertinentien gantz oder zum Theil in Anspruch zu nehmen oder ein jus retractus vel protimiseos zu exerciren, sondern, da solches geschehen soll, alle solche Handlungen null und nichtig seyn und nicht den geringsten effect produciren, vielmehr,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

da der Frau und Frl. Land-Erben daraus Schaden oder Uncosten erwüchsen, sollen der Herr Cammer Juncker von Oppen solches alles unter ausdrücklicher Verpfändung ihres bereitesten Vermögens zu ersetzen schuldig seyn. 9. Nachdem nun Herr, Frau und Fräul. transigenten mit diesen transact völlig zufrieden, alß ratihabiren und bestätigen Sie denselben in allen deßen puncten, Clausuln, Meynung und Innhalt und entsagen dabey allen darwieder lauffenden und ein oder dem andern Theil zu statten kommen könnenden Rechtsbehelffen und Wohlthaten, sowohl insgemein als besonders der Ausflucht der nicht recht verstandenen oder anders als niedergeschrieben verabredeten Sachen, der List und Argliſt, auch listigen Überredung, aller Verletzung, auch der aller enormesten, und der daraus fließenden Restitution in integrum, juri retractus et prodimidios (so!), immaßen beyde Theile mit guten Wohlbedacht aus freund-Vetterl. Wohlwollen und zur Erhaltung guten freundschafftl. Vernehmens alles obstehende vollzogen und genehmiget, So wohl nämlich der allgemeine Verzicht nicht gelten, wenn nicht die besondern vorhergegangen, in der verbindlichsten form Rechtens und wollen über alle diese und ferner erdenklichen exceptiones in vim transactionis sich vereiniget und verglichen haben, derselben gegen einander sich nicht zu gebrauchen. Urkundlich ist dieser Transact sowohl von Seiten des Herrn Cammer-Junckers und Lehnsfolgers von Oppen eigenhändig und mit vordrückung seines angebohrnen Pitschaffts, von Seiten der Frauen und Fräul. Land-Erben aber auch dero § 3 benannten Bevollmächtigten und Actoren vollzogen worden.

So geschehen Zerbst am 6. Decembris 1747.

(L. S.) Caspar von Oppen.

(L. S.) Carl Christoph Beßer act. nomine Frauen Catharinen Margarethen verehl. von Stutterheim und Frl. Even Sabinen beyderseits Geschwistern von Oppen.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Pitschen (Nr. 189) im landständischen Archiv zu Lübben.

627) 5. October 1748

starb der Lieutenant a. D. George Wilhelm v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt, geboren am 1. April 1692, vermählt seit dem 12. Jan. 1730 mit Anna Elisabeth Schultz verw. Steinbeck, welche vor ihm starb.

In der St. Marienkirche zu Salzwedel liegt unmittelbar vor dem Hochaltar als Stufe dienend die linke, dicht an der broncenen Taufe die rechte Hälfte eines sehr großen Leichensteins mit folgenden Inschriften:

1.

Diese beyde — Steine bedecken
die entseel- — ten Corper
Zweener — Ehe-Gatten

Linke Hälfte. Herrn:
Georg Wilhelm von Oppen,
Erb=Herrn auf Alten=Gatersleben
und Nachterstedt,
Welcher gebohren 1692 den 1. April.
Nachdem er einige Jahr in Krieges
diensten als Lieutenant zugebracht,
Dieselben aufgegeben und sein Leben
In der Stille und Gesellschaft
seiner neben Ihm ruhenden
Frau Ehe=Genoßin
geführet.
Mit derselben einen Sohn gezeuget
Und Ihr im Tode gefolget
den 5ten Oct. 1748
Seines Alters 56 Jahr 6 Mon. 4 tage.
Leichen=Text. Ps. 3 v. 4.
Du Herr bist der Schild für mich.

Darunter ist das v. Oppensche Wappen ausgemeißelt, jedoch ohne Helmzier.

Auf der rechten Hälfte ist zu lesen:
Frauen
Annen Elisabeth Schultzen,
gebohren Anno 1687 den 14. Febr.
Den 8. Nov. 1702 verheurathet an
H. Joachim Christoph Steinbock,
vornehmen Bürger und Gewandschneider allhier,
mit demselben 12 Kinder gezeuget und
im Jahre 1724 durch dessen Tod witwe Geworden,
darauf 1730 den 12. Jan. aufs neue sich verehlicht
an den nechst Ihr schlafenden Ehe=Herrn
Hr. Georg W. v. Oppen
und nachdem sie mit demselben an die 18 Jahr
— — — — — — — — — — — — — — — —
(das Folgende ist vermauert.)

Gedruckt in Ad. M. Hildebrandt Grabsteine und Epitaphien adeliger Personen in Kirchen der Altmark. Gardelegen 1868. S. 14. 15.

628) **1748**

wird N. N. v. Oppen Preuß. Seconde=Lieutenant beim Dragoner=Regiment Herzog von Würtemberg.

Gedruckte Avancementsliste v. J. 1748.

629) 24. Januar 1749.

Die verwittwete Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an ihres verstorbenen Vaters Josias v. Veltheim Gut Ostrau.

Den 24. Januarii 1749 ist Charlotten Amalien von Oppen gebohrner von Veltheim auf ihr beschehenes Ansuchen zu Empfahung der gesammten Hand an ihres verstorbenen Vaters Josias von Veltheim, Cammerherns, hinterlaßenen und auf seine Söhne verfälleten Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen nach ablauf der ordentlichen Frist auf Vier Monath Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinn sie itzo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIX. S. 18 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

630) 3. März 1749.

Die verwittwete Frau Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird mit der gesammten Hand an ihres sel. Vaters Josias v. V. Gut Ostrau belehnt.

Den 3. Martii 1749 ist Charlotten Amalien von Oppen gebohrne von Veltheim auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht, welche D. Johann Christian Schumann Kraft überreichter Vollmacht in derselben Seele geschworen, die gesamte Hand an ihres verstorbenen Vaters Josias von Veltheim, Cammerherrns, hinterlaßenen und auf ihre Brüder verfälleten Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIX. S. 25 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

631) 18. December 1749.

Der Dombechant zu Halberstadt Clamor Eberhard v. d. Busche bekundet, nach dem Tode des Lieutenants George Wilhelm v. Oppen den George Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben, sowie zur gesammten Hand dessen Brüder Caspar Friedrich, Ludwig Adolf, Carl Siegfried und Philipp Ludolf v. Oppen mit dem Zehnten auf dem Habendorffschen Felde in der Feldmark von Alt-Gatersleben, sowie mit 5 Hufen und einer Hofstätte in Nachterstedt und einem Holzfleck am Gaterslebischen See zu Mannlehn beliehen zu haben.

Ich Clamer Eberhard von dem Busche, der hohen Stiffts-Kirche zu Halberstadt der Zeit Decanus, ad S. S. Bonifacii et Mauriti Prepositus, für mich und meine Nachkommen an der Dohm-Dechaney Uhrkunde und bekenne hiermit, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ich auf Absterben des Herrn Lieutenant Georg Wilhelm von Oppen hinwiederum beliehen habe Herr Georg Wilhelm von Oppen und deßen männliche Leibes Lehns-Erben, wie auch zu Mittbehuf und gesamter Hand deßen Brüder, Herr Caspar Friderich, Ludewig Adolph, Carl Siegfriedt und Philipp Ludolph, sämtlich gebrüdere von Oppen, und deren allerseits männliche Leibes Lehns-Erben, leihe und bekenne ihnen auch hiermit und Krafft dieses einen Zehnten auf dem Habendorffschen Felde und Fluhr Gatersleben, zwischen Hoym und Nachterstedt (welchen vor diesen Rudolph Pause zu Gatersleben in possession und Beleihung gehabt), denn fünf Hufen und eine Hof-Stätte, in und vor dem Dorffe Nachterstedt und noch einen Holtzfleck in der Gatersleibischen See belegen, so vormahls Andreas Bremer, Amtmann zu Gatersleben, von hiesiger Dohm-Dechaney zur Lehn getragen, doch dergestalt und also: daß Sie vorbeschriebene Lehns-Pertinentzien hinführo von mir und denen nachfolgenden Herrn Dohm-Dechanten zu einen rechten Mannlehen haben, empfangen, geruhig besitzen und nutzlich gebrauchen sollen und mögen, wie Mannlehns Güther Art, Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, auch allermaßen ihre Vorfahren selbige zu Mannlehen gehabt und nützlich beseßen haben, nichts aber davon ohne mein und meiner Herrn Successoren ausdrücklichen Consens versetzen, vertauschen, verpfänden, alienieren, noch sonst mit Schulden beschweren, vielmehr bey jeden sich zu begebenden Falle oder Veränderung nicht nur binnen rechtmäßiger Frist wieder Muthen, sondern auch durch Erlegung zwey und dreyßig Rthlr. Lehn-Waare und Zwey Thlr. schreibe-, wie nicht weniger der Stempel-Gebühren gehörig verfolgen. Des will ich hinwieder ihr Lehnsbekenniger Herr und Gewehr seyn, so weit Rechtens. Uhrkundlich (mit) meiner eigenhändigen Unterschrifft und dabey gedruckten Lehn-Secret. So geschehen Halberstadt den 18. Decembris 1749.

(L. S.) C. E. v. d. Busche, Dohm-Dechandt.

Aus dem Actenstück des Regierungs-Archivs zu Magdeburg Rep. I. Tit. Stipendiensachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

632) 1749.

Die Lehnsfolger und Erben des 1744 verstorbenen Amtshauptmanns Friedrich Erdmann v. Oppen verkaufen das Lehngut Pitschen an Siegmund Siegfried v. Rex auf Uckro, Landrichter in der Nieder-Lausitz.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 641 (nach urk. Quelle).

633) 11. Februar 1750.

Ludwigs v. Oppen, Majors beim Küraſſier-Regiment Prinz von Preußen, Immediat-Vorstellung. Er überreicht eine Rechnung seines bisherigen Sachwalters, des reducirten Kammer-Advocaten Nölting, der sein Interesse in seinem Prozesse, welcher aber für ihn unglücklich ausgefallen, nicht fleißig und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufmerksam wahrgenommen habe. Diese Rechnung sei so enorm hoch, daß er nicht umhin könne zu bitten, durch ein „paar Räthe" die bei dem Geh. Justizcollegium verhandelten Acten durchsehen zu lassen, ob ihm bei seinen Gerechtsamen nicht noch zu helfen sei und ob der Nölting sich keine Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, endlich daß das Kammergericht die Rechnung prüfen und moderiren sowie festsetzen möge, ob und was er noch an Gebühren zu bezahlen habe. Es gehe ihm nahe, nicht nur seine Sache verloren zu haben, sondern auch die enorme Advocaten-Rechnung zu bezahlen.

Perleberg den 11ten Februar 1750.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 102 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Aus dem anliegenden Schreiben des Nölting d. Berlin 10. November 1749 geht die Höhe seiner Liquidation nicht hervor, die wohl separat beigefügt war. Er habe von Zeit zu Zeit Vorschüsse erhalten und liquidire namentlich baare Auslagen. (Original Ebendaselbst f. 104.) Die entsprechende Verfügung an das Kammergericht erging unterm 15. Februar 1750. (Concept Ebendas. f. 104.)

634) **(Mitte) 1750.**

N. N. v. Oppen, Preuß. Major beim Infanterie-Regiment v. Schulz wird Oberst-Lieutenant beim Garnison-Bataillon v. Hellermann.

Gleichz. Avancementsliste.

635) **14. Juli 1750.**

König Friedrich II. von Preußen ertheilt dem Capitain des Lüderitzschen Garnison-Regiments Siegfried Carl v. Oppen Concession, Fräulein Elisabeth v. Oertzen, Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, zu heirathen.

Königs Collect. geneal. s. r. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin. In der Familiengeschichte der v. Oertzen von Dr. E. Saß sind die obigen beiden Schwestern nicht aufgeführt.

636) **14. August 1750**

starb der K. Preußische Oberstlieutenant des v. Hellermannschen Garnison-Bataillons v. Oppen.

Geheime Kriegs-Kanzlei zu Berlin.

637) **20. Februar 1751.**

Patent für Carl Friedrich v. Oppen als Preuß. Fähnrich beim 1. Bataillon Garde in Potsdam.

Original-Rangliste von 1753 im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen K. H.

638) **1. Mai 1751.**

Allerhöchstes Rescript an die Halberstädtische Regierung auf Instanz des Pfarrers Germershausen zu Schlalach, unter Einreichung einer Abschrift des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Testaments des Domdechanten Matthias v. Oppen vom 25. März 1621 zu berichten, warum das Domcapitel zu Halberstadt das Stipendium bisher nicht vergeben habe und wofür die aus dem Stiftungsfonds fließenden Gelder bisher verwendet seien.

Berlin den 1. Maii 1751.

Abschrift in den Acten: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Abschrift des Erlasses wurde dem Domcapitel unterm 19. Mai ej. a. mitgetheilt.

639) **19. Mai 1751.**

Studienzeugniß für George Wilhelm v. Oppen.

Virum Generosissimum atque Doctissimum Georgium Guilielmum de Oppen mihi Heineccii institutiones Justinianeas superiori semestri praelegenti sedulo operam dedisse atque iisdem repetendis hoc semestri initium fecisse, omnibus, quorum interest, manu et signo proprio testatum fecio.

Dedi Halae die XIX Maii MDCCLI.

Phil. Jac. Heister
J. V. Doctor.

Beglaubigte Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen G. W. v. Oppen gegen das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums.

640) **29. Mai 1751**

wurde dem Rittergutsbesitzer zu Limsdorf H. F. Sibrand von seiner Gemahlin Charlotte geb. v. Oppen eine Tochter geboren, deren Pathin unter Andern Fräulein Catharina Elisabeth v. Oppen war.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

641) **3. Juni 1751.**

Berliner Schulstudien-Zeugniß für George Wilhelm v. Oppen, gebürtig aus Salzwedel.

L. B. S.

Et re et nomine profecto nobilis est juvenis, cui perhibeo hoc, quidquid est, testimonii,

Georgius Guillelmus ab Oppen, Soldquedlensis.

Fuerat is ante illustris Carolini portio. Quod quum ab initio anni M. D. CC. XXXXVIII. reliquisset, Berolinensibus Statim Musis ulterius se perpoliendum commisit. Vix eo se animo in regiam hanc Urbem contulerat: Quum me in primis eligeret, ut Studiis suis opitularer, ac, quo deesse illis videbantur, adjungerem. Quod ubi alterum in annum factitabam, Abitum paravit in almam Fridericianam. Talem sane perpetuo se mihi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

praestitit, qui singularem eruditionis cupiditatem cum morum elegantia et candore haud infeliciter aduniret. Scilicet eam sibi legem dictitaverat, ut Stemmatis claritatem suis quoque virtutibus illustraret, probe nimirum intelligens, veritati omnino consentire Sallustianum illud, quo majorum gloriam ejusmodi lumen esse gravis auctor, adseverat, quod posterorum neque flagitia neque benefacta in occulto patiatur. Id quod non libens modo profiteor, Sed opto etiam, ut rem suam quum sibi, tum patriae Semper agat multo rectissime. Scriptum Berolini die III a. Non. Junii M. D. CCLI.

(L. S.) Jo. Jacobus Wippelius
Leucophili prorector.

Aus den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Rep. I. Stipendiensachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

642) 21. Juni 1751.

Bericht des Regierungs-Raths Meier als Deputirten des Halberstädter Regierungs-Collegiums, welche Beschaffenheit es mit dem Oppenschen Universitäts-Stipendium und den an die Kirche zu Schlalach durch das Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen vom 25. März 1621 zu zahlenden Legatengeldern habe, namentlich ob bisher das Stipendium verliehen und wofür der Fonds desselben vom Domcapitel verwendet worden. Er berichtet nach Rücksprache mit dem domcapit. Rechtsconsulenten, dem Kammerrath Reusche, daß das Stipendium deshalb bisher nicht zur Verleihung gekommen, weil sich aus der v. Oppenschen Familie bisher kein qualificirter Studiosus dazu gemeldet habe und mithin bestimmungsmäßig die Zinsen des Fonds zur Verbesserung des Oppenschen Testamentsregisters verwendet worden seien. Jetzt, da sich George Wilhelm v. Oppen um das Stipendium beworben, werde es ihm ausgezahlt werden.

Halberstadt den 21ten Junii 1751.

Original in den Acten: In Sachen der Kirche zu Schlalach und des Fiscus wider das Domcapitel in Halberstadt wegen des Oppischen Legats im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Kirche in Schlalach hatte vom Domcapitel jährlich 28 Thaler aus dem Oppenschen Testament zum Termine Matthiae zu heben. Am 16. Juni 1751 berichtete die Halberstädter Regierung nach Hofe. Unterm 2. October 1751 stattete das Domcapitel zu Halberstadt seinen Bericht mit der Erklärung ab, aus welchen Gründen dasselbe so wenig „zur Entrichtung des" „geforderten Oppenschen Stipendii, als zur Rechnungslegung sich verstehen möge" „und deshalb ebenfalls fiscalische Klage erwarten müsse". (Ebendaselbst.) Unterm 7. März 1752 erfolgte ein Allerh. Rescript, daß das Domcapitel angewiesen sei, die Zinsen des Oppenschen Stipendienfonds, falls aus der Familie Niemand studire, zur Verbesserung des gesammten Testamentsfonds zu verwenden. Binnen 4 Wochen sollten Einwendungen dagegen gestattet sein. Indessen erfolgten noch mehrfache Schriftwechsel zwischen dem Domcapitel und dem Curator des George Wilhelm v. Oppen, die zur Anberaumung von Terminen bei der Regierung führten, ohne daß aus den Acten das Resultat der stattgehabten Verhandlungen ersichtlich ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

643) **26. Juni 1751.**

Immediatbericht der K. Regierung zu Halberstadt auf das Allerh. Rescript vom 1. Mai ej. a. wegen des vom dortigen Domcapitel nicht zur Verwendung gekommenen v. Oppenschen Stipendiums. Es sei bisher von der v. Oppenschen Familie Niemand vorhanden gewesen, der sich dem Studium gewidmet, und habe daher das Stipendium überhaupt nicht verliehen werden können, sei vielmehr zur Verbesserung des v. Oppenschen Testaments-Registers verwendet worden. Da sich nun ein Junger v. Oppen als für das Stipendium qualificirt gemeldet, werde ihm dasselbe, nämlich die Zinsen von 2000 Thalern, nach erfolgter Attestirung seitens des Pfarrers von Schlalach ohne Weiteres ausgezahlt werden. Der Kirche und Gemeinde von Schlalach werde der ihr ausgesetzte Zins regelmäßig entrichtet und damit das Domcapitel seinen Verpflichtungen aus dem Oppenschen Testament pünktlich nachkommen. Bis jetzt hätten sich alle v. Oppen dem Militärstande und nicht den Studien gewidmet, weshalb der Fonds nicht zur Verwendung gekommen sei.

Halberstadt den 26. Junii 1751.

Gleichz. Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen G. W's. v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums.

644) **5. Juli 1751.**

Studien-Attest des Collegii Carolini zu Braunschweig für George Wilhelm v. Oppen.

Daß Herr Georg Wilhelm von Oppen aus Saltzwedel den 14. Julii 1746 in das hiesige Collegium Carolinum aufgenommen und inscribirt, auch sich in demselben bis den 13. Septembris 1747 Studirens halber aufgehalten, solches wird hiermit attestieret.

J. F. W. Jerusalem,
Abt zu Marienthal und Curator Collegii Carol.

Braunschweig den 5. Julii 1751.

(L. S.)

Aus dem Actenstück des K. Regierungsarchivs zu Magdeburg s. r. Rep. I. Stipendiensachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst. (Original.)

645) **29. Juli 1751.**

Rescript an die Halberstädtische Regierung in Betreff der Verwendung der in dem Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen von 1621 ausgesetzten Legate. Nach mehreren Bemerkungen in Betreff der die Kirche zu Schlalach angehenden wird der Regierung aufgegeben, aus dem betr. Testaments-Register zu constatiren, wie hoch der Grundstock zu dem Stipendium für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Studirende von 2000 Thalern bisher angewachsen sei, da seit dem Tode des Testators das Stipendium niemals verliehen sei und der Fonds durch Ansammlung der Zinsen sich erheblich vermehrt haben müsse.

Berlin den 29. Julii 1751.

Gleichz. Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums.

646) Juli 1751.

Erbtheilung nach dem Tode des F. Anhalt-Zerbstischen Hauptmanns und Kammerjunkers Caspar v. Oppen († 31. December 1750) zwischen dessen Erben, seiner Schwester Hedwig Louise geb. v. Oppen, Gemahlin Kuno Friedrichs v. Oppen an einem Theile und Frau Henriette Elisabeth v. Oppen geb. v. Hacke als Vormünderin ihres einzigen Sohnes Johann George Friedrich v. O. am andern Theile, sowie Frau Barbara Sophia v. Oppen geb. v. Rohr, Wittwe des verstorbenen Hauptmanns George Henning v. O., in Vormundschaft ihrer Söhne Ernst Christian und Caspar Wilhelm v. O. nebst dreier unmündigen Töchter am dritten Theile. Der Nachlaß besteht nur in Capitalien und Mobilien.

Zu wißen sey hiermit, daß nachdem der Hochfürstlich Anhalt-Zerbstische Hauptmann und Cammer-Juncker Herr Caspar von Oppen am 31. December 1750 seelig verschieden und deßen Verlaßenschaft gleich darauf von einer Fürstlichen Regierungs Commission versiegelt und nach geschehener gerichtlichen Inventirung zu Besorgung unterschiedlicher Erbschaffts-Angelegenheiten solche auf Genehmhaltung der übrigen abwesenden MitErben an den Herrn Hauptmann Cuno Friderich von Oppen auf Jütrichau extradiret worden, so ist dieser wegen folgende Erbtheilung unter den Erben ab intestato, Frauen Hedwig Louisen geb. und vermählter von Oppen mit Vollwort ihres Ehelichen Herrn Curatoris, H. Hauptmann Cuno Friderichs von Oppen, an einem, Frauen Henrietten Elisabeth von Oppen geb. von Hacken als bisherigen Vormünderin ihres einzigen Herrn Sohnes, H. Johann George Friedrichs von Oppen, welcher nach Anhaltischen Rechten bereits seine Volljährigkeit erlanget, am andern und Frauen Barbaren Sophien von Oppen geb. v. Rohr in Vormundschaft ihrer Herren Söhne H. Ernst Christian und H. Caspar Wilhelms von Oppen und derselben drey unmündigen Fräulein Töchter errichtet und geschloßen worden, nehmlich 1. Ist aus den vorhandenen gerichtlichen Commissions-Acten sub rubro: die Versiegelung und (!) Verlaßenschafft des Hochfürstlich Anhalt. Cammerjunckers Caspars von Oppen betreffendlich, und dem Inventario fol. 49 zu ersehen, daß sich die Baarschafft des wohlseeligen H. Caspar's von Oppen auf 91 Rth. 3 Gr. 6 Pf., die Activa aber auf 300 Rth.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belauffen, ferner sind hierher zu rechnen diejenigen 200 Thaler, welche dem wohlseeligen Herrn Hauptmann und CammerJuncker an vierjährigen Zinsen von den laut brüderlichen Theilungs-Receß vom 1. Octobris 1722 zu fordern habenden 1000 Th. Lehnstamm Geldern restirend geblieben, welche 200 Rth. die Frau Hauptmannin Henrietta Elisabeth von Oppen geb. v. Hacken, so als Vormünderin ihres Sohnes, H. Johann George Friderichs von Oppen, den Lehnstamm in Händen gehabt, zahlen sollen, welche aber nach unterbliebener Zahlung von des defuncti Herrn Schwager, dem Herrn Hauptmann Cuno Friedrich von Oppen, mit Vorbewust und Genehmhaltung wohlgedachter Frauen Henrietten Elisabeth von Oppen auf Verlangen des wohlseligen Herrn Hauptmanns Caspar's von Oppen an ihn baar ausgezahlet und vollstrecket worden, welche Summen zusammen gerechnet 591 Thaler 3 Gr. 6 Pf. betragen, wovon aber 2. laut erwehnten Acten folgende passiva, als 128 Rth. 22 Gr. 4 Pf. Begräbnißkosten laut fol. 13 und 67 Rth. 16 Gr. 7 Pf. Curkosten (fol. eodem), wie auch 116 Thaler 13 Gr. 8 Pf. andere (fol. eodem) specificirte Schulden, wozu noch 50 Th. 2 Gr. an Herrn Charton zu Magdeburg, 3 Rth. 16 Gr. Commissions Gebühren (fol. 54b.) und 1 Rth. an den Todtengräber, wie auch 8 Rth. 4 Gr. Kostgeld pro Mense Aprili et Majo vor den Bedienten des wohlseeligen und 15 Thaler an den Herrn Hofrath Cuny, welcher fol. 29 vor seine Bemühung noch nicht liquidirt gehabt, kommen, welche in allem 351 Thaler 2 Gr. 7 Pf. machen, abgezogen werden müßen, wie denn auch hierzu ferner diejenigen 200 Rth., welche, wie § 1 erwehnet, der defunctus als er die Zinsen des Lehnstammes nicht erhalten, von dem Herrn Hauptmann Cuno Friderich von Oppen erborget, zu rechnen sind, daß sich also alle Erbschafts-Passiva auf 551 Rth. 2 Gr. 7 Pf. belaufen, folglich außer den Kleidern und Meublen nicht mehr als 40 Rth. — 11 Pf. zu theilen verbleiben, dahero 3. die Frau Hauptmannin Hedwig Louise geb. und vermählte von Oppen die sämmtliche Meubles und Kleider ihres wohlseel. Herrn Bruders, wie solche gerichtlich inventiret worden, damit deßelben Wille in der von ihm entworfenen Disposition, laut welcher er seyner beyden vor ihm verstorbenen Brüder hinterlaßenen sämtlichen Kindern 200 Thaler zugedacht, erfüllet und unter den sämmtlichen drey Erbschafts Stämmen dreyhundert Thaler zu vertheilen übrig bleiben möchten, vor 259 Th. 23 Gr. 1 Pf. annimmet, ohngeachtet selbige auf der höchsten Taxa diese Summe nicht erreichen würden, wie denn gedachte Frau Hauptmannin aus eben dieser Ursache vor das in Jütrichau geschehene Leichenbegängniß und Trauer-Mahlzeit, in Hoffnung, daß ihre Mit-Erben ihr Desinteressement erkennen und bey diesem Recess in allen verbleiben werden, nichts anrechnen will. 4. Da nun von dieser Allodial Erbschaft des wohlseeligen Herrn Hauptmanns und Cammerjunckers Caspar's von Oppen, so 300 Th. beträgt, die drey Stämme seiner Erben, als seine noch lebende Frau Schwester Frau Hedwig Louise von Oppen, seines vor ihm verstorbenen H. Bruders, H. Hauptmanns George Hennig

von Oppen, hinterlaßener einziger Herr Sohn, H. Johan George Friderich von Oppen und des ebenfalls vor ihm verstorbenen Herrn Bruders, H. Hauptmanns Christoph Friderichs von Oppen, hinterlaßene zwey Herrn Söhne und drey Fräulein Töchter jeder Stamm Einhundert Thaler erhält, so werden diese Einhundert Thaler von ihnen also erhoben, daß die Frau Hauptmannin Henriette Elisabeth von Oppen geb. von Hacken als Vormünderin ihres Herrn Sohnes, H. Johann George Friderichs von Oppen, von denjenigen 200 Thalern restirenden Zinsen von den Lehnstamm Geldern, welche defunctus von ihr zu fordern gehabt und welche sie nach seinem Tode zur Erbschaffts-Massa einzuliefern schuldig wäre, Einhundert Thaler in Vormundschaft gedachten Ihres Herrn Sohnes, welchem solche 100 Thaler zufallen, innebehalten und Einhundert Thaler von diesen schuldigen 200 Thalern Intereßen an Herrn Christoph Friedrichs von Oppen hinterlaßenen zwei Herrn Söhne und drey Fräulein Töchter zahle. Einhundert Thaler aber erhält des Defuncti Frau Schwester, Frau Hedwig Louise geborene und vermählte von Oppen folgendermaßen, daß sie die laut § 2 nach bezahlten Passivis überbliebene 40 Thaler 11 Pf., ingleichen 59 Thaler 23 Gr. 1 Pf. von den Mobilien und Kleidern, in Summa Einhundert Thaler empfängt. 5. Von den übrigen 200 Th. von diesen Mobilien und Kleidern, welche gedachte Frau Hauptmann von Oppen laut § 3 vor 259 Th. 23 Gr. 1 Pf. angenommen, bezahlet selbige an ihren Herrn Gemahl, H. Hauptmann Cuno Friderich von Oppen diejenige 200 Rth., so er dem wohlseeligen Herrn Hauptmann und Cammerjunker Caspar von Oppen vorgestrecket, wie denn wohlgedachter Herr Hauptmann Cuno Friderich von Oppen mittelst seiner Unterschrift über den Empfang dieser 200 Thaler bestens quittiret und sich alles Anspruches an die sämmtliche seines seel. Herrn Schwagers, H. Caspar von Oppens, Erben wegen dieser 200 Rth. begiebt, wie denn ferner 6. Frau Hedwig Louise von Oppen, nachdem ihrem H. Gemahl das baare Geld und die judicialiter inventirte Erbschafts-Massa extradiret, alle Erbschaffts-Activa vor richtig angenommen, auch die Erbschaffts-Passiva, so wie sie oben specificiret und in den gerichtlichen Acten zu befinden sind, zu bezahlen verspricht, so daß an ihre Miterben dieserhalb kein Anspruch jemahls geschehen soll, womit diese Allodialen-Erbschafft des mehrerwehnten Herrn Caspars von Oppen zu völliger Richtigkeit gebracht worden, dargegen der Lehnstamm der Eintausend Thaler, welchen der wolseelige H. Caspar von Oppen laut brüderlichen Vergleichs vom 1ten Oct. 1722 aus dem Gute Schweno zu fordern gehabt und welcher nach geschehenem Verkauf dieses Guthes laut der Assecuration sub dato Beeskow am 10. Novembris 1744 bey der Churmärkischen Landschaft zu Berlin stehet, an des wolseeligen Herrn Hauptmanns und Cammerjunckers hinterlaßene Bruders Söhne nach bekannten Lehn-Rechten gefallen ist, wobey die sämmtlichen Eingangs benannten Erben resp. vor sich und in Vormundschafft ihrer Kinder

diesen abgeredeten Erbschafts Receß treulich zu halten versprochen und allen und jeden darwieder zu machenden rechtlichen Ausflüchten und Behelffen, als des Betruges, falscher Überredung, des Scheinhandels, der Verletzung über und unter der Hälfte, man sey verkürzet und habe diese Handlung nicht verstanden, und in summa allen rechtlichen Wohlthaten und Exceptionen insgemein, als wären sie wörtlich angeführet, und besonders der Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorher gegangen, entsagen. Uhrkundlich ist dieser Erbschaffts-Receß von den sämmtlichen Intereßenten mit ihrer Unterschrifft und Vordruckung ihrer angebohrnen Pettschaften in quadruplo vollzogen worden und soll ein Exemplar bei der Hochfürstlichen Landes-Regierung zu Zerbst übergeben, die übrigen Drey aber jedem Stamme der Erben ausgewechselt werden.

So geschehen Jütrichau und Berlin Mense Julio 1751.

(L. S.) Louise Hedewig von Oppen.

(L. S.) Cuno Friderich von Oppen.

(L. S.) Henrietta Elisabeth von Hacken verwittwete von Oppen und im Nahmen meines Sohnes Johann George Friderich von Oppen.

(L. S.) Sophia Barbara von Rohren verwittwete von Oppen und in Natürlicher Vormundschaft meiner beyden Söhne.

Nach dem Original im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. r. v. Oppensche Familiensachen, früher im Regierungs-Archiv daselbst.

647) 16. August 1751.

Rescript des Domcapitels zu Halberstadt (in dessen Auftrage von dem domcapitularischen Secretair Gleim), daß dem jungen George Wilhelm v. Oppen, nachdem er seinen Besuch auf auswärtigen Schulen dargethan, in Gemäßheit des Oppenschen Testaments „als ein Douceur und nicht von anerkannter Verbindlichkeit wegen" 100 Thaler accredirt seien.

Halberstadt in Capitulo den 16. Augusti 1751.

Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums. Hiergegen remonstrirte der Vormund des v. Oppen, der Stiftsherr Christian v. Windheim, und verlangte die Nachzahlung von Stipendiengeldern, da der v. Oppen das Stipendium schon während seiner Schulzeit hätte genießen müssen ꝛc. (Original Ebendaselbst.) Unterm 31. August sprach der Syndicus des Domcapitels nochmals die Weigerung des Domcapitels aus, zu einer Zahlung von Stipendiengeldern pro praeterito verpflichtet zu sein; man hätte diese Berechtigung bona fide gemacht; das Original des Oppenschen Testaments habe die Regierung niemals in Händen gehabt. (Abschrift Ebendas). In weiterer Verhandlung der Sache wurde Termin auf den 17. December 1751 anberaumt. Der v. Windheim hatte unterm 24. November einen erneuten Antrag an die Regierung gerichtet und verlangt, daß das Domcapitel angewiesen werde, seinem Curanden 600 Thaler, als die sechsjährigen Zinsen von 1746—1751 zu zahlen, während welcher Zeit derselbe auf Schulen gewesen. Auf Imploration des Curators wurde unterm 17. Januar 1752 das in Berlin ergangene Erkenntniß publicirt, worin es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

u. A. heißt, daß der Curator nachgewiesen habe, daß George Wilhelm v. O. zur Familie des Testators gehöre und daß er sich seit dem 14. Juli 1746 auf Schulen und Universitäten aufgehalten habe. (Abschrift Ebendaselbst.)

648) 28. August 1751.

Rescript der Königlichen Regierung zu Halberstadt an das Domcapitel daselbst, das „in dem v. Oppenschen Testament von 1621" ausgesetzte Stipendium dem George Wilhelm v. Oppen zu reichen, wenn er „seinen Besuch auf höhere Schulen und Gymnasien" nachgewiesen habe. Der Besuch von Universitäten seitens des Bewerbers sei im Testament nicht als Bedingung zur Verleihung bestimmt worden. Habe das Domcapitel Bedenken, so solle es dieselben in dem am 29. September anstehenden Termine vorbringen.

Halberstadt den 28ten Augusti 1751.

Original in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums, früher bei der K. Regierung daselbst s. r. Domcapitel zu Halberstadt Stipendiensachen Nr. 24.

649) 23. December 1751.

Der Bürgermeister zu Salzwedel Ch. Dr. Steltzer als Curator des minorennen George Wilhelm v. Oppen richtet eine Immediat-Vorstellung an den König. Er habe mit dem Stiefbruder seines Curanden, dem Cand. juris J. C. Steinbeck einen Proceß, in welchem er und sein Curande Beklagte seien, beim Altmärkischen Obergericht. Seine Appellation gegen das Urtheil dieses Gerichts beim Kammergericht sei verworfen und das erste Urtheil bestätigt worden. Nun fordere das Altmärkische Obergericht 22 Thlr. 12 Gr. Succumbenzgelder von ihm, die er aus mehreren näher ausgeführten Gründen zu erlegen sich für nicht verpflichtet erachte, und bittet, seinem Antrage gemäß zu entscheiden.

Saltzwedel den 23. Decembris 1751.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 105. 106 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf wurde das Kammergericht unterm 22. Januar 1752 zum Bericht aufgefordert. (Concept unterzeichnet: v. Cocceji, Ebendas. f. 107.) Auf den Bericht des Kammergerichts vom 4. Februar 1752 (Original Ebendas. f. 108) wurden die Succumbenzgelder bis auf 5 Thaler ermäßigt und dies dem Petenten unterm 28. Februar 1752 bekannt gemacht. (Concept Ebendas. f. 109.) Dieses Rescript wurde am 9. Mai 1752 auf eine Remonstration des Altmärkischen Obergerichts vom 22. April 1752 dahin abgeändert, daß der Petent die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Succumbenzgelder erlegen sollte. (Ebendas. f. 109—114.)

650) 1751

wird N. N. v. Oppen Stabs-Capitain beim Garnison-Regiment v. Blankensee. Er wurde 1753 als Capitain zum Berlinschen Garnison-Regiment (Land-Regiment?) versetzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichzeit. Avancementsliste. Ein „Garnisonregiment", welches in Berlin stand, hat es damals nicht gegeben, wohl aber ein „Landregiment" oder Regiment „Landmiliz", das damals den Obersten Friedrich Wilhelm v. Lüderitz zum Chef hatte.

651) 1751.

N. N. v. Oppen wird Preuß. Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Fouqué.

Gleichz. Avancementsliste.

652) 1751.

N. N. v. Oppen wird Preuß. Fähnrich beim Infanterie-Regiment Graf v. Hacke (Nr. 1) in Berlin.

Gleichz. Avancementsliste.

653) 25. Februar 1752.

Ministerial-Rescript an die Halberstädtische Regierung in Sachen des v. Oppenschen Stipendiums.

Friderich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Verlesung derer in der Oppenschen Stipendiensache hiebey zurück kommenden, mit Eurem Bericht vom 13ten Jan. letzt eingesandten Acten ist Unsere allergnädigste Resolution diese, daß, wann das Capitul mit Auszahlung der Zinsen künfftig richtig zu continuiren und, da zu dem Stipendio sich keiner gemeldet, die Zinsen zu Verbeßerung des Capitals anzuwenden sich anheischig machet, die Oppensche Familie auch dagegen nichts erhebliches einzuwenden hatt, widrigenfalls sie solches weiter ausführen müßte, die Verordnung wegen Untersuchung dieser Sache hiermit wieder aufgehoben werde und Ihr das nöthige hiernach veranlaßen könnt. Seynd ꝛc.

Gegeben zu Berlin den 25ten Februarii 1752.

v. Cocceji. Dankelmann.

An die Halberst. Regierung.

Abschrift, beigefügt dem Rescript der Halberst. Regierung an das dortige Domcapitel, dem dieselbe unterm 7. März mitgetheilt wird in den Acten in Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Curator des George Wilhelm v. Oppen in puncto prätendirten Familien-Stipendiums im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Des G. W. v. Oppen Curator v. Windheim erklärte keine Einwendungen erheben zu wollen und bat um Anweisung an das Domcapitel, seinem Curanden Zeit seines Studirens jährlich 300 Thaler zu zahlen nebst den Retardaten für die bisherige Studienzeit. Hierauf wurden beide Theile von der Regierung auf den 25. April 1752 vorgeladen. Das Domcapitel wurde zur Zahlung der obigen Summe verurtheilt, appellirte aber gegen das Urtheil, das indessen von der höhern Instanz lediglich bestätigt wurde. (Ebendaselbst.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

654) **22. April 1752**

wurde Moritz Ludwig v. Oppen „aus der Lausitz" als Student der Universität zu Frankfurt a. O. unter dem Rectorat des Dr. Johann Friedrich Cartheuser immatriculirt.

Friedländer Frankfurter Universitäts-Matrikeln II. S. 379.

655) **28. Mai 1752.**
17. Juni 1753.

Im Preußischen Hofstaats-Etat pro Trinitatis 1752/53 sind mit einem jährlichen Gehalt von 120 Thalern zwei Leibpagen des Königs Namens v. Oppen und v. Oppen junior aufgeführt.

Acten des Oberhofmarschallamts zu Berlin mit der Bemerkung, daß sonst in den betr. Etats Hof- oder Leibpagen oder Flügeladjutanten Namens v. Oppen nicht vorkommen.

656) **12. Juli 1752.**

Charlotte Amalia v. Oppen geb. v. Veltheim wird nach dem Tode ihres Bruders Ludwig Karl v. V. mit der gesammten Hand an Ostrau belehnt.

Den 12. Julii 1752 ist Charlotten Amalien von Oppen, gebohrner von Veltheim auf völlige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Johann Christian Schumann kraft überreichter Vollmacht derselben wegen gethan, die gesamte Hand an dem Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen, nachdem ein Mitbesitzer, ihr Bruder Ludwig Carl von Oppen (so! verschrieben statt von Veltheim) mit Tode abgegangen, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch L. f. 382 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

657) **11. September 1752.**

Friedrich Moritz v. Langen sucht als Vormund der Gebrüder Moritz Ludwig und Friedrich Rudolf v. Oppen, deren Vater, der Preußische Major Christoph Ludwig v. O. im 62. Jahre am 26. November 1751 gestorben sei, bei der Kurf. Sächsischen Lehnscurie um Indult für seine Mündel wegen der Belehnung mit Kiekebusch nach, indem er die Lehen für sie muthet.

— Lübben den 11. Septembris 1752.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Anliegend Geburtsschein für die Gebrüder Moritz Ludwig v. O. geb. 20. Januar 1734 und Friedrich Rudolf v. O. geb. 27. August 1744. Ihre Mutter ist Maria Elisabeth geb. v. Langen.

658) **13. September 1752.**

Urtheil in Sachen des Domcapitels zu Halberstadt, Bekl. und Appellanten, wider die Curatoren George Wilhelms v. Oppen, Kläger und Appellaten, wegen Zahlung von Stipendiengeldern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc., zu Magdeburg Hertzog ꝛc., laßen in Sachen des Dohm-Capituls zu Halberstadt, Beklagten und Appellanten eines, wieder die Curatores Georg Wilhelm von Oppen, Klägers und Appellaten andern Theils, auff eingewandte Appellation und fernere Sätze nach Verleß- und Erwegung der Acten vor Recht erkennen:

Daß zwar formalia der eingewandten Appellation vor richtig zu halten, quoad Materialia hingegen Sententia a qua vom 17ten Januarii a. c. fol. 87, immaßen hiermit geschiehet, lediglich zu confirmiren, maaßen quoad gravamen primum Substitutus des klagenden Actoris den 17ten Decembris anni praeteriti nicht nur Copiam vidimatam des Oppischen Testaments vom 25ten Martii 1621 produciret, sondern auch angeführet, daß Gegentheil deßen Original bereits gesehen, Appellantischer Syndicus auch dieses damahls nicht negiret, fol. 65, mithin tacendo die Richtigkeit solches asserti eingestanden, zu dem das Dohm-Capitul sub fol. 56 et passim sich selbst auf das Testament bezogen, solchergestalt also es eine überflüßige Formalität seyn würde, nochmahls auff Communication einer vidimirten Abschrifft des von Oppischen Testaments zu erkennen. Und weiter quoad gravamen secundum wegen des Oppischen Testaments und anderer Documenten mit Appellantischen Dohm-Capitul eine ziemliche Zeit Proceß geführet, ausserdem daßelbe die Existentz dieses Testaments durch ihren Syndicum in dem den 24ten Januarii anni praeteriti gehaltenen Termino Commissionis selbst gestanden, fol. 8 Act. der Kirche zu Schlanach c/a. das Dohm-Capitul, und dieses gantze volumen Actorum von diesem Stipendio handelt, Nechstdem causae stipendiorum summariae sind, mithin in dieser Sache genug ist, daß man die Intention derer Klägere einsehen könne, zudem auff den Beweiß derer in litis contestatione abgeleugneten Puncte umb deßwillen in sententia a qua nicht zu erkennen gewesen, weil der 1., 3. und 4. Punct propositiones negativas juris in sich faßen, jura aber, nisi sint consuetudinaria aut singularia, nicht erwiesen werden, außer diesen der 1. Punct, daß Appellantisches Dohm-Capitul allerdinges in rechtlichen nexu stehe und dieses Stipendium prästiren müße in rationibus decidendi der Sententiae a qua durch viele bündige argumenta und in Verfolg dieser rationum weiter gezeiget worden; Der zweyte Punct der litis Contestation aber hoc ipso keines Beweises bedarff, weil das Dohm-Capitul selbst eingeräumet, daß das Stipendium in vielen Jahren Keinem von der Oppischen Famille gereicht, ohngeachtet derer Klägere Vater solches gerne haben wollen, aber, weil das Testament nicht ausfindig zu machen gewesen, zu deßen perception nicht gelangen können, so cessiret auch dieses gravamen. Weilen auch ad gravamen tertium nach der Disposition des Testatoris fol. 30 et 31 die Zinsen von 2000 Rthlr. absonderlich zu einen jährlichen stipendio eines von Oppen, welcher ihm am nächsten verwandt, bestimmet, mithin ex hoc praedilectione familiae et agnatorum sowohl, als ex qualitate hujus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legati ad pias causas latissima interpretatio in favorem derer von Oppen anzunehmen, nächstdem 2. dieses stipendium in genere denen nächsten von Oppen, welche zum Studiren Lust haben, von Jahren zu Jahren indefinite et absque restrictione ad studia academica gewidmet, mithin man wohl siehet, daß der Testator nicht bloß auff die akademische studia gesehen, sondern überhaupt allezeit den nächsten von Oppen, welcher zum Studiren Lust hätte, providiren wollen, solches auch und daß denen von Oppen das Stipendium auch zum Behueff der Schulstudien angedeyhen solle, 3. sich daher ergiebet, weil der Pfarrer zu Schlanach, ob er qualificiret, beurtheilen soll, welches Judicium, wenn Testator bloß auff die studia academica gesehen, nicht jenem allein, sondern auch wohl denen Professoribus auff Universitäten überlaßen seyn würde, dahingegen 4. das Allegatum ex Tom. II Cons. 489 Dn. de Cocceji bloß von dem darinn angeführten, restringirten stipendio redet und anhero nicht quadriret. Demnächst 5. quod bon. fid. possessor fructus percipiendo suos faciat hauptsächlich von fructibus fundi, wenn rei vindicatio contra bon. fid. possessorem angestellet worden, zu verstehen, außerdem auch mala fides des Dohm Capituls und daß sie von dem Oppischen Testament gute Wißenschafft gehabt, daher nicht undeutlich hervorscheinet, weil sie das der Kirche zu Schlanach darinn vermachte Legatum, so doch aus 4 besonderen Prästationen bestehet, bißhero abgeführet, mithin es 6. bloß darauff ankömmt, daß der punctus legitimationis a) als nächster Verwandter und b) daß der von Oppen seit den 14. Julii 1746 auff höheren Schulen und Universitäten gewesen, wie in sententia a qua erkandt, berichtiget werde, so ist auch dieses gravamen unerheblich. Gravamen IV. fället daher hinweg, weil 1. exceptio sortis non acceptae nec in rem Capituli versae nicht zu attendiren, maaßen Appellanten nach der Disposition des Testatoris ein besonderes Register gehabt, darinn alle des Testatoris Baarschafften, Briefe und Siegel gelegt. 2. die in Testamento geordnete jährliche Chor Distributiones richtig administriret, 3. die der Kirche und Gemeine zu Schlanach vermachte Legata à 28 Thlr. bezahlet, mithin um so mehr 4. urgens praesumtio entstehet, daß auch die zu diesem Stipendio gewidmete 2000 Thlr. in das Register gekommen, weil Johann Albrecht von Hünecken Sohn von dem einen 1000 Thlr. und Anne von Oppen von dem andern 1000 Thlr. nur die Zinsen genossen und nach jenes geendigten Studien auch diese Zinsen nach der letzteren Ableben dem Register haben verbleiben sollen, fol. 30 und 31, darwieder nichts hindert, daß Testator gewiße Testamentarien verordnet, maaßen diesen nur eine Direction und Inspection ad dies vitae und nach derer Testamentarien Tode dem gantzen Dohm-Capitul die Execution, Inspection und Revision auffgetragen, das Testaments-Register und der Procurator des Sammel-Registers aber die Administration von diesen 2000 Thlrn. haben sollen, mithin entstehet wiederumb die stärckeste vermuthung, daß, da das Register die ad 2 et 3 erwehnten Legata an sich genommen und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zinsen davon ausgetheilet, daß auch diese 2000 Thlr. in daßelbe gefloßen, wenigstens hätte das Dohm-Capitul wegen der ihnen eventualiter auffgetragenen Curae et Inspectionis und, da das Regiſter ohnehin unter ihnen ſtehet, dieſes beſorgen ſollen, und wenn es ſolches nicht gethan, ſondern ſich bloß gefallen laßen, die jährlichen Chor-Distributiones anzunehmen, bliebe es nichts deſtoweniger wegen der hierunter begangenen Negligentz denen von Oppiſchen Stipendiaten obligiret, dieſes Stipendium zu reichen. b) Die exceptio sortis tempore belli tricennalis deperditae fället eines theils daher hinweg, weil 1. die in kurtz vorhergehenden erwehnte Legata noch exiſtiren, mithin iſt nicht glaublich, daß dieſes Legatum alleine ſolte verunglücket ſein, 2. iſt allhier keine Species legiret, ſondern ein genus sive quantitas, nemlich die Zinſen von 2000 Thlr., mithin da das Teſtaments-Regiſter einmahl dominus von dieſen Geldern geworden, würde, geſetzt den unerwieſenen und gar unglaublichen Fall, daß auch dieſe nemlichen Gelder verlohren gegangen, dennoch Capittulum, nicht aber die von Oppenſche Famille, dieſen Schaden tragen müßen, nicht zu gedencken, daß 3. letztere hypothesis umb deßwillen überhaupt nicht einmahl zu ſetzen ſey, weil Appellanten in ante Actis, obwohl wiederrechtlich geleugnet, daß dieſes Capital niemahls belegt. c) Die exceptio excussionis iſt umb deßwillen nicht zu attendieren, weil einmahl nicht dociret, daß dieſes Legatum verlohren gegangen und von jemandt vergriffen, andern Theils, wenn auch letzteres geſchehen, ſolche, da der, wer es vergriffen, difficilis conveniendo und die Oppenſche Famille ihn nicht einmahl wißen könte, ohnehin ceſſiret, wie denn auch d) die Exceptio pluris petitionis, aus wem was ad gravamen tertium angeführet, unerheblich iſt. Endlich iſt auch e) auff die exceptionem praescriptionis überall keine Abſicht zu nehmen, denn es iſt entweder in der Oppiſchen Famille Keiner geweſen, der ſtudiren wollen, oder es haben deren einige ſich denen Studiis widmen wollen und gleichwohl dieſes Stipendium nicht gefordert, oder ſie haben es gefordert und es iſt ihnen abgeſchlagen. In jenem Fall iſt allezeit eine res merae facultatis geblieben, ob jemand hat ſtudiren und dieſes Stipendium fordern wollen oder nicht; wenn alſo auch ſeit 1621 biß jetzo Keiner ſtudiret hätte, ſo iſt dennoch deshalb dieſes Stipendium nicht praescribiret, cum rei merae facultatis (naturalis) nunquam praescribatur. Ratione des andern und dritten Falles aber iſt zu mercken, daß in dieſem Legato Stipendii eigentlich viele Legata enthalten, maaſſen der Teſtator einen jeden von Oppen, der ihm am nächſten verwandt, successive dieſes Stipendium vermacht; es hatt alſo ein jeder nächſter Anverwandter, der von dem Prediger zu Schlanach vor qualificiret erachtet wird, ein eigenes Recht, ſolches zu fordern; tot itaque requiruntur praescriptiones, quot sunt stipendia; geſetzet alſo, es hätten verſchiedene aus der Famille, die ſtudiret, dieſes Stipendium entweder gar nicht gefordert, ſo haben ſie vor ihre Perſohn ihrem favori tacite renunciiret, dadurch aber denen andern nichts vergeben, oder ſie haben das Stipendium gefordert, es iſt ihnen abgeſchlagen und ſie haben dabey

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

per tempus longissimum acquiesciret, so ist dadurch dieses Stipendium bloß wieder sie praescribiret, denen Successoribus aber, mithin auch dem Appellaten, weil er jure proprio ex providentia et provisione Testatoris solches fordere, kan dieserhalb, weil in Absicht seiner die actio ad petendum hocce stipendium vorher nondum nata gewesen, die Exceptio praescriptionis nicht obstiren, actioni enim nondum natae non praescribitur per notoriae (so!), daher ex adductis sententia a qua pure confirmiret werden müssen. Es ist auch Appelantisches Dohm-Capitul denen Appellaten die Kosten dieser Instantz mit 6 Thlr. 17 ggr. zu erstatten, auch diese Sententz mit 5 Thlr. allein zu bezahlen und 5 Thl. Succumbentz-Gelder zu erlegen schuldig. Derer Appellaten Mandatarii fol. 138b. liquidirte Gebühren werden auff 6 Thlr. 17 ggr. moderiret.

(L. S.) Schellwitz.

Publiciret den 13. Septembris hora 10. 1752.

Aus den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Rep. I. Stipendiensachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

659) 4. October 1752.

König August von Polen, Kurfürst von Sachsen, bekundet die Gebrüder Moritz Ludwig und Friedrich Rudolf v. Oppen mit dem Rittergut Kiekebusch im Kreise Kalau zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

— Lübben den 4. Octobris 1752.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 1. Mai 1754 leistete der ältere Bruder Lehnspflicht wegen Kiekebusch, „nachdem er vor Kurtzem von der Universität Frankfurt zurück„gekommen und nunmehro auf bevorstehende Ostern seine Studia auf der „Universität zu Leipzig fortzusetzen gemeynet ist." (Original Ebendaselbst.)

660) 1752.

N. N. v. Oppen, Major in auswärtigen Diensten, wird zum Preuß. Major beim Stettinschen Garnison-Regiment ernannt.

Gleichz. Avancementsliste. Der in Amsterdam 1753 im Druck erschienenen Rang- und Quartierliste der Preuß. Armee zufolge stand damals in Stettin ein Garnisonregiment nicht, wohl aber ein Landregiment, das vermuthlich gemeint ist. Zwar wird in Seyffarts Kurzgef. Gesch. d. Preuß. Regimenter 1759 S. 165 ein „Stettinsches Garnisonregiment" (Nr. 17) aufgeführt, das 1753 den Obersten v. Stockhausen zum Chef hatte, dieses heißt aber in (Horchs) Verzeichniß der Regiments ꝛc.-Chefs, Hannover 1778, Chef eines Regiments Landmiliz. Im Mil. Pantheon giebt König IV. S. 46 auch richtig an, daß er Chef des Stettinischen Landregiments geworden, obschon er ihn in der Ueberschrift Chef des Stettinischen Garnisonregiments nennt.

661) 20. October 1753.

Simon Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des von seinem Vater Christoph Friedrich v. O. auf ihn vererbten Antheils Sand-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

berg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern George Christoph und Caspar Rudolf v. O. daselbst.

Den 20. Octobris 1753 ist Simon Friedrichen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu Empfahung der Lehn an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfällten Antheile des Vorwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, so wohl der gesamten Hand mit seinen Vettern George Christophen und Caspar Rudolphen deren von Oppen an ihren Antheilen sothanen Vorwergs und Schäferey, von dato an annoch auf Ein Jahr Intult und Anstand gegeben worden, Jedoch ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LI. S. 122 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

662) **1753**

wurde N. N. v. Oppen Leibpage des Königs Friedrichs II. von Preußen zum Adjutanten der Leibgarde ernannt und erhielt vom Könige ein schönes Reitpferd zum Geschenk. Er war zugleich zum Lieutenant von der Armee ernannt worden und wurde 1757 Capitain von der Armee.

Gleichz. Avancementsliste und Zeitungsnachrichten.

663) **24. Januar 1754**

„wurde dem Herrn Hermann Friedrich Sibrand, Besitzer des Rittergutes zu Limsdorff, von seiner Ehefrau Charlotte gebornen von Oppen ein Sohn geboren".

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren u. A. Fräulein Juliane v. Oppen, Herr und Frau v. Oppen zu Ranzig (? Belzig ?).

664) **16. März 1754.**

Patent für Christoph Wilhelm v. Oppen als K. Preuß. Seconde-Lieutenant beim Grenadier-Bataillon v. Ingersleben.

Original-Rangliste von 1755 im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. Gedr. Avancementsliste v. J. 1754.

665) **18. October 1754.**

Simon Friedrich v. Oppen wird mit seines verst. Vaters Christoph Friedrich v. O. Antheil an Sandberg vor Belzig und zur gesammten Hand mit den Antheilen seiner Vettern George Christoph und Caspar Rudolph v. O. belehnt.

Den 18. Octobris 1754 ist Simon Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seines verstorbenen Vaters

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christoph Friedrichs von Oppen hinterlaßenen und auf ihn verfälleten Antheile des Vorwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand mit seiner Vettern George Christophen und Caspar Rudolphen von Oppen an ihren besitzenden Antheilen sothanen Vorwergs und Schäfferey bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LI. S. 273b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

666) 16. Juni 1755.

Patent als Oberstlieutenant beim Küraſſier-Regiment Prinz von Preußen für Ludwig v. Oppen.

Original-Rangliste von 1756 im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. Sein Patent als Major datirt vom 3. November 1745. Im August 1739 stand er als 2. Lieutenant bei diesem Regiment (Prinz August Wilhelm) und war 1759 Oberst und Commandeur des Regiments. Er wurde am 30. September 1745 bei Sorr am Kopfe blessirt. Pauli Leben großer Helden V. S. 51.

667) 18. Juni 1755.

Patent als Oberstlieutenant beim Küraſſier-Regiment Gensd'armes für George Friedrich v. Oppen.

Original-Rangliste pro 1755 im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. — Sein Majors-Patent datirt vom 16. Juli 1749. Er wurde 1758 oder etwas später als Oberforstmeister versorgt. Laut der Rangliste des Regiments Gensd'armes vom März 1739 war er damals Lieutenant, aus der Lausitz gebürtig, 25 Jahr alt und hatte 8 Jahre gedient. Er wurde als Rittmeister am 30. August 1745 bei Sorr blessirt. S. Pauli Leben großer Helden II. S. 148. Auch bei Hohenfriedberg 1745 war er verwundet worden, Ebendas. IV. S. 244, ebenso 1756 bei Lowositz. Ebendas. V. S. 62.

668) Anfangs 1756.

N. N. v. Oppen wird Preuß. Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Alt-Schwerin.

Gleichz. Avancementsliste.

669) 1. October 1756

„wurde in der Schlacht bei Lowositz der Obrist-Lieutenant Ludwig v. Oppen vom Küraſſier-Regiment Gensd'armes am Kopfe blessirt, aber wieder glücklich geheilt und brachte es bei demselben Regiment bis zum Obersten und Commandeur."

Pauli Leben großer Helden V. S. 51. 62, an deren ersterer Stelle er Major, an der letzteren Oberstlieutenant genannt wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

670) 4. October 1756.

Der Flügeladjutant des Königs, Premier-Lieutenant beim 1. Bataillon Garde v. Oppen, bringt im Auftrage des Königs die Siegesbotschaft von Lowositz nach Berlin.

Berliner Spenersche Zeitung vom 5. October 1756. Desgl. pro 1856 Nr. 120. v. Hahnke Elisabeth Christina Königin von Preußen. Berlin 1848. 8. S. 200—201. Nach handschr. Privatnotizen soll seine Ernennung zum Seconde-Lieutenant und Flügeladjutanten des Königs erst am 8. November 1756 erfolgt sein (?).

671) 6. Mai 1757

fiel bei Prag der Preuß. Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Winterfeld (Nr. 1) George Friedrich v. Oppen.

A. B. König Alte und neue Denkwürdigkeiten der Preuß. Armee. Berlin 1786. Vergl. Pauli Leben großer Helden V. S. 196. Laut der vom General-Lieutenant v. Redern herausgegebenen Abgangsliste des betr. Regiments wurde der Gefr. Corporal Johann George Friedrich v. O. unterm 10. August 1751 Fähnrich und unterm 28. Juni 1756 Seconde-Lieutenant. Nach der handschriftl. Rangliste (im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen) datirte sein Fähnrichs-Patent vom 11. Februar 1751.

672) 23. September 1757.

„Von den Schweden ward die Insel Usedom durch Reiterei besetzt und die Peenamünder Schanze sogleich berannt. In dieser lag der Preußische Hauptmann v. Oppen mit einer kleinen Besatzung, welcher sich vom 14. bis zum 23. September hielt. An diesem Tage früh um 5 Uhr aber ward der Anfang mit Bombenwerfen gemacht und um 8 Uhr ergab er sich mit seinen 171 Mann Landmiliz zu Kriegsgefangenen. In dieser Schanze wurden 30 mehrentheils alte schwedische Stücke mit eisernen Lafetten gefunden."

J. F. S.(eyfart) Geschichte des im 1756. und 1757ten Jahre in Teutschland geführten Krieges. Frankfurt und Leipzig 1758. I. S. 280, wo anmerkungsweise gesagt ist: Philipp Ludwig v. Oppen war sonst Hauptmann des Amstelschen Regiments zu Fuß, ward aber 1755 im Juli Commandant der Peenamünder Schanze und hat durch seine tapfere Gegenwehr Ehre eingelegt. (Das Amstelsche Infant.-Regimt. stand in Stettin, sein aus Ostpreußen gebürtiger Chef war bei Prag gefallen.) Nach den Acten der Geh. Kriegs-Kanzlei starb der Capitain v. Oppen, Commandant der Peenamünder Schanze am 22. Januar 1759.

673) 16. Januar 1758

starb N. N. v. Oppen, K. Preuß. Fähnrich beim Regiment Garde.

Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

674) **17. Januar 1758**

wurde der K. Preußische Oberstlieutenant beim Kürassier-Regiment Gensd'armes v. Oppen zum Oberforstmeister ernannt.

Geheime Kriegskanzlei zu Berlin.

675) **19. Januar 1758.**

Patent für den Königlich Preußischen Seconde-Lieutenant und Flügeladjutanten des Königs Carl Friedrich v. Oppen zum Capitain.

Mittheilung des Herrn Regierungs-Assessors R. v. Oppen zu Plauen in einem Schreiben an Frau Posträthin Allstedt geb. v. Oppen vom 30. September 1890.

676) **13. März 1758.**

Auf eine Citissime-Zuschrift des Kabinetssecretairs Eichel an Heinrich de Catt begiebt sich dieser zum Könige. Je me rendus au château et je fus présenté au Roi par son aide de camp M. d'Oppen, qui se retire tout de suite.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 6.

677) **21. März 1758.**

J'ai à ma suite (sagt König Friedrich II.) quelques aides de camp, que je veux vous faire connaître, puisque ce sont ceux, que vous verrez peutêtre de préférence, puisque ils sont instruits. O(ppen) est un bon enfant, très brave, mais jaloux à l'excès des préférences, que je puis témoigner à d'autres; il ne s'occupe pas peu en silence de les faire cesser.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 10.

678) **21. April 1758**

starb N. N. v. Oppen, Fähnrich beim 2. und 3. Bataillon Garde.

Abgangsliste dieser Bataillone in der Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß S. 553 ff.

679) **25. August 1758**

fiel in der Schlacht bei Zorndorf N. N. v. Oppen vom 1. Bataillon Leibgarde.

Abgangsliste dieses Bataillons in der Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß. Dies ist der damals schon zum Capitain avancirte Flügeladjutant König Friedrichs II. Carl Friedrich v. Oppen, dessen Tod der König in einem Schreiben an seine Schwester und den Kurfürsten von Hannover auf rührende Weise beklagt. Nach Pauli Leben großer Helden VI. S. 292 wäre er und der Flügeladjutant Graf v. Schwerin nur gefangen worden, was bei letzterm auch zutrifft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

680) 25. August 1758.

Anmerkung zu der Stelle: — — je félicitai Sa Majesté sur la grain de bataille et je La remerciai de cequ'avant midi Elle avait démandé, si on m'avait vu . ."

(Anmerkung.) A $11^{3}/_{4}$ heures le Roi demande à son aide de camp M. d'Oppen, celui-ci le dit à M. Mitchell, qui me le redit tout pénétré de l'attention du Roi.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 161.

681) 25. August 1758.

Carl Friedrich v. Oppen, Preuß. Capitain und Flügel-Adjutant König Friedrichs II. von Preußen, fällt mit 47 Wunden bedeckt in der Schlacht bei Zorndorf.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Pour moi, j'ai eu le malheur d'y perdre un aide de camp, que j'avais élevé, qui s'etait singulièrement attaché à moi. Ce brave garçon dans un moment critique, s'est mis à la tête d'un escadron, il a chargé et renversé un corps russe, et par malheur il a été tué, après avoir reçu quarante-sept blessures. Depuis ce moment mes yeux sont devenus des fontaines de larmes et quoique fasse ma raison, je ne saurais m'en consoler.

Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. XVII. S. 199 mit der Bemerkung, daß der Hauptmann v. Oppen gemeint sei. In der eigenhändig aufgesetzten, dem Minister Grafen v. Finckenstein übergebenen Relation des Königs (die in verschiedenen Berliner Zeitungen und den „Danziger Beiträgen" V. S. 403 ff. abgedruckt wurde), heißt es — — et d'ailleurs nous n'avons perdu, que deux aides de camp du Roi, le jeune comte Schwerin et le sieur d'Oppen. Ebendas. XVII. S. 192. In dem Schreiben eines gewissen Coeper d. d. Tamsel, 30. August 1758 heißt es am Schlusse, nachdem er berichtet, daß der Flügeladjutant Graf Schwerin keineswegs todt, sondern nur verwundet und gefangen sei: Mais pour le capitaine d'Oppen, que Votre Excellence aura sans doute connu, on l'a trouvé sur le champ de bataille mort de 45 blessures. Ebendas. XVII. S. 200. 201. Im Register zu diesem Werke steht S. 457: Carl Friedrich v. Oppen, Hauptmann, Flügeladjutant des Königs † bei Zorndorf. In seinem Werke über Friedrich den Großen sagt Preuß II. S. 152: Die letzten Angriffe hatte Friedrich in Person gemacht und war dem Feuer der Russen und den Kosacken so nahe gewesen, daß seine Adjutanten und Pagen um ihn her gefangen, verwundet und getödtet wurden. Dazu heißt es in einer Anmerkung: Zwei Flügeladjutanten des Königs, Graf v. Schwerin und der v. Oppen wurden bei Zorndorf gefangen genommen, nicht wie es in dem Preußischen Schlachtberichte heißt, getödtet. Laut Orig.-Rangliste des 1. Bats. Garde vom Jahre 1755 (Handschrift im Besitz weiland Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen) stand Carl Friedrich v. Oppen damals als Fähnrich beim 1. Bat. Garde mit Patent vom 20. April 1751. Er wird vermuthlich 1756 (oder schon 1755) zum Sec.-Lieutenant, bald darauf, etwa 1757, zum Premier-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lieutenant und 1758 zum Stabs-Capitain befördert worden sein. In der Abgangsliste der Officiere des 1. Bataillons Leibgarde (in der Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß fehlt die Angabe seiner Charge).

682) 28. August 1758.

— „Kurz vorher bekamen die Dragoner-Regimenter Plettenbog und Platen „durch den Flügeladjutant v. Oppen Befehl vom König, nach dem rechten „Flügel zu marschiren; sie gingen daher in vollem Trabe durch das brennende „Dorf Zorndorf, waren aber noch nicht weit gekommen, als sie einen neuen Befehl „erhielten, wieder umzukehren und nach dem linken Flügel zu marschiren."

v. Tempelhoff Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland II. (Berlin 1785) S. 227 (nach authentischer Quelle). Bestätigt durch mündliche dem Vater des Herausgebers von dessen Großvater, damals Officier im Plettenbog'schen Dragoner-Regiment, gemachte Ueberlieferung.

683) 28. August 1758.

In einem kritischen Momente während der Schlacht bei Zorndorf setzte sich der Flügeladjutant des Königs, Capitain v. Oppen, an die Spitze einer Escadron und attakirt den Feind, bei welcher Gelegenheit er getödtet wird.

Oeuvres de Frédéric le Grand XXVII. 1ère partie S. 319. Das Bild (Kupferstich) Friedrich der Große an der Leiche seines Flügeladjutanten Thränen vergießend in J. G. T. Papst Leben Friedrichs II. Königs von Preußen. Nürnberg 1788. 8, 2. Hälfte S. 209 ff. Vgl. Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Friedrichs des Großen. Berlin, Unger XI. S. 25. (Nr. XI. S. 19. ?)

684) 28. August 1758.

28. (August) Lundi Resté. On trouva le corps d'Oppen, adjutant du Roi, percé de 41 blessures. C'était un brave homme, bien attaché au Roi. Sa Majesté est affligée de cette perte. Elle mange seule avec le général Seydlitz.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 358.

685) 29. August 1758.

In einem Briefe Heinrichs de Catt (Vorlesers des Königs) an seinen Vetter heißt es am Schlusse:

Un adjutant du Roi M. d'Oppen est mort en brave; il a reçu 41 blessures.

Tamal près du champ de bataille 29. août 1758.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 459. Vergl. T. Bischoff Gespräche Friedrichs des Gr. mit H. de Catt und dem Marchese Luchesini. Leipzig 1885. S. 52.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

686) **1758.**

N. N. v. Oppen wird Major beim Infanterie-Regiment v. Lattorff.

Gleichzeitige Avancementsliste. Es ist das Inf.-Regiment Nr. 1 (in Berlin garnisonirend) gemeint. Vergl. Nr. 700.

687) **6. Mai 1759**

wurde der Oberst v. Oppen vom Kürassier-Regiment Prinz Heinrich dimittirt.

Geheime Kriegskanzlei zu Berlin.

688) **12. August 1759**

fiel bei Kunersdorf der Fähnrich N. N. v. Oppen vom Infanterie-Regiment v. Hülsen.

Pauli Leben großer Helden V. S. 243. Ebenso auch in der handschriftlichen Abgangsliste des Regiments Herzog von Braunschweig. Nach der Officier-Nomenklatur der Preuß. Armee in der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin fiel der Obige am 11. October 1759.

689) **9. Januar 1760.**

Brüderlicher Vergleich zwischen Moritz Ludwig und Friedrich Rudolf v. Oppen wegen des väterlichen Lehngutes Kiekebusch. Dem Erstern fiel dasselbe zu.

— Kiekebusch den 9. Januarii 1760.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekbusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Nunmehr wurde er auf den 3. Juni 1760 zur Leistung der Pflicht citirt und unter demselben Tage ihm der Lehnbrief ausgefertigt. (Concept Ebendaselbst.)

690) **Anfangs 1761 (oder Ende 1760)**

erhielt George Nicolaus v. Oppen, Preuß. Oberstwachtmeister beim Infanterie-Regiment v. Rebentisch zu Königsberg, das aus 2 Compagnien der Regimenter v. Lehwald und v. Below formirte, vorhin von dem 1760 bei Torgau gebliebenen Major Kanitzschen Regiments J. A. v. Beyer befehligte Grenadier-Bataillon als Commandeur. Es wurde nach dem Frieden wieder aufgelöst. G. N. v. Oppen starb 1771.

Sammlung ungedr. Nachrichten, die Geschichte der Preußischen Feldzüge betreffend V. S. 593. Sein Patent als Major datirt vom 9. October 1759; er befand sich vorher in der Suite des Königs $4^3/_4$ Jahr lang, hatte zuerst bei der Garde in kursächs. Diensten gestanden und soll als Flügeladjutant des Königs bei Zorndorf 1758 gefangen worden sein (?).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

691) **8. Juni 1763**

wurde N. v. Oppen, K. Preußischer Lieutenant beim Küraſſier-Regiment v. Dalwigk dimittirt.

Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

692) **17. Juni 1763**

wurde N. v. Oppen, K. Preußischer Lieutenant beim Grenadier-Bataillon v. Beneckendorf (Nr. 3) dimittirt.

Acten der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. über den Chef und die Feldzüge seines Bataillons König Mil. Pantheon I. S. 125.

693) **25. Juni 1763.**

Hans Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und Kuno Friedrich v. O. vererbten Antheil an Sandberg und mit der gesammten Hand an des letztern Antheil nach dem Tode George Christophs v. O., Bruders des Erstern.

Den 25. Junii 1763 ist Hannß Friedrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Christian August Reichel kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, zu seiner Rata mit seines verstorbenen Bruders George Christophs von Oppen hinterlaſſenen und auf ihm und Cuno Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesammte Hand an gedachten Cuno Friedrichs Rata bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 66 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

694) **25. Juli 1763.**

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Citation des Obersten Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf zum 13. September in der Prozeßsache des Andreas Zimmermann wider ihn wegen geforderten Abschosses.

Geben zu Wittenberg den 25. Julii 1763.

Concept in den Acten Rep. 22 Nr. 224a., die obige Sache betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unter demselben Datum erging eine Vorladung an denselben zu obigem Termine auch in der Prozeßsache der Gemeinde, Hüfner und Kossathen zu Fredersdorf wider ihn wegen Hutgerechtigkeit zu erscheinen. (Ebendaselbst.)

695) **10. August 1763.**

Ludwig v. Oppen wird mit der gesammten Hand an George Christophs v. O. Antheil an Sandberg vor Belzig belehnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 10. Augusti 1763 ist Ludwigen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Conrad Christoph Kühnhardt, Cammer Procurator, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an dem Forwerge im Sandberge vor Beltzig nebst Zugehörungen, so viel des verstorbenen Mitbesitzers George Christophs von Oppen daran gehabten Antheil betrifft, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LV. S. 98 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

696) 13. September 1763

starb N. N. v. Oppen, K. Preußischer Capitain beim Berliner Garnison-Regiment.

Geheime Kriegskanzlei in Berlin. Es ist das Berliner Landregiment v. Lüderitz gemeint.

697) 9. Februar 1764.

Der Oberst Ludwig v. Oppen wird mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen Gütern im Amt Belzig und der gesammten Hand an Sandberg belehnt.

Den 9. Februarii 1764 ist Ludwig von Oppen, Obrister, auf vorhin geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht mit denen zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Beltziger Pflege gelegenen Lehenstücken und Zugehörungen besage der Lehn Briefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an dem Oppischen Forwerge im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Pertinentien bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVI. S. 65 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

698) 15. Februar 1764.

Testament der Frau Oberstlieutenant Katharina Friederike v. Oppen geb. v. Berg, die zu ihrer Erbin ihre Dienstmagd einsetzt.

Original im Archiv des Oberlandesgerichts zu Königsberg Litt. O. 1. Sie starb am 2. April 1783 im 87. Jahre und wurde begraben am 7. April 1783 auf dem Tragheim zu Königsberg.

699) 20. März 1764.

Die Söhne des Kuno Friedrich v. Oppen, Christoph Friedrich, Anh.-Zerbstscher Geheimrath, Konsistorialpräsident und Oberhofmarschall, August Wilhelm, K. K. Hauptmann von den Dragonern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Leopold Heinrich suchen bei der Gräflich Brühlschen Lehnscurie zu Pforta um die Belehnung mit Nieder-Helmsdorf nach auf den am 2. Mai 1763 erfolgten Todesfall ihres Vaters, des K. Preuß. Capitains v. d. Infanterie Kuno Friedrich v. Oppen.

Zerbst den 20. Martii 1764.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. An dem Gute hatte auch der K. Preuß. Hauptmann Christoph Wilhelm v. O. († 19. November 1789) die Gesammthand. (Ebendas.)

700) 7. April 1764.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, laut welcher der vom Infanterie-Regiment v. Zeuner dimittirte Major v. Oppen 240 Thlr. Pension erhält.

König Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urk. Quelle). So auch in den Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 686 und Nr. 701.

701) 6. Mai 1764

wurde Joachim Erdmann v. Oppen, Major beim Infanterie-Regiment v. Zeuner (Nr. 1), Oberstlieutenant und Commandeur des Regiments, aber am 6. Mai desselben Jahres auf sein Ansuchen dimittirt.

A. B. König Alte und Neue Denkwürdigkeiten der K. Preuß. Armee. Berlin 1786 und gleichz. Avancementsliste. Anderes giebt aber die vom General-Lieutenant v. Redern herausgegebene Abgangsliste des Infanterie-Regiments Nr. 1 an. Danach wurde der Gefr. Corporal Glasenappschen Regiments Joachim Erdmann v. Oppen mit Patent vom 24. Juli 1729 Fähnrich, unterm 5. Mai 1735 Seconde-Lieutenant, am 24. April 1740 Premier-Lieutenant, am 7. Juli 1742 Stabs-Capitain, unterm 5. Juni 1745 Capitain und Compagniechef und am 6. Mai 1764 als Major dimittirt. Nach Friedländer Berliner Garnisonchronik datirte sein Seconde-Lieutenants-Patent vom 1. Mai 1735. Im Berliner Adreßbuche pro 1764 steht er als Major aufgeführt.

702) 30. Mai 1764.

Moritz Ludwig v. Oppen richtet an den Administrator der Kur-Sachsen, Prinzen Xaver von Polen und Sachsen, ein Gesuch, worin er bittet, ihn mit einer Amtshauptmannschaft im Kurkreise zu begnaden, da er studirt habe, in der Mathematik und Landwirthschaft (durch den Besitz seiner Güter Kiekebusch und Sglietz) bewandert sei und sich auch erforderlichen Falls in dem Kurkreise ankaufen wolle. Er erbietet sich, die ersten Jahre ohne Besoldung zu dienen.

Durchlauchtigster Königlicher Printz, Gnädigster Herr! Ew. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, zu Beobachtung des höchsten Chur-Fürstl. Interesse und zu Besorgung des Aufnehmens hiesiger Lande, daß in denen Creyßen einige Amts-Hauptleute angenommen werden sollen, allergemeßenst anzuordnen, welche besondere mildeste Gnade alle treueste Unterthanen mit allen devotesten Dancke erkennen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und rühmen müßen. Wenn nun ich auf denen Universitaeten nebst andern Studiis mich in Mechanicis und Mathematischen Wißenschafften geübt, auch bisher auf meinen in der Niederlausitz liegenden beyden Ritter-Güthern Kieckbousch und Sgliz der Landes-Wirthschafft kundig gemacht, solchemnach hoffe, unter der Anführung Dero Cammer-Raths und Chur-Creyß Hauptmanns v. Wichmannshausen die Commissions- auch Strohm- und Mühlen-Sachen bald in gute Erfahrung zu bringen, So bitte Ew. Königl. Hoheit in tiefffster Submission, höchst Dieselben wollen gnädigst geruhen, mir eine Amts-Hauptmannstelle in Chur Creyße allermildest zu conferiren. Ich offerire bey gnädigster Erhörung meines unterthänigsten Gesuchs mich, einige Jahre, bis ich zu erforderlicher Erfahrung und vollkommener allergehorsamster Dienstleistung gelanget bin, ohne Besoldung zu dienen, auch, wenn Ew. Königl. Hoheit es allergemeßenst anbefehlen laßen sollten, über meine Ansäßigkeit in der Nieder-Laußitz mich auch im Chur-Creyße ansäßig zu machen, wie ich denn niemahln unterlaßen werde, durch Fleiß und Treue in denen höchst mir aufzutragenden Dienst-Verrichtungen mich solcher höchsten Gnade würdig zu machen, Der ich Zeit Lebens mit allen submissesten Respect verharre

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigst gehorsamster

Moritz Ludwig von Oppen.

Kieckbusch in der Nieder-Laußitz den 30sten Maii 1764.

Adresse: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Xaverio, Königlichen Printzen in Pohlen und Litthauen ꝛc., Hertzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Land Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder Laußitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachßen Administratori ꝛc., Meinem gnädigsten Herrn.

Original im Rep. LII. Gen. 390 f. 40 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

703) 11. Juni 1764.

Xaver Königlicher Prinz von Polen und Sachsen, Administrator der Kur-Sachsen, macht dem Kammer-Collegium zu Dresden u. A. bekannt, daß dem Moritz Ludwig v. Oppen auf Kiekebusch und Sglietz auf sein Gesuch eine Amtshauptmannschaft im Kurkreise mit einer interimistischen Besoldung von 400 Rthlr. und unter der Verpflichtung verliehen sei, sich im Kurkreise ansässig zu machen.

Von Gottes Gnaden Xaverius Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc., Herzog zu Sachsen ꝛc., der Chur Sachßen Administrator. Wohlgebohrner, auch Veste und hochgelahrte Räthe, liebe getreue! Wir haben wegen derer bey der

neuen Einrichtung derer Creiß- und Amts-Hauptleute, Inhalts Unsers Rescripti vom 10. April. a. c. unbesezt bliebenen vier Amts-Hauptmanns-Stellen nach der in denen Creyßen über das Personale derer darzu geschickten Subjectorum eingezogenen fleißigen Erkundigung Uns nunmehro dahin gnädigst entschloßen, daß 1. dem in denen originaliter hierbey gehenden Supplicibus vom 30. vorigen Monaths bittendem Moriz Ludwig von Oppen auf Kieckbusch und Sgliz in der Nieder-Lausitz unter der Bedingung, daß er, wie er sich der von Uns festgestellten Regel gemäß darzu anheischig gemacht, sich zuförderst im Chur-Creyße ebenfalls mit einem Rittergut ankaufe, sodann in Betracht derer von seiner Geschicklichkeit beygebrachten glaubwürdigen Zeugniße die dermahlen einzige Amts-Hauptmanns-Function in nur ersagtem Chur-Creyße anvertraut und ihm wegen derselben, obschon darzu in dem Besoldungs-Reglement vom 10. April. a. c. 500 Rth. Gehalt bestimmet, dennoch, dieweilen Wir ad No. 5 über 100 rth. von diesem Fond in andere Weise disponiren, nur 400 Rth. als eine interimistische Besoldung gereichet werde, die Ernennung eines zweyten Amts-Hauptmanns aber in sothanem Creyße bis zu Verbeßerung derer Cassen-Umstände ausgesezet bleibe;

2c. 2c. 2c. 2c.

Unser gnädigstes Begehren ist solchemnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbd., ihr wollet vorernannte vier Amtshauptleute in solcher Qualitaet vor euch verpflichten, sie zum Dienst einweisen laßen, auch, nach Maßgabe Unsers Rescripti vom 10. April. a. c, dereinst mit Instruction versehen, nicht minder sowohl vorjezo, vom 1. Maji dieses Jahres an, denenselben die für ihre Stellen bestimmten Interims-Gehalts-Quanta aus der Rent-Cammer gegen ihre in Rechnungs-Ausgabe Kraft dieses passirende Quittungen vergnügen laßen, als auch in euren hinkünftig, wenn sich bey dem zu Salarirung derer Creyß- und Amtshauptleute bestimmten Fond Vacanzien ereignen, zu deren successiven Versezung in den vollen Gehalt nach Vorschrift mehrangezogenen Unsern Rescripti zu thuenden Vorschlägen auf vorbemerckte vier neue Amtshauptleute ebenfalls reflectiren.

2c. 2c. 2c.

Datum Dresden den 11. Junii 1764.

Xaverius. Gr. von Einsiedel.
Friedrich Wilhelm Ferber.

An das Cammer-Collegium, 1. wird die Amtshauptmanns-Stelle im Chur-Creiße dem von Oppen unter der Bedingung, daß er sich im Creyße ansäßig mache, mit 400 Rth. Besoldung ertheilet, 2c. 2c. 2c.

Original s. r. Special-Rescripte vom Jahre 1764 Nr. 273 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

704) **18. August bis 19. October 1764.**

Des Kursächsischen Geh. Rath-Kollegiums Bericht an den Administrator der Kur Sachsen, Prinzen Xaver von Polen und Sachsen, in Betreff des Gesuches Hans Friedrichs v. Oppen auf Sandberg, sich bei seinem 84jährigen Alter und seiner Leibesschwachheit bei der Belehnung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Vnterthänigstes Inserat. Auch, Gnädigster Herr, ist in denen hier angefügten abschrifftlichen Supplicatis sub ⊙ H. und J. von Hannß Friedrichen von Oppen, Mitbesitzern des Forwergs im Sandberge vor Beltzig, Gottfried Siegmunden von Hagke, Mitbesitzern des im Amte Weißensehe gelegenen Guths Schilffa, und dem Besitzer des unter des Amts Dobrilug einbezirckten Guths Saalgast, Christian Bernhard Jamperten, gleichergestalt unterthänigst angesucht worden, daß sie in Ansehung ihrer bereits hoch angestiegenen Lebensjahre, und daher rührenden kränklichen Leibes-Umstände zu Berichtigung ihrer Lehen- und Mitbelehnschafften, per Mandatarium zugelaßen werden möchten. Nachdem nun, wie Supplicanten hinlänglich bescheiniget, ersterer ein Mann von 84 Jahren, der von Hagke bereits das 76te Jahr seines Alters zurückgelegt und Jampert bei seinem 73jährigen Alter den Gebrauch des Gesichts völlig verlohren, mithin an sich in Curia zu erscheinen unvermögend, So können wir nicht umhin, Supplicanten in ihren Suchen zu verbitten, iedoch dependirt von Ew. Königl. Hoheit Hulde und Milde lediglich, weßen Sie Sich hierauf in Gnaden zu entschließen geruhen wollen, wir aber verharren in tiefster Submission

Ew. Königl. Hoheit

Dreßden,
am 28ten Septembris
1764.

unterthänigst gehorsamste
verordnete Canzler, Vice Canzler und Räthe
Hannß George von Poigk.
Johann Friedrich von Heucher (?).
D. Johann Daniel Kettner.
D. Johann Christian Schumann.
Johann Christoph Seyffert.
August Gottlieb Edler von Gärtner.
D. Christian Leberecht Krebel.
Hannß Ernst von Teubern.
Gottl. Benedict Lochmann.

Johann Dietrich
von Ponickau.
Gottlob Heinrich
von Pöllnitz.
August Gottlob
von Hopfgarten.

L. S. ps. 11. Septbr. 1764.

Durchlauchtigster Königlicher Prinz, Gnädigster Herr! Ew. Königl. Hoheit geruhen gnädigst Sich zurückzuerinnern, was maaßen ich bereits untern 22. Junii c. ai. um die Belehnung zu meiner rata an den Forwercke in Sandberge bey Beltzig samt Schäfferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe, sowohl um

Bekennung der gesamten Hand an meiner Vettere von Oppen Antheilen unterthänigst gehorsambst angesuchet und mich per Mandatarium bey meinen hohen Alter zu admittiren gebethen habe. Ob nun wohl durch ein gerichtliches Bekänntnüß mein Alter und Leibes Schwachheit beygebracht zu haben verhoffte, so ist mir doch solches beßer, als geschehen, beyzubringen anbefohlen worden, habe dahero beygehende Attestata sub ☉ et ♆ gehorsamst einreichen wollen, mit unterthänigst gehorsamster wiederhohlten Bitte, Ew. Königl. Hoheit wollen mir die gebethene Belehnung und Bekennung der gesamten Hand per Mandatarium mir gnädigst angedeyhen laßen, wofür in treu devotester Submission beharre

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigst gehorsamster

Johann Friedrich von Oppen.

Dreßden den 8. Septembris 1764.

conc. et subsc. vi Mand.

D. Christian August Reichel.

L. S. ☉

Daß der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Johann Friedrich von Oppen, Herr auf Niederhelmsdorff, ein Herr von Vier und Achtzig Jahren und die letzteren Vier Jahre her sehr elend, kranck und schwach sey, wie er denn vor Vier Jahren, als bey dem Anfang seiner Kranckheit, mit einem starcken Schwindel befallen wurde, so daß man sich bey seinem hohen Alter beständig eines heftigen Schlages befürchtete, wie denn auch würcklich andere schwere Zufälle sich einstelleten, die ihme den Todt droheten; alleine seit Zwey Jahren zwar von diesem Schwindel durch Gottes Gnade befreyet, dagegen aber an dem einen Fuß einen solchen Zufall bekommen, daß er eines Chirurgi zum Verbinden täglich zweymahl höchst benöthiget, weiln theils die Oefnungen, so sich an demselben eingefunden, nie gäntzlich zu heilen oder, da ja eine oder die andere heilet, sich andere dagegen äußern, dabey ofte starcke haemorrhagiae Vulnerariae entstehen; Daß es also kein Wunder ist, daß gedachter Herr von Oppen nicht aus der Stube seit 4 Jahren hat kommen können, sondern auch dahero in seinem Hauße Sich Vier Jahre her mit dem Heil. Abendmahle hat versehen laßen müßen, welches er wohl sonst in hiesiger Kirche, zu welcher er sich schon an die Vierzig Jahre gehalten hat, allezeit andächtig zu genießen gesuchet, und mit einem stillen und christlichen Wandel gezieret. Da demselben nun an diesem testimonio gelegen, so hat ihme auch solches mit gutem Gewißen als eine sichere Warheit bezeuget werden sollen. Tribel den 24ten Augusti 1764.

(L. S.) Joh. Heinrich Friedrich Herwig

Diac. zu Zibelle bey Mußkau in der Oberlausitz.

Vicinus Ecclesiae Tribellensis et ob mortem tum Past. tum Diac. ibidem ad hoc testimonium requisitus.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ich Endesunterschriebener attestire hiermit auf Verlangen Sr. Hochwohlgebohr., Herrn Hauptmann von Oppen, Herr auf Nieder-Helmßdorff, daß dieselben schon 84 Jahr ihres Alters zurück geleget haben, auch ich selbst schon die Gnade gehabt habe, Denenselben 38 Jahr her in Gesunden und Krancken umständen zu dienen; die letzten 4. Jahr her haben sich aber solche schwere Kranckheiten gefunden, daß man sich offters alle Stundten des Todtes versehen hat; Gott der Allmächtige aber hat bis daher noch immer geholffen, aber durch die letzte schwere Kranckheit und starcke Geschwulst haben Sie die meisten Kräffte und Sinne verlohren, auch offne Schenckel behalten, daß Sie nicht im Standte sein, außer dem Hauße zu gehen, auch schon bey 4. Jahren nicht ins Gotteshauß gekommen sein, welches hiermit Pflichtmäßig bescheiniget wird, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe. Sign. Triebel den 18. Augusti 1764.

(L. S.) Johann Christian Friedland,
geschworner Ambts-, Stadt- und Land-Chirurgus.

An die Landes-Regierung. Praes. Excell. Dominis, C. a Loss, C. a Rex, C. a Stubenberg, de Stammer et L. B. de Fritsch. — August Christian Rochs, Hannß Friedrichs von Oppen, Gottfried Siegmunds von Hagke, und Christian Bernhard Jamperts Admission per Mandatarium zu Empfahung ihrer Lehen und Mitbelehnschafften betr.

P. P. Wir können, bey denen in eurem unterthänigsten Berichte vom 27. auch Inserate vom 28. vorigen Monats angezeigten Umständen geschehen laßen, daß der Mitbesitzer des Mannlehngüthgens Naundorf bey Döbeln, August Christian Roch, der Mitbesitzer des Forwergs im Sandberge vor Beltzig Hannß Friedrich von Oppen, der Mitbesitzer des Guths Schilffa im Amt Weißensee, Gottfried Siegmund von Hagke, und der Besitzer des Guthes Saalgast im Amte Dobrilug, Christian Bernhard Jampert zu Berichtigung ihrer Lehen und Mitbelehnschafften per Mandatarios admittirt werden mögen, Und begehren in Vormundschafft ꝛc. gnädigst, ihr wollet deme gemäß das Nöthige veranstalten. Daran ꝛc. Und ꝛc.

Geben zu Dreßden am 10. Octobris 1764.

Carl August Gr. v. Rex.
Johann August Heinrich Roeder.

Original s. r. Lehnssachen v. J. 1764 Loc. 5760 XXVIII. f. 158 ff. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

705) 18. October 1764.

Simon Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem Antheil an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 18. Octobris 1764 ist Simon Friedrichen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn an dem väterlichen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern, von denen George Christoph und Cuno Friedrich von Oppen mit Tode abgangen, Antheilen berührten Forwergs und Zugehörungen nach Ablauf 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 25 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

706) 29. October 1764.

Hans Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheil zu Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 29. Octobris 1764 ist Hannß Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seinem Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an seiner Vettern Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 58 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

707) 26. November 1764.

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird belehnt mit der gesammten Hand an ihres Bruders Gut Ostrau.

Den 26. Novembris 1764 ist Charlotten Amalien von Oppen gebohrne von Veltheim auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht welche Conrad Christoph Kühnhard, Cammerprocurator, kraft überreichter Vollmacht in derselben Seele geschworen, die gesamte Hand an dem von ihrem Bruder Friedrich Achaz von Veltheim in confirmirter Brüderlicher Theilung alleine angenommen väterlichen Guthe Ostrau und deßen Zugehörungen Besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 136b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

708) 10. December 1764.

Der Anhalt-Zerbst. Geh. Rath Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder August Wilhelm und Leopold Heinrich v. O., sowie auch seiner Vettern.

Den 10. Decembris 1764 ist Christoph Friedrich von Oppen, Fürstlich Anhalt Zerbstischer Geheimer Rath, auf wirklich geleistete Erbhuldigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Lehens Pflicht zu seiner Rata mit dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder August Wilhelm und Leopold Heinrichen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, besage der Lehenbriefe ihme auch die gesamte Hand an seiner Brüder daran habenden Ratis und an seiner Vettern Antheilen berührten Forwegs bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 184b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

709) 10. December 1764.

Der F. Anhalt-Zerbst. Geh. Rath Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an der zu seines Vetters Ludwig v. O. Gute Fredersdorf gehörigen wüsten Feldmark Bosdorf, wie sie schon sein Vater Kuno Friedrich v. O. gehabt.

Den 10. Decembris 1764 ist Christoph Friedrichen von Oppen, Fürstlich-Anhalt-Zerbstischen Geheim Rathe, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwig von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Cuno Friedrich von Oppen solche auch gehabt, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 185 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

710) 16. Januar 1765

„starb Hans Friedrich v. Oppen zu Nieder-Helmsdorf in dem Alter von 84 Jahren 4 Monaten 3 Wochen und 3 Tagen."

Kirchenbuch von Triebel.

711) 26. Februar 1765.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seines Antheils Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und Vettern daselbst.

Den 26. Februarii 1765 ist August Wilhelm von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen zu seiner Rata an dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder verfälleten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, so wohl der gesammten Hand an seiner Brüder Ratis, und an seiner Vettern berührten Forwergs antheilen, von Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr Indult ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In sim. ꝛc. Leopold Heinrichen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 391b beim K. Amtsgericht zu Dresden.

712) 26. Februar 1765.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an der zu seines Vetters Ludwig von Oppen Rittergute Fredersdorf gehörigen wüsten Feldmark Bosdorf.

Den 26. Februarii 1765 ist August Wilhelmen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu Empfahung der gesammten Hand mit seinem Vetter Ludwigen von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Cuno Friedrich von Oppen solche auch gehabt, von Ablauf ꝛc. ut in praec.

In sim. ꝛc. Leopold Heinrichen von Oppen auf sein ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 392 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

713) 20. Juni 1765.

Christoph Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit dem von seinem verstorbenen Vater Hans Friedrich v. O. auf ihn vererbten Antheil Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 20. Junii 1765 ist Christoph Wilhelm von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seines verstorbenen Vaters Hannß Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an seiner Vettern Antheilen, woran sein verstorbener Vater solche gehabt, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 67b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

714) 14. October 1765.

Der F. Anhalt-Zerbst. Geh. Rath Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt zur gesammten Hand mit dem Antheil seines Vetters Christoph Wilhelm v. O. in Sandberg.

Den 14. Octobris 1765 ist Christoph Friedrichen von Oppen, Fürstl. Anhalt Zerbstischen geheimen Rathe, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Christian August Reichel kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Hannß Fried-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Sohn Christoph Wilhelmen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 122b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

715) 4. November 1765.

Simon Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 4. Novembris 1765 ist Simon Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit dem väterlichen Antheil des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an seiner Vettern besitzenden Antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 130 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

716) 28. November 1765

„sind Herr Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann, auch Lehn- und Gerichtsherr auf dem Nieder-Gute Helmsdorf, weiland Herrn Hans Friedrichs von Oppen auf Nieder-Helmsdorf hinterlassener einziger Sohn, mit Fräulein Sophia Elisabeth von Oppen, weiland Herrn Kuhno Friedrichs von Oppen, Königl. Preuß. Hauptmanns, auch Herrn auf Jütrichau und Pölzig, nachgelassener ehelichen ältesten Fräulein Tochter, zu Jütrichau im Fürstenthum Zerbst getraut worden."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

717) 18. Januar 1766.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und Vettern daselbst.

Den 18. Januarii 1766 ist Leopold Heinrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seiner Rata mit dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an seiner Brüder Ratis und an seiner Vettern, von denen Hannß Friedrich von Oppen mit Tode abgangen, berührten Forwergs Antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 192b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

718) 18. Januar 1766.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an der zu seines Vetters Ludwig v. O. Rittergut Fredersdorf gehörigen Feldmark Bosdorf.

Den 18. Januarii 1766 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwig von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 193 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

719) 14. Februar 1766.

Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen ersucht den Domdechanten v. Spiegel zu Halberstadt, dem jungen August Wilhelm v. Oppen, Sohn des Obersten v. O., gewesenen Commandeurs des Kürassier-Regiments seines Vaters, das erledigte v. Oppensche Stipendium zu verleihen, da er sich dem Studium widmen wolle.

Wohlgebohrner, Vielgeehrter Herr Dohm-Dechant! Ich habe in Erfahrung gebracht, daß einer der Famille von Oppen vor Zeiten Dechandt des Dohm-Capittels zu Halberstadt gewesen ist und ein Capital von 2000 Rthlr. daselbst mit der Bedingung deponiret hat, daß die Interesse davon einer der Famille, so sich den Studiis widmete, dargereichet würde. Da nun der gewesene Obrister und Commandeur meines Hochseeligen Vaters Cavallerie-Regiments es für seinen Sohn, welcher zu studiren gesonnen, von Hertzen begehret, so trage kein bedenken, Ew. Wohlgebohren dieserwegen anzusprechen, und versichere, daß mir dieselben eine große Gefälligkeit erzeigen werden, wenn Sie den jungen August Wilhelm von Oppen so wohl die von den 2000 Rthlr. fallenden Interessen, als die Zinsen von dem etwannigen ersparten Capitale zufliesen laßen wollen.

Der ich übrigens stets verbleibe

Ew. Wohlgebohrnen

Wohl affectionirter Freund

Fr. Wilhelm.

Potsdam den 14. Februar 1766.

An den H. Dohm-Dechant von Spiegel in Halberstadt.

Original in den s. r. Stipendiensachen Nr. 14 befindl. Acten des Domcapitels zu Halberstadt, früher im Regierungs-, jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf erwiderte der Domdechant v. Spiegel dem Prinzen unterm 17. ej., daß zwar zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein v. Oppen Domdechant in Halber-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stadt gewesen, aber von einem von ihm ausgesetzten Capital von 2000 Thalern nichts bekannt sei, vielmehr seien von demselben nur einige geringe Legate, von denen 27 Thaler für die Kirche zu Schlalach und 5 Thaler für die Gemeinde zu Gatersleben die vornehmsten seien, ausgesetzt worden. Wäre ein Oppisches Stipendium vorhanden, so würde es vor Andern dem jungen v. Oppen sehr gern verliehen werden. (Concept Ibid. f. 2.) Unterm 4. August ej. a. übersandte der Domdechant v. Spiegel dem Prinzen eine Abschrift seines vorstehenden Antwortschreibens, da er in Erfahrung gebracht, daß dasselbe dem Prinzen nicht behändigt worden und er somit in den Verdacht des Vergessens gekommen sei. (Concept Ibid. f. 3.) Tags zuvor, am 3. August, hatte der Domdechant bereits an den Hofmarschall des Prinzen, Obersten v. Forcade, geschrieben und ihn von dem Sachverhalt in Kenntniß gesetzt mit der Bitte, den Obersten v. Oppen davon zu unterrichten, damit der Prinz nicht etwa weitere Ungnade gegen ihn fasse. (Concept Ebendaselbst f. 4.)

720) **15. Februar 1766.**

August Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seines Antheils Sandberg und der gesammten Hand an seiner Brüder und Vettern Antheilen daselbst.

Den 15. Februarii ist August Wilhelmen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Brüder Ratis und an seiner Vettern berührten Forwergs Antheilen nach Ablauf der am 26. Febr. a. praet. ertheilten Frist annoch auf Ein Jahr Indult ꝛc.

in Sim. ꝛc. zu Empfahung der gesamten Hand mit seinem Vetter Ludwigen von Oppen, an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen nach Ablauf ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 238b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

721) **10. Mai 1766**

erhält Friedrich Rudolf v. Oppen aus dem Hause Kiekebusch das Patent als kurfürstlich sächsischer Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Prinz von Sachsen-Gotha.

Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Er hatte 1/2 Jahr als Cadet, 1/2 Jahr als Corporal und 1 Jahr als Fahnenjunker beim obigen Regiment gedient und wurde am 21. Juni 1775 dimittirt, damals 26 Jahr alt.

722) **7. December 1766**

„ward auf erhaltene Dispensation Herr Moritz Ludwig von Oppen, Herr auf Sglietz bei Lübben, mit Fräulein Johanna Elisabeth von Oppen aus dem Hause Helmsdorf hier in der Kirche getraut."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

723) **30. Januar 1767.**

August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit seinen, auf ihn und seine Brüder Christoph Friedrich, F. Anh. Zerbst. Geh. Rath, und Leopold Heinrich v. O. verstammten Antheil an Sandberg und mit der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und Vettern.

Den 30. Januarii ist August Wilhelm von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seiner Rata mit dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder Christoph Friedrichen, Fürstl. Anhalt-Zerbstischen geheimen Rath, und Leopold Heinrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferei und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an gedachter seiner Brüder Ratis und an seiner Vettern berührten Guths Antheilen bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LIX. S. 16b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

724) **30. Januar 1767.**

August Wilhelm v. Oppen erhält die gesammte Hand an der zu seines Vetters Ludwig v. O. Gut Fredersdorf gehörigen Feldmark Bosdorf.

Den 30. Januarii 1767 ist August Wilhelmen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwigen von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und pertinentien besage der Lehn-Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LIX. S. 16b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

725) **17. März 1767.**

D. Johann Georgs Knopp, Rectors des Pädagogiums zu Halle, Zeugniß für August Wilhelm v. Oppen, welcher von 1757 bis 1764 das Pädagogium zu Halle besucht und sich durch Fleiß und sittlichen Lebenswandel ausgezeichnet habe.

Halle den 17. Martii 1767.

Gleichz. Abschrift in den Acten des Domcapitels zu Halberstadt wider den Obristen v. Oppen in puncto Stipendii im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

726) **13. Juli 1767.**

Der bisher aggregirte Sous-Lieutenant des Inf.-Regiments Prinz von Gotha Friedrich Rudolf von Oppen wird in dasselbe einrangirt.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Er erhielt seinen Abschied am 21. Juni 1775.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

727) 19. April 1768.

Immediat-Vorstellung Ludwigs v. Oppen, gewesenen Obristen bei des Prinzen Heinrichs Kürassier-Regiment. Der Prediger Germershausen in Schlalach habe 1751 die Sache wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen des Oppenschen Stipendiums betrieben und das Domcapitel habe sich zur Vermeidung des Prozesses erboten, künftig das Stipendium, wenn stiftungsmäßige Competenten vorhanden seien, auszuthun. Doch habe der König die verordnet gewesene Untersuchung wegen der Stiftung durch Rescript vom 25. Februar 1752 mit der Bedingung aufgehoben, daß das Capitel mit der Auszahlung der Zinsen richtig fortfahre und, wenn keine Stipendiaten vorhanden seien, die Zinsen zur Verbesserung des Stipendiums verwendet werden sollten. Als 1751 die Curatoren „eines gewissen" George Wilhelm v. Oppen die Halberstädtische Regierung wegen Auszahlung des Stipendiums gerichtlich in Anspruch genommen hätten, wäre das Domcapitel dazu gerichtlich verurtheilt worden und zwar an den obigen George Wilhelm v. Oppen. Dem ungeachtet könne er das Stipendium für seinen ältesten Sohn August Wilhelm v. O. nicht erhalten, obschon er nachgewiesen, daß dieser zum Studiren geschickt sei, von der Familie des Dechanten abstamme und die Universität nunmehr ins dritte Jahr besucht habe. Er, der dem königlichen Hause 40 Jahre lang gedient, bitte, das Domcapitel zur Auszahlung des Stipendiums für die Zeit, daß sein Sohn sich auf dem Pädagogium und der Universität Studirens halber aufhalte, anzuhalten.

Fredersdorff bey Treuen Brietzen den 19ten April 1768.

Original in den Acten Rep. 33. 13b. O. 33, das v. Oppensche Stipendium betreffend, f. 1. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Beigefügt sind Auszüge aus den in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Auf höhere Ordre berichtete die Halberstädtische Regierung unterm 22. April 1771, daß sie im Termine das Domcapitel gehört und dasselbe, obschon die obigen gerichtlichen Entscheidungen als res inter alios acta die vorliegende Sache nichts angingen, sich erboten habe, dem A. W. v. O., falls er sich als zur Familie des Stifters gehörig ausweise, 300 Thaler zu zahlen, was aber sein Vater mit der Erklärung abgelehnt habe, die Sache zum gerichtlichen Austrage bringen zu wollen. Es sei übrigens richtig, daß der ehemalige Domdechant Matthias v. Oppen in seinem Testament vom Jahre 1621 die Zinsen von 2000 Thalern zu einem Familienstipendium verordnet habe, dergestalt, daß die Zinsen zuerst zur Verbesserung des Testamentfonds, hauptsächlich aber zum Besten eines ihm am nächsten verwandten v. Oppen, der Lust zum Studiren habe, falls der Pfarrer von Schlalach seine Qualification bescheinige, von Jahr zu Jahr verwendet werden sollten. Auch sei es richtig, daß das Domcapitel 1754 und 1755 gerichtlich verurtheilt worden sei, dem George Wilhelm v. Oppen aus Gatersleben jährlich 100 Thaler als Stipendium zu zahlen von der Zeit an, wo er auf Schulen und Universitäten sich befinden würde, daher wohl nicht zweifelhaft sei, daß das Domcapitel dem Obersten für seinen Sohn, wenn er sich als Nachkomme des Domdechanten erwiese, jährlich 100 Thaler werde zahlen müssen, so lange er seinen Studien

obliege. Beigefügt ist ein Protokoll in der Sache vom 11. März 1771, die Declaration des Domcapitels vom 30. März 1771 und die Gegenerklärung des Obersten v. Oppen vom 20. April 1771. Damit brechen die Acten ab.

728) 28. April 1768.

Studien- und Sitten-Zeugniß des Pfarrers zu Schlalach, Brachwitz und Deutsch-Bork Christian Friedrich Germershausen für August Wilhelm v. Oppen.

Quod dominus August Wilhelm de Oppen, ex illustri familia de Oppen in Fredersdorff oriundus et a prima fere juventute mihi cognitus, linguarum aeque ac scientiarum addisci solitarum nobilitatemque apprime commendantium cognitioni multam impenderit diligentiam et adhuc impendat suosque rite mihi probaverit profectus minime contemnendos adeoque praeclaram de se spem bene olim de re publica merendi faciat, testor requisitus.

Fredersdorpii
XXVIII. April
M. D. C. C. LXVIII.

Christian Friderich
Germershausen
Pastor in pagis
Marchicis Schlalach, Brackwitz
et Deutsch-Borck.

Gleichz. Abschrift in den Acten in Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Herrn Obristen v. Oppen in puncto Stipendii 1771 ff. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

729) 22. Juni 1768.

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim erhält Indult zur Belehnung mit der gesammten Hand an dem ihrem Bruder Friedrich Achaz v. V. gehörigen Gute Ostrau.

Den 22. Junii 1768 ist Charlotten Amalie von Oppen geb. von Veltheim auf ihr beschehenes ansuchen zu Empfahung der gesamten Hand an dem väterlichen Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen, nachdem der Besitzer, ihr Bruder Friedrich Achaz von Veltheim, mit Tode abgangen, nach Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr Indult ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LIX. S. 231b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

730) 16. November 1768.

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird belehnt mit der gesammten Hand an ihres Bruders Friedrich Achaz v. V. Gute Ostrau.

Den 16. Novembris 1768 ist Charlotte Amalien von Oppen gebohrne von Veltheim auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Conrad Christoph Kühnhard, Cammer Procurator, kraft überreichter Vollmacht derselben wegen gethan, die gesamte Hand an dem Guthe Ostrau und dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zugehörungen, nachdem der Besitzer, ihr Bruder Friedrich Achaz von Veltheim, Cammerherr, mit Tode abgangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LX. S. 15b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

731) **5. Februar 1769.**

Gottliebe Erdmuth v. Oppen wird durch Königl. Kabinets-Ordre auf eine Präbende beim Kloster Diesdorf in der Altmark expectorirt.

Acten des Klosters Diesdorf im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

732) **3. September 1769.**

Der K. Preußische Major v. Krockowschen Dragoner-Regiments (Nr. 2) v. Oppen wird dimittirt.

Acten der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin.

733) **22. December 1769**

„starb Sophia Elisabeth, des Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmanns auf Nieder-Helmsdorf, geliebte Frau Gemahlin, alt 43 Jahre".

Kirchenbuch zu Triebel.

734) **28. März 1770.**

Die Wittwe des verstorbenen Majors v. Oppen vom Garnison-Regiment v. Langenau bittet die Kurmärkische Landschaft, nachdem ihr Ehemann vor 7 Jahren gestorben, ihrer dürftigen Umstände wegen um eine Unterstützung. Sie sei in einen kostbaren Prozeß verwickelt, müsse am 1. April umziehen und sei die Miethe schuldig.

Hoch- und Hochwohlgebohrne Herrn, Insonders HochzuEhrende Gnädiege Herren! Ich bin des ehemahliegen Major von Oppen hinterlaßene Wittwe, welcher vor 7 Jahren gestorben und mich in keine der besten Umstenden hinterlaßen hat, aber in einen kostbahren Process, welcher mich auch in die größeste Verlägenheit gesetzet. Ich bin so unglücklich, das ich den 1ten ziehen mus und bin noch alte Miethe schuldig, stehe also in gefahr, die übelste folgen zu erfahren, indem ich keine Mittel vor mich sehe, hievon loß zu machen. Ew. Hoch- und Hochwohlgebohrn besondere Gnade, so hoch Dieselbe so viele Dürftiege gnädigst angedeien laßen, leßet mich auch eine gnädiege erhörung hoffen, wen ich in aller Demuth um eine hochgeneigte Beysteier bitte, Dargägen ich in wahren respect verharr Ew. Hoch- und Hochwohlgebohrn

unterthänigste

Berlin den 28. Mertz 1770. Wittwe Majorin von Oppen
des ehmgl. Langenausche Garnison-Regt.

Original im Besitz des Herausgebers. Es ist das Stettinische Landregiment gemeint, dessen Chef von 1759—1764 der Oberst E. H. v. Langenau war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

735) **3. Februar 1771.**

Ministerial-Rescript an die Halberstädtische Regierung auf Antrag des Obersten Ludwig v. Oppen, das dortige Domcapitel darüber zu vernehmen, weshalb es sich weigere, seinem Sohne August Wilhelm v. O. das v. Oppensche Familienstipendium zu conferiren, und dem in dieser Sache ergangenen Urtheil nicht Folge leisten wolle, übrigens aber die Sache, wenn thunlich, in Güte beizulegen.

Gegeben Berlin den 3ten Februarii 1771.

Gleichz. Abschrift in den Acten: In Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Obrist v. Oppen in puncto Stipendii, früher im K. Regierungs-, jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg.

736) **1. April 1771**

starb der K. Preußische Major v. Tettenbornschen Infanterie-Regiments (Nr. 11) v. Oppen.

Acten der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin.

737) **9. April 1771.**

Des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen Rescript an das Kammer-Collegium, daß August Wilhelm v. Oppen wegen seiner guten Application zum Supernumerar-Appellationsrath mit Sitz und Stimme ernannt sei.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue! Wir haben August Wilhelmen von Oppen, deßen bey seinen academischen Studien bezeigte Application und dadurch erlangte nützliche Kenntniße Uns angerühmet worden, zum Supernumerar Appellation Rath mit Sitz und Stimme auf dem adelichen Latere des Appellation Gerichts cum spe succedendi in locum et salarium Ordinariorum in Gnaden ernennet, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet denselben als Unsern Appellation Rath ansehen, tractiren und schreiben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dreßden am 9ten Aprilis 1771.

Gr. von Stubenberg.
Ernst Gotthelff Becker.

An das Cammer-Collegium. August Wilhelms von Oppen Ernennung zum Supernumerar-Appellation Rath betr.

Concept s. r. Special-Rescripte vom Jahre 1771 Nr. 290 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Unterm 25. April 1789 wurde derselbe, nunmehr Wirklicher Appellations-Rath, als Deputirter dem General-Kriegsgerichts-Collegio beigegeben an Stelle des zum Assessor beim Reichs-Kammergericht ernannten Herrn v. Globig. Ebendaselbst unter den Special-Rescripten vom Jahre 1789. Nr. 177. Die Ausfertigung des obigen Rescripts vom 9. April 1771 in den Acten des K. Sächsischen Kriegs-Ministeriums zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

738) 8. Juni 1771.

Zeugniß, ausgestellt vom Rector der Universität Wittenberg G. J. Wichand und dem akademischen Protonotar F. W. Göbel, daß August Wilhelm v. Oppen am 1. October 1764 auf der Universität immatrikulirt und auf derselben bis zum 1. März 1767 verblieben sei, sowie daß er Fleiß bewiesen und sittlich gutes Verhalten gezeigt habe.

So geschehen Wittenberg den 8. Junii 1771.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten: In Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Herrn Obrist v. Oppen in puncto Stipendii im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

739) 21. Juni 1771.

Ludwig v. Oppen erhält die gesammte Hand an dem dem Geh. Rath Paul Andreas Freiherrn v. Schellersheim gehörigen Gute Queis.

Den 21. Junii 1771 ist Ludwigen von Oppen auf vorherige Pflicht ꝛc. die gesamte Hand mit dem wohlgebohrnen Herrn Paul Andreas Freyherrn von Schellersheim, Königl. Preuß. geheimen Rathe und Stifts Hauptmann zu Quedlinburg, an seinem nur erkauften Guthe Queiß und deßen Zugehörungen, darin er ihn neben andern gegen einen confirmirten Revers genommen, besage künftiger Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 73 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

740) 24. Juli 1771.

Der Universität zu Leipzig Studien-Attest für August Wilhelm v. Oppen.

Wir Rector und Assessores des Concilii perpetui in der Universität Leipzig bezeugen, daß August Wilhelm von Oppen Fredersdorff. Saxo von Zeit seiner Inscription de dato den 26ten Maii 1767 an sich auf hiesiger Universität Ein Jahr—Monat aufgehalten und gegen sein Betragen solcher Zeit etwas widriges nicht vorgekommen.

Gegeben Leipzig den 24. Julii 1771.

(L. S.) D. Anton Wilhelm Plaz,
h. t. Rector.
D. Georg Adolph Kürzell,
Syndicus.
Johann David Heinnicke,
Acad. Actuar jur.

Original in den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 16, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

741) 14. November 1771.

Ludwig v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an des Geh. Rath Paul Andreas Freiherrn v. Schellersheim Gütern zu Klepzig, Nauendorf, Wiedersdorf ꝛc.

Den 14. Novembris 1771 ist Ludwigen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag die gesamte Hand mit dem wohlgebohrnen Herrn Paul Andreas Freyherrn von Schellersheim, Königl. Preuß. geheimen Rathe und Stiftshauptmann zu Quedlinburg, an dem Forwerge oder wüsten Sattelhof zu Klepzig, so wohl denen Dorfschaften Naundorf, Wiedersdorf, Köcknitz und Wiesener sammt deren Zugehörungen, darinn er ihn nebst dem Guthe Queiß gegen einen confirmirten Revers genommen, besage künftiger Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 113 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

742) 6. März 1772.

Publikation des Erkenntnisses der Königlichen Regierung zu Halberstadt in Sachen des Obersten Ludwig v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt, daß letzteres schuldig, an des Klägers Sohn August Wilhelm v. Oppen die eingeklagten Stipendiengelder mit jährlich 100 Thalern, mithin von 11 Jahren mit 1100 Thalern, jedoch ohne Zinsen, binnen 4 Wochen zu zahlen verpflichtet sei, daß dagegen das Domcapitel von der Rechnungslegung über die Verwaltung des v. Oppenschen Stipendiums zu entbinden und die Kosten zu compensiren seien.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten: In Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Obersten Ludwig v. Oppen in puncto Stipendii 1771/72 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Auszahlung der Summe verzögerte sich aus mehreren Ursachen (die Annahme der zuerst angebotenen 100 Thaler wurde verweigert) und am 1. August 1772 ersuchte der Oberst in einem eingehenden Schreiben von Fredersdorf den Domdechanten v. Spiegel, mit dem er in Rekahn zusammen getroffen, die Auszahlung der Summe an den Domherrn v. Rochow in Rekahn bewirken lassen zu wollen, möglichst in Gold, wobei er das Agio mit 6 Procent in Abzug zu bringen bitte. In einem Schreiben des Cammerraths Marck an das Domcapitel vom 26. Mai 1772 ist bereits erwähnt, daß des Obersten Tochter, die sich bisher in Halberstadt bei der Frau v. d. Albe aufgehalten, verstorben sei. Dieselbe war eine geb. v. Bismarck, ihr verstorbener Ehemann Friedrich Wilhelm v. d. Albe, Rittmeister beim Kürassier-Regiment Prinz Wilhelm und Regimentskamerad des Obersten v. Oppen. Er besaß eine Präbende beim Collegiatstift U. L. Frauen in Halberstadt.

743) 8. April 1772.

Simon Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn von seinem verstorbenen Vetter Caspar Rudolf v. O. verfälleten Antheil Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Simon Friedrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Christian August Reichel kraft überreichter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vollmacht desselben wegen gethan, mit seines verstorbenen Vetters Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfällten Antheile des Guths Sandberg vor Beltzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 170 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

744) 8. April 1772.

Christoph Wilhelm v. Oppen erhält die gesammte Hand an Simon Friedrichs v. O. von dessen Vetter Caspar Rudolf v. O. ererbten Antheil an Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Christoph Wilhelmen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Vetter Simon Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Guths Sandberg vor Beltzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 170b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

745) 8. April 1772.

Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an Simon Friedrichs v. O. Antheil zu Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Christoph Friedrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Vetter Simon Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Guths Sandberg vor Beltzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 171 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

746) 8. April 1772.

August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an dem Simon Friedrich v. O. gehörigen Antheile an Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist August Wilhelmen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vetter Simon Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Guths Sandberg vor Beltzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 171 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

747) 8. April 1772.

Der Oberst Ludwig v. Oppen wird belehnt zur gesammten Hand mit Simon Friedrichs v. O. Antheil zu Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Ludwigen von Oppen, Obristen, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Vetter Simon Friedrichen von Oppen verfälleten Antheile des Guths Sandberg vor Beltzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 171 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

748) 6. Mai 1772

wurde Caroline Friederike Louise, Tochter des F. Anhalt. Zerbstischen Schloßhauptmanns und Rittmeisters August Wilhelm v. Oppen und seiner Gemahlin Christiane Sophia Johanna geb. v. Nimptsch, geboren und am 9. Mai in Zerbst getauft.

Anno 1772 den 9ten Maii hat Herr August Wilhelm von Oppen, Hochfürstl. Hof- und Rittmeister hieselbst, mit seiner Frau Eheliebsten Christiana Sophia Johanna gebohrne von Nympsch eine junge Tochter Carolina Friederike Louise taufen laßen, welche den 6ten Maii frühe um 8 Uhr gebohren worden. Ihre hohen und fürnehmen Taufzeugen sind 1. Frau Geheimderäthin von Nimpsch, 2. der Herr Geheimderath von Nimpsch, 3. Fräulein von Nimpsch. Dieses ist aus den Taufregister der Hochfürstl. Schloßkirche extrahiret und wird auf Verlangen hierdurch bescheinigt.

Zerbst am 10ten August 1784.

(L. S.) Johann Augustin Köselitz,
Fürstlich Anhaltzerbstischer Consistorial- und Kirchenrath, der Theologie und Metaphysik Profeßor, Pastor und der Zerbstischen Diöcese Superintendent.
Johann Christian Schöne,
Hofkirchner.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. S. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

749) **17. September 1772.**

In der Kabinets-Ordre, durch welche der Ziesarsche Kreis von der Mark Brandenburg zum Herzogthum Magdeburg geschlagen wird, ist u. A. auch aufgeführt: „des Oberst v. Oppen Besitzungen Hohenspringsmühle, Backhaus und Egelinde".

Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg.

750) **22. September 1772**

„wurde dem Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann und Herrn auf dem Niedergute Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe v. Berge aus dem Hause Gr. Kolzig ein Sohn geboren, der in der h. Taufe die Namen Christoph Ernst erhielt."

Kirchenbuch von Triebel.

751) **17. October 1772.**

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an seines Vetters Simon Friedrich v. O. Antheil an Sandberg.

Den 17. Octobris 1772 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Vetter Simon Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Guths Sandberg vor Beltzig sammt Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 234 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

752) **9/10. März 1773.**

Vergleich zwischen dem Domcapitel zu Halberstadt und den Erben George Wilhelms v. Oppen wegen des Wiederkaufs von 7 Hufen 21½ Morgen Erbacker im Felde bei Schneitlingen, eines Erbzinses von 12 Groschen daselbst, auch des Patronatsrechts der Kirche S. Lorenz in Nieder-Börnecke.

Kund und zu wißen sey hiermit Jedermänniglich, daß heute untengesetzten dato zwischen des wohlseeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen nachgelaßenen Frau Wittwe, Frauen Johannen Dorotheen von Oppen gebohrne Heynen und dem Herrn Criminal-Rath Bernhard Wolff als Vormündern vorerwehnten Herrn Georg Wilhelm von Oppen hinterbliebener Kinder, als 1. Carl August Friedrich Wilhelm von Oppen, 2. Adolph Friederich von Oppen, 3. Johanne Friederique Wilhelmine von Oppen an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem und Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Halberstadt am andern Theile folgender Contract wohlbedächtlich verabredet und geschloßen worden. Nachdem nemlich Weyland Herr Georg Wilhelm von Oppen mit Consens seiner Herrn Gebrüdere die ihm zugehörige, bei Schneidlingen belegene Sieben Hufen, Ein und Zwanzig und Einen halben Morgen dienstfreyen Erb-Acker, jede Hufe zu Dreyßig Morgen gerechnet, ferner fünf Morgen Wiesewachs und den auf Klewens Hofe und Garten haftenden Erbenzins à Zwölf gute Groschen, nicht weniger das Jus patronatus bey der Pfarre und Kirche St. Laurentii zu Niederbörnecke unterm 23. Januarii 1736 an den Wohlseeligen Herrn Dom-Capitular und Scholaster Christian Wilhelm von Münchhausen um und für Dreytausend Thaler halb in Louis blanc und halb in Louisd'or abgehandelten Kaufgeldes auf Neun Jahr wiederkäuflich überlaßen, dieses Wiederkaufs-Recht nach des Wohlseeligen Herrn Dohm-Scholasters von Münchhausen Tode auf die Frau Landräthin Gertraud von Hagen gebohrne von Münchhausen in 1751 verfallen und in 1758 an den Wohlseeligen Herrn Etats-Ministre Freyherrn Ludewig Philipp von Hagen abgetreten, auch endlich von letztern unterm 21. August 1765 an Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu Halberstadt cediret worden, Ein Hochwürdiges Dom-Capitul aber, in Betracht, daß im Jahre 1770 die Organisten-Wohnung zu Nieder-Börnecke abgebrandt und der verstorbene Herr Georg Wilhelm von Oppen zu Gatersleben, ein Sohn des Herrn Georg Wilhelm von Oppen, die Herstellung des Organisten-Hauses verweigert, gedachten Herrn Georg Wilhelm von Oppen im November 1770 den Wiederkauf aufgekündiget und verlanget, daß die an denen wiederkäuflich besitzenden Gütern habende Forderung den 23. Januarii 1771 restituiret werden sollen, welches wegen erfolgten Absterben des Herrn Georg Wilhelm von Oppen unterblieben, so daß darüber, ob wegen unterbliebener Bezahlung der Wiederkauf auf anderweite Neun Jahre bestehe oder nicht, und wer in erstern Fall die Organisten-Wohnung aufbauen müße, es sich zwischen Einem Hochwürdigen Dom-Capitul eines, und des seeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen Erben zu allerhand Weiterungen angelaßen, als ist zu deren Abhelfung ein gütlicher Vergleich in Vorschlag gekommen und endlich dahin zu Stande gebracht, daß 1. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul gleich itzo die wiederkäuflich inne gehabte Ländereyen, welche nach dem Traditions-Protokoll de 18. October 1765 nur Sieben Hufen $20^1/_2$ Morgen und $3^1/_2$ Morgen Wiesewachs ausmachen, samt dem Klewischen Erbenzinse abzutreten und mit Zurückzahlung der ersten Wiederkaufs-Summe à Dreytausend Thaler in alten Friedrichsd'or zufrieden zu seyn, auch die Agio auf die Louis blanc nebst übrigen Forderungen fallen zu laßen sich declariret, wenn dagegen Einem Hochwürdigen Dom-Capitul das Jus Patronatus bey der Pfarre und Kirche St. Laurentii zu Niederbörnecke auf ewige Zeiten überlaßen und allen Ansprüchen gegen Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul wegen des Wiederkaufs-Negotii, besonders aber wegen des Juris patronatus an Seiten

derer Kinder des seeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen gleichfalls renunciiret würden. Wie nun 2. die Anfangs genannte verwittwete Frau von Oppen, und der Herr Criminal-Rath Wolff als Vormündere derer Kinder des seeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen obige ihren Pflegbefehlern sehr vortheilhafte Declaration, nach vorher von Hochlöblichen Pupillen-Collegio unterm 29. Januar a. c. dazu erhaltenen, originaliter angebogenen gnädigsten Consens acceptiret und die an Seiten Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls bedungene Drey Tausend Thaler in alten Friedrichsd'oren heute baar ausgezahlet, so hat 3. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul sothane Drey Tausend Thaler in Empfang nehmen laßen und quittiret darüber unter Verzicht der Einrede nicht gezahlten Geldes in bester Form Rechtens, declariret auch nochmalen, daß Seiner Seits weder wegen der Agio noch sonst wegen des Wiederkaufs-Negotii einige Ansprache weiter gemachet, im übrigen aber die bisher innegehabte Aecker, Wiesewachs und Erbenzins in der Maaße, als dies alles in 1765 Einem Hochwürdigen Dom Capitul tradiret, ohne Anstand wieder abgetreten und angewiesen, auch dazu die Schneidlingsche Amtsgerichte mit Commission versehen werden sollen, welches 4. die verwittwete Frau von Oppen und Herr Criminal-Rath Wolff als Vormündere bestens acceptiret und dagegen für ihre Pflegbefohlne, auch deren Erben und Erbnehmen, das mehrerwähnte Jus Patronatus bey der Pfarre und Kirche St. Laurentii zu Nieder-Börnecke mit allen anklebenden Gerechtigkeiten Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul auf ewige Zeiten Erb- und Eigenthümlich hiermit cediren und abtreten, auch daßelbe Krafft dieses in geruhigen Besitz des oftgedachten Juris patronatus brevi manu setzen, dergestalt, daß Ein Hochwürdiges Dom-Capitul dieses Juris patronatus und anklebender Befugnisse sich fort anmaßen und auf beständig, nach Gefallen es zu gebrauchen, befugt seyn und ihre Pflegbefohlne, auch deren Erben und Erbnehmen, an sothanen Jure patronatus nie die geringste Ansprache weiter machen und überhaupt Ein Hochwürdiges Dom-Capitul, wegen des Wiederkaufs-Negotii nach angewiesenen Aeckern, Wiesewachs und Erbenzinse nicht weiter besprechen sollen. Und hat 5. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul diese Cession und Renunciation ebenfalls angenommen, die Abtretung der Aecker, Wiesewachses und Erbenzinses nochmalen verheißen, anbey die sub A specificirte Documente an die verwittwete Frau von Oppen und Herrn Criminal-Rath Wolff extradiret und aufs bündigste versichert, daß die Minorennen von Oppen samt deren Erben und Erbnehmen weder itzt zum Aufbau des abgebrandten Organisten-Hauses, noch künftig zu denen wegen Kirche, Pfarre und Schule erforderlichen Bau-Kosten das geringste beytragen sollen, vielmehr Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul es auf sich nehmen und besorgen wolle, daß solche Kosten aus denen übrigen gewöhnlichen Fonds bestritten, und die von Oppen damit auf keine Weise belästiget werden. Zu weßen allen mehrerer Vesthaltung von beyden Seiten allen hiergegen laufenden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten, besonders der Einrede bösen Betrugs, arglistiger Überredung, Zwangs,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Furcht, Irrthums, Verletzung über oder unter die Hälfte, nicht so, sondern anders abgehandelter und nicht verstandener Sache, der Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und endlich der Rechts-Regul, daß eine algemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere Erzehlung vorher gegangen, wohlbedächtlich entsaget. Uhrkundlich ist dieser Contract von des Herrn Dohmdechands Hochwürden sowohl, als der verwittweten Frau von Oppen, deren Herren Curatore und dem Herrn Criminal-Rath Wolff unterschrieben und gehörig besiegelt worden.

Halberstadt den 10. Martii und Gatersleben den 9. Martii 1773.

(L. S.) E. L. v. Spiegel, Freyherr zum Dießenberg, Dohm-Dechandt.

(L. S.) Johanna Dorothea von Oppen gebohrne von Heynen als Vormünderin der unmündigen von Oppenschen Kinder.

Daß vorstehende Unterschrift von Ihro Hochwohlgeboren der Frau von Oppen eigenhändig vollenzogen, solches habe ich als zeitiger Oeconomie-Beamter hiemit pflichtmäßig attestiren wollen.

Amt Gatersleben den 9. Martii 1773.

(L. S.) Al. Rabe.

(L. S.) Johann Frid. Meuschen cur. nom. der Frauen v. Oppen.

(L. S.) Johann Bernhard Wolff qua Curat. der minorennen von Oppischen Kinder zu Gatersleben.

Daß vorstehende Unterschrift des Herrn Criminal-Rath Wolf eigene Hand, und von demselben in meiner Gegenwart geschrieben sey, habe ich hiermit glaubhaft attestiren wollen.

Halberstadt den 10. Martii 1773.

(L. S.) G. E. Decke Synd. Rev. Cap. Beate Mar. Virg.

A.

Verzeichniß der von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul an die von Oppen extradirten Documentorum: 1. Wiederkaufs-Contract de 23. Januarii 1736 cum Confirmat. Regiminis de 19. Julii 1736 zwischen Herrn von Oppen und Herrn von Münchhausen. 2. Cessions-Contract de 21. Augusti 1765 zwischen Herrn von Hagen und Einem Hochwürdigen Dom-Capitul. 3. Pachtcontract de 17. Maii 1751 zwischen Frau von Hagen einer und Curds auch Klockmann anderer Seits. 4. Pacht-Contract de 15. Januarii 1757 cum Confirmatione Amts Schneidlingen. 5. Pacht-Contract de 29. Januarii 1763.

Seine Königliche Majestaet von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, laßen dem Criminal Rath Wolff als Contutori der von Oppenschen Kinder auf die ander-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weit unterm 26. huj. wegen der von hiesigem Dohm-Capitul zu reluirenden Grundstücke eingereichten Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilen, daß die Abtretung des Juris patronatus zu Nieder-Börnecke an das hiesige Dohm-Capitul, weil deducirtermaaßen denen Minorennen ein offenbahrer sonderlicher Vortheil dadurch geschafft wird, nach Zulaßung der Vormundschafts-Ordnung par. 50 genehmigt werde.

Signatum Halberstadt den 29. Januarii 1773.

(L. S.)

C. L. v. Cornberg. Hecht. v. Schell. v. Schmettau. W. Lucan.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fürst zu Halberstadt ꝛc. Fügen nächst Entbietung Unsers gnädigen Grußes männiglich, so daran gelegen, hiermit zu wißen, was maaßen der Criminal-Rath Johann Bernhard Wolff für des von Oppen zu Gatersleben nachgelaßene Kinder, nahmentlich: 1. Carl August Friedrich Wilhelm, gebohren den 2. Octobris 1759, 2. Adolph Friederich, gebohren den 4. Decembris 1762, 3. Johanne Friederique Wilhelmine, gebohren den 20. Februarii 1765, allerseits Geschwistern von Oppen, zum Nebenvormund bey Unserm Halberstädtischen Pupillen-Collegio in Vorschlag gebracht, dazu angenommen und nach Vorschrift der Vormundschaffts-Ordnung, verpflichtet worden ist. Wir constituiren, ordnen und setzen demnach gedachten Criminal-Rath Wolff denen vorgenannten Geschwistern von Oppen hiermit zum Nebenvormund, confirmiren und bestättigen ihn auch Krafft dieses dazu dergestaldt, daß er derselben Wohlfahrt und Bestes sowohl in Ansehung ihrer Persohn, als Vermögens bey allen vorkommenden Angelegenheiten in und außer Gericht aufs treulichste suchen und befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und abwenden und überhaupt alles mit gehörigen Fleiß und Sorgfalt wahrnehmen soll, was Gewohnheit und Rechte, insbesondere aber die Vormundschafts- und Pupillen-Ordnung von einen christlichen, treuen und gewißenhaften Vormund erfordern. Jedoch sollen demselben ohne Vorbewust und Einwilligung Unsers hiesigen Pupillen-Collegii keine Capitalien, Kauff-Pretia oder andere Hauptsummen oder Pretiosa und Schuldverschreibungen respective ausgezahlet und ausgeantwortet, sondern demselben bloß die Revenuen des Vermögens verabfolget werden. Wornach sich männiglich zu achten hat. Daran geschiehet Unser Wille. Uhrkundlich unter Unsers Halberstädtischen Pupillen-Collegii größerm Innsiegel.

So geschehen zu Halberstadt den 16. Martii 1772.

(L. S.)

von Cornberg. Hecht. v. Schell. v. Schmettau.

(L. S.) Vorstehende Abschrift ist mit dem mir vorgezeigten Original Tutorio gleichlautend, welches praevia collatione attestirt wird.

Halberstadt den 10. März 1773. Zachariae.

G. E. Decke, Synd. rev. cap. B. V. M. in fidem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fürst zu Halberstadt ꝛc. Fügen nächst Entbietung unseres gnädigen Grußes männiglich, so daran gelegen, hiermit zu wißen, was maaßen des verstorbenen Georg Wilhelm von Oppen hinterlaßene Wittwe Johanne Dorothee gebohrne Heynen für die mit ermeldten ihren Ehegenoßen erzeugte Kinder, nahmentlich: 1. Carl August Friedrich Wilhelm, gebohren den 2. October 1759, 2. Adolph Friedrich, gebohren den 4. Dezember 1762, 3. Johanna Friderica Wilhelmine, gebohren den 20. Februar 1765, Geschwister von Oppen, zur administrirenden Vormünderin bey Unsernn Halberstädtischen Pupillen Collegio in Vorschlag gebracht, dazu angenommen und nach Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung verpflichtet worden ist. Wir constituiren, ordnen und setzen demnach gedachte Wittwe von Oppen denen vorgenannten ihren Kindern hiermit zur administrirenden Vormünderin, confirmiren und bestättigen dieselbe auch Krafft dieses dazu dergestalt, daß sie derselben Wohlfahrt und Bestes sowohl in Ansehung ihrer Person als Vermögens bey allen vorkommenden Angelegenheiten in und außer Gericht aufs treulichste suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden, über deren Vermögen treulich und gewißenhaft Rechnung führen und die Vormundschafts-Rechnung alle Jahr bey Unserm Pupillen-Collegio einreichen und ablegen und überhaupt alles mit gehörigen Fleiß und Sorgfallt wahrnehmen soll, was Gewohnheit und Rechte, insbesondere aber die Vormundschaffts- und Pupillen-Ordnung von einer christlichen treuen, gewißenhaften Vormünderin und rechtschaffenen Mutter erfordern. Wornach sich Männiglich zu achten hat. Daran geschiehet Unser Wille. Uhrkundlich unter Unsers Halberstädtischen Pupillen-Collegii größern Innsiegel.

So geschehen zu Halberstadt den 2. Novembris 1772.

(L. S.)

v. Schell. v. Schmettau. W. Lucan. Zachariae.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgezeigten Originaltutorio in Allem gleichlautend sey, wird hiermit praevia collatione attestiret.

Halberstadt den 10. März 1773.

(L. S.) G. E. Decke, Synd. rev. Cap. B. Ma. Virg.

Original mit Unterschriften und 6 Siegeln im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Fürstenthum Halberstadt X. Nr. 58.

753) **29. April 1774.**

Des Abtes der Klosterschule zu Berge Studien-Zeugniß für Friedrich Wilhelm und Adolf Friedrich v. Oppen aus Gatersleben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Warheit gemäß wird hierdurch attestieret, daß die beyden Herren Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich von Oppen, Gebrüdere, aus Gatersleben, seit dem 8ten Septembris 1772 sich auf dem Paedagogio zu Closter Bergen Studirens halber befinden und sämtliche von Zeit zu Zeit ihnen assignirte Claßen bisher fleißig und mit gutem Success besuchet, auch im übrigen sich anständig und wohl verhalten haben. Urkundlich ist dieses Attestat mit dem Abtey-Insiegel bedrucket und von mir, dem zeitigen Abt, eigenhändig unterschrieben worden.

Closter Bergen den 29. Aprilis 1774.

(L. S.) Erhard Andreas Frommann.

Original in den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 16, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

754) 26. Mai 1774.

August Wilhelm v. Oppen bittet den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Christina Sophia geb. v. Nimptsch, Tochter des kurfürstlich sächsischen Geh. Raths Karl Siegmund v. N. und der Friederike Sidonie Freiin v. Hanstein, erzeugten Tochter Caroline Wilhelmine v. O. behufs Theilung ihres großväterlichen Nachlasses den Kammer-Commissarius Schade zum Curator zu bestellen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst, höchst Denenselben in tiefster Submission vortragen zu laßen, welchergestalt meine mit meiner ohnlängst verstorbenen Ehefrau Christianen Sophien von Oppen, gebohrnen von Nimptsch erzeugte, dermahlen annoch unmündigen Tochter Caroline Wilhelmine von Oppen nach nunmehro erfolgten Absterben ihrer beyderseitigen Groß-Eltern mütterlicher Seits, Höchst-Deroselben gewesenen Geheimen Raths Carl Sigismunds von Nimptsch und deßen gewesenen Consortin Friedericen Sidonien von Nimptsch, gebohrnen Freyin von Hannstein bey dermahlen vorzunehmender Erb-Theilung, sowohl auch zu Administrirung ihres künfftigen Erb-Antheils des Beystandes eines Vormundes benöthiget ist. Gleichwie ich nun in väterlicher Gewalt meiner Tochter in Höchst-Deroselben Cammer-Commissarium Ernst Gottlob Schaden wegen seiner bekannten Rechts-Wissenschafft und rühmlichen Gesinnungen diesfalls mein Vertrauen gesetzt, selbiger auch mit Ew. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Bewilligung diese Vormundschafft meiner unmündigen Tochter zu übernehmen willig und erböthig ist, Als ergehet an Ew. Churf. Durchl. hierdurch mein unterthänigstes Bitten, Höchst Dieselben geruhen gnädigst, obermeldten Dero Cammer-Commissarium Ernst Gottlob Schaden meiner Tochter zum Vormund gnädigst zu con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

firmiren und einen gewöhnlichen Curatel-Schein diesfalls ausfertigen zu laßen, in tiefster Submission beharrende

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigst treu gehorsamster

Dresden den 26ſten May 1774.

August Wilhelm von Oppen.
Ernst Gottlob Schade mpp.
in tutelam suscipiendam consentit.

Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Hierauf berichtete der Dr. J. F. Reinhold in Betreff der obigen Erbschaftsregulirung am 23. Febr. 1778. (Ebendaselbst.) Vergl. Nr. 755. 762.

755) 3. Juni 1774.

Für die unmündige Caroline Wilhelmine von Oppen wird auf Ansuchen des Vaters derselben, August Wilhelms v. Oppen, zur Inventur und Theilung der großväterlichen und großmütterlichen Verlaßenschaft mütterlicher Seits, der Cammer-Commissar Ernst Schade als Vormund bestellt.

Vormundschafts-Copialbuch 1774—80 S. 25b. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. Nr. 754. 762.

756) 30. August 1774

„wurde dem Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann, Herrn auf dem Niedergute Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe geb. v. Berge aus dem Hause Gr. Kölzig ein Sohn geboren, der in der heil. Taufe am 4. September ejd. die Namen Friedrich Wilhelm erhielt."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

757) 11. December 1774.

Bericht der Regierung des Herzogthums Magdeburg an den Staats- und Justizminister Freiherrn v. Münchhausen wegen der den v. Oppen als Lehen zustehenden 4 Wispel jährlicher Roggenpacht aus der Zindelmühle bei Treuenbrietzen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Nachdem wir in Gefolg des allergnädigsten Reser. vom 3. Dec. a. p. die in anno 1681 mit 2 Wispel Rogken Pächte aus der Zindelmühle vor Treuenbrietzen zuletzt belehnte v. Oppen oder deren männliche Descendenten zur Verfolgung dieses lehns und rechtlichen Entschuldigung der bisherigen lehnsfehler sub poena caducitatis edictaliter vorladen laßen, als ermangeln wir nicht, auf das anderweite Rescriptum clement. vom 26. Nov. von dem Erfolg der Sache hierdurch allerunterthänigst zu berichten, daß auf die erlaßenen edictales der Fürstl. Zerbstsche Geh. Rath Christoph Friderich

v. Oppen für sich und in Vollmacht seiner Brüder und Vettern sich gemeldet und in dem praefigirt gewesenen termino zur rechtlichen Entschuldigung der begangenen lehnfehler vorgestellet und auszuführen gesucht haben, (jedoch anfänglich bloß derjenigen beyden Wispel Rogken Pächte, welche ihr Großvater Georg Abraham v. Oppen in anno 1683 an des höchstseel. Herrn Churfürsten Friderich Wilhelm Durchl., Glorwürdigsten Andenkens, zusamt den Gütern Nicheln und Schlalach verkaufft und welche nachhero mit diesen Gütern dem Amte Saarmunden einverleibt worden, auch seit anno 1688 an das gedachte Amt verschullet (?) worden. Es gieng ihre Intention und Gesuch dahin, gegen Zurückzahlung des bezahlten Kauf Schillings die bemeldeten Güter Nicheln und Schlalach nebst den 2 Wsp. Rogken Pächte hinwiderum an und in lehn zu nehmen. Als sie aber darauf beschieden worden, daß von diesen beyden Gütern und dabey befindlichen Rogken Pächten nicht weiter die Rede sey, sondern es auf diejenigen 4 Wispel Rogken Pächte ankomme, welche Ulrich v. Oppen wegen einer Schuld von 400 Thlr. dem Geh. Rath Erasmus v. Seidel unter dem 2. Jul. 1639 verpfändet und gegenwärtig von den Cosmarschen Erben und resp. dem Hof Rath Borchwald und Möllerschen Geschwistern eingehoben würden und in Ansehung deren der lehnsherrl. Consens anfänglich zwar auf (Lücke) Jahr ertheilet worden, jedoch nachhero mit dem 28. Sept. 1722 exspirirt sey, supplicanten daher dieserhalb die Sache mit dem fisco wegen der begangenen Fehler und Privation des lehens ausmachen müßten, So haben die Supplicanten in dem zu diesem behuf praefigirt gewesenen termin zu ihrer rechtlichen Entschuldigung vorgestellet und auszuführen gesucht, daß sie wie viele andere lehnsbesitzere und Agnaten nicht anders geglaubt als daß durch die bekandte lehns assecuration die lehnsverfolgungen aufgehoben seyen und nicht weiter erfordert würden; sie wären zwar wegen des Guts Fredersdorff in der Churmark Ewr. Königl. May. Vasallen, hätten auch in Ansehung dieses Guts die lehn behörig verfolgt, wegen der beyden quaest. Wispel Rogken Pächte aber geglaubt, daß solche in ao 1683 mit verkauft worden. Ferner hätten ihre Vorfahren und sie in auswärtigen landen sich aufgehalten, wären niemahls von der lehnscurie moniret worden ꝛc. ꝛc.

An des wirkl. Geh. Etats und Justiz Ministre Freyherrn v. Münchhausen Excell.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten vom Jahre 1601—1780 beim K. Kammergericht zu Berlin.

758) 13. December 1774.

Joachim Erdmann v. Oppen, „dimittirter Major", bittet den König, der Halberstädtischen Regierung anzubefehlen, seine Erbschaftssache, da sein Sachwalter, der Kriminalrath Marck, ihn von Monat zu Monat vertröste, zu beschleunigen. Er und seine 4 Schwestern seien von seinem am 20. März 1774

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verstorbenen Bruder, dem Oberforstmeister zu Halberstadt George Friedrich v. Oppen, durch Testament zu Erben eingesetzt worden.

Berlin den 13ten Decembris 1774.

Original in den Acten s. t. Varia, die v. Oppen betreffend, Rep. 33. 6. O. 33 f. 17 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 27. December 1774 die beantragte Verfügung. (Ebendas. f. 16.) Vgl. Nr. 766.

759) **1774**

wird der Preuß. Stabs-Capitain N. v. Oppen zum Capitain und Compagniechef beim Infanterie-Regiment v. Borcke befördert.

Gedruckte Avancementsliste v. J. 1774.

760) **30. Januar 1775.**

Gerichtliche Sentenz, daß der Fürstl. Anhalt Zerbstische Hofrath Christoph Friedrich v. Oppen und seine Brüder für Wilhelm, Leopold Heinrich, Christoph Wilhelm und Simon Friedrich v. Oppen den Lehnseid in Betreff der Pächte aus der Zindelmühle bei Treuenbrietzen leisten dürfen.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten vom Jahre 1601—1780 beim K. Kammergericht zu Berlin.

761) **9. April 1775**

wurde zu Zerbst Ludwig Wilhelm v. Oppen, Sohn des F. Anhalt. Zerbstischen Schloßhauptmanns und Rittmeisters August Wilhelm v. Oppen und seiner Gemahlin Louise Henriette Eleonore v. Rephun, geboren und am 12. April ej. a. getauft. Als Taufzeuge war auch der Geh. Rath und Consistorial-Präsident Christoph Friedrich v. Oppen zugegen.

Anno 1775 den 12ten Aprill hat Herr August Willhelm von Oppen, Hochfürstl. Anhaltzerbstischer Schloßhauptmann und Rittmeister hierselbst, mit seiner Eheliebsten Louise Henriette Eleonora geb. von Rephunin einen jungen Sohn Ludewig Willhelm taufen laßen, welcher den 9ten Aprill zwischen 12 und 1 Uhr des Nachts gebohren worden. Seine hohen und fürnehmen Taufzeugen sind 1. der Herr Geheimderath und Consistorial-Präsident Herr Christoph Friederich von Oppen, 2. die Frau Geheimderäthin von Rephun, 3. der Herr Oberstallmeister Herr Carl Amandus von Zerbst. Dieses ist wörtlich aus dem Taufregister der Hochfürstlichen Schloßkirche extrahiret, und wird auf Verlangen hierdurch bescheinigt.

Zerbst am 16ten Novembris 1784.

(L. S.) Johann Augustin Köselitz,
Fürstlich Anhaltzerbstischer Consistorial- u. Kirchenrath, der Theologie und Metaphysik Professor, Pastor und der Zerbstischen Diöcese Superintendent.
Johann Christian Schöne, Hofkirchner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

762) 19. Mai 1775.

Der kurfürstlich sächsischen Kanzlei Attest, daß der unmündigen Caroline Friederike Louise v. Oppen zu Empfängniß des Lehns zu ihrem Antheil an dem von ihrer verstorbenen Großmutter Friederike Sidonie v. Nimptsch geb. v. Hanstein hinterlassenen Erb- und Allodialgut Pesterwitz bis zur Erlangung des 18. oder 21. Lebensjahres Indult gegeben worden sei.

Den 19den Maii 1775 ist der unmündigen Carolinen Friedericken Louisen von Oppen auf ihres Vormundes Ernst Gottlob Schadens, Cammer-Commissarii, beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu ihren Antheil an ihrer verstorbenen Groß Mutter, Friedericken Sidonien von Nimptsch gebohrner von Hahnstein hinterlaßenen, und auf sie mitverfällten Erb- und Allodial-Guthe Pesterwiz und deßen Zugehörungen, bis sie das 18te oder 21te Jahr ihres Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinne sie izo befunden, verbleibe.

Signatum Dreßden ut supra.

Churfürstlich Sächßische Canzley.
J. F. von Heucher.
Benj. Theophil. Rebentrost S.

Den 15ten Julii 1776 ist der unmündigen Carolinen Friedericken Louisen von Oppen auf ihres Vormundes Ernst Gottlob Schadens, Cammer-Commissarii, beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu ihren Antheil an dem von dem Cammerherrn und Appellations-Rathe Carl Albrechten von Nimptsch ihr und Consorten mittelst confirmirten Kaufs und Vergleichs abgetretenen Erb- und Allodial-Guthe Pesterwiz und deßen Zugehörungen, daran die Auflaßung in Schrifften geschehen, bis sie das 18te oder 21te Jahr ihres Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehn in dem Stande, darinne sie izo befunden, verbleibe.

Signatum Dreßden ut supra.

Churfürstlich Sächßische Canzley.
J. A. H. Röder.
Gottl. Benedict Lochmann S.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Ein gleicher Indult erfolgte für sie unterm 10. Juli 1772 bezüglich des ihr vom Kammerherrn und Appellationsrath Karl Albrecht v. Nimptsch und Consorten abgetretenen Antheils von Pesterwitz. (Orig. Ebendas.) Vgl. Nr. 754. 755.

763) 14. Juni 1775.

Die verwittwete Meier geb. v. Oppen bittet die kurmärkische Landschaft in ihrer Noth um eine Unterstützung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hochwürdiger und hochwohlgebohrner Herr Dereckter, Hochwohlgebohrne Herrn Landesstande, Gnädige Herrn! Eine bejahrte und arme Witwe bittet untertänigst denen hohen Herrn Landesständen um eine kleine Beysteur. Weil die Noht ihres alters hirzu bringt so getröst sie sich eine gnädige Erhörung

Und unterstirbt mit den Untertännigsten Respeckt

Witwe Meiern gebohrne von Oppen.

Berlin den 14ten Junii 1775.

Original im Besitz des Herausgebers. Sie erhielt 2 Thaler bewilligt.

764) 17. Februar 1776

„wurde dem Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann, Herrn auf dem Niedergute Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe geb v. Berge eine Tochter geboren, die in der h. Taufe am 21. ejd. die Namen Sophia Elisabeth erhielt."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

765) 13. April 1776.

Gesuch des F. Anhalt-Zerbstischen Geh. Raths v. Oppen an das Domcapitel zu Halberstadt, seinem Sohne Alexander Friedrich v. O. eine Portion des v. Oppenschen Stipendiums zu verleihen und den Kriminalrath Wolf als Mandatar der Gebrüder v. Oppen auf Alt-Gatersleben mit deren Ansprüchen auszuschließen.

Zerbst den 13ten Aprilis 1776.

Original f. 1 der Acten des Domcapitels zu Halberstadt, betr. Ein v. Oppensches Stipendium von 100 Thaler, vom Jahre 1776—77 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Darauf erging unterm 29. April 1776 die Resolution, daß, wenn auch die Söhne des verstorbenen George Wilhelm v. O. ein Stipendium nicht erlangen könnten, dem Sohne des Geh. Raths v. O. dasselbe aus den schon unterm 23. Februar 1774 bekannt gemachten Gründen ebenfalls vorläufig auch nicht könne conferirt werden. Es sei zwar sowohl einem Herrn Georg Wilhelm v. Oppen, als des Herrn Obersten v. Oppen Sohn, das qu. Stipendium auch vor den Jahren, da er auf Pädagogien und Gymnasien gewesen, zuerkannt worden, allein der Geh. Rath v. O. könne auf diese Erkenntnisse als res inter alios actas sich nicht berufen, auch wären die vorliegenden Fälle verschiedenartige, da George Wilhelm v. O., als des Herrn Obersten v. O. Sohn, das Stipendium erst dann erhalten, als sie jene akademischen Studien absolvirt und man schon aus den Erfolgen überzeugt gewesen sei, daß sie den höheren Studien obgelegen, wogegen der Sohn des Geh. Raths v. O. kaum 12 Jahr alt sei und sterben oder den Militairstand ergreifen könne, ehe er in die Jahre käme, da man sich dem Studium zu widmen pflege. Abschrift davon wurde dem pp. Wolf zugefertigt. Ebendas. f. 2v. Diese Resolution accommodirte sich ganz dem Gutachten des Halberst. Stiftssyndicus vom 28. desselben Monats. Darin heißt es, daß dem Geh. Rath Christoph Friedrich v. O. das schon im November 1773 vorgetragene Gesuch, das Stipendium seinem 1763 geborenen Sohne zu verleihen, aus

dem Grunde abgeschlagen worden, weil sein Sohn noch zu jung sei, als daß man schon jetzt bestimmen könne, ob er studiren werde, auch das Domcapitel, falls sich nach Vergebung des Stipendiums ein Näherberechtigter melde, durch seine Uebereilung leicht Nachtheil haben könne. Der Geh. Rath v. O. habe aber auf Verleihung des Stipendiums an seinen Sohn bestanden, weil dasselbe den Acten gemäß auch einem Schüler verliehen werden müsse und er bereit sei, es zu cediren, falls sich ein Näherberechtigter melde. Ehe der Geh. Rath v. O. auf dieses sein Gesuch beschieden, habe der Kriminalrath Wolf als Mandatar der beiden Söhne George Wilhelms v. O., nämlich Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich v. O., welche seit dem 8. September 1772 sich zu Kloster Berge befänden, sich für sie um das Stipendium beworben, doch habe sich ihre Legitimation nicht aus den Acten ergeben und außerdem habe ihnen ihr noch zu jugendliches Alter entgegengestanden, da man nicht wissen könne, ob sie sich dem Studium widmen würden. Auf die Vorlegung dieses Dekrets an den Geh. Rath v. Oppen erklärte derselbe, daß, da einer der neuen Competenten die Militaircarriere eingeschlagen, sein Sohn aber dem Testator näher verwandt sei als die anderen Beiden, und diese auch das erforderliche Zeugniß des Pfarrers von Schlalach nicht beigebracht hätten, das Stipendium keinem andern als seinem Sohne gegeben werden dürfe. Da nun auf die Vorlegung dieser Vorstellung des Geh. Raths v. O. von dem Kriminalrath Wolf eine Aeußerung ausgeblieben sei und der Erstere die Verleihung des Stipendiums wiederholt urgire, so sei seine (des Berichterstatters) unumstößliche Meinung, daß u. s. w. (wie in dem obigen Rescript). Ebendas. f. 3 ff. Unterm 1. März 1777 referirt der Stiftssyndikus dem Domcapitel, daß nach dem vollzogenen Urtheile das Stipendium von jährlich 100 Thlrn. nebst 21 Thlrn. 16 Gr. Zinsen dem Sohne des inzwischen verstorbenen Geh. Raths v. Oppen auszuzahlen sei, weshalb er Zahlungsanweisung auf Höhe der vierjährigen Rate (400 Thaler) anheim stelle. Ebendas. f. 6.

766) 17. September 1776.

Joachim Friedrich v. Oppen, Lieutenant beim 1. Artillerie-Regiment, wohnhaft in der Landsberger Straße zu Berlin, supplicirt beim Könige, daß sein Onkel, der am 7. März 1774 verstorbene Oberforstmeister zu Halberstadt George Friedrich v. Oppen, seinen Vater, den als Major vom Koschenbahrschen Regiment dimittirten Major v. Oppen und seine vier Tanten, die zur Zeit in Lieberose wohnen, zu Erben eingesetzt und diesen von der Halberstädtischen Regierung zum Mandatar der Kriminalrath Marck gesetzt worden sei. Während der Erbschaftsregulirung sei auf 700 Thaler geklagt worden und hätte der Mandatar im Januar 1775 von den Erben die Einwilligung erbeten, inzwischen dem Reichsgrafen von Anhalt, Capitain beim Regiment Erbprinz von Braunschweig, auf Wechsel 800 Thaler leihen zu dürfen, was bewilligt worden sei. Diese Forderung sei den Erben verblieben, aber der Wechsel sei nicht eingelöst und auf 3 Monat mit Consens der Erben prolongirt worden. Wegen der auch dann nicht geschehenen Zahlung sei geklagt, inzwischen aber sein Vater am 17. März 1776 verstorben, und es seien nur 200 Thaler bezahlt; der Rath Marck mache Schwierigkeiten und verschleppe die Sache; er bitte für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine vier Tanten, welche Erbinnen des Capitals geworden, um ein Rescript an die Halberstädtische Regierung zum Austrage der Sache.

Berlin den 17. Septembris 1776.

Original in den Acten s. t. Varia, die v. Oppen betr., Rep. 33 b. O. 33 f. 24 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 24. September 1776 erhielt er zur Resolution, daß er sich an die Regiments-Gerichte wenden müsse. Vergl. Nr. 758.

767) Februar 1777

wurde Adolf Friedrich v. Oppen Fahnen-Junker beim Kürassier-Regiment v. Rohr (Nr. 6), avancirte bei demselben am 9. Juni 1778 zum Cornet, am 13. November 1785 zum Seconde-Lieutenant, am 11. März 1792 zum Premier-Lieutenant, am 10. April 1795 zum Stabs-Rittmeister, am 6. October 1797 zum Rittmeister und Escadronchef und wurde am 17. Juni 1798 als Compagnie-Chef in das Regiment Garde du Corps versetzt, am 3. October selbigen Jahres Major, am 24. Januar 1803 zum Commandeur des neu errichteten Dragoner-Regiments v. Wobeser ernannt, am 17. Juni 1807 Oberstlieutenant mit auf den 17. Mai ej. a. zurückdatirtem Patent, am 4. October 1808 Commandeur des Dragoner-Regiments Königin, am 20. Mai 1809 zum Obersten mit Patent vom 24. Mai 1809 befördert, am 21. November 1810 zum Brigadier der Pommerschen Cavallerie ernannt und am 12. November 1811 als Generalmajor mit Pension dimittirt. — Am 5. März 1813 wurde er als Generalmajor und Brigade-Chef beim 3. Armee-Corps wieder angestellt, am 6. Januar 1814 zum General-Lieutenant befördert; am 18. Februar 1815 erhielt er eine Anstellung in Magdeburg als Brigade-Chef, wurde am 23. März 1815 Brigade-Kommandeur beim 6. Armee-Corps und am 21. Februar 1816 mit Pension dimittirt. Er starb am 27. August 1834.

Personalien der K. Geh. Kriegs-Kanzlei zu Berlin.

768) 17. April 1777.

Attest des Rektors der Landesschule Pforta über die am obigen Tage erfolgte Aufnahme Friedrich Alexanders v. Oppen aus Zerbst als Schüler der Anstalt.

In Portensem scholam die decimo Septimo Aprilis MDCCLXXVII. receptum esse Fridericum Alexandrum ab Oppen, Seruestanum, et ibidem litteris adhuc operam dare, sancta fide testor. Perscripsi in prouinciali schola Portensi die vicesimo Nouembris MDCCLXXVII.

(L. S.) M. Christianus Godofredus
Grabenerus, Portensis Scholae Rector,
manu propria.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

769) **16. October 1777.**

Alexander Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an der Feldmark Boßdorf, ebenso Friedrich August Heinrich v. Oppen.

Den 16. Octobris 1777 ist dem minderjährigen Alexander Friedrichen von Oppen auf seines Vetters Ludwigs von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfahung der gesamten Hand mit supplicanten an der zum Guthe Frebersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Christoph Friedrich von Oppen solche auch gehabt, biß er das 18. oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult ꝛc.

In sim. ꝛc. dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 164 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

770) **16. October 1777.**

Alexander Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder Friedrich August v. O. von ihrem Vater Christoph Friedrich v. O. ererbten Antheils Sandberg und der gesammten Hand an seiner Vettern Antheilen daselbst.

Den 16. Octobris 1777 ist dem minderjährigen Alexander Friedrichen von Oppen auf seines Vetters Ludwigs von Oppen beschehenes ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, so wohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata, und an seiner Vettern besitzenden Antheilen berührten Forwergs, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, biß er das 18 oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, iedoch daß immittelst die Lehn ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 163b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

771) **16. October 1777.**

Friedrich August Heinrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder vererbten Antheils Sandberg und der gesammten Hand an seiner Vettern Antheilen daselbst.

Den 16. Octobris 1777 ist dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf seines Vetters ꝛc. hinterlassenen und auf ihn und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Bruder Alexander Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, so wohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata und an seiner Vettern besitzenden Antheilen berührten Forwergs, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, biß er daß 18 oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, iedoch daß immittelst die Lehn ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 164 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

772) 25. October 1777.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an dem den Söhnen seines Bruders Christoph Friedrich v. O., Alexander Friedrich und Friedrich August Heinrich v. O. zugefallenen Antheile Sandberg.

Den 25. Octobris 1777 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Florian August Reichel kraft übereichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Bruders Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf seine Söhne Alexander Friedrichen und Friedrich August Heinrichen verfällten Antheile des Forbergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, besage der Lehnbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 166b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

773) 23. Februar 1778.

Dr. J. H. Reinhold erstattet der Kursächsischen Regierung Bericht in Sachen der Vormundschaft über Karoline Wilhelmine v. Oppen, Testator des F. Anhalt-Zerbst. Oberhofmeisters August Wilhelm v. O.

Durchlauchtigster Chur Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchl. haben auf August Wilhelms von Oppen gehorsamstes Ansuchen deßen unmündigen Tochter Carolinen Wilhelminen von Oppen zu Erbtheilung deren Groß-Eltern, des gewesenen Geheimen Raths Carl Siegismunds von Nimptsch und deßen Ehe-Consortin Friedericen Sidonien, Hinterlaßenschafft, auch Administration ihres davon zukommenden Antheils den Cammer-Commissarium Ernst Gottlob Schaden zum Vormund gnädigst bestellet und, daß ich diesem die heraberhaltene Urkunde aushändigen und die von selbigem jährlich abzulegende Rechnung abnehmen und berichtigen solle, fol. 1 Act. Lit. O. No. 54 gnädigst mir anbefohlen. Gleichwie nun der Cammer-Commissarius Schade den gnädigsten Befehl am 16. Junii 1774 sec. praes. f. 1 ohne Urkunde anhero abgegeben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und über der Pflegbefohlenen Vermögen eine Rechnung, binnen der Zeit, anhero nicht übergeben und dahero gewöhnliches Poenal-Praecept unterm 5. Jan. a. c. fol. 2b. an ihn erlaßen worden, So hat derselbe fol. 4b. vorstellig gemacht, daß, da der Unmündigen Vater, dem Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Ober-HofMeister August Wilhelm von Oppen, der Usus fructus ihres von ihrer Groß-Eltern Nachlaß erhaltenen Antheils ohnstreitig zukomme, er demselben solchen von Zeit zu Zeit berechnet und das ausgefallene Quantum bezahlet, derselbe auch ihm diesfalls an jemanden weitere Rechnung abzulegen ausdrücklich untersaget, auch diesfalls bey höchst Dero Hohen Landesregierung Vorstellung gethan und um Erlaßung gnädigsten Rescripts an hiesiges Amt gebethen habe. So wie nun ernannter Cammer-Commissarius Schade aus vorstehenden Praemissen um Nachsicht bis zu Einlangung gnädigsten Befehls angesucht, ich aber demselben solche nicht ertheilen kann, Als habe Ew. Chur Fürstl. Durchl. hierüber meinen gehorsamsten Bericht cum Actis erstatten sollen, In aller submission verharrend

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsammster

Jacob Heinrich Reinhold D.

Amt Dreßden den 23. Februarii 1778.

Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Abtheil. III. Genealogica.

774) 12. Juni 1778.

Die verwittwete v. Oppen geb. v. d. Osten bittet als eine alte arme Wittwe die kurmärkische Landschaft um eine Unterstützung.

Hochwohlgebohrne Herrn, Gnädigste und Hochzuverehrende Herrn! Er. Hochwohlgeb. Bitte allerunterthänigst als eine alte, betagde, dürftige Wittwe um eine hohe Gnädigste hülfe und Erbarmen. Meine umstände werden immer betrübter, da ich bey jetzigen betrübten Zeiten Viele von meinen Gnädigsten Wohltäthärn verlohren und ich als eine so Alte Arme Wittwe bey meinen Schwachen Körber nicht mehr weiß, wovon ich leben soll; ich Bitte und flehe dahero Ew. Hochwohlgeb. Fuß fälligst, Sich meiner mit einer Gnädigen Wohlthat zu Erbarmen. Gott als ein so reicher Vergelter wird an Hochdenenselben ein unentlicher belohner davor sein. Ich Getröste mich Gnädigster Erhörung und ersterbe

Ew. Hochwohlgebohrn unterthänigste

Verwitt. von Oppen née von Osten.

Berlin den 12. Juny 1778.

Original im Besitz des Herausgebers. Sie erhielt 8 gute Groschen bewilligt.

775) 26. November 1778.

Zeugniß der Landesschule Pforta für Friedrich Alexander v. Oppen aus Zerbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inter alumnos scholae prouincialis Portensis, inde a XVII. Aprilis die, M. D. CC. LXXVII, litteris operam dedit et adhuc dat Fridericus Alexander ab Oppen, Seruestanus. Id quod sancta fide testamur et, vt votis suis generosus iuvenis potiatur, optamus. Perscripsi in prouinciali schola Portensi VI. Calendas Decembres M. D. CC. LXXVIII.

(L. S.) M. Christianus Godofredus Grabenerus, Rector.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

776) 1. November 1779.

Studien-Attest für die Gebrüder Alexander Friedrich und Friedrich Heinrich August v. Oppen aus Zerbst.

Daß die Gebrüdere Alexander Friedrich und Friedrich August Heinrich von Oppen aus Zerbst sich auf hiesiger Landschule Pforta als würckliche Alumni dato befinden, wird hiermit auf Verlangen von mir Endesunterschriebenen eigenhändig attestiret.

So geschehen Pforta den 1. November 1779.

(L. S.) M. Johann Gottfriedt Geißler,
Der Churfürstlich Sächßischen Land-Schule Pforta
Rector und Hertzogl. Sächsisch Gothaischer Kirchenrath.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

777) 17. November 1779.

Die verw. Geh. Räthin v. Oppen geb. v. Stammer überreicht dem Domcapitel zu Halberstadt das Studienzeugniß ihres Sohnes Alexander Friedrich v. O. (s. vorher) mit dem Antrage auf Auszahlung des v. Oppenschen Stipendiums im Betrage von 100 Thalern.

Zerbst den 17. Novembris 1779.

Original in den Acten des Domcapitels zu Halberstadt, betr. Ein v. Oppensches Stipendium von 100 Thalern, vom Jahre 1776—77 f. 8. — Einen gleichen Antrag stellte die Obige am 6. December 1780 unter Beifügung eines gleichen Zeugnisses für ihren zweiten Sohn Friedrich August Heinrich v. O. d. d. Pforta den 24. November 1780. (Original Ebendaselbst f. 12. 13.) Schon im Jahre 1778 hatte sie unter Beifügung eines Attestes des Rectors M. Ch. G. Grabener vom 20. November 1777 für ihren Sohn Alexander Friedrich v. O. die Auszahlung der Stipendiengelder nachgesucht. (Ibid. f. 13. 14.) Es findet sich dann noch ein weiterer gleichlautender Antrag vom 17. December 1778 nebst Schulattest vom 26. November 1778 und ein solches vom 3. November 1783 zu einem Antrage vom 20. November ej. a. für August Friedrich Heinrich v. O. Derselbe befand sich auch laut Attest des Professors J. G. Eichhorn vom 22. September 1785 damals auf der Universität zu Wittenberg. (Original Ebendaselbst f. 20.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

778) **31. August 1780.**

Heinrich Ferdinand v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß an den im Amt Belzig belegenen Pertinenzien an Fredersdorf, die sein Vater Ludwig v. O. besessen, desgleichen der gesammten Hand am Vorwerk zu Sandberg.

Den 31. Augusti 1780 ist Heinrich Ferdinanden von Oppen auf seines Bruders August Wilhelms von Oppen, Appellations-Raths, beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seinem Antheil an ihres verstorbenen Vaters Ludwigs von Oppen hinterlaßenen und auf ihn mitverfällten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in der Beltziger Pflege gelegenen Lehnstücken und Zinßen, sowohl der gesamten Hand an Supplicantes Antheile nach ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr Indult und anstand gegeben worden, iedoch daß immittelst die Lehn 2c.

in sim.: zu Empfahung der gesamten Hand an den Oppischen Forwerge im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäfferey und Zugehörungen, woran ihr verstorbener Vater Ludwig von Oppen solche auch gehabt, iedoch mit ausschluß weyland Hannß Friedrichs und Christoph Friedrichs von Oppen beseßener Antheile, nach Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr 2c.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 207 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

779) **6. September 1780.**

Der Kursächsische Appellationsrath August Wilhelm von Oppen wird belehnt mit den seinem verstorbenen Vater Ludwig v. O. gehörig gewesenen Pertinenzien von Fredersdorf und der gesammten Hand an seines Bruders Heinrich Ferdinand v. O. Antheil daran.

Den 6. September 1780 ist August Wilhelm von Oppen, Appellation Rath, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht zu seinem Antheil mit seines verstorbenen Vaters Ludwigs von Oppen hinterlaßenen und auf ihn mitverfällten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in der Beltziger Pflege gelegenen Lehnstücken und Zinsen besage der Lehnbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an seines Bruders Heinrich Ferdinands von Oppen Antheile bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 208b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

780) **6. September 1780.**

Der Kursächsische Appellationsrath August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an Sandberg, wie sie sein Vater Ludwig v. O. besessen, mit Ausschluß der andern Antheile daran.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 6. September 1780 ist August Wilhelmen von Oppen, Appellations Rathe, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesamte Hand an dem Oppischen Forwerg im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Ludwig von Oppen solche auch gehabt, iedoch mit Ausschluß weyland Hannß Friedrichs und Christoph Friedrichs von Oppen besetzener Antheile, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 208b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

781) 11. September 1780.

Alexander Friedrich (auch Friedrich August Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an der im Amte Belzig belegenen, zu Fredersdorf gehörigen Mark Bosdorf nebst Zubehör.

Den 11. September 1780 ist dem minderjährigen Alexander Friedrichen von Oppen auf seines Vetters August Wilhelms von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfahung der gesammten Hand an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer davon Ludwig von Oppen mit Tode abgangen, biß er das 18 oder 21te Jahr seines alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, iedoch daß immittelst der Lehn ꝛc.

in sim.: ꝛc. dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf seines Vetters, August Wilhelms von Oppen ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 210 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

782) 19. September 1780.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält die gesammte Hand an der zu Fredersdorf gehörigen Feldmark Boßdorf.

Den 19. September 1780 ist August Wilhelm von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Christoph Goßmann, Canzley Registrator, Kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer, sein Vetter Ludwig von Oppen, mit Tode abgangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

in sim.: ꝛc. Leopold Heinrichen von Oppen ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 214b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

783) **24. November 1780.**

Schul-Zeugniß für August Friedrich Heinrich v. Oppen aus Zerbst.

Daß August Friedrich Heinrich von Oppen aus Zerbst sich als Alumnus auf hiesiger Churfürstlich-Sächsischen Land-Schule Pforta aufhalte und den Wißenschafften fleißig, auch mit guten Fortgange obliege, nicht weniger lobenswürdige Sitten in allen Fällen sorgfältig beweise, wird hiermit auf Verlangen Amtswegen gewißenhafft bezeuget.

So geschehen Pforta den 24. November 1780.

(L. S.) M. Johann Gottfried Geißler,
der Schule Rector und Hertzogl. Sächß. Goth. und Altenburgscher Kirchenrath.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

784) **21. Mai 1782 bis 19. November 1823.**

wird Friedrich (?) Ferdinand v. Oppen Seconde-Lieutenant beim Küraſſier-Regiment Gensd'armes. Am 10. December 1786 dimittirt, wurde er nachher Ritterschafts-Direktor, trat im Mai 1814 beim Elb-Landwehr-Cavallerie-Regiment als Major ein und erhielt am 11. August desſelben Jahres seinen Abschied. Er starb am 19. November 1823.

Personalien der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 791.

785) **10. Juli 1782.**

Friedrich Rudolf v. Oppen wird belehnt mit der Gesammthand an dem v. Thümenschen Gute Petkus.

Den 10. Juli 1782 ist Friedrichen Rudolphen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesamte Hand mit Friedrich Leopold von Thümen an seinem neuacquirirten Guthe Petkuß und deßen Zugehörungen, darinn er ihn gegen einen confirmirten Revers genommen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXV. f. 54b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

786) **19. October 1782.**

Der Lieutenant v. Oppen vom Infanterie-Regiment v. Saldern richtet ein Immediatgesuch an den König. Er sei ein Ausländer und habe nunmehr circa 16 Jahre lang in Preußischen Diensten gestanden, könne jetzt eine Parthie machen, um sich in den Königlichen Landen zu etabliren, auch hier sein Vermögen anzulegen. Er bittet um Consens zu seiner Verehelichung mit der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tochter des früher in Preußischen Diensten gewesenen Oberstlieutenants Jcilius.

Magdeburg den 19ten October 1782.

Original in den Acten betreffend die v. Oppen vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 115 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 6. December 1782 wiederholte er von Magdeburg aus das obige Gesuch um Consens zur Heirath mit der Tochter des Oberstlieutenants Quintus Jcilius (Original Ebendas. f. 116). Damit ist der bekannte, eigentlich den Namen Guischard führende Oberst gemeint, dessen kurze Biographie in Königs Milit. Pantheon III. p. 254 ff. Er war am 13. Mai 1775 in Potsdam verstorben und hatte auch das Rittergut Wassercuppe bei Rothmar besessen.

787) 18. Februar 1783.

Der Geh. Kriegsrath und General-Auditeur v. Goldbeck schreibt an das Schöffencollegium zu Brandenburg auf die Appellation der unverehelichten Anna Sophia Köhler in ihrem Schwängerungs- und Alimentationsprozeß wider den Lieutenant beim Regiment Gensd'armes Karl August Friedrich Wilhelm v. Oppen wider das in erster Instanz ergangene Erkenntniß und beantragt einen Rechtsspruch.

Berlin den 18ten Februar 1783.

Original in vol. CV. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 65 beim Amtsgericht daselbst. Aus dem Status causae geht hervor, daß sie im August 1782 einen Sohn Karl Friedrich Wilhelm geboren hat. Der Schöffenstuhl änderte das Urtheil dahin ab, daß die Klägerin und Appellantin zu nochmaligem Zeugenbeweise zuzulassen sei, daß der Appellat ihr Geld versprochen, und wenn dieser Beweis geführt sei, daß der Beklagte und Appellat ihr dann 100 Thaler zu geben schuldig sein solle. (März 1783.) Ibid. f. 69 ff.

788) 11. Mai 1783

„starb Sophia Elisabeth, einzige Tochter des Hauptmanns Christoph Wilhelm v. Oppen auf Nieder-Helmsdorf und seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe geb. v. Berge in dem Alter von 7 Jahren 3 Monaten."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

789) 3. November 1783.

Augustus Fridericus Henricus de Oppen, Alumnus scholae nostrae quinquennis, eadem, qua semper se commendauit, in Deum pietate, morum elegantia, obsequio, diligentia pergit se probare omnibus spemque facit certissimam, fore, ut olim fructus probitatis et industriae uberrimos percepturus sit: id quod, rogatus, ea, qua par est, fide lubens meritoque testor.

D. Portae a. d. III. Novembris A. CMDCCLXXXIII.

(L. S.) M. Joannes Gottfried Geislerus R.

Aus den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Stipendiensachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

790) **12. Januar 1784.**

Der kursächsische Appellationsrath und Vasall des Kapitels von Brandenburg August Wilhelm von Oppen zeigt an, daß er zur Auszahlung der Mitgift seiner Schwester Carolina Johanna Catharina, vermählte v. Mandelsloh und zur Abschlagszahlung auf den Lehnsantheil seines Bruders eine Anleihe von 4000 Thalern Friedrichsdor vom kursächsischen Appellationsrath Adam Friedrich August v. Watzdorff aufgenommen habe, und bittet das Domcapitel um Consens dazu.

Datum Burg Brandenburg den 12. Januar 1784.

Original in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Das Domcapitel resolviert hierauf unterm 30. September 1784, daß dem Herrn v. O. loco resolutionis die Antwort zu ertheilen sei, daß er bei seinen bekannten guten Vermögensumständen des lehnsherrlichen Consenses zu diesem Anlehn nicht bedürfen würde.

791) **12. März 1784 bis 23. September 1827**

wird Heinrich Ferdinand v. Oppen zum K. Preußischen Premier-Lieutenant des Infanterie-Regiments v. Saldern (Nr. 5) ernannt. Unterm 20. März 1788 erhielt er das Patent als Stabs-Capitain, wurde aber am 3. Juni 1788 dimittirt. Er erhielt im Januar 1821 den Johanniter-Orden und starb als Besitzer von Fredersdorf am 23. September 1827.

Personalien der Geheimen Kriegs-Kanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 784.

792) **21. Mai 1784**

starb zu Zerbst August Wilhelm v. Oppen, Erbherr auf Jütrichau und Sandberg, F. Anh.-Zerbst. Schloßhauptmann (zu Zerbst) und Major, alt 53 Jahr 8 Monat 27 Tage.

Aus dem Todtenregister der Hof- und Stiftskirche des heil. Barthol. allhier, ist hierdurch auf Verlangen treul. extrahiret und gewißenhaft attestiret worden, daß Anno 1784 den 21. Maii Vormittag um 10 Uhr der Hochwohlgeb. Herr, Herr August Willhelm von Oppen, Hochfürstl. Anhaltzerbst. Hochbestallter Schloßhauptmann und Major, wie auch Erb- und Gerichtsherr auf Jütrichau und Sandbergen (so!), gestorben und den 23. deßelben beygesetzet worden. Seines Alters 53 Jahr 9 Monat weniger 3 Tage.

Zerbst am 17. Novembris 1784.

(L. S.) Johann Augustin Köselitz,
Fürstlich Anhaltzerbstischer Consistorial- u. Kirchenrath, der Theologie und Metaphysik Profor (so!), Pastor und der Zerbstischen Diöceſe Superintendent.
Andreas Lebrecht Römer,
Custos.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

793) 16. August 1784.

Karl Albrecht v. Nimptsch (Kammerherr und Appellationsrath) bezeugt, daß seine verstorbene Schwester Christiane Sophia Johanna v. N. mit ihrem gleichfalls verstorbenen Ehemanne, dem F. Anhalt. Zerbst. Oberforstmeister und Major August Wilhelm v. Oppen, nur eine einzige Tochter, Namens Caroline Friederike Louise v. Oppen erzeugt habe.

Daß meine vor einigen Jahren verstorbene Schwester, weyl. Frau Christiane Sophie Johanne von Nimptsch, des nunmehro gleichfalls mit Tode abgegangenen Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Ober-Hof-Meisters und Majors, Herrn August Wilhelm von Oppen Gemahlin, in dieser Ehe mehr nicht als eine einzige Tochter Carolinen Friedericken Louisen von Oppen erzeuget, habe ich hierdurch glaubwürdig attestiren wollen, wie ich denn auch erböthig bin, solches erforderlichen Falls eydlich zu bestärcken. Zu Uhrkund deßen habe ich dieses Attestat eigenhändig unterschrieben und mein Wappen vorgedrucket.

So geschehen zu Dreßden am 16. Augusti 1784.

(L. S.) Carl Albrecht von Nimptsch.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

794) 20. August 1784.

Ernst Gottlobs Schade, Vormundes der Caroline Friederike Louise v. Oppen, Vorstellung beim Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, daß er 1774 zu deren Curator bezüglich des ihr angefallenen großväterlichen und großmütterlichen Nachlasses bestallt worden sei. Nun sei sie von ihrem Vater aus Irrthum mit den Namen Caroline Wilhelmine angegeben worden und ihm selbst sei das ihm ausgefertigte Curatorium abhanden gekommen. Er beweise nun durch beigebrachte Urkunde, daß seine Curandin thatsächlich Caroline Friederike Louise heiße und bitte um Ausfertigung eines anderweiten Curatoriums auf die richtigen Namen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Ewr. Churfürstl. Durchl. wollen Sich hierdurch vortragen zu laßen gnädigst geruhen, welchergestalt ich auf Ansuchen des gewesenen Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Oberhofmeisters und Majors August Wilhelms von Oppen seiner mit dessen verstorbenen Ehefrauen Christianen Sophien Johannen gebohrner von Nimptsch erzeugten unmündigen Tochter Carolinen Friedericken Louisen von Oppen untern 3. Junii 1774 wegen des derselben angefallenen großväterlichen und großmütterlichen Nachlaßes zum Vormunde constituiret worden. Da aber damals diese unmündige von ihrem Vater ex errore mit dem Nahmen Carolina Wilhelmina angegeben worden, und das darüber aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefertigte Tutorium nescio qvo fato mir von obhanden (so!) gekommen, indeßen aber meiner obgedachten Pflegbefohlnen leiblicher Vater, ernannter August Wilhelm von Oppen, jüngsthin in Zerbst mit Tode abgegangen und ich deren Bestes zu beobachten mich schuldig erachte, So sehe mich veranlaßet, Ewr. Churfürstl. Durchl. solches nicht nur unterthänigst gehorsamst anzuzeigen, und darbey in aller Unterthänigkeit vorzustellen, wasmaßen meiner Pflegbefohlnen Vater, obgedachter von Oppen, derselben würcklich einen falschen Nahmen beygeleget, immaßen dieselbe keinesweges Carolina Wilhelmina, sondern Carolina Friederika Louisa heißet. Dieses bescheinige ich glaubwürdig folgendermaßen: ad 1. Erhellet aus beyliegenden, von höchst Dero Cammer-Herrn, und würcklichen Appellations-Rath von Nimptsch, als meiner Pflegbefohlenen verstorbenen Mutter leiblichen Bruder, ausgestellten Attestat sub ☉, daß in der zwischen seiner Schwester und dem von Oppen vorgewesenen Ehe mehr nicht als eine Tochter, so Caroline Friedericke Louise heiße, erzeuget worden. ad 2. Ist aus dem Kirchen Attestat sub ♄ zu ersehen, daß meiner Pflegbefohlnen in der heiligen Taufe die Nahmen Carolina Friedericka Louisa beygeleget worden. ad 3. Beweise ich aus beyliegenden, vor hiesigem Amte ergangenen Acten sub ☉ Nr. 54, die Berichtigung der Oppischen Vormundschaftsrechnungen betreffende, daß der Defunctus sich nachhero besonnen, daß seine Tochter nicht Carolina Wilhelmina heiße, weiln er dieselbe selbst fol. 18b. 25b. 43. und 50b. Carolina Friedericka Louisa genennet, und ad 4. ist auch aus denen wegen der Belehnung mit dem Ritterguthe Pesterwiz ertheilten und in Abschrifft sub ♃ et ♀ hier beygefügten höchsten Indult-Scheinen zu ersehen, daß gedachter meiner Pflegbefohlnen unter vorangezeigten ihren wahrhafften Nahmen zu Empfangung der Lehn an Pesterwiz Indult und Anstand gnädigst gegeben worden. Wann dann nun solchergestalt dieser in pronomine ehedem begangene Error nicht nur abzuändern, sondern mir auch, da nunmehro erwehnter meiner Pflegbefohlenen Vater mit Tode abgegangen, zu Beobachtung derselben Gerechtsamen ein anderweites und vollständiges Curatorium auszustellen erforderlich seyn will, Alß ergehet an Ewr. Churfürstl. Durchl. mein unterthänigst gehorsamstes Bitten, Höchst-Dieselben wollen mir gestalten Sachen nach ein anderweites Curatorium unter den Nahmen Carolina Friedericka Louisa von Oppen ausfertigen zu laßen gnädigst geruhen. Ich zweifle nicht an gnädigster Deferirung meines submissesten Gesuchs in tiefster Ehrfurcht verharrende

Ewr. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Ernst Gottlob Schade,

als Vormund Carolinen Friedericen

Louisen von Oppen.

Dreßden am 20. Augusti 1784.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

795) **16. November 1784.**

Vorstellung der Louise Henriette Eleonore Johanna v. Oppen geb. v. Rephun beim Kurfürsten von Sachsen, daß ihr Ehemann, der F. Anhalt.-Zerbst. Schloßhauptmann und Major August Ludwig v. Oppen am 21. Mai 1784 verstorben sei und einen einzigen Sohn Ludwig Wilhelm v. O. hinterlassen habe, dem sie als Lehnsvormund den kurs. Oberamts-Rath und Amtshauptmann Johann George Siegmund v. Rephun zu bestallen bittet.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchl. geruhen sich unterthänigst vortragen zu laßen, welcher gestallt mein Mann, der Fürstl. Anhaltische Schloß-Hauptmann und Major August Willhelm von Oppen laut beyliegenden Todten-Schein am 21ſten May 1784 verstorben und einen eintzigen Sohn mit Nahmen Ludewig Willhelm hinterlaßen. Da nun ersagter mein Sohn zu seinen Lehns-Angelegenheiten bey höchst Dero Lehns-Curie zu Dreßden einen Lehns-Vormund nöthig hat und ich dieserhalb mein Vertrauen auf meinen Bruder, Höchst Dero Ober-Amts-Rath und Amts-Hauptmann Johann George Siegmund von Rephun gesetzet, als bitte unterthänigst, denselben meinen unmündigen Sohn zum Lehns-Vormund zu bestellen und die gewöhnliche Uhrkunde gnädigst ausfertigen zu lassen. Ich bin mit aller Submission

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Louise Henriette Eleonore Johanne
von Oppen geborne von Rephun.
George Ludwig Gottfried von Rephun.
Curat. noie derselben.

Zerbst den 16ten Novembris 1784.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

796) **13. December 1784.**

Für den minderjährigen Ludwig Wilhelm v. Oppen wird auf Ansuchen seiner Mutter Louise Henriette Eleonore Johanne v. Oppen geb. v. Rephun der Amtshauptmann Johann Georg Siegmund v. Rephun als Lehns-Vormund bestätigt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1781—86 S. 239b. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

797) **21. December 1784.**

Johann George Siegmund v. Rephun (Oberamtsrath und Amtshauptmann) berichtet dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, daß sein Pflegebefohlener, der unmündige Ludwig Wilhelm v. Oppen, laut beigefügten Taufscheins am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. April 1775 geboren sei und einen Antheil am Vorwerk Sandberg vor Belzig, sowie die gesammte Hand an dem Antheile seiner Vettern daselbst, auch an Fredersdorf und Bosdorf, endlich auch an Helmsdorf besitze.

Durchlauchtigster Chur Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchl. haben auf meiner Schwester unterthäniges Ansuchen mich ihren (so!) unmündigen Sohn Ludewig Wilhelm von Oppen zum Lehnsvormund zu bestellen, gnädigst anbefohlen, ich solte zuförderst des Unmündigen Vornahmen und Alter durch ein Kirchen-Attestat erweißlich machen, als auch des Mündels eigenthümliche Güther sämmtlich und unter welche Hoheit solche lägen zugleich anzeigen. Dieses höchste Anbefohlniß zu befolgen, überreiche ich beykommend das Tauffzeugnis, woraus erhellet, daß der Unmündige Ludewig Wilhelm heißet, und den 9ten Aprill 1775 gebohren worden, und hat derselbe an Lehnen zu suchen bey der hochlöbl. Lehns-Curie zu Dreßden die Hauptlehn zu seinen Antheil an den Vorwerg in Sandberg vor Beltzig sammt der Schäfferey und Zugehörigungen (so!), so wohl der gesammten Hand an seiner Vettern Ratis berührter Vorwergs Antheile, ferner daselbst die gesammte Hand an der zum Guthe Fredersdorff behörige(n) Marck Boßdorff und Zubehörungen, endlich, bey der Cantzeley zu Pförthen die Mittbelehnschafft an Helmsdorff. Dieses ist, was ich unterthänigst anzeigen soll, und bin mit aller Devotion

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigst treu gehorsamster

Johann Georg Sigmund von Nephun.

Wiederau den 21sten Decembris 1784.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

798) **1784**

kauft Ernst Gottlob v. Oppen auf Gr. Gandern das Rittergut Kl. Gandern vom Landrath Otto Friedrich v. Wesenbeck für 16800 Thaler.

König Collect. geneal. s. tit. v. Oppen (nach urkundl. Quelle).

799) **14. März 1785.**

Alexander Friedrich v. Oppen, des verst. Christoph Friedrich v. O. Sohn erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrich v. O. vererbten Antheils Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 14. Martii 1785 ist Alexander Friedrichen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 6. September 1780 ist August Wilhelmen von Oppen, Appellations Rathe, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesamte Hand an dem Oppischen Forwerg im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Ludwig von Oppen solche auch gehabt, iedoch mit Ausschluß weyland Hannß Friedrichs und Christoph Friedrichs von Oppen besetzener Antheile, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 208b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

781) 11. September 1780.

Alexander Friedrich (auch Friedrich August Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an der im Amte Belzig belegenen, zu Fredersdorf gehörigen Mark Bosdorf nebst Zubehör.

Den 11. September 1780 ist dem minderjährigen Alexander Friedrichen von Oppen auf seines Vetters August Wilhelms von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfahung der gesammten Hand an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer davon Ludwig von Oppen mit Tode abgangen, biß er das 18 oder 21te Jahr seines alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, iedoch daß immittelst der Lehn ꝛc.

in sim.: ꝛc. dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf seines Vetters, August Wilhelms von Oppen ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 210 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

782) 19. September 1780.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält die gesammte Hand an der zu Fredersdorf gehörigen Feldmark Boßdorf.

Den 19. September 1780 ist August Wilhelm von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Christoph Goßmann, Canzley Registrator, Kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer, sein Vetter Ludwig von Oppen, mit Tode abgangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

in sim.: ꝛc. Leopold Heinrichen von Oppen ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 214b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata und an seiner Vettern besitzenden Antheilen berührten Forwergs, nach ablauf der von Erfüllung des 21ten Jahrs seines Alters geordneten legalen Frist annoch auf Ein Jahr Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch 2c.

In sim.: 2c. Zu Empfahung der gesamten Hand an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer Ludwig von Oppen mit Tode abgangen, nach Ablauf der von Erfüllung 2c.

Registratur im Homagialbuch LXVI. f. 22 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

800) 7. Juni 1785.

Ludwig Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des von seinem verstorbenen Vater August Wilhelm v. Oppen hinterlassenen Antheils Sandberg und zur gesammten Hand an seiner Vettern Antheilen daselbst, jedoch mit Ausschluß an dem Antheil Christoph Friedrichs v. O. und an der Mark Boßdorf.

Den 7. Junii 1785 ist dem unmündigen Ludwig Wilhelm von Oppen auf seines Lehns-Vormunds Johann Georg Sigmunds von Nephun beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn an seines verstorbenen Vaters August Wilhelms von Oppen hinterlaßenen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern Antheilen berührten Forwergs, iedoch mit ausschluß des von weyland Christoph Friedrichen von Oppen beseßenen Antheils, und an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, biß er das 18 oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, iedoch daß immittelst die Lehn 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVI. f. 39 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

801) 27. Juli 1785.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an dem Antheil Sandberg, den Ludwig Wilhelm v. O. von seinem Vater August Wilhelm v. O., Bruder des Erstern, ererbt hat.

Den 27. Julii 1785 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Christian Friedrich Kretschmar, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht deßelben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Bruders August Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf seinen Sohn Ludwig Wilhelm von Oppen verfällten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVI. f. 51 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

802) **26. Juli 1785**

wird Alexander Ernst v. Oppen, gebürtig aus Wildenhagen, Sohn des verstorbenen Majors v. O., Krockowschen Dragoner-Regiments, als Student der Universität zu Frankfurt a. O. unter dem Rectorat S. G. Schneiders immatriculirt (ohne sich für eine bestimmte Facultät entschieden zu haben.)

Friedländer Frankfurter Universitäts-Matrikeln II. p. 503.

803) **9. September 1785.**

Alexander Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheil Sandberg und der gesammten Hand an seines Bruders Friedrich August Heinrich v. O., sowie seiner Vettern Antheilen daselbst, imgleichen an der Feldmark Boßdorf.

Den 9. Septembris 1785 ist Alexander Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehns-Pflicht zu seiner Rata mit seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihme auch die gesamte Hand an gedachter seines Bruders Rata, und an seiner Vettern, von denen August Wilhelm von Oppen gleichergestalt mit Tode abgangen, besitzenden Antheilen berührten Forwergs, ingl. an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater solche auch gehabt, und nachdem auch der Besitzer davon, Ludwig von Oppen, mit Tode abgangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVI. f. 66 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

804) **21. September 1785.**

Studienzeugniß des Rektors der Universität zu Jena für August Friedrich v. Oppen.

Generosissimus August. Frider. Henr. de Oppen stadium, quod ante hunc annum ingressus est, Academicum magna cum laude et communi omnium plausu decurrit, sive enim spectes morum elegantiam qua, splendidam stirpen suam ornat, sive in litteris excolendis assiduitatem,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de qua cum Academiae nostrae civibus omnibus certare quasi videtur; profecto, quod reprehendat, ipsa adeo invidia nihil invenire poterit. Cuius virtutis ac diligentiae ipse ego testis et spectator fui tum praeterito semestri hiberno, tum hoc iam ad finem vergente aestivo, cum me assiduitate plane eximia audiret Historiam Universalem, cum politicam tum litterariam enarrare. Scripsi Jenae d. XXII. Sept. MDCCLXXXV.

(L. S.) Jo. Gottfr. Eichhorn.
LL. OO. P. P. O.

Aus einem Actenstück des Regierungs-Archivs zu Magdeburg Tit. Stipendiensachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

805) 2. Juni 1786.

Jacob Heinrichs und Dr. Jacob Christians Reinhold Bericht an den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen wegen der Vermögensverwaltung des Frl. Caroline Friederike Louise v. Oppen, Tochter des F. Anhalt.-Zerbstischen Oberhofmeisters August Wilhelm v. O., Seitens ihres Generalvormundes, des Kammer-Commissarius und Jur. Pract. Ernst Gottlob Schade.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Nachdem der Cammer-Commissarius und Juris Practicus alhier, Ernst Gottlob Schade, als der minderjährigen Fräulein Caroline Friederike Louise von Oppen gnädigst bestätigter general-Vormund in denen von ihm zeither über dieser seiner Pflegbefohlnen Vermögens-Administration abgelegten Rechnungen für die mit dieser Vormundschaft verbundenen mannigfaltigen Bemühungen und Beschwerlichkeiten sich ein jährliches Honorarium von 25 Thlr. verschrieben, so haben wir zwar bisher, daß dieses Honorarium als in Rechnungs-Ausgabe passirlich zu achten, darum geglaubet, weil der minderjährigen von Oppen Vater, der Fürstlich Anhalt. Zerbstische Oberhofmeister August Wilhelm von Oppen, als Usufructuarius von dem Vermögen seiner vorernannten Tochter die jedesmaligen Rechnungen als richtig, folglich auch, das bey jeder dieser Rechnungen vorgeschriebene Honorarium als billig agnosciret. Wenn nun aber gedachter Oberhofmeister von Oppen nunmehro bereits seit geraumer Zeit verstorben und gleichwohl von Eingangs ernannten Cammer-Commissario Schaden in denen von ihm neuerlich von Ostern 1783 bis Ostern 1785 geführten und bey dem gnädigst uns anvertrauten Amte eingereichten Rechnungen ebenfalls dieses Honorarium mit in Ausgabe verschrieben, Innhalts § 4 Cap. XXVI. der gnädigst promulgirten allgemeinen Vormundschafts-Ordnung aber denen Vormündern zwar auf den Fall, wenn ihrer Pflegbefohlenen Vermögens-Umstände es erlauben, sich entweder ein jährliches Honorarium zu stipuliren oder in einzelnen Jahres-Rechnungen sich etwas zu verschreiben nachgelaßen, das Quantum eines dergleichen Honorarii und deßen Bestimmung hingegen höchster Entscheidung vorbehalten, und daß deshalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von dem Unterrichter zuvörderst wegen des Ertrags der jährlichen reinen Einkünfte von derer Pflegbefohlenen Vermögen sowohl, als auch, in wieferne deßen Verwaltung mühsam und mit großen Zeitverluste verbunden, gehorsamster Bericht erstattet werden solle, gemeßenst anbefohlen worden, Als zeigen Ew. Churfürstl. Durchl. wir zu pflichtgehorsamster Befolgung dieses höchsten Anbefohlnißes andurch an, daß Eingangs ernannter minderjährigen von Oppen sämmtliches Vermögen nach Abschluß der über deßen Verwaltung abgelegten XI^ten^ fol. 123. seq. beygefügter Acten sub Litt. O. No. 54 ersichtlichen Vormundschaftsrechnung 2221 Thlr. 22 Gr. 7 3/4 Pf., so wie die von dem Ritterguthe Pesterwitz auf 1 Jahr erhobenen Nutzungen 36 Thlr. 16 Gr. 5 2/3 Pf., ingleichen die von denen zinnßbar ausgeliehenen Capitalien an zusammen 1050 Thlr. eingegangenen Intereßen 52 Thlr. 12 Gr. und endlich die Revenuen von dem gegenwärtig noch in Communione verbliebenen Vermögen ebenfalls auf 1 Jahr 65 Thlr. betragen. Wenn nun der minderjährigen Fräulein von Oppen nächste Anverwande test. fol. 132^b^. dict. Actor., daß die Verwaltung dieser Vormundschaft mit vieler Arbeit und Sorge verbunden sey, anzuführen gewust und unter der Voraussetzung, daß dieses von dem Cammer-Commissario zeither sich verschriebene Honorarium selbst von der Minderjährigen Vater ihm stipuliret und ausgesetzet worden, diese 25 Thlr. jährlich für eine gantz billige Vergütung der mannigfaltigen, mit Führung dieser Vormundschaft verbundenen Beschwerlichkeiten anerkannt, Als haben Ew. Churfürstl. Durchl. wir ob dieses Honorarium sowohl in denen bereits übergebenen und durchlegten, jedoch noch nicht iustificirten, als auch in denen künftig hineinzureichenden Vormundschaftsrechnungen pasiren (so!) solle, anheimstellen und deshalb höchste Resolution erwarten sollen. Die wir mit Beyfügung oballegirter Acten an 1 Vol. in treuester Submission verharren

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Jacob Heinrich Reinhold.

D. Jacob Christian Reinhold.

Amt Dreßden am 2^ten^ Junii 1786.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

806) **22. Juli 1786 bis 14. September 1805.**

„Der in Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Diensten gestandene Offizier Friedrich Alexander von Oppen wird als Sous-Lieut. bei dem Graf Bellegardischen Küraſſier-Regiment bestellt. Patent vom 22. Juli 1786."

„Der Sous-Lieut. beim v. Zezschwitzschen Küraſſier-Regiment Friedrich Alexander von Oppen wird bei dem neuformirten Husaren-Regiment als Premier-Lieutenant angestellt. Patent vom 15. Juli 1791."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Beförderung des beim Husaren-Regiment stehenden Prem.-Lieut. Friedrich Alexander von Oppen zum Stabs-Rittmeister. Patent vom 23. April 1804."

„Derselbe wird vom Husaren-Regiment entlassen zufolge Uebertragung einer Stelle als Adjunct bei dem Chur-Creis-Commissariat. 1. Juni 1805."

„Derselbe wird zum Major von der Cavallerie ernannt. Patent vom 14. September 1805."

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1786 S. 186 Nr. 32, 1791 S. 376 Nr. 117, 1804 S. 97 Nr. 46, 1805 S. 143 Nr. 1/2 und 1805 S. 275 Nr. 36.

807) 29. December 1786.

Der General v. Knobelsdorff bekundet, daß der Vater des Frl. Erdmuth v. Oppen aus dem Beeskowschen gebürtig sei und niemals Güter besessen habe. Er sei zuerst Fähnrich beim Regiment Alt-Schwerin gewesen und habe dann beim Grenadier-Bataillon, das jetzt (1786) der Major v. Larisch als Chef habe, gestanden, aber wegen Kränklichkeit zu dem in Neisse und Petschkau stehenden Garnison-Regiment als Stabscapitain versetzt worden. Nachdem er wegen Invalidität seinen Abschied genommen, habe er sich bei seinen Verwandten in der Gegend von Cottbus aufgehalten. Beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges habe er eine Compagnie bei der Landmiliz in Berlin erhalten und sei nach dem Friedensschlusse nach Storkow gezogen, aber schon 1763 gestorben. Frl. Erdmuth v. O. sei in Breslau geboren.

Spandow den 29ten Decembris 1786.

Original im Besitz des Herausgebers. Das betr. Garnisonregiment (Nr. 10) hatte von 1744—47 den Generalmajor v. Rittberg und bis 1766 den Obersten v. Blanckensee zum Chef. Das Berliner Landregiment hatte von 1747 bis 1763 den Obersten v. Lüderitz zum Chef.

808) 27. September 1787.

Friedrich August Heinrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seines Antheils an Sandberg und der gesammten Hand an seines Bruders Alexander Friedrich v. O. Antheil, auch an seiner Vettern Antheil daselbst.

Den 27. Septembris 1787 ist Friedrich August Heinrichen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Alexander Friedrichen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata und an deren Antheilen sowie Vettern, von welchen August Wilhelm von Oppen mit Tode abgangen, von dato an auf Ein Jahr ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In sim.: ꝛc. zu Empfahung der gesamten Hand in der zum Guthe Frederssdorf gehörigen Marck Boßdorf samt Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Christoph Friedrich von Oppen solche auch gehabt, und nachdem auch der Besitzer davon, Ludwig von Oppen, mit Tode abgangen, von dato an ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXVI. S. 240 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

809) **2. October 1787.**

Kurf. Sächsisches Rescript an Siegmund Friedrich v. Langen, die Vormundschaft über Carl Ludwig (geb. 12. November 1776) und Otto Friedrich v. Oppen (geb. 29. November 1783), Söhne des am 29. December 1786 verstorbenen Landesältesten des Kalauischen Kreises Moritz Ludwig v. Oppen auf Kiekebusch und seiner Gemahlin Johanne Elisabeth geb. v. Oppen, zu übernehmen.

Lübben den 2. Octobris 1786.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin.

810) **28. März 1789.**

Des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen Rescript an die Geheimen Räthe, „daß dem August Friedrich Heinrich v. Oppen verstattet sei, als Auditor den Sitzungen des Hofgerichts zu Wittenberg beizuwohnen."

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner und Veste Räthe, Liebe Getreue! Wir sind in Gnaden zufrieden, daß der in der Original-Anfuge vom 10. dieses Monaths supplicirende August Friedrich Heinrich von Oppen den wöchentlichen und vierteljährigen Sitzungen des Hofgerichts zu Wittenberg als Auditor beywohnen möge. Dem gemäs wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, das nöthige verfügen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen.

Datum Dresden den 28. März 1789.

Friedrich August. Graf vom Loß.

George Samuel Creuziger.

An Geheime Räthe.

Dem von Oppen wird, den Sitzungen des Hofgerichts zu Wittenberg als Auditor beywohnen zu dürfen, gnädigst bewilliget.

Concept im Rescriptenbande XCI. (1789) Loc. 7118 Nr. 9045 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Unterm 6. August 1789 bittet er den Kurfürsten, ihn nach beendigten Studien und abgelegter Prüfung mit einer Stelle als Regierungs-Assessor zu begnadigen. Ebendaselbst s. r. Acten betreffend die Bestallung der Assessores bei der Landes-Regierung vol. v. f. 311 Loc. 4669. Unterm 30. Januar 1790 wurde sein Gesuch genehmigt. Ebendaselbst s. r Acta die Herren Assessores betr. vol. II. Loc. 30800 f. 70. Unterm 30. März 1805

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erging ein Rescript an das Geheime Finanz-Collegium, daß das von dem bisherigen Supernumerar-Hof- und Justizienrath und nunmehrigen Ober-Steuer-Einnehmer A. F. H. v. Oppen genossene Interimsgehalt von 300 Thalern cessire. Ebendas. s. r. Special-Rescripte v. Jahre 1805. Nr. 190.

811) 31. März 1789.

Christoph Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn von seinem verstorbenen Vetter Simon Friedrich v. O. verfällten Antheil an Sandberg.

Den 31. Martii 1789 ist Christoph Wilhelm von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Carl Wilhelm Ehrenfried Ebelt, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, zu seiner Rata mit seines verstorbenen Vetters Simon Friedrichs von Oppen hinterlassenem und auf ihn mitverfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehn-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an derer übrigen Lehnsfolger Ratis bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVII. S. 116b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

812) 5. April 1789.

Gesuch des K. Preuß. Capitains a. D. Heinrich Ferdinand v. Oppen (Sohnes des Obersten Ludwig v. O.) an das Domcapitel zu Brandenburg um Bestätigung der an ihn von seinem ältern Bruder geschehenen Ueberlassung von Fredersdorf.

Brandenburg den 5. April 1789.

Original in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Der Consens erfolgte unterm 1. October desselben Jahres. (Concept Ebendaselbst.)

813) 25. April 1789.

Der Appellationsrath August Wilhelm v. Oppen wird bei dem General-Kriegsgerichte als deputirter Rath beigeordnet und ihm eine jährliche Besoldung von 200 Thlrn. ausgesetzt.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe getreue! Demnach Wir dem Unserm General-Kriegsgerichts-Collegio an die Stelle des nunmehrigen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris von Globig als deputirter Rath beygesetzten Appellation-Rathe August Wilhelm von Oppen die in Unserm Rescripto vom 23. Januar dieses Jahres bestimte Besoldung von Zweyhundert Thalern jährlich, von Zeit der aufhörenden Perception gedachten seines Vorgängers, bey

der General-Kriegs-Caße zugetheilet haben, Als begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die Bezahlung und passirliche Verschreibung sothanen Besoldungs-Quanti bey dem Generalkriegs-Zahlamte behörig anordnen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 25. April 1789.

Friedrich August. von Stutterheim.

George Friedrich Großmann.

An das Geheime Finanz-Collegium, dem als deputirten Rath dem General-Kriegs Gericht beygesezten Appellation-Rathe von Oppen 200 Thlr. jährliche Besoldung aus der Generalkriegscaße bezahlen zu laßen.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden in den Special-Rescripten de 1789 Nr. 177.

814) 6. August 1789.

August Friedrich Heinrich v. Oppen Auditor beim Hofgericht bittet den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen um Verleihung einer Stelle als Regierungsassessor.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Ew. Churfürstl. Durchl. erlauben gnädigst Höchst Denenselben nach Beendigung meiner Schul- als academischen Studien auf der Schulpforte, auf denen Universitaeten Jena und Wittenberg, nach ohnlängst huldreichst erhaltenen Access als Auditor des Chur-Sächß. Hofgerichtes und als Chur-Sächß. Vasall Ew. Churfürstl. Durchl. meine treuesten Dienste pflichtschuldigst in Unterthänigkeit widmen zu dürfen. An Ew. Churfürstl. Durchl. ergehet dahero mein unterthänigstes Bitten, mir zu einem zu der Stelle eines Assessoris der Landes-Regierung erforderlichen Specimine Acten vorlegen zu laßen und nach deßen beyfälliger Aufnahme mich mit der Stelle eines Regierungs-Assessoris in höchsten Gnaden zu bekleiden. Mit einzigen ernsten Bestreben, Höchst Dero Huld und Gnade zu verdienen und Zeit meines Lebens zu erhalten, verbleibe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

August Friedrich Heinrich von Oppen

aus dem Hause Sandberg vor Belzig.

Dreßden den 6ten Augusti 1789.

In den Acten, die Bestallung der Assessores bei der Landesregierung betreffend, f. 312 (Loc. 4669) im K. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

815) 30. September 1789.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn mitverfällten Antheil Simon Friedrichs v. O. an Sandberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 30. Septembris 1789 ist Leopold Heinrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Gotthelf Ferdinand Beutner, juris practicus, Kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, zu seiner Rata mit weyl. Simon Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn mitverfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehn-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an derer übrigen Lehnfolger Ratis bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVII. S. 155b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

816) 14. October 1789.

Ludwig Wilhelm v. Oppen bittet den Kurfürsten von Sachsen, ihm bei der Erbschaftsregulirung über den von seinem am 5. October 1788 ohne Söhne verstorbenen Vetter Simon Friedrich v. Oppen hinterlassenen Gemeinschaftsantheil von Sandberg mit dessen Wittwe und Schwestern einen Lehnsvormund zu bestellen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Am 5ten Octobris p. a. ist mein Vetter, der Compossessor des Forwergs im Sandberge vor Beltzig, samt der Schäferey und Zugehörungen Simeon (so!) Friedrich von Oppen ohne Hinterlaßung Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgegangen und sein an berührten Forworg (so!) gehabter Antheil ist auf mich und seinen (so!) uibrigen Mitbelehnten verfället worden. Da nun wegen der Separation des allodii a feudo zwischen seinen hinterlaßenen Landes-Erben, der Wittibt, und seinen Schwestern sowohl, als denen Lehns-Successoribus verschiedene Irrungen entstanden sind, welche man durch einen zu stieftenden Vergleich beizulegen bemüthet (so!) ist, dieser aber meinen (so!) Concurrenz erheischet und ich hierzu einen Lehns-Vormund nöthig habe und den hiesigen Amts-Verweser und Juris-Practicum Johann Gottlieb Gerbig, welcher sich hierzu hat willig finden laßen, erkieset habe, So gelanget an Ewr. Chur-Fürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte, Höchst Dieselben wollen mir gedachten Johann Gottlieb Gerbig zu meinen Lehns-Vormund bestätigen und zu seiner Legitimation eine Bestätigungs-Urkunde ausfertigen zu laßen gnädigst geruhen. Der ich in devotester Submission Lebenslang verharre.

Ewr. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigster

Ludewig Wilhelm von Oppen.

Dresden den 14. Octobris 1789.

Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden in Abth. III. Genealogica Tit. v. Oppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

817) **29. October 1789.**

Ludwig Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des mit auf ihn von Simon Friedrich v. O. mitverstammten Antheils Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen der Miterben.

Den 29. Octobris 1789 ist dem minderjährigen Ludwig Wilhelm von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an weyland Simon Friedrichs von Oppen hinterlassenem und auf ihm mitverfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an derer übrigen Lehnsfolger Ratis bis er das 18te oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVII. S. 161b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

818) **11. November 1789.**

Für den minderjährigen am 9. April 1775 geborenen Ludwig Wilhelm v. Oppen wird auf sein und seiner Mutter Louise Henriette Eleonore Johanna v. Koseritz geb. v. Rephun Ansuchen an des verstorbenen Amtshauptmanns Joh. George Siegmund v. Rephun Statt der Amtsverweser Johann Gottlieb Gerbig als Lehnsvormund bestellt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1787—91 S. 229b. im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

819) **18. November 1789.**

Alexander Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem von Simon Friedrich v. O. ihn mitzugefallenen Antheil an Sandberg.

Den 18. Novembris 1789 ist Friedrich Alexander von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Traugott Friedrich Gensicke, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, zu seiner Rata mit weyland Simon Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn mitverfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehn-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an derer übrigen Lehnsfolger Ratis bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVII. S. 164b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

820) **29. November 1789**

„starb Herr Christoph Wilhelm v. Oppen auf Nieder-Helmsdorff, alt 56 Jahre 10 Monat 11 Tage."

Kirchenbuch von Triebel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

821) 2. December 1789.

Der kursächsische Appellationsrath August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an dem von Simon Friedrich v. O. hinterlassenen Antheil Sandberg.

Den 2. Decembris 1789 ist August Wilhelmen von Oppen, Appellation-Rathe, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Christian Friedrich Renner, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an weyland Simon Friedrichs von Oppen hinterlassenem Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehn-Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

In sim.: ꝛc. Heinrich Ferdinand von Oppen ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXVII. S. 168 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

822) 6. Januar 1790.

Bittschrift der Anna Louise v. Oppen an König Friedrich Wilhelm II. von Preußen. Ihr verstorbener Bruder, der einst als Commandeur beim Regiment v. Bornstedt in Berlin stehende Major v. Oppen habe zwei natürliche Söhne hinterlassen, die als Seconde-Lieutenants beim Artillerie-Corps in Preußischen Diensten stehen. Sie wolle denselben, die sich ihre ganze Liebe erworben, ihr Vermögen hinterlassen, da sie auch ihre nächsten Verwandten seien und ihre drei Brüder in Königlichen Diensten bereits verstorben seien, auch ihres Vaters Brudersohn in der Bataille bei Prag geblieben sei. Sie bittet daher, die beiden Brüder mit Erlaubniß zur Führung des adelichen Namens und Wappens zu legitimiren.

Krügersdorff bey Beeskow den 6. Januar 1790.

Gleichzeitige Abschrift in den diese Sache betreffenden Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Dabei liegt Abschrift des Attestes des Obersten v. Dittmar d. Berlin 11. Januar 1790, daß die beiden Lieutenants O. sich vorzüglich führen, sodaß sie der Gnade des Königs zu empfehlen seien. In Verfolg der Allerh. Cabinetsordre vom 12. Januar 1790 (Original Ebendas.) wurde das Legitimationspatent für die Gebrüder Joachim Friedrich und George Erdmann v. O. ausgefertigt, sich des Namens und Wappens v. Oppen zu bedienen für sich und ihre Nachkommen, und das Verbot, bei Androhung einer fiscalischen Strafe von 100 Thalern oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, ihnen den Makel ihrer Geburt vorzuhalten, d. Berlin den 15. Januar 1790. (Concept Ebendas.) Vgl. Nr. 833.

823) 30. Januar 1790.

Des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen Rescript an die Landesregierung zu Dresden mehrere Supernumerar-Assessoren, darunter August Fried-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rich v. Oppen, als etatsmäßige Assessoren auf der adelichen Bank der Landesregierung zu verpflichten und einzuführen.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe getreue! Was ihr in Verfolg Unsers an euch unterm 8. October vorigen Jahres erlaßenen Rescripts sowohl wegen derer von Heinrich Victor Augusten Freyherrn von Ferber, August Friedrich Heinrichen von Oppen und Herrmann Carln von Uffel zum Behuf der gesuchten Assessor-Stellen auf dem adelichen Latere Unserer Landes-Regierung gefertigten und eydlich bestärckten Probe-Schriften, als auch wegen Bestimmung des Vortritts unter selbigen zu Unserer Entschließung gestellet, solches haben Wir aus euerm unterthanigstem Berichte vom 23. December vorigen Jahres und deßen Inserate ersehen. Wie Wir nun in besagtem Unsern Rescripte die gebethnen Assessor-Stellen zuerst dem unterm 14ten dieses Monaths bereits hierzu erklärtem von Brandenstein, dann dem Freyherrn von Ferber und ferner dem von Oppen und dem von Uffel unter der Bedingung, dafern sie die erforderliche Rechtswissenschaft und Geschicklichkeit durch die zu fertigenden Specimina sattsam darthun würden, bewilliget haben, ihr auch nunmehro bey denen von ihnen eingereichten Probe-Schriften, daß sämmtliche Supplicanten bey Anwendung gehöriger Application alß Assessores nützliche Dienste zu leisten im Stande seyn würden, dafürgehalten, So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet dieselben in der mittelst obgedachten Unsers Rescripts, wobey Wir es lediglich bewenden laßen, bestimten Ordnung als Assessores auf dem adelichen Latere Unserer Landesregierung, um nach Maaßgebung der durch Unsere Rescripte vom 19. Julii 1771 und 23. Martii 1775 euch ertheilten Vorschriften zur Arbeit gebraucht zu werden, verpflichten und einführen, sie auch führohin also tractiren und schreiben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dresden am 30. Januar 1790. Wurmb.

Hannß Ernst von Teubern.

An die Landes-Regierung. Heinrich Victor Augusts Freyherrns von Ferber, August Friedrich Heinrichs von Oppen und Herrmann Carls von Uffel Verpflichtung und Bestellung zu Assessoren bey selbiger betr.

Concept im K. Hauptstaatsarchiv zu Dresden im Vol. II, die Herren Assessores betreffend, f. 70. (Loc. 30800.)

824) 1. Februar 1790.

Kurf. Sächsische Notification an das Geheime Kriegsraths-Collegium, daß unter anderen August Friedrich Heinrich v. Oppen als Assessor auf der adelichen Bank bei der Landesregierung, wozu er unterm 26. September 1789 ernannt worden, introducirt sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wohlgebohrner, Veste Räthe, liebe getreue! Wir haben Heinrich Victor Augusten Freyherrn von Ferber, August Friedrich Heinrichen von Oppen und Herrmann Carln von Uffel die unterthänigst gebetenen Assessor-Stellen auf dem adelichen Latere Unserer Landesregierung, unterm 26. September vorigen Jahres in Gnaden bewilligt und begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet dieselben fürohin in solcher Qualität tractiren und schreiben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dresden am 1. Februar 1790.

Wurmb.

Hannß Ernst von Teubern.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium

des Freyherrns von Ferber, ingleichen des von Oppen und des von Uffel Ernennung zu Landes-Regierungs-Assessoren betreffend.

Acten des K. Sächs. Kriegsministeriums zu Dresden. Unterm 7. Februar 1794 wurde die Ernennung u. A. auch des v. Oppen zum Supernumerar-Hof- und Justizrath bei der Landesregierung dem Geh. Kriegsraths-Collegium notificirt.

825) 16. April 1790.

Der Regierungs-Assessor Friedrich August Heinrich v. Oppen wird belehnt mit seinem von Simon Friedrich v. O. mitererbten Antheil Sandberg und der gesammten Hand an seines Bruders Alexander Friedrich v. O. Antheil, an seiner Vettern August Wilhelm und Christoph Wilhelm v. O. Antheil an Fredersdorf und an der Feldmark Boßdorf.

Den 16. April 1790 ist Friedrich August Heinrich von Oppen, Regierungs-Assessor, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seinen Ratis mit deren nach Absterben seines Vaters Christoph Friedrichs und Vetters Simon Friedrichs von Oppen auf ihn mitverfällten Antheilen des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehn-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an seines Bruders Alexander Friedrichs Ratis und an deren Antheilen seiner Vettern, von denen August Wilhelm und Christoph Wilhelm von Oppen gleichergestalt mit Tode abgangen, ingleichen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Marck Boßdorf samt Zugehörungen, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, und nachdem auch der Besitzer davon, Ludwig von Oppen, mit Tode abgangen, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVII. f. 192b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

826) **10. Juni 1790.**

Ludwig Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an des verstorbenen Christoph Wilhelm v. O. Antheil Sandberg.

Den 10. Junii 1790 ist dem minderjährigen Ludwig Wilhelm von Oppen auf seines Lehns-Vormunds Johann Gottlieb Gerbigs beschehenes Ansuchen zu Empfahung der gesamten Hand an des verstorbenen Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, bis er das 18te oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVII. f. 212 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

827) **9. Juli 1790.**

Für die minderjährigen Christoph Ernst und Friedrich Wilhelm Gebrüder von Oppen, von denen der erstere am 22. September 1772, der letztere am 30. August 1774 geboren ist, wird auf Ansuchen ihrer Mutter Caroline Gottliebe verw. von Oppen der bei der Geheimen Kriegs-Canzlei angestellte Calculator Carl Friedrich Liebeskind als Lehnsvormund bestätigt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1787—91 f. 296 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

828) **16. August 1790.**

Christoph Ernst v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder Friedrich Wilhelm von ihrem Vater Christoph Wilhelm verstammten Antheils Sandberg und der gesammten Hand an seiner Vettern Antheile, jedoch mit Ausschluß der von Christoph Friedrich und August Wilhelm v. O. besessenen Antheile.

Den 16. Augusti 1790 ist dem minderjährigen Christoph Ernst von Oppen auf seines Lehns-Vormunds Carl Friedrich Liebeskinds beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenem und auf ihn und seinen Bruder Friedrich Wilhelmen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an gedachten seines Bruders Rata und an seiner Vettern Antheilen, jedoch mit Ausschluß derer von weyland Christoph Friedrichen und August Wilhelmen von Oppen besessenen Antheile, bis er das 18te oder 21te Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In sim.: ꝛc. Friedrich Wilhelmen von Oppen ꝛc. und auf ihn und seinen Bruder Christoph Ernsten ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXVII. f. 229 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

829) 24. September 1790.

Remonstration Heinrich Ferdinands v. Oppen beim Domcapitel zu Brandenburg gegen die Zahlung eines Laudemiums von seinem Gute Fredersdorf.

Fredersdorf den 24. Septembris 1790.

Original in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Hierauf berichtete der domcapit. Syndicus Engelmann dem Domcapitel unterm 29. September 1791, daß Petent allerdings zur Zahlung eines Laudemiums verpflichtet sei. Demzufolge wurde Letzterer vom Domcapitel unterm 4. October 1791 beschieden. Ebendaselbst.

830) 1790

steht Joachim Friedrich v. Oppen als Preuß. Premierlieutenant beim Artillerie-Regiment in Berlin.

Berliner Adreßbuch pro 1790. Im Jahre 1794 war er Stabs-Capitain beim 1. Artillerie-Regiment. — Er avancirte am 28. Mai 1790 zum Premierlieutenant, wurde unterm 25. Juli 1793 zum Stabs-Capitain befördert, erhielt am 8. October 1797 eine Compagnie, wurde am 7. August 1802 Major, am 14. November 1808 Oberstlieutenant, unterm 21. Februar 1809 zum Commandeur der Preuß. Artillerie-Brigade ernannt und am 27. Februar 1813 mit 800 Thlrn. Gnadengehalt als Generalmajor dimittirt. Am 27. Mai 1814 wurde er Commandeur der mobilen Artillerie in Berlin und starb am 19. October 1815. Personalien der K. Geh. Kriegskanzlei in Berlin.

831) 7. Januar 1791.

Die Frau Majorin Friederike Johanna Sophia v. Oppen geb. v. Werleben im Beistande ihres Ehemannes, des Majors Leopold Heinrich v. Oppen, verpachtet $38^3/_4$ Morgen Acker und Wiesen, zu ihrem Rittergute in Barby gehörig, an den Frei- und Ackergutsbesitzer Johann Gottlob Nebelung auf 8 Jahre von Michaelis 1792 bis dahin 1800 für 108 Thaler jährlich.

Actum Amt Barby den 7. Januarii 1791.

Copie in den Acten die Verpachtung der obigen Grundstücke betr. sub littr. O. 3. f. 1/3 im Lehnsarchiv des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

832) 28. Januar 1791.

Alexander Friedrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an seines verstorbenen Vetters Christoph Wilhelm v. Oppen Antheil Sandberg.

Den 28. Januarii 1791 ist Friedrich Alexander v. Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Traugott Friedrich Gensicke, juris practicus,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Vetters Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVIII. f. 6b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

833) **1791**

wurde Erdmann v. Oppen K. Preußischer Seconde-Lieutenant beim Feldartillerie-Corps vom König von Preußen legitimirt.

Personalien der Geh. Kriegs-Kanzlei zu Berlin. Haude und Spenersche Zeitung vom 12. Februar 1791. — Er wurde unterm 5. Februar 1798 zum Stabscapitain und General-Wagenmeister der Armee ernannt und 1794/95 bei der Servis-Commission in Berlin versorgt. Vgl. Nr. 822.

834) **25. Februar / 3. März 1792.**

Erbreceß zwischen dem Hauptmann Heinrich Ferdinand v. Oppen und dessen Bruder, dem Kurf. Sächsischen Appellationsrath August Wilhelm v. O., wonach Ersterer Fredersdorf und die Vorwerke Weitzgrund und Egelinde übernimmt für zusammen 69600 Thaler.

Fredersdorf den 25. Februar / Dresden den 3. März 1792.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

835) **9. Juli 1792.**

„Wilhelmine, Herrn Heinrich Ferdinands v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmanns, Herrn auf Fredersdorf, und Frau Caroline von Huldenberg Tochter ist geboren 1792 den 9ten Julii zu Fredersdorf und getauft den 24ten."

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

836) **1792.**

Der Kurf. Sächsische Lieutenant beim Husarencorps Alexander Friedrich v. Oppen und sein Bruder, der Kurf. Sächsische Assessor bei der Landesregierung in Dresden Friedrich August Heinrich v. O., muthen beim Domcapitel zu Brandenburg die gesammte Hand an Fredersdorf auf den Todesfall ihres Vaters, des F. Anhalt.-Zerbst. Geh. Rathes, Oberhofmarschalls und Consistorial-Präsidenten Christoph Friedrich v. O. auf Jütrichau und Sandberg.

Dresden 1792.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

837) 9. Januar 1793 bis 17. März 1797.

„Der Fahnenjunker des Prinz Weimar'schen Chevauxlegers Regiments Ludwig Wilhelm von Oppen wird zum Sous-Lieutenant bei besagtem Regiment befördert. Patent vom 9. Jan. 1793."

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1793 S. 14 Nr. 30. Auch in den Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Vorher hatte er 2 Jahre 3 Monat als Cadet und ein Jahr als Fähnrich gedient. Sein Tod erfolgte am 17. März 1797 durch einen Sturz (mit dem Pferde?), damals etwa 21 Jahre alt. Er stand zu Querfurt in Garnison.

838) 20. April 1793

wird Karl Ludwig v. Oppen zum K. Preuß. Fähnrich beim Grenadier-Garde-Bataillon v. Rohdich (Nr. 6) ernannt, unterm 28. August 1795 zum Seconde-Lieutenant, aber im Februar 1798 dimittirt.

Acten der K. Geh. Kriegs-Kanzlei in Berlin.

839) 4. Juli 1793.

Für Caroline Friederike Louise von Oppen wird der Amtsverweser Johann Gottlieb Gerbig in Dresden als Curator bestellt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1792—99 S. 89 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

840) 19. August 1793.

Heinrich Ferdinand v. Oppen wird belehnt mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen, im Amte Belzig belegenen Pertinenzgütern.

Den 19. Augusti 1793 ist Heinrich Ferdinand von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Friedrich Samuel Zimmer, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, mit denen von seinem Bruder August Wilhelmen von Oppen, Appellations-Rathe, mittelst confirmirten Traditions-Recesses allein angenommenen, zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in der Belziger Pflege gelegenen Lehnstücken und Zinßen, daran die Auflaßung in Schriften geschehen, besage der Lehn-Briefe beliehen worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVIII. f. 223 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

841) 19. August 1793.

Der kursächsische Appellationsrath August Wilhelm v. Oppen wird belehnt zur gesammten Hand mit den seinem Bruder Heinrich Ferdinand v. O. gehörigen Pertinenzgütern von Fredersdorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den 19. Augusti 1793 ist August Wilhelmen von Oppen, Appellations-Rathe, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Friedrich Samuel Zimmer, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die sich vorbehaltene gesamte Hand an denen seinem Bruder Heinrich Ferdinanden mittelst confirmirten Traditions-Recessus allein überlassenen, zum Guthe Fredersdorff gehörigen, in der Beltziger Pflege gelegenen Lehnstücken und Zinßen besage der Lehn-Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVIII. f. 223b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

842) 26. October 1793

wurde Christoph Ernst v. Oppen aus dem Hause Helmsdorf zum kurf. sächsischen Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Langenau befördert.

Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Er war 5 Monat Cadet gewesen, hatte 2½ Jahr als Corporal und 1 Jahr 7 Monat als Fahnenjunker gedient. Seine Beförderung zum Seconde-Lieutenant erfolgte unterm 12. September 1798. Er wurde am 15. Juli 1803 kränklichkeitshalber dimittirt und starb am 8. Juni 1807. Vgl. Nr. 843.

843) 26. October 1793 bis 15. Juli 1803.

„Der bei dem v. Langenau'schen Infanterie-Regiment stehende Fahnenjunker Christoph Ernst von Oppen wird zum Fähndrich ermelten Regiments befördert. Patent vom 26. October 1793."

„Fähndrich Christoph Ernst von Oppen beim Infanterie-Regiment v. Langenau wird auf den Etat des Regiments gesetzt. 29. Januar 1794."

„Der Fähndrich beim Sängerischen Infanterie-Regiment Christoph Ernst von Oppen wird zum Sous-Lieut. befördert. Patent vom 12. September 1798."

„Der beim Sänger'schen Infanterie-Regiment gestandene Sous-Lieutenant Christoph Ernst von Oppen wird verabschiedet. 15. Juli 1803."

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1793 S. 299 Nr. 66, 1794 S. 35 Nr. 90, 1798 S. 204 Nr. 24 und 1803 S. 181 Nr. 53. Vergl. Nr. 842.

844) 18. December 1793.

„Auguste, Herrn Heinrich Ferdinands von Oppen, Lehn- und Ge-
„richtsherrn auf Fredersdorf, Tochter, geboren den 18. December zu Freders-
„dorf, getauft den 26. December, als den zweiten Weihnachtsfeiertag, nach der
„Predigt, erhielt die Nothtaufe in Gegenwart des Fräulein v. Huldenberg,
„Schwester der Frau Wöchnerin, und des Herrn Verwalters Lebius. Lebt und
„ist gesund."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Kirchenbuche von Lütte. Die genannte Pathin Fräulein Jeannette Charlotte Marianne v. H. (3. nachgelassene Tochter des K. K. Majors v. H. auf Neukirch bei Bautzen) starb gelegentlich ihres Besuches bei ihrer Schwester an einer Brustkrankheit am 7. Januar 1796.

845) 16. September 1794.

Christoph Ernst v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des Antheils seines Vaters Christoph Wilhelm an Sandberg, der auf ihn und seinen Bruder Friedrich Wilhelm v. O. gefallen, die gesammte Hand an des Letztern Antheil und seiner Vettern Antheilen, ausgenommen den Antheil Christoph Friedrichs und August Wilhelms v. Oppen.

Den 16. Septembris 1794 ist Christoph Ernsten von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Friedrich Wilhelmen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesammten Hand an gedachten seines Bruders Rata und an seiner Vettern Antheilen, jedoch mit Ausschluß derer von weyland Christoph Friedrichen und August Wilhelmen von Oppen besessenen Antheile, nach ablauf der von Erfüllung des 21ten Jahres seines Alters geordneten legalen Frist annoch auf Ein Jahr Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIX. f. 63b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

846) 10. October 1794

wird Friedrich Wilhelm v. Oppen aus Helmsdorf in der Niederlausitz zum kurfürstlich sächsischen Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Hartitzsch ernannt.

Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Seine Beförderung zum Seconde-Lieutenant — im Infanterie-Regiment v. Niesemeuschel — erfolgte unterm 10. September 1799; demnächst wurde er mit Premier-Lieutenants-Charakter am 2. August 1805 pensionirt, damals 30 Jahre alt und unverheirathet. Nach den Acten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden datirte sein Secondelieutenantspatent vom 20. September 1799 und sein Premierlieutenantspatent vom 28. Juli 1805. K. Sächsisches Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1794 S. 298 Nr. 24, 1799 S. 217 Nr. 41 und 1805 S. 207 Nr. 104.

847) 1794

stand N. N. v. Oppen als Preuß. Premier-Lieutenant beim Kürassier-Regiment Herzog von Sachsen-Weimar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

848) **28. August 1795.**

Patent für Karl Ludwig v. Oppen als Seconde-Lieutenant beim Garde-Grenadier-Bataillon v. Röder.

Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß. Laut der Rangliste vom 27. October 1797 war er aus der Niederlausitz gebürtig, damals 22 Jahr 10 Monat alt und hatte 8 Jahr gedient.

849) **9. September 1795.**

Christoph Ernst v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und seinen Bruder Friedrich Wilhelm von ihrem Vater Christoph Wilhelm vererbten Antheil an Sandberg u. s. w.

Den 9. Septembris 1795 ist Christoph Ernst von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens-Pflicht zu seiner Rata mit seines verstorbenen Vaters Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenem und auf ihn und seinen Bruder Friedrich Wilhelmen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehn-Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an gedachten seines Bruders Rata und an seiner Vettern Antheilen, jedoch mit Ausschluß derer von weyland Christoph Friedrichen und August Wilhelmen von Oppen besessenen Antheile, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIX. f. 148 beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 851.

850) **23. December 1795.**

„Juliane Charlotte, Herrn Heinrich Ferdinands v. Oppen, Erb- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, und Frau Caroline v. Huldenberg Fräulein, ist geboren den 23. December in Fredersdorf, getauft den 10. Januar 1796."

Aus dem Kirchenbuche zu Lütte mit dem Nachtragsvermerk: „Ist gestorben." Pathen waren: „1. die Gemeinde zu Fredersdorf, 2. der Herr Vater des Kindes, 3. die Demoiselle Cherie, Französin der Kinder."

851) **6. Juni 1796.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit den auf ihn und seinen Bruder Christoph Ernst v. O. verfällten Antheil ihres Vaters Christoph Wilhelm v. O. an Sandberg und der gesammten Hand an seines obigen Bruders Antheil u. s. w.

Den 6. Junii 1796 ist Friedrich Wilhelmen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihn und seinen Bruder Christoph Ernsten verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an gedachten seines Bruders Rata und an seiner Vettern Antheilen, jedoch mit Ausschluß der von weyland Christoph Friedrichen und August Wilhelmen von Oppen besessenen Antheile, nach Ablauf der von Erfüllung des 21ten Jahrs seines Alters geordneten legalen Frist, annoch auf Ein Jahr Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst ꝛc.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIX. f. 207b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 849.

852) **27. October 1796.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg u. s. w.

Den 27. Octobris 1796 ist Friedrich Wilhelm von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens-Pflicht zu seiner Rata mit seines verstorbenen Vaters Christoph Wilhelms von Oppen hinterlassenem und auf ihn und seinen Bruder Christoph Ernsten verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an gedachten seines Bruders Rata und an seiner Vettern Antheilen, jedoch mit Ausschluß der von weyland Christoph Friedrich und August Wilhelmen von Oppen besessenen Antheile, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIX. f. 229b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 851.

853) **S. d. (October 1796).**

Schreiben des zur St. Johanniter-Maltheser-Ordens-Regierung verordneten Kanzlers, Directors und der Räthe an das kurfürstlich sächsische Ober-Appellations-Gericht zu Dresden, welches darin ersucht wird, dem kurfürstlich sächsischen Appellations-Rath August Wilhelm v. Oppen und dem königlich preußischen Hauptmann Heinrich Ferdinand v. Oppen zu Fredersdorf wegen des ihnen an den Gütern Tamsel und Warnick zustehenden Gesammthands-Rechts die anliegende Verschreibung einzuhändigen und eine Abschrift derselben zu remittiren.

Hochwohl- und Wohlgebohrne, Insonders Hochzuverehrende Herrn! Ewr. Excellenz und Ewr. Hochwohl- und Wohlgebohren nehmen Wir Uns die Freyheit, hierdurch ganz ergebenst zu ersuchen, beyliegende Verfügungen an den Churfürstl. Sächßischem Appellations-Rath, Herrn August Wilhelm von Oppen und an den Königl. Preuß. Hauptmann, Herrn Heinrich Ferdinand von Oppen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Fredersdorff bey Belzig, wegen des ihnen an den Güthern Tamsel und Warnick zustehenden Gesammte-Hand-Rechts denenselben gefälligst einhändigen und Uns die beyliegenden Abschrifften dieser Verfügungen, mit den Documentis insinuationis versehen, bald gefälligst remittiren zu laßen. Wir werden diese Rechts-Willfährigkeit in ähnlichen Fällen zu erwiedern stets sehr gern bereit seyn und haben die Ehre, mit der vorzüglichsten Hochachtung zu beharren

Ewr. Excellenz Hochwohl- und Wohlgebohren

ganz ergebenste

Zur St. Johanniter-Maltheser
Ordens Regierung verordnete
Canzler, Director und Räthe
Unterschrift (unleserlich) Lincke (?).

An Ein Churfürstl. Sächß. Ober-Appellations-Gericht zu Dresden.

Original, eingegangen am 18. October 1796, in dem Copial der Landes-Regierung vom Jahre 1796 Loc. 12783 f. 278 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Dem Gesuche wurde unterm 18. November entsprochen. Ibid. l. c. f. 280.

854) **30. November 1796 bis 14. Februar 1814**

wurde Friedrich Wilhelm v. Oppen zum K. Preuß. Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Thiele (Nr. 46) befördert. Seine Ernennung zum Secondelieutenant erfolgte unterm 12. October 1797, zum Adjutanten des Generalstabes am 20. März 1804, zum Stabs-Capitain am 6. Juni 1807. Er wurde am 2. Mai 1809 als wirklicher Capitain verabschiedet, trat in demselben Jahre zum Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels, wurde am 8. März Major beim Generalstabe, erhielt am 28. August 1813 ein Patent, datirt auf den 9. Februar 1812, avancirte am 8. December 1813 zum Oberstlieutenant und fiel am 14. Febr. 1814 bei Etoges.

Personalien der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

855) **20. Januar 1797.**

Juliane Elisabeth, Wittwe des kursächs. Appellationsraths August Wilhelm v. Oppen, geb. v. Schönberg, bittet ihr zum Curator den Stadtrichter Kretschmar zu bestellen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Da ich als des verstorbenen Appellations-Raths August Wilhelms von Oppen hinterlaßene Wittwe zu meinen so inn- als außerhalb Gerichts vorfallenden Angelegenheiten einen Curatorem sexus in genere nöthig, und diesfalls auf Christian Friedrich Kretzschmar, Stadtrichter und Juris practicum alhier, mein Vertrauen gesetzt habe, dieser auch solche ihm angetragene Curatel zu übernehmen sich mittelst seiner eigenhändigen Unterschrifft anhero erkläret, Als bitte demüthigst, Ew. Chur-Fürstl. Durchl. wollen mir den Stadtrichter Kretzschmar zum Curatori sexus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

generali gnädigst zu bestätigen und zu seiner diesfallsigen Legitimation ein Curatorium ausfertigen zu laßen, huldreichst geruhen. Die ich in tiefster Ehrfurcht beharre

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigst demüthigste

Juliane Elisabeth verwittbte von Oppen

geb. von Schönberg.

Neustadt bey Dreßden am 20. Januarii 1797.

Die angetragene Curatel bin zu übernehmen erböthig

Christian Friedrich Kretzschmar.

Original im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden in Abthl. III. Genealogica Tit. v. Oppen. Ende Juni erfolgte die Ausfertigung des Curatoriums. Vormundsch.-Copial von 1792—99 f. 227. (Ebendaselbst.)

856) 4. Juli 1797.

Emilie, Herrn Heinrich Ferdinands v. Oppen, Lehn- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, und Frau Caroline geb. v. Huldenberg Fräulein Tochter, ist geboren den 4. Julii 1797 in Fredersdorf und getauft den 5. ejusd.

Aus dem Kirchenbuche von Lütte. Pathen waren der Herr und das Fräulein v. Huldenberg, Geschwister der Frau Wöchnerin.

857) 20. und 31. October 1797.

Nach dem am 11. Januar 1797 zu Dresden erfolgten Tode des kurfürstl. sächsischen Appellationsraths August Wilhelm v. Oppen muthen die beiden Söhne des verstorbenen Anhalt-Zerbstischen Geh. Raths Cuno Friedrich v. Oppen auf Jütrichau, der kurf. sächs. Lieutenant bei den Husaren Alexander Friedrich v. O. und der Hof- und Justizrath Friedrich August Heinrich v. O. in Dresden, wegen Fredersdorf.

Original in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

858) 2. Mai 1798.

Der Hof- und Justizrath Friedrich August Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an weiland August Wilhelms v. O. demselben von seinem Bruder Heinrich Ferdinand v. O. allein überlassenen Pertinenzgütern von Fredersdorf, insbesondere der Mark Bosdorf.

Den 2. Maii ist Friedrich August Heinrichen von Oppen, Hof- und Justitien-Rathe, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Gottlieb Müller, Vice-Finanz-Consulent, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an der von weyland August Wilhelmen von Oppen, Appellation-Rathe, an seinen Bruder Heinrich Ferdinand mittelst confirmirten Theilungs-Recessus allein überlassenen, zum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf besage der Lehn-Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

In sim.: ꝛc. Alexander Friedrichen von Oppen ꝛc.

In sim.: ꝛc. Leopold Heinrichen von Oppen ꝛc. auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Gotthelf Ferdinand Beutner, juris practicus, kraft ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXX. f. 130 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

859) 2. Mai 1798.

Der Hof- und Justizrath Friedrich August Heinrich v. Oppen wird belehnt mit dem Antheile Ludwig Wilhelms v. O. an Sandberg und den Antheilen seiner Vettern.

Den 2. Maii 1798 ist Friedrich August Heinrich von Oppen, Hof- und Justitie-Rath, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Gottlieb Müller, Vice-Finanz-Consulent, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, zu seiner Rata mit weyland Ludwig Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf ihn mitverfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Beltzig sammt der Schäfferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an der übrigen Lehnsfolger Ratis bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

In sim.: ꝛc. Alexander Friedrich von Oppen ꝛc.

In sim.: ꝛc. Leopold Heinrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Gotthelf Ferdinand Beutner, juris practicus, kraft ꝛc.

Registratur im Homagialbuch LXX. f. 130ᵇ beim K. Amtsgericht zu Dresden.

860) 2. Mai 1798.

Christoph Ernst v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der Gesammthand an seiner Vettern Antheilen daran.

Den 2. Maii 1798 ist Christoph Ernst von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Gottlieb Müller, Vice-Finanz-Consulent, kraft ꝛc., ihm auch die gesamte Hand an der übrigen Lehnsfolger Ratis an weyl. Christoph Friedrichs von Oppen besessenen Antheile gedachten Forwergs (Sandberg), nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. ihm das daran und an gedachten Ludwig Wilhelms von Oppen Antheile vorgefallener Mitbelehnschafts-Versäumniß, ohne einige Emenda, in Gnaden verziehen, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

In sim.: ꝛc. Friedrich Wilhelm von Oppen ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Registratur im Homagialbuch LXX. f. 131 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

861) 1. August 1798.

Die Vertreter der Gemeinde Gandern bitten in einem Immediatgesuch, daß deren Prozeß mit ihrer Herrschaft, den v. Oppen, wegen einer wüsten Hufe nunmehr baldigst beendigt werde, da die Acten schon $3^1/_2$ Jahr lang in der Revisions-Instanz lägen.

Groß Gandern im Sternbergschen Creyse den 1ten Aug. 1798.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 117 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erfolgte unterm 13. August 1798 ein Rescript an die Neumärkische Regierung, zu berichten oder, wenn die Sache vor die Neumärkische Kammer-Justiz-Deputation gehören sollte, das gegenwärtige Rescript ihr zu übersenden. (Concept Ebendas. f. 118.) Aus einem fernern Gesuch der Gemeinde vom 17. Januar 1799 geht hervor, daß der Prozeß darüber angestrengt wurde, ob die Gutsherrschaft verbunden sei, von ihrer contribuabeln wüsten Hufe, „die sie unter der Faust habe", die Marschfuhren zu leisten oder nicht; die Herrschaft behaupte letzteres, die Gemeinde ersteres. In dem darüber entstandenen Prozeß vor der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation sei der Prozeß in 2 Instanzen zum Vortheil der Gemeinde entschieden worden. Der v. Oppen habe nun die Revision in dritter Instanz eingelegt und hier schwebe die Sache schon seit 3 Jahren, nachdem das Appellations-Erkenntniß bereits am 5. Februar 1795 in Cüstrin publicirt sei. Die Gemeinde bittet um Beschleunigung und baldige Beendigung der Sache. (Original Ebendaselbst f. 119.)

862) 1. December 1798.

Des Johanniter-Ordens Lehnbrief für Alexander Ernst v. Oppen nach dem Tode seines Vaters, des K: Preuß. Majors Ernst Gottlob v. O., über das Lehngut Kl. Gandern und zur gesammten Hand für seine Neffen Sigismund und Uladislaus Grafen v. Bronikowski.

— Sonnenburg den 1. December 1798.

Königs Collect. geneal. s. tit. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin.

863) 5. Mai 1799.

„Elisabeth Frederica, Herrn Heinrich Ferdinands v. Oppen, Lehns- und Gerichtsherrn zu Fredersdorf, und Frau Carolinen v. Huldenberg Fräulein ist geboren den 5. Mai 1799 zu Fredersdorf, getauft den 29. ejusdem".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte, wo bemerkt ist, daß zwischen 1799 und 1808 noch ein Sohn todt geboren und die älteste Tochter bei einem Besuche in Kropstädt geboren sei (ohne Angabe der Zeit). Pathen seien gewesen: 1. Frau Hofmeisterin v. Watzdorff geb. v. Oppen, 2. Frau Kammerherrin v. Brand geb. v. Seydewitz, 3. Fräulein v. Huldenberg, 4. Fräulein Auguste v. Brand, 5. Frau v. Rochow geb. v. Lüttichau absens, 6. Herr v. Bösigke auf Cammer, 7. Herr v. Lochow auf Lübnitz, 8. Herr Superintendent Klotzsch in Belzig, 9. Herr v. Rochow auf Plessen, absens.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

864) 7. December 1799.

„Louise, Herrn Heinrich Ferdinands v. Oppen, Erb- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, und Frau Caroline von Hulbenberg Fräulein geboren am 7. December zu Fredersdorf und wegen unerwarteter doch glücklicher Niederkunft an eben dem Tage als Dom. 2. Adv. zu Mittags um 12 Uhr getauft in Gegenwart der eben anwesenden Gäste, 1. des Herrn Stallmeisters v. Krosigk, 2. des Herrn Hofgerichts-Assessors v. Leipziger auf Kropstädt, 3. des Herrn Brand v. Lindau auf Schmerwitz, 4. der Frau v. Leipziger, obiges Herrn Frau Gemahlin, 5. des Fräulein v. Hulbenberg als der Frau Wöchnerin Fräulein Schwester".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte mit dem Nachtragsvermerk, daß sie am 13. Juli 1825 an Auszehrung verstorben sei.

865) 13. Mai 1800 bis 1827.

Patent als Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Kunheim (Nr. 1) für den Gefreiten Corporal Johann Joachim Heinrich v. Oppen. Unterm 12. Januar 1804 wurde er zum Seconde-Lieutenant befördert, später als Premier-Lieutenant dem Leib-Infanterie-Regiment aggregirt und war 1827 Major und Commandeur des 3. Bataillons 3. Landwehr-Regiments.

Gedruckte Abgangsliste des Infanterie-Regiments v. Kunheim, herausgegeben vom General-Lieutenant v. Redern.

866) 13. Mai 1800 bis 18. Januar 1861

wurde der Ingenieur-Eleve Johann Joachim Heinrich v. Oppen zum Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Kunheim und am 12. Januar 1804 zum Seconde-Lieutenant ernannt, wurde 1806 oder 1807 zum 4. Ostpreuß. Reserve-Bataillon versetzt, am 14. August 1808 zum Premier-Lieutenant befördert, am 22. Februar 1809 dem Leib-Infanterie-Regiment mit halbem Gehalt und am 10. Juni 1809 dem Brandenb. Ulanen-Regiment aggregirt, am 11. August 1812 Stabs-Rittmeister beim Train, unterm 25. März 1813 dem Preuß. National-Cavallerie-Regiment aggregirt, 16. August 1814 wirklicher Rittmeister, 29. März 1815 Escadron-Chef im 1. Husaren-Regiment, unterm 30. März 1827 zum Major und Commandeur des 1. Aufgebots 3. Bataillons 3. Landwehr-Regiments ernannt, am 30. März 1834 dem 1. Dragoner-Regiment aggregirt, am 23. März 1836 mit Pension zur Disposition gestellt, zugleich mit der Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform. Unterm 19. Mai 1849 wurde ihm der Abschied mit seiner bisherigen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 1. Husaren-Regiments bewilligt, darauf erhielt er am 18. Juli 1844 den Charakter als Oberstlieutenant und starb am 18. Januar 1861.

Personalien der Geheimen Kriegs-Kanzlei zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

867) **10. Januar 1801**

„starb Frau Caroline Gottliebe von Oppen, geborene v. Berge aus dem Hause Gr. Kölzig, des Herrn Hauptmanns Christoph Wilhelm v. Oppen hinterlassene Wittwe, in Nieder-Helmsdorf, alt 67 Jahre weniger 14 Tage."

Kirchenbuch von Triebel.

868) **27. Juni 1802 bis März 1814**

wurde Casimir v. Oppen zum Seconde-Lieutenant beim Feld-Artillerie-Corps befördert, unterm 21. Februar 1809 zur Ostpreuß. Artillerie-Brigade versetzt, am 6. Mai 1813 zum Premier-Lieutenant befördert und starb im März 1814 an Wunden.

Personalien der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin mit dem Bemerken, daß in den Listen der Artillerie des 1. Armee-Corps angegeben ist, daß er am 7. März 1814 vor Rheims geblieben sei.

869) **20. Juli 1803.**

Patent für den Kurf. Sächsischen Sous-Lieut. der Cavallerie Otto Friedrich v. Oppen.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1803 S. 183 Nr. 60.

870) **10. October 1803**

„starb der Hochfürstlich Anhalt-Zerbstische Major Leopold Heinrich v. Oppen, Besitzer des Ritterguts zu Barby, 65 Jahre 8 Monat 18 Tage alt und wurde am 14. October daselbst begraben mit Hinterlassung zweier mit seiner hinterbliebenen Wittwe Friederike Johanne geb. v. Werleben erzeugten Söhne 1. Ludwig Heinrich Gottlieb v. O., geb. 19. Februar 1786 und 2. Johann Heinrich August Gottfried v. O., geb. 4. Juni 1788".

Original-Attest des Pfarramts zu Barby vom 28. Juli 1840 in den Acten, das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby betreffend, de 1748 ff. Litt. B. 8a. (O. 3) f. 188 im Archiv des K. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

871) **13. October 1803**

„wurde Christoph Ernst v. Oppen, Kurfürstl. Leutenant auf Nieder-Helmsdorf mit Fräulein Charlotte Maria v. Oppen aus dem Hause Kieckebusch bei Calau, weiland Herrn Moritz Ludwigs v. Oppen, Landes-Deputirten im Kalauer Kreise, hinterlassener einzigen Fräulein Tochter, zu Groß-Teupitz getraut."

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

872) **19. December 1803 bis Juni 1814**

wurde Carl Erdmann v. Oppen zum K. Preuß. Fähnrich beim Infanterie-Regiment Alt-Larisch (Nr. 26) ernannt, am 20. October 1805 zum Seconde-Lieutenant, am 9. August 1809 der Garnison-Compagnie des Leib-Infanterie-Regiments aggregirt, am 18. Juni 1812 zum Depot versetzt, am 14. August 1813 zum Garnison-Bataillon des genannten Regiments. Er starb im Juni 1814.

Personalien der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin.

873) **20. Juli 1804.**

Für die minderjährigen Heinrich Ludwig Gottlieb und Johann Heinrich August Gottfried Gebrüder von Oppen, wovon der erste 17, der zweite 15 Jahre alt ist, wird Heinrich August Schlieckmann als Lehnsvormund bestellt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1800—1807 S. 209 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

874) **13. März 1805.**

Vertrag, mittels dessen der Lieutenant Friedrich Rudolf v. Oppen auf Sglietz sein Rittergut Kiekebusch an Maria Charlotte v. Oppen geb. v. Oppen, Ehefrau des Lieutenants Christoph Ernst v. Oppen, verkauft.

— Kiekebusch den 13. März 1805.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Er machte der Lehnscurie hiervon unterm 11. November 1805 Anzeige und war mit dem Gute am 12. März 1805 belehnt worden.

875) **30. März 1805.**

Königl. Sächsische Ordre, daß der bisherige Hof- und Justiz-Rath Friedrich August Heinrich v. Oppen zum Obersteuer-Einnehmer ernannt sei.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne und Veste, Räthe, liebe getreue! Demnach Wir dem zeitherigen Supernumerar-Hof- und Justitien-Rathe Friedrich August Heinrich von Oppen eine von denen zur Erledigung gekommenen Landschaftlichen Ober-Steuer-Einnehmer-Stellen übertragen haben, dagegen aber derselbe seine in der Landesregierung bekleidete Function niederzulegen hat, und solchemnach auch der wegen letzterer von ihm aus der Rentcammer bisher genoßene Interimsgehalt an 300 Thaler jährlich von der Zeit an, da er zum Genuß der, mit der überkommenen Landschaftlichen Ober-Steuer-Einnehmer-Stelle verbundenen Emolumente gelangt, als wovon das Geheime Consilium euch Nachricht ertheilen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird, hinwegfällt, So stellen wir euch demgemäs die weitere Anordnung zu treffen, in Gnaden anheim, mit denen Wir euch, die ihr daran Unsern Willen und Meinung vollbringet, gewogen verbleiben.

Datum Dresden den 30. März 1805.

Friedrich August.

Graf von Hopffgarten.

Carl August Segnitz.

An das Geheime Finanz-Collegium,

daß der von dem bisherigen Supernumerar-Hof- und Justitien-Rathe und nunmehrigen Ober-Steuer-Einnehmer von Oppen aus der Rentcammer genoßene Interimsgehalt von 300 Thaler innenbemerktermaßen cessire.

Rescriptenband de 1805 Nr. 190 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

876) 5. April 1805.

Kurfürstlich sächsische Notification an das Geheime Kriegsraths-Collegium, daß der Hof- und Justizrath Friedrich August Heinrich v. Oppen auf Sandberg nach dem Tode des Oberhofrichters v. Wuthenow an dessen Stelle zum landschaftlichen Ober-Steuer-Einnehmer des Kurkreises, von dessen Ständen er in Vorschlag gebracht worden, ernannt sei.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wohlgebohrner, Veste, Räthe, liebe getreue! Wir haben die durch Absterben des Kammerherrn von Schönberg und des Oberhofrichters von Wuthenau erledigten Landschaftlichen Ober-Steuer-Einnehmer-Stellen, und zwar die erstere dem von den Ständen des Meißnischen Kreißes mit denominirten Bergrathe Karl Wilhelm von Oppel auf Wellerswalde, und die zweyte dem von den Ständen des Chur-Kreißes mit in Vorschlag gebrachten Hof- und Justitien-Rathe Friedrich August Heinrich von Oppen auf Sandberg unterm 30. vorigen Monats in Gnaden übertragen, und begehren an euch gnädigst, ihr wollet dieselben fürohin zugleich als Ober-Steuereinnehmern ansehen, tractiren und schreiben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dresden am 5. April 1805.

von Burgsdorff.

Ernst Friedrich Adam

Frhr. von Manteuffel.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium,

des von Oppel und des von Oppen Ernennung zu Landschaftlichen Ober-Steuer-Einnehmern betr.

Acten des K. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

877) **1. Juni 1805**

wurde dem kurf. sächs. Lieutenant Christoph Ernst v. Oppen auf Kiekebusch von seiner Gemahlin Maria Charlotte geb. v. Oppen ein Sohn geboren, der die Namen Carl Friedrich Ernst v. O. erhielt. Seine Pathen waren: 1. die verw. Landesdeputirte Johanna Elisabeth v. Oppen geb. v. Oppen aus dem Hause Helmsdorf, 2. Frau Johanna Elisabeth Gräfin v. Beust, 3. deren Gemahl J. T. Graf v. Beust auf Buchholz, 4. Lieutenant Friedrich Rudolf v. Oppen auf Sglietz, 5. Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Helmsdorf, 6. der Pfarrer Geschwender zu Forst und 7. der Pächter Gehring in Buckow.

Original-Taufschein in den v. Oppenschen Lehnsacten beim K. Kammergericht zu Berlin. Daselbst auch der Todtenschein des am 8. Juni 1807 verstorbenen Lieutenants Christoph Ernst v. O. Zum Vormund seines obigen einzigen Sohnes wurde Carl Ernst v. Masch auf Rudow bestellt.

878) **26. November 1805 bis 19. October 1815.**

Testament des K. Preuß. Majors von der Artillerie Joachim Friedrich v. Oppen, der von seinen Söhnen beerbt wird.

Original im Archiv des K. Oberlandesgerichts zu Königsberg in Pr. sub O. H. Er war zuletzt Generalmajor und Chef der Artillerie-Prüfungs-Commission, Ritter des Verdienst-Ordens, und starb am 19. October 1815, 65 Jahr alt, an Brustwassersucht in Berlin, begraben den 23. October. Seine Wittwe war Caroline Louise geb. Wagen, aus Berlin gebürtig.

879) **1805.**

Vasallen-Tabelle des Fürstenthums Halberstadt: Friedrich Wilhelm v. Oppen, 40 Jahr alt, besitzt das Gut Alt-Gatersleben nebst Nachterstedt, werth 60000 Thaler, hat 13 Jahr als Lieutenant beim Regiment Gensd'armes gestanden, ist jetzt Ritterschafts-Deputirter. Sein Bruder und Mitbelehnter ist: Adolph Friedrich v. O., zuerst Rittmeister beim Quitzowschen Kürassier-Regiment, dann Major bei den Garde du Corps und seit 2 Jahren beim Dragoner-Regiment v. Wobeser; ist seit 29½ Jahren in Königlichen Diensten, hat 4 Söhne: 1. Rudolph George Carl v. O., 13½ Jahr. 2. Gustav Wilhelm v. O., 12½ Jahr. 3. George v. O., 10 Jahr. 4. August Julius Hermann Constanz v. O., ¾ Jahr.

Im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Landstände des Fürstenthums Halberstadt.

880) **16. September 1806.**

Quittung des kurf. sächs. Lieutenants v. d. A. Christoph Ernst v. Oppen über 27 Thaler vierteljährliche Pension pro 3. Quartal 1806.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sieben und Zwantzig Thaler — gr. — pf. gnädigst geordnete Pension, auf die Monate: July, Aug. et Septbr. 1806, monatlich 9 Thlr. — gr. — pf. und zwar: — Thlr. 6 gr. — pf. Personensteuer, auf den Termin Barthol. a. c., 13 Thlr. — gr. — pf. in Cassen-Billets, 13 Thlr. 18 gr. — pf. baar sind aus dem Churfürstl. Sächß. General-Kriegs-Zahl-Amte richtig ausgezahlet worden, Worüber hiermit gebührend quittiret wird.

Signatum Kückpusch bey Kahlau am 16ten Septembris 1806.

Christoph Ernst von Oppen.

Daß der Herr Lieutenant Christoph Ernst v. Oppen annoch am Leben ist und sich zu Kieckpusch aufhält, wird hiermit sub fide pastorali attestiret.

Schönefeld den 16ten Septembris.

(L. S.) Johann Daniel Graupner,
Pfarrer.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

881) 15. November 1806.

Kursächsisches Rescript an das Geheime Finanz-Collegium zu Dresden, daß dem beim Kurkreise angestellten Kreis-Commissarius, Major Friedrich Alexander v. Oppen, wegen der jetzigen Umstände eine künftig wieder fortfallende außerordentliche Besoldungszulage von 25 Thalern monatlich gewährt werde.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc., Churfürst ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne auch Veste Räthe, liebe getreue! Nachdem Wir dem in dem niedern Districte des Chur-Creises angestellten Creiß-Commissario, Major, Friedrich Alexander von Oppen wegen der anjetzt eingetretenen besondern Umstände eine außerordentliche, künftig wieder wegfallende Besoldungs-Zulage, von Fünf und Zwanzig Thalern monatlich vom 1sten dieses an bewilliget und demnächst der hochbejahrten Wittwe des ehemaligen Geheimen Kriegs-Canzlisten Pfeiffers, Wilhelminen Sophien, ein fernerweites Gnadengeschenk von Zwanzig Thalern ausgesetzt haben So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet beyderley Geldposten aus der General-Kriegs-Caße verabfolgen laßen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Geben zu Dresden am 15. November 1806.

Friedrich August.

Graf von Hopffgarten.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An das Geheime Finanz-Collegium,
dem Chur-Creiß-Commissario, Major von Oppen eine Besoldungs-Zulage von 25. Thalern monatlich und der Geheimen Kriegs-Canzlistens-Wittwe Pfeifferin ein Gnadengeschenk von 20 Thalern aus der General-Kriegs-Caße reichen zu laßen.

Special-Rescripte vom Jahre 1806 Nr. 723 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

882) 3. September 1807.

Quittung des K. Sächs. Premierlieutenants v. d. A. Friedrich Wilhelm v. Oppen über den Empfang von 27 Thalern vierteljährlicher Pension für das 3. Quartal 1807.

Sieben und Zwantzig Thaler — gr. — pf. gnädigst geordnete Pension auf die Monate July, Aug. et Septbr. 1807, monatlich 9 Thlr. — Gr. — Pf., und zwar: — Thlr. 12 gr. — pf. Personen-Steuer auf den Termin. Barthol. a. c., 13 Thlr. — gr. — pf. in Cassen-Billets, 13 Thlr. 12 gr. — pf. baar sind aus dem Königl. Sächs. General-Kriegs-Zahlamte richtig ausgezahlet worden; Worüber hiermit gebührend quittiret wird.

Signatum Niederhelmsdorf, den 3ten Septembris 1807.

Friedrich Wilhelm von Oppen.
Prem.-Lieut.

Daß der Herr Pr. Lieutenant Fr. W. von Oppen noch am Leben und zu Helmsdorf wohnhaft sey, wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

(L. S.) Ernst B. Beßerer,
Past. zu Grosteupitz.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

883) 12. November 1807

wurde Johann Heinrich August v. Oppen, Junker beim Infanterie-Regiment v. Möllendorf (Nr. 25), als Fähnrich dimittirt.

K. Geheime Kriegskanzlei zu Berlin.

884) 1807—1814.

Von Oppen, früher Secondlieutenant im königlich preußischen Infanterie-Regimente von Thile, Nro. 46, trat in Oels als Kapitain in herzoglich braunschweigische Dienste und wurde nach der Landung in England von dem Herzoge Friedrich Wilhelm beauftragt, nach den vom Major Korfes in den ersten Zeiten des Feldzuges geführten Journalen und nach anderen Nachrichten, unter den Augen des Herzogs selbst, einen Bericht über die Kämpfe der Braunschweiger abzufassen. Dieser „Bericht über den Feldzug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, im Jahre 1809", 64 S. kl. 8°, ohne Jahr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Druckort, gehört, nur in wenigen Exemplaren gedruckt und von dem Herzoge Friedrich Wilhelm eigenhändig nur an wenige Personen geschenkt, jetzt zu den literarischen Seltenheiten. (Eine englische Uebersetzung erschien unter dem Titel: An account of the operations of the Corps under the Duke of Brunswick from the time of its formation in Bohemia to its Embarcation for England.) Im Jahre 1810 ging v. Oppen in spanische, später wieder in preußische Dienste und blieb als königlich preußischer Oberstlieutenant im Generalstabe in dem Gefechte bei Chateau-Thierry am 12. Februar 1814, indem er, um eine in der Nacht bei der Arrieregarde entstandene Unordnung zu heben, von dem Vortrabe zurückritt und spurlos verschwand.

885) 29. Januar 1808.

„Ludwig Wilhelm Heinrich v. Oppen, geboren den 24. Januar 1808 Abends 8 Uhr in Brandenburg an der Havel im Hause der Frau Director Neckern, weil die gnädige Frau Caroline v. Huldenberg um der ärztlichen Hülfe willen sich dahin begeben hatten, um da die Niederkunft abzuwarten. Pathen waren: 1. der K. Preuß. Generalmajor v. Ernest, 2. der K. Preuß. Major Graf Truchseß zu Waldburg, 3. der K. Preuß. Amtshauptmann v. Leipziger auf Kropstädt, 4. der K. Preuß. Landrath Rochus v. Rochow auf Golzow, 5. Frau Obristin v. Müller geb. Necker, 6. Frau Majorin v. Arnstedt geb. v. Hacke auf Gr. Kreutz, 7. Frau Kammerherr Brandt v. Lindau geborne Gräfin v. Seydewitz, 8. Demoiselle Necker aus Brandenburg".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

886) 1808.

Für den am 1. Juni 1805 geborenen minderjährigen Carl Friedrich Ernst von Oppen wird wegen des demselben zustehenden Antheils am Gute Sandberg der Advocat Joh. Friedrich Klotzsch als Special-Vormund bestätigt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1808—13 S. 28 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

887) 2. Februar 1810.

„Ferdinand Hermann Albert, Sohn des Herrn Heinrich Ferdinand v. Oppen, Königl. Preußischen Hauptmanns v. d. Armee, auch Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf und zu Fredersdorf, Waitzgrund und Egelin(de) und Frau Caroline geb. v. Huldenberg, ist gebohren am 2. Februar 1810 Nachmittags 4 Uhr in Berlin am Hausvoigteyplatz Nr. 11, getauft den 29. April Dom. Quasimodogeniti, weil Frau Wöchnerin bis zum Oster- heil. Abend sich in Berlin aufhielten. Pathen waren: 1. Herr General v. Schierstädt auf Dahlen, 2. Herr Major v. Borg auf Gräben, 3. Herr v. Lochow

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf Lübnitz, 4. Herr Burgemeister Serno aus Belzig, 5. die hiesige Gemeinde durch 2 Abgeordnete Schulze Gottfr. Jericho und Gerichtsschöppe Meister Friedrich Warnike, 6. Frau Hofräthin v. Watzdorff, 7. Frau Landräthin v. Rochow aus Golzow, 8. Frau v. Schulenburg geb. v. Retzow, 9. Fräulein v. Lochow aus Lübnitz, 10. Fräulein Caroline v. Leipziger aus Kropstädt, 11. und 12. Fräulein Charlotte und Fräulein Caroline als Fräulein Schwestern" (des Kindes).

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

888) 17. März 1810

wurde Marianne Juliane Henriette v. Oppen, Tochter des Majors Alexander Friedrich v. Oppen, geboren und hatte bei ihrer Taufe folgende Pathen: 1. Johann Karl Gottlieb Lohse, Oberpostkommissar und Oberpostverwalter in Leipzig. 2. Obersteuereinnehmer und Gerichtsherr auf Sandberg und Jütrichau Friedrich August Heinrich v. O. Stellvertreter: Kgl. sächs. Kreishauptmann Carl Friedrich v. Trosky. 3. Frau Albertine Charlotte Elisabeth v. Watzdorff geb. v. Oppen, Wittwe des Hofrichters v. W. 4. Frau Juliane Caroline Lohse geb. Hertelin, Gattin des Kgl. sächs. Geleitsmannes und Hauptlandaccise-Einnehmers Joh. Carl Christoph Lohse. 5. Frau Caroline Henriette Concordia Petzold, Gattin des Hofjägers Petzold in Hubertsburg. 6. Frau Mariane v. Lüdecke geb. v. Trosky, Gattin des Friedrich v. L. auf Großjehser. 7. Frau Louise Friederike Wilhelmine Merker geb. v. O., Gattin des Pastors Wilhelm Samuel Merker in Dahnsdorff. 8. Louise Friederike Wilhelmine v. O., Hofdame bei der verwittweten Fürstin von Zerbst. 9. Fräulein Henriette Friederike Wilhelmine v. Watzdorff, Tochter des Hofrichters v. W.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

889) 8. August 1810.

König Friedrich Wilhelms von Preußen Cabinetsordre an den Obersten v. Oppen, Commandeur des Dragoner-Regiments Königin.

Mein lieber Obrist von Oppen! Ich schätze Eure mir unterm 26. v. M. bezeigte Theilnahme an dem Hintritt der Königin, Meiner geliebten Gemahlin, und trage Euch auf, dem Regiment Königin nicht allein Meine Erkenntlichkeit für die treue Gesinnung zu versichern, welche dasselbe Mir bei diesem schmerzlichen Verluste zu Tage legt, sondern ihm auch anzuzeigen, daß es seinen bisherigen Namen beibehalten soll.

Ich bin Euer wohlgeneigter König

Friedrich Wilhelm.

Charlottenburg, 8. August 1810.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gedruckt in v. Tümpling Geschichte des Geschlechts v. Tümpling II. S. 536. In einem vorliegenden Ausschnitte eines das 2. Kürassier-Regiment Königin betreffenden Zeitungsartikels, der anscheinend aus officieller Feder stammt, ist obige Kabinetsordre auch, jedoch mit dem Datum vom 4. August, abgedruckt.

890) 6. Mai 1811.

K. Sächsisches Rescript, daß in Gemäßheit der Rheinconföderation Fredersdorf als ein geistliches Gut von der sächsischen Lehnscurie kraft Patents vom 23. August 1809 eingezogen sei.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Demgemäß wurde der Hauptmann Heinrich Ferdinand v. Oppen zur Lehnshuldigung binnen doppelter sächsischer Frist aufgefordert durch Mandat d. d. Dresden den 18. Mai 1811. — Die Belehnung erfolgte am 5. September 1811. Unterm 15. Juli 1812 wurde die kurmärkische Regierung zu Potsdam von der kursächsischen Lehnskanzlei um Einsendung der Lehnsacten über Fredersdorf ersucht. Hierauf erwiderte die kurmärkische Regierung unterm 2. November 1812, daß die Domstifter in der Provinz Brandenburg noch im Besitze und Genuß ihrer Güter und Einkünfte seien, weshalb die Administration von ihr nicht übernommen worden und sie daher zur Ausantwortung der Dokumente nicht ermächtigt oder im Stande sei, weshalb sie bedauere, dem Wunsche nicht entsprechen zu können. Nunmehr wendete sich die sächsische Lehnskanzlei mit einem gleichen Gesuche unterm 23. December 1812 an das Domcapitel zu Brandenburg. (Ebendaselbst.)

891) 7. Mai 1811.

Der Legationsrath (?) Küster berichtet an den Staats-Kanzler Freiherrn v. Hardenberg. Auf eine von dem Domcapitel zu Brandenburg unterm 5. März v. J. bei dem auswärtigen Departement eingereichte Vorstellung wegen des ihm über das von ihm zu Lehn gehende, in Sachsen unweit Belzig belegene, dem Hauptmann v. Oppen gehörige Rittergut Fredersdorf zuständigen dominii directi, welches ihm durch das K. Sächsische Patent vom 23. August 1809, die Aufhebung aller auswärtigen Lehnsverhältnisse in Sachsen betreffend, entzogen worden, sei damals der diesseitige Gesandte in Dresden beauftragt worden, sich bei dem dortigen Ministerium dahin zu verwenden, daß das Domcapitel auch ferner in dem Besitze des ihm zuständigen Obereigenthums über das Rittergut Fredersdorf und in der Ausübung aller damit verknüpften Rechte belassen und geschützt werde. Aus der dem diesseitigen Chargé d'affaires in Dresden vom Sächsischen Staats-Ministerium ertheilten Antwort vom 28. April gehe hervor, daß man Sächsischer Seits wegen der in der Preußischen Monarchie verordneten Einziehung aller geistlichen Güter das qu. Gut Fredersdorf nicht weiter als ein Privatlehn ansehen und deshalb auch nicht der diesseitigen Verordnung stattgeben könne. Indem er dem Kanzler Abschrift des fraglichen Sächsischen Antwortschreibens überreicht, bemerkt er, daß sich in den Lehnsarchiven keine Nachrichten von Sächsischen in der Kurmark oder im diesseitigen Antheile des Herzogthums Magdeburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belegenen Lehen vorfinden, und daß man diesseits dergleichen dominia directa einzuziehen nicht in der Lage sein werde.

Berlin den 7ten Maii 1811.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 f. 120. 121 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

892) 3. Juni 1812

wurde Friedrich Wilhelm Kurt v. Oppen, vierter Sohn des Majors Alexander Friedrich v. O., geboren und hatte bei seiner Taufe folgende Pathen: 1. Oberstlieutenant Wilhelm v. Niesemeuschel. 2. Hofgerichtsrath und Amtshauptmann v. Leipziger auf Kropstädt. 3. Georg v. Rechenberg, Regierungsassessor in Lübben. 4. Professor Dr. Seiler, derzeitiger Rektor der Akademie in Wittenberg. 5. Obersteuereinnehmer v. Oppen in Dresden. 6. Pastor Merker. 7. Hofjäger Petzold. 8. Majorin v. Liebenau. 9. Frau Hauptmann v. Polenz. 10. Fräulein Louise v. Watzdorf. 11. Hofräthin Geißler in Wittenberg. 12. Frau Friederike Wunder, Gattin des Diakonus zu Wittenberg. 13. Frau Christine Henriette Hammer geb. Lohse, Gattin des Pastors H. in Gesicke. 14. Auguste Concordia Vogel, Wittwe des Amtsinspectors V. in Auerbach. 15. Wilhelmine Wiesand, Tochter des Appellationsraths W. in Wittenberg.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

893) 23. Mai 1814.

Für den zwei Jahre alten Friedrich Wilhelm Kurt von Oppen als Erben des Vorwerkes Sandberg, der Schäferei und Zubehör der zu Fredersdorf gehörigen Feldmark Bosdorf und der Gesammthand an Fredersdorf, wird wegen Inventur und Theilung des väterlichen und mütterlichen Nachlasses der Kriegsrath Hans Friedrich v. Raschkau auf Pratau als Specialvormund bestätigt mit der Bemerkung, daß das Gut Sandberg auch unter Sächsischer Lehnshoheit stehe.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1814—19 S. 43b. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Auch in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

894) 23. Mai 1814.

Für die vier Jahre alte Maria Juliane Henriette von Oppen wird wegen Inventur und Theilung des väterlichen und mütterlichen Nachlasses der Kreissteuereinnehmer Traugott Leberecht Taube als Special-Vormund bestätigt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1814—19 S. 44 im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

895) 4. Juli 1814.

Immediat-Gesuch des Majors im 4. Elb-Landwehr-Cav.-Regiment Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt. Sein außer der Ehe am 13. April 1783 geborener Sohn Otto Heinrich Alexander lohne ihm durch Rechtschaffenheit die auf ihn gewandte gute Erziehung. Von 1804—1807 habe er als Auscultator und Referendarius bei der Regierung in Magdeburg fungirt, sei dann, durch die Verhältnisse gezwungen, in Westfälische Dienste getreten, nach und nach Assessor bei dem Gerichtshofe zu Magdeburg, Appellationshofe zu Cassel, Domainen-Rath, Tribunals-Rath, Appellationsgerichts-Procurator und endlich Staatsrath-Advocat geworden. Er habe mit Auszeichnung gedient und sich die Liebe seiner Vorgesetzten in gleichem Maße wie die Achtung des Publicums erworben. Beim Beginne des Krieges sei er, obschon Gatte und Vater, bereitwillig in das Dragoner-Regiment Königin getreten und kehre jetzt mit ehrenvollen Narben als Ritter „des eisernen Kreuzes zweiter Klasse aus diesem heiligen Kampfe zurück." Um seinem Sohne einen neuen Beweis seiner Zuneigung zu geben, bitte er, im Einverständniß mit demselben, in Gemäßheit des Allg. Landrechts II. 2. § 601 ff. den König, seinen Sohn mit dem Recht der vollen Erbfolge ins Allod in den Stand der ehelich Geborenen zu versetzen.

Halberstadt den 4. Julii 1814.

Original in den Acten 33. 6. O. 33. f. 4, die Legitimation des O. H. A. v. Oppen betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. In seinem Bericht an den König, den er auch dem Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg mittheilte, bemerkt der Justizminister v. Kircheisen, daß der Legitimandus vor 32 Jahren von seinem Vater mit der Schauspielerin Caroline Crüger, die jetzt verschollen, erzeugt und daß sein Vater seit 27 Jahren mit der ihm angetrauten Philippine v. Oppen kinderlos vermählt sei und weder eheliche Kinder noch Enkel habe. Der Minister befürwortet das Gesuch und hält die Besorgniß des Generallieutenants v. Oppen, daß ihm und seinen Söhnen die Succession in das Familien-Majorat durch die Legitimirung gekürzt werden könnte, nach den Vorschriften des A. L. Rechts II. § 604. 605 und durch die Bedingung, daß der Legitimandus nur in das Allod succeffiren solle, für gehoben. Hierauf genehmigte der König durch Cabinetsordre d. Wien 5. November 1814 (Orig. f. 6) die Legitimirung des O. H. A. v. Oppen mit den Rechten und Pflichten eines ehelichen Kindes unter Beilegung des Standes seines Vaters mit der Berechtigung in dessen Allodialvermögen, aber nicht in das Majorat zu succediren.

896) 5. November 1814.

Friedrich Wilhelms Königs von Preußen Legitimations-Patent für den außer der Ehe erzeugten Sohn des Majors Friedrich Wilhelm v. Oppen, Otto Heinrich Alexander, welcher ehemals Advocat gewesen und nachher als Freiwilliger im Dragoner-Regiment der Königin gedient habe. Er solle für ehelich ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten werden, alle Rechte der Erbfolge in das Allodial-Vermögen seines Vaters gelten und ohne Nachtheil der Agnaten bezüglich des Majorats, das sein Vater besitzt, den adelichen Stand, Namen und Wappen seines Vaters führen und daß ihm, bei Vermeidung von 100 Ducaten Strafe, Niemand den Makel seiner Geburt, der aufgehoben sei, vorrücken dürfe.

So geschehen und gegeben zu Wien den 5ten November 1814.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a, den obigen Gegenstand betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auch Ebendaselbst s. r. Rep. 33, 6. O. 33 f. 13. Im Februar 1815 war der Legitimirte bereits Oberlandesgerichtsrath.

897) 6. Februar 1816.

Gerichtlicher Vertrag, mittels dessen die verwittwete Frau Friederike Johanna Sophia v. Oppen geb. v. Werleben ihrem Sohne Johann Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen ihr zu Barby belegenes, von ihrem Vater Heinrich Albrecht v. W. besessenes und auf sie vererbtes, neben der Johanniskirche belegenes, vormals sächsisches Mannlehn-Rittergut für 6000 Thaler erblich verkauft nebst allem Zubehör an Gebäuden und dem an der Elbe in der sog. Werder-Lucke belegenen Holzfleck, einer Ackerbreite längs den Windmühlen, eine Hufe groß, ½ Hufe zu Cützem, ½ Hufe zu Zeitz, ½ Hufe zu Colphus, ½ Hufe zu Cyprehna, einer Breite bei dem Birnbaum hinter Colphus, 12 Morgen Acker groß, 3 einzelnen Morgen beim „Hohen Gerichte", 8 Morgen beim Henneberge, ½ Hufe Acker zu Zeitz, die sog. Helle oder Hölle zu Zeitz, 3 Morgen Acker auf der Schmincke, 2 Morgen daselbst und 1 Morgen Gras, jetzt Acker, daselbst, einer Wiese, jetzt Acker, in Trobitz, 16 Morgen groß, 4 Morgen Wiesen am Henneberge, noch 4 Morgen daselbst, noch 3 Morgen daselbst, neben den letztgedachten 4 Morgen gelegen, 4½ Morgen daselbst, einem Morgen desgleichen, jenseits der Saale, 2 Morgen desgleichen vor der Lucke, 4 Morgen in der Lucke, ferner dem Zoll auf der Elbe, welcher folgendergestalt verabreicht wird: Von jedem Schiffe mit Salz, Steinen, Eisen oder anderen Waaren, das an Barby vorüberfährt, oder von jedem Floße, ingleichen von jedem Knechte einen Silbergroschen, von jedem Wispel Korn einen Silbergroschen, von jedem Faß Wein, groß oder klein, 8 braunschweigische Pfennige, von einem Kahne 3 Löwenpfennige; ist derselbe aber schwer beladen, 6 Pfennige, von einer „Nauunge" (?) (in dem alten Lehnbriefe heißt es: Von einer Neuerung sieben Silbergroschen; es wird aber von der Regierung dieses Wort als „Steuerung" gelesen, doch sei diese letztere Abgabe des Tarifs schon lange nicht mehr erhoben, wie der Geleitsmann versichere), von jedem Schiffsgefäße, auf welchem ein neuer Steuermann sich befindet, 7 Silbergroschen. In § 2 ist ferner festgesetzt, daß der Käufer für das Gut 10000 Thaler Courant mit 2700 Thaler Gold zu erlegen habe, wobei außerdem 2700 Thaler Gold zu übernehmen seien und als Erbtheil des Käufers 3650 Thaler und ebensoviel solle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Lehnsstamm für seinen einzigen Bruder Johann Heinrich August Gottfried v. O. stehen bleiben, hypothekarisch anzulegen und mit 8 Procent zu verzinsen. Die Verkäuferin leistet dem Käufer gegen alle Ansprüche Gewähr, jedoch ausgenommen in Betreff der ½ Hufe Acker in Zeitz bei der sog. Helle oder Hölle, ferner des einen Morgen Wiese jenseits der Saale, endlich der 4 Morgen Wiesen in der Lucke, welche Parcellen sämmtlich längst vom Gute abgekommen seien, ohne daß sie wisse wohin. Die Nutzungen des Gutes gehen vom Tage des Contracts an auf den Käufer über, sowie auch die Tragung aller Lasten und Abgaben. Folgen Bestimmungen über das Inventar, die Pächte der Aecker, ferner wegen der Entschädigung für den aufzuhebenden Zoll, der vorbehaltenen Gerechtsame der Verkäuferin, ihre Alimentation u. s. w.

So geschehen Barby den 6ten Februar 1816.

Abschrift in den Acten betr. die Ablösungen der auf dem v. Oppenschen Rittergute zu Barby ruhenden Zollgerechtigkeiten vom Jahre 1822 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Confirmation erfolgte unterm 30. December 1816. Angehängt ist der Hypothekenschein vom 13. Mai 1818.

898) 6. November 1817.

Der Hauptmann Heinrich Ferdinand v. Oppen sucht beim Könige von Preußen die Belehnung mit seinem Gute Fredersdorf nebst Zubehör nach.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 19. November 1818 erfolgte in Berlin die Belehnung. (Ebendaselbst.)

899) 5. Mai 1818.

Vorstellung Heinrichs Pechmann beim Könige Friedrich August von Sachsen in Betreff der Verkümmerung des bei dem Hauptmann v. Oppen auf Fredersdorf stehenden, der Juliane Elisabeth v. Oppen, jetzt wieder verehel. v. Bülow zugehörigen Capitals von 4000 Thalern.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster Herr! Nach dem Inhalts des submissest beigefügten Fasciculs sub B. fol. 5 in Abschrift beigebrachten, cum cur. sex. gen. gerichtlich anerkannten Reverse hat die Wittwe des verstorbenen Appellationraths August Wilhelms von Oppen, Juliane Elisabeth anderweit verehel. v. Bülow sich verbindlich gemacht, das ihr aus ihres ersten Ehegattens Nachlaß eigenthümlich zugehörige, bey dem Hauptmann v. Oppen auf Fredersdorf (im Amte Belzig) laut eines darüber ausgestellten Schulddocuments, darlehnsweise zu 4½ pro Cent alljährlicher Verzinnßung stehen habende Schuldcapital von Fünf Tausend Thaler, so lange sie lebe und die Zinnsen hiervon richtig abgetragen werden, nie, weder ganz noch theilweise, aufzukündigen, auch von diesem Capitale blos die Zinnsen in ihrem Nutzen zu verwenden, das Capital selbst aber lediglich für ihre sämmtliche, bei Ausstellung dieses Reverses

lebende Kinder zu ihrer Etablirung und Ausstattung bei deren künftigen Versorgung oder Verheirathung aufzubewahren, mit dem Zusatz, daß sie selbiges auf keinerley Art und Weise und unter keinem Vorwand weder ganz noch einen Theil desselben in ihren eigenen Nutzen verwenden, erheben, verpfänden, verschenken, weiter cediren, noch sonst auf eine Art veräusern und inter vivos oder mortis causa anders, als hier geschehen, darüber disponiren wolle, wie denn auch der Debitor anders nicht gehalten seyn solle, die Aufkündigung oder Ceßion sothanen Capitals ganz oder theilweise von ihr anzunehmen, als wenn es mit ausdrücklicher Einwilligung ihres allgemeinen Geschlechtsvormunds (dermalen in der Person des Hof-Cantors Carl Friedrich Schmidts) geschehe, auch blos im dringendsten Falle und wenn das Geld zur Etablirung und Ausstattung eines ihrer Kinder verwendet werden solle. Wenn nun aber ernannte v. Bülow der fol. 7 in Abschrift befindlichen, cum cur. unterm 17. July 1816 ausgestellten Quittung zufolge bereits 1000 Thaler erhoben und dem Vernehmen nach in Begriff stehen soll, auch die übrigen 4000 Thlr. zu kündigen und einzuziehen, so hat die hier wohnhafte Majorin Johanne Henriette von Schwerdtner, geb. Schüßlerin mit der Versicherung, daß die v. Bülow nur 3 Kinder habe, von denen der älteste Sohn Alexander Carl von Bülow sich bey seinem Oncle, dem Heßen-Darmstädtischen General von Schönberg, aufhalte und der zweyte Sohn, George von Bülow, als Gemeiner bey Ew. Königl. Majestät Artillerie-Corps engagirt sey, die noch minderjährige Tochter aber, Camilla Caroline von Bülow, von ihr, der von Schwerdnerin, erzogen werde, Inhalts des fol. 1 ersichtlichen Schreibens sich veranlaßt gefunden, zur Sicherstellung der Bülowschen Kinder, sowohl auf Inhibition der noch rückständigen 4000 Thlr., als auf Bestellung eines Special-Altersvormunds für die minderjährige Bülowsche Tochter, wozu sie den Advokat Albert Schmidt mit deßen Einwilligung in Vorschlag gebracht hat, anzutragen, unter dem Anführen, daß der Vater der Bülowschen Kinder, der außer Dienst sich befundene rußische Marine-Major v. Bülow, verschollen und der Sage nach in Flandern erschoßen worden seyn soll, und daher jene Sicherheitsmaasregeln um so nothwendiger und dringender wären, als sich die v. Bülow in einer solchen Lage befinde, welche die Entäußerung der bemerkten 4000 Thlr. zum unersetzlichen Schaden der Bülowschen Kinder nur zu gewis erwarten laße, und dieserhalb zugleich ob periculum in mora um Beschleunigung der Sache gebeten. Da mir jedoch die von derselben am Schluße ihres Schreibens angeführten Gründe unzureichend scheinen, ohne allerhöchsten Auftrag hierauf etwas zu verfügen, so zeige Ew. Königl. Majestät solches alles zu allerhöchster Entschließung an und beharre in tiefster Unterwürfigkeit

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamster

Amt Dresden am 5ten Mai 1818. Heinrich Pechmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden im Rescriptenband de 1818—22 Loc. 3123.

900) 25. August 1818

starb zu Barby Frau Friederike Johanna Sophia geb. v. Werleben, Wittwe des Fürstl. Anhalt Zerbstischen Majors Leopold Heinrich v. Oppen, Besitzers des Ritterguts Barby, 67 Jahre, 9 Monat 19 Tage alt, und wurde am 28. August daselbst beigesetzt.

Pfarramtliches Original-Attest vom 28. Juli 1840 in den Acten, das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby betreffend, vom Jahre 1748 ff. s. r. Litt. B. 8a. (O. 3.) f. 188 im Lehnsarchiv des K. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

901) 2. August 1819.

Der Land- und Stadtgerichts-Director v. Fischer zu Neuhaldensleben berichtet auf Verfügung des Ober-Landgerichts zu Magdeburg vom 20. Juli 1819, die Allodifications-Verhandlung über ein Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppensches Lehn einzureichen oder Näheres zu berichten, daß eine Frau Majorin v. Oppen zu Barby wegen Allodification eines Rittergutes zu Barby, genannt der Klosterhof, sich gemeldet habe. Er überreicht die Lehnsacten mit dem Bemerken, daß außer der Majorin v. Oppen auch „eine zweite Familie v. Oppen, Friedrich Alexander zu Winkel in Sachsen und Friedrich Heinrich August v. Oppen zu Dresden" sich wegen Allodification eines Mannlehnguts zu Barby als Agnaten gerirt haben. Von einem Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen, dessen Namen das Rescript vom 20. Juli eigentlich „aufstellt", enthalte sein Verzeichniß keine Spur.

Neuhaldensleben den 2. August 1819.

Original in den v. Werleben-Oppenschen Lehnsacten vom Jahre 1748 ff. Litt. B. 8a. (O. 3.) f. 170. 171 im K. Ober-Landesgerichts-Archiv zu Naumburg.

902) 3. August 1819.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg übersendet dem Ober-Landgericht daselbst vol. 8—10 der v. Werlebischen Lehnsacten Tit. XX. mit dem Bemerken, daß durch kursächs. Rescript vom 4. Juni 1776 dem Heinrich Anton Albrecht v. Werleben nachgelassen sei, sein Rittergut zu Barby an seine Tochter Friederike, nunmehr verw. Majorin v. Oppen, gegen Uebernahme eines jährlichen Canons von 15 Thalern zu verkaufen, mithin das Gut dadurch die Natur eines Zinslehns angenommen habe. Nach Tit. 2 des Westfälischen Decrets vom 28. März 1809 sei es indeß, obschon der v. Oppen zwei successionsfähige Söhne Ludwig und August v. O. habe, nicht für allodificirt zu erachten. Inzwischen hätte die Regierung dem Finanz-Minister über das Verfahren in An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sehung solcher Zinslehen berichtet und werde s. Z. den zu gewärtigenden Bescheid mittheilen.

Magdeburg den 3. August 1819.

Original in den Acten, das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby betreffend, vom Jahre 1748 ff. s. r. B. 8a. (O. 3.) f. 172 im K. Ober-Landesgerichts-Archiv zu Naumburg.

903) 4. November 1821.

Der Preuß. Generalmajor und Commandant von Silberberg v. Kiekebusch erhebt Lehnsansprüche an das v. Oppensche Gut Kiekebusch.

— Silberberg den 4. November 1821.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin.

904) 1821.

Der v. Oppen auf Kalke im Kreise Sorau verkauft dies Gut 1821 an einen v. Winning für 47900 Thaler.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 701 (nach urkundl. Quelle).

905) 28. März 1822.

Der Rittergutsbesitzer Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen zu Barby bittet die K. Regierung in Magdeburg, eine Entschädigung für seine am 28. Februar erloschene Gerechtigkeit der Ausübung eines Privatzolls auf der Elbe herbeizuführen.

Barby den 28ten März 1822.

Original in den Acten, die Entschädigung des v. Oppen wegen der ihm zustehenden Privatgerechtigkeit auf der Elbe betreffend, f. 1 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf erwiderte die Regierung unterm 4. April (Concept Ibid. f. 3), daß, da die Zollentschädigung bei denjenigen Berechtigungen, welche den Zoll durch einen lästigen Vertrag erworben haben, stattfinde, sowohl die Erwerbsdocumente, als auch eine Uebersicht der betr. Zoll-Einnahmen von 1816—1821, nach deren Durchschnitt die Entschädigung erfolgen solle, einzureichen. Unterm 26. Mai kam der v. Oppen dieser Aufforderung nach. (Orig. f. 4.) An Stelle des Erwerbsdocuments über den Zoll war der Kaufcontract über das Rittergut zu Barby vom Jahre 1816 eingereicht worden, was die Regierung für ungenügend erklärte und den Ober-Zoll-Inspector Daubert unterm 22. August 1822 (Concept f. 5) veranlaßte, den v. Oppen zur Einreichung des Erwerbsdocuments des Vorbesitzers seines Gutes aufzuforden. Unterm 6. October 1822 theilte der v. Oppen dem Ober-Zoll-Inspector Daubert zu Calbe mit, daß er das Erwerbsdocument über den qu. Zoll nicht beschaffen könne. Er wisse nur, daß das Gut früher von der Familie v. Werleben besessen worden, die aber mit dem Vater seiner Mutter, Heinrich Anton Albrecht v. W., erloschen sei. Das Gut, auch der Klosterhof genannt, sei Mannlehn gewesen und habe 1775 auf der Apertur gestanden. Er habe jedoch vom Kurfürsten von Sachsen die Genehmigung erhalten, das Gut gegen Uebernahme eines jährlichen Canons für seine Tochter, die nachherige Frau

v. Oppen, zu erwerben, worauf er es unterm 6. Februar 1778 an sie verkauft habe, die nunmehr damit belehnt worden sei, wie die Lehnsacten ausweisen würden. Er überreicht auch Lehnbriefe über das Gut für die v. Werleben vom 1. Juni 1624, 18. Januar 1665, 24. April 1693 und 14. October 1740, worin auch der Belehnung mit dem Zolle gedacht sei. Es wurde nun von der Steuerbehörde auf Grund der Einnahme-Angabe des v. Oppen die vierjährige Durchschnittseinnahme auf 1003 Thaler 5 Groschen 4 Pf. festgestellt, welche Summe in Monatsraten vom 1. März ab an den v. Oppen ausgezahlt werden sollte. Die 4 Lehnbriefe wurden dem Finanz-Minister überreicht, der sie der Regierung unterm 8. November 1822 mit der Auflage zurückgab, nachträglich zu prüfen, ob die bisherigen Zollerhebungen auch innerhalb der Grenzen jener Berechtigung stattgefunden hätten. Nach geschehenem Bericht der Regierung erfolgte die Anweisung des Finanzministers vom 30. Januar 1823, dem v. Oppen als Entschädigung 1003 Thaler 6 Silbergroschen jährlich zu zahlen. (Ebendaselbst.)

906) 15. Juli 1823.

Der Generallieutenant v. Oppen schreibt an das Ober-Präsidium zu Magdeburg mit der Bitte, „ihm zur Auszahlung der noch restirenden Bank-„obligation von 600 Thaler und der von 1806—1813 nicht gezahlten jährlichen „Stipendiengelder" behülflich zu sein. Er habe nun schon lange auf die Erfüllung des ihm gegebenen Versprechens gewartet und inzwischen die Zinsen verloren. Wäre seine Lage weniger beschränkt, so würde er nicht mit diesem Gesuch lästig fallen und auf andere Weise seinen Zweck zu erreichen suchen, aber „Holland sei etwas in Noth". Er vertraue auf ihn als einen sehr bewährten Helfer.

Siede den 15ten Juli 1823.

Original f. 1. 2 der Acten der Commission zur Regulirung der Westfälischen Staatsschulden Lit. G. Nr. 4 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf erging unterm 10. August ein Erlaß an die Regierung zu Magdeburg, schleunigst die Zahlung der bis zum 1. November 1813 rückständigen Stipendiengelder zu reguliren, in Gemäßheit der Verfügung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. Januar ej. a. Dies wurde dem General v. Oppen unter diesem Datum mitgetheilt und ihm zugleich eröffnet, daß der Ober-Präsident die Auszahlung der aus der Bankobligation herrührenden 600 Thaler Gold nicht veranlassen könne, da, wie ihm schon mitgetheilt worden, dieses Capital zu den Centralschulden des ehemaligen Königreichs Westfalen gehöre, deren Berichtigung von den zu erwartenden Beschlüssen derjenigen Staaten abhänge, welche die einzelnen Theile dieses Königreichs wieder in Besitz genommen haben, worüber gegenwärtig noch in Berlin verhandelt werde. Ibid. f. 3. 4. Hierauf empfing der General v. O. die rückständigen Stipendiengelder von 935 Thaler in Gold, übersandte d. Gatersleben den 12. August 1823 dem Ober-Präsidenten die Quittung mit Danksagung und der Bitte, sich auch seiner Sache wegen der Bankobligation anzunehmen. Ibid. f. 5.

907) 7. September 1823.

Bericht der K. Regierung zu Magdeburg an das K. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen daselbst. Die Fonds, welche der v. Oppenschen Familie zurückzugewähren seien, bestehen 1) in einem Capital von 5500 Thalern in Gold, welches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bei der Extraordinarien-Rechnung des ehemaligen Domcapitels zu Halberstadt zu 4 Procent zinsbar belegt gewesen und wovon die Zinsen von dem genannten Domcapitel bis zum 7. Februar berichtigt worden seien. 2) In Verfolg des Rescripts der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. Januar 1823 sei dieses Capital der v. Oppenschen Familie dadurch überwiesen worden, daß ihr die Obligation des Domcapitels vom 7. Februar 1811 ausgehändigt und das Capital von 5500 Thalern in Gold auf den Passiv-Capitalien-Etat pro 1824/26 übernommen sei und es komme daher nur noch auf die Berichtigung der von diesem Capital noch rückständigen Zinsen an. Die Zinsen seien vom 5. November 1813 ab vollständig berichtigt, dagegen seien solche vom 7. Februar 1812 bis Ende October 1813, also für 1 Jahr 8⁴/₅ Monat im Betrage von 384 Thalern 24 Sgr. in Gold noch rückständig und der v. Oppenschen Familie aus dem Westfälischen Rückständefond zu zahlen. 3) in einem Capital von 600 Thalern in Gold bei der K. Bank aus der Obligation vom 28. März 1798 Litt. F. Nr. 88468 zu 2½ Procent nebst den seit dem 28. März 1806 davon rückständigen Zinsen. Dies Capital sei indeß an den Preußischen Staat nicht überkommen, sondern nach der Aufhebung des Domstifts Halberstadt von der Regierung des ehemaligen Königreichs Westfalen als Zahlungsmittel benutzt. Der Staat habe keine Verpflichtung zum Ersatz dieses Capitals und der rückständigen Zinsen, weshalb es der v. Oppenschen Familie überlassen bleiben müsse, Capital und Zinsen bei der Westfälischen Centralschuld zu liquidiren. 4) in einem Baarbestande von 57 Thlrn. 15 Gr. Gold und 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Courant, welcher laut Rechnung pro Michaelis 1811—1. Juli 1812 an die damalige Westfälische Domänen-Kasse abgeführt, mithin der v. Oppenschen Familie aus dem Westfälischen Rückstände-Fonds zu erstatten sei. Im Ganzen habe also dieser Fonds an die v. Oppensche Familie 449 Thlr. 2 Gr. Gold und 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Courant zu zahlen. Außerdem habe das ehemalige Domstift zu Halberstadt dem v. Oppenschen Testaments-Register zur Bestreitung der Ausgaben einen jährlichen Zuschuß von 35 Thlrn. 14 Gr. 6 Pf. bewilligt gehabt, welche jährlich zu Ostern aus dem domcapitul. Sammel-Register gezahlt worden und Ostern 1812 zum letzten Male entrichtet seien. Ob und welche Verpflichtungen das ehemalige Domstift zu Halberstadt zur Bewilligung dieses seit 1801 gezahlten Zuschusses gehabt habe und ob der Staat nach Aufhebung des Domstifts eine rechtliche Verpflichtung zur Fortzahlung dieses Zuschusses habe, werde jetzt erörtert. Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn der v. Oppenschen Familie die obigen Zinsen und Rechnungsschulden gezahlt seien und sie darauf wegen ihrer Ansprüche vollständig befriedigt sei, sie dem Domänenfonds diejenigen Legate und Gelder zu erstatten habe, welche von demselben im Zeitraum vom 1. November 1813 bis ult. December 1823 mit 421 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf. Courant an die v. Oppenschen Legatarien gezahlt seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original f. 6—8 der Acten (wie Nr. 906). Beigelegt ist die Uebersicht der der Oppenschen Familie aus dem Rückstände-Fonds gebührenden Gelder. Hierauf verlangte der Ober-Präsident von der Regierung unterm 18. November 1823 Bericht über die obige Verpflichtung des Staats zur Zahlung der jährlichen 35 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Ibid. f. 8v. Vergl. Nr. 910.

908) 14. November 1823.

Der Generallieutenant v. Oppen an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen. Er bittet um Rath und That in Betreff der noch immer verzögerten Auszahlung der Bankobligation von 600 Thlrn. und der aus früherer Zeit noch restirenden 472 Thlr. 11 Gr. Es seien jetzt mehrere Stipendiaten und Forderungen zu befriedigen und er sei in Verlegenheit, um so mehr, als die Regierung in ihrem Schreiben vom 7. September die Rückzahlung von 421 Thlrn. 27 Sgr. verlange. Bei dem großen Vertrauen zu ihm habe er die Sache Niemand anderem vorgelegt; er möge doch einem alten Soldaten helfen.

Siede den 24ten November 1823.

Original f. 10. 11 der Acten (wie oben Nr. 906). Hierauf erhielt er zur Antwort unterm 18. November ej. a., daß zwar von der Regierung in Betreff der Ansprüche der Familie v. Oppen aus der Westfälischen Periode an ihn, den Ober-Präsidenten, Bericht erstattet sei, daß indeß die Regulirung der Sache nach den bezüglichen Bestimmungen so lange auf sich beruhen müsse, bis die zur Anmeldung aller derartigen Ansprüche festgesetzte Präclusivfrist mit dem 31. December abgelaufen sei. Wenn in Berlin die Prüfung obiger Forderungen an die aufgehobenen Stifter und Klöster in der bezüglichen Liquidation erfolgt sein würde, dann werde er sich beeilen, das Erforderliche wegen der Zahlung der rückständigen Zinsen mit 38 Thlrn. 24 Gr. 6 Pf. und der Obligation von 600 Thlrn. zu veranlassen, wovon aber die zu erstattenden Legatengelder mit 421 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf. in Abzug kommen müßten. (Ibid. f. 12.)

909) 23. December 1823.

Der Justiz-Commissarius Heine in Halberstadt an das K. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Die Familie v. Oppen habe die Administration des vom weiland Domdechanten Matthias v. Oppen errichteten Familienfideicommisses erstritten und sei ihm eine zu diesem gehörige, vom ehemaligen Domcapitel zu Halberstadt unterm 7. Februar 1801 über 5550 Thlr Gold ausgestellte Obligation ausgehändigt worden. Diese habe sich bisher im Besitze des Seniors der Familie, Majors v. O. zu Alt-Gattersleben befunden; der zeitige Senior sei der Generallieutenant v. Oppen auf Siede bei Berlinichen. Für den Fall, daß die obige Obligation solche Ansprüche in sich schließe, welche vor Ablauf dieses Jahres behufs Verschreibung angemeldet werden müssen, wolle er, mit der Erhebung der Zinsen beauftragt, die obige Forderung zur Aufrechterhaltung der der Familie v. Oppen zustehenden Ansprüche hiermit liquidiren.

Halberstadt den 23sten December 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original f. 13 der Acten (u. s. w. wie oben Nr. 906). Hierauf erfolgte unterm 27. December ejd. a. der Bescheid, daß die obige Forderung auf den Staats-Passivcapitalienfonds pro 1824/26 gebracht worden sei und daher bei dem Liquidationsverfahren nicht berücksichtigt werden könne. (Concept Ibid. f. 14.)

910) 7. Januar 1824.

Bericht der Königl. Regierung 2. Abtheilung an das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen auf dessen Verfügung vom 18. November v. J. Der Staat sei zur Fortzahlung des vom Domcapitel zu Halberstadt ehemals bewilligten, auf das Sammelregister übernommenen und von 1801—1811 fortlaufend gezahlten Zuschusses zum v. Oppenschen Testamentsfond im Betrage von 35 Thlrn. 14 Gr. 6 Pf. nicht verpflichtet. Es habe damit folgende Bewandtniß. Es hätte sich nach Anzeige des Rendanten der fraglichen Testamentsstiftung ergeben, daß die Rechnung pro 1800/1801 mit einem Einnahme-Ueberschuß von 88 Thlrn. 5 Gr. 5 Pf. Gold und 331 Thlrn. 4 Gr. 2 Pf. Courant abschließe, dagegen zur Bestreitung der Ausgaben ein Deficit durch den gesunkenen Zinsfuß der ausgeliehenen Capitalien vorhanden sei. Auf die Anfrage, ob das Testamentsregister diesen Ueberschuß und auch dieses Deficit übernehmen solle, bis zu der Zeit, wo der Zinsfuß wieder gestiegen oder die Capitalien zu höheren Zinsen untergebracht werden könnten, habe das Domcapitel entschieden. Da die Einnahmen des Oppenschen Testamentsregisters gleichwie die des domcapitularischen Sammelregisters zu Stipendien und anderen wohlthätigen Zwecken dienten und letzteres bedeutende jährliche Ueberschüsse erhalte, sei ein Capitelsbeschluß am 14. October 1801 erfolgt, daß der Vorschuß des Rendanten aus dem Sammelregister vergütet und aus diesem Register jährlich an das Oppensche Testamentsregister, so lange es erforderlich, 35 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. gezahlt werden sollten. Demnach würde die v. Oppensche Familie dem Staate den obigen Einnahme-Vorschuß von 88 Thlrn. 5 Gr. 8 Pf. Gold und 331 Thlrn. 4 Gr. 2 Pf., sowie die vom Domcapitel in den 10 Jahren von 1801—1811 aus dem Sammelregister zuschußweise gezahlten 356 Thlr. 1 Gr. zu erstatten haben, sodaß die Vorschüsse, welche die v. Oppensche Familie dem Westfälischen Rückstände-Fonds zu erstatten habe, 88 Thlr. 5 Gr. 8 Pf. Gold und 687 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. Courant oder mit dem Goldagio von 10 Procent 784 Thlr. 7 Gr. 1 Pf. betragen. Dagegen habe die v. Oppensche Familie aus dem Rückstände-Fonds zu fordern (laut Berichts vom 7. September 1823) 443 Thlr. 9 Gr. Gold und 1 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. Courant oder mit dem Goldagio von 10 Procent 487 Thlr. 21 Gr. 3 Pf., mithin dem obigen Fonds noch zu erstatten 296 Thlr. 9 Gr. 10 Pf. Das Ober-Präsidium wolle wegen der Erstattung das Nöthige verfügen.

Magdeburg den 7ten Januar 1824.

Original f. 15—17 der Acten (wie oben Nr. 906). Abschrift des oben allegirten Capitelsbeschlusses vom 14. October 1801 Ebendas. f. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

911) 25. Juli 1824.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen übersendet dem Generallieutenant v. Oppen auf Siede eine Berechnung der Oppenschen Testamentarien für das ehemalige Domkapitel zu Halberstadt (wonach sich die Forderung auf 1273 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., nach Abzug der Gegenforderung des Domcapitels, jetzt des Westfälischen Rückstandsfonds von 784 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. auf 488 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. beläuft) mit dem Ersuchen, sich über die Richtigkeit zu erklären. Er bemerke, daß „darauf" noch aus der Periode vom 13. November 1813 bis Ende December 1823 421 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgehen, welche nach einer Mittheilung der hiesigen Regierung vom 7. September 1823 den v. Oppenschen Legatarien bereits gezahlt worden seien, und daß wegen des Residuums höhern Orts auf eine ausnahmsweise Zahlung des Letztern angetragen werden solle, da bis jetzt betr. Bestimmungen noch nicht vorlägen.

Magdeburg den 25. Julii 1824.

Concept f. 22v. 23 der Acten (wie oben Nr. 906). Nach bald darauf erfolgter Anzeige, daß er die Angelegenheit seinem Sachwalter, Justizcommissarius Heine in Halberstadt zur weitern Veranlassung übergeben habe, schreibt der General v. Oppen unterm 18. September 1824 an den Ober-Präsidenten. Er sei von der Regierung erinnert worden, die Vollmachten seiner Söhne zur Erhebung der Zinsen einzureichen. Er erwarte sie seit sechs Wochen aus Jütland zurück und nur eine bedeutende Krankheit könne seinen ältesten Sohn von der Uebersendung abgehalten haben; er bittet, ihn daher zu entschuldigen und bei der Regierung sein Fürsprecher zu sein. Sehnsüchtig erwarte er durch seine Güte die Auszahlung der Bank-Obligation. Es sei hart, in diesen geldarmen Zeiten eine Summe zahlen zu sollen, wenn man noch eine bedeutend höhere zu fordern habe. Er wolle nicht vorher wieder Zinsen beziehen, als bis jene Schuld getilgt sei und hoffe auf die Erfüllung der Zusage, ihm zu dem Gelde zu verhelfen; es seien ihm viele auf Gatersleben stehende Capitalien gekündigt worden, und er sei durch die Erbschaft in die Klemme gerathen. Wenn nicht früher, so hoffe er ihn zum Wollmarkte wieder zu sehen, der durch seine (des Ober-Präsidenten) Kraft und Fürsorge berühmt geworden sei. Die Berliner seien böse darauf. Doch werde der Ober-Präsident sich auch ferner des Marktes annehmen und ihn immer besser sich gestalten lassen. (Original Ebendas. f. 26. 27.) Unterm 5. October antwortete der Ober-Präsident, daß der Justizcommissar Heine eine Erklärung über die obige Rechnung noch nicht abgegeben habe. (Concept f. 28.)

912) 29. October 1824.

Bericht des Justiz-Commissars Heine zu Halberstadt als Mandatars der Interessenten des v. Oppenschen Familien-Fideicommisses an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Der Generallieutenant v. Oppen erkenne die dem Schreiben vom 25. Juli 1824 beigefügt gewesene Berechnung als richtig an, bis auf den Punkt der Gegenforderung von 784 Thlrn. 8 Gr. 10 Pf. und daß er den Antrag auf baldige Zahlung des Rückstandes wiederhole. Die Interessenten hätten als richtig angenommen, daß sie zur Zahlung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 421 Thlrn. 27 Gr. 6 Pf. nach Mittheilung der Regierung zu Magdeburg verpflichtet seien. In den in seinen (des ꝛc. Heine) Händen befindlichen Acten finde sich nichts, was es für eine Bewandtniß mit der obigen Summe von 784 Thlrn. 8 Gr. 10 Pf. habe. Er bitte daher um Aufklärung hierüber.

Halberstadt den 29ten October 1824.

Original f. 29. 30 der Acten (wie oben Nr. 906). Hierauf wurde dem J.-C. Heine unterm 23. November ej. a. Abschrift des Berichts der Regierung zu Magdeburg vom 7. Januar 1824 zugefertigt. (Concept f. 31.) Nunmehr erkannte Heine die fragliche Berechnung in einem Schreiben vom 6. December 1824 als richtig an. (Ibid. f. 32.)

913) 14. December 1824.

Bericht des Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen an den Wirkl. Geh. Staats- und Minister der Finanzen v. Klewitz in Berlin: Ein Matthias v. Oppen habe durch Testament vom 25. März 1621 bedeutende Capitalien zur Errichtung eines Stipendiums für Studirende aus der v. Oppenschen Familie ausgesetzt und die Administration dem Domcapitel zu Halberstadt übertragen. Nach Aufhebung desselben habe die Familie die Verwaltung der lediglich zu ihren Gunsten gemachten Stiftung reklamirt und deshalb bei dem Civil-Tribunal in Halberstadt gegen die dortige Domainen-Direction Klage erhoben, sei aber durch Erkenntniß vom 24. Februar 1812 abgewiesen worden. Auf die dagegen eingelegte Appellation habe der 2. Senat des inzwischen errichteten Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg den Tenor des Erkenntnisses reformirt und bestimmt, „daß Fiskus verbunden sei, den „4 ältesten Mitgliedern des v. Oppenschen Geschlechts die Administration des qu. „Testaments-Registers unter Oberaufsicht der vom Staate angeordneten Behörde „zu überlassen, daher sämmtliche zu diesem Register gehörige Documente und „baaren Gelder herauszugeben seien" und sei dieses Erkenntniß in der Revisions-Instanz vom Ober-Tribunal bestätigt worden. Namens der gedachten v. Oppenschen Familienglieder habe nun der Generallieutenant v. Oppen darauf angetragen, ihnen die Ansprüche aus der Westfälischen Regierungs-Periode zurückzugewähren und habe das Ober-Präsidium die anliegende Berechnung darüber aufstellen lassen, die mit dem Antrage überreicht werde, die 488 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., da der Anspruch auf sie rechtskräftig gegen den Preuß. Fiskus feststehe und da diese Summe als zu den Centralschulden des erloschenen Königreichs Westfalen gehörig angesehen werden müsse, vorschußweise zur Berichtigung gelangen zu lassen.

Magdeburg den 14. December 1824.

Concept f. 33 der Acten (wie oben Nr. 906). Dem Generallieutenant v. Oppen wurde von diesem Antrage Kenntniß gegeben. (Ibid. l. c.)

914) 8. Januar 1825.

Der Generallieutenant v. Oppen schreibt an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen unter Danksagung für dessen jüngstes Schreiben und bittet, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierung in Magdeburg zur Nachsicht zu mahnen und den Termin zur Zahlung der Familienschuld so lange hinauszuschieben, bis der Staat seiner Verpflichtung gegen die Familie nachgekommen sei. Der Termin sei auf den 1. Februar angesetzt.

Siede den 8ten Jan. 1825.

Original f. 35 der Acten (wie oben Nr. 906). Dem entsprechend erließ der Ober-Präsident unterm 16. Januar eine Verfügung an die Regierung unter Hinweis auf seinen Antrag beim Finanzminister. Der Generallieutenant v. Oppen wurde gleichzeitig davon in Kenntniß gesetzt. (Ibid. f. 36.)

915) 12. Januar 1825.

Rescript des Geh. Staats- und Finanz-Ministers v. Klewitz an das Ober-Präsidium zu Magdeburg. Aus dem anliegenden Bericht vom 14. December und dem abschriftlich eingereichten Erkenntnisse folge zwar, daß der Fiskus gehalten sei, den 4 Aeltesten des Oppenschen Geschlechts die Administration der Testamentsstiftung des Matthias v. Oppen vom Jahre 1621 zu überlassen und ihnen alle darauf bezüglichen Documente und Gelder herauszugeben, nicht aber, daß sofort für das, was während der vormaligen westfälischen Regierung resp. eingegangen und verwendet oder nicht gezahlt worden sei, aus Preuß. Staatskassen Entschädigung geleistet werden müsse. Eine solche Entschädigungsforderung an diese Kassen stehe keineswegs rechtskräftig fest und könne auch nicht anerkannt werden, da, wie auch das Ober-Präsidium bemerke, ein solcher Anspruch zu den Capitalschulden des Königreichs Westfalen gehöre. Eine solche Schuld sofort als Preußische Staatsschuld anzuerkennen, dazu sei das Finanz-Ministerium nicht ermächtigt und dasselbe würde nicht allein ein darüber sprechendes gerichtliches Erkenntniß nur als ein Document ansehen können, das künftig vielleicht nach erfolgter Allerhöchster Entscheidung über die Westfälischen Central-Schulden der Liquidation zu Grunde gelegt werden könnte, indeß auch jedem gerichtlichen Verfahren, das jetzt eingeleitet werden sollte, der Königlichen Cabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 zufolge widersprechen müßte. Ebensowenig sei das Finanz-Ministerium autorisirt, eine solche Forderung vorschußweise berichtigen zu lassen. Dem Ober-Präsidium werde überlassen, sich auf die von dem Generallieutenant v. Oppen gestellten Anträge zu erklären.

Berlin 12. Januar 1825.

Original f. 37 der Acten (wie oben Nr. 906). Demgemäß wurde der General v. O. vom Ober-Präsidium unterm 15. Januar beschieden, namentlich daß eine vorschußweise Zahlung der 488 Thlr. 29 Gr. 10 Pf. nicht stattfinden könne. Es wird bedauert, daß die angelegentliche Verwendung keinen bessern Erfolg gehabt habe. Der Anspruch möge bis zu der hoffentlich bald erfolgenden Regulirung der Centralschulden des ehem. Königreichs Westfalen auf sich beruhen. (Concept Ebendas. f. 38.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

916) 29. Mai 1825.

Der Generallieutenant v. Oppen bittet den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen dringlichst, zu veranlassen, daß seine Forderung von den Zinsen der 5000 Thaler, die bereits wieder fällig seien, oder im Ganzen von den Geldern abgetragen werde, die er noch zu fordern habe. — Baares Geld sei hier nicht aufzutreiben, ein Gut nach dem andern komme unter Sequester; von dem gepriesenen Gatersleben erhalte er nur Rechnungen über Prozeßkosten, welche die Allodial-Erben seines Bruders verursachten. Er ließe diesen Brief von seiner Gemahlin schreiben.

Siede den 29ten Maii 1825.

Original f. 39. 40 der Acten (wie oben Nr. 906). Inzwischen war der Justizcommissar Heine als Oppenscher Mandatar von der Regierung zu Magdeburg an die Zahlung der 421 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. erinnert worden. (Abschrift Ebendas. f. 41.) Der Ober-Präsident rescribirte an die Regierung zu Magdeburg unterm 10. Juni 1825 im Sinne der Bitte des Generals v. Oppen und theilte ihm Abschrift des Erlasses mit. (Concept Ebendas. f. 42.)

917) 8. September 1825.

Der Staats- und Finanzminister v. Motz rescribirt an den Wirkl. Geh. Staatsminister und Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen v. Klewitz zu Magdeburg, daß er beabsichtige, über den vom Ober-Präsidium der Provinz Sachsen im Bericht vom 14. December 1824 zur Sprache gebrachten Anspruch der v. Oppenschen Familie auf Gewährung dessen, was die ehemalige Westfälische Regierung von dem zum v. Oppenschen Testaments-Register gehörigen Fond eingezogen habe und resp. auf den fälligen Zinsenersatz Allerhöchsten Orts Vortrag zu halten, doch wünsche er mit Bezug auf die jenem Berichte beigefügte Liquidation nähere Auskunft, ob die qu. Angelegenheit noch in derselben Lage sich befinde und die dort aufgeführten Gegenforderungen des Westfälischen Rückständefonds inmittelst ganz oder zumtheil gezahlt worden seien. Auch wolle der Ober-Präsident eine attestirte Nachweisung der v. Oppenschen Forderung einreichen.

Berlin den 8ten September 1825.

Original f. 43 der Acten (wie oben Nr. 906). Die obige Nachweisung liegt im Concept f. 44. 45 dabei, wonach die v. Oppensche Familie deductis deducendis noch 488 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. zu zahlen habe. Hierauf berichtete der Ober-Präsident an den Finanzminister (Concept Ibid. f.46) unterm 14. October, daß die Sache sich zur Zeit noch in der Lage wie beim Erlaß des Rescripts vom 12. Januar c. befände. Auch sei inzwischen die Gegenforderung des Westfälischen Rückstände-Fonds nicht berichtigt worden. Hierauf rescribirte der Finanzminister an den Ober-Präsidenten unterm 24. December 1826 (Original Ibid. f. 47), daß der Generallieutenant v. Oppen die endliche Regulirung der fraglichen Angelegenheit wieder in Anregung gebracht habe und nunmehr veranlaßt sei, eine förmliche Liquidation dieser Ansprüche bei der K. Regierung zu Magdeburg einzureichen. Der Ober-Präsident möge die Prüfung dieser Liquidation veranlassen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und demnächst sich äußern. Auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. August 1825 wegen Regulirung der Schulden der im Umfange des ehemaligen Königreichs Westfalen belegenen einst bestehenden geistlichen Congregationen werden die qu. Ansprüche, auch abgesehen von der allgemeinen Regulirung des Preußen zur Last fallenden Antheils der westfälischen Centralschulden, schon jetzt beseitigt werden können. Der Generallieutenant v. O. empfahl in einem Schreiben vom 28. Januar, aber erst am 24. März eingegangen (Original Ibid. f. 54. 55), dem Ober-Präsidenten die Heinesche Liquidation zur Berücksichtigung und Befürwortung. Seine einst so begüterte Familie sei jetzt arm, nicht allein durch das Stipendium, sondern auch durch die Nachlässigkeit der Vorfahren und manchen Betrug der sog. Rechtsgelehrten und Gewalthaber. Er liebe keine Klagen und wolle sie auch nicht vorbringen, obschon ihn seine 50jährigen treuen Dienste und viele Wunden dazu wohl berechtigten. Hierauf erwiderte der Ober-Präsident v. Klewitz dem Generallieutenant v. Oppen unterm 26. März 1827, daß er zur Zeit für die Befriedigung der Forderungen aus dem v. Oppenschen Testamentsregister, derenthalben der Justiz-Commissar Heine in Halberstadt eine Eingabe an ihn gerichtet, zu seinem Bedauern nicht wirksam sein könne, da eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar c. Bestimmungen über die Liquidation der Westfälischen Centralschulden, zu welchen die fragliche Forderung gehöre, enthalte und demgemäß die Feststellung der anzumeldenden Forderungen durch eine besondere Commission erfolgen solle. Diese Liquidations-Behörde werde in dem nahe bevorstehenden Aufruf der Westfälischen Central-Gläubiger näher bezeichnet werden und er könne nur rathen, die betr. Forderungen ohne Rücksicht auf die stattgehabten Verhandlungen mit dem Ober-Präsidium bei der gedachten Liquidationsbehörde anzumelden. (Concept Ibid. f. 56.)

918) **19. März 1827.**

Der Justiz-Commissarius Heine in Halberstadt überreicht dem Ober-Präsidium zu Magdeburg 1) die Liquidation der Ansprüche der v. Oppenschen Familie an den Westfälischen Staat aus der Zeit der Aufhebung des Domcapitels zu Halberstadt, abschließend auf 1655 Thlr. Gold und 2 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Courant und 2) eine Compensations-Berechnung der Forderungen des v. Oppenschen Geschlechts an die Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg und umgekehrt dieser an die Familie v. Oppen, wonach die genannte Kasse ult. December 1826 noch herauszuzahlen habe 405 Thaler Gold und 2 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. Courant. Er erhärtet die einzelnen Posten bezw. die ganze Berechnung und motivirt sie mit dem Antrage, daß der Betrag ad 1 dem Generallieutenant v. Oppen gezahlt, die Forderung der Familie an den Westfälischen Staat ad 2 anerkannt und deren Zahlung an den Generallieutenant v. Oppen veranlaßt werde.

Halberstadt den 19. März 1827.

Original f. 48—53 der Acten (wie oben Nr. 906).

919) **23. September 1827.**

„Herr Heinrich Ferdinand v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann außer Diensten, Ritter des Johanniter-Ordens, auch Erb-, Lehn- und

Gerichtsherr auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelien, starb den 23. September (1827) Vormittags 9 Uhr an Alter und Schwachheit im 80. Jahre. Er war zu Kienitz 1749 den 4. December geboren. Er hinterläßt seine Gemahlin, Frau Caroline v. Oppen geb. v. Huldenberg, 3 majorenne Töchter, davon 2 verheirathet und eine in Pension ist, und 2 minorenne Söhne. Mit einer Trauerrede von Herrn Superintendenten Erler im Saale gehalten und in der Kirche vom Prediger Hugo ins Gewölbe beygesetzt".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

920) 16. October 1827.

Rescript des Finanzministeriums, General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten, an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Geh. Staatsminister v. Klewitz, in Magdeburg mit dem Ersuchen um baldige Nachricht über die Lage der Oppenschen Stipendiensache, da der Generallieutenant v. Oppen dieselbe neuerdings wiederholt dringend in Anregung gebracht habe, sowie mit dem Bemerken, daß die Liquidation seiner Forderungen bereits eingereicht sei. Falls die Sache aber schon der Liquidations-Commission in Stendal vorliege und an diese überhaupt abgegeben sei, werde anheim gestellt, dem General v. Oppen von dem Inhalt des gegenwärtigen Schreibens Kenntniß zu geben.

Berlin den 16ten October 1827.

Original f. 57 (wie oben Nr. 906). Die Sache schwebte damals schon bei der gedachten Commission, welche Abschrift des vorstehenden Schreibens erhielt. Vorstellung des Generallieutenants v. O. vom 7. October 1827 an den Ober-Präsidenten v. Klewitz, daß ihm die Regierung zu Magdeburg unterm 13. November aufgegeben habe, nunmehr sofort die derselben schuldigen 421 Thlr. 27 Gr. 6 Pf. zu berichtigen, und er solle doch erst, nachdem dies geschehen, die Zahlung seiner Forderung an den Staat von 770 Thlrn. Gold empfangen. Dies mache Vollmacht und Reisen nöthig und daher Kosten, die er bei geringem Vermögen und einer Zahl von 10 Kindern zu ersparen wünsche. Er bittet daher, zu vermitteln, daß ihm die Regierung gegen beigefügte Quittung die schuldigen 770 Thaler zahle und davon ihre Forderung abziehe. Er habe sich deshalb an den Ober-Präsidenten gewendet, weil er nicht gefürchtet hätte, von der Regierung eine abschlägige Antwort zu erhalten. (Original f. 58. 59.) Hierauf erfolgte unterm 26. December 1827 (Concept Ibid. f. 60) der Bescheid, daß die Regierung die von dem Stiftungs-Capital der 5550 Thaler Gold bis zum 1. Juli 1824 unerhoben gebliebenen Zinsen mit 777 Thalern an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt (als Oberaufsichts-Behörde über die v. Oppensche Testamentsstiftung) zahlen lassen wolle und unterm 14. d. Mts. das Erforderliche angeordnet habe. Aus diesem Grunde könne an ihn selbst auf Grund der anbei zurückerfolgenden Quittung Zahlung nicht geleistet werden. (Concept Ibid. f. 60.) Hiermit brechen die Acten ab.

921) 20. April 1830.

Königl. Preuß. Lehnbrief für Karl Friedrich Ernst v. Oppen über das im Kreise Kalau belegene Rittergut Kiekebusch.

— Frankfurt den 20. April 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 25. Februar 1830 hatte er die Lehn gemuthet. Später kam das Gut an die v. Bomsdorff. Berghaus Landbuch d. Mark Brandenburg III. p. 578.

922) 3. Juli 1832.

Testament der verwittweten Generalin Caroline v. Oppen geb. Wagen, die ihre Kinder zu Erben einsetzt, nämlich 1) Louise Anna Juliane, 2) den Major Joachim Heinrich v. Oppen in Ortelsburg, 3) Juliane Auguste v. O. in Berlin.

Original nebst betr. Testamentsacten im K. Oberlandesgerichts-Archiv zu Königsberg in Preußen. Sie starb am 5. December 1841, 83 Jahr alt, zu Braunsberg an Altersschwäche und wurde daselbst begraben. Die älteste Tochter hatte den Capitain Runge zur Ehe. Mittheilung des Herrn Majors Gallandi in Königsberg.

923) 20. Mai 1833.

Immediat-Gesuch des Majors a. D. v. Oppen zu Clarisholm bei Randers in Dänemark an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen. Nachdem Letzterer ihm als damaligem Adjutanten der 13. Division im Jahre 1819 die Verheirathung mit einem Fräulein v. Schilden gestattet und ihm bald darauf die Entlassung aus dem Preußischen Militärdienste als Major ertheilt, habe seine Ehefrau das im Königreich Dänemark belegene v. Schilden-Jütländische Fideicommiß geerbt, dessen Besitzer es zur Pflicht gemacht sei, den Namen und das Wappen der Familie v. Schilden zu führen, wozu sämmtliche Mitglieder der Familie ihm ihre Zustimmung ertheilt haben, demzufolge er den König um Allerhöchste Genehmigung bittet.

Clarisholm bey Randers in Dänemark 20ſten Maii 1833.

Original in den Acten Rep. 100. II. O. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juni 1833 an den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Grafen zu Sayn-Wittgenstein, daß dem Gesuch entsprochen worden sei und er die betreffende Urkunde zur Vollziehung vorzulegen habe. (Original Ebendas.) Das genannte Rescript vom 22. Juni 1833 an den Major v. Oppen, daß sein Gesuch genehmigt sei und er die zur Ausfertigung des Patents erforderliche Zeichnung und Beschreibung der beiden Wappen einzusenden, auch seine Taufnamen mitzutheilen habe. (Concept Ebendaselbst.)

924) 25. December 1833.

Königliche Dänische Genehmigung für Karl August Rudolph v. Oppen, Erbherrn auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt und Gemahl der Rosalie v. Friccius-Schilden, geschiedene v. Schilden, auf Haseldorf, Namen und Wappen des Geschlechts v. Friccius-Schilden mit den seinen zu vereinigen.

Wappenbuch des Schleswig-Holsteinschen Adels, herausgegeben von Gritzner und Hildebrandt, Nürnberg 1870 S. 18. Tab. XV. mit der Bemerkung, daß das 1740 den v. Friccius verliehene Wappen auf Weiß einen laufenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fuchs natürlicher Farbe und auf dem gekrönten Helm einen gr. Zweig mit 3 gelben Eicheln zeige, sowie daß die Helmdecken roth und weiß seien.

925) **1833.**

Der Lieutenant v. Oppen verkauft das Rittergut Kl. Gandern (im Kreise Sternberg) für 14050 Thlr. an den Hauptmann Heinrich Rittwagen.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 304 (nach urkundl. Quelle). Vergl. Ebendas. III. S. 277.

926) **18. September 1836.**

Testament der verwittweten Frau Caroline Franziska Henriette v. Oppen geb. v. Huldenberg. Nach einer demüthigen, Gott und ihren Eltern dankenden Einleitung setzt sie zu Erben ihres gesammten Nachlasses ein ihre Kinder 1) Wilhelmine verehel. Baroneß v. Rechenberg geb. v. Oppen, 2) Emilie verehel. Sack geb. v. Oppen, 3) Elisabeth Friederike v. Oppen, 4) Ludwig Heinrich Wilhelm v. Oppen und 5) Albert Hermann Ferdinand v. Oppen zu gleichen Theilen. Bei Berechnung der Erbportion der Kinder soll das Gut Ober- und Nieder-Neukirch nebst allem Zubehör und Inventar, dem Schlosse und dem silbernen vergoldeten Taufgeschirr und zwei dergl. Präsentirtellern (die als Fideicommiß bei der Familie bleiben sollen) zu einem Preise von 154000 Thaler gerechnet werden, als wofür es ihr Bruder (sie nennt ihn im Eingange G. E. C. B. v. Huldenberg † 4. Mai 1812) von seinen Geschwistern in der Erbtheilung erhalten habe. Für diesen Preis soll es ihr zweiter Sohn Albert Hermann Ferdinand v. O. erhalten. Das Gut soll zwar bei der Familie bleiben, aber wenn gebieterische Umstände es erfordern, auch veräußert werden dürfen 2c. 2c. 2c.

Neukirch und Dresden den achtzehnten September 1836.

Unterzeichnet von ihr und ihrem Curator Heinrich Anton v. Zeschau. Begl. Auszug v. J. 1840 in den Acten Rep. 100. II. O., die Annahme des Namens und Wappens der v. Huldenberg Seitens des Referendars v. Oppen betreffend, f. 4. 5 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

927) **14. December 1836**

„starb zu Barby Johann Heinrich August Gottfried v. Oppen ohne Hinterlassung einer Wittwe und Kinder und wurde am 17. December begraben".

Pfarramtliches Original-Attest in den Lehnsacten des v. Werleben-Oppenschen Lehnguts zu Barby v. J. 1748 ff. s. r. B. 8a. (O. 3) f. 188 im Archiv des K. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

928) **11. Januar 1837.**

Subhastationsurtheil betreffend die Güter Groß- und Klein-Gandern. Der Erlös wird unter die 5 Geschwister v. Oppen wie folgt vertheilt. Es fallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Majorin v. Görtz, Erneſtine Karoline Johanna Juliane geb. v. Oppen 2682 Thlr. 15 Gr. 7 Pf., auf die Frau v. Kalckreuth (Gemahlin des Lieutenants Friedrich v. K. auf Stentſch), Emilie Erneſtine Luiſe geb. v. O. 3180 Thlr. 17 Gr. 2 Pf., Leopoldine Erneſtine v. O. 3180 Thlr. 17 Gr. 2 Pf., Mathilde Henriette v. O. und Ida Friederike v. O. auf jede ebenſoviel. Das Vatererbe beträgt 36579 Thlr. 19 Gr. 1½ Pf. Für den Ausfall von 15404 Thlr. 24 Gr. 3 Pf. werden ihnen die Güter Rießnitz, Leichholz und Barſchſee verpfändet, deren Beſitzer, Rittmeiſter Adolf Ernſt v. O., zur Zahlung obiger Summe verpflichtet iſt. Seine Gemahlin iſt Louiſe Sophia Juliane geb. v. Hanſtein.

— Cüſtrin den 11. Januar 1837.

Aus den v. Oppenſchen Lehnsacten über Gr. Gandern beim K. Kammergericht zu Berlin. Die beiden Letztgenannten lebten zuletzt in Sternberg.

929) 7. März 1837.

Teſtament des Preuß. Hauptmanns a. D. Friedrich Arnold Runge auf Grunefeld und ſeiner Gemahlin Louiſe v. Oppen, die in kinderloſer Ehe leben.

Original im Archiv des K. Oberlandesgerichts zu Königsberg in Pr. sub O. 156. Er ſtarb am 27. Juli 1837, von ihr überlebt.

930) 25. Auguſt 1838.

Der Juſtizrath v. Tempelhoff, Mandatar Ludwig Heinrich Wilhelms v. Oppen, meldet dem K. Kammergericht zu Berlin, daß der Hauptmann und Johanniter-Ritter Heinrich Ferdinand v. Oppen, Erbherr auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde, am 23. September 1827 verſtorben und ſein älteſter Sohn, der obige Ludwig Heinrich Wilhelm v. Oppen, vermöge des väterlichen Teſtaments alleiniger Beſitzer der obigen Güter ſei. Er bittet um Anberaumung eines Termins zur Leiſtung des Lehnseides.

Berlin den 25. Auguſt 1838.

v. Oppenſche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin Der Lehnseid wurde am 20. December 1838 geleiſtet. Der jüngere Bruder, Albert Hermann Ferdinand v. Oppen-Huldenberg, erhielt am 31. März 1847 die Geſammthand an Fredersdorf c. p.

931) 14. December 1838.

Der Rittergutsbeſitzer Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen zu Barby richtet eine Vorſtellung an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg. Er habe auf Grund des ihm von letzterm unterm 27. Juli 1838 ertheilten Legitimations-Atteſtes die Belehnung mit dem ſeinem verſtorbenen Bruder Johann Heinrich Auguſt Gottfried v. Oppen zugehörigen ⅛ Antheil an dem

Lehnrittergut Sandberg 1. Antheils bei dem Kammergericht zu Berlin beantragt, doch sei sein Antrag deshalb zurückgewiesen worden, weil das Erbeslegitimations-Attest nur die Allodialerben-Qualität, nicht aber die Lehnserbenqualität bescheinige. Da er laut obigen Attestes der einzige Intestaterbe seines genannten Bruders sei und die Intestaterbfolge sich nicht nur auf den Allodial-, sondern auch auf den Lehnsnachlaß erstrecke, so sei seines Erachtens ein weiteres Attest nicht nothwendig. Nichtsdestoweniger bitte er, um Weiterungen zu vermeiden, das zurückerfolgende Erbes-Legitimations-Attest im Sinne des kammergerichtlichen Rescripts auf Grund der kirchlichen Atteste und seiner früher abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zu vervollständigen, daß er der einzige Intestaterbe seines am 14. December 1836 verstorbenen obigen Bruders sowohl im Allod als im Lehn geworden sei.

Barby den 14. December 1838.

Lehnsacten über das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby v. J. 1748 ff. s. r. B. 8a. (O. 3) f. 175 ff. Hierauf wurde dem Bittsteller unterm 28. December 1838 eröffnet, daß er seine Legitimation als Lehnsfolger bei dem Kammergericht zu Berlin als forum rei sitae zu führen habe. (Ibid. f. 182.) Demzufolge bat der v. Oppen unterm 17. Juni 1840 das Ober-Landesgericht zu Magdeburg um Ertheilung eines Lehnslegitimations-Attestes hinsichtlich des auf seinem Rittergute zu Barby für seinen verstorbenen Bruder eingetragenen Lehnsstammes von 3650 Thlrn. (Ibid. f. 185), überreichte hierauf unterm 3. August 1840 die bezüglichen Documente (Ibid. f. 186) und wurde zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 17. September vorgeladen (Ibid. f. 187), an welchem Tage dieselbe erfolgte. (Ibid. f. 191.) Demzufolge wurde unterm 20. Sept. 1840 das beantragte Lehns-Legitimations-Attest ausgestellt. (Ibid. f. 193.)

932) **20. December 1839.**

Erbrecess zwischen der Wittwe des 1827 verstorbenen Hauptmanns Heinrich Ferdinand v. Oppen, Caroline Franziska Henriette geb. Freiin v. Huldenberg und ihren Kindern 1) der Frau Majorin Wilhelmine v. Rechenberg geb. v. O., 2) der Frau Hofprediger Sack geb. v. O. in Berlin, 3) Frl. Friederike Elisabeth v. O. (durch Erkenntniß vom 7. Januar 1828 für blödsinnig erklärt und durch den Prediger Nauendorf bevormundet), 4) Ludwig Heinrich Wilhelm v. O. auf Fredersdorf, 5) Ober-Landesgerichts-Referendar Albert Hermann Ferdinand v. O., 6) Auguste v. O., verehelichte Prediger Nauendorf in Brandenburg. (Eine Tochter Louise v. O. ist vor dem Vater gestorben). Die Nachlaßgüter sind zum Testamente des Erblassers vom 21. Februar 1825 auf 100000 Thaler taxirt. Frl. Friederike Elisabeth v. O. erhält eine Ausstattung von 500 Thalern und ein Capital von 5000 Thalern zu 5 Procent verzinslich, welches der Besitzer von Fredersdorf Ludwig Heinrich Wilhelm v. O. übernimmt. Das Erbtheil der Frau Majorin v. Rechenberg und Frau Hofprediger Sack wird auf je 5000 Thaler festgesetzt. Der Ober-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landesgerichts-Referendar Albert Wilhelm Ferdinand v. O. erhält als Erbtheil 40750 Thaler.

— Fredersdorf den 20. December 1839.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

933) 17. April 1840.

„Frau Caroline Franziska Henriette geb. Gräfin von Huldenberg, Gemahlin und Wittwe des Herrn Hauptmanns von Oppen, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelin, starb am 17. April 1840 früh um halb zwei Uhr, im Alter von 69 Jahren 3 Monat 23 Tagen an Altersschwäche und hinterließ fünf majorenne Kinder. Sie wurde begraben den 23ten April mit Standrede vor dem Altar und Gebet am Sarge. Sie ist beigesetzt in der herrschaftlichen Familiengruft unter der Kirche."

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

934) 8. Mai 1840.

Immediat-Gesuch des Ober-Landesgerichts-Referendars beim Ober-Landesgericht zu Halberstadt Albert Hermann Ferdinand v. Oppen. Seine am 17. April 1840 verstorbene Mutter Caroline Franziska Henriette Gräfin v. Huldenberg sei die Letzte der Familie v. Huldenberg gewesen, nachdem der Mannesstamm mit ihrem Bruder, dem Landesältesten Gottlob Kurd v. Huldenberg, schon vor mehreren Jahren ausgestorben sei. Von ihm habe seine Mutter das seit Menschengedenken im Besitz der v. H. befindliche Gut Neukirch bei Bautzen ererbt. Dies Gut habe seine Mutter ihrem Testamente zufolge ihm zugedacht und bei Lebzeiten schon öfter den Wunsch geäußert, daß er mit dem Gute auch den Namen der v. Huldenbergschen Familie annehmen möchte. Er bittet zu gestatten, daß er den Namen und das Wappen der v. Huldenberg jedoch ohne die gräflichen Abzeichen annehmen und sich Oppen v. Huldenberg nennen dürfe.

Halberstadt den 8. Mai 1840.

Original in den Acten Rep. 100 II. O., die Annahme des Namens und Wappens der v. H. Seitens des Referendars v. Oppen betreffend, f. 19 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Laut seines fol. 7 dieser Acten befindlichen Taufscheins war er geboren am 21. Februar 1810 als Sohn des Preußischen Hauptmanns und Ritters des Johanniter-Ordens Heinrich Ferdinand v. O. auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde und der Caroline Henriette Franziska v. Huldenberg.

935) 11. Juli 1840.

Attest des Patrimonial-Gerichts von Neukirch über die v. Huldenbergsche Familie. Der Graf v. Löwen in Gresse hat einen Sohn Volkard und 7 Töchter gehabt. Als sein Sohn Bischof von Lüttich geworden, entschloß sich sein

Vater, die 7 Töchter an eben so viele aus den ältesten adelichen Häusern zu verheirathen; die sechste Tochter Judith wurde im J. 909 an Salomo Gielis verehelicht, dessen Sohn Eustach hieß und sein Enkel Otto Gielis, Herr von Hewe. Dieser Otto heirathete eine Enkeltochter der Herrlichkeit Huldenberg, Namens Gerberg. Nach brabantischem Erbrecht erbte ihr Sohn Benedict die zwischen Brüssel und Löwen belegene Herrschaft Huldenberg und brachte dadurch diesen Namen auf sein Haus. Als dieser Benedict nebst seinem Sohn Jerst das Schloß Löwen 1012 so tapfer vertheidigte, daß die Kaiserlichen abziehen mußten, wurde der Vater vom Grafen Lamprecht von Brabant und Löwen, sowie der Sohn 1037 vom Grafen Heinrich zum Ritter geschlagen. Gerhard v. H., auch Ritter, und der Sohn des Jerst blieben unter Herzog Gottfried III. in der Schlacht bei Grimberg. Christian, ein Bruder Gerhards, kam mit den beiden Herzögen Gottfried II. und III. nach Deutschland und trat in des Kaisers Friedrichs I. Dienst. Sein Sohn Konrad stand in Diensten des Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern. Mit seinem Sohne Arnold erlosch die sich nach Deutschland verpflanzte Linie der v. Huldenberg. In Brabant war sie indessen durch Arnold v. H., Christians Bruder, fortgepflanzt worden. Denn als der ältere Bruder, Gerhard, bei Grimberg blieb, hinterließ er zwar einen Sohn Walter; da aber dieser ohne Kinder starb, so fiel die Herrschaft H. an des Vaters Bruder Arnold, der zwei Söhne, Arnold und Gerhard, hatte, von denen der ältere ohne Kinder starb, der andere 1213 in einer Schlacht getödtet wurde, als sein Herzog in Gefahr war, gefangen zu werden, worauf er dessen Wappenrock anzog, für den Herzog gehalten und, da er sich nicht ergeben wollte, getödtet wurde. Von seinen beiden Söhnen Wautier und Gerhard hinterließ Ersterer einen Sohn, auch Wautier geheißen und Ritter, der früh ohne Kinder starb, wodurch die Herrschaft H. an den Sohn seines Bruders Johannes fiel. Dieser neue Besitzer der Herrschaft H., gleichfalls Wautier genannt, hatte einen Sohn, den Ritter Levin, der Margaretha v. Schwerts heirathete, wodurch die Familie in die 7 privilegirten Adelsgeschlechter zu Brüssel kam. Sein älterer Bruder hieß Johannes und dessen ältester Sohn Wautier, der nachher unter dem Herzoge Johann III. berühmt war und 1369 starb. Ein Urenkel des Wautier, Namens Johannes v. H., wird unter den berühmtesten vom Adel aufgeführt, als Herzog Anton am 18. December 1407 die Huldigung einnahm und war der Letzte, der die Herrschaft H. besaß, da sie durch die Verheirathung seiner Tochter Katharina in fremde Hände kam. Die Agnaten des letzten Besitzers der Herrschaft H. schrieben sich H. v. der Barch und einer von ihnen, Erasmus, nahm zur Zeit der Reformation die protestantische „Religion" an. Durch Alba's Bedrückungen neben Anderen aus seinem Vaterlande verdrängt, kam er unter dem Grafen von Nassau nach Deutschland. „Von diesem stammt" Daniel Erasmus v. H., „welcher mit einer Maria von Rose", aus Königsberg in Preußen, vermählt war. Sein Sohn gleichen Namens wurde am 4. April 1660 geboren. Er war

K. Großbritt. und Kurfürstl. Braunschw.-Lüneburgscher Außerordentl. Gesandter bei den Kaisern Leopold I., Joseph I. und Karl VI., Erbherr auf Ober- und Nieder-Neukirch in der Sächs. Oberlausitz und Wartha (jetzt in der Preuß. Oberlausitz). Von Kaiser Karl VI. wurde er nebst seinen beiden Brüdern 1712 in des H. R. Reichs Freiherrn-, Panner- und Edelherrn-Stand erhoben und bei der Krönung zu Preßburg unter die Ungarischen Magnaten aufgenommen. Seine Gemahlinnen waren 1) Maria Katharina Franziska de Willi aus Tyrol. 2) N. v. Ponickau, verw. v. Schleinitz. Er starb 1733. Sein einziger Sohn erster Ehe George Ludwig Erasmus, geb. 5 Juni 1701, war K. Großbritt. und Kurfürstl. Braunschw.-Lüneburgscher Geh. Legationsrath und besaß die väterlichen Güter. Seine Gemahlin war Augustine Louise v. Rex a. d. H. Pobles. Er starb am 9. September 1777. Von seinen vier Söhnen pflanzte nur Karl Erasmus v. H. seinen Stamm fort, geb. am 3. Juni 1724. Er war Königl. Polnischer und Kurfürstl. Sächsischer Oberstlieutenant, nachher Geh. Kriegsrath, und erbte die väterlichen Besitzungen. Er war vermählt mit Elisabeth Henriette v. Lüttichau aus d. H. Ullersdorf, verwittweten v. Leipziger. Bei seinem am 7. Februar 1777 erfolgten Tode hinterließ er 5 Kinder, darunter nur einen Sohn Gottlob Erasmus Curt v. H., geb. am 11. Juni 1775, † 4. Mai 1812 kinderlos als K. Sächsischer Hof- und Justizrath, Landes-Aeltester des Bautzenschen Kreises, Erbherrn auf Ober- und Nieder-Neukirch. Seine mit dem Preußischen Hauptmann v. Oppen auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde, Ritter des Johanniter-Ordens vermählte Schwester Karoline Franziska Henriette gelangte 1823 in den alleinigen Besitz der Rittergüter Ober- und Nieder-Neukirch. Sie starb am 17. April 1840 mit Hinterlassung zweier Söhne Ludwig und Albert v. Oppen, von denen Letzterer durch Testament zum Besitzer von Ober- und Nieder-Neukirch bestimmt ist, ersterer aber die väterlichen Güter Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde bei Belzig besitzt. „Auf „den Grund der im hiesigen Archive vorhandenen Nachrichten und Urkunden wird „hiermit versichert, daß die vorstehend über die Familie Huldenberg angeführten „Umstände völligen Glauben verdienen."

Neukirch den 11. Julius 1840.

Original in den Acten s. r. Rep. 100. II. O. f. 8—11 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

936) 5. October 1840.

Bericht des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Wirkl. Geh. Raths v. Merkel an den Minister des Königl. Hauses, Ober-Kammerherrn, Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, daß das frühere v. Huldenbergsche Rittergut Wartha bei Hoyerswerda jetzt dem Oberstlieutenant v. Löbenstein gehöre, daß die Familie

v. Huldenberg nicht gräflichen, sondern nur freiherrlichen Standes gewesen und daß bekanntermaßen dieselbe jetzt ausgestorben sei.

Breslau den 5. October 1840.

Original in den Acten Rep. 100. II. O. f. 15 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

937) 16. November 1840.

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ertheilt dem K. Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert v. Oppen zu Halberstadt, Erbherrn auf Neukirch mittels Diploms die Befugniß, Namen und Wappen seiner Mutter, der Letzten des Geschlechts v. Huldenberg, mit dem seinigen zu verbinden und sich Oppen v. Huldenberg zu nennen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen (tot. tit.) Thun kund und fügen hiermit Jedermann in Gnaden zu wissen: Demnach Wir aus angestammter Königlicher Huld und Milde unabläßig bemüht sind, Unserer getreuen Unterthanen Wohl und Zufriedenheit zu befördern und zu vermehren und Uns von dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Besitzer des Ritterguts Ober- und Nieder-Neukirch bei Bautzen Ferdinand Hermann Albert v. Oppen allerunterthänigst angezeigt worden, daß seine verstorbene Mutter Caroline Franziska Henriette verwittwete v. Oppen geborene v. Huldenberg ihm den Wunsch mündlich zu erkennen gegeben, nach erlangtem Besitze des obgedachten Familiengutes Ober- und Nieder-Neukirch den Namen und das Wappen des im Mannesstamm erloschenen adelichen Geschlechts v. Huldenberg mit seinem Namen und Wappen zu vereinigen und sich in Zukunft Oppen v. Huldenberg zu nennen und zu schreiben, und Uns der gedachte Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert v. Oppen allerunterthänigst gebeten, Wir möchten in Gnaden geruhen, ihm zu dieser Namen- und Wappen-Vereinigung Unsere Landesherrliche Erlaubniß huldreichst zu ertheilen, Wollen Wir diesem Gesuche unter den vorgetragenen Verhältnissen Allergnädigst willfahren. Wir ertheilen demnach dem gedachten Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert v. Oppen aus Königlicher Souverainer Machtvollkommenheit Unsere Landesherrliche Erlaubniß dergestalt und also, daß derselbe und seine rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie berechtigt sein sollen, den Namen des Adelichen Geschlechts von Huldenberg ihrem Namen beizufügen und sich sowohl gegen Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, als sonst gegen Jedermann, von welcher Würde und von welchem Stande dieselben sein mögen, in allen ihren Schriften, Reden, Titulen und Geschäften: Oppen von Huldenberg zu nennen und zu schreiben und verordnen Wir zugleich, daß sie also von Jedermann genannt, geschrieben und geehrt werden sollen. Ferner gestatten wir hierdurch und in Kraft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses, daß von nun an und künftighin zu allen Zeiten gedachter Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert Oppen von Huldenberg und seine rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie ihrem bisherigen Wappen das Wappen des adelichen Geschlechts von Huldenberg beifügen, und bestimmen Wir hierdurch, daß dieses vereinigte Wappen in Folgendem bestehen soll, Nemlich einem gevierten Wappenschild mit einem Mittelschilde. Das mit einer adelichen Krone bedeckte Mittelschild enthält vier Felder. Im ersten und vierten blauen Felde befindet sich ein silbernes Andreaskreuz mit einer rothen fünfblätterigen Rose auf dem Verbande und im zweiten und dritten goldenen Felde sind drei rothe Stoß-Eisen, zwei oben und eins darunter in der Mitte, abgebildet. Das erste goldene Feld des Wappenschildes zeigt einen links gewendeten Mann in wachsender Gestalt, in schwarzem goldeingefaßten Wappenrock mit aufrecht stehendem goldenen Bären auf der Brust und auf der Schulter verziert, welcher einen mit der Spitze unter sich gekehrten goldenen Spieß im rechten Arm hält und dessen Kopf mit einem stahlblau-angelaufenen Helm bedeckt ist, von dem sich drei Strauß-Federn nach der rechten Seite herabneigen, von denen die obere blau ist und die beiden darunter befindlichen roth sind. Das zweite Feld des Wappenschildes ist grün mit silbernem Schildeshaupt, in welchem letztern drei rothe Schlägel neben einander zu sehen sind. Das dritte Feld des Wappens ist silbern und roth spitzenweise dergestalt getheilt, daß fünf silberne Spitzen an die linke und fünf rothe Spitzen an die rechte Seite stoßen und im vierten blauen Felde ist eine nach der rechten Seite gewendete, zum Fluge angeschickte silberfarbige Taube auf grünem mit schwarzem Kreuz bezeichnetem Hügel zu sehen, welche im rothen Schnabel einen goldenen Palmzweig trägt. Auf dem Wappenschild ruhen zwei gegen einander gekehrte, blau-angelaufene, mit adelichen Kronen gekrönte, goldenen Kleinoden gezierte Turnierhelme. Auf dem Helme rechts ragt ein silberner Säulenschaft hervor, welcher oben mit einem silbernen, die Sicheln (!) aufwärts gekehrten Halbmond bedeckt und mit einem Kranze von abwechselnd rothen und weißen Rosen umgeben ist, worauf sich drei Straußfedern, die rechte roth, die mittlere silberfarbig und die linke blau erheben. Auf dem Helm zur Linken befinden sich zwei Büffelhörner in natürlicher Farbe, zwischen denen ein rothes Stoß-Eisen schwebt und deren beide obere Enden gleichfalls mit einem rothen Stoß-Eisen versehen (!) sind. Die Helmdecken rechts sind blau und silbern und links roth und golden. Wie solches Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden (appingatur). Welches vereinigte Wappen der Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert Oppen von Huldenberg und seine rechtmäßige eheliche Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie hinführo in allen ehrlichen und redelichen Sachen und Geschäften, wie Stürmen, Streiten, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ritterspielen, Panieren, Getzeltaufschlägen, Siegeln, Pettschaften, Kleinodien, Gemälden und Begräbnissen und sonst an allen Orten nach ihren Ehren und Wohlgefallen führen und gebrauchen sollen und mögen. Wir gebieten hierauf allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, Rittern und adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amttragenden Personen, Unsern Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammer-Gerichte, Unsern Ober-Landes-Gerichten, Regierungen und Gerichten, Landesvögten, Landes-Hauptleuten, Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Landrichtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen und jeden Unserer getreuen Unterthanen in Unserem Königreich, daß sie von nun an und künftighin den mehrerwähnten Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert Oppen von Huldenberg nebst seinen rechten ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie bei diesem ihrem Namen und Wappen, wie obstehet, von Unsertwegen schützen und handhaben, darin nicht hindern und irren, dawider nichts thun, noch Jemand anders in irgend einer Weise verstatten zu thun, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade zu vermeiden. Deß zu Urkund haben Wir dieses Diplom Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches größeres Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben zu Sanssouci den sechszehnten Tag Monats November nach Christi, unsers Herrn, Geburt im Eintausend Achthundert und Vierzigsten und Unserer Königlichen Regierung im ersten Jahre.

(Zur Allerhöchsten Vollziehung)
ad contrasignandum

W. F. z. W. A. G. z. St.

M. d. K. H. Nr. 2301.

Concept in den Acten Rep. 100. II. O. f. 120 ff. betr. die Annahme des Namens und Wappens v. H. Seitens des Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Oppen im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Kosten betrugen 112 Thlr. 19 Sgr. Außen der Vermerk, daß dieses Diplom den 7. September 1841 (M. d. K. H. Nr. 1111) an den Oppen v. Huldenberg nach Neukirch in der Oberlausitz befördert worden sei. Gritzner Matrikel der Preuß. Standeserhöhungen. Berlin 1874 S. 108 mit kurzer Beschreibung des Wappens. „Die Publikation" „dieser Begnadigung erfolgte unterm 14. September 1841. Der Obige erhielt" „unterm 21. Mai 1859 ein Preuß. Freiherrndiplom, vererblich nach der Primo-" „genitur und nur unter Besitz von Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde" sagt Gritzner l. c. S. 126. Die Wappenbeschreibung im Diplom (wohl aus der Feder des damaligen Hof-, nachherigen Geh. Archivraths Köhne in Berlin) ist unbeholfen, fehlerhaft und unvollkommen (auch unheraldisch), besonders in Bezug auf die Angaben über das 2. und 3. Feld und den 2. Helm. Dem Concept liegt eine farbige Skizze des Wappens bei.

938) 16. November 1840.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an den Ober-Kammerherrn und Staatsminister Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, daß dem Ober-Landesgerichts-Referendarius

v. Oppen die Annahme des Namens v. Huldenberg und des Huldenbergschen Wappens genehmigt und daß die weitere Verfügung zu treffen sei.

Sans-souci den 16. November 1840.

Original in den Acten Rep. 100. II. O. f. 18, die Annahme des v. H'schen Namens und Wappens seitens des Referendarius v. Oppen betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

939) 19. November 1840.

Der Minister des Königlichen Hauses, Ober-Kammerherr Fürst zu Sayn-Wittgenstein ersucht den Referendarius v. Oppen unter Mittheilung, daß der König sein Gesuch vom 8. Mai c. zu genehmigen geruht, ihm die beiden Wappen (v. Oppen und v. Huldenberg) und ein Project über die Art ihrer Vereinigung mitzutheilen.

Berlin den 19. November 1840.

Concept in den Acten Rep. 100. II. O. f. 7 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf reichte der ꝛc. v. Oppen unterm 19. December 1840 zwei Wappenzeichnungen und ein weiteres Project des combinirten Wappens ein. (Ibid. f. 18.) Das v. Oppen'sche Wappen, an dem nur die Tinktur des Schildes durch Schraffirung angedeutet ist, entspricht der Darstellung in dem Diplom vom 16. November 1840. Das von ihm eingereichte Huldenbergsche Wappen ebenfalls, nur 1) hält der Ritter eine Lanze, keine Pfeileisen mit Schaft, 2) stehen in dem gekr. Mittelschilde nur die 3 Eisen, 2. 1, 3) deckt den Schild eine neunzackige Grafenkrone, 4) stehen dort 3 Helme, der erste mit dem Ritter so, wie im Diplom, der zweite mit Büffelhörnern desgleichen, der dritte gleichfalls gekrönte trägt den gekr. Rumpf eines bärtigen Mannes mit von Grün und Roth längsgetheiltem Kleide, umhüllt mit einem Hermelinmantel, 5) sind als Schildhalter zwei braune zurückschauende Bären dargestellt, deren jeder an goldenem Schaft eine schwarze goldbordirte Fahne mit einem linkshin gekehrten Löwen hält. In dem vorgelegten Project der Vereinigung beider Wappen hat die Vereinigung des Oppenschen Schildes so, wie im Diplom vom 16. November, stattgefunden, nämlich in einem Herzschilde, sonst wie das vorher bezeichnete Huldenbergsche Wappen, indeß 1) ist die Oppensche Helmzier (so wie im Diplom) zwischen die Büffelhörner des 2. Helms gesetzt, dergestalt, daß die Eisen unten auf dem „Säulenschaft" ruhen, 2) hält die Taube einen grünen Blätterzweig im Schnabel, 3) fehlt über dem Mittelschilde die gräfliche Krone, 4) sind die Helmdecken rechts (heraldisch) schwarz und gelb und links blau und weiß. Darauf wurde dem Referendar v. Oppen durch Schreiben des Hausministers vom 9. März 1841 eröffnet, daß er über die ihm gestellte Aufgabe hinausgegangen sei. Das Huldenbergsche Wappen sei aus dem Patrimonialgerichts-Siegel und sonst bekannt. Ihm sei nur aufgegeben worden, event. die beiden Wappen mit den „zwei" Helmen zu vereinigen. Demzufolge hätte er kein Project mit Schildhaltern und Fahnen einreichen sollen. Er werde daher ersucht, sich lediglich auf die Vereinigung der beiden Wappen v. O. und v. H. zu beschränken, und erwarte man das Weitere. Er hätte in seinem Immediatgesuch nur um Genehmigung zur Hinzufügung des Namens und Wappens v. H. gebeten und nicht eines gräflichen Wappens. Wolle er noch Schildhalter haben, so möge er sich an den König wenden; der Minister sei nicht befugt, sie ihm beizulegen. (Ibid. f. 32.) Hierauf erwiderte der v. O. von Halberstadt aus unterm 30. Mai 1841,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß schon vor der Erhebung der adelichen, späterhin freiherrlichen Familie v. Huldenberg in den Grafenstand, welche am 11. März 1723 erfolgt sei, das Geschlecht einen fünffeldigen Wappenschild geführt habe, „welches ein sechstes mit den 3 Hämmern, das eigenthümliche Wappen der Familie Gielis, mit der sich die v. Huldenberg vereinigt, umgeben." Er habe deshalb in dem Entwurf die Grafenkrone fortgelassen und aus Unkunde der Heraldik gefehlt; die Schildhalter kämen in einer Urkunde K. Leopolds I. vom 22. Januar 1698 vor; da sich diese Attribute aber als Zeichen des gräflichen Standes darstellen sollen, so habe er das vorliegende Project zur Prüfung eingesendet. Das beigefügte Project stimmt ganz genau mit dem in dem Diplom vom 16. November 1840 überein, nur daß den Mittelschild eine siebenzackige (Freiherrn-)Krone deckt. Es hat den Anschein, daß das Diplom erst nunmehr ausgefertigt und vordatirt wurde, indem man zugleich das letzterwähnte Wappen, lediglich nur mit Aenderung der Krone, adaptirte. In einer Zuschrift an den Geh. Hofrath Paasche vom 22. Juni 1841 meint der Hofrath Köhne, daß die Figuren im Mittelschilde Stoß-Eisen seien, seiner Meinung nach solche Instrumente, mit denen die Gärtner dürre Zweige von den Bäumen abstoßen (?); er sei aber doch nicht sicher darin. Er sagt ferner, daß das v. Oppensche Wappen sonst anders dargestellt werde, als es vom Referendar v. Oppen producirt sei; namentlich sei „der Säulenschaft" blau und auch gekrönt, auch liege der Mond in der Mitte zwischen dem Kranze. Nunmehr erst, unterm 5. Juli 1841, überreichten die beiden Minister (Sayn-Wittgenstein und Stolberg) das Diplom in der Ausfertigung dem Könige zur Vollziehung. Demnach erfolgte erst unterm 8. Juli die Benachrichtigung an den Referendar v. Oppen, an den sie erst am 29. ej. abging. Am 14. September 1841 wurde dann die Ertheilung des Diploms in der Vossisch. Zeitg. (Nr. 206) bekannt gemacht.

940) 5. Juli 1841.

„Caroline Clara Elisabeth ist geboren den 5. Juli (1841) Abends 11 Uhr zu Fredersdorf, den 5. August getauft worden. Sie war die Tochter des Herrn Ludwig Wilhelm Heinrich v. Oppen, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, Waizgrund und Egelinde, und der Frau Wilhelmine Louise Gottliebe v. Oppen geborenen v. Taubadel aus Görlitz. Pathen waren: 1. Herr Landrath v. Tschirsky aus Kl. Glien, 2. Herr v. Schönebeck auf Rabenstein, 3. Herr Albert v. Oppen, Stadt- und Landgerichts-Assessor in Halberstadt, 4. Frau Landräthin v. Taubadel geb. v. Fehrentheil in Görlitz, 5. Frau v. Brandt aus Schmerwitz geb. Gräfin Henckel-Donnersmark, 6. Frau Majorin v. Rechenberg geb. v. Oppen, 7. Frau v. Schierstädt aus Dahlen bei Görtzke geb. (v.) Zychlinska, 8. Fräulein Julia v. Taubadel, Tochter der Frau Landräthin. Abwesend: 1. Herr Landrath v. Taubadel in Rohrberg, 2. Frau Baronin v. Rechenberg geb. v. Huldenberg in Cossel, 3. Baronesse v. Trachenberg in Schönberg, 4. Fräulein Gottliebe v. Taubadel zu Oels in Schlesien, 5. Frau Hofprediger Sack geb. v. Oppen, 6. Fräulein Hermine Kühle in Küllen".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

941) **31. März 1842.**

Vertrag, mittelst dessen Karl Friedrich Ernst v. Oppen sein Rittergut Kiekebusch im Kreise Kalau an den Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hermann Sigismund v. Bomsdorff verkauft.

— Kiekebusch den 31. März 1842.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin.

942) **20. December 1842.**

Friedrich Wilhelm Kurd v. Oppen erklärt zu Protokoll seinen Verzicht auf seine sämmtlichen Ansprüche an Fredersdorf zu Gunsten Ludwig Heinrich Wilhelms v. Oppen.

Reppen den 20. December 1842.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

943) **3. Februar 1843.**

„Matthias Wilhelm Maximilian v. Oppen, geboren den 3. Februar (1843) Abends 10 Uhr zu Fredersdorf, getauft den 1. März. Vater war: Herr Ludwig Wilhelm Heinrich v. Oppen, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Fredersdorf, Waitzgrund und Egelinde. Mutter: Frau Bertha Wilhelmine Louise Gottliebe v. Oppen geb. v. Taubadel aus Görlitz. Pathen: 1. Frau Hofprediger Sack aus Berlin, geb. v. Oppen, 2. Fräulein Auguste Gellmann aus Berlin, 3. Frau Doctor Begasse geb. v. Freyberg aus Belzig, 4. Frau Landräthin v. Taubadel geb. v. Fehrentheil aus Bautzen, 5. Herr v. Wilucky, Königl. Sächs. Oberlieutenant aus Bautzen. Die beiden letzteren waren abwesend und wurden durch die Mutter und den Vater vertreten".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

944) **1850**

stand das ursprünglich aus zwei Antheilen bestehende Gut Gandern (Kreis Sternberg), das 1828 dem Lieutenant v. Oppen gehörte, unter Sequestration.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 287 (nach urkundl. Quelle). Vergl. Nr. 947.

945) **6. Juli 1855.**

Nach dem Tode des letzten Lehnsbesitzers von Sandberg beansprucht Agnes Amalie v. Oppen geb. Hille, Ehefrau des K. Preuß. Premier-Lieutenants Karl Friedrich Ernst v. Oppen zu Sorau die Hälfte von Sandberg, der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Curt v. O. zu Niemegk, Lieutenant a. D., $^1/_8$ des Gutes, der K. Sächs. Amtshauptmann Karl

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gustav v. O. zu Freiberg gleichfalls ein Achtel und der Rittergutsbesitzer v. O. zu Barby den vierten Theil von Sandberg.

v. Oppensche Lehnsacten über Sandberg beim K. Kammergericht zu Berlin.

946) **6. Mai 1856.**

Generalmajors-Patent für den Obersten a. D. und bisherigen Commandeur des 10. Husaren-Regiments v. Oppen.

Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

947) **1856**

besitzt Karl Johann v. Oppen das Rittergut Gr. Gandern im Kreise Sternberg.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 286 mit Angabe der Arealbestandtheile. Vergl. Nr. 944.

Nachtrag.

1) (948) **22. März (1432).**

Witze Wolf, Hans und Kuno v. Oppen, Hermann Schultze und die andere Mannschaft zu Belzig bittet den Rath von Zerbst um Verordnung, daß Graf George zu Anhalt den Albrecht v. Thümen seiner Schuldforderung halber befriedige.

Vnsen fruntlichen dinst zcuvor. Ersamen liben frunde. Vns hat bericht Albrecht van Thumen, wie om greve Jurge (von Anhalt) schult, die he om plichtig ist, des Albrecht synen brieff vnde ingesigel hat, vorgeye vnde om nicht vßrichtunge nach solches brives vßwiesunge hat konen wedirfarn. Warumbe bitten wir vch, liben frunde, das ir greve Jurgen woldit vnderwiesen vnde vermogen, das he dem gnanten Albrechte noch wolde vßrichtunge thun vnde so vele halden, als sin brieff vßwiset, das he swererer manunge darumbe nicht bedorfte. Vnde laßet on vnserer bete hiran genißen, das wolle wir gerne vordinen, vnde bitten des vwer antwert. Gegeven am sunnabende vor Letare vnder Hans von Oppins ingesegel, des wir andern vns hirzcu iczunt gebruchen.

Alde witze Wolff, Hans vnde Kune
van Oppin, Herman Schulte vnde ander
manschafft zcu Belcz besessen.

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen vnde wiesen burgermeister vnde ratmannen zcu Zcerwist, vnsen guten frunden d(an)d(um).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original auf Papier (das den Brief beschließende Siegel ist bis zur Unkenntlichkeit beschädigt) im Stadtarchiv zu Zerbst. Andere Briefe in derselben Sache haben das Datum 1432. Ein gleichlautender Brief ist unterzeichnet Henning Owast zcu Kopenick besessen; letzterer hat Hansens v. Oppens Siegel auch gebraucht.

2) (949) S. d. (Vor dem 25. April 1456).

Friedrich Brand (v. Lindau), Matthias v. Oppen und Hans v. Schierstedt schreiben an den Rath zu Zerbst in Sachen ihres Knechtes wegen eines von diesem der Stadt und dagegen auch ihm von dieser weggenommenen Pferdes und wünschen gütliche Beilegung der Sache.

Vnsen fruntligen dinst zcuvoren. Erssamen, besundern guden frunde. Vmme sodanne geschicht, alse tusschin Fritczen Kok vnde iuw geschen is, nemelken dat he den iuwen eyn ferd affgenamen het, alse hebbe gy ome eyn perd wedder affgenamen, dat villichte beter is, wan dat he den iuwen affgewunnen het zc. Wu denne nu allis also, hebbe wy mit vnsen gnedigen hern, graven Albrechte, geredet vnde gelud (?) (dies Wort ist nachträglich zwischen geschrieben und daher sehr klein und undeutlich) van den sulven saken, dat vnse gnedige here ome sulkes togegeuen het. Also is vnse meynunge vnde bidden iuw, dat gy ome ok sodens kunden vnde wolden togeven. Also meynd he, dat tusschin ome vnde iuw sodens nicht mer nod sin scholdt. Ok so hebbe wy den knecht an vns geholden wente an busse tyd vnde duchte vns nutte vnde gud sin, dat me sulken saken muchten gutlich bygelecht werden, vppe dat dar vorder arbeyt odder vnwillin nicht van komen dorfte, wente he meynd, das sulkes mit iuw edder mit den iuwen nicht mer nod sin schal. Wes wy iuw to willin vnde to dinste sin kunnen, do wy gerne vnde bidden iuw dusses vmme eyn beschreven antwerde by dussen iegenwerdigen boden, dat wy den knechte wedderseggen, dar he sich na richten mach.

Frederich Brand
Mattigis van Oppen
Hans van Schirstede.

Adresse auf der Rückseite: Den erssammenn borgermesteren vnde rade der stad Czerwest, vnsen besunderen guden frundenn geschreven d[an]d[um].

Original auf Papier im Archiv der Stadt Zerbst. Das Rücksiegel ist beschädigt und unkenntlich.

3) (950) 25. April 1456.

Der Rath der Stadt Zerbst theilt Matthias v. Oppen und Genossen mit, daß er die Angelegenheit mit Heinrich Koch zu schlichten bereit sei.

Vnsen fruntliken dinst vor. Duchtigen liven frunde. So gy vns vmbe dat pert, dat Hinrick Kok den vnsen genamen hod vnde dat dat wy em wedder genamen hebben, wu sick dy neinunge sick vnder eyn ander gehad hod, is vns vnder iw villicht wol andechtich. So gy denne vorder schriven, dat gy med vnsen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnedigen hern grave Albrecht van des wegen ouk sunderliken geredet hebben, dy iw denne sodannes tugegeven heb: item wu denne allis sy, so hebben wy sodannes noch nicht irkunt, sunder wullen vns gerne vmbe sodannes ieghen deme alden rade vmbe dun vnde van em irfarunge entfangen. Wes wy danne daran iw konen thu dinste syn, dun wy gerne. Datum anno etc. LVI. dominica Cantate.

Darunter von derselben Hand: Copia ad Frederick Brande, Matthis van Noppin unde Hans van Girssiede (so!).

Loser Papierzettel im Stadtarchiv zu Zerbst.

4) (951) 28. Mai 1475.

Des Hauptmanns zu Belzig, Kaspar Theler, offener Brief, daß man die dem sächsischen Vasallen zu Belzig (d. h. Burgmann daselbst) Matthis v. Oppen geraubten 100 und mehr Schafe anhalten möge, wenn sie irgendwo angetroffen würden.

Allen vnde itczlichen edellen, gstrengen, ersamen vnde vorsichtigen heren vnde frundt, den dessser meyn offen brief erzceiget wirth, entpite ich Caspar Teler, hobtman zcu Beltitcz, meynen willigen dinst vnde fuge (zu) wissen, daß meyner gnedigen heren erbar manne zcu Beltitcz, mit nhamen Matthiß von Noppin, 1c vnde etczliche schaff darober entfremdt vnde entreben am nehsten fritage, synt in beyden oren gantcz geslitczt. So desser keynwertiger dye ankommen adder sye euch nachmalß zcu handen kommen worden, ist von wegen meyner gnedigen heren von Sachßen vnde ampts halben meyn vlisiche bete, weldet dy vff recht also vffhalden, mir sulchs zcu wissen thun, daß meyner gnedigen heren erbar man oben genanth zcu den selbtigen seynen schaffen wedderkommen adder rechts an dye sye im entreben haben, bekommen muchte. Wil ich euch keyn meyn gnedigen heren von Sachßen dangk sagen vnde vmbe eynen itczlichen in sunderheit gerne vordynen. Gescreben vnd gegeben am suntage nach corporis Christi anno domini etc. LXXV. vnder meynen vffgedrugkten ingesigil.

Original auf Papier mit aufgedrücktem Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

5) (952) S. d. Um 1500.

Schreiben Matthias v. Oppen, zu Belzig gesessen, an den Rath zu Zerbst mit der Bitte, bei etwanigen Verhören von Malefikanten sie zu inquiriren über den Brand, durch den einer der Einwohner seines Dorfes Nieder-Nichel geschädigt sei, und sodann auch einen nach Niemeck verzogenen Bürger von Zerbst anzuhalten, ihn wegen rückständiger Pacht und Zinsen zu befriedigen.

Meynen ser willigyn dynst Euch zcu wol gefallun alle wege zcw vor bereith. Ersamen gutyn frunde. Ich fuge euch yn bethe zcw wyssen, das [in] eyner meyner dorfer genant dy Nedyr-Nichele, vor dy Trawe-Bretczen gelegyn wff eynes mannes erbe Beltcz genant deße neste fastyn vorgangyn eyn fewir außkommen sey

vnde man weß nicht we ꝛc. Hyr durch bethe ich euch yn guttyn vordynsten fleyße, das got der herre lange wendyn muße, [ob] yr nicht lewte richtyn werd. Wurde is abir hyr obyr noth seyn, das yr ymande vorhoryn word loßyn, das ir alßo wol thun wellet vnde loßyn dy selbigten hyr wff methe vorhoryn, ab sy icht hyr abe wustyn, vnde schrebet (unde schrebet) mir das bey namen, wy eyn solchens eyn herkomen mochte seyn, dornoch ich mich wuste zcw richtyn. Das wulde ich alle wege bey tage, ouch bey nachte zo selbist gantcz gerne fleyßeclich vmbe ewyr hockweyßheyt, vmbe dy ewerygen wedyr vordynen vnde wyl hyrynne nicht zcu swer seyn noch zcu lath. Gesrebyn vndir meyn sigill.

Mathias von Oppyn
zcw Belticz gesessyn.

Nachschrift auf eingelegtem Zettel: Ouch, ersamen libyn frunde, Ich fuge euch yn bethe zcu wyssyn, das ewir metheburger eyner genanth Severyn, der denne erbguther, schone seyden selligyn (?), yn dy stad Nemick geczogyn, hoth ouch genommen, der mich denne von sechß ioryn pacht vnde czynß vorsessyn was, io das iores czwelf scheffil gerstyn, czwe groschyn czyns; hyr obir ewyr ersamkeyth alzo wol thun welde vnd vndirweyßyn en, das her mich hyrumbe außrichtunge thu. Das welde ich gantcz gerne wedyr vordynen.

Adresse auf der Rückseite: Den vorsichtigyn ersamen, ser hochweyßyn burgermeister vnde rathman zcu der stad Scerwiß, meynen besunderyn guttyn gunneren vnde forderer.

Original auf Papier mit beschädigtem Rücksiegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

6) (953) 13. Juli (um 1500?).

Kuno v. Oppen auf Schlalach schreibt an den Rath zu Zerbst in Angelegenheiten eines seiner Unterthanen zu Fräßdorf.

Meynen fruntlyhen gruß zcu fornhe. Fursichtigen, ersamen, weyßen herren vnd rhat der stad Scherbest. Es ist meyn fruntlih scribhen an euch van weghen meynes armen mannhes zcw Frestorb, alß Baleßer Khune, vnd bklaghe mich wbir Andreas Kuncze, seynen suagher, das er niht wyl seynes webes vatder ghut verlaßen, als nemelich seynen suagher. Besunderen, ersamen weyssen herren. Hat er seyn eghelt wegh vnd noch VI gulden mer, den eym ghort. Derhalben bytt ihc eugher wysheyt, das ir volt (so!) den Andreas Kunczen vnderweyssen, das er wolt zcu Frestorb kommhen vnd verlassen das erbhe vor richter vnd schepen. Besunderen ist ym dye mutder oder der somhe sculdich ist, em sol richz (?) behulfen seyn van meynen wnderdan. Derhalben weß ihc eugher wysheyt bhulflich zcu seyn. Das wil ihc keghen euch auhc gernhe twnh. Datum Frestorb am daghe Margaret etc.

Der erbare vnd vester
Khune von Noppen zcu Slanlagh.

Adresse auf der Rückseite: Dem ersamen vnd weisen borghemester und rahtzherren der stad Scherbest.

Original auf Papier, an dem das verschließende Siegel fehlt, im Stadtarchiv zu Zerbst.

7) (954) 12. August 1508.

Der Rath der Stadt Niemeck ersucht den Rath der Stadt Zerbst, ihren Bürger, den Arzt Markus Schütze zu veranlassen, daß er das von Rule von Oppen erhaltene Geld zurückgiebt, nachdem seine Kunst bei der Krankheit der Ehefrau desselben nichts geholfen.

Vnßirn stett willigen dinst zcuvor. Erbarn, wolweißen, gonstigen lieben herren. Vns hot der erbar vnde vheste Rule vonn Oppenn vorbrocht, wie daz seine fraw in vorschynner tzeit mit einer kranckeyth beladen gewest. Szo hot sich zu der tzeit meister Marcus, ewer mitburger, aldo zu ir gefhugit vnde sie angenommen vnde eine weile tzeit geertzneyt, doruff er von ir ettlich gelt entpfangen vnde ir zu vorhelfen vorheischen, solchs abir nicht gschenn ist. Ist derwegen an ewer erbar weißheit vnßer dienstliche bethe, wolln vorgedochtin meister Marcus vormogen, daz er dem obgnanten Rule von Oppen, ßo vil ir irkennet, widderstatung pflege, die weile er in seym vorgeben nicht genuckßam gewest ist, vff daz forder vornhemenß nicht noit sei. Deß wollen wir vmbe ewer erbar weißheit mit willigen widderdinsten, ßo sichs ummer begebe, williglich vordynen.

Datum Clare virginis anno XV^{c} octavo.

Burgermeister vnde radtmhanne
der stadt Niemick.

Adresse auf der Rückseite: Den erbaren vnde wollweißen herren burgermeister vnde radt der stadt Czerwist, vnßirn bßundern gonstigen frunden vnde forderern.

Kanzleivermerk ebenda: Bekentnisße des raths von Niemigk vber Marcus Schuttzen der von Noppinnen etc.

Beschädigtes Original auf Papier im Stadtarchiv zu Zerbst.

8) (955) 1508.

Die Frau v. Oppen bittet den Rath zu Zerbst um Vermittelung, daß einer ihrer Bürger, der Arzt Meister Markus (Schütze), ihr die Vorschüsse und Darlehn abtrage, die sie ihm gegeben, als sie krank gelegen und ihr Ehemann und ihre beiden Söhne bei ihr gewesen. Sie hätte ihn auch durch ihren Blutsverwandten Burchard v. Globig an seine Schuld mahnen lassen.

Meyn iniges gebet dem erbarm vnd weyßen burgemeyster vnd rat czu Cerwest. Als Euch wol wyßlich ist, das ich angelangth habe myt meynen fronden Simon Silligen den meyster Marcus, der by Hans Rochliczen hot, do ich selber

geweſt byn vnd iſt myr nicht niczlich geweſt, vnd wyvol ich dy ſyncken aufgedacht habe, wer euch be den burgemeyſtern vnd meyſter Marcus ze from, ab her iſt geborn, ze wol gibt her ßeynem munde dy wolborth czu reden etc. Zum erſten mal, als ich en erkriget habe, dun her mit meynen iunckern vnd myt meynen zonen zun byr gynk, dunn her heller noch phenigk hette, dun ßy es wor yn ausgelegeth haben nith ein, ßunder mer wen ein; dun meyn iuncker vnd meyne zone nit mer wor yn beczalen wolden, dunn bleb her yn meynes iuncker haus beſyczen. Dun fragt ich yn, worynn das her myt meynen iunckeren vnd myt meynen zonen nit zun byr geyn do; ſprach, ich hab hes nicht gelt heller (?) vnd getrufft yr myr czu helfen, zo wyl ich das gelt, zo mer enczlen geben, als auf eynen haufen. Vnd do gab ych czur yrſten reßen V ſilbergroſchen. Do was ym ſo liebe, ab ichz hett ym gar gegeben. Dy wort gab her myr darauf czu antwort, her hette zven golden, dy ſchunden im nit czu wechſeln wen wer ym her hot er nicht. Do macht er meynen ſchaden groſſer, wenn her yn want. Do muſt ich ym anrichtunghe thun, czwe golden wercz geldes czu ander erczteу. Do muſt ych ym thun eyn pherth vnd wolt IIII taghe ausbleyben vnd bleyb ganczer wyrczentaghen aus vnd dun brocht her myr czu meynen ſchaden, das was nicht IIII gr. werth. Darna heyßet her alle czeyth ghelt wan myr. Vnd dun das hercoghen hoffgeſynde widerquom von dem walcz grawen wan dem Reyne vnd laghen czu Nimgh vnd das ym wyſſichlichen, do quom her geganghen bey nachtſlawender czeyt vnd dun heyßet er gelt wan myr, das her myt ſeynen ſtalbruderen mocht czum byr ghen. Do gab ich ym ſiben ſilbergroſchen vnd das beßyn ich mich auf ſeyn eyghen gewyſſen vnd auf meyn geſinde. Vnd do heyßet her alle czeyt vnd do habe ich ym gegeben want czu waſtnachtez vnd do ſicket her am czembertaghe dy magt czu my vnd lies mych bitten, ich ſolt yn gelth leyghen auf ſeyn meſſer vn ſy wolt es nicht werwen. Do quam her ſelber gegan vnd ſprach czu myr, ich dar nit mher gelth heyßen, vnd leghet das meßßer auf mey ſychbetth vnd bat, das ich ym wolt leghen auf das meßßer gelt, das ich den waſtnacht ghelth werdt haben. Zo habe ich im gegeben V f., das her ſelber bekant hot. Do ßicket ich czu meynen fronde Borkart Globick vnd ließ in monen, das her myr wolt meynen ghelt wider geben, das ich im gegeben habe. Dun bat her mich, das ich in nit welt czu ſchaden brenghen, her wolt es un di meynen wol vordynen, vnd nu loghen ſtraffet her ſich ſelber, en ſolgh man ſold nicht vanen, do from leuthen wonen etc. Vnd nu an ſant Peter taghe iſt Globock bey myr geweſt vnd hot myr geſaghet, das der meyſter Marcus czu ym geſaghet hot, das ich nu dy V gulden vornughet habe. Der wil der from man ſeyn egen maul ſtraffen. Zo wil meyn front Globoch bryff vnd ſigil ſicken, zo yr myr nicht wolt gelouben geben vnd laß euch fleyſſlich bitten, das yr myr nicht wert wolt czu ſchande oder czu mhughe laſßen brenghen. 1508 anno etc.

Dy erbar frew won Nopinne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adresse: Den erbarn und wollweysen hern burgemeyster vnd rat der stat Czer[west] czuko[me] der b[rief].

Kanzleivermerk: In sachen Marcus Schutzen, der fruwn von Noppin etc.

Original auf Papier, auf dem das verschließende Siegel fehlt, im Stadtarchiv zu Zerbst. Vgl. die vorige Urkunde Nr. 7 (954). Die v. Globig, welche noch jetzt blühen, waren besonders im Amt Wittenberg begütert.

9) (956) 8. Juni 1508.

Magnus Fürst zu Anhalt schreibt dem Rathe zu Zerbst in Betreff der an ihn (den Fürsten) von Matthias v. Oppen erhobenen Ansprüche.

Von Gots gnaden Magnus furst zcue Anhalt, grave zcwe Aschanien vnd herre zcw Berrnburg.

Vnsern gunst zcuvorn. Erßamen, lieben getruwen. Vns nympt fremde, das Mattis von Noppin vns vor euch antreget großer scheeden, dy wir ym zcuegefugt; gedencket ouch eyns eynfallens. Beslewßt, das wir yme seyn gelt gerne wolden obnotigen. Das vnd allis wollet widder vns nit glawben geben. Er magk vber vns keynen schaden bewißen oder nachbrengen; haben auch in vnßer synne vnd gmute alle vnßir lebetage nye angenommen, im seyn gelt abzcwnotigen adder gwalt addir vnrecht addir widderwillen zcw bezceigen, thuet an den allen vns vnrecht, misset vns es auch vngegrundet zcue; vns vil eyns bessirs zcw yn vorsehn. Konnen dennocht der vmbe vor euch addir vor andern dy vnßeren des rechten steyn addir vor den loblichen furstcn Magdeburg, Sachssen addir Brandenburg, welcher ym von den glibet zcw nhemen vnd geben. Das wir euch im besten nicht haben vorhalten wollen.

Geben zcw Czerwist dornstages nach Exaudi im XV^{c} vnd achten iarn.

Darunter: Den erßamen vnsern lieben getruwen burgermeistern vnd rathmannen vnßir stadt Czerwst.

Darunter: Zcedula.

Obwol Mattis von Noppen aus seym veterlichem erb gelt angelegt, domit irfolget sich nit, das er seyne scheeden an vns suche, angsehen, das wir nit an ym, sundern er an vns durch Georgen von Redern hat vmb vnsir sloß angetragen. Geben wy vor etc.

Gleichzeitige Abschrift im Stadtarchiv zu Zerbst.

10) (957) 1509.

Matthias v. Oppen, F. Anhaltischer Hauptmann zu Lindow, antwortet dem Rath der Stadt Zerbst, daß die Ansprüche des dortigen Bürgers A. Mertens an ihn wegen seiner Schuld für Hufbeschlag unbegründet seien.

Mein willich dinst zcuvoren. Ersamen, weysen, gunstigen guthen frund. Ewer schreiben sampt ingelegter zcedel Andres Mertens belangende hab ich inhalts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vornomen, wie er in seynen schriften anzceiget, das ich im von hufschlage hinderstelick sein solt. Ich gebe euch darauf fruntlich zcu irkene, das ich im seiner angezceigthen schult nicht gestendick. Dan er hat euch fyl zcu weyth vnd milde (?! wilde?) bericht, das sich dan, ab Got wil, in entschaft der sachen erfynden sal etc. Dan er hath mich durch sein unbilliches vornemen in großen schaden, saumnyß vnd vngeloben bracht, darvon itzt zcu langk zcu schreiben von korcz wege gelasen. Euch derwegen mit fleiß bittend, den gedochten Andres Mertens zcu weysen, das ich vor angezceigeten scheden erstattung erlangen mochte, auf das mir andere rechtsfordrung derwegen nicht von notten. Euch in dem willick irczeigen. Wil ich vmbe euch geflissen sein zcu vordinen.

Datum Lindow eilend im XV^{c} vnd IX iar.

Mattis von Noppen,
amptman zcu Lindow.

Adresse auf der Rückseite: Dem ersamen vnd weysen burgermeistere vnd radtmanne der stadt Zcerbst, meyn gunstigen guthen frund.

Original auf Papier mit Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

11) (958) **1510.**

Des F. Anhaltischen Hauptmanns zu Lindow Matthias v. Oppen Schreiben an den Rath zu Zerbst in Betreff der Forderung eines Lindowischen Amtsinsassen an einen Zerbster Bürger.

Mein willich dinst zcuvoren. Ersamen vnde weysen, gunstigen vnde guthen frundt. Kegenwertiger meinß ampts vorwanther bericht mith klagen, wy im Merthen Busse, ewer mitborger, etlich gelt schuldich, das er van im bysher nicht hab irlangen noch bekommen mogen, mich dadurch angeruffen vnd in mit fordrung an euch zcu vorsehen gebethen. Nachdem ich den vnde andern mir amptsvorwanth zcymlicher hulfe zcu leisten schuldick, hab im seinß gesynnes nicht wissen zcu weygern, euch derwegen mit fleiß bittende, von meyner bet wegen den obgnanthen vormagen, dem meynen sunder lenger vorzcog ausrichtung zcu fplegen (so! pflegen), damit im ander rechtsfordrung der schult nicht von notten, euch in dem gutwillick erczeigen. Wil ich vmb euch geflissen sein zcu vordinen. Datum Lindaw eilend im X. iar.

Matt. von Noppin
heubtman zcu Lindaw.

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen vnd weysen burgermeyster vnd radtmanne der stadt Zcerbst, meinen gunstigen vnd guthen frunden.

Darunter Zerbster Kanzleivermerk: Capitaneo de Lindo in causa Merthen Bossen.

Original auf Papier mit Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12) (959) **1513.**

Der F. Anhaltische Hauptmann zu Lindow Matthias v. Oppen bittet den Rath zu Zerbst, einen Einsassen des Amtes Lindow zu seiner Forderung an einen Zerbster Bürger zu verhelfen.

Meinen willigen dinst zcuvor. Erßamen, weisen, bsundern guten frund. Meins ampts verwanter alde, Jhenicke zcw Lwtkensyda, thuet mir clagend vnderricht, wie im ewer mitteburger Peter Slentziger einen ochssen vor vier alde schog zcur zceit zcw Juterbog abekowfft vnd habe one offtmals vmbe sulche bezcalunge angeregt vnde byssdar von im nicht mogen bekomen. Derwegen an euch mit schrifftlich forderung mich gebeten, one zu versehen. Dieweil ich dan in vnd andern mir ampts halben verwandt ieglicher hulf zcw leysten schuldig, hab im seins gesynnes suglich nicht wissen zcw wegern. Ist derwegen an euch mein bethe, den ewrm zcu vndersagen, dissem sulch gelt geginwertigen briefßceyger ahne weyte aufzceyen zcw entrichten vnde vfersenden, auf das im ander rechtsforderunge nicht von noten. Euch hyrinne ewrm wissen nach billigkeit erzceigen vnd meiner vorbith im genißlich erfinden lassen. Wil ich vmbe euch geflessen sein zu verdinen.

Datum Seyda donnerstags octava corporis Cristi anno domini etc. XV^{c} XIII^{o}.

Mattis vonn Oppenn
amptman zcw Seyda.

Adresse auf der Rückseite: Den erßamen, weisen burgermeyster vnd radt der stadt Zcerbysth, meinen bsundern guten frounden.

Original auf Papier mit beschädigtem Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

13) (960) **1514.**

Friedrich, Rudolf und Matthias Gebrüder v. Oppen beschweren sich von Belzig aus beim Rath zu Zerbst über die Gewaltthaten eines dortigen Bürgers, des Schweineschneiders Hesse, gegen einen ihrer Unterthanen in Senst und verlangen Sühne.

Vnse frundtlich dinst zcuforn. Ersamen vnd wissen, gunstige frunde. Wir fugen euch zcu wissen, wi ewer mithborger aber einwoner, Hesse der sweinsneider, in vnsem gerichte zcu Senst freflich vnd geweltticklich daselbst vnssen armen luten das irre genomen vnd mith ine geweltiklich nach seim eigen gefallen gehandelt, das vns dan sunderlich von sulchem mane nicht wennick beswert, diwille wir, Got si gelobet, di vnssen noch biß daher vor menklich vor (so!) gewalt vnd vnrecht fortenniget. Ist derwegen vnse frundtlich bete, ir welt gedachten ewern einwaner for sulchen gethanen vnd geubten frefel zcu abtragk wissen. Wollen wir in glicher begebunge vnd andern vnsseß fermegenß alczith vmbe euch wider fordhinen.

Datum Belcz XV^{c} XIIII.

Fridrich, Rudeloff vnd
Mat. gebruder vonn Noppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen vnd wissen borgermester vnd rathman der stat Zcerbist, vnssen besunderen gunstigen frunden.

Original auf Papier, woran das Siegel fehlt, im Stadtarchiv zu Zerbst.

14) (961) **29. Mai 1517.**

Die kurfürstlich brandenburgische Regierung fordert den Rath der Stadt Zerbst auf, deren Bürger Magister Moller zu veranlassen, daß er die gegen Rudolf von Oppen beim Hofgericht in Wittenberg wegen wiederkäuflicher Zinsen auf brandenburgischen Lehngütern angestrengte Klage zurücknehme, da die Sache unentschieden vor dem brandenburgischen Kammergericht schwebe.

Datum Koln an der Sprew am freitag nach Exaudi anno etc. XVII.

Original im Stadtarchiv zu Zerbst.

15) (962) **S. d.** (c. **1530.**)

Matthias v. Oppen, Hauptmann zu Alt-Ruppin, wird u. A. als Zeuge in dem Vermerk über die Beglaubigung mehrerer Schriftstücke Martins v. Wallenfels für Heinrich Herzog von Mecklenburg am Donnerstag nach Marien Himmelfarth durch den Notar Schünemann aufgeführt.

Ick er Joachim Schunemann, eynn klerick des stiffts van Hauelberge, [vt] hilliger Pewestliker krafft apenbar schriuer, bokenne opentlich myth myner hantschrifft, dat halle dessze bauenscreuen copien endrachtlick luden nach alleme inholde vnde lude erer houeth braue van worden tho worden. Tho grotenne louen daran vnd ouer gewesseth de hochgelerde, achtbare werdige here: ernn Ditterichen van der Schulenborch, praweſt thom Berlyn; der erbar vnd veſter Philippus Mißenbuch, mynes g. h. des k. ff. tho Brandeborch hoffmarschalck, Matthias van Oppyn, houetmann tho Olden Ruppin; Diderick von Roggowe vnd der erßame wolwiße Elſaſwes Kerckhans, borgermeſter der Nigenſtadt Brandeborg.

Nach dem Original im Großh. Mecklenb. Landes-Hauptarchiv zu Schwerin. Vgl. Nr. 22.

16) (963) **S. d.** (c. **1530.**)

Die Gebrüder Henning und Rüdiger v. Ziegesar verkaufen Güter (Grundstücke und Hebungen) in Görtzke an den v. Oppen.

Undatirte Registratur im Kurmärkischen Lehnbuch Kurfürst Joachims I. von Brandenburg s. r. v. Ziegesar im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Band I S. 105 Nr. 157 die Belehnung Wilhelms, Friedrichs und Wolfs v. O. vom Jahre 1584 mit den Gütern zu G., die sie von den v. Ziegesar erkauft haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17) (964) 3. Mai 1532.

Schreiben des F. Mecklenb. Kanzlers Kaspar v. Schönaich an Kaspar Schmidt in Betreff einer vor dem Hauptmann zu Ruppin (Matthias v. Oppen) schwebenden Rechtssache.

An Caspar Smidt.

„Lieber getrewer! Weil wir Dir jungst angeczeigt, was der hauptmann zcu Rapin vns vnd Simprechts entwanten gutter halben geantwurt, wie Du solchs zcu fernern vnderricht desselben an jnliegender abschrifft solchs seyns schreibens worth haben zcuuorn(emen)", so empfängt er einen Zettel (abschriftlich), worauf es von Matz Rotensehe sowohl dem Simprecht als dem Herzoge selbst „in der margk zcu Brandenburg reuplich vnd deuplich entzogen" vermerkt ist. Für das Verfahren werden bestimmte Vorschriften gegeben, zur Ergänzung des schon früher an den Adressaten ergangenen Auftrages, sich mit Simprecht (Holzmann) „vff solchen tag zuuorfügen", den also der Hauptmann zu Ruppin vorgeschlagen haben muß. (Der Schluß ist von anderer Hand hinzugefügt.)

Datum zue Walswollen am freytage Inuencionis Sancte Crucis Anno etc. XXXII.

Nach dem Concept von des Kanzlers Kaspar v. Schönaich Hand im Herz. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß daselbst.

18) (965) 6. September 1532.

Schreiben Kurfürst Joachims Markgrafen von Brandenburg an Albrecht Herzog von Mecklenburg in vorstehender Sache und daß er von dem Hauptmann zu Ruppin Matthias von Oppen neue Nachrichten erhalten habe.

— — — — — — — — — — — — — — — —

„Ewer lieben schreiben, Simprecht Holzman belangendt, mit aller antzeige, haben wir vernhomen; befinden erstlich, das E. L. brief am Sontage Trinitatis bereit eingangen vnd geben sey vnd die jungst tagleistung mit Holtzman vnd Rodensehe itzo Dornstag nach Bartholomei gehalten worden. — — — Ferner haben wir aus vnsers hauptmans zu Ruppin Matthiasen von Oppen schrifftlichen bericht vnd antzeigen vormerckt, was sich vor handel allenthalben zugetragen." — — — Nicht an Rothensee, sondern an Holtzmann liege das Stocken der Sache, indem letzterer seinen Waarenschaden auf 500 Gulden schätzt, „die doch, als wir von vnserm hauptman, auch Rodensehe vnd andern verstanden, vber siebentzig gulden nicht gelten mochten; wie die wharen, so zum teil noch verhanden, mit antzeigen. — — — Er weigert sich außerdem, seinen Schaden zu beschwören, wurde „spitzig vnd verdrießlich", — — „wie er denn hieuor vf vnsern hauptman im lande zu Ruppin Matthias von Oppen schrifftlich gethan

vnd auch itzo alhier vor vnser eigen person woll getrieben vnd furbracht hat." Schließlich will er schwören, verlangt dann aber auf der Stelle die taxirte Summe von Rothensee ausbezahlt auf Grund seines Eides. Auf Herzog Heinrichs Begehren ist eine Tagsetzung nach Michaelis nach Berlin in Aussicht genommen, wo sich wohl alles regeln würde. Doch spricht der Kurfürst die Voraussetzung aus, daß Mecklenburgischer Seits Reciprocität in dem Falle mit dem v. Restorff beobachtet werde.

Datum in vnserm Haws Schonbeck Sonnabends nach Egidii anno etc. XXXII^ten.

Nach dem Original im Großherz. Mecklenburgischen Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß.

19) (966) 28. November 1532.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg schreibt an Swipert Holzmann, Bürger zu Neu-Brandenburg, indem er ihm einen dem Hauptmann zu Ruppin Matthias von Oppen gegebenen schriftlichen Auftrag mittheilt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

So schicken wir Dir hiemit ein beuehelbrieff ahn vnsernn hauptman im landt zu Ruppin Matthias von Oppen, das er den genanten Matthias Rhotensehe nochmals zu widderstattung (an?)halten soll vnd wirt sich vntzweifelich vnnser heuptman vf Dein ansuchen darzu aller gebuer zu ertzeigen wissen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Datum vff vnserm Schloß zur Newen Kemnat ahm Grimnitz Donrstags nach Katharine Anno etc. XXXII.

Vnnserm lieben besundern Swiprecht Holtzman, Burgern zu Newenbrandenburgk.

Nach dem Original im Großherz. Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß.

20) (967) 10. December 1532.

Schreiben des Hauptmanns zu Ruppin Matthias v. Oppen an Wiprecht Holtzmann, Bürger zu Neu-Brandenburg.

Ersamer, gutter Gonner! Ich hab neben des durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd hern, hern Joachim Churfürsten etc., meins gnedigsten hern, auch dein schreiben, der antwort hab halben noch der lenge seines jehalts verleßen, zweifel(e) nit, Du hast Dich jungsten handlung vnd welcher gestalt Mattz Rhotensehe deins antziehens ghar nicht gestendig, aber doch sich fast daruff zur pyllichkeit erbotten, wol zu erzirnen (?) vber wilches erbietten ich damals juwen mit pyllichkeit ferner nicht zu bedringen gewust u. s. w. (Dies habe er (v. Oppen) den Herzögen von Mecklenburg vorgetragen und von ihnen den Bescheid erhalten, ihm solle ausführ-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche Antwort werden) — des ich noch erwarte. Inzwischen habe er an den Kurfürsten gemeldet, Rodensee wolle, falls sein Vergleichsvorschlag abgelehnt werde, sich dem ordentlichen Gericht stellen. Auch der kurfürstliche Bescheid hierauf stehe noch aus. — — vber solchs deinem bedrawen noch dich vnpyllicher weise zu meins gnedigsten hern vnderthanen nit notigen. Im fal aber, das solchs von dir ader einem andern jnn Deinem nhamen geschehe, muchte man sich ewer als landt muthwilligen zur pyllichkeit schützen vnd auffhalten. — —

Datum Alten Ruppin dinstags nach Conceptionis Mariae Anno etc. XXXII.

Matthias von Oppen heupt=
mann im landt zu Ruppin.

Adresse: Dem ersamen Wiprecht Holtzman, burgernn zu Newen=brandenburgk.

Nach der gleichz. Abschrift im Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß.

21) (968) **1532.**

„Copie eines Vergleiches zwischen denen von Krummensee wegen Platkow und denen v. Weilsdorf ratione Kossenblats."

Notiz f. 15 in den Akten betreffend den Verkauf von Cossenblat an George v. Oppen s. r. Rep. 62 Nr. 38 im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

22) (969) **s. a. (c. 1535?)**

Joachim Schünemann, Clericus des Stifts von Havelberg und öffentlicher Notar bekundet die wörtliche und genaue Uebereinstimmung einiger v. Wallenfels=schen Schuldurkunden=Abschriften, in Gegenwart Dietrichs v. d. Schulenburg, Probstes zu Berlin, sowie der Erbaren und Vesten Philipp Meysebug, Kurbrand. Hofmarschalls, Matthias v. Oppen (Oppyn), Hauptmanns zu Alt=Ruppin, Dietrichs v. Rochow und des Bürgermeisters der Neustadt Brandenburg Klaus Klockhans.

— Cöln an der Spree Montag nach Trinitatis 1534.

Die Schuldbriefe betreffen den bekannten ehemaligen Kurbrand. Hofmarschall Martin v. Wallenfels.

Die Schuldurkunden scheinen zu einem Donnerstag nach Assumpt. Mariae datirten Schreiben Georgs v. Malzan an Herzog Heinrich von Mecklenburg zu gehören. Im Großherz. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin. Vergl. oben Nr. 15.

23) (970) **28. April 1568.**

Schreiben des postulirten Administrators des Erzstifts Magdeburg, Mark=grafen Joachim Friedrich von Brandenburg an den Landvogt des Markgrafthums

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niederlausitz Burchard Karl Felix Frhrn. v. Hassenstein. Er habe seine Antwort in Betreff des Jungfrauen-Klosters von Jüterbog bei den Gemeinden zu Wolfersdorf und Pollitz ausstehender Zinsen halber empfangen und sei damit einverstanden, daß in dieser Sache Commissarien ernannt werden. Er habe deshalb gemessenen Befehl an den Befehlshaber zu Zinna, Kaspar v. Oppen, Christoph Hacke auf Stülpe und den Richter zu Jüterbog Ambrosius Jesse ergehen lassen.

Datum Halle denn 28. Aprilis Anno 68.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten (Nr. 181) im ständischen Archiv zu Lübben.

24) (971) 18. August 1580.

Nachdem durch Todes- und andere Fälle des sel. Caspar v. Weilsdorf hinterlassene Güter, nämlich Cossenblat, Dristorf, Bristorf, Werder, Trebichow und Linicke in der Herrschaft Beeskow belegen, dem Kurfürsten Johann Georg Markgrafen von Brandenburg als Landes- und Lehnsherrn eröffnet und heimgefallen, ist der Herrenmeister des Johanniter-Ordens Martin Graf von Hohnstein, Herr zu Vierraden und Schwedt auf eine vom sel. Markgrafen Johann von Brandenburg empfangene Angefällsverschreibung von Pfingsten 1557 in die Güter am 21. April 1578 eingewiesen worden, und sind ihm die Güter, wie sie die v. Weilsdorf gehabt, zu Mannlehn gegeben worden. Nachdem nun aber der Kurfürstliche Kämmerer George v. Oppen, auf Nichel erbgesessen, vom Kurfürsten das Angefälle und die gesammte Hand an diesen Gütern erhalten, so ist nunmehr durch Vermittlung des Komthurs zu Schivelbein und Landvogts der Niederlausitz Detlev v. Winterfeld zwischen den beiden Obengenannten ein Erbkauf geschlossen worden. Der Kämmerer George v. Oppen kauft die Güter, wie sie die von Weilsdorf und dann der Johanniter-Ordensmeister Graf Martin von Hohnstein besessen, von diesem, der sie ihm am nächsten Dienstag nach Michaelis übergeben will. Als Kaufgeld entrichtet der Käufer am nächsten Tage Marien Lichtmeß 1581 in Bernau 8000 Thaler. Bis dahin haften die Güter dem Verkäufer als Pfand. Folgen Bestimmungen über die Gewährleistung. Wenn auch der Werth der Güter den gezahlten Kaufpreis weit übersteige, so habe der Herrenmeister dem Käufer doch „das Uebermaß geschenkt."

Geschehen vnnd gegeben zu Cöln an der Sprew am tage Assumptionis Marie, welches war der 18. Monatstagk Augusti, Nach Christi, vnsers Erlösers vnd Seligmachers, geburt 1580 Jar.

Concept in den Akten den Verkauf von Kossenblat an George v. Oppen betreffend f. 1—7 im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 62 Nr. 38. Vergl. Urkundenbuch I. S. 180 Nr. 269. Der kurfürstliche Consens erfolgte d. Schönebeck Sonntag nach Matthiae Apost. 1580. Ibid. f. 8—11.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

25) (972) **12. März 1583.**

Jaroslaw von Kolowrat, Landvogt der Nieder-Lausitz, bekundet auf Begehren Georgs von Oppen, kurfürstlich brandenburgischen „Obristen Cammerdieners" auf Kossenblat, Erbsassen der Dörfer Wiese und Plattkow, mit diesem eine Kommission zur Besichtigung der Grenze zwischen den Dörfern Wittmansdorf, Wiese, Plattkow und Brötzschen entsandt zu haben, nachdem die Gemeinde zu Wittmannsdorf die bestehenden Malhaufen muthwilliger Weise niedergeworfen habe. Die Kommission habe auf Grund eines ältern Grenzvertrages vom 23. Juni 1562 die Malhaufen wieder hergestellt und er sich die Bestrafung der Bauern von Wittmansdorf vorbehalten. Auch habe bisher Georg v. Oppen die Hütung in seinen zu Wiese und Plattkow gehörigen Gehölzen den Wittmannsdörfern nicht als ein Recht sondern gegen einen Pachtzins gestattet gehabt, darum sollen die Bauern auch hinfort einen Rechtsanspruch auf diese Hütungen nicht haben, sondern im Wege der Güte nach wie vor darum bei denen v. Oppen nachsuchen.

Landvogteiliches Abschiedbuch 1569—1595 S. 441 im ständischen Archiv zu Lübben. Vgl. Urk.-Buch I. Nr. 409.

Als Kommissare des Landvogts werden genannt der Amtskanzler Albrecht Kindler v. Zackenstein zu Heinzendorf, der Schloßhauptmann Stanislaw Schilentzky von Sebußam und Gideon Kindler v. Zackenstein zu Heinzendorf, als Kommissare des G. v. Oppen Valentin von der Liepe, Hauptmann auf Kossenblat und Bernds v. Bredow zu Brötzschen Diener „weiln er Leibesschwachheit halben selbst in eigener Person nicht kommen können".

Der erwähnte frühere Vertrag war vereinbart durch Nikolaus v. Langen auf Münchehofe, Georg v. Zobeltitz zu Leine, Peter v. Löschebrand zu Sarow und Bastian Wolf (d. h. v. Wulfen) zu Steinhöfel.

26) (973) **5. October 1593.**

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Consens zur Verpfändung von Stadtgütern Seitens des Raths zu Stendal zur Sicherheit für die Rückzahlung eines von Katharina geb. v. Oppen, sel. Andreas v. Klitzings zu Demerthin Wittwe, aufgenommenen Darlehns von 4000 Thalern.

D. Cöln an der Spree am 5. Octobris des 1593. Jahres.

Original im Stadtarchiv zu Stendal s. r. K. U. Nr. 32.

27) (974) **28. März 1598.**

Das Domkapitel zu Magdeburg weist den Hauptmann zu Jüterbog an, die Klage Georgs v. Oppen gegen Friedrich Tristand v. Klitzing auf Zahlung rückständiger Zinsen für ein von ihm dem v. Klitzing geliehenes Capital zu untersuchen.

Domdechand, Senior und Kapittel gemein etc. Vnsern gunstigen Grus vnd geneigten Willen zuvor. Edler vnd Ehrnuester, Lieber Getrewer. Es hatt Vns Georg von Oppen supplicando vorbracht, welcher Gestalt er nebst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ludowigen von der Gröben Friderichen Tristandt von Klitzing 1000 Thlr. zu Wegen gebracht vnd sich davor in Burgschaft eingelaßen, auch gemelter von Oppen seinen Antheil, alß 500 Thlr., vor ihme zahlen mußen, darentkegen er ihme vermuege seiner obligation etzliche Wispel Korn jehrlichen anstad der Zinse verschrieben, aber dieselbe in vier Jahren nicht erlegt, vnd derowegen vmb geburliche Hulfe hochfleißig angesucht, wie Ihr auß dem Einschluß mit mehrerm Inhalt zu vernehmen. Wofern sichs nun hierumb angetzogenermaßen also verhalten wirt, wollen wir Euch hieruf befohlen haben, Euch diese Sache grundlich zu erkundigen vnd nach Befindung derselben die Pilligkeit darein zu beschaffen, daran volbringt Ihr etc.

Datum Magdeburg den 28. (Martii) Ao. 98.

Am Rande: An den Heubtman zue Jüterbock.

Briefconceptbuch des Domkapitels zu Magdeburg v. J. 1594—1598 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg Nr. 193.

28) (975) S. d. (c. 1600).

Schreiben Karls Herzogs zu Württemberg, Administrators des Stifts Ratzeburg, an den kurbrandenburgischen Kämmerer George v. Oppen, den er ersucht, ein einliegendes Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg für seinen Stallmeister Joachim v. Kröcher zu befürworten.

Caroll administrator etc.

Vnsern geneigten willen zuuorn, Ernuester, besonder lieber. Bejverwart haben wir auff vnterthenigs ansuchen des erbarn, vnsers stalmeisters vnd lieben getrewens Joachim Krogers freuntlich intercedendo ahn vnsern freuntlichen lieben hern vnd vettern, den churfursten zu Brandenburgk etc., freuntlich geschrieben. Demnach an euch gnedigs vleisses gesinnendt, ihr die gonstige befurderunge thun wollet, damit selbich schreiben nicht allein ahn seinen geburenden ort gelangen, besondern auch daruff förderlicher bescheidt eruolgen mochte; euch hirin wilfertigk bezeigen. Sollichs seindt wir mit besondern gnaden gegen euch zu erkennen urpottigk.

Dem ernuesten, vnserm besondern lieben Jürgen von Oppen, churfurstlichem Brandenburgischem cammerern.

Mehrfach corrigirtes Concept (von Johann Köhler's Hand?), auf demselben Bogen mit einem gleichfalls undatirten Schreiben an den Kurfürsten, im Großh. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin. Das Schreiben fällt in die Zeit von 1592—1610, in welcher Herzog Karl als Administrator des Hochstifts Ratzeburg fungirte.

29) (976) 11. Januar 1604.

Das Domcapitel zu Magdeburg antwortet dem Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen, daß er fürs

Erste sein Capital beim Kloster Marienthal ruhig stehen lassen möge; einen andern Consens, als den damals ausgefertigten, zu ertheilen läge keine Veranlassung vor.

Dombechandt, Senior etc.

Vnsern gunstigen gruß vnd wolgeneigten willen zuvorn. Ehrwirdiger, Edler vnd Ernuester lieber besonder herr vnd Freundt! Vns hatt der auch Ehrwirdiger vnd Achtbar her Petrus, Abt des Klosters Marienthall, dienstlich zu erkennen geben, daß Ihr jungst bey einantwortung vnsers gemelten Closteer (so!) vf die von euch außgezahlte 4000 thaler vnd euch dakegen vorschribenes Vnterpfandt des Hofes zu Warschleben ertheileten Consenses wegen der zum ende angehengten Clausul: „Vns vnd Menniglichen an seinen Rechten vnschedlichen" in den gedancken gerahten sein sollet, daß wenn auch dieselbe praejudicirlich oder ob etwan andere leute hiebeuorn vf solchen Closterhoff gelt auß gethan vnd daruber vnsern Consens vnd also ein Prioritaet-Recht algereit vor euch erlanget hetten, Vnd Ihr dahero vielleicht ein bedencken haben muchtet, vf solchen Vnsern Consens die außgeliehene gelder lenger bey dem Closter stehen zu laßen, mit bitten, Ihnen einen andern Consens, damit Ihr friedlich sein kontet, zu ertheilen, Inmaßen Ihr auß beygefuegtem schreiben mit mehrerm zu vernehmen. Muegen auch demnach gunstige wolmeinung nicht bergen, daß wir hiebeuor kemandem, alß Euch wegen angedeutes hohes Warschleben Consens geben, seindt auch ferner disfals keinen zu geben gemeindt, biß das Ihr zuuor Eurer außgeliehenen Haubtsumme hinwieder zur genuge berichtet, derowegen werdet Ihr mit vnserm Consens zufrieden sein vnd demselben wol getrawen, sondern eure gelder noch lenger bey gemeltem Closter demselben zu gute gegen verschriebener Verzinsung stehen lassen. Wolten wir Euch nicht verhalten vnd wir seind Euch allen gunstigen guten Willen zu bezeigen gern erbotig vnd geneigt.

Datum den 11. Januarii Anno 1604.

An Hern Matthias von Oppen, Domherrn vnd Portenarium der bischofflichen Kirchen zu Halberstadt.

Concept im domcapit. Magdeb. Briefconceptbuch vom Jahre 1602—1605 f. 631^{v} im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

30) (977) S. d. (März 1604.)

Des Domcapitels zu Magdeburg Schreiben an die Domherren zu Halberstadt v. d. Schulenburg und v. Oppen sowie den Halberst. Stiftskanzler v. Weyhe in Betreff der Magdeb.-Halberst. Grenzregulirung am Dummel bei Athensleben und Schneitlingen.

An Joachim Johann George von der Schulenburg, Seniorn, Matthias v. Oppen, beide Domherren der Stiftskirchen zu Halberstadt vnd Hern Petro von Weihe, Cantzlern des stifts Halberstadt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Liebe, besondere gonstige Herrn vnd freunde! Nachdem der hochgeborn, durchlauchtige furst vnd Her, Herr Heinrich Julius, Postulirter Bischof zu Halberstadt, vnser gnediger herr, vns grundlichen berichten läßt, das S. f. G. die Hern zur Besichtigung des Dummels zwischen Athensleben vnd Schneidtlingen vns gnedig verordent vnd wir vor ein notturft erachten, das dieselbe vorderlichst, weil das rhor noch nicht hochgewachsen, vorgenohmen werden muge, Als stellen wirs den Herrn anheimb, wofern es Ihnen also gelegen, das dieselben ufn Dornstag oder freitag nach Jubilate zu fruer tagezeit, den Mittwoch zuuor anzukommen, zu wergke gerichtet werden muchte, midt guttlichem gesinnen, do die hern midt vns einigk, vns Ihre resolution bei Zeigern zu gleister (?) nachrichtung hinwieder zuuermelden. Solchs seindt wir vmb die hern sambt vnd sonders midt angenehme wilfharung zu erweisen Iderzeit gantz erbottig.

Flüchtiges Concept im Briefconceptbuch des Domcapitels zu Magdeburg v. J. 1602—1604 f. 765 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Das Schriftstück befindet sich zwischen zwei Concepten vom 7. März und 1. April 1604.

31) (978) 8. Februar 1606.

Matthias v. Oppen bekundet als Domdechant des Stifts Halberstadt, Rudolf Pause zu Alt-Gatersleben mit dem im Gaterslebischen Felde belegenen Habendorfschen Zehnten belehnt zu haben.

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Gatersleben Nr. 117.

32) (979) 9. Mai 1606.

Matthias v. Oppen, Domdechant etc. zu Halberstadt bekundet, Christian Behmer zu Mitbehuf seiner Brüder Andreas und Tobias zu Gatersleben zu Mannlehn beliehen zu haben mit 5 Hufen und einer Hofstätte in und vor Nachterstedt und einem Holzfleck im Gaterslebischen See belegen.

Geben im Jahr Tusendt Sechshundert vndt Sechs den Neunden Tag Maii.

Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 361 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

33) (980) 23. September 1607.

Vertrag zwischen dem Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen, dem Domprediger Perellius und dem Baumeister Christoph Straube daselbst einestheils und M. Jakob Schulz aus Goslar andererseits wegen Errichtung einer Papiermühle in Abbenrode.

Kundt vnd zu wißen sey hiemit Jedermenniglichen, daß heute dato vnten zwischen eines hoch- vnd ehrwürdigen Domcapitelß zue Halberstadt Abgeordneten, Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechant, M. Perellio, Dompredigern, vnd Christoff Strauben, Baumeistern, ahn einem vnd dann M. Jacob Schultzen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Papiermachern zue Goßlar an der Ocker, anders Theils, nachfolgender Contract vnd Vergleichung wegen Erbauung, Vermithung und Wiederabtretungk einer Papiermühle zu Appenrode abgeredet, beliebt vnd geschloßen worden, in Beysein Balthasarn von Eimbeck, Heubtmanns, Johannes Dippen, Ambtschreibers, vndt M. Heinrich Hilligendorffs, wie folget: Erstlich hat Jacob Schultze vor sich vnd seine Erben auf sich genommen vnd zugesaget bey seinen Ehren, Trew vnd guetem Glauben, eine Papiermühle zu Appenrode auf 3 Räder, dreizehn Spann in die Breite vnd acht Span im Giebell, aus dem Fundament mit zwey Seulwergk neu auszuführen vnd zue bawen lautt des gemachten vnd von beiden Theilen vnterschriebenen vnd zu sich genommenen Anschlages. Hierzu verschaffen ihm die Herrn vermöge des Anschlages alles Eichenholz, vnd dann zum andern vor allen Bawkosten, Graben, Fundamenten, Schutzen, Veberfellen, Wergkzeugk vndt was sonsten der Anschlagk in sich begreifft vndt dartzu nach aller Notturft gehoren will, sollen ihm die Herren sechshundert Thaler Müntz vff sein Anhalten vnd Quittung vnterschiedlichen zuestellen vnd reichen laßen. Vber das wollen die Herren ihme zue nichts mehr verbunden sein. Vndt wen die Mühle mit aller Zubehorungk vorfertiget, soll sie alßdann von beiden Theilen besichtiget, ein inventarium daruber auffgerichtet vndt die versprochene Zinsen alsdann alsbaldt angehen vnnd in stehender zwanzigjehriger Miethe von ihme, Jacob Schultzen, die Mühle im bawlichen Wesen vnd Stande auff seinen Vnkosten, jedoch das ihme das Eichenholtz die Herren schaffen, erhalten, den Herrn trew vnd hold sein vnd ehrlich Gesinde gebraucht werden. Zum dritten den jehrlichen Zinß belangende hatt ehr sich vorpflicht, einhundert Thaler vnnd einen halben Baln Papier von den zweyen Rädern vnd Gengen vnd vom dritten Rade, welches ehr auff sein Vnkosten gleicher Gestaldt machen laßen will, davon insonderheit jerlich zwanzig Thaler Zinße jerlich vff zwey Termine (zu) geben, jedoch mit dem Bedinge, das ihme das Eichenholtz dartzue auch soll geschafft, wie ehr des zu mherer Vorsicherungk alle seine bewegliche vnd vnbewegliche in vnd vor Goslar gelegene Gueter mit Consens vnd Ratification seiner ordentlichen Obrigkeit daselbst verhypothecirt vnd eingesetzt, sich auf den Fhall der nicht-Haltungk, das nicht sein soll, daran aller Schaden vnd Vncosten zu erholen. Fewrschaden vnnd andere Zuegefelle pleiben nach Anordnungk der gemeinen Rechte. 4. Dagegen haben die Abgeordente M. Jacob Schultzen vnnd seinen Erben vff sein Bitten, Wollverhalten vnd richtiger Reichungk der jehrlichen versprochenen Pension oberwente Papiermühlen 20 Jahr vormietet, verschrieben vnd eingethan, dieselbe nach seinem Besten zue genießen vnd zue gebrauchen. Vndt wan nun solche 20 Jahr vorfloßen vnd geendiget, soll ehr vnndt seine Erben erwente Mühlen sambt den drey Gengenn, allen Ein- vnd Zubehorungen vnd allem denjenigen, was niedt- vndt nagelfest vndt sonsten in sein Handwergk an Werkzeuge lautt dem Anschlage vnnd inventario darzu gehöret, den Herrn ohn einiges Entgelt, Erstattung vnd Exception juris et facti wieder einzuräumen, vnndt was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daran mangelt, zu erstatten, vnd von dem Fohrendeich dabei, so ihm 20 Jahre vermietet, jehrlich Galli ins Ambt Zilli einen halben Paln Papier zu geben vnndt zue reichen schuldigk vnndt pflichtigk sein, zu welchem Ende sich beide Theile wolerinnert aller geistlichen vnd weldtlichen Rechte vorziehen vnd begeben, alles trewlich vnnd ohne Gefehrde. Zu Vhrkundt steter vnd vehster Haltung haben wir diesen Contract mit vnserm angepornen vnd gewonlichen Pittschaften vorsiegeldt vndt eigener Handt vnterschrieben.

Actum Zilli den 23. T. Septembris Ao. 1607.

Nach gleichzeitiger Abschrift im Tagebuch des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 528—530 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Gedruckt im Tagebuch des Domdechanten Matthias v. Oppen S. 382—384 und in der Zeitschrift für Preuß. Geschichts- und Landeskunde VI, f. 404, 405. (Nicht ganz genau.)

34) (981) **8. Juli 1611.**

Die Gebrüder Hans Heinrich und David August Pause zu Gr. Oerner theilen dem Domdechanten Matthias v. Oppen mit, daß sie von ihrem sel. Vater Rudolf Pause einige Aecker und Holzung in Alt-Gatersleben geerbt haben, die sie die Hufe zu 550 Thlr. und den Morgen zu 30 Thlr. verkaufen möchten. Sie hätten aber gemerkt, daß er nicht darauf reflektire, da er nur 400 Thlr. für die Hufe und 18 Thlr. für den Morgen geben wolle. Sie bitten, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen.

Datum Grossen Ohrner den 8. Julii Anno 1611.

Original im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 221, 222 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Das Concept der eigenhändig vom Domdechanten aufgesetzten Antwort besagt, daß er ihnen anheim giebt, in den nächsten Wochen sich bei ihm einzustellen, um weiter über ihr Angebot verhandeln zu können, event. durch Vermittelung des Stiftsherrn Christoph v. Wulffen.

35) (982) **20. September 1611.**

Des kurbrandenb. Kammergerichts zu Berlin Abschied in Sachen der Kiezer von Beeskow wider Christian v. Oppen und dessen Brüder zu Kossenblat, sich vor einer Commission einzufinden behufs Besichtigung der Oertlichkeiten, an denen die Ersteren die ihnen von den v. Oppen streitig gemachte Fischerei ausüben.

Actum Cölln an der Sprew den 20. Septembris Anno 1611.

Wenig spätere Abschrift in den Acten des Stadtarchivs zu Beeskow s. r. Summarische Beweiß-Artikell der Schultzen vnd Kiezer von Beeßkow contra Christian v. Oppen vnd deßen Brüder zu Coßenbladt etc.

36) (983) **26. Februar 1613.**

Heinrich v. Oppen, Erbsaß auf Schlalach (Schlanach), bekundet, von seinem Vetter, dem Domdechanten und Portenarius des Hochstifts

Halberstadt und Probst zu S. Bonifacii Matthias v. Oppen 2000 Thaler zu 5 Prozent als Darlehen empfangen zu haben. Er bestellt für Kapital und Zinsen Sicherheit und Pfand mit seinen Schlalachschen Gütern.

Geben vnnd geschehen zue Halberstatt Im Jhar nach vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Jehsu Christi gebuertt Tausentt Sechßhundertt vndt dryzehenn, Freytagkß nach Invocavit, waher der 26. Monatß tagk Februarii.

Original auf Pergament mit Unterschrift und anhangendem sehr verdrücktem Siegel sub Nr. 82 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Der lehnsherrliche Consens zur Verpfändung der Güter erfolgte in demselben Jahre (ohne Tagesdatum). Original Ebendaselbst sub Nr. 83 (Siegel abgefallen).

37) (984) 22. October 1613.

„Am 22. X. 1613 bei Jobst von Oppen (in) „Niendorff zu Mittag — starck gedrunken."

So schreibt der F. Mecklenb. Hofmeister Samuel v. Behr gelegentlich, als er im Gefolge des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg, der den Kurfürsten von Brandenburg besuchte, in seinem handschriftlichen, jetzt in der Herausgabe begriffenen Tagebuch. Mittheilung des Herrn Reg.-Raths v. Rosen in Stralsund.

38) (985) 13. September 1615.

Nachdem die Sache zwischen dem Schulzen und der Gemeinde der Kiezer von Beeskow und Georgs v. Oppen zu Kossenblat Söhnen wegen streitiger Fischerei in den an die Spree stoßenden Laaken und auf dem großen Grunde über der Kossenblatischen Schäferei und der daselbst unterhalb der Freimarken gelegenen „Grube" bei den Ziegelscheunen und also ferner aufwärts der Spree bis an die Schander Brücke zur Untersuchung vor eine Commission gebracht worden, haben die kurbrandenb. Räthe beschlossen, es bei dem Abschiede von 1611 zu belassen, und werde den Partheien, insbesondere den v. Oppen, hierdurch aufgegeben, binnen 6 Wochen die Commission in Thätigkeit zu setzen bezw. die Abhörung der Zeugen zu bewirken. Inzwischen solle es bei dem auf Antrag der Kiezer von den Gebrüdern v. Oppen erlassenen Inhibitorium sein Bewenden haben. — Wegen der bei der versuchten Pfändung vorgekommenen Thätlichkeiten, derenthalben schon der Fiskal inquirirt habe, solle dem Kurfürsten von Brandenburg Vortrag gehalten werden, wobei den v. Oppen unbenommen sei, sich auch mit ihrer „Nothdurft" an den Kurfürsten zu wenden. In Betreff der von den v. Oppen den Kiezern abgepfändeten und demnächst verdorbenen Netze solle, da die v. Oppen ihre Schuld bestritten, weiter inquirirt und demnach erkannt werden.

Actum Cölln an der Sprew den 13. Septembris Anno 1615.

Wenig spätere Abschrift in den Acten des Stadtarchivs zu Beeskow (wie zum 20. September 1611).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

39) (986) **S. d. (1615/16.)**

Bericht an die kurbrandenb. Commissarien, eingereicht vom Schulzen und gemeinen Kiezer von Beeskow wider Christian v. Oppen und dessen Brüder zu Kossenblat, wie auch die Vormünder und Unmündigen wegen thätlicher Eingriffe in der Ausübung ihrer Fischereigerechtigkeit. Diese Streitsache sei bekanntlich schon vorher bei dem Kammergericht verhandelt und von demselben ein (beigelegter) Abschied unterm 1. September 1611 und ein zweiter (gleichfalls beigefügter) unterm 13. September 1615 ertheilt worden. Danach sei zur Instruction der Sache eine Commission verordnet worden, der die Kiezer ihre Beschwerde-Artikel überreichen mit dem Antrage, darüber die namhaft gemachten Zeugen zu vernehmen und ihre Aussagen dem Kammergericht zur weiteren Verhandlung zu übersenden. Es folgen nun 19 zum Zeugenverhör gestellte Artikel, von denen nur hervorzuheben ist, daß die Zeugen bekunden sollten, ob sie wüßten, daß die Kiezer in ihrer unvordenkliche Zeit ausgeübten Fischereigerechtigkeit von den v. Oppen beeinträchtigt worden; ferner, daß sie dazu nicht stillschweigen könnten, wenn der Kurfürst in seinen Rechten beeinträchtigt würde, sodann, daß die Kiezer und ihre Vorfahren von jeher im „Großen Grunde" neben der Kossenblatischen Schäferei und auch in der unterhalb davon belegenen Grube mit Fischnetzen 2c. gefischt, ferner, daß die Kiezer von Altersher, wenn die Spree austrete, auch über die Wiesen der v. Oppen gefahren und gefischt haben, auch daß weder die v. Oppen noch ihre Vorbesitzer von Kossenblat das Fischen den Kiezern gehindert oder dagegen Einspruch erhoben haben, sodann, daß sie das Wegführen der gefangenen Fische geschehen lassen, ferner daß die Kiezer bei der neuerdings von den v. Oppen versuchten Pfändung und Turbirung in ihren Rechten Widerstand geleistet, sodann daß, als die Kiezer dem Kurfürsten den Eingriff in ihre Rechte geklagt, derselbe den v. Oppen ihre Thätlichkeiten verweisen lassen, endlich, daß die Kiezer noch bis zu dieser Zeit sich im Besitze ihrer Gerechtigkeit befinden u. s. w. (Es folgen dann die Namen der zu verhörenden Zeugen.)

Original in einem Actenstück des Stadtarchivs zu Beeskow s. r. Summarische Beweiß-Artikell der Schultzen und Kiezer von Beeßkow contra Christian v. Oppen und dessen Gebrüder zu Cossenbladt 2c.

40) (987) **19. November 1616.**

Obligation des Nicolaus Pauermeister zu Kochstedt für den Dombechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen über 400 Thaler zu Sechs Procent.

Geschen zue Halberstadt am tage Elisabethae, war der 19. Monatstagk Novembris, Anno 1616.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Hausbuche von Alt-Gatersleben f. 99. 100 im Archiv zu Alt-Gatersleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41) (988) 5. Februar 1617.

Joachim Johann George v. d. Schulenburg, Senior, Joachim Ernst von Byern, Subsenior, und das ganze Domcapitel zu Halberstadt bekunden: Demnach die Gebrüder Hans und Matthias v. Klöden Kläger wider Ernst v. Esebeck Beklagten, sich beschwert, daß sie für den Beklagten gegen Friedrich v. Arnstedts Erben Arnd v. Treskow und Wichmann v. Lochow 3442 Thaler 14½ Groschen an Kapital und Zinsen und Unkosten bezahlen müssen und deswegen die Execution in des Ernst von Esebeck Amt Schneitlingen und seine Güter und Holzungen am Hackel nachgesucht und erlangt, worauf die Güter vorschriftsmäßig taxirt und zur Subhastation gestellt worden, sich indeß kein Käufer gefunden habe, überdies sich auch herausgestellt, daß die Güter schon früher für 1500 Thaler den Procuratoren des Hochstifts Halberstadt verpfändet gewesen, so daß die v. Klöden zur Befriedigung ihrer Forderung nicht hätten gelangen können, sondern höchstens nur auf 3000 Thaler; demzufolge sie wegen des Restes ihrer Forderung sich an andere Esebeckſche Güter haben halten wollen; außerdem aber dem Domcapitel vorgestellt, daß es nicht in ihrem Sinne liege, die ihnen zugesprochenen Güter selbst anzunehmen, wie denn auch des Ernst v. Esebeck Mitbelehnte und Agnaten Joachim Friedrich, Burchard und Erich v. Esebeck gegen das Domcapitel sich ihrer Lehnrechte an den Gütern, die sie selbst nicht kaufen könnten, begeben und anheimgestellt, daß das Domcapitel die Güter selbst kaufe oder andern zum Kauf stelle, habe demzufolge sich das Domcapitel auch an seinen Dechanten, den Portanarius und Probst zu S. Bonifaz Matthias v. Oppen gewendet und ihm die Esebeckſchen Güter, nehmlich 7 Hufen 6 Morgen 70 Ruthen Acker, 5 Morgen Wiesen, die Worth sammt dem darauf stehenden Wohnhause, Garten, „Cabillen" und Gemeinen neben der Freiheit in und vor Schneitlingen gelegen, 2 Holzflecken am Hackel, 110 Waldmorgen haltend, sammt allen Lehen und Afterlehen, Erbzinsrecht und Gerechtigkeit, sowie auch den Nieder-Neindorfſchen, Lacksdorfſchen und Kakelingiſchen Zehnten angeboten, die er auch unter der Zusage, es als Lehnerbe zu verwenden, für 4500 Thaler erkauft, dergestalt, daß er an das Domcapitel 1500 Thaler und an die v. Klöden 3000 Thaler zu zahlen habe, wogegen die v. Klöden ihm alle ihre Rechte und das Executionsrecht an den obigen Gütern zu cediren haben.

Actum in loco capitulari Ein Tusendt Sechshundertt vnd Siebenzehen den Fünfften Februarii.

Original auf Pergament, von dessen Siegeln das domcapitularische Siegel verloren gegangen, sub Nr. 42 und 43 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

42) (989) 24. Februar 1617.

Ernst v. Melzing, Domherr des Erzstifts Magdeburg und Senior, und Polle geb. v. Heimbruch, sel. Wolf Jobsts v. Melzing Wittwe, bekunden, dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen den zwischen Ströbeck und Danstedt im Stift Halberstadt belegenen Wettebornschen Zehnten, den einst der Domherr zu Halberstadt Moritz v. Melzing vom Kloster S. Johannis vor Halberstadt an sich gebracht und den zuerst der Kanzler J. U. D. Tobias Pauermeister besessen habe, für 2000 Thaler verkauft zu haben.

Geben Im Jhar Christi, Vnsers Lieben Herrn vnd Seligmachers, Geburtt Ein Tausentt Sechshundertt vndt Siebentzehen am Vier vndt Zwantzigstenn Februarii.

Original mit den Unterschriften und Siegeln der Verkäufer sub Nr. 40 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

43) (990) **1. März 1617.**

Schreiben Joachims v. d. Schulenburg an den Domdechanten Matthias v. Oppen über ein in Alt-Gatersleben ausgebrochenes Feuer.

HochEhrwurdiger, Edler, Gestrenger vnd Ehrenuester, Gnediger Herr! Ich kann vnterthenig vnuermeldet nicht lassen, wie das gestern nachmittage Ein feur In Roloff Baussen houe auffkommen Im brauhause vnd vorn an der strassen, etwas an stellen vnd brauhaus abgebrant, doch nur oben, das vnterste Ist erhalten worden, auch ist das wohnhaus sampt andern gebeuden noch in seinem vorigen stande, vnd weilen Ich weiß, daß Ewer HochEhrwurden solchen hoff gekaufft habt, habe Ich Es zu offenbaren An Ewer Gnaden dan vntertenig mussen gelangen lassen. Was nun Euer HochEhrwurden vnd gnaden hierin besichtigen oder anstellen lassen, gebe ich solchs Ew. H. vnd Gn. annheim. In dero Dienst Ich mich vntertenig gern wil finden lassen vnd E. H. Ehrw. vnd Gnaden gotts almacht u. langwieriger gesundheit empfolen.

Signatum Alden Gaterßleben 1 martii.

E. H. Ehrw. vnd Gn.
vntertheniger vnd gehorsamer
Joachim von der
Schulenburgk mein handtt.

Außenadresse: DEm HochEhrwurdigen Edlen Gestrengen Herrn Matthiae von Oppin, des hohen bischofflichen Stiffts Halberstadt Dom-Dechant, portenarius vnd preposito S. bonifacii etc., meinem gnedigen vnd großgunstigen Herrn vntertenig.

Original mit hinten aufgedrucktem Siegel f. 132 des Hausbuches des Domdechanten Matthias v. Oppen im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Das Schreiben trägt das praesentatum 1. März 1617.

44) (991) **26. März 1617.**

Bestallung des Domdechanten Matthias v. Oppen zu Halberstadt für den Ehrsamen Ludolf Pause zum Diener und Haushüter auf seinem freien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gute (dem ehemals Pausischen) in Gatersleben gegen ein jährliches Gehalt von 30 Thlr. auf ein Jahr lang.

Actum Halberstadt In den heiligen Ostern 1617.

Concept inserirt dem Concept des bezüglichen Reverses des L. Pause von demselben Tage im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 287, 288 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Ludwig P. war, wie aus dem Prädikat hervorgeht, nicht ein Mitglied der Adelsfamilie v. P., von welcher das Gut in Gatersleben gekauft war, anscheinend ein illegitimer Sprößling derselben.

45) (992) **7. April 1617.**

Burchard v. Esebeck zu Gr. Salze gesessen, sowie seine Mitbelehnten Joachim Friedrich, Hartwig und Erich v. Esebeck, so auch Wilhelm v. Raht auf Kl. Wülknitz entsagen gegen das Domcapitel zu Halberstadt ihren Lehnrechten an den dem Domdechanten Matthias v. Oppen für 3500 Thaler verkauften Nieder-Neindorfer, Lackendorfer und Kakelinger Zehnten um und vor Staßfurt gelegen, was das Domcapitel (als Lehnsherr) acceptirt.

Geschehen vnd geben Montagcks post Judica, war der Siebende Monatstagk Aprilis, des Ein Tausentt Sechshundertt vnd Siebenzehenden Jahrs.

Original auf Pergament mit Unterschriften und Siegeln (deren 5 herausgefallen), den obigen vier v. Esebeck und des v. Raht sub Nr. 41 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

46) (993) **19. April 1617.**

„Instrumentum apprehensae possessionis de dato 10. April. 1617 weiland des DohmDechandts Matthias v. Oppen über die durch Rudolph Paußen Tode vacirende Paußische Lehne zu Gaterschleben, als welche an gedachten Dohm Dechanten gefallen. (Die Pertinenzien werden folgendt specificirt: „Hauß und Hoff, Baumgarten, Aecker, Holtzung im Hackel, Wiesen, Weydenwachs, Graß- und Hopffegarten.“)

NB. Das Holtz dicitur bey den Harten und hält ongefähr 80 Morgen.

NB. den 25. April. anni eiusdem ist Herr Matthias von Oppen per eundem Notarium in das Holtz, beim kleinen hohen Kamp genandt, zwischen dem großen hohen Kamp und dem Ritterstiege, imme felde Wollmirswende gelegen, immittiret.

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

47) (994) **28. April 1617.**

Des Domdechanten ꝛc. zu Halberstadt Matthias v. Oppen Erbzinslehnbrief über eine wüste, zwischen der v. Gehemaschen und Krumhaarschen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belegene, von den v. Arnstedt erkaufte Hofstätte zu Gatersleben für Johann Peter Conradi, Pfarrer daselbst, dessen Hausfrau und Leibeslehnserben.

Actum Halberstadt den 28. Aprilis Anno Eintausendt Sechshundert vndt Siebenzehen.

Concept im Hausbuche des Domdechanten v. O. f. 356, 357 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Vergl. Urkundenbuch I. S. 505—507.

48) (995) **17. Mai 1617.**

Anna Maria geb. v. Borstell, Ehefrau des Domherrn zu Halberstadt Kaspar Wrampe, bekundet, die ihr von ihrem verstorbenen Oheim Rudolf Pause verkauften Grundstücke zu Alt-Gatersleben (nach einer nicht mehr anliegenden Designation) an den Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen für 1500 Thlr. verkauft zu haben.

Geschehen vndt geben zu Halberstadt am Siebenzehenden Monatßtag Maii deß Eintausendt Sechßhundertt vndt Siebenzehenden Jharß.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 110v.—111 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

49) (996) **15. October 1617.**

Der Domdechant 2c. zu Halberstadt Matthias v. Oppen verpachtet seinem Diener und Verwalter Ludolf Pause 2 Hufen Acker vor und um Nachterstedt gelegen auf sechs Jahre für 40 Thlr. jährlichen Pachtzins.

— zue Halberstadt den funffzehenden Monatßtagk Octobris Im Eintausend Sechshundert vndt Siebenzehenden Jahre.

Original im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 294 ff. im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Inserirt ist der Revers des Pächters.

50) (997) **28. April 1618.**

Der Domdechant 2c. zu Halberstadt Matthias v. Oppen muthet bei dem postulirten Bischofe Christian von Halberstadt und an dessen Stelle bei der halberstädtischen Regierung die Lehen der von ihm erkauften Pausischen und Arnstedtschen Güter in Gatersleben für sich und zum Mitbehuf seiner Vettern Matthias des Jüngern, Gottfried und Peter Rudolf v. Oppen und ihrer allerseits männliche Leibeslehnserben und nach deren Abgange zu Mitbehuf der männlichen Leibeslehnserben Heinrichs v. Oppen ordine successorio.

Geben Halberstadt den 28. Aprilis Anno 1618.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 368 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Am 8. August 1618 bevollmächtigte er zur Lehnsempfängniß statt seiner den domcapitularischen Secretär Justus Rauch. Ibid. f. 443.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

51) (998) 21. Juli 1618.

Matthias v. Oppen, Domdechant ꝛc. zu Halberstadt, bekundet, die Wittwe des verstorbenen Hans Krumhaar und deren eheliche Leibeserben mit einem nur mit einer Scheune bebauten, zwischen dem Behmerschen Gehöft und der Pfarre belegenen Grundstück als Erbzinsgut belehnt zu haben.

Geben den Ein vndt Zwantzigsten Monatßtack Julii Im Jahre nach Christi Jesu, vnsers einigen Erlosers vndt Sehligmachers, Gebuertt Tausendt Sechshundertt vndt Achtzehen.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 360 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

52) (999) 15. August 1618.

Matthias v. Oppen, Domdechant und Portanarius der bischöflichen Kirche zu Halberstadt und Probst des Collegiatstifts S. Bonifacii daselbst, bekundet, den Domherrn zu Halberstadt Matthias den Jüngern v. Oppen und zum Mitbehufe und zur gesammten Hand dessen Brüder Gottfried und Peter Rudolf, sowie nach deren Tode des sel. Heinrich v. Oppen Söhne mit dem zwischen Hoym und Gatersleben belegenen Zehnten auf der Feldmark Habendorf, den früher der sel. Rudolf Pause zu Gatersleben besessen, ferner mit 5 Hufen und einer Hofstelle in und vor Nachterstedt und einem Holzfleck auf dem Gaterslebischen See, was früher dem Amtmann zu Gatersleben Andreas Brehmer gehört, zu Mannlehn beliehen zu haben.

— gegeben — im Jhar Nach Christi, vnsers Erlosers vnd Seligmachers, Geburtt Tusent Sechshundert vnd Achtzehenn Sonnabents post Laurentii, war der Funfftzehent Monats Tagk Augusti.

Original auf Pergament mit Unterschrift und Siegeln sub Nr. 58 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

53) (1000) 16. September 1618.

Anno a partu Salvatoris nostri Jesu Christi MDCXVIII die XVI Septembris summitas huius turris intotum renovata duobus mutulis confirmata lapidibusque fissilibus novis tecta interioribus integris existentibus per Joannem Genss Wimariensem, cui et pro labore quinquaginta valenses dati, quelibet pro 24 Grossis Misnicis. Temporibus Principis et domini Joannis Sigismundi electoris Brandenburgici, domini nostri clementissimi, reverendorum, magnificorum ac vere nobilium domini Matthiae ab Oppen senioris, ecclesiae cathedralis Halberstadensis decani, portanarii et ad S. Bonifac. prepositi dignissimi, hereditarii in Gatersleben, Abrahami, Godefridi fratrum Generosorum Justique ab Oppen ecclesiae cathedralis Halberstа-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

densis canonicorum, in Nichel, Schlanlach, Fredersdorf, Deutschenbork et Senst hereditariorum; Ecclesiae huius Slanlachinae pastor fuit reverendus Dominus Joannes Willenius Jutreboccensis

Abschrift im Pfarrarchiv zu Schlalach nach dem 1826 aus dem Thurmknopf der Kirche dortselbst herausgenommenen Original.

54) (1001) 3. Mai 1619.

Erblicher Tausch-Contract zwischen dem Domdechanten Matthias v. Oppen und Anton Kaulfuß in Nachterstedt. Der Erstere cedirt dem Letztern $1^1/_2$ Morgen Acker, zunächst dem Acker des Heinrich Tetsch und Hans Freyberg gelegen, einen Morgen an der Feldscheidung am Habendorfschen Wege und $^1/_2$ Morgen in der Brache am Gaterslebischen Wege und empfängt dafür von letzterm 3 Morgen Acker, deren zwei am Neinstedtischen Wege und einer an den 14 Morgen des Domdechanten in der Brache liegt.

Vollzogen von Balzer Freise, Amtmann zu Gatersleben.

Geschehen vnd geben alten Gaterschleben den 3. Maii Anno Ein Tausendt Sechshundert vnndt Nunzehen.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben sub Nr. II, 12.

55) (1002) 3. Mai 1619.

Erblicher Tausch-Contract zwischen dem Domdechanten Matthias v. Oppen und Hans Alefeld dem Ältern zu Nachterstedt, der dem Ersteren einen Morgen Acker „an dem Grashügel am Habendorfischen Wege gelegen", und einen Morgen Acker zwischen des Domdechanten fünf Hufen Brache gelegen, erblich vertauscht.

Vollzogen von Balzer Freise, Amtmann zu Gatersleben.

Gescheen vnd geben alten Gaterschleben den 3. Maii Anno Ein Tausendt Sechshundert vnnd Nunzehen.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben sub Nr. 93 (II. 13).

56) (1003) 11. August 1619.

Christian, postulirter Bischof von Halberstadt und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, bekundet, Joachim Johann v. Gustedt und zur gesammten Hand den Domdechanten und Portanarius des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen, sowie dessen Vettern Matthias den Jüngern, Domherrn zu Halberstadt, Gottfried und Peter Rudolf v. Oppen, sel. Gottfrieds Söhne, beliehen zu haben mit den Deersheim- und Bexenschen Gütern (wie in dem Lehnbriefe von 1604).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

— Gegeben auff vnserm Hauß Gruningen am Eilfften Monatstage Augusti nach Jesu Christi, vnsers einigen Erlösers vndt Seligmachers, Geburtt im Eintausendt Sechshundert Neuntzehendenn Jahr.

Original mit Unterschrift und Siegel sub Nr. 52 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

57) (1004) 3. April 1620.

„Capituli (des Hochstifts Halberstadt) Quitunge über die von dem Decano „Matthia von Oppen vor (die) Andreas Behmerschen sel. Erben ad Fabricam „bezahlete 1000 Thlr. und 50 Thlr. Zinssen."

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

58) (1005) 26. Juli 1620.

Albrecht Paul, J. U. D. quittirt dem Domdechanten zu Halberstadt Matthias von Oppen über den Empfang von 10000 Thalern als der Kaufgelder für das ihm verkaufte Gut zu Alt-Gatersleben.

Datum Aurich am 26. Julii Anno 1620.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 243 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

59) (1006) Februar bis Mai 1621.

Kostenrechnung des Apothekers zu Halberstadt bei der letzten Krankheit des Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen und bei dem Leichenschmause.

Verzeichnus, was dem Hochehrwurdigen, wolledelln, gestrengen vnnd ehrenvhesten Herrn Matthiae von Oppen, gewesener Dombdechant seliger alhier, ist verordnet vnndt geholt worden, wie volgt.

		thl.	gr.	₰
5. Februa.	Ein Reucher Puluer		4„	
ao. 1621.	Rhabarbertrencklein		13„	6„
12. Martii	Stercklattwerge	2„	5„	
	Laxier Claret auf etzlich mahl	1„	18„	
21. ditto	Stercklattwerge	2„	9„	
	Zibeth in den Nabell zu schmiren	1„		
	Laxiertranck		15„	
24. ditto	des besten Thiriacks		9„	
26. ditto	Schlagbalsam		24„	
29. ditto	Sußmandell Ohl		24„	
	Speties in den Wein		24„	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

			thl.	gr.	₰
	30. Martii	Miltz vnndt Magenwein	1 „	12 „	
		Mixtur zur Miltz		30 „	
		Rosenzucker		13 „	
		Mastixkorner		6 „	
	1. Aprilis	Abendtpillen		19 „	
		Triseneth		27 „	
	3. ditto	Stechpillen		3 „	
		Mundtwasser		8 „	
		Clystier 2 mahl zugericht	1 „		
		Weiße Pfefferkorner		2 „	
	6. ditto	Hanenbrue auf etzlich mahl		18 „	
Lat. 15 31 6 fol. 89b. Mit andrer Tinte hier am Rand bemerkt: 11 ditto obiit p.	6. ditto	Safft zur Hanenbrue		18 „	
		Kraffthuhn		16 „	
	10. ditto	Clystier		18 „	
		Stechpillen		4 „	
	15. ditto	Vberzogen Zimmet 1/4 Pfd.		8 „	
		Vberzogen Mandelln 1/4 Pfd.		6 „	
		Vberzogen Fenchell 1/4 Pfd.		6 „	
		Kleine Rosin 1/4 Pfd.		2 „	6 „
		Große Rosinen 1/4 Pfd.		1 „	6 „
	18. ditto	Reucher Puluer 1/4 Pfd.		12 „	
	23. ditto	Reucher Puluer 1/2 Pfd.		24 „	
		Rothwachs 1/4 Pfd.		8 „	
	30. ditto	Reucher Puluer 1/2 Pfd.		24 „	
		Ein Secklein von wolriechenden Spetiebus vnter das Heubt	1 „	16 „	
		Wolriechende Speties in den Sarck	1 „	8 „	
		Wasser die Leiche damit zu bestreichen		18 „	
	2. Maii	Roth Sigellwachs 1/4 Pfd.		8 „	
		Ohl zur Leiche vnndt Sarcke damit anzustreichen	1 „	24 „	
		Anisengeldt von Michaelis biß Ostern	1 „	6 „	
	Auf die oberste taffell den ersten Tag. Den 7. Maii	Vberzogen Zimmett 1/2 Pfd.		15 „	
		Negelein 1/2 Pfd.		15 „	
		Aniß 3/4 Pfd.		21 „	
		Mandelln 3/4 Pfd.		21 „	
		Fenchell 3/4 Pfd.		21 „	
		Coriander 3/4 Pfd.		21 „	
fol. 90 a.		Candisirte Citronenschalen 3/4 Pfd.		27 „	
		Candisirte Muscatellerbirn 3/4 Pfd.		27 „	
		Candisirte Zimmett 3/4 Pfd.		27 „	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		thl.	gr.	₰	
	Candisirte Quitten ¾ Pfd.		27„		
	Drucken Citronat 1 Pfd.	1„	9„		
	Datteln 1 Pfd.		24„		
	Große Rosinen 1 Pfd.		6„		
	gebacken Zimmett ½ Pfd.		18„		
	Zuckerbrodt ½ Pfd.		14„		
	Nurenberger Leckküchen 6		9„		
	Feigen 1 Pfd.		6„		
	Prunellen 1 Pfd.		22„		
	Vnuberzogene Mandelln 1 Pfd.		18„		
Auf die ander Taffell den ersten Tag.	Vberzogen Zimmet ½ Pfd.		15„		
	Negelein ½ Pfd.		15„		
	Mandelln ½ Pfd.		14„		
	Aniß ½ Pfd.		14„		
	Fenchell ½ Pfd.		14„		
	Coriander ½ Pfd.		14„		
	Candisirte Citronschalen ¾ Pfd.		27„		
	Pirn ¾ Pfd.		27„		
	Prunellen 1 Pfd.		22„		
	gebacken Zimmett ½ Pfd.		18„		
	Zuckerbrodt ½ Pfd.		14„		
	Nurenberger Leckuchen No. 6		9„		
Auf die dritte Taffell den ersten Tag.	Vberzogen Zimmett ½ Pfd.		15„		
	Negelein ½ Pfd.		15„		
	gebacken Zimmett ½ Pfd.		18„		Lat. 13 8 — fol. 90 b.
	Confect Zucker 1¾ Pfd.		35„		
	Mandelln 1¾ Pfd.		31„	6„	
	Vberzogen Aniß ½ Pfd.		14„		
	Vberzogen Fenchell ½ Pfd.		14„		
	Coriander ½ Pfd.		14„		
	Zuckerbrodt ½ Pfd.		14„		
	Leckuchen 6		9„		
	Datteln 1 Pfd.		24„		
	Prunellen 1 Pfd.		22„		
	Feigen 1 Pfd.		6„		
Auf 5 Tische den ersten Tag.	Allerley Confectzucker 1½ Pfd.	1„	6„		
	Zuckerbrodt ½ Pfd.		14„		
	Nurenberger Leckuchen No. 15		22„	6„	
	Große Rosinen 1½ Pfd.		9„		
	Mandelln 1½ Pfd.		27„		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

			thl.	gr.	₰
	Den andern Tag auf die Taffell.	Vberzogen Zimmett ½ Pfd.		15„	
		Negelein ½ Pfd.		15„	
		Coriander ½ Pfd.		14„	
		Candisirte Citronenschalen ¾ Pfd.		27„	
		Pirn ¾ Pfd.		27„	
		Vberzogen Aniß ½ Pfd.		14„	
		Fenchell ½ Pfd.		14„	
		Mandelln ¾ Pfd.		21„	
		Hindtleuffte ¾ Pfd.		18„	
Lat. 13 13— fol. 91 a.		Candisirte Zimmett ½ Pfd.		18„	
		Mandelln ¾ Pfd.		13„	6„
		Feigen 1 Pfd.		6„	
		Große Rosinen ¾ Pfd.		4„	6„
		Dattelln 1 Pfd.		24„	
		Zuckerbrodt ½ Pfd.		14„	
		Leckuchen 6		9„	
	Auf den andern disch den andern tag.	Mandelln ¼ Pfd.		4„	6„
		Feigen ½ Pfd.		3„	
		Große Rosinen ½ Pfd.		3„	
		Vberzogene Mandelln 1½ Virtell		10„	6„
		Coriander 1½ Virtell		10„	6„
		Aniß 1½ Virtell		10„	6„
		Zimmett 1½ Virtell		13„	6„
		Leckuchen 3		4„	6„
	Den dritten tag.	Vberzogen Zimmett 1 Pfd.		30„	
		Candisirte Citronenschalen 1½ Pfd.	1„	18„	
		Pirn 1½ Pfd.	1„	18„	
		Zimmett ¾ Pfd.		27„	
		Quiten ¾ Pfd.		27„	
		Leckuchen No. 4		6„	
		Zuckerbrodt ¼ Pfd.		7„	
		Dattelln 1½ Pfd.	1„		
		Drucken Citronat 1½ Pfd.	1„	31„	6„
		Feigen 2 Pfd.		12„	
Lat. 13. 1. 6. fol. 91 b.	7. Maii	Maluasier 1 stubichen	2„		
	8. ditto	Maluasier 1 stubichen	2„		
	10. ditto	Tranck		28„	
		Selblein		6„	

		thl.	gr.	₰
13. Maii	Vberzogen Mandelln		21„	
	Zimmett		22„	6„
	Mandelln ³/₄ Pfd.		13„	6„
	Große Rosinen 1 Pfd.		6„	
	Leckuchen 6		9„	
28. ditto	Vberzogene Mandelln ¹/₄ Pfd.		7„	
	Nurenberger Leckuchen 1		1„	6„
	Lat.	7„	6„	6„
	Summa	76„	33„	6„

Die Apoteke zu Halberstadt.

Im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Akten des Domkapitels Halberstadt Nr. 608 f. 89.

60) (1007) **1622.**

Aufzeichnung über die Veranstaltungen zur Errichtung eines Grabmonumentes für den verstorbenen Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen in der Domkirche daselbst.

Dem Bildhawer zue Magdeburg Christoff Dehne seindt zu Verfertigung eines Epitaphii, so ehr dem Abriß nach fertigen, vff seine Vncosten nach Halberstadt verschaffen vndt setzen soll, anno 1621 1450 Thlr. von den Herrn Testamentariis versprochen vnd daruber abgefaßeter Contract gedoppelt volzogen.

Hieruff hatt ihme H. Matthias von Oppen p. m. 500 Thlr. an Schreckebergern entrichtett.

Der Vbermaße haben sie sich nicht vergleichen können, vndt hat der Bildhawer vnterschiedlich an E. Hochw. Domkapitel suppliciret, vmb Zahlung gepetten, auch sich vernehmen lassen, die gefertigten Wapen, Contrafeytt, Historien ꝛc. vfs Markt zu bringen vnd in Stück zu zerschlagen. Es wird aber gantz leichtlich mitt ihme Richtigkeitt zu treffen sein.

Dem Rohtt- vnd Büchsengießer zu Wolffenbüttel Herman Wilken seindt von jedem Centner des Grabsteins, der von 10 Centnern vngefehr sein soll, 100 Thlr. verschrieben; doruff hatt ehr zu Einkaufung des Guetts anno 1621 450 Thlr. Muntz von mir empfangen.

Dem Bildhawer Hanß Jeger zu Wulffenbüttel seindt fur das Bild vnd Formb 70 Thlr. versprochen; doruff hat ehr von mir 30 Thlr. Muntz vnd die Gesellen anno 1622 3 Thlr. empfangen.

Daneben mit andrer Tinte: H. Matthiaß von Oppen, Domherr, ist mir schuldig, so ich in Braisch (?!) presentibus Aedili Christoff Strauben vnd H. Johann Schultzen alß Mitttestamentariis vff des Rohtgießers vnd Bildhawers

Pitt vnd instendiges Ansuchen zu Befoderung des Grabsteins vorschoßen, 482 Thlr., item 3 Thlr. den Byldhawergesellen.

It. 100 Thlr. zum Kirchengebeude zu Nachterstedt, quod Decanus per me providerat.

NB. Zinß vom 8. Aug. 1621.

Im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Akten des Domkapitels zu Halberstadt Nr. 608 f. 81 v°.

61) (1008) 4. August 1623.

Des Domkapitels zu Magdeburg Ausschreiben an mehrere Domherren, darunter auch Peter Rudolf v. Oppen, zum großen Ausschußtage zu erscheinen.

Wir mögen Euch nicht bergen, das Vnser Gnediger Fürst vnd Herr einen großen Ausschoßtag zu Magdeburg ausschreiben lassen vffn 10. Augusti daselbst einzukommen. Weil nun alsdan ohne Zweiffel sachen von vornehmer importantz vnd consultation vorfallen werden, So haben wir Euch solche Zeit hiermit notificiren wollen, Mit H. erinnerung, Euch alsodan gleichfals alhier einzustellen vnd Euch davon gahr nicht andere geschaffte abhalten zu laßen, vnd wir seind ꝛc.

Magdeburg den 4. Aug. 1623.

An Herrn Eberhard Otten von Monchhausen.
" " Christoff von Görne, thes. nr. vff Plaven.
" " Matthiam von Hwnecke.
" " Peter Rvdolff von Oppen.
" " Johan Ernst von Treskaw vff Nigrip.
" " Christoff von Hwnicken, Domdechant.

Concept in dem domcapit. Magdeburgischen Briefcopial vom Jahre 1623 f. 133v. 134 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

62) (1009) 13. October 1623.

Bericht des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen an das dortige Domcapitel, daß der Stiftsrittmeister Christoph v. Hünecke, der ihn vorher auf freier Landstraße mit einer Schaar Räuber überfallen, jetzt ihm vor seiner Kurie aufgelauert und sein Leben bedroht habe, um sich an ihm dafür zu rächen, daß er aus der Hinterlassenschaft des Domdechanten Matthias v. Oppen nichts erhalten habe. Er bittet ihn vor dergleichen ferneren Attentaten zu schützen.

Hoch vndt Ehrwurdiege, Woledle vndt Vehste, gnediege vndt gönstiege Herren, auch geehrte liebe Freunde.

Nehiest meiner willigen Dienst Erbietung können E. Gn., Hoch vndt Ehrw. sich entsinnen, wie dieses Stiefts angenommener Rittmeister Christoff von Hünigke mich vor diesem auf Kayserl. freyer Heer- vndt gemeiner Lantstraßen offentlich mit gewapneter Handt vndt Zueziehung einer zimlichen Ahnzal seiner Vntergebenen

Reuther hostiliter vorwegerlagert, diffidirt vndt hochvorpönnter, landtfriedtbrüchieger Weise vnuorsehens, vnuorschuldet vnd nach einmahl erwöletem Wege Rechtenß vnuorantwörtliecher Weyße überfallenn.

Aldieweill ihm solchs von E. Gn., Hoch vndt Ehrw. dero Zeit dissimulando nachgesehen vndt spes impunitatis ihn audaciorem gemacht, hadt er ihm anderweit gelüsten lassen vndt vorgestriegs Tages vor meinem Hofe, als ich zue Capitull in negotiis gewesen, sein Pferdt gleichfalß mit einer Anzahl Reuterey pickirende eine Pistole gelöfett mit außdrucklicher Betrohungk, daßelbiege vor mich, die andere vor ihn wehre. Vber daß hadt er sich auch kegen einen Vornehmen von Adel expressliech vorlauten lassen, wie er mehr nichts als sich allein zue besorgen vndt dahero, weill er je von meines hochgeehrten Herrn Vettern vndt wollmeritirten Domdechanten dießes Stiefts, Matthiaßen von Oppen Senior Hinterlassenschaft nichts bekommen, ich auch dauon nichts haben, sondern bey erster praetendirenden occasion einer Kugel durch den Kopf gewertigk sein sollte.

Dieße vndt dergleichen Mehrthadthandelung stelle ich zue seiner als eines vom Adell vndt rittermeßiegen Person iustification, wie auch, ob E. Gn. Hoch vndt Ehrw. als Erbliegen des Stiefts vndt seine Superiores, die ihn zue dieser Bestallung vorgeschlagen, besolden mussen vndt er dahero ihnen ingesampt, wie auch einen Jedern insonderheit alß ihr Söldener zue respectiren vndt zue defendiren schüldig, ihme solche hochuorbohtene Mißhendel tacendo gutt heißen müegen, vorantworten lassen.

Einmal ist gewiß, das viae publicae hochprivilegirt, zue der Obrigkeit defension gehörigk et magistratus quilibet vias publicas tutas reddere teneatur: Darnach ist Rechtens, quod immunitas ecclesiastica sub poena capitali non violanda; drittens geschiehet auch iniuria atrox sowoll ratione loci, als auch secundum circumstantias alias, gestu et elevatione solius manus. So sollen vors vierde Sechßwöcherinnen auch in Fehde Zeiten vnter Turcken vnnd Heyden gesichert, viel weinieger in Friedensleuften vndt in einer Stadt, da Gericht vndt Recht ist, zue betrüeben vndt zue schrecken sein. Es besagen vber das alles die hochbetewrlich von allen Capitularen beschworne Union articuli im Buchstaben, daß ein canonicus durch Jemands, sey wer der wolle, auch was hohen oder niedern Standes er wolle, iniuriiret, damnificiret, vorgewaltigt, perturbirt, es sey an Leib vndt Leben, an Güethern, Rechten vnndt Freiheiten oder, do vnrechtmeßiege Abfoderungen vndt Auflagen demselben vfgedrungen werden wolten, vndt der Vorgwaltieger ermahnet innerhalb gewießer Zeit dauon nicht abstehen würde, von der semptliechen löbliechen, großen Union mit Raht vndt Thadt bey gleich vndt recht erhalten werden solle, donec de dictis iniuriis sive damnis per quoscunque iniuriatores expressos irrogatis condigne fuerit satisfactum.

Wie die Diffidatores in des heiliegen Römieschen Reichs vndt Sächßieschen Constitutionen angesehen, achte ich von Vnnöhten zu erwehnen; curia novit leges.

Dieweil mir aber gantz vngelegen, auch nicht zue uorantworten, in meinem Residentzhoffe, welcher, wie allermennigkliech sein Haus, auch mir pillig tutissimum refugium sein soll, mich vndt die Meiniegen derogestaltt zue vorgwaltiegen vndt schrecken zue lassen, E. Gn. Hoch vndt Ehrw. auch die Franchisiam zu erhalten vndt mir Sicherheit zue gewehren, auch besörgliech großer Vnheil zue behindern obstrict vndt vorbunden:

Hierum habe E. Gn. Hoch vndt Ehrw. ich dieses wolmeinende dienstliech zu erkennen geben vndt zue ihrer Vindication mit Abfoderung des Pferdts vndt der gelöseten Pistolen vndt rechtliecher Caution de non offendendo stellen vndt zuegleich gebehten haben wollen, sie mögten daran sein, damit mihr Friede geschafft, dergleichen despect vndt Vorgwaltiegung nicht mehr zuegezogen vndt ich mich wegen der Conniventz vndt Hindansetzung der geschwornen Unionsarticull an gehörenden Örten nicht zue beklagen Vhrsach gewinnen möge. Hetten aber E. Gn. Hoch vndt Ehrw. mich zue schützen Bedencken oder keine Mittel, wollen Sie sich vorsichern, wie ich dan vff sölchen Fall solenniter protestando allenthalben entschuldigt sein will, das ich mich derogestalt gefast halten vndt auf abermahligs attentiren den von Hünigken allso empfangen werde, damit er sich hinfür dergleichen vnzimbliechen Vornehmen in einer Stadt leichtlich vorzeihen mögte.

Habß E. Gn. Hoch vndt Ehrw. sambt Wiederholung meiner willigen Dienste vnumbgengkliecher Noturft nach zue erkennen geben sollen.

Datum Halberstadt am 13. Octobris Anno 1623.

E. Gn. Hoch vndt Ehrw.
Willieger Mittcapitular
Matthias von Oppen,
Dohmher mpr.

Adresse: Den Hoch vnndt Ehrwurdiegen, woledlen vndt vehsten Herrn Domdechanten, Seniori vndt Capitull gemein der Bischhoffliechen hohen Stiefftskirchen in Halberstadt, Meinen gönstiegen lieben Mittherrn vnndt geehrten wehrden Freunden.

Psent.: 13. Oct. 1623.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg in den Akten s. r. Domkapitel zu Halberstadt Nr. 608 f. 143.

63) (1010) 17. Februar 1624.

Levin Selner bittet den domcapit. Sekretär J. Ramber in Halberstadt dafür zu sorgen, daß dem Bildhauer und Schnitzer Hans Jäger die restirenden 40 Thaler für das von ihm geschnitzte Epitaphium des verstorbenen Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen gezahlt werden.

Mein bereitwillige Dienste zuvor. Ernuester, wollgelarter vnndt Erbar, besonder großgünstiger, vielgeliebter Herr Bruder vnd wehrter Freundt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Demselben verhalte ich hiemit freundlich nicht, wie mihr mein Gefatter vndt Nachbaur Meister Hanß Jeger, Bilthawer vndt Schnitzer alhier, zu verstehen geben, waßgestalt er vor diesem die Form des verstorbenen Herrn Dombdechanten, des von Oppen, wollseligen gedechtnuß, Epitaphii in Holtz geschnitten vndt dovon ihm annoch 40 Thlr. restirten. Wenn er nun deren jetzo hoch benötiget vndt dieser Gelder ein geraume Zeit hero auß seiner Nahrung entrahten mussen vndt der Herr Bruder Ihm seinem Andeuten nach hiebevor die Zahlung versprochen, derowegen mich gebetten, denselben dessen zu erinnern, Als habe ich ihme es nicht abzuschlagen gewußt. Gelangt demnach an den H. Brudern mein freundliche Pitte, er wolle diesfals, soviel an Ihme, daran vnbeschweret sein vndt mugliche Beförderung thun, damit dieser gute Man zu seiner verdienten Bezahlung nach lang gehabter Gedult gelangen muege. Wie in diesen mein Nachbar vndt Gefatter sich hiedurch gewißer Beforderung vorsihet, alß zweifele ich auch nicht, er werde ihn diese meine Vorbitt im Werk genießen laßen, vndt ich pin es in ander Wege vmb den H. Brudern zu erwiedern vnndt Ihme ohne das freundliche Dienste zu erweisen erpöttig.

D. zu [unleserlich] am 17. Februarii Ai. 1624.

Des Herrn Br.
Dienstwilliger
Levin Selner mpr.

Adresse: Dem ernuesten, wollgelarten vndt lieben Herrn Justo Reuchen, eines hochehrw. Dombcapittuls der hohen Stifftskirchen zu Halberstadt wollverordneten Secretario, meinem besonder großgünstigen lieben, vertrauten Herrn Bruder vndt vielwehrtem Freunde.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg in den Akten s. r. Domkapitel zu Halberstadt Nr. 608 f. 76.

64) (1011) 7. Mai 1624.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen beschwert sich beim Kaiser über das Verhalten des dortigen Domcapitels gegen ihn, ihm den Besuch der Domkirche, des Chores, der Capittelssitzungen, das Votiren und den Genuß seiner Einkünfte widerrechtlich bisher verwehrt zu haben, obwohl er vom Papst seine Präbende erlangt und introducirt sei, sowie die erforderlichen Atteste über seine adeliche Herkunft, Alter und Studien beigebracht habe. Da das Domcapitel völlig rechtswidrig und ohne Begründung gegen ihn verfahren, bittet er den Kaiser um Abhülfe.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster vnndt Vnuberwindtlichster Kayßer.

Ew. Röm. Kayserl. Maytt. seindt meine Allervnterthänigste, Gehorsambste Dienste mit meinem allerdemuettigsten Gebett zue Gott dem Allmächtigen vor Ew.

Rom. Kayserl. Maytt. langes Leben, guetter bestendigster Gesundtheit, glückseh-liger Regierungen vnndt Aller Andern zeitlichen vnndt ewigen Wollfarth zuvor.

Allergnädigster Herr.

Ew. Rom. Kayserl. Maytt. berichte ich allervnterthänigst. Ob ich woll von Päbstlicher Heyligkeit ein Canonicat vnndt große praebendt beym hohen Stifft alhier impetriert, meine Persohn vnndt Adeliche Herkommen qualificieret, die Statuten Gelder erleget, auch aetatis, studii vnndt andere gehörige documenta bey- vnndt es endtlich soweit bracht, das mein Adelich Wapen an den Kalender versetzet, ich sowohl ad intimationem anni claustralis vnndt nach deßen absolution ad residentiam gestattet, auch neben Andern inter numerum 14. plene participantium referieret vnndt verschienen Jahres plene participieret habe vnndt woll verhodet, ich wurde an solcher posses vel q. residenti et plene participandi nicht verhindert, noch weiniger incognita causa einigerleyweise dauon abgehalten worden sein,

Daß demnach Ein Hoch vnndt Ehrwurdiges Domcapittull dero Bischöfflichen Kirchen hierselbst, meine Gnädige vnndt großgunstige liebe Mitherrn, sich de facto vnndt weiniger dan mitt Rechte vnterstanden, mier ingressum templi, chori et capituli necnon ius votandi et consequenter reditus independentes participandi zue interdicieren auß Vhrsachen, wie Ew. Rom. Kayserl. Maytt. ob beykommenden protestationibus Allergnädigst Ihr referieren zu lassen geruhen wollen.

Wan aber Ew. Kayßer. Maytt. Allergnädigst zu erachten, daß niemandts an seiner possess vel. q. derogestaldt zue perturbieren noch behren indicta causa zue entwehren, imgleichen kein decretum excommunicationis, suspensionis vel interdicti non citata aut audita altera parte zue fellen, solches auch in scriptis inserta causa et data copia maxime petente parte zue publicieren, sonsten der iudex aliter procedens selbst suspendiert vnndt arbitrarie zue bestraffen ist, ut poena docente discant iudices, quam grave sit sine maturitate debitare fulminare iux. tex. in c. I. sen. ex com. suspens. et interdicti in C.

Vber daß auch hiebey woll zue considerieren, daß ius possessionis et residentiae von der causa praetensa, negata et nondum probata venit, separieret vnndt in jener summarie et cum manutenentia, in dieser aber ordinarie dato, ante omnia promotore et accusatore oblato libello solenni cum inscriptione, litis contestatione praemissa et subsecuta probatione, non qualibet, sed sole meridiano, clariore et sententia definitiva, quae ex causa in canone expressa excommunicationem, suspensionem aut interdictum vel aliam censuram formaliter iudicii iniungat zue procedieren vnndt biß dahin der possessor bey seinem beneficio, officio vndt reditibus quiete zue lassen vndt ab arresto et executione der process gar nicht anzuefangen ist. Negst dehme in gueter Obacht zu haben, quod ante oblatum libellum et litem con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

testatam niemandes actor vel reus zue achten, cum tantum is adhuc agere velle dicatur, et hic lite demum contestata inter reos numeretur, dahero bey so beschaffenen Dingen deficiente actore et reo kein Judex sein vnndt dergleichen anmäßliches wiederrechtliches attentiertes interdict nichtig vnndt null, auch von keinen Kräfften, noch einiger Reitteration oder Appellation wurdig, der Interdictus sich daran zue kehren nicht schuldig, sondern impune dasselbe in den Windt zue schlagen befueget ist. Wie dan auch das Judicium gantz suspect, in dem authores der praetendierten inculpation vnndt pars adversa in eadem causa actores, testes et iudices sein vnndt mich in causa propria neben ihren Bruedern, Schwägeren, Ohaimen condemnieren helfen vnndt also una eademque causa, die mich horribilem oder irregularem machen soll, sie beiderseits habiles et regulares erhelt, da es doch sonst iuris, quod, si quis illicite rixetur et ex rixa deformatio vel sanguinis profusio subsequatur, etiamsi absque eius consensu id fiat, quod is fiat irregularis eo, quod ex eius opere illicito in id aliquo modo ordinato secuta est deformatio vel sanguinis profusio: Joan. Andr. in c. Petrus 17. recept. a. pan. et fili. X. de homicid.

Man geschweiget, daß ex tali interdicto der iudex sowohl tanquam collegium, alß auch ein Jeder auß denselben seinen aygenen Nutz vnndt commodum et interesse notabile zue hoffen vnndt re ipsa et actualiter zue empfinden, indeme portio mea plene participationis ihnen sambt vnndt sonderlich accresciret vnndt in die privat Division gebracht wurdt, daß auch ex hoc capite der iudex selbst mit pars vnndt dahero in propria causa censuram zue interponieren nicht befuegt gewesen ist, cum sit contra ius naturae et civile, ut quis simul sit actor et iudex sibique in causa propria ius dicat cum alterius partis iniuria. Vnndt ist leicht zue erachten, wo amor, odium, commodum privatum Vnndt andere passiones mit vnterlaufen, waß daselbst vor eine Justitz vnndt Vrthell zue gewarten.

Vnndt ferners die canones, dehren mann sich wieder mich gebrauchet vnndt derohalben wieder Sie auch gelten mußen, verordnen, si is, qui interdixit, suspendit vel excommunicavit, censuram minus proinde et temore latam relaxare nolit, proximus superior aut eo deficiente gradatim subsequens pro obtinenda relaxatione adeundus sit Vnndt nun auß obgehörten Vrsachen vnerachtet meines vielfeltigen Sollicitierens wollermellt Domcapittull dar zue nicht zue bewegen vnndt gewiß vnndt wahr ist, wan schon dieselbe bey dem Herrn novo postulato etc. vndt Administratore Magdeburg. oder auch woll bey dem Herrn Metropolitano vnndt Chuerfursten zu Maintz, meinen beyderseits gnedigsten Herrn, ich solche relaxation suchen, erlangen vnndt insinüiren solltte, das mehr genandt Dombcapittull darauff weinig geben vnndt paßen vnndt dieselbe schlechter Dinge contemniren, auch mitt vnerfindtlichen disputen hemmen vnndt hindteren wurden vnndt vf solchen fall der gravierte Theill, wan Ehr bey dem Judice ecclesiastico sich keiner Exe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cution zue erfreyen, den Judicem secularem vnndt brachium seculare zu imploriren guett fueg vnndt Vhrsache hatt. Auch vnzweifelich, das Ew. Rom Kayser. Maytt. alß fundator, patronus, Advocatus der Geistlichen Stiffter in hoc puncto turbationis residentiae competens Judex vnndt der wiederrechtlich betrengten die hülffliche Handt zue bietten allergnädigst geneigt, bereit vnndt mächtig sein,

Alß gereichet an Ew. Rom. Kayserl. Maytt. meine Allervnterthänigste Pitte, Sie geruhen allergnädigst die Vmbstände dieser wiederrechtlichen attentaten zu bewegen (? erwegen !) vnndt die contra Canones vorgenommene horribilität auß Kayserlicher Macht zu annullieren, zue cassieren vnndt aufzuheben, mich ad residentiam, uisitandum templum, chorum et capitulum et in eo votandum et reditus deservitos et deserviendos pro abundanti ad vitandam calumniam in eventum contradictionis zue rehabilitieren, in Jhren Kayserlichen vnndt des Heyligen Reichs Schutz vnndt Verspruch sambtt meinen actionen, haab vnndt Guettern auf vnndt anzuenehmen, die molestatores vnndt so dawieder handtlen mitt einer scharfen Straff toties quoties, alß es geschichtt, zue belegen vnndt weitters Mier wieder offtgedacht Domcapittul ein ernstlich poenalmandat sine clausula bey Poen etzlicher ansehenlichen Marck löttiges Goldes, halb in Ew. Rom. Kayser. Maytt. Cammer, den andern halben Theill mier zu erlegen, zuerkennen vnndt bey Vormeydung deroselben Kayserlichen Vngnade vnndt angedeutteter Poen zue befehlen, das Sye mich vermöge Ew. Röm. Kayser. Maytt. Cassation praesumptae horribilitatis vnndt rehabilitation nach wie vor bey meiner residentz cum plenitudine Juris canonici et perceptione redituum manuteniren alß Obrigkaytt des Ortts, denen die diffidationes meines gegenparts nicht vnbekandt, Sicherheitt allendthalben im Stifft vorschaffen vnndt erhalten vnndt einen Jedern, der Spruch vnndt Forderung zue haben vermainett, zue außtrag ordentlichen rechtens (darzue Ich mich hiermitt erbitte sub hypotheca omnium meorum bonorum) vorweißen vnndt vnerkandten rechtens nicht gravieren mußen (so!) vnndt nicht allein terminum certum ad parendum et in aula de paritione per documenta evidentia et incontinenti probantia docendum außzuesetzen, Sondern auch vmb mehrern Ansehens vnndt gewißheitt willen (Jedoch ohne einige maeßgebung) dem Hochwurdigsten Christiano Guilhelmo, Administratori Magdeburg. et Episcopo Halberstad. solch mandatum vnndt Schutz zuegleich zu dem Ende notificieren zue laßen, damitt mehr erwehnt Domcapittull sub quocunque praetexta mitt der parition vnndt deßen bescheinigunge nicht tergiversieren, sondern bey einzihung vnndt Verlust aller Jhrer intraden dieselbe ins Werck stellen muße, Auch dero Fiscalen mitt ernst zue iniungieren, im fall der termin befohlener maßen nicht respectieret vnndt der schuldige Gehorsahmb erwiesen wurde, daß neben mier Er ad exigendam poenam in continenti vorfahren vnndt Ew. Rom. Kayser. Maytt. ich mich allervnterthänigst befelh der gebuer in Acht nehmen

mußen. Solches thue zue Ew. Rom. Kayser. Maytt. ich mich allervnterthänigst getrösten, ist auch an ime selbst billich vnndt vmb Ew. Kayser. Maytt. bin ichs allervnterthänigst gehorsambst mitt meinem allerdemutigsten Gebett zue Gott dem Allmächtigen zu verdienen bereitwilligst.

Datum Halberstadt den 7. Maii Ao. 1624.

Ew. Rom. Kay. Maytt.
Allervnterthänigst
gehorsambster
Matthias von Oppen,
Dombherr zue Halberstadt.

Gleichzeitige Abschrift im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Acten des Domkapitels zu Halberstadt Nr. 608 f. 289.

65) (1012) 19. December 1624.

Kaiser Ferdinand II. erklärt den Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen an dem vor dessen Kurie geschehenen Todschlag des Domherrn Joachim Friedrich v. Veltheim für nichtschuldig, absolvirt ihn vor aller Verfolgung dieserhalb und hebt das gegen ihn eingeleitete Verfahren auf.

Wir Ferdinandt der Ander Von Gottes gnadenn Erwöhlter Römischer Kayser, zue allenn Zeitenn Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dallmatien, Croatien vnndt Schlavonien König, Ertzhertzogk zu Osterreich, Hertzogk zue Burgundt, Stayer, Cärndtenn, Crain vnndt Württembergk, Grave zue Tiroll ꝛc. Bekennen hiermit vundt thuen kund allermenniglich, wasmaßenn bey Vns sich Vnser vnndt des Reichs lieber getreuer Matthiaß von Oppenn in Vnderthenigster Demütigkeit beclagt, das N. Dechandt, Senior vnndt gemein Capitull des Hochstiffts Halberstadt vnlängsten wieder ihne wegenn eines zwischenn ermelts vonn Oppenn Dienern vndt Einspennigern vnndt Achim Friedrichen von Veltheimb, in deme Ehr nebenn Hieronymuss Brandten von Arnstidten vnndt Frantz Leopoldtenn von Dorstatt bey nächtlicher Zeitt Ihne, von Oppenn, nicht allein gantz schmählich vnndt iniuriose in faciem außgescholtenn, auch vngeachtet ehr Ihne, von Veltheimb, nebenn seinenn Consorten güetlich abgewarnet, die iniurien cumulieret, besondern auch seinenn Residentzhoeff gestürmett vnnd durch Ihre Diener zu erbrechenn angefangenn, furgelauffenenn Todtschlags ein vormeintenn processum horribilitatis angestelltt, hernachmals solchenn an die weldtliche Regierung remittiret, auch ferner Ihne pro discontinuo erclärett vnndt dardurch ermeltenn von Oppenn in mehr Weeg zum höchsten grauirt vnndt beschwertt haben.

Wann wir dan auf eingeholte fleißige erkundigung, wie es mit den angegebenen Todtschlagk, discontinuirung vnnd darauf erfolgtenn process im grundt beschaffenn, so viel aigentlich erfahrenn vnndt befundenn, das der endtleibte von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veltheimb an diesem gantzenn Vnhandel die meiste vnndt aintzige Vrsach gewesenn, der Allmechtige Gott auch Ihrenn voröbtenn vnerhörtenn schändtlichen Muetwillenn, welchenn Sie zue Schlanstidt, Oscherslebenn, Halberstadt in Ober-Kampfs hause, vor der Apoteck vfm Brun vnndt auf dem Burg Platz in der Brewpfann vngescheiht vnnd öffentlich getribenn vnnd hernach noch weiters vor mehrbesagts von Oppenn behausung zu voryebenn kein abschew gehabt, gleichsamb lenger nicht zuesehenn oder vorstattenn köndtenn, dariegen das Ihme, von Oppenn, von Rechtswegenn die wenigste schuldt dieses Todtschlags halber nicht kan imputieret vnnd zuegemeßen, noch der wieder Ihn geführte process, auch die so vngleich beygemeßene discontinuation zue Recht iustificiret werdenn. Solchem nach habenn wir mitt guetenn rechtenn, wissenn vnndt reiffer der Sachenn erwegung mehrbesagtenn von Oppenn von dem angegebenen Todtschlagk vnnd discontinuation aus Kay. macht vnndt Volnkommenheitt hiermit allerdings ledig gesprochenn vnnd absoluiret, zuegleich auch die wieder Ihne angestäldte vnndt vollfürte Verfahrung für nichtig, vnbillich vnnd wiederrechtlich erkandt, Absoluiern vnndt sprechenn Ihne auch hiermitt von obberurt Vnser Kayser. Macht davon allerdings ledig vnd frey vnnd cassiern, vernichtenn vnndt hebenn dariegenn alles vnd Jedes auf, waß in einigenn weeg biß dahero de facto wieder Ihne vnnd die seinige, auch derenn Haab vnndt guetern vorgenommenn wordenn, vnndt wollenn, das solches alles nichtig, crafftloß, aufgehebt vnd von vnwürden sein solle. Mit Vhrkundt dieser Vnser Kay. Vollmechtigenn Absolution vnnd Cassation, besiegeldt mit Vnserm Kay. anhangenden Insiegell.

Gebenn in Vnser Stadt Wien den Neuntzehenden Decembris Anno Sechstzehennhundertt Vier vnndt zwantzigk, Vnsern Reiche des Römischenn im Sechstenn, des Hungarischen im Siebendten vnnd des Boheimbschenn im Achtenn.

Ferdinandt.

Peter Heinrich
von Stralendorf mpp.

Ad mandatum Sac. Caes.
Maiestatis proprium
M. Pucher mpp.

Regtor. Freising.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Akten des Domkapitels zu Halberstadt Nr. 608 f. 289.

66) (1013) **1624.**

Zeugenverhör in Sachen des vor der Kurie des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen am 21. April 1624 durch einen Schuß verwundeten und am 23. desselben Monats verstorbenen Domherrn Joachim Friedrich v. Veltheim.

Anno 1624 21. Aprilis Nachtts zwischen 12 vnd 1 ist Herr Joachimb Friedrich von Veltheimb fur Herrn Matthiaßen von Oppen Hoffe geschoßen,

daruber 23. eiusdem morgens zwischen 3 vnd 4 Vhr des Tods worden. Vff des Verstorbenen Brueders Heinrichs Julii von Veltheimb supplication de dato 23. Aprilis 1624 seindt ad mandatum reverendissimi Capituli nachbeschriebene pro informatione summariter abgehorett.

Hans Koch Musicant ist seiner Pflichtt vnd Ayde, womitt ehr reverendissimo capitulo alß seiner Obrigkeitt verwandt, auch der sweren Mayn-Aydsstraffe erinnertt, saget doruff:

Wehre nicht allzeit dabei gewesen; was ehr wisse, wolle ehr sagen. Vngefehr vmb 12 Vhr wehren auß H. Hieronymi Brandt von Arnsteds Hoffe, woselbst sie zue Gaste gewesen, gangen: H. Arnstedt, H. Frantz Lippold von Dorstadt, Achimb Friedrich von Veltheimb. Ehr habe ein Zincke vnd ein Geige gehabt, seye den Herrn gefolget; wehren erst vor H. Stedern Hoff gangen, angeklungen, jedoch gesaget, ehr wehre nicht zu Hauß, wollen zue Herrn Oppen gehen. Von H. Stedern Hoffe wehren sie vnter die Linden vor V. L. Frawen Kirchen gangen, von dar fur H. Oppen Hoff; wisse nicht eigentlich, wer angestellet habe. Doruff als sie ziemblich lange geklungen, habe H. Oppen selber aus dem Fenster gefragt, wer da wehre vnd was sie wollen; doruff geantwortet, ehr solle vffmachen, wüsten, daß ehr guett Zerbster Bier hette, wollen noch einen Trunk mit ihm thun. H. Oppen geantwortet: Ich mache nicht auf, kommet bey Tage; wehren weg vnd wieder vnter die Linden gangen. Ehr habe mussen auf der Zincke blasen, H. Arnstedt wehre auf die Linde gestiegen, ohngefehr ein vierthel Stunde wehren sie daselbst geplieben vnd Breuhan auß H. Arnstedts Hoffe holen lassen. Seindt zum Andernmahl hingangen vnd an H. Oppens Hoeffe angeklungen; wisse nicht, ob daruff Jemands auf dem Hoffe geantwortet oder nicht; haben woll ein vierthel Stunde daselbst vnd vmb die Braupfanne herumb gangen, Theilß wehren dorin gestiegen. Ehr habe gepetten, möchten nach Haus gehen, wehren woll zehn Personen gewesen; kenne sie nicht alle; Gerdt Ludolf von Bennisen seye auch dabey gewesen. Wehren zum drittenmahl furn Hoff gangen, angeklungen, solle vffmachen, habe anfangs niemandt geantwortet; einer gesagt: „ehr solle vfmachen oder wollen Ihme ins Fenster werfen;“ habe nicht gesehen, wer es gethan, aber gehoret, daß das Glaß geklungen; habe noch ein guette Weil furm Hoffe gestanden. Entlich wehre Oppen herfur vnd ans Fenster kommen, gesagt: „Was ists fur ein Schelm, der mir die Fenster ausgeworfen?“ Doruff habe H. Arnstedt gesagt woll dreymahl: „Ich habe es gethan, Hieronymus Brandt von Arnstedt.“ Vff der Stube habe kein Licht gewesen, sonsten aber habe der Man helle geschienen. H. Arnstedt gesagt: „Ich bin kein Schelm. Bistu besser alß ein Schelm, so kom herunter vnd defendire Dich mit eim Degen.“ H. Veltheimbs Junge Hanß habe ihn gepetten, müchte in H. Arnsteds Hoff gehen, es lege seyn Gesell vffm Kasten, der habe den Degen bey sich, es wolle hie nicht guett werden; ob sie komen ihren Herrn weg brengen. Sei hingangen vnd Heinrichen vffwecken wollen, habe ihn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber nicht fortbringen konnen, seye auf dem Kasten liegen plieben. Alß ehr auß H. Arnsteds Hoffe wieder nach Oppen Hoff gehen wollen, sey bald bei den Braupfannen gewesen, da sei ein Schuß oder etliche Puff, Puff, Puff vff einander gangen. Ehr seye hinter den Brunn geloffen; do wehre noch ein Schuß geschehen auß H. Oppens Fenstern, wisse nicht, aus wellichem Fenster. H. Veltheimbs Junge habe geruffen: „Ach Herr Gott, mein Herr ist rein todt." Ehr, Zeuge, wehre an der Wandt hinzugeloffen vnd gesehn, daß es H. Veltheimb gewesen, Herr Veltheimb habe nichts dazu gesagt, alzeit gefolget; ehr habe ihn woll zehnmahl gepetten nach Hauß zu gehen. Ehr sey kurtz vnd gradt vnter den Fenstern gewesen; von Scheltworten habe ehr nichts gehoret, nur daß H. Arnstedt gesagt: „Bistu besser als ein Cuion oder Schelm, so kom herunter." Ehr sey nicht alzeit bey ihnen geplieben, besondern, wie vorgesagt, nach Arnsteds Hoff gangen vnd den Knecht, so geschlaffen, holen wollen. Frawenvolk wehre nicht dabey gewesen, alß die Schüße geschehen; weil sie aber in der Braupfanne gesetzen, wehre H. Arnsteds Fraw kommen vnd gepetten, ihr Herr muchte mit ihr nach Haus gehen; habe aber nicht gewollt. Ehr sey, sopald als ehr ihn liegen gesehen, nach der Dombechaney vnd furs Secretariat geloffen. Et ita sub fide silentii dimissus.

2. Hanß Kamphoff von Bartenschleben, vngefehr 18 Jahr alt, habe 2 Jahr bey seim Junkern gedienet; ist ermahnet, die Warheit zue sagen ꝛc.

Dienstags 20. Aprilis wehren H. Arnstet, H. Veltheimb, H. Dorstadt, N. Welß, Gerdt Ludolf von Bennisen, Carsten Werner von Dorstadt in den Commißgarten gewesen, daselbsten gebasselt, biß es finster geworden. H. Veltheimb habe sie gepetten, mit ihme einzugehen, H. Arnstedt aber gepetten, mit ihme einzugehen. H. Veltheimb habe 2 Stubichen Wein lassen holen, denselben in seynem Hoffe austrincken wollen, wehren aber in H. Arnsteds Hoffe gangen vnd den Wein selbst hintragen lassen. Wehre aber nicht, besondern Bruehan getrunken. Daselbsten wehren andere mehr biß vmb 12 Vhr, do wehren H. Arnstedt, H. Veltheimb vnd Dorstadt herausgangen fur H. Stedern Hoff, angeklungen, H. Arnstedt gesagt, ehr wehre nicht zu Hauß, wollen zu H. Oppen gehen. Wehren hingangen, angeklungen, H. Oppen gefragt, was sie wollen; doruf sie geantwortet: „Wollen ein Trunk braun Bier mit Ihnen trinken, habe guett Zerbster Bier." H. Oppen gesaget, sollen bei Tage kommen. H. Arnstedt gesaget, solle vffmachen, wollen ihn nicht lang vfhalten oder ihme in die Fenster werfen. H. Oppen gesagt: „Das kanstu thuen;" wehren aber weggangen biß vnter die Linden, Koch Hanß habe müssen vfblasen. Wehren von dar an die Braupfannen gangen. H. Arnstet gesagt, wolle ihm in die Fenster werfen, auch einen Wurf und nicht mehr gethan, habe sich wieder zu ihnen in die Pfanne gesetzet vnd ein guette Weil angestanden. Darnach habe H. Oppen auß dem Fenster gefragt: „Was ist fur ein Schelm, der in die Fenster geworfen?" Doruff wehr H. Arn-

stedt aus der Pfanne gestiegen vnd gesagt: „Ich habe es gethan." H. Oppen gesagt: „Wer bistu denn?" Ille: „Ich bin Hieronymus Brant von Arnstet." Doruff wehren Scheltwort gefolgt vnterlangs, H. Oppen habe H. Arnstedt Cuion gescholten, wehren auch andere Wort „Hurensohn 2c." mit vntergeloffen, wisse aber nicht, wer so gescholten. H. Oppen gesagt, er solle warten, wolle herunter kommen, habe gemeinet, ehr würde kommen. H. Veltheimb habe H. Arnstedten seine Henschen geliehen. H. Dorstadt hab H. Arnsteten einen Henschen geliehen, H. Veltheimb habe keinen Degen, besondern ehr, der Junge, denselben gehabt, auch nichts dozu geredt. H. Oppen sey ein guette Weil zuruck geplieben vnd seyn Lycht nicht vff die Stube, besondern vffn Sal gebracht; H. Oppen auß dem Fenster gesagt: „Arnstedt, bistu noch da?", ein mehrers aber nicht, auch nicht gesagt, daß er schießen wolle. H. Arnstet geantwortet: „Ja;" doruff wehren etliche Schuß zugleich geschehen, sein Junker beschädiget vnd gesaget: „Oppen, du hast mich geschossen als ein leichtfertiger Schelm." H. Arnsteds Fraw wehre dobey gewesen, aber alle zuruck oder beyseits entwichen; sein Junker habe wollen vnter den Erkener oder Stube laufen, auch in die Hohe nach den Fenstern gesehen, keinen Degen, besondern ehr denselben gehabt vnd befohlen, solle bey ihm pleiben, daß er konne den Degen kriegen, wen ehr dehn haben wollen. Do sei noch ein Schuß herunter geschehen, doruff sein Junker zur Erden gefallen, ehr ihn heben wollen vnd geschrien. Doruff wehren die Fenster zugeschlagen vnd alle still worden im Hoeffe. H. Arnsteds Mägde wehren zu ihme kommen vnd in H. Arnsteds Hoff getragen. Es wehren keine Diener mehr als H. Arnstedts Junge vnd Hanß Heinrich, auch H. Dorstads Junge doby, sonsten aber niemands mehr gewesen.

Hanß Heinrich von Neschwitz*), 15 Jahr alt, drey Vyrthel Jahr sey ehr bey H. Arnstedten fur ein Jungen gewesen:

Im Commißgarten wehren die Herrn bey Tage gewesen, vmb 8 Vhr Abends in die Statt gangen in H. Arnstedts Hoff haben Bier vnd Breihan getrunken, vmb 12 Vhr herauß gangen, H. Arnstet, H. Veltheimb vnd Herr Dorstatt allein, ehr vnd sein Gesell, H. Arnsteds Dienern, Kochhanß, der Musicant, vnd H. Dorstads kleiner Junge. Wehren zuerst vor H. Stedern Hoff gangen, alß aber derselbe nicht zu Hauß gewesen, wehren sie von dar nach H. Oppen Hoffe gangen, wisse nicht, wer angeklungen habe, vnd habe ein guette Weil niemands geantwortet. Darnach habe H. Oppen zum Fenster herauß geredt, gefragt, was sie wolten; sie gesagt, solte sie einlassen. H. Oppen habe sie gekannt vnd gesagt, solten bey Tage kommen, so wolle ehr sie gern einlassen. Wehren von dar vnter die Linde gangen, ehr habe einen Krueg vol Bier holen mussen. Ohngefehr ein halbe Stunde wehren sie daselbst gewesen vnd getrunken, Kochhanß habe vff der Sincke blaßen mussen. H. Veltheimb hette nicht viel mit getrunken, wehre vfm Stein-

*) Wohl aus dem Geschlecht v. Neschwitz, bei Querfurt begütert.

wege vff vnn nieder getantzet, gesagt: „Das ist für Oppens Gesundtheit, das ist vf seiner Frawen Gesundheit." H. Arnstedt wehre vff die Lynden gestiegen, jedoch alß H. Veltheimb vnd Dorstadt von dar weg gehen wollen, wehre H. Arnsted alspald herunter gestiegen, hetten alle dreye nach den Fenstern in der Auslage geworfen. Es habe wol ein vierthel Stunde angestanden, ehe Oppen wieder geantwortet, hetten sich in die Braupfannen gesetzet, als albereit in die Fenster geworfen gewesen; wisse nicht eigentlich, wer getroffen. H. Oppen habe, alß sie in der Brawpfannen gesessen, gefragt, wer ihme in die Fenster geworfen, H. Arnstedt geantwortet: „Das habe ich gethan". H. Oppen gefragt: Wer bistu den?", H. Arnstedt sein Nahmen geben. Doruff Oppen gesagt: „Du bist ein Schelm", H. Arnstet geantwortet: „Das stirbstu woll!", hette H. Oppen herunter zu kommen gefodert, H. Oppen gesagt, er wolte kommen, soll ein klein weinig warten. Vber ein Weil habe Oppen nochmals gefragt: „Bistu noch dar?", haben einander fur Hurensohn gescholten. Herrn Arnsteds Fraw wehre dazu kommen, ihn hingeschicket die andern Junkern vfzuwecken. Alß ehr hingangen, wehre herunter geschossen vnd hette Erich von Leutschens Junge, so mit der Frawen hinaußgangen, sie zurückgezogen. Ehr habe nicht gesehen, wie es mit dem Schießen zugangen, wehre im Hoffe gewesen vnd die Junkern vfwecken sollen. Alß ehr wiederkommen, wehre H. Veltheimb albereit geschossen gewesen vnd wehre H. Veltheimb durch die Mägde, weil kein Diener hingehen dürfen, in H. Arnsteds Hoff getragen. Juste dimissus.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg in den Akten des Domkapitels zu Halberstadt Nr. 608 f. 154.

67) (1014) 16. December 1626.

Notariats-Instrument. Der Domherr zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen hatte den Notar Balthasar Heffling, Bürgermeister zu Belzig, zu sich in die Vicarie auf dem Schlosse zu Belzig entbieten lassen und ihm mitgetheilt, daß sein Bruder, der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen verstorben und daß, da er keine männlichen Erben hinterlassen, alle seine Lehen und Allode, bewegliche und unbewegliche Habe und Güter, darunter auch die Vicarie vor Belzig, nach der Bestimmung des Testaments des sel. Domdechanten Matthias v. Oppen auf ihn, den Domherrn Peter Rudolf v. Oppen, verfallen sei, welchen Besitz er nunmehr zu ergreifen gedenke und habe er dazu ihn, den Notar, zu sich entbieten lassen. Er habe deshalb die nothwendigen Zeugen hinzugezogen (deren Namen folgen) und in ihrer Gegenwart den Besitz des gegenwärtigen Gutes, der Meierei nebst allen ihren Zubehörungen und Nutzungen, durch Antastung der Haus- und Stubenthür persönlich ergriffen, auch dem Meier, Bartholomäus Nehring, dessen Pacht-Contract abgefordert und ihm, dem Notar, aufgetragen, den Pachtbrief zu erneuern und auf ihn, den jetzigen Eigenthümer

lautend, auszufertigen, auch über die von ihm ergriffene Possession des Gutes ein öffentliches Zeugniß auszustellen, was er hierdurch thue.

— nach der heilswürdigen geburth vnd menschwerdung vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Jesu Christi Im Sechzehenhunderten vnd Sechsundzwanzigsten Jahre — — — — — Sonabents nach Luciae, wahr der 16. Monatstag Decembris, frue morgens vmb 8 Uhr.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben s. Tit. II. Nachterstedt.

68) (1015) **18. Juli 1627.**

Vergleich zwischen dem Domherrn zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen auf Schlalach und Gatersleben und der verwittw. Anna Elisabeth v. Oppen geb. v. Krosigk, die ihm den Zehnten zu Runstedt und Danstedt abtritt und dafür die Einkünfte der verpachteten Meierei in Belzig erhält. Außerdem verpflichtet sich der Domherr, ihr die Ehegelder von 2000 Thlr., die sie ihrem verstorbenen Ehemann, dem Domherrn Matthias v. Oppen eingebracht, jährlich mit 100 Thalern zu verzinsen. Sie verpflichtet sich dagegen, ihm in Wittenberg die Hälfte ihres Hauses nebst 3 Betten frei zu halten.

Zuwißen, Als der Hochwürdige, veste vnndt wolEdler Herr Matthias von Oppen, weilandt Domherr zu Halberstadt, vff Schlalach vnndt zu Alten Gaterschleben Erbsaß, im Novembris Anno 1625 ein Testament verfertigt vnnd vnter anderm seine vielgeliebte Haußfrawen, Anna Elisabeth von Krosigk stadtlichen darin bedacht, aber keine posthumus erfolget Vnndt ohne das der HochEhrwürdiger, wolEdlir vndt gestrenger herr Peter Rudolpff von Oppen alß nächster Agnat sich fundiret in des Herrn Domdechants zu Halberstadt Seel. Testament, so sein HochEhrwürden den 25. Martii Anno 1621 auffgerichtet vnndt von dem verstorbenen Matthia Juniore durch einen starcken revers den 9. Maii eod. anno approbiret vnndt dann der Runstätische vnndt Dahnstetische Zehendt zu Leibzucht in der auffgerichteten Ehestifftung den 22. Augusti anno 1622 verschrieben, aber von solchem Zehenden bey diesem Kriegsvnwesen wenig auffkommet, So hat obgemelter Herr Peter Rudolpff von Oppen auff gepflogene vnterhandlung mehrgenanter witibe das gut zue Beltzigk anstadt berurter Zehenden dergestaldt cediret vnndt abgetreten, das Sie die Jährliche Pension, Nemblich zwey Hundert Thaler in termino Ostern Zeit ihres lebens haben vnndt wie Leibgedings recht vnndt gewohnheit nutzen vndt gebrauchen möge, Inmaßen der Pachtmann Bartolmeuß Nöhringk hiermit an sie verwiesen vndt ihme vermeldet, das er Ihr hinfort die Pachte zahlen solle.

Vnndt doferne Ihrer HochEhrwürden der Pachtmann nicht länger beliebt, noch sein, des Pachtmanns, gelegenheit lenger zu bleiben, So stehet Ihrer Hoch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehrw. frey, einen andern das Gut außzuthun, Jedoch das die Witibe die 200 thlr. Jährlich bekomme.

Hiernebenst vnndt vors andere haben Ihre HochEhrw. sich verpflichtet, das Sie a dato Innerhalb Sächsischer Frist mehrgenannter witiben zwelff Wispel Rocken vnndt Sechs wispel Gerste pächte, so Ihro HochEhrw. Im Churfurstenthum Sachsen Außstehen haben, Zeit ihres lebens als ihr eigenthumb zu gebrauchen vnndt kunfftigen Herbst den anfang zu machen, anweisen vnndt darüber ein richtig verzeichnuß antworten wollen. Zum fal aber die Sächsischen Pächte nicht zureichen möchten, So wollen Ihre HochEhrw. das Jenige, was mangelt, von Schlanach vnweigerlich vnndt zu rechter Zeit Jedesmahl vff Martini lieffern laßen, auch beschaffen vnndt versicherung thun, von den colonen oder den vnterthanen zu Schlalach die Achtzehn Wispel Pechte nach Wittenberg geführt werden mögen.

Dakegen vors dritte hat die witibe mit Autorität vndt verwilligung Ihres kriegischen Vormunden, Herrn Michael Ledderer, der Rechten Doctoren zu Wittenbergk, Ihr an den angeregten beyden Zehenden habendes Lehnsrecht dem Herrn von Oppen vnndt deßen Folgerern cediret vnndt abgetreten vnndt weil vors vierdte So wol berurtes Gut zu Beltzigk, alß die Pächte Churfürst. Sächsische Lehen, So wollen Ihro HochEhrw. des Churfürst zue Sachsen, vnsers Gnädigen Herrn, vnndt der agnaten consens vff Ihre vncosten außwürcken vnndt beschaffen.

Vors Fünffte ist zwarten in der Ehestifftung vermeldet, das es der morgengabe vnndt mustheil halber nach gemeinem rechte gehalten werden solle; Weil aber vff dem gute Gaterschleben weder vieh noch ander vorrath vorhanden, auch ohne das der todesfall in der marck sich begeben, Alß hat man es dabey bewenden laßen müßen.

Vnndt obwoll vors Sechste billig, das der Witwen die Zwey Tausent Reichs-Thaler eingebrachte Ehegelder bahr herauß geben würden, So ist es doch bey diesem Itzigen beschwerlichen Zustandt ein vnmüglich Ding, Derowegen haben Ihre HochEhrw. sich verpflichtet vnndt thun sich crafft dieses nochmalen bey ihren Adelichen ehren, trew vnndt glauben auch verpfendung Irer Hab vnndt gutes, So viel deren hierzue vonnöthen, wolbedächtiglich verpflichten, Das Sie der Witwen solche 2000 Reichsthlr. Jährlich mit Einhundert Reichsthaler verzinsen vnndt neheſt kunfftigen Michaelis den ersten Zins endrichten. Auch folgendt alle halb Jahr als Michael: vnndt Ostern die Helffte des Zinß abtragen vnndt das Capital vff vorhergehende halb Jährige loßkundigung, So Jedes theil Ihnen außdrucklich vorbehalten, ohne einige Exceptio oder behelff wieder erlegen vnndt bezalen sollen.

Vors Siebende wollen auch Ihre HochEhrw. des weiteren vor die empfangenen vier Pferde vnndt vor den Kutschwagen zwey hundert Reichsthaler vff den Herbst zahlen vnndt danebenst den alten Kutschwagen laßen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vors Achte verbleibt der Witwe die Gerade vnndt was sie sonsten eingebracht. Imgleichen verbleibt ihr Erb- vndt Eigenthumblich das Getreidig, So von Schlalach vnndt vom Pachtmann nach Beltzig vnndt Wittenbergk gefuret worden.

Vnndt hat vors Neunte die Witwe zugesaget, das Sie Ihro HochEhrw. alhier im Hause drey gute gemachte bette sambt dem bettuchern nebenst der Helffte des Zimmerwercks laßen wolle.

Worüber also die Witwe vnndt Ihre HochEhrw. gäntzlich verglichen, ohne alle argelist vnndt gefährde.

Deßen zu Vhrkundt haben Ihr HochEhrw. vnndt die fraw Witibe nebest gedachten Ihren Kriegischen Vormunden, wie auch den HochEhrwürdigen, Gestrengen, woledlen vndt Ehrenuesten Herrn Joachim von Hünicken, Domherrn vnndt Scholaster zu Halberstadt, Domprobst zue Goßlar, Herrn Johann Schultzen, Eins HochEhrw. Domcapittels zue Halberstadt Secretario, alls verordneten Testamentarien, Imgleichen Henrichen vndt Hansen Georgen von Krosigk Gebrudere vff Alschleben vndt Bartoldt Steuwen als Vnterhändlern vnndt Zeugen diesen vertragk vnterschrieben vnndt besiegelt.

So geschehen Quedllinburgk mitwochens nach Bonaventurae, war der 18. Julii, des Eintausendt Sechs hundert Sieben vnndt Zwantzigsten Jahres.

Original mit Unterschrift der Paciscenten und der am Schlusse Genannten, auch des Dr. M. Lederer. Kein Siegel haben beigedrückt die Wittwe v. Oppen geb. v. Krosigk und die v. Krosigk. Im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Gatersleben Abtheil. II. Nachterstedt.

69) (1016) 18. October 1628.

„Demnach David v. Oppen den Gebrüdern v. Maltitz wegen ihrer Hausfrauen, Jungfrau Elisabeth v. Oppen und da George Heinrich v. Barfus wegen des sel. Christian v. Oppen auf Frauendorf ihrer Schuldforderung zugefallene 4000 Thaler, welche bei Kaspar v. Oppen stehen, wegen Christophs v. Oppen Verlassenschaft (zu fordern haben), Als haben sich dieselben einhellig verglichen und eine Abtheilung der 4000 Thaler gemacht". Es bekommen hiervon 1000 Thaler David v. Oppen, 1000 Thaler George Heinrich v. Barfus, 700 Thaler Nickel v. Maltitz, 700 Thaler Joachim v. Maltitz, 636 Thaler Jungfrau Elisabeth v. Oppen, zusammen 4036 Thaler, welche sie bei Kaspar v. Oppen zu fordern haben. Das Uebrige ihrer Forderung haben sie aus Frauendorf zu fordern.

Geschehen Cossenblat den 18. Octobris 1628.

Unterzeichnet von Nickel und Joachim v. Maltitz und George und David v. Oppen.

Etwas spätere Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

70) (1017) 29. October / 8. November 1628.

Aufzeichnung des Domherrn Peter Rudolph v. Oppen in Betreff einiger ausstehender Forderungen seiner Besitzvorgänger in Alt-Gatersleben.

Zu gedencken

1) Daß der Herr von Oppen wegen der 4000 Rthlr. Capitall, welche H. Heinrichen von Lochaws Erben zu bezahlen,

2) Ingleichen wegen der Präbendal-Intraden, so Jh. Hoch. Bruder S. vorenthalten,

3) Wie auch wegen der 1000 Rthlr. Capital ratione der Stapelnburg,

4) Ferner wegen der 6200 Rthlr. Capitall, welche ex Registro Dominorum allerseits nebenst den Zinßen zu erstatten,

5) Item wegen des Mandorfischen Zehenden wieder den H. Domdechandt,

6) Dann wegen der 29 W. Gersten, so dem Ambt Gaterschleben dargeliehen,

7) Vndt wegen des Repertorii Bertuchini wieder H. Hollen S. Testamentarien vnterschiedtlich suppliciret vndt vmb Abhelfung zum oftern angehalten, inmaßen dann der Notarius dieß Memoriall nochmaln, weill man vorgeben, das der Herr Domdechandt sich hierin, was es eigentlich für Sachen oder Puncta wehren, nicht allerdings finden können, zu vberreichen vndt zu bitten, daß die Supplicationes vmb mehrem Bericht durchlesen werden mögen, oder wan sie vber Verhoffen ingesambt verlanget, sollen sie anderweit mundiret vndt alsofort eingeschickt werden, inmaßen ehr dann vmb entlich resolution, ob man mir die liebe Justitz administriren wolle, vff Ja oder Nein nochmaln zu bitten.

Signatum Alten Gaterschleben den 8 Novemb. / 29 Octobris 1628.

Peter Rudolph von Oppen
Domherr mpr.

Im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. r. Akten des Domkapitels zu Halberstadt Nr. 608 f. 60.

71) (1018) 9. April 1629.

Nachdem Frau Anna Elisabeth geb. v. Krosigk, Wittwe des verstorbenen Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen, wider den Domherrn zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen auf Schlalach und Alt-Gatersleben verschiedene Executoriales beim Hofgericht zu Wittenberg an den Rath daselbst ausgebracht, des Inhalts, daß er, der Rath, ihm einen „Hülfstermin sächsischer Frist" zur gebührlichen Zahlung ansetze und falls er in der Zahlung der ausgeklagten 2000 Thaler nebst 1 Fl. für den Hülfsbrief säumig würde, auf das auf dem Rathhause in Wittenberg befindliche „Silberwerk" Peter Rudolfs v. Oppen und seine sonstigen dort deponirten Mobilien Arrest zu legen, wozu der 9. April als Termin anberaumt und beide Partheien vorgeladen seien. Indeß habe auf Ansuchen P. R. v. Oppen der Kurfürst von Sachsen an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rath den Befehl ergehen lassen, die Wittwe zur Gestattung einer neuen Zahlungsfrist in Güte zu bewegen, und wenn sie darauf nicht eingehe, die Exekution zu vollstrecken. Demzufolge sei nun nachstehender gütlicher Vergleich zwischen ihnen vereinbart worden.

Durch seinen Bevollmächtigten Berthold Strube hat der Domherr, zur Verhütung des Arrests und des daraus entstehenden Schimpfes und Unkosten, der Wittwe alles Silbergeräth und Kleinodien, was vom weiland Domdechanten Matthias v. Oppen herrühre, laut des darüber aufgenommenen Inventariums abgetreten und verabfolgen lassen. Ferner hat der genannte Mandatar alle Stücke, welche die Wittwe laut Specification als ihr und ihren Töchtern allein zuständig gefordert, ihr gutwillig verabfolgt, unter denselben aber nachfolgende Stücke, nämlich

Ein Doppelgeschir von 40 Loth.
Drei Mittelschüsseln von 76 Loth.
Ein großer übergoldeter Tischbecher von 40 Loth.
Eine silberne Flasche von 67 Loth.
Eine vergoldete Kanne von 76 Loth.
Zwei große Schalen von 63 Loth.
Eine weiße pucklige Schale von 18 Loth.
Zwei kleine übergoldete Schalen von 23 Loth.
Zwei silberne Leuchter von 87 Loth.
Sechszehn silberne Löffel von 39 Loth.
Eine Hutschnur mit 43 Diamanten.
Ein paar Armbänder von 55 Kronen.
Noch ein Armband von 22 Kronen.
Ein Petschaftring mit einem Saphir

„salvo jure seines Herrn Principalen und ferner nicht abfolgen lassen", was Herrn Matthias v. Oppens Wittwe durch ihren Curator Dr. Michael Lederer „also passiren lassen", worüber dann dem Rath laut eines vom Stadtschreiber zu Treuenbrietzen Matthias Kratz verfaßten Inventariums des ihr verabfolgten Silbergeschirrs und Kleinodien quittirt worden. Endlich hat des Domherrn Matthias v. Oppen Wittwe und ihr Curator an des Peter Rudolf v. Oppen Bevollmächtigten die Kleinodien des Herrn Matthias v. Oppen verabfolgen lassen, die in einem länglichen „Reisekästlein" verwahrt seien.

Geschehen vnd geben Wittenbergk vffm Rhathause den 9. Aprilis Anno 1629.

Untersiegelt vom Rath zu Wittenberg, unterschrieben und untersiegelt von der verw. Frau v. Oppen geb. v. Krosigk, Michael Lederer und Berthold Strube.

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abth. II. zu Nachterstedt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

72) (1019) 3. Januar 1631.

Lehnbrief des Domdechanten Joachim v. Hünecke für Peter Rudolf v. Oppen, Domcapitular zu Magdeburg und Halberstadt, und dessen männlichen Leibeslehnserben, nach deren Absterben für Jobst, Heinrich Rudolf und Kuno Friedrich v. Oppen, sel. Heinrichs Söhne, deren männliche Leibeslehnserben und nach deren Absterben für sel. Georgs v. Oppen Söhne auf Kossenblat und deren männliche Leibeslehnserben ordine successorio von einem primogenitus auf den andern über die von der Domdechanei in Halberstadt zu Erbzinsrecht gehenden Lehngüter, nämlich den Schwanebergischen im Erzstift Magdeburg unter dem Amt Egeln belegenen Zehnten, zinsend jährlich auf Martini 4 Wispel Roggen und 4 Wispel Gerste Zehntmaaß, 22 Scheffel auf jeden Wispel, den Lämmerzehnten und 16 Hühner, ferner die 2 Hufen Land auf der Brölitzer zu Schleibnitz gehörigen Feldmark, jährlich zu Martini zinsend 2 Wsipel Weizen zu je 24 Scheffel. Davon ist jährlich 1 Thlr. an das Domdechanei-Register zu entrichten.

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

73) (1020) 16. Januar 1631.

Lehn-Brieff Joachim von Hünecke, Dohm Dechandten zu Halberstadt, vom 3. Januar 1631, ertheilet an Peter Rudolph von Oppen und zur gesambten Hand seinen Vettern Jobsten, Heinrich Rudolph, Kuno Friedrichen, Heinrich von Oppen sel. Söhnen, und ihre männlichen Leibeslehns Erben und wann deren keine mehr vorhanden, alsdann George von Oppen sel. Söhne zu Kossenblat und ihre allerseits männliche Leibeslehns-Erben ordine successorio von einem primogenito auff den andern über die Pertinentien wie sub Nr. 2 (d. h. im Lehnbrief vom 15. August 1618) ꝛc.

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

74) (1021) 30. April 1638.

Vokation Kuno Friedrichs und Abraham Adams v. Oppen auf Nichel und Schlalach für Johann George Schwarz zum Pfarrer in Schlalach.

Original im Pfarrarchiv zu Schlalach. Kuno Friedrich v. Oppen stellte die Urkunde aus für sich und in Vollmacht der anderen abwesenden interessirten Vettern. Am 23. Mai dieses Jahres fand auch eine Verhandlung (unterzeichnet von den beiden Obigen) über das von Soldaten geraubte Pfarrinventarium statt.

75) (1022) 5. Februar 1642.

Arnd Spiegel, Domdechant zu Halberstadt und Probst der Collegiatstiftskirche S. Bonifacii daselbst, bekundet, Kuno Friedrich v. Oppen, sel. Heinrichs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sohn, mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehn beliehen zu haben.

— Gegeben — Im Jahr Christi, Vnßers Erlösers vndt Seeligmacherß, Geburtth Tausendt Sechßhundert Zwey vndt Viertzigk, Sonnabendß post Purificationis Mariae, war der fünffte Monatßtagk Februarii.

Original mit Unterschrift und anhängendem Siegel sub Nr. 68 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

76) (1023) 21. (31.) October 1643.

In dem Protokoll über die am obigen Tage abgehaltene Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Raths heißt es u. A., daß die 1000 Thaler, „so von Oppen genommen", wieder „eingeschafft" werden sollen.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 236.

77) (1024) 4. (14.) Januar 1644.

In einer Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes wird auf die Beschwerde Nickels v. Maltitz, sowie Caspars und Davids v. Oppen, daß sie durch den Durchmarsch der schwedischen Truppen ganz ruinirt seien, weshalb sie bäten, daß ihnen der erlittene Schade von ihren künftigen Kontributionen abgezogen werde und die Commissarien dem entsprechend instruirt werden möchten, beschlossen, den Commissarien aufzugeben, dafür zu sorgen, „daß ihnen etwas Erleichterung widerführe."

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 298.

78) (1025) 19. (29.) Januar 1644.

In der an diesem Tage abgehaltenen Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Raths wurde auch eine Schuldklage der Wittwe Ulrichs v. Oppen wider Otto v. Rochow verhandelt. Es wurde darauf beschlossen, auf das Gut Schönfließ einen Arrest zu legen.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 304. In der Sitzung vom 26. April (6. Mai) desselben Jahres wurde in Kontributions-Sachen der Wittwe Ulrichs v. O. verhandelt (ohne Belang). Ebendas. S. 439.

79) (1026) 18. (28.) März 1644.

Auf die in der Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes erörterte Klage der Gefreiten und Musketiere in (Jobst Friedrichs) v. Oppen Compagnie wider die Stadt Rathenow in Betreff einer ihnen über 500 Thaler (Kontributionsgelder) gegebenen Anweisung wird beschlossen, ein erneutes Mandat zu erlassen.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 395.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

80) (1027) 20. (30.) März 1644.

Laut des über eine Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Raths aufgesetzten Protokolls wurde u. A. hier verhandelt über die Klage Abraham Adams v. Oppen wider die v. Flanß wegen Todtschlages.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 396. In der Geheimen Raths-Sitzung vom 21. Februar 1645 wird über ein neues Gesuch des v. O. wider die v. Flanß verhandelt. Da er zur fidejussorischen Caution unvermögend sei und sich zur juratorischen erbiete, wird ihm dieselbe, neben Verpfändung seiner Güter, bewilligt. Ibid. III. p. 52. Vgl. unten Nr. 85.

81) (1028) 9. (19.) Juni 1644.

In einer am obigen Tage abgehaltenen Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes wird eine andere Beschwerde über den Oberjägermeister v. Oppen zur Sprache gebracht. Es heißt in dem bezüglichen Protokoll, der Geheime Rath v. Hoverbeck habe referirt.

„Oberjägermeister solle allein mit Heidereutern, Waldknechten und Jägern „zu schaffen haben; denn (es) würde geklagt, daß er sich auch anderer Sachen „anmaßte und in seinem Namen schreibe und Ein und Anderes verordnete, so „pillig in S. Ch. Durchlaucht Namen geschehen sollte. Welches bei S. Ch. D. „zu erinnern, daß des Oberjägermeisters Namen allein in Jagdsachen zu gebrauchen."

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II p. 547.

82) (1029) 6. (16.) Juli 1644.

An einer andern Stelle des Protokolls über die am obigen Tage abgehaltene Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Raths heißt es:

> der Ober-Kammerherr habe vorgetragen, daß der Oberjägermeister (v. Oppen) und Joachim Schultz sich in Preußen verhaßt gemacht hätten; sie sollten billigerweise mit mehr Mäßigung verfahren. Die Preußen wollten höflich behandelt sein u. s. w.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 542.

83) (1030) 6. (16.) Juli 1644.

In dem über die am obigen Tage abgehaltene Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes aufgesetzten Protokoll heißt es u. A.:

„Oppen (d. h. der Oberjägermeister) müßte glimpflich gehen und die, so „Commissiones oder Donationes unter der Oberräthe (in Preußen) Hand (haben), „an S. Ch. Durchlaucht weisen, allda die Confirmationes zu suchen; könnte in „der Sache Kreutz contra Oppen der Oberräthe Bedencken erfordert werden."

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths II. p. 539.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

84) (1031) **9. (19.) Januar 1645.**

Hans Friedrich v. Oppen, Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, beklagt sich beim Kurfürsten über ehrenrührige Angriffe durch den Verwalter des Kammeramts Waldau, Augustin Krone. In der Sitzung des Geheimen Rathes am obigen Tage wird beschlossen, zur Untersuchung der Sache Friedrich Truchseß (Freiherrn v. Waldburg), Friedrich v. Roch, Hans v. Lehndorff und N. Willich zu verordnen.

Meinardus Protokolle ꝛc. III. S. 17. Der Amtshauptmann v. O. war seit 1644 Pächter der kurf. Domäne Waldau. S. Theil I S. 686 ff. Nr. 1038.

85) (1032) **20. Februar (2. März) 1645.**

In der Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes wird vom Kanzler das Gesuch Abraham Adams v. Oppen vorgetragen, statt der Real-Caution von 50 Thlrn. (wegen seines Unvermögens) eine juratorische oder hypothekarische Caution zu bestellen. Erstere wurde berichtigt und bestellt.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths III. p. 57. Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich ein in der Sitzung des Geh. Raths vom 21. Februar 1645 vorgetragenes Gesuch gleichen Inhalts. Die Angelegenheit betraf den Prozeß der v. Flanß gegen ihn. Ibid. S. 52. Die Sache bezog sich auf den von dem v. Oppen an Kurd v. Flanß am 22. Februar 1644 begangenen Todschlag. Vgl. oben Nr. 80 und I S. 686 Nr. 1037.

86) (1033) **8. (18.) September 1645.**

In der Sitzung des kurbrandenb. Geh. Rathes am obigen Tage wird u. A. auch verhandelt über den Antrag „Fiscalis contra Arnimb zu Sachsendorff vnd „Oppen in puncto homicidii". Es wird beschlossen, dem Vicekanzler die Sache zu weiterer Verfügung zu überweisen.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths III. p. 224. Vgl. Nr. 85.

87) (1034) **30. Januar 1646.**

Ein Bericht des Oberstlieutenants v. Oppen wird in einer Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes vorgelegt, daß Lilljeström und die Ehefrau des Nils Kagge unter Bedeckung einer Compagnie Reiter, die bei Tempelhof gestanden, nach Leipzig geleitet seien.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths III. p. 366. Jobst Friedrich v. Oppen war kurbrand. Oberstlieutenant und Kommandeur des Inf.-Regiments v. Trott. v. d. Oelsnitz Gesch. des 1. Inf.-Regiments S. 70, 932. Er beklagte sich über sein geringes Gehalt, weshalb ihm vom 1. Juli 1646 ab 50 Thaler zugelegt wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

88) (1035) **7. (17.) Juli 1646.**

Der Oberstlieutenant v. Oppen meldet dem Kurfürsten von Brandenburg den bevorstehenden Durchmarsch schwedischer Kriegsvölker unter dem Oberstlieutenant Joh. Nehse mit einer Eskadron zu Fuß.

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths III. p. 520. Im März 1647 berichtet er abermals über schwedische Durchmärsche. Ibid. p. 652.

89) (1036) **2. (12.) März 1647.**

Der Oberstlieutenant (Jobst Friedrich v. Oppen) zu Brandenburg meldet dem Kurfürsten, daß von der schlesischen in der Mark stehenden Armee 80 Knechte und 20 Reiter nach Schlesien beordert seien und daß noch 2 Compagnien folgen sollen.

Meinardus Protokolle ꝛc. III. S. 652.

90) (1037) **30. April / 10. Mai 1647.**

In der Sitzung des kurbrandenburgischen Geheimen Rathes wird ein Schreiben des Teltowschen Kreises vorgetragen, worin derselbe bittet, den Rittmeister v. Oppen dahin zu bewegen, dem Kreise 2 Monate und bis nach der Erndte Frist zu geben. Der Bescheid lautete dahin, daß man keinen Befehl dahin erlassen könne, der Kreis möge sich selbst bemühen, mit dem v. O. zu unterhandeln.

Meinardus Protokolle ꝛc. III. p. 701.

91) (1038) **21. (31.) Juli 1647.**

In der Sitzung des kurbrandenb. Geheimen Rathes am obigen Tage wird u. A. der Tod des Oberstlieutenants v. Oppen in Brandenburg gemeldet, der „sehr heftig calculo laboriret."

Meinardus Protokolle und Relationen des Brandenb. Geh. Raths III. p. 733. An seiner Stelle wurde vom Regiments-Chef v. Trott der Capitain (August) v. Bismarck zum Oberstlieutenant bis auf kurfürstliche Bestätigung ernannt. Ebendas. p. 736. Des v. O. vakante Compagnie erhielt der Capitain Hans Heinrich v. Schlaberndorf. v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 70.

92) (1039) **11. Juni 1650.**

Vergleich zwischen Kuno Friedrich und Abraham Adam v. Oppen auf Schlalach und Nichel wegen des Kirchenschosses in Schlalach.

Actum Schlalach den 11ten Junii Anno 1650.

Original im Pfarrarchiv zu Schlalach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

93) (1040) 23. Juni 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg als Fürst zu Halberstadt bekundet, Kuno Friedrich v. Oppen, sel. Heinrichs Sohn, und dessen rechte männliche Leibeslehnserben und nach deren Absterben zur gesammten Hand ihre Vettern George, Kaspar und David v. Oppen, sel. Georgs des Aeltern Söhne, und ihre allerseits rechte männliche Leibeslehnserben zu rechtem Mannlehn beliehen zu haben mit einem sattelfreien Hofe bei der Kirche zu Alt-Gatersleben u. s. w. wie im Lehnbriefe von 1618.

— gegeben — in Unser Stadt Halberstadt den Drey vnd Zwanzigsten Junii des Eintausend Sechshundert vndt Ein vndt Funfftzigsten Jahres.

Original mit anhängendem Halberstädtischen Lehnssiegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. s. n. 75.

94) (1041) s. d. (April oder Mai) 1652.

Abraham Adam v. Oppen auf Nichel sucht beim Domcapitel zu Brandenburg nach dem Tode seines Vetters, des kurbrandenburgischen Oberstlieutenants Jobst Friedrich v. Oppen, um die Belehnung mit Fredersdorf zur gesammten Hand nach.

S. d.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

95) (1042) 27. October 1652.

Joachim v. Hünecke, Domdechant zu Halberstadt, Probst des kaiserl. freiweltlichen Stifts SS. Simonis et Judae in Goslar und des Collegiatstifts S. Bonifacii in Halberstadt, bekundet, Kuno Friedrich v. Oppen, sel. Heinrichs Sohn, und dessen männliche Leibeslehnserben mit einem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht belehnt zu haben.

— Gegeben den 27ten tagk Octobris Im Jahre nach der gnadenreichen Gebuhrt Jesu Christi Sechszehenhundert Zwey vnd Funffzigk.

Original mit Unterschrift (das Siegel abgefallen) sub No. 59 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

96) (1043) 5. Juni 1653.

Vokation Kuno Friedrichs und Abraham Adams v. Oppen für Andreas Görkenius aus Wernigerode am Harz zum Pfarrer in Schlalach.

Original im Pfarrarchiv zu Schlalach. Im dortigen Kirchenbuche ist vermerkt, daß die Berufung schon am 6. April erfolgt sei; am obigen Tage wurde die betr. Urkunde ausgefertigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

97) (1044) **25. December 1653.**

„Am heil. Christtag hat die wohledle Frau Gertrud Sophia v. Oppen, „Ulrichs v. Oppen sel. Wittwe, unsern Altar alhier (in Schlalach) mit dem „großen Lacken bekleidet. Gott wolle ihr diese Wohlthat anderweitig vergelten!"

Kirchenbuch zu Schlalach. Am 8. September 1654 ist sie und Frau Elisabeth Sophia v. Oppen Pathin bei einem Sohn des Pfarrers Görkenius in Schlalach. Ebendaher. Ende 1655 war Frau Gertrud Sophia v. O. von schwerer Krankheit befallen und empfing das heil. Abendmahl. Den 9. Mai 1657 sind Abraham Adam v. O. und Frau Gertrud Sophia v. Oppen Pathen bei einer Tochter des Pfarrers Görkenius. Neben ihnen communicirte auch Fräulein Ottilie Sophia v. Barbeleben, die sich im Oppenschen Hause in Schlalach aufhielt.

98) (1045) **17. Januar 1655.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg bekundet, den Kuno Friedrich v. Oppen und dessen Leibeslehnserben zu Erbzinsrecht mit einem freien Hofe, der früher dem Andreas Voigt gehört, und $^1/_2$ Hufe Landes vor dem Hackel, wovon er jährlich einen Gulden Erbzins an das Amt Gatersleben geben muß, ferner mit einer Wiese an der Selke zwischen der Köche von Hadmersleben Wiese gelegen und ferner mit einem Rohrflecke zwischen der Röhrung der Gemeinde von Gatersleben liegend, mit einem kleinen Weidenplatz hinter dem zugehörigen Garten gelegen, und endlich noch mit einem kleinen Wiesenplatz, die Richter-Wiese genannt, die sonst von den früheren Richtern gebraucht worden sei, welche Güter früher Andreas Behm, Amtmann zu Gatersleben, zu Erbzins gehört und der v. Oppen von ihm gekauft habe, alles vom Stift, jetzt Fürstenthum Halberstadt, lehnsrührig, belehnt zu haben.

Halberstadt den 17. Januarii des 1655ten Jahres.

Original mit anhängendem Siegel der Halberstädter Lehnskanzlei s. No. 70 der Urkunden im Archiv der Fideicommiß-Herrschaft Alt-Gatersleben.

99) (1046) **10. April 1655**

ist Frau Sabina v. Oppen, Ehefrau Adams (Abraham Adams) v. Oppen auf Nichel Pathin bei einem Sohne des Pfarrers Görkenius in Schlalach.

Kirchenbuch zu Schlalach.

100) (1047) **8. December 1661.**

Philipp Ludwig v. Spitznas, Domdechant des Hochstifts Halberstadt, bekundet, Kuno Friedrich v. Oppen, sel. Heinrichs Sohn, und dessen männlichen Leibeslehnserben mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

Gegeben Halberstadt den Achten Decembris Im Jahre nach der Gnadenreichen geburth (so!) Sechszehen Hundert Ein vnd Sechtzig.

Original mit Unterschrift und Siegel sub No. 60 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

101) (1048) **ad 27. Mai 1662.**

In der Leichenprozession beim Begräbniß Karsten Werners v. Dorstadt auf Emersleben († 5. Februar 1661) trug das Siegel des Verstorbenen Friedrich Leopold v. Oppen.

Gedruckte Leichenpredigt in der v. Gustedtschen Sammlung im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. oben II. S. 35 Nr. 69. In der v. Oppenschen Genealogie kommt ein Friedrich Leopold v. O. nicht vor und doch ist, da so viele Mitglieder dieser Familie beim Leichenbegängniß anwesend waren, anzunehmen, daß ein Mitglied dieser Familie, wahrscheinlich Peter Ludolf v. O., gemeint ist oder sollte ein Versehen statt P. L. v. Neindorf vorliegen?

102) (1049) **24. Juni 1662.**

Joachim v. Oppen auf Kossenblat bekundet, daß er von Kaspar v. Oppen auf Gr. Köris 500 Thaler als Darlehn empfangen habe, und verspricht, es mit sechs Procent zu verzinsen und das Kapital nebst rückständigen Zinsen nach jederzeitiger vierteljährlicher Aufkündigung zurückzuzahlen.

Geschehen zu Coßenblath am Tage Johannis Baptistae des Eintausend Sechshundert und Zwey und Sechszigsten Jahres.

Unterzeichnet auch von Joachim Erdmann, Friedrich und David v. Oppen.

Etwas spätere Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

103) (1050) **2. Juni 1667.**

George Abraham v. Oppen auf Nichel ist Pathe bei der Taufe eines Sohnes des Pfarrers Görkenius in Schlalach.

Kirchenbuch zu Schlalach.

104) (1051) **25. Juni 1667**

„ist die hochadelige Wittib Gertrud Sophia von Oppen, des weiland hochedlen „Ulrichs von Oppen nachgelassene Wittib, alhier adelichem wie auch christlichem „Gebrauch nach in der Kirche beigesetzet worden. Leichenpredigt Joh. 3, 16. Also „hat Gott die Welt geliebet. Gott verleihe dem hochadeligen Cörper eine sanffte „Ruhe und am jüngsten Tage eine fröhliche Vereinigung mit Leib und Seele „zum ewigen Leben!"

Kirchenbuch zu Schlalach. Vergleiche oben Nr. 110 und 113.

105) (1052) **29. September 1667.**

Joachim v. Oppen auf Kossenblat bekundet, von Frau Margaretha v. Berger geb. Hessling 100 Thaler als Darlehn auf $1^1/_2$ Jahre zu 6 Procent Zinsen erhalten zu haben.

So geschehen Coßenblath am Tag Michaelis des 1667. Jahres.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterschrieben vom Aussteller, dessen Ehefrau Anna Katharina geb. v. Berger und seinem Vetter Friedrich v. Oppen.

Etwas spätere Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25. Zu Ostern 1669 stellte er, nachdem das Kapital ihm noch ein Jahr belassen, einen neuen Schuldschein aus.

106) (1053) 22. December 1668.

Philipp Ludwig v. Spitznas, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, Matthias Heinrich v. Oppen, sel. Kuno Friedrichs Sohn, zu Mitbehuf seiner Brüder Friedrich Jobst und Peter Rudolf v. Oppen und ihrer allerseits männliche Leibeslehnserben mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Halberstadt den 22. Decembris deß Tausent Sechshundert Acht vnd Sechzigsten Jahres.

Original mit Unterschrift und anhängendem Siegel sub No. 61 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

107) (1054) 2. Juni 1669.

Pactum Dotale des kurbrandenb. Oberförsters Friedrich v. Oppen auf Kossenblat mit seiner Gemahlin Margaretha geb. v. Berger, mit der er sich 1662 vermählt hat, nachdem damals eine Ehestiftung unterblieben. Damals habe die Braut im Beistande ihres Vormundes David v. Oppen versprochen, ihrem künftigen Ehemann 1500 Thlr. Ehegelder einzubringen. Davon habe er 1000 Thlr. baar empfangen und zur Befriedigung der Kossenblatschen Gläubiger verwendet, die übrigen 500 Thaler stehen bei verschiedenen sichern Edelleuten aus, die bisher die Zinsen richtig gezahlt haben. Als Gegenvermächtniß und Widerlage erhält sie gleichfalls 1500 Thaler, die sie aus den Lehen und Erben zu fordern haben solle, und für den Fall des Wittwenstandes 30 Thaler jährlich zur Wohnung, außerdem aber hat sie Gerade, Morgengabe und Mußtheil zu fordern, weshalb sie das gesetzliche jus retentionis an dem Gute erhält.

Datum in Cossenblat den 2ten Junii des Eintausendt Sechshundert vndt Neun vndt Sechtzigsten Jahres.

Unterschrieben und untersiegelt von Kaspar Friedrich, Joachim Heinrich und Kaspar v. Oppen, Margaretha v. Oppen geb. Bergerin (ohne Siegel), Karl Adolf v. Berger (ohne Siegel) und Gottfried v. Myhlen.

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abtheil. II. Nachterstedt.

108) (1055) 24. August 1670.

Matthias Heinrich v. Oppen auf Gatersleben und Schlalach ist Pathe bei der Taufe des Sohnes des Verwalters zu Schlalach Jakob Schmidt.

Kirchenbuch zu Schlalach. Der Verwalter J. Schmidt starb am 8. November 1676. Sein Nachfolger wurde Johann Trümpel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

109) (1056) 11. November 1670.

Matthias Heinrich v. Oppen, Erbsaß zu Alt-Gatersleben und Schlalach, bekundet mit Einwilligung seiner Brüder, daß, nachdem sein sel. Vater Kuno Friedrich v. Oppen vom weiland Joachim v. Hünecke, Domdechanten zu Halberstadt, im Jahre 1660 300 Thaler Capital auf den vor Danstedt gelegenen sog. Wettebornschen Zehnten erborgt und dieses Capital unlängst von dessen Erben, dem J. U. D. Andreas Krause, kurbrand. und Grfl. Waldeckschen Rath, sowie auch des Domcapitels zu Halberstadt und der halberstädtischen Ritterschaft Syndikus, rechtmäßig cediert werden und dieser ihm noch 900 Thaler nachgeschossen, er ihm dafür den obigen Zehnten auf 6 Jahre wiederkäuflich verkauft habe.

So geschehen zu Halberstadt den 11ten Novembris im Ein Tausend Sechshundert und Siebentzigsten Jahre Christi.

Original auf Pergament mit den Unterschriften des Matthias Heinrich, Peter Ludolf und Friedrich Jobst v. Oppen im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv sub No. 47 zu Alt-Gatersleben. Von den 3 angehängt gewesenen Siegeln fehlt das mittlere.

110) (1057) 18. Februar 1671.

Joachim v. Oppen auf Kossenblat bekundet, daß ihm sein Schwager Karl Adolf v. Berger in seiner höchsten Noth und zur Abwendung der drohenden Execution ein Capital von 200 Thalern zu 6 Procent geliehen habe. Er unterwirft sich für den Nichtzahlungsfall der Exekution in sein Vermögen und räumt seinem Gläubiger das Recht ein, event. sein Gut Platko zu verkaufen.

So geschehen in Coßenblath den 18. Februarii Anno 1671.

Unterzeichnet außer vom Schuldner noch von Kaspar Friedrich und Kaspar v. Oppen.

Etwas spätere Abschrift in dem Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

111) (1058) 1. August 1674.

Kurfürstlich Brandenb. Rescript an die Lehnskanzlei, daß dem Friedrich v. Oppen Consens zu dem Ankauf eines Antheils von Cossenblat ertheilt und gestattet sei, seinen Bruder und seinen Vetter in die gesammte Hand zu nehmen.

— Colln an d. Spree den 1. Aug. 1674.

Concept in den Akten den Verkauf von Cossenblat an George v. Oppen betreffend s. r. Rep. 62 Nr. 38 f. 12 im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

112) (1059) 5. December 1676.

Die Gebrüder Matthias, Heinrich und Peter Ludolf v. Oppen auf Alt-Gatersleben bekunden, den Schadelebischen Zehnten auf 6 Jahre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem kurbrandenburgischen und Gräflich Waldeckschen, auch des Domcapitels zu Halberstadt und der Halberstädtischen Ritterschaft Rath und Syndicus J. U. D. Andreas Krause wiederkäuflich für 1200 Thaler verkauft zu haben.

So geschehen zu Halberstadt den 5ten Decembris Im Jahre Christi Ein Tausendt Sechshundert Sechs undt Siebentzig.

Original auf Pergament mit Unterschriften und 2 anhängenden Siegeln sub No. 48 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

113) (1060) **1678.**

Inschrift der 3. (kleinen) Glocke auf dem Thurm der Kirche zu Schlalach.

Sub patrocinio virorum nobilissimorum iuxta ac generosissimorum domini Petri Ludolfi de Oppen domini in Schlalach et veteri Gatersleben et domini Georgii Abrahami de Oppen domini in Schlalach et Nichel campana haec in integrum restituta est.

Mich. Gos. George Bellich von Wittenbergk

1678.

Abschrift im Pfarrarchiv zu Schlalach.

114) (1061) **1678 — 1682**

sind der Lieutenant Peter Ludolf v. Oppen und dessen Gemahlin in Schlalach anwesend und communiziren; desgleichen auch Lieutenant Ulrich v. Bardeleben.

Kirchenbuch zu Schlalach.

115) (1062) **23. April 1679.**

Levin Kaspar v. Bennigsen, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, Peter Ludolf v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben und auf den Fall deren tödtlichen Abganges den Domherrn zu Magdeburg Erasmus Dietrich v. Bennigsen und dessen männliche Leibeslehnserben mit dem Zehnten zu Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Halberstadt am 23ten April. 1679.

Original mit Unterschrift (das Siegel ist abgefallen) sub No. 63 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

116) (1063) **6. Februar 1680.**

Levin Kaspar v. Bennigsen, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, Matthias Heinrich v. Oppen als Erbzinsgut mit den im Erzstift Magdeburg und Amte Egeln belegenen Schwanebergischen Zehnten, der jährlich zu Martini 4 Wispel Roggen und 4 Wispel Gerste, 22 Scheffel auf jeden Wispel gerechnet, ferner mit dem Lämmer-Zehnten, 16 Hühnern und was sonst noch darunter begriffen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferner die auf der Brölitzer, zu Schleibnitz gehörigen Feldmark 2 Hufen Landes, die auch jährlich zu Martini 2 Wispel Weizen, 24 Scheffel auf jeden Wispel gerechnet, zinsen, beliehen zu haben, wovon jährlich zu Martini ein Thaler an die Domdechanei zu Halberstadt als Kanon zu erlegen ist.

So geschehen Halberstadt den Sechsten Monaths Tag Februarii des Ein Tausendt Sechshundert vnd achtzigste Jahre (so!)

Original mit anhängendem Siegel sub No. 77 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

117) (1064) **1. Mai 1680.**

Levin Kaspar v. Bennigsen, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, Matthias Heinrich v. Oppen, sel. Kuno Friedrichs Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Peter Rudolf v. Oppen und ihre allerseits männliche Leibeslehnserben und auf deren tödtlichen Abgang den Domherrn zu Magdeburg Erasmus Dietrich v. Bennigsen mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Halberstadt den 1ten Maii des Ein Tausendt Sechßhundert und Achtzigsten Jahrß.

Original mit Unterschrift und Siegel sub No. 62 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

118) (1065) **28. August 1680.**

Margaretha verw. v. Oppen geb. v. Berger bekundet (in Assistenz Kaspars v. Oppen und ihres Curators Johann Abraham Huch) in Vormundschaft ihres Sohnes und mit Consens ihres Schwagers, des Hauptmanns Kaspar v. Oppen auf Wiese, daß ihr verstorbener Ehemann, der kurbrandenburgische Oberförster Friedrich v. Oppen auf Kossenblat, der Frau Sophia Margarethe v. Grünewald geb. v. Maltitz, Ehefrau des Jacob Klincke genannt v. Grünewald als deren gewesenem Vormunde 241 Thlr. 12 Gr. schuldig geworden sei, wozu noch an rückständigen Zinsen 26 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. kommen. Sie habe ihre Schwester Frau Elisabeth geb. v. Berger, sel. Joachims v. Oppen auf Kossenblat Wittwe, gebeten, diese Schuld zu berichtigen, und genehmigt, daß sie sich wegen des Capitals und der Zinsen aus demjenigen Antheil von Kossenblat, der ihrem Ehemanne zugestanden, befriedigen möge, und räumt ihr dieses Gut zum Pfand ein.

Datum Coßenblath am 28. Augusti 1680.

Etwas spätere Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

119) (1066) 7. November 1681.

Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Markgrafen von Brandenburg als Fürsten von Halberstadt Lehnbrief für Matthias Heinrich und Peter Rudolf (so!) Gebrüder v. Oppen über die in dem Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Erbzinslehngüter.

Gegeben Schloß Gröningen den 7ten Novembris Anno 1681.

Original sub No. 71 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

120) (1067) 17. November 1681.

Lehnbrief Kurfürst Friedrich Wilhelms Markgrafen von Brandenburg als Fürsten von Halberstadt nach Absterben Kuno Friedrichs v. Oppen für Matthias Heinrich v. Oppen zum Mitbehuf und zur gesammten Hand seines Bruders Peter Rudolf (so!) und deren männliche Leibeslehnserben und wenn deren keine mehr vorhanden, alsdann seiner Vettern George Caspars und Davids v. Oppen, sel. Georgs Söhne, über den sattelfreien Hof bei der Kirche zu Gatersleben u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 12. August 1618).

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

121) (1068) 27. März 1684.

Der Lehnskanzlei Bericht an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen des Gutes Güssow. Dasselbe habe der Rathsverwandte zu Cöln Andreas Ideler vom Freiherrn Christian Schenck von Landsberg für 4000 Thaler wiederkäuflich erkauft laut Vertrages vom 22. November 1658, wozu vom Kurfürsten Consens auf 20 Jahre unterm 14. Juni 1667 ertheilt worden sei. Nun habe des Obigen Sohn Barthel Andreas Ideler das Gut mittels Contraktes vom 18. Februar 1684 an Caspar Christoph v. Oppen verkauft und bitte um Ertheilung des Consenses.

Cölln an der Spree den 27ten Martii 1684.

Original in den Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, das Gut Güssow betreffend in Rep. 62 Nr. 73 b. f. 10. Wegen des Lehnspferdes, das von Güssow zu stellen war, erging unterm 9. August 1692 ein Rescript, daß Andreas Ideler von seinen Gütern Grävendorf und Güssow nur $^3/_4$ Lehnpferd zu halten schuldig sei. (Ibid. f. 11).

122) (1069) 4. April 1684.

Der Universität zu Frankfurt a. O. Distributions-Urtheil in Konkurssachen Joachims v. Oppen auf Kossenblat. Die Lokation der Gläubiger (vergl. die Urkunde vom 30. Januar 1686) wird folgendermaßen bestimmt.

1) die Ritterschaft des Beeskowschen Kreises wegen ihrer Forderung von Kontribution (noch näher zu bestimmen).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2) Sabina Ehrentraut v. Plato mit 500 Thalern.
3) Die Geschwister v. d. Heyde mit 200 Thalern.
4) Thomas Birnack mit 50 Thalern.
5) Franz Caspar Burchardi mit 100 Thalern.
6) Siegmund v. Maltitz (noch näher zu bestimmen).
7) Franz Caspar Burchardi mit 100 Thalern.
8) Johann Heinrich v. Löschebrand mit 500 Thalern.
9) Franz Caspar Burchardi mit 78 Thalern.
10) Joachim Heinrich v. Löschebrand und Consorten mit 200 Thalern.
11) Der Pfarrer J. Ch. Müller zu Kossenblat wegen 94 Scheffel Korn.
12) Frau Margaretha v. Oppen geb. v. Berger wegen 1500 Thaler Ehegeld ihrer sel. Schwester verehel. v. Oppen und ebensoviel Gegenvermächtniß.
13) Anton v. Pannewitz wegen 350 Thaler.
14) Derselbe wegen 300 Thaler.
15) Frau Margaretha v. Oppen geb. v. Berger wegen 200 Thaler von ihrer sel. Schwester, und noch 178 Thaler 2 Gr.
16) Der Oberförster Joh. Friedrich v. Weißenfels wegen 100 Thaler.

Die übrigen hier nicht aufgeführten Gläubiger haben kein Recht gegen die Lehnssuccessoren und können sich nur an die Allodialmasse halten und ist Hedwig Sophia v. Oppen von ihrem Kapital von 500 Thalern die Hälfte von den Lehnsfolgern des sel. Friedrich v. Oppen zu fordern berechtigt.

Schließlich wird den Lehnsfolgern reservirt, daß, weil obige Creditoren, ausgenommen Sabina Ehrentraut v. Plato, nur in subsidium aus den Lehen ihre Zahlung suchen können, sie im Falle sich noch einige Allodialstücke herausstellen sollten, dergleichen jedoch aus den Akten nicht erhellen, die obigen Creditoren darauf verweisen möge.

— Frankfurt an der Oder den 4. April. 1684.

Gleichzeitige Abschrift in den Akten s. r. Cossenblat Nr. 2 im Archiv der Königl. Fideicommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.

123) (1070) 21. Juni 1684.

Bericht der Lehnskanzlei an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wegen des Gutes Güssow auf das dahin lautende Rescript vom 16. April, daß dem Bartholomäus Ideler der erbetene Consens auszufertigen sei, wenn die Lehen gebührend verfolgt seien und weiter keine Bedenklichkeiten obwalteten. Die Freiherren Wilhelm Heinrich und Christian Gebrüder Schenck zu Landsberg hätten, nachdem sie am 8. September 1641 gemuthet, am 16. Mai 1644 die Lehen gebührend empfangen. Als dann der Erstere gestorben sei, habe zwar seine Wittwe, geb. Freiin zu Putlitz, wegen ihres unmündigen Sohnes Hans Christoph den 28. März 1655 die Lehen gemuthet, allein Freiherr Christian Schenck habe damals

unterlassen, die gesammte Hand zu erneuern. Nachdem aber Hans Christoph Frhr. Schenck sich am 15. Juli 1657 pflichtbar gemacht, dann aber verstorben sei, habe zwar Frhr. Christian Schenck die Lehen auf den Todesfall des Vorgenannten am 19. März 1661 gemuthet, weshalb er zur Lehnsempfängniß auf den 24. April citirt worden sei, er habe sich indeß nicht gestellt und sei unbelehnt verstorben. Wenn auch sein gleichnamiger Sohn im Herbst 1668 um Ertheilung eines Muthscheins gebeten habe, so finde es sich doch nicht, daß er einen solchen erhalten, noch weniger, daß er mit seines Vaters Gütern belehnt worden sei.

Was das Gut Güssow anlange, so seien die consentirten Jahre bereits im November 1678 verflossen gewesen und die Gevettern Freiherren Schenck hätten ihre Güter weiter nicht zu Lehen empfangen, auch sei nicht die gesammte Hand an den Gütern des Verstorbenen von den Ueberlebenden verfolgt worden.

Zwar erhelle hieraus, daß die Schenken die Lehen nicht zu Recht verfolgt, weil aber Andreas Bartholomäus Ideler die ihm auferlegte Strafe bezahlt und Caspar Christoph v. Oppen das Gut Güssow zu Lehn zu nehmen sich erbietet, so walte bei der Lehnskanzlei kein Bedenken ob, zu dem Vergleiche zwischen Caspar Christoph v. Oppen und B. Ideler den lehnsherrlichen Consens zu ertheilen.

Cölln an der Spree den 21. Junii 1684.

Original in den Akten das Gut Güssow betr. (Rep. 62. Nr. 73$^{v.}$) f. 2 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Schwester des Verkäufers Kath. Elisabeth Ideler richtete indeß eine Eingabe an den Kurfürsten, den Consens zum Verkaufe nicht eher zu ertheilen, als bis ihr Bruder sich mit ihr wegen ihres Erbtheils abgefunden habe, worauf ein kurfürstliches Rescript an die Lehnskanzlei unterm 10. Mai 1684 erging, sich gutachtlich zu äußern (f. 7). Die Verordnung wegen Ausfertigung des Consenses war am 16. April 1684 erlassen worden. (f. 8.)

124) (1071) **4. September 1684.**

Kurfürstliches Rescript an die Lehnskanzlei auf den Bericht vom 21. Juni, daß nunmehr der fragliche Consens zum Vergleich über das Gut Güssow zwischen Bartholomäus Ideler und Caspar Christoph v. Oppen zu ertheilen und auszufertigen, auch die Schwester des Ideler mit ihren etwa zu machenden Einwendungen zu vernehmen sei.

— den 4ten Septembris 1684.

Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, das Gut Güssow betreffend (Rep. 62 Nr. 73$^{b.}$) f. 1.

125) (1072) **16. November 1685.**

Des Kammergerichts zu Berlin Distributions-Urtheil im Konkurse Joachims v. Oppen auf Kossenblat auf Instanz des Hauptmanns Kaspar v. Oppen und seines Vetters Friedrich Wilhelm v. Oppen Kläger wider Davids und Joachims v. Oppen zu Kossenblat gegenwärtige Creditoren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Friedrich v. Weißenfels, Oberförster, Anton v. Pannewitz und Johann Keller, Bevollmächtigten der Elisabeth Richter, Beklagte. Die Kläger haben gebeten, nachdem das dem Liquidaten Joachim v. Oppen gehörige Antheilgut Kossenblat subhastirt worden, ihnen dasselbe (unter dem die Sächsischen Lehnstücke nicht begriffen) für 4500 Thaler zu adjudiciren, zumal in dem angesetzten Subhastations-Termin kein besserer Käufer erschienen sei, wogegen die Beklagten eingewendet, daß mehrere Gläubiger von dem Prioritätsurtheil appellirt hätten, weshalb keine richtige Distribution gemacht sei und das Gut doch noch füglich verkauft werden könne. Demzufolge habe das Kammergericht den Kauf für diesmal anstehen lassen müssen, aber beschlossen, daß das Gut nochmals mit dem Gebot von 4500 Thlr. subhastirt werden solle. Indessen sollte salve appellatione die Distribution vorgenommen werden.

— Gegeben zu Cölln an der Spree den 16. Novembris Anno 1685.

Original in den Akten s. r. Cossenblat Nr. 2 im Königl. Fideicommißarchiv zu Königs-Wusterhausen.

126) (1073) 1. December 1685.

Elisabeth Sophia Anna v. Oppen geb. v. Wedell quittirt über den Empfang von 200 Thalern, welche sie abschläglich von den 400 Thalern, die sie dem verstorbenen Oberförster Friedrich v. Oppen geliehen, von dessen Wittwe Margaretha geb. v. Berger zurückempfangen habe.

Geschehen Coßenbladt den 1ten Decembris 1685.

Original mit Unterschrift der Gläubigerin und ihrer Zeugen George Ulrich v. Bardeleben und Notar Christ. Gottfried Cranach, beide mit Siegeln.

127) (1074) 29. Januar / 8. Februar 1686.

Vergleich der Lehnsfolger des sel. Joachim v. Oppen auf Kossenblat, Werder, Wiese und Platkow. Nachdem über dessen Verlassenschaft Konkurs entstanden und die Gläubiger ihre Forderungen beim Amte Beeskow gehörig liquidirt, haben die Lehnsfolger, nämlich der Hauptmann Kaspar v. Oppen und Friedrich Wilhelm v. Oppen in Assistenz seines Vormundes, des kurbrand. Amtsschössers von Beeskow Rudolf Hanauer, Einwendungen erhoben und ein am 4. April 1685 ausgefertigtes Prioritäts-Urtheil eingeholt, wogegen aber sowohl die Lehnsfolger bezüglich einiger Punkte, als auch mehrere der Gläubiger an das Kammergericht appellirt haben. Darauf sei von letzterem der kurbrandenburgische Antheil von Kossenblat nebst Zubehör zu verschiedenen Malen subhastirt, licitirt und die Gläubiger peremtorisch auf den 28. Juni 1686 zur Distribution vorbehaltlich der Appellation vorgeladen worden. Dabei sei ihnen aufgegeben, entweder einen Käufer mit besseren Bedingungen vorzustellen oder mit dem sich Einstellenden den Kauf abzuschließen. Damit seien aber die Lehnsfolger nicht einverstanden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen, sowohl hinsichtlich des Kaufes überhaupt als auch wegen des sächsischen Lehnsantheils und habe der Hauptmann v. Oppen seinen Vetter Friedrich Wilhelm, dessen Mutter, die Wittwe des Oberförsters Friedrich v. Oppen geb. v. Berger, und die als Erbin eingesetzte Wittwe Joachims v. Oppen geb. v. Berger wegen der Pachtrechnungen und des Inventariums in Anspruch genommen und habe den Appellationsprozeß wegen des Ehegeldes und Gegenvermächtnisses fortsetzen wollen, wogegen Friedrich Wilhelm v. Oppen seine Mutter mit dem Prozeß habe verschonen mögen. Demzufolge haben sich die beiden Lehnsfolger nachstehend dahin verglichen

1) der Hauptmann Kaspar v. Oppen cedirt alle seine Rechte an des sel. Joachims v. Oppen Antheil Kossenblat nebst Werder und den dazu gehörigen sächsischen Antheilen, als die Schäferei, Hütung, Haide, die Splau und die Aecker der Unterthanen, ferner auch seinem Rechte an der Pachtrechnung und dem Inventar an dem noch streitigen Ehegelde und Gegenvermächtniß der Wittwe Joachims v. Oppen erb- und eigenthümlich.

2) Dagegen cedirt Friedrich Wilhelm v. O. an Kaspar v. O. alle seine Rechte an den beiden sächsischen Pertinenzgütern Wiese und Platkow, gleichfalls zum Eigenthum.

3) Für die Abtretung von Platkow zahlt der Hauptmann v. Oppen an seinen genannten Vetter bei der Uebergabe 500 Thaler; beide behalten sich aber den Verkauf der sämmtlichen Güter vor.

4) Die Lehnsverhältnisse bleiben dieselben, wie bisher, und nehmen sich die beiden Vettern gegenseitig in die gesammte Hand. Der Hauptmann v. Oppen ist zufrieden, daß, weil er durch Cession von Platkow befriedigt und überdies ihm alle Ansprüche an Wiese erlassen werden, seinem Vetter der Antheil Kossenblat adjudicirt werde und bezahlt, soweit die Kaufgelder zureichen, die darauf haftenden Schulden. Sollten aber die Gläubiger die Sächsischen Lehngüter angreifen, so wollen sich die beiden Vettern gegenseitig vertreten und übernimmt jeder die Prozeß- und sonstigen Kosten zur Hälfte.

5) Folgen Bestimmungen über die Nutzung des Hütungsrechts und der Jagd auf der Haide und dem sog. Splau. Alle ihre Rechte sollen aber wegfallen, wenn die Güter Wiese und Platkow an einen Extraneus kommen. Der Hauptmann v. Oppen behält 6 Zugochsen und zahlt dafür 30 Thlr., die sofort entrichtet sind. Folgen noch fernere Bestimmungen über die Theilung des lebenden Inventars und der Gebäude.

So geschehen zu Cölln an der Spree am 29. Januarii / 8. Februarii Anno 1686.

Unterzeichnet von den Obengenannten und von Wolfram Ernst v. Kottwitz, Caspar Christoph v. Oppen als Zeugen und Christian Friedrich Sprewitz als Beistand.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Confirmirt vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. Cölln an der Spree 27. Januar 1687.

Original in den Akten Tit. Cossenblat Nr. 2. im Archiv des Königl. Fideicommißguts Königs-Wusterhausen.

128) (1075) 30. Januar 1686.

Distributions-Urtheil des kurbrandenburgischen Kammergerichts über die von den Gläubigern des sel. Joachim v. Oppen auf Kossenblat ꝛc. liquidirten Forderungen

1) Sabina Ehrentraut v. Plato, vertreten durch den Oberförster Johann Friedrich v. Weißenfels, hat 500 Thaler ex oblig. Joachims v. Oppen vom 2. Decbr. 1670 zu fordern.

2) Die Geschwister Ursula Elisabeth und Anna Sophia v. d. Heyde, vertreten durch ihren Curator Joachim Adam v. Stutterheim, haben ex oblig. Joachims v. Oppen von Martini 1661 200 Thaler zu fordern.

3) Thomas Birnack meldet eine Forderung von 100 Thalern ex oblig. Daniels v. Oppen vom 30. März 1646 an.

4) Die Wittwe und Erben Kaspars Burchardi haben ex oblig. vom 1. Februar 1647 100 Thaler zu fordern.

5) Siegmund v. Maltitz hat angeblich 41 Thlr. 12 Gr. zu fordern, hat aber keine Obligation vorlegen lassen; für ihn tritt Joachim Heinrich v. Löschebrand auf.

6) Joachim Heinrich v. Löschebrand für sich und in Vormundschaft seines Sohnes Joachim Ernst, ferner in substituirter Vollmacht Siegmunds, Joachim Ernsts und George Siegfrieds v. Maltitz, sowie als Vormund der Sophia Dorothea, Hedwig Elisabeth und Katharina Margaretha Geschwister v. Maltitz, producirt eine Obligation Davids v. Oppen vom 1. August 1650 für Isaak v. Lossow über 50 Thaler, ferner eine Obligation desselben für denselben über 200 Thaler von Martini 1652 Davon seien 150 Thaler auf die Ehefrau des v. Löschebrand, Euphemia Elisabeth v. Burgsdorf, durch Vergleich vom 20. Januar 1662 übergegangen.

7) Der Pfarrer zu Kossenblat Johann Christoph Müller hat eine Getreideforderung.

8) Die Wittwe des Oberförsters Friedrich v. Oppen geb. v. Berger meldet durch ihren Schwiegersohn, den Oberförster v. Weißenfels, an, daß ihre Schwester Anna Katharina v. Berger, Wittwe Joachims v. Oppen, wegen ihres eingebrachten Ehegeldes von 1500 Thalern zu befriedigen sei und wegen ihres gleich hohen Gegenvermächtnisses laut Ehestiftung vom 20. Januar 1657, welche Forderung von den Lehnsfolgern Kaspars und Friedrichs v. Oppen unterm 16. August 1678 anerkannt sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9) Anton v. Pannewitz liquidirt durch seinen Sohn von wegen seines Bruders George Christoph v. P. 350 Thlr. ex oblig. von Ostern 1656, ferner 300 Thlr. ex oblig. von Michaelis 1650, welche beide Posten ihnen David v. Oppen schuldig geworden.

10) Barbara Christina v. Pannewitz, Ehefrau Siegmund Gottfrieds v. Bredow, und Hans Kaspar v. Pannewitz liquidiren die ihnen von ihrem Großvater David v. Oppen laut Testaments vom 7. December 1654 und Codicills vom 8. Februar 1650 mit Consens der Lehnsfolger aus dem Lehen vermachten 2000 Thaler.

11) Die Gebühren und Sporteln des Kammergerichts betragen 29 Thaler.

— Cölln an der Spree den 30. Jan. 1686.

Original in den Akten s. r. Cossenblat Nr. 2 im Archiv der Königl. Fideicommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen. Mehrere der obigen Posten wurden von den Gläubigern anerkannt, andere reduzirt.

129) (1076) **10. März 1686.**

Peter Ludolf v. Oppen bekundet, dem Einwohner zu Nachterstedt Bastian Schnabel ½ Hufe daselbst für einen jährlichen Zins von 10 Thalern auf sechs Jahre verpachtet zu haben.

So geschehen Brachwitz den 10. Martii 1686.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben s. r. Nachterstedt Nr. 142.

130) (1077) **11. December 1686.**

Matthias Heinrich v. Oppen auf Gatersleben bekundet, von seinem Vater George Abraham v. Oppen auf Jütrichau zum Besten seines Haushaltes ein Darlehen von 100 Thlr. erhalten zu haben.

Geschehen Quedlinburg den 11. Decembris 1686.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 32.

131) (1078) **23. April 1687.**

Die verwittwete Frau Elisabeth Sophia v. Oppen geb. v. Wedell (Wittwe des verstorbenen Oberjägermeisters Hans Friedrich v. Oppen auf Fredersdorf) quittirt über die erfolgte Rückzahlung eines von ihr der verw. Frau Oberförster Margaretha v. Oppen geb. v. Berger zur Bestreitung der Kosten des Begräbnisses ihres verstorbenen Ehemannes, des Oberförsters Friedrich v. Oppen, gegebenen Darlehns von 500 Thalern nebst rückständigen Zinsen, welches alles ihr Sohn Friedrich Wilhelm v. Oppen abgezahlt habe.

Geschehen in Fredersdorff den 23. Aprilis Anno 1687.

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

132) (1079) Februar 1688.

Ehestiftung zwischen dem kurbrand. Jagdjunker Friedrich Wilhelm v. Oppen auf Kossenblat und Katharina Juliane v. Maxen, Tochter des verstorbenen George v. M. auf Jehser. Sie bringt ihm 3000 Thaler Ehegeld zu und erhält ebensoviel als Gegenvermächtniß, die ihr jährlich mit 300 Thaler, solange sie im Wittwenstande bleibt, verzinst werden sollen. Sie erhält event. eine bequeme Wohnung oder 30 Thaler dafür vergütet. Es folgen die sonst üblichen Bestimmungen. Als Morgengabe erhält sie 200 Dukaten; die Gerade und Mußtheil werden ihr nach sächsischem Recht verabfolgt.

So geschehen Illmersdorff den . . Febr. 1688.

Unterschrieben von den Brautleuten, sowie von Kaspar, George Nickel, Kaspar Friedrich, Hans Christoph, Erdmann und Hans Friedrich v. Oppen und von den Vormündern der Braut Hans Rudolf Hanauer und Albrecht Friese, Dr.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben (Abtheilung II Nachterstedt). Unterm 29. April 1688 quittirt der Jagdjunker v. Oppen über den Empfang des Ehegeldes. Original Ebendaselbst.

133) (1080) 12. Juni 1688.

Muthschein der kurfürstlich Brandenburgischen Lehnskanzlei, daß Kaspar Christoph v. Oppen für sich und seine Brüder George Abraham und Hans Friedrich v. Oppen die Lehen bezw. gesammte Hand ihrer Güter gemuthet habe.

Signatum Cölln an der Spree am 12. Junii Anno 1688.

Original in den Akten der k. Hofkammer zu Berlin, das Gut Güssow und dessen Ankauf von Kaspar Christoph v. Oppen betreffend s. r. C. 2. Abtheilung Wusterhausen Nr. 8 f. 1.

134) (1081) 22. Juli 1688.

Revers des F. Meckl. Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen wegen seiner (inserirten) Bestallung zu diesem Amte.

Nachdem der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Adolph Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Mich untenbenanten für Dero Hoff-Jägermeister bestellet und angenommen, Inhalts des unter Dero Fürstl. Handzeichen und Secret vollenzogenen und mir zugestelleten bestallungs-brieffs, welcher von worten zu worten lautet, wie folget:

Von Gottes gnaden Wir Gustav Adolph Hertzog zu Mecklenburg, Furst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit, daß Wir den Erbaren, Vnsern lieben getreuen Friedrich Wilhelm von Oppen zu Vnserm Hoff-

Jägermeister gnädigst bestellet und angenommen haben, thun auch dasselbe nochmahlen und in Krafft dieses dergestalt und also, daß Vnß er getreu, hold und gewertig seyn, mit allem fleiß auff unsere wildBahn, Jagten, vorjagten, Jagtgerechtigkeiten, oblagen, tüchen, netze, und was dem anhängig, imgleichen auff die ihm zugeordnete und angewiesene Jäger, Schützen und Heyd-Vögtte, Netzknecht und Heydereuter gute auffsicht und achtung haben, Vnsere gehäge, Holtzungen, scheiden und enden zum öfftern und mit allem fleiß bereiten und beziehen und sich deren umbstände und gelegenheiten allerseits ersehen und erkundigen, alle Stellstädte, wo dieselben anzurichten, mit zuthun seiner zugeordneten und Ambts Verwandten raumen laßen, daß daselbsten und sonsten Vns von niemanden, er sey wer er wolle, zu nahe gejaget, gestellet, gehetzet, geschoßen, noch einig wildprät, auff was weise es immer geschehen kan, geschlagen oder gefangen, auch kein holtz in Vnserm gehäge gehauen und verwüstet werde, sondern was er deswegen erfähret und befindet, solches Vnß jederzeit in unterthänigkeit anzeigen und berichten, auch so viel an ihm ist, selbst wehren, verhindern und abschaffen, den übertretern und verbrechern die Hunde, netze und buchsen nehmen und gar nichts nachgeben und gestaten soll, dadurch Wir an Vnserm besitz, gebrauch und Gerechtigk. verkurtzet oder Vnß an Vnser wildBahn, Jagten, Vorjagten, gehägen, Grentzen und holtzungen einiger eintrag, schade und nachtheil zugefüget werde; zu dem soll er auch alle Jäger, Schützen und Netzknechte mit allem ernst dahin halten, auch für seine Person selbst fleißig darauff sehen und befodern, daß sie die tücher, schwein-, hirsch-, Rehe-, Haasen- und andere netze und zubehörungen, davor ihm ein richtiges inventarium zugestellet werden soll, im Jägerhause, auch sonsten an allen andern ohrten und stellen, auff der Jagt treulich und mit fleiß warten, nichts davon verwahrlosen, veruntrauen, verfaulen und verderben laßen, sondern alles zu rechten gebührlichen zeit aufnehmen, aufhencken, trucknen, zusammen legen und binden, auch ein jedes an seinen ohrt und stelle zu rechte bringen und woll verwahrlich beylegen, und da er sonst etwas weiß oder aus täglicher erfahr- und erkundigung der wildbahn, Jagten, Gehägen vnd holtzungen gelegenheit und umbständen ersehen und vermerken würde, daß durch andere Vorstehung und Verordnung einigs änder- und beßerung, so Vnsern wildbahnen, Jagten und holtzungen zu gute, und zu mehrern auffnehmen gereichen möchte, angerichet, und gemachet werden könte, daßelbe soll er seinem eußerstem Vermögen nach, jedoch auff vorher abgestatteten unterth. Bericht mit Vnserm Vorwißen und Bewilligung fruchtbarlich ins werck zu richten sich befleißigen und dahin sehen, damit den wildbahnen und holtzungen kein schade und verwüstung zugefüget, sondern aller verderb unraht und nachtheil verhütet werde. Imgleichen soll er auch dahin bedacht seyn, daß Vnsere hoffstatt mit nothurfftigen wildprät versorget, auch die Versehung thun, daß alle Jahr ein ansehnliches aus Vnsern holtzungen, vornehmlich aber von weichen holtz, verkaufft und zu gelde gemacht, jedoch aber ohn vorher geschehener

anmeldung kein holtz, so wenig weiches als hartes gefället, noch verhauen werde, und soll er bey obigem allen Keines hohen oder Niederstandes freundschafft, feindschafft, gunst-, gabe-, oder einige verwandtnis und zuneigung nicht ansehen, noch sich dazu bewegen und verleiten oder davon abhalten und abwenden laßen, dabeneben auch bey seinen untergebenen verhüten, daß in Jagten, schießen und andern exercitiis keine böse oder aberglaubische Dinge, alß welche sonst bey dergleichen leuten sich offtmalß finden, gebrauchet werden, sondern da er deßen gewahr werden solte, daßelbe ernstlich vorbieten, abschaffen, straffen und vnß anzeigen und obbenantes alles und jedes, und was sonst zu Vnsern nutzen gereichen kann, fleißig beobachten und demjenigen, was einem getreuen Diener und Jägermeister seinen ambtsdiensten und Eydespflichten nach zu verrichten gebühret und wol anstehet, mit schuldigem fleiße nachkommen soll und wil, gestalt er dan darauff einen leiblichen eydt zu Gott geschworen und einen revers ausgestellet hat.

Da entgegen und für solche seine Dienste sollen Ihm Jahrlich fünffhundert Rthlr., worin sein und zweyer Diener Kostgeld mit begriffen, aus den holtz gefällen bezahlet und auff 4 Pferde Futter gegeben werden. Imgleichen hat er auch an accidentien das Stamgelt und die haute und Bälge von dem wild und Thieren zu genießen, und wan der Jägerhoff gebauet wird, soll Ihm daselbst freye wohnung gegeben werden. Wofern auch bei Vnß er einiger sachen halber angegeben würde, wollen Wir ihn erst darüber zu rede stellen und unerhöret seiner verantwortung mit keiner ungnade belegen. Vhrkundlich haben Wir diesen Bestallungs-Brieff eigenhändig unterschrieben und mit Vnserm fürstl. Secret bestärcket. So geschehen Güstrow den 22. Junii Anno 1688.

Alß verspreche und verpflichte Ich mich hiemit bey meinen Ehren, treuen und wahren worten, daß Ich mich solcher ietz gedachten bestallung in allen Puncten und clausulen gemäß verhalten will und soll.

Deßen zu Vhrkund habe Ich diesen revers mit meiner eigenhändigen unterschrifft und vorgedrückten Pittschafft bestetiget. Datum Güstrow den 22. Junii 1688.

Friderich Wilhelm von Oppen.

Original im Großh. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin.

135) (1082) **23. April 1689.**

Lehnbrief des Domdechanten zu Halberstadt Levin Kaspar v. Bennigsen für Peter Rudolf (so!) v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben und nach deren Absterben für Erasmus Dietrich v. Bennigsen über den Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w.

Regest in einem Aktenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

136) (1083) **16. Juli 1690.**

Notarieller Protest des Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen und seiner Gemahlin Catharina Juliane geb. v. Maxen wider die Gültigkeit des Testaments der Frau Juliane v. Normann geb. v. Eichendorf d. Ilmersdorf 25. Januar 1689, der Frl. Eva Sophia und Elisabeth Dorothea v. Eichendorf d. Ilmersdorf 8. Januar 1689, insbesondere gegen Frl. Eva Sophia v. Eichendorf als einzig übrig gebliebene Schwester und vermeintliche alleinige Erben, da ihre Schwestertochter, die Frau v. Oppen, durch das Testament benachtheiligt sei.

Actum Coßenbladt den 16. Julii 1690.

Wenig spätere Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abtheil. Nachterstedt. Unterm 10. October 1701 wurde der Frau v. Oppen der Rath Kriebe von der Halberst. Regierung zum Prozeß-Vormund bestellt. (Original Ebendaselbst.)

137) (1084) **16. August 1690.**

R. Hanauer in Beeskow schreibt an die Frau Hofjägermeister v. Oppen geb. v. Maxen. Er stellt ihr anheim, ein Testament zu errichten und ihren Ehemann darin zu bedenken, wozu er einen Entwurf gefertigt habe. Sie könne, bevor sie das gethan, hinsterben, und es würde ihrem Gemahl dann übel ergehen. Er weist darauf hin, daß sie selbst von ihrer Mutter Geschwistern in den Testamenten (namentlich dem der Frau v. Normann geb. v. Eichendorf auf Ilmersdorf) gar schimpflicherweise nicht berücksichtigt worden sei.

Beeßkow den 16. Aug. 1690.

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25. In einem andern Schreiben von demselben Tage an den Oberjägermeister Fr. Wilh. v. Oppen schlägt er die Anfechtung der Testamente vor.

138) (1085) **22. März 1693.**

Klamor v. d. Bussche, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, Peter Ludolf v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben und im Falle tödtlichen Abganges derselben den Domherrn zu Magdeburg Erasmus Dietrich v. Bennigsen mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

Halberstadt am 22. Martii anno 1693.

Original mit Unterschrift und Siegel sub No. 64 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

139) (1086) **7. October 1693.**

Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen zu Brandenburg Erbzinslehnbrief auf den Todesfall des Kurfürsten Friedrich Wilhelm für Peter Ludolf v. Oppen über die im Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Güter.

So geschehen Halberstadt den 7. Octobris Anno 1693.

Original sub No. 72 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

140) (1087) **10. April 1694.**

Pfandvertrag über das im Krummspreeischen Kreise belegene Rittergut Platkow, welches Kaspar v. Oppen an Christian Adolf v. d. Heyde verpfändet.

Platkow Sonnabend vor Ostern 1694.

Citirt in dem Kaufvertrage über Platkow vom 9. März 1712.

141) (1088) **20. Mai 1695.**

Lehnbrief Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen zu Brandenburg als Fürsten zu Halberstadt nach Absterben Peter Rudolfs (so!) v. Oppen für Friedrich Wilhelm v. Oppen, sel. Friedrichs Sohn, als Aeltesten, und dessen männliche Leibeslehnserben zu Mitbehuf und gesammter Hand seines Vettern, Kaspar v. Oppen, sel. Kaspars Sohn, über den freien Sattelhof bei der Kirche in Alt-Gatersleben u. s. w. (wie im Lehnbriefe von 1655).

So geschehen Halberstadt den 20. Maii Anno 1695.

Original mit anhängendem Halberst. Lehnssiegel sub No. 56 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

142) (1089) **1. Juni 1695.**

Notariats-Instrument über die Einweisung Friedrich Wilhelms v. Oppen in den Besitz des ihm nach dem Tode Peter Rudolfs (so!) v. Oppen als dessen nächstem Agnaten zugefallenen Gutes Alt-Gatersleben.

Abschrift aus dem 18. Jahrhundert im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben, Abth. Nachterstedt.

143) (1090) **3. Juni 1695.**

Kurfürst Friedrichs III. Markgrafen von Brandenburg Erbzinslehnbrief auf den Todesfall Peter Rudolfs (so!) v. Oppen für Friedrich Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben über die im Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Güter.

So geschehen Halberstadt den 3. Junii Anno 1695.

Original sub No. 73 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

144) (1091) **10. October 1695.**

Friedrich Wilhelm v. Oppen, Fürstl. Güstrowscher Hofjägermeister, Erbherr auf Kossenblat, Werder und Alt-Gatersleben, bekundet vom Generallieutenant Kurd Hildebrand v. d. Marwitz, Gouverneur und Oberhauptmann der Veste Küstrin, im Auftrage der Freiherrlich Derfflingerschen Erben und insbesondere aus dem Vermögen des Fräuleins Dorothea Freiin v. Derfflinger 4000 Thaler behufs Einlösung von 15 für eine alte Lehnschuld von Gatersleben verpfändeten Hufen als Darlehn empfangen zu haben. Er verpflichtet sich zur Verzinsung des Capitals mit 200 Thalern jährlich, die an den Generallieutenant v. d. Marwitz zu zahlen sind. Zur Sicherheit verpfändet er dafür sein ganzes jetziges und künftiges Vermögen und setzt namentlich sein Gut Kossenblat zur Hypothek ein.

So geschehen Cüstrin den 10. Octobris 1695.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

145) (1092) **12. März 1697.**

Klamor v. d. Busssche, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, nach Absterben Peter Ludolfs v. Oppen Friedrich Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben und zur gesammten Hand Kaspar v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

Halberstadt in Capitulo generali am 12ten Martii Anno Ein Tausendt Sechshundert Sieben und Nuntzigk.

Original mit Unterschrift und Siegel sub No. 65 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

146) (1093) **12. März 1697.**

Klamor v. d. Busssche, Domdechant zu Halberstadt, bekundet, Friedrich Wilhelm v. Oppen und dessen Erben und Erbnehmer mit dem Schwanebergischen Zehnten u. s. w. (so wie in dem Lehnbriefe vom 6. Februar 1680) als Erbzinsgut belehnt zu haben.

— Halberstadt am 12ten Martii Eintausend Sechshundert Sieben und Neuntzigk.

Original mit anhängendem Siegel sub No. 78 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Nach des Domdechanten v. d. Busssche Tode sind wegen eines zwischen dem Domcapitel und den v. Oppen schwebenden Schuldprozesses weitere Lehn- und Erbzinsbriefe für die v. Oppen über obige Lehnstücke nicht mehr ertheilt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

147) (1094) 2. Mai 1699.

Nachdem Kaspar Christoph v. Oppen die kurfürstlich Brandenburgische Lehnskanzlei ersucht, ihm ein Attest auszufertigen, daß er zu der Zeit, da die Güter der Freiherren v. Schenck caducirt seien, das Gut Güssow mit allen Gerechtigkeiten und Zubehör von Andreas Ideler, vor dem es dessen Vater Barthold Ideler und vorher die Freiherren v. Schenck besessen, erblich erkauft habe und nachher auch damit belehnt worden sei, sowie daß Otto Wilhelm Schenck Freiherr v. Landsberg keinen Anspruch auf das Gut erheben könne, so wird aus der Lehnsregistratur bescheinigt, daß die Gebrüder Wilhelm Heinrich und Christian Schenck Freiherren von Landsberg am 16. Mai 1644 die Lehen empfangen, jedoch nach des Erstern Tode sein Bruder Christian die Erneuerung der Gesammthand unterlassen habe und daß, nachdem des Erstern Sohn Hans Christoph Schenck Frhr. von Landsberg am 15. Juni 1657 verstorben, dessen Oheim Christian die Lehen am 19. März 1661 zwar gemuthet, aber zur Lehnsempfängniß sich nicht gestellt habe und am 24. April 1661 verstorben sei, und obwohl sein gleichnamiger Sohn im Jahre 1668 um einen Muthzettel gebeten habe, sei ein solcher jedoch nicht ausgefertigt. Auch finde sich nicht, daß dieser letzte Frhr. Christian nach dem Tode seines Vaters mit dessen Gütern belehnt worden sei. Da er nun weder dessen noch seines Vaters Bruders Hans Friedrichs Güter zu Lehn empfangen, auch Niemand von den Vettern die gesammte Hand verfolgt habe, so seien die Güter der Freiherren Schenck zu Landsberg caducirt und habe der Kurfürst die Güter seinem Sohne, dem damaligen Kurprinzen, jetzt regierenden Kurfürsten Friedrich III. geschenkt. Es erhelle daraus, daß Herr Christian Schenck Freiherr von Landsberg das Gut Güssow im Jahre 1659 rechtmäßig habe veräußern können, zumal ein kurfürstlicher Consens vom 14. Juni 1667 vorliege. Nachdem aber das Gut Güssow von Andreas Ideler an Kaspar Christoph v. Oppen durch Kontrakt vom 18. Februar 1684 verkauft worden, habe der Kurfürst ihm den benöthigten Consens unterm 16. April 1684 ertheilt, worauf die Belehnung des v. Oppen am 27. October 1687 erfolgt und beim Antritt der Regierung des Kurfürsten am 6. Mai 1694 erneuert worden und der Lehnbrief unter demselben Datum ausgefertigt sei. Da dies alles während der Zeit der Caducirung der Schenckschen Güter geschehen, so sei nicht abzusehen, aus welchem Grunde Otto Wilhelm Schenck Freiherr v. Landsberg das Gut Güssow, mit dem die v. Oppen rite beliehen, in Anspruch nehmen wolle, besonders da der Kurfürst zwar als Kurprinz die ihm geschenkten Güter dem Herrn Joachim Friedrich Schenck Freiherrn v. Landsberg am 3. August 1687 unter der Bedingung zuzuwenden und wieder abzutreten versprochen, daß er von seinem Vater, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, den Consens hierzu erlange, dies indeß bisher nicht geschehen sei. Ueberdies habe Joachim Friedrich Freiherr Schenck v. Landsberg seinen Consens zum Verkaufe des Gutes ertheilt und 1684

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem jus reluitionis entsagt und Otto Wilhelm Schenck v. Landsberg habe die gesammte Hand auch an dem Gute Güssow nicht erlangt. Dies alles wird dem Kaspar Christoph v. Oppen auf sein Ansuchen bescheinigt.

So geschehen Cölln an der Spree den 2ten Maii anno 1699.

Gleichzeitige Abschriften f. 6 ff. der Akten (wie zum 12. November 1688).

148) (1095) **10. Mai 1699.**

Kurfürstliches Rescript an das Kammergericht, in der Sache Otto Wilhelms Schenck Frhrn. v. Landsberg wider den v. Oppen wegen Reluirung des Gutes Güssow Commissarien zur Untersuchung der Sache zu ernennen.

— Cölln den 10ten Maii 1699.

Gleichzeitige Abschrift f. 14 der Akten (wie zum 12. November 1688). Unterm 11. August 1699 wurde der Frhr. Schenck zum Urtheilsspruch in obiger Sache, worauf der v. Oppen angetragen, sich einzustellen vorgeladen. (Original Ebendaselbst f. 15.) Darum hatte Kaspar Christoph v. Oppen unterm 6. August gebeten. (Abschrift f. 16.) Im Jahre 1701 schwebte die Sache noch.

149) (1096) **13. Juli 1699.**

„Punctation, Waß wegen verkauffung des Guhtes Cossenblat und Werder „zwischen des Herrn Ober-Kriegs-Präsidenten und Generalfeldmarschalls v. Barfuß „Excellentz und Herrn Friedrich Wilhelm von Oppen verabredet worden.

1. Es verkaufft Herr Friederich Wilhelm von Oppen, gewesener Mecklenburgischer Hoff Jägermeister, sein Lehn Guht Cossenblat und Werder nebst den auff dem Sächsischen belegenen Heyden, Puschen, Aeckern, Schäffereyen, Hutung, Trifft ꝛc. an hochgedachte Seine Excelentz, den Herrn Generalfeldmarschall von Barfus, cum pertinentibus, insonderheit dem inventario, was dem Herrn Heubtmann Stutterheim Laut einer aparten Specification zugeschlagen, nebst 12 Zugochsen zu Werder umb rund vor 32000 thlr. guter gangbarer $^2/_3$tel stücken, wozu 100 specie (so!) Ducaten als ein gunst oder Schlüsselgeld noch gegeben werden.

2. Tradiret Er Sr. Excell. alsoforth das Guth mit allen pertinentien.

3. Hingegen haben Se. Excell. versprochen, das Capital der 32000 Thlr. von dato an dem Herrn v. Oppen à 5 pro cent bis künfftigen Fastnacht oder Ostern des 1700. Jahres zu verzinsen; wann er aber in wehrender Zeit zur Befriedigung seiner Creditoren oder ander unumbgengliche außgaben etliche 1000 Thaler von nöten, erbieten Sie sich, nach vorgehender 4 wochentlicher denunciation Ihm solche zahlen zu lassen, auch das ganze übrige Capital nebst den pro rata temporis angewachsenen Zinsen abzuführen, im fall dem Herrn Verkäuffer imme (so!) gelegenheit, das Geld sicher anzuwenden, vorkommen möchte.

4. Verspricht der Herr von Oppen, den Consens über den Verkauff dieses Guhtes von Seinen Vettern zu verschaffen, auch

5. Alle briffliche Nachrichten und Uhrkunden Sr. Excell. auszuantwohrten.

6. Wie lange Se. Excell. Herrn von Oppen noch im Hause laßen wollen, beruhet auf fernerer unterredung.

Uhrkundlich sind diese punctationes biß zur extension eines beständigen Kauff-Contractus in duplo entworffen und von beyden Contrahenten mit dero unterschrifften und angebohrnen Pitschafften bestärcket. Actum Cossenblath den 13ten Julii 1699.

J. A. Barfus mppria. (L. S.) Friedrich Wilhelm von Oppen.

Original in dem v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25.

150) (1097) **25. Juli 1699 ff.**

Nicht lange vor dieser Zeit hatte Otto Wilhelm Schenck Frhr. von Landsberg als Herr der Herrschaft Teunitz das Gut Güssow als Pertinenz derselben von dem zeitigen Besitzer Kaspar Christoph v. Oppen zu reluiren verlangt, da sein Besitzvorgänger Ideler es nur wiederkaufsweise auf 20 Jahre besessen habe. Es fand am obigen Tage vor dem Geh. Rath v. Bergheim (Berchem) ein Verhör zwischen den Partheien statt, von denen der v. Oppen die Reluition verweigerte. Unterm 4. August 1699 richtete der v. Oppen ein Schreiben an den Commissar, vor dem das Verhör stattgefunden, und behauptete, daß derselbe aus den von ihm vorgelegten Documenten ersehen haben würde, daß er die Reluirung geschehen zu lassen nicht verpflichtet sei. Zwar habe der Commissar ihm Bedenkzeit gegeben, ob er sich nicht in Güte mit dem Frhrn. v. Schenck einigen wolle, er sei indeß dies zu thun nicht willens und wolle den im Termin am 20. September bevorstehenden Rechtsspruch des Kammergerichts abwarten.

Berlin den 4. August 99.

Original f. 4 der Akten das Gut Güssow betreffend, im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 62. Nr. 76b. Der Hauptgrund des v. Oppen war, daß er das Gut vom Kurfürsten zu Lehn empfangen habe und es daher ohne dessen Genehmigung auch gegen die angebotene Erstattung des Kaufpreises und der Meliorationen nicht abtreten könne. Ein Spruch des Kammergerichts scheint am obigen Tage nicht erfolgt zu sein, denn die Lehnskanzlei berichtete unterm 8. Januar 1700 an den Kurfürsten über die Sache und stellt anheim, einen Spruch des Kammergerichts zu erfordern. Unterm 9. Januar wurde das Kammergericht hierzu vom Kurfürsten aufgefordert. (Concept f. 12.) Weiteres enthalten die Akten nicht.

151) (1098) **27. Juli 1699.**

Kaufvertrag zwischen Verkäufer, dem gewesenen F. Mecklenburgischen Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen, und Käufer, dem kurfürstl. Brandenburgischen Generalfeldmarschall, Ober-Kriegs-Präsidenten und Gouverneur der Kurfürstl. Residenz, Johann Albrecht v. Barfus über das Gut Kossenblat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nebst Werder, sowie auch in specie das im Konkurs 1656 wiederkäuflich erkaufte Antheil Davids und Joachims v. Oppen an Kossenblat, mit allem Zubehör und Rechten, Kirchlehen, Jagd, Fischerei, Gerechtigkeiten u. s. w., nach Laut der Lehnbriefe, insonderheit mit dem Inventar, das dem Hauptmann v. Stutterheim laut Kontrakts vom 26. Januar 1666 übergeben ist, namentlich auch mit 12 Zugochsen von Werder. Verkäufer verpflichtet sich, die landes- und lehnsherrlichen Consense des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Sachsen-Merseburg, sowie der mitbelehnten Agnaten, nämlich Kaspars v. Oppen auf Wiese, minderjährigen Sohnes des Hauptmanns Kaspar v. Oppen, Kaspar Friedrichs v. Oppen auf Krausnick, Hans Christophs v. Oppen auf Schwenow und Erdmanns v. Oppen auf Gröningen, Erdmanns v. Oppen Söhne, sowie auch dessen Enkel, George Erdmanns, George Nickels Sohnes, Hans Friedrichs und Kaspar Christophs, Kaspars v. Oppen auf Gr. Köris Söhne, Einwilligung und Renunciation bezüglich ihrer Gesammthand und ihres Retentionsrechts herbeizuschaffen. Der Käufer übernimmt nur die Kosten für die Erlangung des Consenses bezüglich der kurbrandenb. Lehnstücke. Da dem Hauptmann Kaspar v. Oppen, der Vertreter des unmündigen Kaspar v. Oppen, das Vorkaufsrecht an den Gütern Kossenblat und Werder eingeräumt ist, so verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer von diesem Anspruch zu befreien. Alle auf die Güter bezüglichen Documente sollen bei der Tradition derselben mit übergeben werden, und ebenso verpflichtet sich der Verkäufer, die Güter bis zur Uebergabe von allen darauf haftenden Schulden zu befreien.

Der Kaufpreis beträgt 32000 Thaler und 100 Dukaten Schlüsselgeld, die zu Fastnacht 1700 zu zahlen sind, und bis zur Zeit der Uebergabe der Güter diese Summe mit 5 Prozent zu verzinsen. Sollte Verkäufer zur Befriedigung der Gläubiger oder zu anderen unabweisbaren Ausgaben einiger Tausend und mehr Thaler benöthigt sein, so will sie der Käufer nach vierwöchentlicher Kündigung nebst Zinsen zahlen, und beläßt auch dem Verkäufer freie Wohnung bis nächste Ostern. Dem Käufer wird auch eine Wohnung eingeräumt. Der Verkäufer haftet inzwischen für Feuerschaden.

So geschehen Berlin den 27. Julii 1699.

Etwas spätere Abschrift in den Akten s. r. Kossenblat Nr. 3 im Rentamt der Kgl. Fideicommißherrschaft Königs-Wusterhausen. Der Verzicht der mitbelehnten Agnaten erfolgte am 27. October 1699. Abschrift Ebendaselbst.

152) (1099) **S. d. (August oder Anfang September 1699.)**

Vorstellung Hans Christophs v. Oppen bei dem Kurfürsten Friedrich III., Markgrafen von Brandenburg. Sein Vetter Friedrich Wilhelm v. Oppen habe sein Gut Kossenblat an den Generalfeldmarschall v. Barfus erblich verkauft, wozu er als ein naher, dabei interessirter Vetter seine Einwilligung

noch nicht gegeben habe. Er bitte, den Käufer anzuweisen, die Kaufgelder einstweilen bis auf Weiteres an sich zu halten und solange, bis der Verkäufer sich verpflichtet habe, für das Kaufgeld ein anderes Gut in der Mark Brandenburg zu erwerben.

S. d.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben in den Akten Nr. 25. Dem entsprechend erfolgte unterm 7. September 1699 ein Rescript an den Feldmarschall v. Barfus. Ebendaselbst abschriftlich.

153) (1100) 18. November 1699.

Kurfürstliches Rescript an die Lehnskanzlei, daß dem Generalfeldmarschall v. Barfus Consens zum Ankauf der Kossenblatschen Güter von den v. Oppen ertheilt und auch genehmigt sei, seine Brüder und Vettern in die gesammte Hand daran zu nehmen.

Cölln den 18. Novbr. 1699.

Concept in den Akten betreffend den Verkauf von Kossenblat von dem v. Oppen s. r. Rep. 62 Nr. 38 f. 13 im Königl. Geheim. Staatsarchiv zu Berlin.

154) 1101) 5. Februar 1701.

Zwischen George Erdmann v. Oppen, sel. George Nickels Sohn, im Beistande seines Vormundes Erdmann v. Oppen und dem F. Mecklenb. Hofjägermeister Friedrich Wilhelm v. Oppen ist nachstehender Vergleich, Cession und Renunciation verabredet worden. Nachdem die gesammten von George v. Oppen abstammenden Erben und unter diesen in specie nomine George Erdmann v. Oppen und Kaspar Friedrich, als damaliger „Tutor" vor der Regierung zu Halberstadt mit dem Antrage geklagt, den genannten George Erdmann v. Oppen als des primus acquirens und Testatoris hinterlassenen nächsten Agnaten und Primogenitus in den Besitz aller Fideicommißgüter, sowohl Lehen- als Erbe, die von dem erwähnten Friedrich Wilhelm v. O. widerspruchslos in Besitz genommen, zu setzen, darüber auch vor Gericht verhandelt sei und in Verfolg des Rescripts vom 21. Januar 1698 dahin erkannt worden, daß, weil von Georgs Söhnen, Enkeln und Urenkeln den Lehen nicht gebührende Folge gethan, der König auch nicht gewillt sei, den Lehnsfehler zu condoniren, mithin die Gesammthand erloschen sei, ein Präjudiz wegen des Friedrich Wilhelm v. Oppen Besitz und jus quaesitum an den Gaterslebischen Gütern obwalte, er daher in dem Besitz zu schützen und die Kläger abzuweisen seien. Diese Entscheidung sei auch am 20. November 1699 in drei Sentenzen den Partheien zugefertigt worden. Damit sei nun zwar die Possessionsklage erledigt, aber George Erdmann v. Oppen habe den Weg der Petitorienklage beschritten und angeführt, daß er nach dem Testament und der Fideicommißstiftung der Erstgeborene des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganzen Geschlechts und also der Nächste zu den Gütern sei, und daher ihm die festgestellte Begehung eines Lehnsfehlers nicht schaden könne, weil seine Vorfahren nicht simultanee, sondern nur conditionaliter beliehen seien und eine bloße Exspectanz erhalten hätten (wie aus der Belehnung von 1651 hervorgehe), weshalb sie nicht schuldig gewesen, von Fall zu Fall Lehnsfolge zu thun, bis die Succession auf sie gelangt wäre; ferner daß ihm der von seinen Eltern begangene Lehnsfehler nicht schaden könne (falls wirklich eine Mitbelehnschaft vorliegen sollte), weil aus den Lehnbriefen und dem Pactum primogenitiurae klar erhelle, daß hier feuda ex pacto et providentia primi acquirentis vorliegen und daß dieses Recht daher ihnen, den Kindern, nach dem Lehnbriefe von 1651 principaliter und nicht contemplatione patris verliehen sei, ferner daß bei ihnen, die in der Mark wohnhaft seien, ein Fehler ex dolo bei so importanten Lehngütern nicht zu vermuthen sei, weshalb sie desto eher der Verzeihung eines Lehnsfehlers werth seien, und könne der Hofjägermeister sich ja, wie sie, der exceptio ex felonia als de jure tertii nicht bedienen, um so weniger, als weder er, noch seine Vorfahren den Lehen Folge geleistet. Wären sie aber dennoch des Lehens verlustig, so müßte doch das Allod auf George Erdmann v. Oppen fallen. Bei weiterer reiflicher Ueberlegung der Sache von ihm und seinem Kurator hätten sie indeß befunden, daß, obgleich er als primogenitus familiae Oppenianae der Nächste zu den Testamentsgütern sei, dennoch das Testament sowohl, als die von dem Testator, Domdechanten Matthias v. Oppen genommenen Lehnbriefe bei der Besitzfolge in den Gütern die Lehnsfähigkeit praesupponirten, zumal die begangene Felonie unstreitig und in den Lehnbriefen, besonders dem von 1651, keine bloße Exspectanz oder Conditionalbelehnung, sondern eine völlige Simultan-Investitur vorhanden sei, und, wie dies näher begründet wird, eine wirkliche Mitbelehnschaft vorliege. Ferner könne die absentia und ein dolus non commissus zur Entschuldigung nicht gereichen (wie dies ausführlich begründet wird), wie denn auch nach den Worten des Testaments über die Reihe der Erbfolge kein Zweifel bestehen könne, wozu denn auch ausgeführt wird, daß die begangene Felonie auch bei einem feudum ex pacto et providentia den Kindern nicht schade. Da nun ferner der Lehnsfehler der Vorfahren von dem Lehnsherren bei ihren — der Ersteren — Lebzeiten nicht condonirt und mithin die Gesammthand erloschen sei, jetzt aber der König sich erklärt habe, die Felonie nicht pardonniren zu wollen, wodurch dem Hofjägermeister ein jus irretractabile zugewachsen, so könnten die Kläger nicht absehen, wie sie unter solchen Umständen in petitorio obsiegen würden, namentlich da ihr Gegner sich dieser Exception, zumal er in hoc jure ein Interesse mithabe, mit Erfolg würde bedienen können. Sodann habe sich bei näherer Durchsicht der Akten gefunden, daß der Hofjägermeister und seine Vorfahren das Lehn keineswegs „versessen" haben, vielmehr sei das Gegentheil der Fall. Und obschon das Erbe mit dem Lehen und der dabei begangenen Felonie der Regel nach nicht zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermischen ist, sondern der recentior a propinquiore ausgeschlossen wird, so hat sich aus den Akten und dem Testament doch ergeben, daß Matthias v. Oppen de bonis noviter acquisitis plenam et liberam testandi et conditiones apponendi facultatem gehabt, nachdrücklich und in infinitum verordnet habe, daß die gesammten Fideicommißgüter, sowohl Lehen als Erbe, conjunctim et divisim nicht verringert, sondern bei dem primogenitus jedesmal allein verbleiben und das Lehen von dem Erbe oder das Erbe von dem Lehen keineswegs getrennt werden dürfte. Es sei daher sein Wille gewesen, daß das Lehn und Erbe ein unzertrennliches Gut in perpetuum bleiben solle, sodaß der Successor des Ganzen entweder fähig oder unfähig wäre und er der Successor ex causa aliqua, sowie hier ex felonia, keines Theiles der Güter verlustig gehen würde, daraus der Verlust des Ganzen folgen würde, woraus folge, daß Niemand einen Theil der Fideicommiß-Masse besitzen könne, wie denn auch bisher jeder Besitzer das Ganze ungetheilt gehabt habe.

Nachdem nun George Erdmann v. Oppen, sein Curator und sein Vormund Erdmann v. Oppen alle diese gegen sie sprechenden Gründe reiflich erwogen und sie befunden, daß die Sache in possessorio durch die ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen abgethan sei und er zur Beschreitung des Rechtsweges in petitorio nicht die Hälfte der dazu erforderlichen Kosten in seinem Vermögen besitze, ferner da seinem Gegner das Beneficium appellationis zustehe und unendliche Prozesse daraus entstehen müßten, ferner da es auch sehr zweifelhaft sei, ob er den obigen Gründen zufolge in petitorio obsiegen würde, und es besser sei, etwas als gar nichts zu erhalten, sodann in Erwägung, daß er (George Erdmann v. Oppen) von seinen Eltern kaum 300 Thaler ererbt habe und daß er, da er jetzt den Soldatenstand erwählt habe und sein Glück machen könne, welches ihm der Hofjägermeister neben anderen vortheilhaften Bedingungen wider Vermuthen offerirt, was er sich bei seinem „schlechten Rechte" ohne seinen Ruin nicht abgehen lassen könne, um so mehr, als sie wüßten, daß der Hofjägermeister eine ansehnliche Summe theils zur Einlösung der verpfändeten Gutsstücke, theils zur Abfindung der Rechte der Wittwe des letzten Fideicommiß-Besitzers Peter Ludolf v. Oppen und überhaupt zur Verbesserung der Güter angewendet habe, die nach Abzug dieser Aufwendungen nur geringe Einkünfte liefern, so habe er nebst seinem Curator und Vormunde sich mit dem Hofjägermeister folgendermaßen verglichen:

1. Der Letztere giebt an George Erdmann v. Oppen nicht ex diffidentia causae, sondern aus gutem Willen und pro redimenda rixa mit Consens seines Vormundes überhaupt und ein- für alle mal 1000 Thaler in (näher bezeichneten) Theilzahlungen.

2. Soll sich George Erdmann v. Oppen und der von derselben Linie Abstammende (Erdmann v. O.) auf Kosten des Hofjägermeisters beim Könige melden und um Wiederaufnahme in die Gesammthand bitten mit der Einschränkung, daß er und seine männlichen Leibeslehnserben erst nach Aussterben der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

männlichen Leibeslehnserben des Hofjägermeisters succediren dürfen, jedoch unter Erstattung aller in die Güter gemachten Aufwendungen, imgleichen der zur Reluirung der veräußerten Erbgüter verwendeten Capitalien in feudo et allodio. Nach Abgang des Mannesstammes der Paciscenten sollen Erdmann v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben succediren, gleichfalls nach obigen Erstattungen; doch soll dieser Vergleich den übrigen Vettern, die sich nicht mit dem Hofjägermeister verglichen, nicht zugute kommen, da ihm vom Könige ein jus quaesitum verliehen sei, das ihm auch nicht ex capite superveniemtis Domini genommen werden könne, wie denn überhaupt sein Recht unantastbar sei, und wolle er sich nur ausschließlich zu Gunsten George Erdmanns und Erdmanns v. Oppen der obigen Rechte begeben haben. Für den Fall, daß der König auf das Gesuch nicht eingehe, will George Erdmann v. Oppen und sein Vormund dieserhalb keine Evictionsklage wider den Hofjägermeister anstrengen, sondern sie wollen mit den 1000 Thalern zufrieden sein und sich aller ferneren Ansprüche auf die Güter begeben, und der Hofjägermeister wolle sich zu nichts verpflichtet haben.

3. renunciirt George Erdmann v. Oppen mit Bewilligung seines Curators und Vormundes auf alle seine Rechte an den Oppenschen Fideicommiß-Gütern, Lehn und Erbe, und überträgt alle seine Rechte, sei es aus dem Testamente, den Lehnbriefen oder sonst woher, cum actione directa vel utili auf den Hofjägermeister. Indem er allen seinen Rechten entsagt, giebt er ihm die Befugniß, alle dem Fideicommiß entzogenen Güter in seinem oder im eigenen Namen wieder an sich zu bringen und überhaupt das Fideicommiß zu verbessern.

Alle diese Zusagen und Verpflichtungen beschwört George Erdmann v. Oppen durch feierlichen (eingerückten) Eid.

Hiermit soll die ganze Sache und auch der angefangene Proceß beendet sein. Beide Theile entsagen allen Rechtsmitteln gegen den Vergleich.

So geschehen Halberstadt nach heut gegebenem Decreto Illustriss. Regiminis den 5. Februarii 1701.

Unterschrieben und untersiegelt von George Erdmann, Erdmann, Friedrich Wilhelm v. Oppen, dem Notar Johann Christian Beversdorf und zwei Zeugen.

Original in den Acten sub No. 7 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Angehängt ist die Original-Confirmation der Regierung zu Halberstadt vom 7. Februar 1701.

155) (1102) **28. October 1702.**

Kaufkontrakt zwischen dem K. Preuß. Generalfeldmarschall, Ober-Kriegs-Präsidenten Johann Albrecht v. Barfus als Käufer und Adam Ernst v. Stutterheim auf Rietz-Neuendorf in Vollmacht seines Schwiegersohnes, des K. Dänischen Fähnrichs beim Leib-Bataillon Kaspar v. Oppen als Verkäufer, vorbehaltlich des Konsenses und der Confirmation des Herzogs von

Sachsen-Merseburg, über das in der Niederlausitz im Krummspreeischen Kreise belegene Lehngut Wiese nebst Zubehör, frei von allen Schulden und sonstigen Lasten. Das Gut ist zur Zeit verpachtet. Verkäufer verpflichtet sich, den lehnsherrlichen Konsens herbeizuschaffen, wofür beide Theile die Kosten je zur Hälfte übernehmen. Der Kaufpreis beträgt 5000 Thaler nebst 200 Thaler Schlüsselgeld. Der Verkäufer übernimmt die Beibringung des Konsenses der mitbelehnten Agnaten und übergiebt alle auf das Gut bezüglichen Documente dem Käufer bei der Tradition des Gutes. Der Pächter bleibt bis Johannis 1703 im Besitz und zahlt die Pacht an den Käufer.

So geschehen Lübben den 28. Octobris 1702. Unterzeichnet von den Kontrahenten und von Ulrich Siegfried v. Wolfersdorff als Kurator der Frau Margaretha Sibylla v. Oppen geb. v. Stutterheim.

Etwas spätere Abschrift in den Akten s. r. Kossenblat Nr. 3 im Archiv des Rentamts der Königl. Fideicommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.

156) (1103) **16. Juli 1709.**

In der Leichenprozession beim Begräbniß des Fürsten Karl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst befand sich an der Spitze der F. Anhaltische Kammerjunker und Capitainlieutenant v. Oppen, welcher die Garde-Grenadiere kommandirte.

Gedruckte Leichenpredigt in der Hochfürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Stolberg. Vgl. oben II. S. 180 Nr. 435.

157) (1104) **18. Juni 1710.**

König Friedrichs von Preußen Erbzinslehnbrief nach dem Tode Friedrich Wilhelms v. Oppen für dessen Söhne George Wilhelm, Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf und deren Leibeserben und Erbnehmer, demnächst zur gesammten Hand ihre Vettern Kaspar Ernst, sel. Kaspars Sohn, sowie Erdmann und George Erdmann v. Oppen und deren allerseits Leibeserben und Erbnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts mit den im Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Gütern.

So geschehen Halberstadt den 18. Junii 1710.

Original sub No. 74 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

158) (1105) **9. März 1712.**

Kaufvertrag zwischen Verkäufer Hans Siegmund v. Köckeritz als Lehnsvormund der unmündigen George Wilhelm, Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf v. Oppen und Käufer Hauptmann George Erdmann v. Oppen über das im Krummspreeischen Kreise belegene Rittergut Platkow nebst dem Vorwerk für 3750 Thaler. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jetzige Pfandinhaber ist Hans Adolf v. d. Heyde, der das Gut auf Grund und laut Pfandvertrages d. Platkow Sonnabend vor Ostern 1694, geschlossen zwischen dem sel. Kaspar v. Oppen und Christian Adolf v. d. Heyde besitzt. Der Pfandinhaber soll sich seiner Forderung halber an den Käufer halten, der Verkäufer aber den Käufer gegen die Forderung Adam Ernsts v. Stutterheim auf Rietz-Neuendorf vertreten. Der Verkäufer soll in die Gesammthand genommen werden.

So geschehen Lübben den 9. Martii 1712.

Unterzeichnet von dem v. Köckeritz, dem Hauptmann v. Oppen, von seiner Ehefrau Katharina Juliane geb. v. Maxen und deren Curator.

Abschrift aus dem Jahre 1738 in den Akten C. 2 Wusterhausen 36 vol. II. im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. Die landesherrliche Confirmation des Königs Friedrich August von Polen, Kurfürsten von Sachsen erfolgte d. Lübben den 18. März 1712. (Abschrift Ebendaselbst.)

159) (1106) **20. März 1713.**

Theilungsrezeß zwischen den v. Bornthinschen Erben, den Töchtern der verstorbenen Frau Dorothea Elisabeth v. B. auf Oblitten, nämlich Jungfrau Anna Euphrosyna v. B. und der Gemahlin des Fabian Ernst v. Oppen.

D. 20. Martii 1713.

Abschrift im Hausbuche vol. VIII. des Amtes Tapiau (Nr. 362 der Hausbücher) im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Sie waren wohl Töchter des K. Preuß. Obersten Siegfried Heinrich v. B., Pfandherrn auf Taukitten, Korninten und Haselberg im Tapiauschen (bis Mai 1710) und der Dorothea (al. Katharina) Elisabeth v. Quooß a. d. H. Kautern.

160) (1107) **11. April 1714.**

Lehnbrief Friedrich Wilhelms Königs von Preußen als Fürsten von Halberstadt nach dem Todesfalle seines Vaters, Königs Friedrichs des Ersten, für George Wilhelm, Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf Gebrüder v. Oppen, Peter Rudolfs (so!) sel. Söhne und deren männliche Leibeslehnserben, sowie zu Mitbehuf und zur gesammten Hand Erdmann v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben und nach deren Absterben George Erdmann v. Oppen und dessen männliche Descendenz über einen freien Sattelhof bei der Kirche zu Alt-Gatersleben u. s. w. u. s. w. (wie im Lehnbriefe von 1655).

So geschehen Halberstadt den 11. Aprilis 1714.

Original mit anhängendem Halberstädtischen Lehnskanzleisiegel sub No. 57 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

161) (1108) **11. April 1714.**

König Friedrich Wilhelms I. von Preußen als Fürsten von Halberstadt Erbzinslehnbrief auf den Todesfall seines Vaters für George Wilhelm, Kaspar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl, Otto Ludwig und Philipp Ludolf v. Oppen, sel. Peter Rudolfs (so!) Söhne und deren Erben und Erbnehmer über die in dem Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Güter.

So geschehen Halberstadt den 11. Aprilis 1714.

Original sub No. 75 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

162) (1109) 1. October 1717.

Ministerial-Rescript an den Hofrath Francke und Kammerrath Hünecke, da der König das v. Oppensche Gut Güssow bei Grabendorf kaufen wolle, sich dorthin zu begeben und einen Anschlag desselben zu machen.

Gegeben Berlin den 1. Octobris 1717.

Original f. 1 der Akten der Hofkammer zu Berlin, den Ankauf des v. Oppenschen Gutes Güssow betreffend, C 2 Wusterhausen 7. Die Commission berichtete unterm 10. October ej. a. (f. 12 und 13 der Akten), daß die Taxe des Gutes und Inventariums 12409 Thlr. 9 Gr. zu 5 Prozent und 10656 Thlr. 21 Gr. zu 6 Prozent betrage. Das Gut sei dem Amte Wusterhausen nahe gelegen. Des Besitzers (Kaspar Christophs v. O. auf Limbsdorf) Bruder Abraham George v. Oppen wohne im Anhalt-Zerbstischen und habe die gesammte Hand daran. Beigefügt ist die specielle Taxe. Gegenwärtig sei das Gut noch auf zwei Jahre verpachtet. Hierauf verfügte der König eigenhändig: (f. 13) „Die Kammer soll den von Oppen ersuchen lassen her zu kommen und auf 10000 Thlr. netto schließen, das geldt werde eigenhendich zahlen. Fr. Wilhelm." In dem am 20. October abgehaltenen Termine (f. 15 der Akten) erklärte Kaspar Christoph v. Oppen, daß er mit Einschluß des auf 2000 Thaler taxirten Inventariums 18000 Thaler verlange. Hierauf wurde ihm eröffnet, daß der König für das Gut ohne Inventarium und Gebäude 9000 Thaler zu geben resolvirt habe. Nachdem der v. Oppen seine Forderung auf 16000 Thaler ermäßigt, wird er von der Amtskammer ersucht, seine endgültige Erklärung schriftlich einzureichen, was er am 21. October that. Unterm 21. October berichtete die Amtskammer dem Könige mit dem Bemerken, daß nach der Taxe das Inventarium auf 2294 Thaler 9 Gr. abgeschätzt sei und stellen die Resolution anheim (f. 24 der Akten). Vergl. die folgende Nr.

163) (1110) 20. October 1717.

Kaspar Christoph v. Oppen auf Erfordern der Amtskammer wegen Verkaufs seines Gutes Güssow an den König. Er lebe nebst seiner Familie allein von den Einkünften dieses Gutes; er wüßte nicht, ob er, wenn er das Kaufgeld nicht anderweit anlegen könnte, nicht von dem Kapital oder dem Kaufpreise würde zehren müssen. Er hätte sich Hoffnung gemacht, daß er, zumal da die Güter so nahe bei Berlin gut im Preise ständen, jederzeit für das Gut 18000 Thaler würde bekommen können. Da nun der König für das Gut 9000 Thaler ohne Gebäude und Inventarium geboten, so wolle er sich mit 16000 Thaler begnügen und gebe verlangtermaßen seine schließliche Resolution dahin schriftlich ab.

Berlin den 20ten Octobris anno 1717.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original f. 25v. der Akten (wie zum 1. October 1717). Unterm 28. October berichtete die Amtskammer dem Könige, daß der v. Oppen auch auf Zureden das Gebot nicht angenommen und erklärt habe, sich persönlich an den König wenden zu wollen (f. 32 der Akten). Allerhöchste Ordre an die Amtskammer vom 12. November (Original f. 34), daß der König mit dem v. Oppen wegen des Kaufes einig geworden und der Kaufpreis auf 12000 Thaler (ohne das Inventarium) verabredet sei, weshalb die Amtskammer den Kaufkontrakt aufzusetzen und den Kauf abzuschließen habe. Vergl. 13. November 1717.

164) (1111) **13. November 1717.**

Vergleich zwischen der Königlichen Amtskammer (vertreten durch Friedrich Wilhelm v. Stosch) und Kaspar Christoph v. Oppen wegen des noch 2½ Jahre währenden Pachtverhältnisses des Gutes Güssow, welches der v. Oppen dem Könige Friedrich Wilhelm I. verkauft hat und bereits zu Luciae 1717 übergeben soll. Der Pachtvertrag ist am 9. Juni 1714 auf 6 Jahre geschlossen. Der Pächter solle aber nicht aus der Pacht gesetzt werden und verspricht der v. Oppen, an den v. Stosch für den Abstand 500 Thaler zu zahlen, wogegen der v. Stosch sich aller aus dem Pachtkontrakt zu erhaltenden Rechte begiebt und allen seinen Ansprüchen entsagt, sodaß er die noch übrigen Pachtjahre nicht aussitzen könne. Wegen der Aussaat und des Getreidevorraths werden von den 500 Thalern 300 Thaler dekurtirt. Folgen Bestimmungen wegen des lebenden Inventariums.

So geschehen Berlin den 13ten Novembris 1717.

Gleichzeitige Abschrift f. 36 und 37 der Akten (wie zum 1. October 1717).

165) (1112) **15. November 1717.**

Kaufkontrakt über das an König Friedrich Wilhelm I. von Preußen von Kaspar Christoph v. Oppen verkaufte, im Teltowschen Kreise bei Grabendorf belegene Gut Güssow. Er verkauft dieses Gut mit allen Regalien, Ober- und Unter-Gerichten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen an Acker, Wiesen, Weiden u. s. w. u. s. w. und zwar schuldenfrei unter Uebergabe aller Lehnbriefe und sonstigen zum Gute gehörigen Urkunden. Die Uebergabe wird auf Luciae 1717 festgesetzt. Verkäufer leistet Gewähr und verspricht den Consens seines Bruders George Abraham v. Oppen als Gesammthänders einzuholen und den Kontrakt von ihm auch mit unterschreiben zu lassen. Ferner leistet auch des Verkäufers Ehefrau Katharina Sophia v. Oppen eidlichen Verzicht auf ihre Rechte an dem Gute wegen ihres Eingebrachten. Als Kaufpreis empfängt Verkäufer für das Gut nebst dem Inventarium an Vieh, Aussaat und Ackergeräth bei der Uebergabe 12000 Thaler. Die Creditoren sollen ad liquidandum citirt werden, nämlich Moritz Siegmund v. Enderlein laut Consenses vom 15. Juli 1709 mit 800 Thlr., die Geschwister v. Steinkeller laut Consenses vom 4. November 1712 mit 1000 Thaler und an die Amtkammer laut Consenses vom 22. Juli 1717 auch mit 1000 Thaler; wegen der von diesen zu fordernden Zinsen sollen vom Kaufgelde 3500 Thaler

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so lange zurückbehalten werden, bis die Gläubiger zur Liquidirung citirt worden, ein Prioritäts-Urtheil ergangen ist und sie völlig befriedigt sein werden.

So geschehen Berlin den 15ten Novembris 1717.

Concept in f. 39—48 der Akten u. s. w. (wie zum 1. October 1717). Am Schlusse der Akten C. 2 Abthl. Wusterhausen 8 befindet sich ein Protokoll über die Uebergabe des Gutes Güssow nebst Inventarium an den König.

166) (1113) 14. April 1718.

Immediat-Bericht der Amtskammerräthe Francke und Hünicke an König Friedrich Wilhelm I. über Besichtigung und Taxe des Guts Groß-Köris. Die beigefügte Taxe schließt ab mit 10382 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.

Berlin den 14. April 1718.

Original f. 1 der Akten betreffend den Ankauf des Gutes Groß-Köris von Hans Friedrich v. Oppen s. r. C. 2. Abtheil. Wusterhausen Nr. 9 im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. Interessant sind die Namen der Gewässer bei dem Gute und zu demselben gehörig, nämlich 1. der große Körissche See, 2. der Wanning, 3. der Teich, 4. der Paddenpfuhl, 5. der Scharbusch, 6. der Gülden-See, 7. und 8. der große und kleine Roßka, 9. das kleine Seechen, 10. der kleine Scharbusch. Das Gut war damals verpachtet. Am 25. April berichtet die Amtskammer, daß sie mit dem v. Oppen wegen des Kaufes unterhandelt und den Entwurf des Kaufkontrakts mit ihm durchgegangen habe. Derselbe habe vorgestellt, daß er, wenn möglich, das Gut gern behalten möchte, da er nicht wisse, wohin er sich mit seinen 5 erwachsenen Töchtern retiriren solle, er auch keine andere „Lebensart" als die Wirthschaft erlernt habe und müßte er, bevor er das Kaufgeld anderweit anlege, vom Capital zehren; sollte ihm der König aber 15000 Thaler dafür geben, so wäre er zum Verkauf entschlossen. Da nach der Taxe der Kaufpreis nur 10382 Thaler 1 Gr. 18 Pf. nebst dem Inventar beträgt, so stellt die Kammer die Entscheidung dem Könige anheim. (f. 28 der Akten.) In einer eigenhändigen Original-Resolution erklärte der König, nur 11000 Thaler geben zu wollen. F. 39 befindet sich das Schreiben Hans Friedrichs v. Oppen d. Berlin den 25. April 1718 mit einem dem gemachten Berichte der Hofkammer entsprechenden Inhalt. Er hätte wohl 19000 Thlr. bekommen können, 16300 Thlr. habe ihm der König geboten; nun wolle er es aus Respect dem Könige für 15000 Thaler abtreten.

Demnächst berichtete die Amtskammer unterm 14. Mai 1718 an den König, daß man dem v. Oppen eröffnet habe, der König sei für das Gut Gr. Köris (damals wird der Name stets Köritz geschrieben) nebst allen Pertinenzien nur 10000 Thaler zu geben gesonnen, wogegen der v. Oppen d. d. Gr. Köris 10. Mai 1718 sich dahin erklärt habe, auf ein Kaufgeld von 13000 Thaler bestehen zu müssen; ferner verlange er für seinen ältesten Sohn Friedrich Rudolf die Ertheilung einer Exspectanz auf die erste im Turnus des Königs vacant werdende Präbende beim Hochstift Brandenburg oder Havelberg. Der König vermerkte dabei am Rande: „zu Havelberg" („Habellberg"). Demnächst wünsche er, daß sein zweiter Sohn Christoph Ludwig, z. Zeit Lieutenant bei der Compagnie v. Grävenitz Borckschen Regiments, mit einer Compagnie und einer Amtshauptmannschaft begnadigt werde. (Der König bemerkte hierbei: Soll Capt. sein.) Endlich verlange er, daß von seinen 5 unverehelichten Töchtern drei mit den ersten vacanten Präbenden in den Klöstern Heiligengrabe, Lindow und Zehdenick

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollten begnadigt werden; dann wolle er das Gut gern willig und schuldigst dem Könige abtreten. Die Amtskammer stellte Alles der Königlichen Entschließung anheim. d. d. 14. Mai 1719. Der König bemerkte eigenhändig am Rande: 13000 Thlr., guht, werde bezahlen, so baldt ich aus Preußen komme. (f. 46.) Beigefügt ist die Original-Eingabe Hans Friedrichs v. Oppen an den König d. d. Groß-Köris den 10. Mai 1718 nachstehenden Inhalts. Er sagt im Eingange, daß seines Königs Wille ihm Befehl sei, obwohl er gern das Gütchen behalten hätte, allein er habe zu gehorchen, da der König es haben wolle. Schließlich bittet er, das Kaufgeld bei der „Berlinschen Landschaft" zu 6 Prozent zu placiren zu befehlen, damit es ihm ausgezahlt werde, wenn die Gelegenheit sei, sich ein anderes Gut zu kaufen. In dem Schreiben stehen übrigens nur die Klöster Heiligengrabe und Zehdenick, nicht Lindow. (f. 50. 51.)

167) (1114) 1. Juni (1. August) 1718.

Kaufkontrakt zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und Hans Friedrich v. Oppen, der dem Ersteren sein Gut Groß-Köris für 13000 Thlr. verkauft. Außerdem conferirt der König seinem ältesten Sohne Friedrich Rudolf v. Oppen die Exspectanz auf die erste sich erledigende Präbende beim Hochstift Havelberg und dem zweiten Sohne des Verkäufers, Lieutenant Christoph Ludwig v. Oppen bei der Compagnie v. Grävenitz Borckschen Regiments wird ein „Hauptmanns-Platz" nebst Compagnie verliehen und endlich werden dreien seiner 5 unverehelichten Töchter Exspectanzen auf Conventualinnenstellen in den Klöstern Heil. Grabe, Lindow und Zehdenick verliehen.

So geschehen Berlin den 1. Junii Anno 1718.

Concept f. 53 der Akten (wie zum 16. April 1718). Auf dem Gute hafteten damals keine Schulden, jedoch waren die Rechte der Ehefrau des Verkäufers wegen ihrer Illata und ihres Witthums eingetragen. Die nächsten Agnaten und Gesammthänder des Verkäufers sind dessen Brudersöhne George Erdmann, Kaspar Friedrich zu Krausnick, Hans Christoph v. O. auf Schwenow und Erdmann v. Oppen. Die entfernteren Agnaten sind Kaspar Christoph v. O., ehedem auf Güssow und George Abraham v. O. Indeß findet sich f. 73 ff. der Akten ein anderes Concept des Kauf-Vertrages, datirt vom 1. August 1718, welches offenbar das gültige ist. Der Inhalt ist ausführlicher und sind dabei die Benefizien an die Kinder des Verkäufers durchstrichen, weil, wie eine beigefügte Notiz des Amtskammer-Präsidenten v. Schlieben besagt, der König deshalb besondere Decrete an die Lehnskanzlei habe ausfertigen lassen. Zuletzt ist bemerkt, daß das vom Könige unterzeichnete Exemplar dem v. Oppen am 14. Novbr. 1718 zugestellt worden sei. Auch das Concept des endgültig festgestellten Kaufkontrakts ist f. 68. 69 vorhanden. Das Gut wurde sofort an den Oberamtmann Westphal auf 12 Jahre verpachtet.

168) (1115) 21. November 1719.

Patent für Christian Friedrich v. Oppen als K. Preuß. Rittmeister beim Küraſſier-Regiment v. Winterfeld.

Rangliste des Küraſſier-Regiments v. Winterfeld d. d. Königsberg 25. August 1722, gedruckt in v. Winterfeld Geschichte des Geschlechts v. Winterfeld II. 2. S. 943. 944. Es ist Christoph Friedrich v. O. auf Limbsdorf († 1738) gemeint.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

169) (1116) 28., 29. Februar und 1. März 1720.

Geschwisterlicher Vergleich und Erbtheilungsreceß zwischen dem Lieutenant George Wilhelm v. Oppen als Erben des Fideicommisses Gatersleben und seinen Geschwistern, dem Fähnrich Kaspar Friedrich und dem Sergeanten Ludwig Adolf, Siegfried Karl und Ludwig v. Oppen, sowie den Schwestern, der Frau v. Tettau, Frl. Helene und Frl. Juliane v. Oppen über die Abfindung der Geschwister durch den Erstern. Die Güter Gatersleben und Nachterstedt sind verpachtet. Von den Söhnen erhält jeder eine Competenz von 250 Thalern.

Gleichz. Abschrift im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthlg. Nachterstedt.

170) (1117) 28. Februar 1728.

Immediat-Vorstellung Friedrich Erdmanns v. Oppen auf Krausnick an König Friedrich Wilhelm I. Es sei ihm von der Amtskammer durch eine Verfügung vom 15. December 1727 der Allerhöchste Befehl kundgegeben worden, sich auf seinem Gute Krausnick alles weiteren Holzfällens zu enthalten, und als er dagegen remonstrirt, sei ihm der Bescheid geworden, daß er sich unmittelbar an den König zu wenden habe. Er müsse jetzt von dort aus sein schon vor Jahren geschlagenes und theilweise im Wasser verderbendes Holz abflößen lassen und hätte großen Schaden, wenn er daran gehindert würde, wie denn auch das Königliche Interesse in Bezug auf Zoll und Accise damit geschädigt würde. Da der König doch jeden Unterthanen im Genuß seines Eigenthums schütze, so bitte er, da ihm das Gut eigenthümlich gehöre und er nebst den Seinigen von dem Ertrage des Holzschlages mitlebe und die täglichen Steuern bezahlen müßte, das Verbot aufzuheben und ihm zu gestatten, weiter zu holzen, oder daß ihm behufs Flößung wenigstens 2 Schock Sägeblöcke und 30 Schock Elsen verabfolgt werden.

Berlin den 28ten Februarii 1728.

Original k. 5 der Akten betreffend den Ankauf des Oppenschen Gutes Krausnick im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. In diesen Akten befindet sich ein „Erbgefäll- oder Zins-Register" über Krausnick vom Jahre 1652. Die Akten sind unvollständig. Es fehlt jede Nachricht darin, wann der König das Gut Krausnick erkauft hat und ebenso auch der Kaufkontrakt selbst. Dagegen ist der Entwurf eines Pachtkontraktes mit dem Amtsrath G. Berger über die Güter Wasserburg und Krausnick von Trinitatis 1729—35 vorhanden (unkonfirmirt und unvollzogen).

171) (1118) 18. October 1729.

Ehestiftung zwischen George Wilhelm v. Oppen, Erbherrn auf Gatersleben und Nachterstedt und Frau Anna Elisabeth Schultz, verwittwete Steinbeck. Sie bringt ihrem Ehemanne, nachdem ihre Kinder erster Ehe aus den väterlichen und mütterlichen Gütern abgefunden, 10000 Thlr. Ehegeld

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu. Diese Dos wird receptitia und erhält die Ehefrau ein Gegenvermächtniß von 5000 Thlrn. Als Witthum bekommt sie jährlich 250 Thlr. Alimente von den Erben resp. Lehnserben des Ehemannes, falls er vor ihr stirbt, ausbezahlt.

So geschehen Salzwedel den 18ten Octob. 1729.

Unterschrieben und bezw. untersiegelt von George Wilhelm, Capitain George Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl v. Oppen. (Erst vollzogen zu Halberstadt 10. October 1735) Philipp Ludolf v. Oppen (ohne Siegel; vollzogen zu Salzwedel den 23. September 1741).

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abth. II. Nachterstedt. Der landes- und lehnsherrliche Consens datirt Halberstadt den 28. November 1742. Original Ebendaselbst.

172) (1119) **1733—1735.**

Wechsel des Landraths George Erdmann v. Oppen auf Platkow an Helene Kath. v. Maltitz geb. v. Langen vom 29. September 1733 über 200 Thlr., an Anna Margaretha v. Spiegel geb. v. Langen vom 22. Febr. 1734 über 90 Thlr. und an Moritz Siegmund v. Langen vom 11. Februar 1735 über 400 Thlr.

Acten s. r. C. 2 Wusterhausen 18. vol. II. den Verkauf von Platko betreffend, im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin.

173) (1120) **März 1736.**

Der Landrath George Erdmann v. Oppen schreibt an den Kammerrath Brand, daß er sein Gut Platkow, dessen von ihm erfolgte Taxe 10620 Thlr. betrage, für 10000 Thlr. verkaufen wolle. Er habe 3 Söhne, die in Preußischen Diensten Offiziere seien und bittet, beim Verkaufe auch sein Interesse zu berücksichtigen.

s. d. (praes. 26. März 1736.)

Original in den Akten des Kammerraths Brand, betr. den Ankauf des Gutes Platkow von G. E. v. Oppen vol. I. f. 1 im Archiv der Königl. Hofkammer zu Berlin. In einem Berichte des p. Brand an den Geh. Rath Boden vom 7. Mai 1736 heißt es, daß der v. Oppen sein Gut Platkow, das mit Werder und Kossenblat grenze, dem Könige freiwillig zum Kauf angeboten habe. Als Ursache habe er angeführt, daß er die Koppelhut auf allen zu Kossenblat gehörigen, auf sächsischem Grund und Boden liegenden Gütern habe, namentlich auch auf den Grundstücken des Gutes Wiese. Er bitte um baldige Resolution, da ihm ein andres Gut zum Kaufe angeboten sei. Er betont, daß der Kauf vortheilhaft sei, da die Koppelhut sehr odiös sei und das Gut Werder verbessert würde. (Ebendaselbst. f. 12.) Später ermäßigte der v. O. den Kaufpreis auf 8500 Thaler. Unterm 30. April 1736 verfügte der König an den Kammerrath Brand, daß er das geforderte Kaufgeld bewillige und beauftragte ihn, den Kaufkontrakt abzuschließen. (Ebendas. f. 18.) Das darauf folgende Koncept des Kaufvertrages ist undatirt. — Im Mai 1736 richtet von Platkow aus eine Hedwig Sophia von Helldorf ein Schreiben an den Sekretair Heyer. Ein mehrfacher Briefwechsel

erfolgte mit dem Verkäufer wegen Beschaffung des lehnsherrlichen Consenses zum Verkaufe des Gutes, wobei auch Wolf Hartwig v. Nostitz interessirt war. Bevor der König nicht einen richtigen Anschlag über das Gut habe, wolle er nicht zahlen, schrieb der Geh. Rath Boden unterm 13. April 1736. Mit der Ertheilung des Consenses hatte es Schwierigkeiten, und der Landrath v. O. mußte deshalb nach Dresden und Merseburg reisen, wozu er vom Könige einen Vorschuß von 150 Thlr. erhielt. Unterm 17. Mai 1737 stellte der Landrath v. Oppen einen Revers dahin aus, daß, wenn der König das Gut Schwenow ankaufen wolle, er gern seinen agnatischen und Mitbelehnschafts-Rechten entsagen wolle, im Falle der Verkäufer ihn oder seine Söhne in die Gesammthand des neu zu erkaufenden Gutes nähme. Unterm 29. August 1737 schreibt Joachim Friedrich v. Stutterheim aus Golßen an den König, daß er von dem Landesältesten (Landrath) v. Oppen eine Schuldpost zu fordern, aber schon mehr als 20 Jahre lang nichts erhalten habe. Da er erfahren, daß der König demselben wegen Platkow eine Summe zahlen zu lassen Anweisung gegeben habe, so bitte er, um seinen in Königl. Militairdiensten stehenden 3 Söhnen aufzuhelfen, von dem Kaufgelde wenigstens 1200 Thaler einzubehalten. Es wurden dann noch andere Forderungen angemeldet. Im Jahre 1738 war das Gut noch nicht übergeben. Im Februar 1738 war der Kaufkontrakt noch nicht vollzogen, wurde aber in diesem Monat zur Vollziehung vorbereitet. Endlich geschah die Vollziehung des vom 13. September 1737 datirten Kaufbriefs. In demselben heißt es, daß Platkow einst eine Pertinenz von Kossenblat gewesen sei und jetzt unter F. Sachsen-Merseburgischer Landeshoheit im kurbrandenburgischen Amte Kossenblat liege. Der Kaufpreis beträgt 8500 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld. Der König kaufte es für seinen zweiten Prinzen August Wilhelm mit allem Flur- und Wirthschafts-Inventarium. Der landes- und lehnsherrliche Consens zum Verkauf soll noch erst beschafft werden. Des Verkäufers Ehegattin entsagt allen ihren fräulichen Rechten an dem Gute wegen ihrer Illata und ihres Leibgedinges.

Die Akten haben das Zeichen C. 2 Abtheil. Wusterhausen 46 vol. I. Im vol. II. der Akten findet sich zunächst die amtliche Bescheinigung der F. Sächsischen Lehnskanzlei im Markgrafenthum Niederlausitz zu Lübben, daß auf Platkow folgende Schulden haften: 1) 1800 Thaler, die der Superintendent Dr. Leyser in Wittenberg dem Landrath und Landesältesten v. Oppen geliehen, Ersterer die betr. Forderung an Moritz Siegmund v. Langen cedirt, von dem sie der Schulkasten in Lübben cedirt erhalten, 2) 1600 Thaler, die Joachim Heinrich v. Stutterheim und 3) 600 Thaler, die der Landschulkasten zu fordern hat. An anderen Schulden des Landraths v. Oppen sind bei der Amtskammer bekannt und ingrossirt: 1) 600 Thaler für die v. Helldorf, 2) 250 Thaler für Lieutenant v. Huller (?), 3) 200 Thaler für den v. Rohr auf Leibchel, 4) 100 Thaler für den v. Langen auf Bomsdorf, 5) 390 Thaler für den Amtsadvokaten Besslen, sämmtlich auf Wechsel, ferner 6) 150 Thaler für den Amtsrath v. Patow und 7) 1000 Thaler Ehegelder der Frau v. Oppen, zusammen 2500 Thaler. Wegen Erlangung des lehnsherrlichen Consenses vom Herzoge von Sachsen-Merseburg als Herrn des Markgrafenthums Niederlausitz entstanden aber viele Weitläufigkeiten und Korrespondenzen.

174) (1121) **22. November 1737.**

Schreiben des Hauptmanns George Heinrich v. Oppen an den Königl. Domänen-Kammerrath Brand in Kossenblat. Er habe aus seinem Schreiben ersehen, daß der König willens sei, ihm sein Gut Schwenow abzukaufen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sogleich die Anfertigung eines Anschlages verlange. Er wolle, da er zugesagt habe, nächstens den Anschlag einsenden und bitte, dem Könige den Anschlag zu überreichen und die Sache so anzustellen, daß er keine Weitläufigkeiten habe. Er hoffe, der König werde wegen seiner 20jährigen Dienste und einiger schweren Campagnen, in denen er seine Gesundheit zugesetzt habe, sich gnädig gegen ihn bezeigen.

Schwenow den 22ten Noff. 1737.

Gesiegelt ist der Brief mit einem Alliance-Wappen v. Hacke-Oppen. Akten der Königl. Hofkammer in Berlin betreffend den Verkauf des Gutes Schwenow Seitens des Hauptmanns George Heinrich v. Oppen an den König f. 3. Unterm 4. December desselben Jahres (f. 23) schreibt er an denselben, daß er seine schriftliche Erklärung an den Geh. Rath Boden eingesendet habe und davon nicht abgehen könne, das Gut nebst dem Inventarium nur für 16000 Thaler zu verkaufen. Er habe einen billigen Preis gestellt und werde nicht weiter heruntergehen. Der Geh. Rath Boden verfügte hierauf unterm 21. März 1738 an die Prinzliche Amtskammer, noch einmal mit dem v. Oppen sich zu unterreden (f. 25). Ein undatirtes Memorial des v. Oppen (f. 34) verlangt, daß wenn er sein Gut an den König verkaufe, ihm das Amt Beeskow auf 6 Jahre pachtweise überlassen werde. Seine Gelder sollen bei der Landschaft angelegt und dürfe ihm nichts einbehalten werden, wenn er die Consense der Mitbelehnten nicht sogleich herbeischaffen könne. Eine näher bezeichnete Quantität gehauenes Holz solle ihm der König für den Winter lassen oder es ihm vergüten. Die nächsten Agnaten und Gesammthänder sind folgende: 1) die Gebrüder Christoph Friedrich und Kaspar v. Oppen, 2) der Landrath v. Oppen auf Platkow, der Amtshauptmann v. Oppen und sein Bruder, der Capitain v. Oppen sächsischen Regiments, der früher auf Krausnick gewohnt habe, 3) der Capitain des Barbelebischen Regiments v. Oppen in Wesel. Diese stehen alle in gleichem Grade. 4) Der Capitain v. Oppen Borckschen Regiments und dessen in Sachsen wohnender Bruder. Unterm 18. April 1738 rescribirte der Geh. Rath Boden an die Prinzliche Gesammtkammer, daß dem Könige nicht eher Vortrag über den Ankauf von Schwenow gehalten werden könne, als bis man sich versichert habe, daß der v. Oppen das Gebot von 14000 Thlr. Kaufgeld nebst 100 Thlr. Schlüsselgeld angenommen habe, denn er hätte erklärt, mit 14000 Thlr. nicht zufrieden sein zu können (f. 43). In dem Schreiben (vom 15. April 1738 f. 44) heißt es, daß er schon 3500 Thlr. abgelassen habe und nunmehr 13500 Thlr. verlange. Unterm 4. Mai gab George Heinrich v. Oppen seine Finalerklärung dahin ab, daß er nicht geglaubt, daß ihm wegen der wenigen hundert Thaler, die er über die 14000 Thlr. verlangt, so viel Schwierigkeiten würden gemacht werden; er wolle aber nun den gebotenen Kaufpreis acceptiren, mit dem Beding, daß ihm das Amt Beeskow verpachtet werde und daß er 4000 Thaler baar erhalte und der Rest von 10000 Thalern bei der Landschaft belegt werde. Endlich bittet er, ihn von der schon lange geführten Vormundschaft über den blödsinnigen v. Krämer, der sich bei dem Pächter Meuselhoff des v. Löbenschen Gutes Falkenberg bei Berlin aufhalte, zu befreien (f. 48. 49). — Nunmehr erging d. Potsdam den 5. Mai 1738 eine Königliche Kabinets-Ordre an die Prinzliche Kammer, dem gewesenen Capitain v. Oppen das Amt Beeskow von Trinitatis 1738 ab in Pacht zu geben und mit ihm den Kaufkontrakt über sein Gut Schwenow für den 2. Prinzen August Wilhelm abzuschließen. (Original f. 55.) Hiervon wurde der Hauptmann v. Oppen in Kenntniß gesetzt. Unterm 28. Mai 1738 erhielt der Geh. Rath v. Luck Ordre, den Kaufpreis von 14100 Thaler dem v. Oppen auszuzahlen. (Concept f. 114.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

175) (1122) 27. Mai 1738.

Kaufkontrakt zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen im Namen seines zweiten Prinzen August Wilhelm und dem Hauptmann v. Oppen über das an das Amt Kossenblat grenzende, mit demselben in der Hütung vereinigte und zu diesem Amte zu schlagende Rittergut Schwenow im Beeskowschen Kreise belegen, nebst allem Zubehör, insbesondere mit allen Gebäuden, lebendem Inventarium, Wiesen und Sommersaat und dem Patronatsrecht, unter Festsetzung der an die Kirche und Pfarre zu leistenden Abgaben und Lasten für einen Kaufpreis von 14000 Thaler und 100 Thaler Schlüsselgeld, wovon 4000 Thaler binnen acht Tagen an den Verkäufer zu zahlen und 10000 Thaler bei der Landschaft verzinslich anzulegen sind. Bei der Uebergabe sind alle auf das Gut bezüglichen Dokumente, Lehnbriefe, Urkunden, Kaufbriefe, Erbverträge und Rezesse mit auszuliefern. Die Ehefrau des Verkäufers Henriette Elisabeth geb. von Hacke entsagt allen ihren förmlichen Gerechtigkeiten an dem Gute und dessen Zubehör.

So geschehen Berlin den 27ten Maii 1738.

Concept in den Akten den Ankauf des Ritterguts Schwenow vom Hauptmann George Heinrich v. Oppen betreffend, f. 68 ff. bei der Königl. Hofkammer in Berlin. Bei der Uebergabe des Gutes am 23. Juni waren 2 Bauern, 4 Kossäthen und 6 Hausburschen als Unterthanen vorhanden. An demselben Tage quittiren die Eheleute über den richtigen Empfang der Kaufsumme (f. 83). Der Hauptmann v. Oppen wurde Pächter des Amts Beeskow, wo er schon im November wohnte. Unterm 31. Mai 1738 erklärte der mitbelehnte Landdrost Friedrich Erdmann v. Oppen aus Devotion gegen den König seinen Consens zur Veräußerung des Gutes, wenn ihm genügende Sicherheit gegeben werde, daß das Kaufgeld wieder zum Ankauf anderer Lehngüter, an denen er die Gesammthand erhält, angelegt würde. Da nun aber der Hauptmann v. Oppen sich nicht anschicke, ihm Sicherheit zu leisten, so bitte er den König, es in die Wege zu leiten, daß dies geschehe und einstweilen die Kaufgelder in deposito zu halten, bis die Bedingung erfüllt sei. (f. 153.)

176) (1123) 11. September 1747.

George Wilhelm v. Oppen meldet dem Stiftsherrn und dem Senior zu St. Bonifaz und Moritz in Halberstadt, v. Windheim den „am vorgestrigen Sonnabend" (9. Sept.) erfolgten sanften Tod seiner Ehefrau.

Saltzwedel den 11ten Sept. 1747.

Original im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthlg. Nachterstedt.

177) (1124) 15. September 1747.

Klamor Eberhard v. d. Busche, Domdechant zu Halberstadt und Probst des Collegiatstifts SS. Bonifacii und Mauritii daselbst, bekundet, auf den Todesfall des Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm v. Oppen den Lieutenant

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

George Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserben, besonders dessen Sohn George Wilhelm, ferner zu Mitbehuf und gesammter Hand des Ersteren Brüder Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Karl Siegfried und Philipp Ludolf v. Oppen und deren männliche Leibeslehnserben mit dem Zehnten auf der Feldmark Habendorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 15. August 1618) zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Halberstadt den 15. Septembris 1747.

Original mit anhängendem Siegel sub No. 66 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

178) (1125) **2. Januar 1750.**

Philipp Ludolf v. Oppen quittirt über den Empfang von 4000 Thlrn., die ihm nach dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. Februar 1720 aus dem Nachlasse seines verstorbenen Bruders George Wilhelm v. Oppen von dessen einzigem hinterbliebenen Sohne gleichen Namens durch den Canonikus v. Windheim für die Zeit von 1732 bis 1750 gezahlt worden sind.

Lingen den 2ten Januarii 1750.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthl. II. Nachterstedt.

179) (1126) **23. März 1752.**

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird durch ihren Lehnträger Dr. Ch. H. Reichard mit dem Dorfe Möst mitbelehnt nach dem Tode ihres Bruders und gewesenen Mitbesitzers von Möst Karl Ludwig v. Veltheim.

Actum Merseburg den 23. Martii 1752.

Registratur im Homagialbuche des Stifts Merseburg von 1747 — 1764 f. 181 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

180) (1127) **27. Januar 1753.**

Der Rittmeister Friedrich Wilhelm v. Tettau, Sohn des Capitains Wilhelm Gottfried v. Tettau auf Sandlack und der Margarethe Louise geb. v. Oppen quittirt über den Empfang seines von seiner Großmutter, der Gräfin v. Hochberg, herrührenden Erbtheils im Betrage von 2500 Thaler, die ihm von seinem Vetter George Wilhelm v. Oppen ausgezahlt worden.

So geschehen Trimmau den 27ten Jan. 1753.

Original mit Unterschrift und Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthl. II. Nachterstedt.

181) (1128) **19. October 1753.**

Friedrichs Königs von Preußen Erbzinslehnbrief auf den Tod George Wilhelms v. Oppen für dessen Sohn George Wilhelm und zum Mitbehuf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zur gesammten Hand seine Vettern Kaspar Friedrich, Ludwig Adolf, Siegfried Karl und Philipp Ludwig v. Oppen, sowie deren Erben und Erbnehmer, mit den ehemals dem Amtmann zu Gatersleben Andreas Behme gehörigen, im Lehnbriefe vom 17. Januar 1655 näher bezeichneten Gütern.

Geschehen Halberstadt den 19ten Octobris Ein Tausend Siebenhundert Drey und Funfzig.

Original sub No. 76 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

182) (1129) 31. Juli 1756.

Pachtkontract zwischen George Wilhelm v. Oppen und Johann Matthias Heyne, der von ihm dessen zu Nachterstedt belegenes adeliges freies Gut von 18 Hufen und 3 Morgen zehntbaren Ackers, worunter 4 Hufen adelig frei, die übrigen aber contribuabel sind, nebst $10^1/_2$ Morgen Wiesen in dem See und einer kleinen Feldwiese, sowie die Hut-, Trift- und Nachbargerechtigkeit auf 6 Jahre von Martini 1758 bis dahin 1764 gegen einen Pachtzins von 530 Thalern pachtet.

Hauß Alt-Gatersleben den 31ten Julii 1756.

Original mit Unterschriften und Siegeln im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben sub II. No. 11.

183) (1130) 8. November 1764.

Frau Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Veltheim wird durch ihren Lehnträger Hofrath Dr. Reichardt auf Hintritt des Königs Friedrichs August von Polen, Kurfürsten von Sachsen, und des Kurfürsten Friedrich Christian von Sachsen mit der Gesammthand an dem Dorfe Möst belehnt in Verfolg des zwischen den Brüdern Friedrich Achaz und Ferdinand Werner v. Veltheim am 3. Mai 1764 abgeschlossenen brüderlichen Theilungsrezesses.

Actum Merseburg den 8ten November 1764.

Registratur im Homagialbuche des Stifts Merseburg 1747—1764 f. 421 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

184) (1131) 22. Januar 1774.

Friedrich Wilhelm v. Oppen, Erbherr zu Alt-Gatersleben und Nachterstedt, bekundet, Friedrich Heube in Nachterstedt mit einer Hofstelle daselbst zu Erbzinslehnrecht beliehen zu haben.

So geschehen Gatersleben den 22. Januar 1774.

Original mit Siegel und Unterschrift: Johanna Dorothea v. Oppen „in Vormundschaft meines Sohnes Friedrich Wilhelm v. Oppen" im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben sub No. 95 (II. 15).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

185) (1132) **22. März 1777.**

Allerhöchstes Patent für den Preuß. Fahnenjunker v. Oppen (der Taufname ist nicht ausgefüllt) zum Cornet beim Regiment Gensd'armes.

So geschehen und gegeben Berlin den 22ten Martii 1777.

Original mit aufgedrucktem Königl. Siegel im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Abthl. II. Nachterstedt.

186) (1133) **11. Januar 1780.**

Bei der Taufe des Carl Christoph Erdmann v. Rabenau, Sohnes des Lieutenants August Ferdinand v. R. auf Repten und dessen Gemahlin Juliane Dorothea geb. v. Leipziger standen Gevatter Frau v. Oppen aus Lebus und Frau Lieutenant v. Görschen geb. v. Oppen.

Aus dem Kirchenbuche von Vetschau mitgetheilt vom Herrn Pfarrer Dr. G. Schmidt in Sachsenburg.

187) (1134) **14. Februar 1794.**

Schreiben des K. Preuß. Generallieutenants Herzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Premierlieutenant seines Kürassierregiments (nachherigen Generallieutenant Adolf Friedrich) v. Oppen aus Anlaß der Verabschiedung des Ersteren.

Hochwolgeborner Herr,

Sehr werther Herr Lieutenant!

Ich Zeige Ihnen hierdurch den Empfang Ihres Briefes vom 8. d. M. an, und benachrichtige Sie Zugleich, daß ich mich aus mancherlei Ursachen genöthiget gesehen habe, bei des Königs Majestät um meinen Abschied anzuhalten. Dieser ist auch heute erfolgt, und ich verlasse den Preußischen Dienst mit dem lebhaftesten Gefühl für jede in demselben gemachte Erfahrung. Ew. Hochwolgeb. sind gewiß immer überzeugt gewesen, daß ich mit aufrichtiger Freundschaft Ihnen Zugethan war, und werden auch jezt meiner Versicherung Glauben beimessen, daß ich mich immer unserer militärischen Verhältnisse mit Vergnügen erinnern werde. Empfangen Sie meinen Dank für alle mir erwiesene Anhänglichkeit und Freundschaft; ich habe sie nach ihrem ganzen Werthe gekannt und geschäzt. Als den lezten thätigen Beweiß meiner wohlmeinenden Gesinnungen gegen Sie werde ich in meinem nächsten Briefe an den König Sie auf das Angelegentlichste in die Gnade Sr. Majestät empfehlen, und es wird mich in der Zukunft immer freuen, wenn ich von Ihrem Wolergehen Nachricht erhalte.

Den Küchenwagen lasse ich mit 4 Pferden, dem Koch, den Bedienten und Mägden so lange bei dem Regiment und schicke auch nächstens den Cammerdiener Venus dahin ab, um indessen die nöthigen Einrichtungen gehörig zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besorgen, bis daß mein Nachfolger das Regiment wirklich wird übernommen. Wegen der erforderlichen Rationen und Portionen schreibe ich heute an den Staats Minister v. Schulenburg und ersuche ihn, dem Feld-Kriegs-Commissariat aufzugeben, mir sie bis auf den erwähnten Zeitpunct ferner verabreichen zu lassen.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit und Wolergehen und bitte Sie, in jedem Verhältniß auf meine Freundschaft zu rechnen und auf die besondere Hochachtung, mit der ich stets seyn werde

Ew. Hochwolgeborn
ganz ergebenster Freund
Herzog v. Weymar.

Weimar den 14. Febr. 1794.

D. Hrn. Lieut. v. Oppen.

Eigentl. laße ich 4 Kutsch u. 1 Reitpf. bey der Escdr.; zum Bedarf der Küche, 1 Camd., 1 Koch, 2 Bed., 2 Mägde, 1 Kutscher, 1 Pursch, also ist der Bedarf 5 Rat. u. 8 port.; um diese habe ich auch angehalten. Die künftige abrechnung mit dem neuen Chef wird der Hr. Obriste besorgen laßen. Fahren Sie nur fort, den nöthigen Vorschuß für die Equip. des Cornets v. Schwicho zu machen; es wird sich schon am ende alles finden. Um die nöthigen Ausgaben für di Küche, Keller u. für die Besoldung meiner leute zu bestreiten, habe ich monathlich 200 rth. festegesetzt, die Venus in Ffurth. (Frankfurt) erheben soll: wenn er Geld braucht, so soll er es Ihnen sagen; alsdann erzeigen Sie mir die Freundschaft, die Quittung mit zu unterschreiben, indem der Banquier angewiesen ist, kein Geld ohne Ihre unterschrift außzuzahlen. Venus führt die Rechnung über das detail. Die Zuschüße im Regimente dauern so lange fort, als mir das tracktament außgezahlt wird. Das eine hört mit dem andern auf. Ich vergaß zu sagen, daß der Unterstaab den tisch mit der Esqudr. fortbehält. Schreiben Sie mir bißweilen, wie es Ihnen geht u. was Sie machen; ich werde jederzeit den lebhaftesten Antheil an Ihrem wohlseyn nehmen.

H. v. W.

Sr. Hochwolgeborn
den Herrn Lieutenant von Oppen
bei dem K. Preuß. Cuirassier-Regmt.
Herzog von Weimar
In der Cantonne(ment) des Regmts.
bei der Armee am Rhein.

Original — der Schluß desselben eigenhändig — im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Adolf Friedrich v. Oppen war damals laut der Rangliste von 1794 S. 47 zweitältester Premierlieutenant, der erwähnte v. Schwichow der vorletzte Cornet. In der Friedenszeit hatte das Regiment seine Garnisonen in Aschersleben, Kroppenstedt und Quedlinburg und erhielt 1794 den Generalmajor v. Byern zum Chef.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

188) (1135) **23. October 1802.**

König Friedrich Wilhelms von Preußen eigenhändiges Schreiben an den als Kommandeur des neu errichteten Dragoner-Regiments v. Wobeser versetzten Major (bisher beim Regiment Garde du Corps Adolf Friedrich) v. Oppen.

Wenn Sie die Ihnen bevorstehende Ehrenvolle Versetzung, als einen sicheren Beweis meiner persönlichen Achtung und meines Vertrauens ansehen wollen, daß ich in Ihre gründliche Dienstkenntniße, Eiffer, Erfahrung und unerschütterliche Treue und Rechtschaffenheit setze, so haben Sie den wahren und richtigen Gesichtspunkt gefaßt, der mich hierzu veranlaßt. Es freut mich daher, aus Ihrem Schreiben vom 25. vorigen Monats ersehen zu können, daß Sie dieses zu fühlen scheinen und daß Sie nunmehr entschloßen sind, das Ihnen zugedachte Geschäft zu übernehmen, welches Sie, wie ich ganz gewiß zu hoffen Ursach habe, zu meiner volligen Zufriedenheit vorstehen werden. In welchem Fall ich nach wie vor wahren Antheil an Ihrem Wohlergehen nehmen und mich stets bezeigen werde als

Ihr wohlaffektionirter
Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 23. Oktober 1802.

Ueber den Zeitpunkt, wo die Sache wird ausgeführt werden können, ist noch nichts gewißes zu bestimmen. Bis dahin bleibt alles auf sich ruhen.

Original (eigenhändig) im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Das Regiment v. Wobeser stand 1804 in Westphalen in Garnison. Die Biographie des Generals v. Oppen im „Pantheon des Preuß. Heeres" II. Sp. 214 hat unrichtige Angaben über den Zeitpunkt dieser Versetzung und giebt auch irrig an, daß v. Oppen, als er 1798 zum Regiment Garde du Corps versetzt worden, (Premier-)Lieutenant gewesen sei, während er damals schon Stabsrittmeister beim Kürassier-Regiment v. Byern war.

189) (1136) **2. December 1802.**

Schreiben des Majors v. d. Art. (Joachim Friedrich v. Oppen?) vermuthlich an den Major und Kommandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser (Adolf Friedrich) v. Oppen über ein Projekt des Oberstlieutenants v. Scharnhorst.

Euer Hochwohlgebohren gebe ich mir die Ehre, das folgende Raisonnement über die Richtigkeit der Scharnhorstschen Auflösung, die Entfernung eines Gegenstandes zu bestimmen, zu überreichen.

Allerdings ist die Auflösung der gedachten Aufgabe von dem Herrn Obristlieutenant Scharnhorst nicht mit geometrischer Genauigkeit ausgeführt worden; indeßen er hat sich darauf verlaßen, daß der hiedurch begangene Fehler in die Praxin von keiner Erheblichkeit seyn könnte. Und ich muß gestehen, daß ich den Versuch mit dieser Auflösung zwar noch nicht gemacht habe, glaube aber gern, daß das Resultat der Wahrheit zwar nicht entsprechen, aber doch, wenn man vorsichtig arbeitet, derselben so nahe kommen wird, daß man in militairischer Rücksicht damit zufrieden seyn könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle dergleichen Operationen müßen aber mit der äußersten Genauigkeit ausgeführt werden; demnach ist bey der hier gedachten Operation eine solche Meßleine, wie sie der Herr Obristlieutenant pag. 30 und 31 vorschlägt, vorzüglich nothwendig, weil ein jeder Fehler in die Praxin den in die Theorie begangenen bey weiten übersteigen würde. Der theoretische Fehler muß aber dem Herrn Obristlieutenant bekannt gewesen seyn und es wundert mich, daß er ihn nicht erwähnet und seinen Schluß (pag. 27 in der Anmerkung) so unbezweiffelt hingesetzt hat. Denn er sagt hier: ef: eb = ab: ac. Diese Proportion ist aber genau genommen nicht richtig, weil die beiden Dreyecke efb, abc, aus welchen er diesen Schluß zieht, genau genommen keine ähnliche Dreyecke sind. Die Ursache ist: Der Herr Obristlieutenant trägt in die Verlängerung von cb die Weite bf = 50 Schritt und denkt sich dann die Linie df; diese ist aber, weil bf unter einen stumpffen Winkel gegen ab liegt, nicht mehr parallel mit ab. Desgleichen stehet unter die gedachte Umstände be auch nicht auf de senkrecht, folglich ist der Winkel bef kein rechter; er weicht aber, wie man leicht siehet, so wenig von einem rechten ab, daß er in militairischer Absicht für einen rechten angenommen werden kann. Demnach nimmt der Herr Obristlieutenant beide Dreyecke efb, abc als ähnliche an, ob sie es gleich genau genommen nicht sind. Eben so sind die beiden Linien fb, eb nicht einander gleich; er sagt aber (pag. 27 in der Anmerkung): man kan eine für die andre setzen; dies meint er in militairischer Rücksicht, wo man einen kleinen Fehler zu achten nicht nöthig hat. Auch ist es gewiß, daß dem Herrn Obristlieutenant die Ungleichheit der beiden Linien be, bf bekannt seyn muß;) da aber bf = 50 Schritt oder 100 decimal Fuß und ef höchstens 4 Schritt oder 8 Fuß ist und überdem der Winkel bef wenig von einem rechten abweicht, so kan die Linie be nicht viel von der Linie bf abweichen. Die Abweichung in Ansehung der Größe beider Linien achtet der Herr Obristlieutenant gar nicht und unter diesen Voraussetzungen nebst seinen eignen in der Anmerkung pag. 31 u. 32 angeführten Geständniß wäre also die Auflösung richtig. Auch habe ich die Linie be in die folgende verschiedene Fälle berechnet: 1) wenn der ∠ bef = 89 Grad also einen Grad abweicht, dann wird be = 99 Fuß 8 Zoll also 2 Zoll kleiner als bf. 2) wenn der ∠ bef = 88 Grad also 2 Grad von einem rechten abweicht, dann wird be = 99 Fuß 9 Zoll u. 6 Linien, also $\frac{4}{10}$ von einem Zoll kleiner als bf. 3) wenn der ∠ bef = 87° also 3 Grad von einem rechten abweicht, dann wird be = 100 Fuß 1 Zoll, also 1 Zoll größer als bf.

Solte sich das Wetter ändern, so werde ich mich bald die Ehre geben Euer Hochwohlgeboren zu besuchen, unterdeßen bitte ich Dero Verehrungswerthen Frau Gemahlin meinen Respect zu versichern; mit vorzüglichster Hochachtung verharre ich

Euer Hochwohlgebohren ganz ergebenster Diener

v. Oppen.

Berlin den 2ten December 1802.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

190) (1137) S. d. (Januar 1806?)

Brief des Herzogs Karl August von Sachsen-Weimar an den Major und Kommandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser Adolf Friedrich v. Oppen über die damaligen Zustände bei der Preußischen in Thüringen und dem Vogtlande stehenden Armee.

Ew. Hochwohlgeb.

gütiges Andenken habe ich durch Ihren brief vom 24. erneuert erhalten: ich danke Ihnen recht sehr dafür, u. wünsche Ihnen das beste Glück zu diesem neuen Jahre; wenn uns die Franzosen nicht bey die Ohren faßen, so werden wir schwerl. die ihrigen bekommen, denn es scheint mir, als wenn man in Berlin die Arme immer kürzer machte. Hier werden die Mägen desto weiter, weil die nahrungs Mittel abnehmen. 21,000 Mann u. über 8000 pferde cantonniren ledigl. im Weimarschen. Kein pferd bekömmt mehr heu u. stroh zu sehn; der Centner kostet 2 Thlr. 12 Gr. im heu, aber es ist keins mehr zu kaufen. Die Quartier Wirte haben keine gemüse und erdfrüchte mehr, u. das commißbrod will es nicht alleine thun. Die bauern fangen an, das Vieh abzuschaffen, u. alle pferde werden durch die übermäßigen Vorspann ruinirt. Mein Sohn u. seine junge Frau sind seit vorigen Sonnabend in Berlin; ich habe eigentl. mein stand Quartier in Ronneburg bey Gera; mein commando besteht in 4 Gr. Battl. Preußen u. 4 dergl. Sachsen u. zwey Batterien, aber die Cantonnements sind auf einer linie von 15 Meilen ausgetheilt, so daß ich von den Sachsen noch gar nichts zu sehn bekommen habe. Keine reuterey ist mir zu theil geworden. Gen. Lieut. v. Rüchel hat derweil zwey Corps; ein eigenes von ungefehr 25000 M. u. dann daßjenige, was sich der herzog v. Braunschweig vorbehalten hat; dieses administrirt Rüchel in der abwesenheit des Herzogs. Es sind zwar 4 Gen. Lt. dabey angestellt, die älter wie er sind, aber das thut nichts. Wir lernen jetzt ganz neue dinge begreifen. Meine 8 bataill. heißen die armee des Fürsten von Hohenloh. Da ich sehr gut Freund mit dem Fürsten bin u. er mich außerordentl. gut behandelt, so bin ich gerne bey ihn; er steht nur eine kleine Meile von mir in Gera. Da aber meine Geschäfte nichts bedeuten, so nehme ich mir die freyheit, wochen weise hier in Weimar zu seyn, wo ich als zuschauer denen unordnungen beywohne, die in der Armee herrschen. Hoffentl. wird jedermann balde nach hause gehen u. das ist das Wünschenswertheste, weil die Sachen, so wie sie jezt getrieben werden, nicht mehr gehn! Empfehlen Sie mich dem General Wobeser bestens, und schreiben Sie mir doch bißweilen. Wetter u. wege sind fürchterl. bey uns; ich bringe reitend ud. fahrend immer einen ganzen tag zu, um die 6 Meilen von hier nach Gera zu machen. Hier in der Stadt liegt der Gen. Lt. Pirch u. Götz,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

u. 6 Compg. des Regt. Owstien. In den Dörfern an der Stadt die berliner Husaren, jetzt Rudorf. In Jena commandirt Gen. Major v. Zastrow die avant Garde des Herzogs.

Leben Sie recht wohl, bester Freund!

Carl August H. z. S.

Nach dem (eigenhändig geschriebenen) Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

191) (1138) S. d. (August? 1806).

Des Generallieutenants v. Blücher Schreiben an den in Westfalen stehenden Major und Kommandeur des Dragoner-Regiment v. Wobeser Adolf Friedrich v. Oppen in Betreff des Verhaltens gegen die französischen Truppen beim Ueberschreiten der Preußischen Grenze.

Dem Königlichen Major und Commandeur Herrn von Oppen
Hochwohlgebohren
zu Lippstadt.

Ew. Hochwohlgebohren geehrtes Schreiben habe ich richtig erhalten; sehr danke ich für die mir mitgetheilten Nachrichten und bitte ich, damit ohne Kosten zu sparen nur fortzufahren.

Als Antwort auf Dero Anfrage wegen Behandelung der Franzosen, beziehe ich mich auf meinen gegebenen Befehl — der nach des Königs Willensmeinung folgender ist,

> Sobald die Franzosen über unsere Gränze wollen, wird ihnen ernstlich bedeutet, daß man ein Vordringen durchaus nicht gestatten würde; lassen sie sich nicht abweisen, so wird feindlich agirt, sie werden mit Gewalt zurückgeworfen.

Diesem nach werden nun Ew. Hochwohlgebohren die Preußische Gränze nicht ehender verlassen, als bis Sie durch Uebermacht zurückgedrängt werden, wo sich Ew. Hochwohlgebohren dann stets den Feind im Auge habend auf mich — über Stromberg und Warendorff repliiren.

Ein ansehnlicher Theil des Corps steht schon hier versammelt. — Am 22ten dieses Monats habe ich das ganze Corps hier um Münster zusammen, und mit Ungeduld sehe ich den Augenblick entgegen, wo mich die Franzosen angreifen werden.

Blücher.

Sr. Hochwohlgebohren dem Königl. Preußischen Major und Commandeur des Hochlöbl. Dragoner Regts. von Wobeser, Herrn von Oppen zu Lippstadt.
pr. Ordonanz retour cito abgegangen
Den 17ten Morgens 1/2 9 Uhr.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

192) (1139) 24. August 1806.

Der Generallieutenant und Gouverneur von Westfalen v. Blücher schreibt dem Major und Commandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser v. Oppen Verhaltungsmaßregeln gegen die französischen Truppen im Falle einer Ueberschreitung der Preußischen Grenze.

Münster den 24. August 1806.

Ich danke Ew. Hochwohl. sehr verbindlich für den Rapport vom 22. dises und wiederhohle Denselben, daß ich mit Allem was Dieselbe thun, aufs vollkommenste zufrieden bin.

Was die großen Lücken anbetrifft, so in der Chaine durch die Abrufung des Maj. v. Arnstedt entstanden sind, — so hat dis nichts zu sagen. Ich habe nun befohlen, die Haupt Passagen, Brücken und etwaige fahrbare Wege zu observiren. Vertheidigen können und wollen wir dort nichts — ich bitte also deshalb die Pferde durch zu häufige Patrouillen nicht zu sehr zu fatiguiren.

Wenn französische Offcirs ankommen in Lippstadt, so können Ew. Hochwohl. dis erlauben, wenn sie bescheiden und artig sind. Die Gemeinen müßen aber deshalb nicht geduldet werden, weil dis zu Händeln unter beyden Teilen Anlaß giebt, die ich nicht haben will.

Im Fall die Franzosen durchdringen durch unsere Chaine, so wird ihnen ernsthaft gesagt, sie sollten sich wohlzubedenken, diesen Schritt ohne Genehmigung des Französischen Kaisers zu thun, daß wir ihn nicht leiden würden, und es als eine offenbare Feindseligkeit von uns angesehen würde. Gehen Sie dem ohnerachtet durch, — so eilen Ew. Hochwohl., sich mit einem Klump Menschen oder mit der ganzen Esquadron gerade vor sie auf den Weg zu setzen, den sie passiren wollen und müßen — und wiederhohlen ihnen dise Warnung noch mahl; — gehen sie dem ohnerachtet vorwärts, so werden sie als Feinde behandelt, und ich werde sie dafür mit dem gros meiner Truppen zu züchtigen wißen.

Blücher.

Dem Königl. Major und Commandeur des Hochl. Drag. Rgts. v. Wobeser, Herrn von Oppen Hochwohlg. zu Lippstadt.
D. S. pr. Ordz.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

193) (1140) 28. August 1806.

Dankschreiben des Generallieutenants und Gouverneurs von Münster an den Major und Kommandeur des Dragoner-Regiments v. Wobeser Adolf Friedrich v. Oppen und Ordre über das fernere Verhalten der in Westfalen stehenden Preußischen Truppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich danke Euer Hochwohlgebohrn recht verbindlichst für den mir gemachten Rapport vom 27. dises.

Ob ich gleich an den grösten Teil diser Nachrichten aus Gründen nicht glaube, so ist es doch gut und nothwendig, daß wir alle mögliche Nachrichten von Allem, was im Herzogthum Westphalen und im Siegenschen, Dillenbergschen pp. vorfällt, einzuziehen suchen; ich bitte Ew. Hochwohlgebohr. hiebey kein Geld zu sparen und dis auch dem Major v. Zarnowsky aufzugeben.

Der General Beaumont hat hier gegen mich ohngefähr höchstens 15 — bis 18,00 Mann, — in Wesell sind 3000, Im Clevischen wenig oder nichts, und selbst im Dillenbergschen und Siegenschen soll wenig seyn. Ew. Hochwohlgeboh. können hieraus abnehmen, wie unzuverläßig jene Nachrichten sind. Der Name desjenigen, so uns dis Alles mitgeteilt, — soll heilig verschwiegen bleiben, drauf können Dieselben sich verlaßen.

Nord Borken und überhaupt nichts jenseits oder am rechten Ufer der Alme darf durch Ew. Hochwohl. Esquadron belegt werden; es ist für die Infantrie assignirt. Ich bitte überhaupt, denen Leuten begreiflich zu machen, daß man jetzt nicht mehr daran denken müße, weitleuftig oder gemächlich liegen zu wollen. Die jungen Officiers und Leute haben hiervon noch keine richtige Idee.

Die Organisation der Heßen Darmstedter ist das Wichtigste und scheint Grund zu haben.

Blücher.

Münster den 28. August 1806.

Sr. Hochwohlgebohren dem Königl. Major und Commandeur des Hochlöbl. Dragoner-Regiments von Wobeser, Herrn von Oppen zu Lippstadt.

H. D. S.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. — Der Major Johann Wilhelm v. Czarnowski Blücherschen Husaren-Regiments † 4. Juni 1809.

194) (1141) 18. October 1807.

Dankschreiben des Generalmajors Grafen v. Wylich und Lottum an den Oberstlieutenant (Adolf Friedrich) v. Oppen für das ihm übersandte, dem Könige überreichte Projekt zur Reorganisation der Preuß. Cavallerie.

Euer Hochwohlgebohrnen gefälliges Schreiben vom 27. v. M. nebst einem Aufsatz über die Reorganisation der Cavallerie habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und nicht verfehlt, letzteren an Seine Majestät den König zu befördern. Allerhöchst Dieselben haben ihn mit vielem Beifall aufgenommen, wie Sie aus der Königl. Antwort zu ersehen belieben wollen, und ihn der Militair-Reorganisirungs-Commission zugefertigt, um von Ihren Ideen und Vorschlägen nach Maaßgabe der Umstände Gebrauch zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die gütige Theilnahme, welche Sie mir über die Stelle des vortragenden General-Adjutanten, die mir zu Theil geworden sein soll, bezeigen, bin ich Ihnen sehr verbunden; so schmeichelhaft indessen Ihr Glückwunsch für mich ist, so wenig kann ich ihn annehmen, indem ich jene Stelle nur interimistisch versehe und Seine Majestät hoffentlich bald wieder einen eignen General-Adjutanten zum Vortrag der Militair-Angelegenheiten ernennen werden. Ich empfehle mich übrigens Ihrer freundschaftlichen Gewogenheit und versichere Ihnen gegenseitig meine vorzügliche Hochachtung.

Lottum.

Memel den 8. October 1807.

An des Königl. Oberstlieutenants pp. Herrn von Oppen Hochwohlgebohren.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Der Briefschreiber ist der damalige Generalmajor, nachherige General der Infanterie Friedrich Heinrich Karl Graf v. Wylich und Lottum.

195) (1142) 5. December 1808.

Gratulationsschreiben des Generals der Infanterie v. Rüchel an den Oberst Adolf Friedrich v. Oppen zu seiner Ernennung zum Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin.

Mein lieber Oppen,

Bey einem so anerkannten braven Manne, als Sie, darf ich allerdings dem Regimente Glück wünschen, dem Sie der König als Commandeur vorgesetzt hat. Ich danke Ihnen für die freundschaftliche Anzeige und verbinde mit der aufrichtigen Freude, die Sie selber darüber empfinden müßen, meinen steten und (unleserlich) ungeheuchelten Antheil an Ihrem dauernden Glück. Ihr ferneres gütiges Andenken wird mir werdt verbleiben, womit ich mit einer ausgezeichneten Hochachtung bin

Ihr ganz ergebenster Freund

Hasselen den 5. Dezember 1808. Rüchel.

Dem

Königl. Herrn Obrist von Oppen Hochwohlgeb.

Commandeur von dem Regimente Dragoner der regierenden Königin Majestät, Ritter 2c.

zu Stargardt.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

196) (1143) 10. März 1809.

Schreiben des Generallieutenants v. Blücher an den Obersten und Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin Adolf Friedrich v. Oppen mit dem Glückwunsche zur Wiederherstellung von seinen Blessuren und der Versicherung, für seine Reactivirung wirken zu wollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Obrist-Wachtmstr. und Commandeur.

Mit dem grösten Vergnügen habe ich Ew. Hochwohlgebohrn geehrtes Schreiben vom 12. Januar erhalten, und mit der innigsten Theilnahme daraus ersehen, daß Sie von Ihren Blessuren wiederhergestellt sind. Wie ich hoffe und wünsche so werden Dieselben bei Ihrer sonstigen guten Constitution keine üble Folgen zurücklassen. Ich glaube es Ew. Hochwohlgebohrn nicht versichern zu dürfen, daß, sobald das jetzige Gerücht meiner Auswechselung würklich in Erfüllung übergehen sollte, ich alles thun werde, um auch Sie wieder in Thätigkeit zu sehen, da ich es auch zugleich für meine Pflicht halte, dahin so viel es in meinen Kräften steht zu wirken, einen solchen ausgezeichnet braven Mann wieder in den Stand zu setzen, seinem König und Vaterlande nützen zu können. Ihrer Frau Gemahlin bitte ich mich zu Gnaden zu empfehlen. Ich bitte um Dero fernere Freundschaft und verbleibe mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrn
ganz ergebenster Freund u. Diener
Blücher.

Hamburg den 10. März 1809.

(Eigenhändig:) Gestern erhalte ich briffe von Scharnhorst, daß ich würklich außgeweckfellt sey, aber ich habe leider darüber noch nichts, und mögte vor unmuht verjehn. B.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. Die Chargen-Bezeichnung des Obersten v. Oppen beruht auf einem Versehen.

197) (1144) 22. July 1809.

Schreiben des Generals der Infanterie v. Rüchel an den Oberst und Brigadier und Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin Adolf Friedrich v. Oppen, dem er zu seiner Ernennung zum Obersten und Brigadier gratulirt.

Mein lieber Oppen!

Sehr vollkommen haben Sie dies verdient — mehr — als mancher — (unleserlich). Also, das versteht sich, nicht mit (unleserlich, Neide?), sondern meine herzliche Theilnahme. Ihnen aber danke ich, daß Sie die Güthe gehabt haben, mir Abgedanktem inactiven Officier dies frohe Ereigniß zu melden. Ich bin

Ihr
treuer Ihnen ergebener Freund
Rüchel.

Hasselen den 22. July 1809.

Leben Sie wohl, mein Freund.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Links am Rande steht: Der arme Schill!!! Wohl hat er sich übereilt; Aber — Ein Hundsvott war er nicht.

Dem Königl. Obristen, Brigadier der Cuirassiere, und Commandeur des hochlöbl. Dragoner Regiments der Königin Majestat, Herrn von Oppen, hochwohlgeb., Ritter 2c.

zu

Stargardt.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

198) (1145) 23. December 1810.

Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen an den Obersten und Brigadier (Adolf Friedrich) v. Oppen, der dadurch von der Leitung der Geschäfte als Kommandeur des Dragoner-Regiments Königin entbunden wird.

Aus einem von Seiten des Allgemeinen Krieges Departements Mir gemachten Vortrage entnehme Ich, daß die Leitung der Geschäfte des Regiments Königin Dragoner noch fortwährend von Ihnen besorgt wird. Ich erkenne den Eifer, womit Sie sich diesem Zuwachs an Geschäften unterziehen, dankbar und mit Wohlgefallen, besorge aber, daß Ihnen dadurch, zum Nachtheil Ihrer eigentlichen Bestimmung, zu viel Zeit geraubt, anderntheils aber der Gang der Regiments Geschäfte dadurch verweitläuftiget werden mögte. Diese Rücksicht veranlaßt Mich, Sie von dem Detail der Regiments Geschäfte zu entbinden, und Ich gebe Ihnen demnach anheim, leztere dem Major v. Brockhausen zu übertragen und zu dem Ende den Staab des Regiments zu demselben abgehen zu laßen.

Friedrich Wilhelm.

Berlin den 27te December 1810.

An den Obersten und Brigadier v. Oppen zu Stargardt.

Anlage auf besonderem Blatte.

Verzeichniß

der zur Pommerschen Brigade gehörigen Cavallerie.

Koeniginn Dragoner	4	Escadrons.
Brandenburgsches Dragoner Regiment	4	„
Pommersches Husaren Regiment	4	„
	= 12	Escadrons.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg. In Ravensteins Gesch. des Küraſſier-Regiments Königin heißt es S. 161 daß Oberst v. Oppen 1811 als Generalmajor verabschiedet sei. Der zum Kommandeur des Regiments ernannte Major Otto Friedrich v. Brockhausen avancirte bis zum Obersten und wurde im Juni 1814 dimittirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

199) (1146) 5. Januar 1811.

Karl August Herzog zu Sachsen-Weimar, dankt dem Obersten (Adolf Friedrich) v. Oppen für dessen Glückwunsch beim Jahreswechsel.

Hochwohlgebohrner

Sehr werthgeschätzter Herr Obrister!

Ew: Hochwohlgeb: statte ich den verbindlichsten Dank ab für die erneuerten Beweise der Fortdauer Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen gegen mich, die ich durch Erwiederung meiner besten Wünsche für Ihr Glück und noch lange Erhaltung mit herzlicher Theilnahme an Ihrem beständigen Wohl um so mehr schätze, als Ew. Hochwohlgeb. freundschaftl. Zuneigung mir jederzeit höchst angenehm gewesen und auch bleiben wird. Mit gleichen Empfindungen für das Wohlergehn Ihrer verehrungswerthen Familie war mir die Nachricht von der Anstellung Ihres Sohnes erfreulich; meine innigsten Wünsche für dessen dauerhaftes Glück und daß er seines braven Vaters immer würdig seyn möge, begleiten ihn. Gönnen Ew. Hochwohlgeb. mir ferner das Andenken Ihrer Liebe und Freundschaft; ich werde unaufhörlich mit wahrer Hochachtung verbleiben

Ew: Hochwohlgeb:

ergebenster Freund

Carl August H.

Weimar den 5. Jenner 1811.

Freyl., liebster Freund, ist die Gedult eine große tugend in jetziger zeit u. die leicht auszuüben ist, weil man ganz außer stand ist, etwas anderes zu thun. Wie schmeckt die neu Nachbarschaft? Gen. Blücher meine Empfl. Wenn der alte S . . . mich nur bezahlen wolte!

Herrn Obristen v. Oppen.

Nach dem Original mit eigenhändiger Nachschrift im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

200) (1147) 3. Januar 1813.

Karl August Herzog zu Sachsen-Weimar dankt dem Generalmajor (Adolf Friedrich) v. Oppen für seine Wünsche beim Jahreswechsel und theilt ihm mit, daß er ihm einige Böcke und Schafe zur Zucht schicken wolle. Auch folgt eine Mittheilung über das Schicksal des Weimarischen Militärs.

Hochwohlgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr General Major!

Die angenehme Veranlaßung, welche mir Ew. Hochwohlgeb. freundschaftliche Wünsche beym jezigen Jahreswechsel geben, Ihnen dafür den lebhaftesten Dank abzustatten, belebt mich von neuen, die meinigen für Ihr ununterbrochenes Wohlergehn und für den Genuß jedes schönen Lebensglücks in dem Cirkel Ihrer Familie mit dem innigsten Gefühl der Freundschaft zu erwiedern. Möchte ich mich noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lange Ihrer Erhaltung erfreuen und Ihnen noch ferner meine unbegränzte Hochachtung, die Ihnen stets gewidmet ist, bezeigen können, mit welcher ich verbleibe

Ew. Hochwohlgeb:
ergebenster Freund
Carl August H. z. S.

Weimar den 3. Jan. 1813.

Ich will Ihnen 2 Böcke u. 4 Schaafe von der besten raçe schicken, wenn Sie selbige wollen abholen laßen; es ist aber noch eine große Frage, ob heuer gut Schafziehn seyn wird. Das Elend ist allgemein; mein ganzes bataill. ist wieder zu grunde gegangen. 7 Off. sind in Wilna gefangen; in Spanien befinden sich deren noch 4. Das ist jetzt seit 1806 das 6. mahl daß ich das batll. neu errichten muß. Ich bin sehr gesund; jagen u. reiten geht noch vortreffl.; erhalten Sie Sich auch recht kräftig.

Herrn General Major v. Oppen.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

201) (1148) **11. März 1816.**

Des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen Schreiben an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand.

Wohlgebohrner,
Besonders geehrter Herr General Lieutenant!

Indem Ich Ihnen Mein Bedauren bezeuge, daß Sie wegen Ihrer zerrütteten Gesundheits Umstände die Armee zu verlassen Sich entschloßen haben, ist es Mir angenehm, daß des Königs Majestät mit Anerkennung Ihrer Verdienste, Ihnen die gewünschte Ruhe zugestanden haben. Mit Vergnügen werde Ich erfahren, wenn Ihnen die letztere die Verbeßerung Ihrer Gesundheit gewährt, und gern jede Veranlaßung ergreifen, um Ihnen die besondere Hochschäzzung zu bethätigen, mit welcher Ich bleibe

des Herrn General Lieutenants
sehr wohlgeneigter Freund
Friedrich Wilhelm
KronPr:

Berlin den 11ten Märtz 1816.

An
den General Lieutenant
Herrn von Oppen
zu Siede in der Neumark.

Nach dem Original (eigenhändig) im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

202) (1149) **14. März S. a. (1816?)**

Schreiben des Generals der Infanterie v. Kleist an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen aus Anlaß seines ihm mitgetheilten Uebertritts in den Ruhestand.

Merseburg den 14ten Merz.

Mit Leidwesen habe ich, mein würdigster Freund, aus Ihrem Schreiben vom 4ten d: M:, das ich heute erhalten habe, Ihr Ausscheiden aus der Armee ersehen. Es wäre zu wünschen, daß ein so braver, brauchbahrer und rechtlicher Mann als Sie, mein sehr verehrter Freund, verjüngt werden könnte, um sich bis an's Ende seines Lebens dem Dienste des Staats widmen zu können. Da nun dieses aber dem Laufe der Natur zuwieder ist, so kann ich nur bedauern daß wir Sie, mein würdigster Freund, aus unserer Mitte verlohren haben, und wünschen daß Sie den Rest Ihrer Tage in ungestöhrter Ruhe und Zufriedenheit verleben mögen! Stets werde ich den innigsten Antheil an Ihrem Wohlergehen nehmen! — Die mir in Ihrem Schreiben dargethanen freundschaftlichen Gesinnungen weiß ich gewiß zu schätzen und erwiedere sie von ganzem Herzen. — Auch ich empfehle mich zur Fortdauer Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen und füge die Versicherung der innigen, herzlichen, hochachtungsvollen Ergebenheit hinzu, mit der ich stets verbleiben werde Ihr

treu ergebener
v. Kleist.

Nach dem Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

203) (1150) **5. April 1816.**

König Ludwigs XVIII. von Frankreich Patent über die Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienst-Ordens an den Generallieutenant (Adolf Friedrich) Freiherrn v. Oppen in Anbetracht seiner Haltung an der Spitze der Preußischen Truppen in Frankreich.

Louis par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre desirant donner à Monsieur le Baron d'Oppen, Lieutenant Général dans les Armées Prussiennes une marque de notre satisfaction pour la conduite, qu'il a tenue en France à la Tête des troupes de Prusse, lui avons conféré et lui conférons par ces présentes Lettres Signées de notre main La Grand' Croix de L'Institution du Mérite militaire.

Ordonnons, qu'il soit inscrit au Contrôle général des Grands Croix de la dite Institution et que notre Sécretaire d'Etat de la Departement de la Guerre lui fasse remettre les marques distinctives de la dignité de Grand' Croix.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Donné au Château des Tuileries le cinquième jour du Mois avril L'an de Grâce Mil huit cent seize et de notre Regne le vingt et unième.

(L. S.) Louis.

Par le Roi
le Duc de Feltre.

Lettres de Grand' Croix de l'Institution du Mérite Militaire en faveur de Monsieur Le Baron d'Oppen, Lieutenant Général dans les Armées Prussiennes.

Nach dem Original im Besitz des K. Dänischen Kammerherrn und Hofjägermeisters Herrn R. v. Oppen-Schilden zu Haseldorf.

204) (1151) **23. Febr. / März 1823.**

Schreiben des Großherzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen, bei dem er sich für die Neujahrswünsche bedankt, und ihm von seiner Absicht in Kenntniß setzt, ihm Schaafvieh zur Zucht senden zu wollen. Zugleich gedenkt er der Tochter des Generals, seiner Pathe, und erinnert den General an die Bösartigkeit der Widder.

Exellenz,

Mit der lebhaftesten Dankbarkeit habe ich die guten freundschaftl. Wünsche bekommen, welche Sie mir zum neuen jahre haben überschreiben wollen; möge es Ihnen recht gut gehn u. ich davon unterrichtet seyn, alsdann wird meine Seele sich darob freuen. Vermeyden Sie nur alles zusammen treffen mit Elephanten u. dgl. gethieres mehr, u. halten sich hübsch keusch und züchtig zu hause, zufrieden mit denen niedrigen getreyde u. wollenpreisen, mit der so wohl gerathenden Kinderfabriq, u. deren erfreul. zucht. Die Widder u. Schaafe, welche ich Ew. Exellenz nach der Schaaf Schur dieses Jahres senden werde, sollen dem Herrn Gen. Lieutenant nicht palisaden u. spitzige nägel in den leib drücken; dem ohngeachtet nehmen Sie Sich doch mit den Widdern in acht, die einige Ambition darinnen haben, daß niemand ihnen etwas in ihrem bock handwerke zu vor thue. Ein ähnl. abschreckendes beyspiel habe ich vor drei jahren in Böhmen erlebt, wo ein Östr. General von meiner bekantschaft von seinem eignen heerde Stier auf eine schauderhafte art beschädigt wurde, weil der Herr General sich ebenfalls sehr in dem fache hervorthat, in welchem der Stier ein vorzügliches talent zu besitzen glaubte.

Dem Cammerrath Brand, administr. meiner Güther, habe ich abermahls den auftrag gegeben, die wünsche Ihrer Frl. tochter, meines lieben Patchens, zu befriedigen u. ihr eine heerde zu samlen. Setzen Sie Sich nur mit ihn in Correspondenz p^to. des Transportes.

Mit unwandelbahrer hochachtung u. alter Freundschaft verbleibe ich

Er. Exellenz
ergebenster Freund u. Diener
Carl Aug. H. z. S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heute Nacht ist die Kälte auf 27° gestiegen! Da schon lämmer kommen, muß man sie in Pelze wickeln. Was hat uns der berliner Dittmar belogen!

Nach dem eigenhändigen Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

205) (1152) 9. Januar 1825.

Schreiben des Großherzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen, dem er für dessen Neujahrswünsche dankt und ihm eine Schrift Göthes im Auftrage desselben übersendet.

Ew. Exellenz

danke ich aufs verbindlichste für das Zeichen Ihres freundschaftl. Andenkens, das Sie mir bey gelegenheit des Jahres Wechsel gegeben haben; möge Es Ihnen u. den Ihrigen recht wohl gehen, das wünsche ich von ganzem Herzen.

Freund Göthe hat eine so gewaltige freude über Ihren Brief an mich gehabt, daß Er ihn als ein Zeugniß seines Wohlverhaltens im Kriege an sich genommen hat u. ihn wie ein Schatz Document verwahrt. Dafür hat Er mir die Beylage für Ew. Excellenz gegeben u. mir aufgetragen, Sie nebst der eigenhändigen Dedic(ati)on Ihnen richtig zukommen zu lassen. Er ist noch zieml. munter für sein hohes Alter.

Leben Ew. Exellenz recht wohl; erhalten Sie mir Ihre Freundschaft u. seyn stets von der Meinigen überzeugt, mit welcher ich u. den hochachtungsvollsten Gesinnungen stets verbleibe

Ew. Exellenz
alter Freund u. Diener
Carl Aug. H. z. S.

d. 9. Januar 1825.

Nach dem eigenhändigen Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

206) (1153) Februar 1827.

Schreiben des Großherzogs Karl August zu Sachsen-Weimar an den Generallieutenant Adolf Friedrich v. Oppen, dem er für dessen Neujahrswünsche dankt, sie erwidert und ihm die Verlobung seiner Tochter mit dem Prinzen Karl von Preußen mittheilt.

Ew. Exellenz

sage ich den verbindlichsten Dank für Ihr freundschaftl. Andenken. Möge das Neue jahr Ihnen neue freude mit bringen u. zwar in der Kinder, Schaaf u. anderen zucht, auch in beßeren Woll u. fruchtpreysen. Erhalten Sie mir stets Ihre alte Freundschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Major v. Geusau besucht mich fleißig; er ist eben hier, u. da wird viel u. mit großen Antheil von Ew. Exellenz gesprochen! was sich am Ende des Vergangenen jahres fröhliches hier zu getragen hat, das wird Ihnen schon bekannt seyn. Daß Pr. Carl von Preußen K. H. sich unserer Familie angeeignet hat, macht uns sehr glückl. Das wird hoffentl. ein recht zufriedenes paar geben, denn wechselseitig scheinen Sie Sich sehr zu lieben.

Mit ausgezeichnetester hochachtung u. unveränderl. Freundschaft habe ich die Ehre zu verbleiben

Ew. Exellenz
ergebenster Freund u. Diener
Carl Aug. H. z. S.

Weimar im Februar 1827.

Nach dem eigenhändigen Original im Besitz des K. Premierlieutenants a. D. Herrn H. v. Oppen in Charlottenburg.

207) (1154) 12. September 1577.

Der Gebrüder Friedrich und Wolf v. Oppen auf Fredersdorf Bericht an den Amtsschösser in Belzig über das Quantum ihres und ihrer Unterthanen jährlichen Salzconsums.

Vnser fruntlich diensth zuuor, Erbar vnd wolgeachter, besonders gunstiger Freundt. Wir konnen euch auff den churfurstlichen befehl, so Jr vnß zu geschickt, nicht bergen, daß wir von Oppen zu Fredersstorff XI huffner vnd XXXIII kossathen Haben; die Huffner berichten, daß sie vngeuerlich im Jar IIII stücken saltz vor Jrer hauß haben mußen vnd die Kossathen ein Jder II stucken; dasselbige keuffen sie den meisten teil von den feurleuten zue Belcz vnd wir beiden bruder mussen auch vngefehrlich im Jar in die XXIIII stucken haben vnd keuffen auch einß teillß von den furleutten zue Beltz vnd etlich mal lassen wirß selbes zcum saltz hollen. Dieß wir euch auff ewer schreiben nicht verhalten wollen vnd seint euch zw dhinen willigk.

Datum frederstorff dornstagk nach marien gebort Im LXXVII Jar.
Fridrich vnd Wulff von Oppen.

Anscheinend von einem der Beiden eigenhändig geschriebenes Original in den Akten, die Höhe der jährlichen Salzeinfuhr in die kursächsischen Staaten betreffend v. J. 1570—1577 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Rep. A. 165 Steuer- und Katastersachen J. 82 f. 318. — Das auf dem Umschlage noch befindliche Siegel Friedrichs v. Oppen, sehr verdrückt, zeigt den gewöhnlichen Schild und bei der zwischen F—v. O stehenden Helmzier den auf dem Hute sitzenden, mit 3 Straußfedern besteckten anscheinend umgebildeten Halbmond stark hervortretend.

208 (1155) 2. Mai 1637.

Syrach Cap. 1 V. 14. Gott lieben, daß Jst die allerschöneste Weisheit.
Symb. Alles nach Gottes Willen.

Dauidt von Oppen mpp.

Kossenbladt den 2. Maii Anno 1637.

Jnschrift Davids v. Oppen auf Kossenblat in dem Stammbuche Joachim Grimms aus Spandau (in der Rathsbibliothek zu Zittau) p. 99. Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, herausgegeben vom Verein Deutscher Herold XXIV. p. 196. Vgl. oben S. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register.

A.

Abbenrode 416. 417.
Ahrendorf, Pfarrer zu, 158.
Alba, Herzog von, 391.
v. d. Albe, Frau, geb. v. Bismarck, 304.
„ Friedrich Wilhelm, Rittmeister, 304.
Alefeld, Hans, in Nachterstedt, 426.
Alkehnen, Rittergut in Ostpreußen, 132.
Alme, Fluß, 503.
Alsleben 447.
v. Alten 14.
Alten-Goltze 103.
v. Altenrath 52.
Altenweddingen 226.
Altmark 51.
Altmärkisches Obergericht 270.
v. Alvensleben, N. N., 14.
„ Joachim Werner, Domherr zu Merseburg, 247.
Ammendorf ? 196.
v. Amstel, Infanterie-Regiment, 247. 279.
Amsterdam 173.
Anhalt 192.
„ Albrecht Graf zu, 401.
„ Georg Graf zu, 399.
„ Karl Wilhelm, Fürst zu, 180. 243. 483.
„ Magnus, Fürst zu, 405.
„ -Zerbst 485.
v. Anhalt, Reichsgraf, Capitain beim Regiment Erbprinz von Braunschweig 319.
Anhalt, Regimenter dieses Namens, 88. 108. 147. 149. 151. 196. 207. 211. 216. 219. 220. 234.
Anklam 70. 173.
Arnau in Preußen, Pfarrer daselbst, 38.
v. Arnim, Bernd Friedrich, auf Boizenburg, Oberstlieutenant, und dessen Gemahlin Hedwig Sophia, geb. v. Kracht, 19.
„ N. N. 19. 33.
„ vermählte v. Billerbeck, 129.
„ vermählte v. d. Goltz, 129.
„ zu Sachsendorf, 453.
v. Arnstedt, Friedrichs, Erben, 421.
„ N. N., 19. 424.
„ Hieronymus Brandt, Domherr zu Halberstadt, 426.
„ Majorin, geb. v. Hacke, 366.
„ sche Güter 424.
Aschersleben 497.
Athensleben 415. 416. 455.
Auerbach 369.
Augsburg 173.
Augst, David, Pächter des Amts Waldau in Preußen, 48.
Avignon 173.

B.

Babo in der Niederlausitz 16. 21. 22. 32. 33. 85.
Backhaus, Gut, 307.
Ballmann, Georg, in Stücken, 102.
Baltzer, Thomas, in Schlalach, 101.
Barby 348. 360. 371. 372. 372. 374. 375. 387. 388. 389. 399.
„ Johanniskirche zu, 371.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Barby, Klosterhof zu, 374. 375.
v. Bardeleben, N. N., 14. 52.
„ Lieutenant, 133.
„ Ottilie Sophia, 456.
„ Ottilie, verm. v. Grävenitz, 16.
„ Ulrich, Lieutenant, 460.
„ 'sches Infanterie-Regim. 209. 228. 492.
v. Barfuß, Graf, 223.
„ Gräfin auf Kossenblat, 178. 179.
„ Georg Heinrich, 447.
„ Georg Henning, 2.
„ Henning, Oberstlieutenant, 62.
„ Johann Albrecht, Königl. Preuß. Generalfeldmarschall, 166. 168. 170. 176. 477. 478. 479. 482.
„ N. N., 52.
Barischke, Kriegsrath, 244.
v. Barnewitz, N. N., 14. 19.
Barschsee, Gut, 388.
Bartensleben 442.
Barthen in Ostpreußen 173.
Bartholomäus, Tobias, Pfarrer zu Kossenblat, 78.
Basel 173.
Bastian, Lobus, in Schlalach, 100.
„ Martin, desgl., 100. 102.
„ Peter, desgl., 98.
Baumgarten, Christian, Sekretair der Oberamts-Regierung zu Lübben, 233.
Bautte, Thomas, Kossath in Nichel, 96.
Bautzen 352. 390. 392. 393. 398.
Bayern, Herzog in, 10.
„ Herzog Ludwig der Strenge in, 391.
Bayreuth 189.
Beaumont, französ. General, 503.
Becker, Ernst Gotthelf, Ministerialbeamter in Dresden, 302.
Beeskow, Herrschaft und Amt bezw. Kreis, 412. 462. 465. 493.
„ Stadt, 19. 32. 56. 63. 110. 114. 116. 127. 144. 145. 163. 192. 244. 338. 344. 472. 492.
„ Haus auf dem Kietz vor, 54. 62.
„ Kietzer daselbst, 418. 490. 420.
Begasse, Frau Doctor, geb. v. Freyberg, in Belzig, 398.
Behmer, Andreas, 416.
„ Andreas, Amtmann zu Gatersleben, 261. 425. 456. 495.
„ Christian, 416.
„ Tobias, 416.
Behmer'sches Gehöft 425.
v. Behr, Fürstl. Mecklenburg. Hofmeister, 419.
v. Bellegard'sches Kürassier-Regiment 337.
Bellgen, Christoph, in Nichel, 97.
Bellich, Michael, Glockengießer in Wittenberg, 460.
v. Bellin, N. N. 14.
v. Belowsches Infanterie-Regiment 283.
Belzig 20. 23. 29. 30 ff. 33. 40. 42. 43. 44. 105. 109. 123. 140. 142. 156. 161. 167. 193. 201. 209. 241. 325. 358. 367. 372. 392. 398. 401. 402. 407. 444. 447.
„ Gut und Meierei zu, 444. 445. 446.
„ Sandberg vor, vgl. auch „Sandberg", 23. 30. 31. 50. 66 68. 69. 79. 86. 87. 113. 139. 140. 141. 147. 151. 155. 159. 161. 165. 194. 206. 208. 210. 211. 219. 220. 230. 231. 235. 236. 277. 284. 285. 289. 291. 292. 293. 294. 295. 297. 298. 304 ff. 321. 322. 325. 326. 329. 333 ff. 338. 340 ff. 344. 347 ff. 352. 353. 354. 357. 362. 366. 367. 369.
„ Schäferei zu, 1. 21. 208. 230. 235. 277. 284. 285. 293.
„ Schloß zu, 444.
„ St. Briccii-Kirche daselbst, 22. 33.
„ Vicarie in derselben, 444.
„ Vorwerk daselbst, 1. 21. 50. 159. 193. 208. 220. 230. 231. 235. 236. 277. 285. 289. 291. 292 ff. 297. 298. 321. 325.
v. Beneckendorffsches Grenadier-Bataillon 284.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Bennigsen, Erasmus Dietrich, Domherr zu Magdeburg, 460. 461. 471. 472.
„ Gerd Ludolf, 441 ff.
„ Levin Kaspar, Domdechant zu Halberstadt, 460. 461. 471.
v. Berchem s. Bergheim.
Berckischer (? Borckscher ?) Damm 102.
v. Berg, Katharina Friederike, vermählte v. Oppen, 285.
Berge 14. 64. 158. 177. 190.
„ Kloster, 312. 319.
v. Berge, Karoline Gottliebe, vermählte v. Oppen, 307. 314. 318. 328. 347. 360.
„ N. N. 174.
Berger, Amtsrath, Pächter von Krausnick und Wasserburg, 489.
v. Berger, Anna Katharina, vermählte v. Oppen, 18. 32. 65. 91. 458. 466. 467.
„ Elisabeth, Wittwe Joachims v. Oppen, 461.
„ Frau, auf Groß Breßig, 90.
„ Georg, 18. 65.
„ Karl Adolf, 19. 458. 459.
„ Margaretha, verm. v. Oppen, 56. 63. 82. 83. 84. 114. 116. 174. 458. 461. 463. 465. 466. 467.
„ Margaretha, geb. Heßling, 457.
„ N. N., 174. 274.
„ N. N., Geh. Kriegsrath, 206.
v. Bergheim (Berchem), Geh. Rath, 476.
Berlin 12. 22. 33. 64. 85. 91. 132. 169. 170. 172. 179. 181. 183. 184. 188. 191. 196. 197. 199. 206. 234. 243. 244. 246. 263. 271. 279. 301. 316. 318. 338. 363. 366. 369. 378. 386. 388. 389. 398. 408. 410. 411. 478. 485. 487. 489. 493. 496. 499. 500. 508.
„ Friedrichs-Werder, 172.
„ Hausvoigteiplatz, 366.
„ Kammergericht, 389. 418.
„ Martin, in Nichel, 97.
„ Paul, Kossath in Nichel, 95.
Berliner Husaren (Leib-Husaren-Regiment), jetzt v. Rudorf, 501.
Berlinische Landschaft 488.
Berlinichen 378.
Bernau 412.
Bernhauer, Paul, kurbrand. Oberförster, 37.
v. Bernheim 116.
Berssel, Rittergut am Harz, 70.
Beßer, Christoph, Bürgermeister in Lübben, 256.
Beßerer, Ernst B., Pastor in Groß-Teupitz, 365.
Besslen, Amts-Advokat in der Niederlausitz, 491.
Bethe, Jürge, in Nichel, 97.
Bettge, Christoph, Hüfner in Nichel, 95.
Beutner, Gotthelf Ferdinand, Advokat in Dresden, 342.
v. Beust, Gräfin Joh. Elisabeth, 363.
„ J. T., Graf auf Buchholz, 363.
Beversdorf, Johann Christian, Notar in Halberstadt, 482.
Bexen, Rittergut am Harz, 426.
Beyer, Dr., Regierungsrath in Dresden, 230.
v. Beyer, J. A., Preuß. Major, 283.
v. Beyersdorf, N. N., 174.
Bialla, Rittergut in Preußen, 62.
Biedenfels, Joachim, in Alt-Gatersleben, 182.
„ Valentin, desgl., 182.
v. Billerbeck, Capitain im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment, 129.
„ N. N., geb. v. Arnim, 129.
„ N. N., vermählte v. der Goltz, 129.
Birkholz 208.
v. Birkholz, Margaretha, verm. v. Langen, 103.
Birnack, Thomas, 463, 467.
v. Bismarck, Oberstlieutenant, 454.
Blankensee 201.
v. Blankensee, Oberst, 338.
„ sches Garnison-Regiment 270.
Block, Michel, Hüfner in Schlalach, 101.
Blois 173.
Blossen, Rittergut der v. Langen, 103.
v. Blücher, Generallieutenant, 501. 502. 503. 504. 505. 507.
v. Blumenthal, Frau Hauptmann, 146.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bocko, Hans in Schlalach, 102.
v. Bodelschwingh, Stallmeister, 129.
Boden, Geheimer Rath in Berlin, 490. 491. 492.
v. Bodenhausen, Katharina 70.
Böhmen 366.
Boezo, N. N., 167.
Boitzenburg 19.
Bologna 173.
Bomsdorf, Rittergut, 491.
v. Bomsdorff, N. N., 385.
" Hermann Sigismund, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 398.
Boran, Rittergut in der Oberlausitz, 122.
Borchwald, Hofrath, 315.
v. Borckesches, Alt-, Infanterie-Regiment, 234.
" Jung-, Infanterie-Regim., 234.
" Infanterie-Regiment 186. 316. 487. 488. 492.
Borckhard, Johann, Buchdrucker in Wittenberg, 14.
v. Borg, Major auf Gräben, 366.
Börnecke, Nieder-, 213. 308 ff. 311.
" Kirche St. Laurentii daselbst, 225. 307. 308 ff.
Bornsdorf, Rittergut, 33.
v. Bornstedtsches Infanterie-Regim. 344.
v. Bornthin, Anna Euphrosyne, 484.
" Dorothea Elisabeth, 484.
" Dorothea (alias Katharina) Elisabeth, geb. v. Quooß, 484.
" N. N., Gemahlin Fabian Ernsts v. Oppen, 484.
" Siegfried Heinrich, Oberst, 484.
" 'sche Erben, 484.
v. Borstel, Anna Maria, vermählte v. Wrampe, 424.
" N. N., 19.
Bortfeld 170.
Bosdorf, wüste Feldmark, 24. 166. 217. 229. 238 ff. 293. 294. 296. 297. 298. 321. 326. 333 ff. 339. 346. 357. 369.
Brabant 52. 173.
" Herzöge von, 391.
Brachwitz, Dorf und Gut, 100. 102. 114. 115. 300. 468.
Brade, Joriß, Bauer in Schlalach, 102.
Brand, Kammerrath in Berlin, 490. 491. 492.
Brandenburg 149. 157. 171. 187. 188. 200. 329. 340. 366. 405. 408. 411. 454.
" Friedrich Wilhelm Kurfürst von, 2. 3. 7. 8. 9 ff. 17. 23. 24. 32. 36. 39. 41. 46. 47. 48. 53 ff. 58. 60. 62. 64 ff. 71 ff. 79. 82. 84. 85. 90. 91. 106. 108. 113. 114. 117. 121. 129. 173. 174. 455. 456. 462. 463. 467. 473.
" Friedrich III. Kurfürst von, 123. 124. 126. 127. 129. 130. 133. 142. 158. 159. 163. 168. 173. 473. 475. 478.
" Joachim Kurfürst von, 409. 410. 411.
" Johann Markgraf von, 412.
" Johann Georg Kurfürst von, 412. 413. 414.
" Johann Sigismund Kurfürst von, 419. 425. 454.
" Louise Kurfürstin von, 51. 129. 173.
" Philipp Wilhelm Markgraf von, 142. 173.
" Mark, 13. 14. 19. 37. 307. 409. 479.
" Dom-Capitel zu, 11. 37. 118. 121. 123. 132. 136. 149. 187. 188. 196. 200. 242. 329. 348. 349. 368. 455. 487.
" 'sches Dragoner-Regiment 506.
" Ritter-Akademie zu, 176.
" Schöffenstuhl zu, 243. 328.
v. Brandenstein, N. N., 345.
Brandt v. Lindau 139.
" Adam Friedrich, Kurfürstl. Sächs. Oberstlieutenant, 203. 205. 212.
" August Friedrich, 205.
" Assessor, 9.
" Auguste, 358.
" Benno Friedrich, 212.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brandt v. Lindau, Christoph, 72.
" Clara Dorothea, 204.
" Dorothea Sophia, vermählte v. Oviețau, 203.
" Friedrich, 400. 401.
" Heinrich Friedrich, 201. 205.
" Henriette Helene, geb. v. Oppen, 202. 205. 212.
" Joachim Friedrich, 8.
" Jobst Christoph, Oberst, 45. 49.
" Jobst Dietrich, 44.
" Johanna Elisabeth, 204.
" Juliane Dorothea, vermählte v. d. Hagen, 203.
" Louise Justine, geb. v. Oppen, 212.
" Margaretha Gottliebe Christiana, geborene v. Schlüßer, 203.
" Maria Magdalena, vermählte Freifrau v. Plotho, 204.
" N. N., 37.
" N. N., verm. Oberstlieutenant, 205.
" N. N., geb. Gräfin Henckel v. Donnersmark, 397.
" N. N., geb. Gräfin v. Seydewitz, 358. 366.
" N. N., auf Schmerwitz, 359.
" Wolf Dietrich, 40. 42.
Braunsberg 386.
Braunschweig 70. 265.
" des Erbprinzen Infanterie-Regiment von, 319.
" Herzog Friedrich Wilhelm von, 365.
" des Herzogs Georg Wilhelm Leib-Regiment von, 70.
" Herzog N. N. von, 500.
" -Oels, Herzog von, 355.
Bredemann, Hans, Bauer in Schlalach, 102.
v. Bredow, Clarina, Gemahlin Heinrichs v. Oppen, 8. 52. 70.
" Barbara Christine, geb. v. Pannewitz, 85. 468.
" Bernd, 413.
" Elisabeth, geb. v. Oppen, 35. 146.
" Hans Segeband, 35.
" N. N., Kaiserlicher Generalmajor, 52.
" N. N., 19. 33.
" auf Falkenberg, 90.
" Siegmund Gottfried auf Golßen, 85. 468.
Breitfeld, Küster in Kossenblat, 165.
Breitschendorf 163.
Bremen 173.
Breslau 248. 393.
Breßler, Dr. Christian, 29 ff.
Breßig, Groß-, 90.
Bretschen 33.
Brettin, Rittergut, 78.
Briesch 34. 41. 51. 90.
Briesen, Rittergut, 140. 144. 168. 196. 208.
v. Briesen, Wilhelmine, 90.
Briesenick, Georg, Krüger, 121.
Bristorf, Rittergut, 412.
Brölitzer Feldmark 53. 450. 461.
v. Bröfigke, auf Cammer, 358.
" N. N., 52.
v. Bronikowski, Graf Sigismund, 358.
" Graf Uladislaus, 358.
" vermählte v. Oppen, 246.
Brostkersten, Rittergut in Ostpreußen, 186.
Brötzschen, Rittergut in der Niederlausitz, 413.
Brühl'sche Gräflich Lehnscurie zu Pförten, 237. 239. 286.
v. Brünnow, Oberstlieutenant, 189.
Brüssel 159. 391.
Buchholz, Dorf u. Rittergut, 102. 363.
Buckow, Rittergut, 74. 363.
v. Buddenbrock, geb. v. d. Oelsnitz, vermählt gewesene v. Dennemark, 62.
v. Bülow, Alexander Karl, 373.
" Camilla Carolina, 373.
" Georg, bei der Artillerie, 373.
" Juliane Elisabeth, geborene v. Oppen, 372.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Bülow, N. N., Geheimer Conferenz-Minister, 238.
„ N. N., russischer Major bei der Marine, 373.
v. Bünau, Anna Elisabeth, geb. v. Krosigk, 30. 34. 43.
„ 'sche Erben 170.
Bürger, Christoph, Pastor in Gräbendorf, 216.
Büstow (?) 216.
v. Buggenhagen N. N., 19.
Bulan, Martin, Soldat, 191.
Burchard, Vice-Postmeister in Berlin, 199.
Burchardi, Franz Kaspar, 463.
„ Kaspars Erben, 467.
Burg 100.
v. Burgsdorff, Euphemia Elisabeth, verm. v. Löschebrand, 467.
„ N. N., 2. 14. 362.
„ sches Regiment, 38.
Burgstall, Amt, 51.
v. d. Busssche, Clamor Eberhard, Domdechant in Halberstadt, 260. 472. 474. 493.
Busse, Merten, im Amt Lindow in Anhalt, 406.
v. Buxdorf'sche Erben 34. 41.
v. Byern, Joachim Ernst, Domherr und Subsenior zu Halberstadt, 421.
„ N. N., Generalmajor, 497.
„ sches Kürassier-Regiment, 498.

C.

Cade, Rittergut im Magdeburgischen, 2. 78.
Calbe 375.
Cammer, Rittergut in der Mark Brandenburg, 358.
v. Canitz, 2. 31. 33. 57.
„ Amtshauptmann zu Zinna, 103.
„ sches Regiment, 176.
Capustigal in Ostpreußen 173.
v. Capelle 19.
Cartheuser, Dr. Joh. Friedrich, Rektor der Universität Frankfurt, 272.
Cassel 397.
„ Appellationshof zu, 370.
de la Cassine, Gideon Bernhard, Capitain der preuß. Garde, 79.
de Catt, Heinrich, 280. 281. 282.
de la Cave, kurbrand. Oberst, 38.
Celle 70.
Charlottenburg 367. 497.
Château-Thierry 366.
Clarisholm bei Randers 386.
Cleophas, Daniel, Schösser zu Belzig, 67.
Cleve 37. 46. 49. 142.
Cocceji, Kammergerichtsrath 190.
v. Cocceji, N. N., Kanzler, 271.
Cöln a/Spree 408. 411 ff. 418. 419. 459. 462. 465 ff. 469. 476. 479.
„ Consistorium daselbst, 56, 73.
„ Petrikirche daselbst, 74.
Colbingen, Feldlager bei, 23.
Collin, Schlacht bei, 248.
Colphus bei Barby 371.
Conradi, Joh. Peter, Pfarrer in Alt-Gatersleben, 424.
v. Cornberg, C. L., Regierungs-Präsident zu Halberstadt, 311.
Corvey 52.
Cosmar'sche Erben 315.
Cotbus 147. 338.
v. Craaz, Hans Jacob, 89.
Cräyne? 216.
Creuziger, Georg Samuel, in Dresden, 339.
v. Creutzen, N. N., vermählte v. Kotze, 71.
„ N. N., Oberförster in Preußen, 37.
Croppenstedt 181.
Crossen, Kreis, 84.
Crüger, Karoline, Schauspielerin, 370.
Cüstrin 3. 19. 66. 358. 388.
Cützem bei Barby 371.
Cyprehna bei Barby 371.

D.

Dahlen, Rittergut bei Görtzke, 366. 397.
Dahnsdorf, Pfarrer in, 367.
v. Dalwigksches Kürassier-Regiment 284.
Dänemark 173. 386.
v. Dankelmann, Staatsminister, 271.
Dannenberg, Grafschaft, 232.
Danstedt bei Wernigerode 170. 422. 445. 459.
Daubert, Oberzoll-Inspektor in Calbe, 375.
Decke, G. E., Syndikus in Halberstadt, 310. 311.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deersheim'sche Güter 426.
Dehne, Georg, Hüfner in Nichel, 96. 98.
„ Christoph, Bildhauer in Magdeburg, 431.
Delius, Johann, Pfarrer in Alt-Gatersleben, 52. 70.
v. Dennemark, Daniel Bogislav, 62.
„ Johann, polnischer Generalmajor, 62.
„ geb. v. d. Oelsnitz, 62.
v. Derfflinger, Dorothea Freiin, 474.
„ 'sche Erben 474.
Derschau, Dr., Reinhold, Tribunalsrath in Königsberg, 22.
Deutsch-Borck 81. 93. 99. 102. 103. 109. 117. 300. 426.
„ Hirt daselbst, 99.
„ Schulze daselbst, 99.
Deutschland 391.
v. Diesbach'sches Regiment zu Fuß 218.
Diesdorf i/Altmark, Kloster, 300.
Dießner, Anton Christian, Kanzleiverwandter in Dresden, 189.
Dijon 173.
Dillenburg, Gegend bei, 503.
Dimmern in Ostpreußen, 8.
Dippe, Johannes, Amtsschreiber in Schneitlingen, 417.
Ditfurt'scher Zehnt 41.
Dittman, Andreas, Pfarrer in Treuenbriezen, 71.
Dittmannsdorf, Pfarrer zu, 14. 19.
v. Dittmar, N. N., in Berlin, 511.
Döbeln 291.
v. Döberitz, N. N., 2.
Dobrilugk, Herrschaft, 237. 289. 291.
Dohnasches Infanterie-Regiment 112.
v. Dölau 24.
Dominico, Doge von Venedig, 173.
v. Dönhoff'sches Regiment 201. 234.
Dörre, Hans, Kossath in Nichel, 96.
Dörrewand, Andreß, Kossath in Nichel, 96.
v. Dorstadt, Franz Lippold, 439 ff.
„ Karsten Werner, 442. 457.
„ N. N., 443.
Dresden 1. 24. 30. 31. 46. 50. 57. 65. 68. 69. 77. 79. 89. 90. 104. 140. 142. 147. 155. 157. 160 ff. 166. 167. 171. 189. 194. 202. 206. 208. 209 ff. 219 ff. 227. 229 ff.
Dresden 234. 236. 237. 240. 248. 260. 272. 284. 285. 288. 289. 291 ff. 302 ff. 321 ff. 326 ff. 335. 337. 339 ff. 353 ff. 362. 364. 368. 369. 374. 387. 491.
„ Landesregierung, 344. 349.
„ Ober-Appellationsgericht, 354.
Dummel, der, bei Athensleben, 415. 416.
Dürfeld, Heinrich, Dr. jur., 56.
v. Dyhrn, Katharina, verm. v. Oppen, 31.
„ N. N., 31. 33. 174.

E.

Ebelt, Karl Wilhelm Ehrenfried, Advokat in Dresden, 340.
Egelinde, Vorwerk und Rittergut, 124. 125. 237. 242. 307. 349. 366. 385. 388. 390. 392. 395. 397. 398.
Egeln, Amt, 450. 460.
v. Ehndorff (?), Sophia, verm. v. Kalkreuth, 156.
Ehrenfried, Kgl. Commissarius, (in Berlin?), 244.
v. Eichendorf 33.
„ Elisabeth Dorothea, 472.
„ Eva Sophia, 472.
„ Juliane, verm. v. Normann 472.
Eichhorn, J. G., Professor der Universität zu Jena, 324. 336.
v. Eichstedt, N. N., 19.
v. Eickstedt, Adam, 187.
„ Elisabeth, geb. v. Oppen, 187.
v. Eimbeck, Balthasar, Amtshauptmann zu Schneitlingen, 417.
„ Christine Charlotte, verwittwete v. Oppen, 190. 192. 195.
„ N. N., 19.
v. Einsiedel, Graf, 288.
Elbe, die, 371. 375.
v. Eller, Forstmeister in Ravensberg, 37.
Elsholtz, Groß-, 179.
Emersleben 457.
v. Enckevort, Daniel, 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Enderlein, Moritz Sigismund, 486.
Engelmann, Syndikus des Domcapitels zu Brandenburg, 348.
England 33. 173. 365.
Erdmann, Johann, Oberamts-Regierungs-Anwalt in Lübben, 254.
Erler, Superintendent in Treuenbriezen?, 385.
v. Ernest, Preuß. Generalmajor, 366.
Ernstwalde, Rittergut in Ostpreußen, 188. 248.
v. Esebeck, Burchard, 421. 423.
" Erich, 421. 423.
" Ernst, 421.
" Hartwig, 423.
" Joachim Friedrich, 421. 423.
Etoges 355.
Eutsch, Dorf, 216.
Eylau, Preußisch-, Amtshauptmann zu, 61.

F.

Fabritius, Pfarrer in Treuenbrietzen, 71.
v. Falcke, Georg Christoph, 234. 237.
Falkenberg 13. 16. 32 ff. 36. 39. 41. 75. 85. 90. 146. 223. 492.
v. Fehrentheil, N. N., vermählte v. Taubadel, 397. 398.
Felin in Lothringen 173.
ô Feral, Joh. August, Kursächs. Rath, 248.
Ferber, Friedrich Wilhelm, Ministerialbeamter in Dresden, 288.
v. Ferber, Freiherr Heinrich Victor August, desgl., 345. 346.
Ferrara 173.
Fiascone, Monte, 173.
v. Finckenstein, Graf, Staatsminister, 281.
" sches, Graf, Inf.-Reg., 187.
Fischhausen, Hauptamt, 24. 38.
v. Fischer, Landgerichtsdirektor in Neuhaldensleben, 374.
Fischer, Frau Hauptmann, 177.
Flandern 373.
v. Flanß, Kurd, 453.
" N. N., 19. 33. 52. 174. 452.
Fleischauer, Hans, Kossath, in Schlalach, 101.
Florenz 173.
v. Foller, Oberförster in Preußen, 37.
v. Forçade, K. Preuß. Oberst, 297.
Forst 207. 363.
v. Fouquésches Infant.-Regiment 271.
Fräsdorf 402.
Franke, Hofrath in Berlin, 485. 487.
Franeker 173.
Frankfurt a/O. 32. 33. 89. 192. 385. 463. 497.
" a/M. 64. 173.
" Universität, 462.
Frankreich 33. 52.
" König Ludwig XVIII. von, 509.
Frauendorf 447.
Fredersdorf 2. 11. 14. 19. 24. 82. 86. 118. 123. 128. 132. 134. 140. 142. 156 ff. 162. 166. 171. 189. 191. 206. 208. 209. 212. 218. 219. 222. 227. 228. 230. 238. 239. 242. 284. 285. 293. 294. 296 ff. 303. 304. 315. 321. 326. 329. 333 ff. 339. 340. 346. 348 ff. 353 ff. 368. 369. 372. 385. 388. 389. 390. 392. 395. 397. 398. 426. 455. 468. 512.
Freise, Balthasar, Amtmann in Alt-Gatersleben, 426.
Freising, Kaiserlicher Registrator in Wien, 440.
Freyberg, Almosen-Kasten zu, 208. 211.
" 399.
" Hans, in Nachterstedt, 426.
v. Freyberg, N. N., vermählte Dr. Begasse, 338.
v. Freyburg, Sophia, geb. v. Oppen, 55. 79. 130.
" Theodor, auf Prömocken in Preußen, 55. 79. 130.
v. Friccius-Schilden, N. N., vermählte v. Oppen, 386.
Friedland, Lager bei, 241.
" Johann Christian, Amts-, Stadt- und Land-Chirurg in Triebel, 291.
Friedrichsburg, Fort bei Königsberg in Preußen, 173.
Friese, Amtskammer-Rath in Berlin, 178.
" Dr. jur. Albrecht, 469.
v. Friesen, Oberstlieutenant, 70.
Friesland, Ost- und West-, 173.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fritzsch, Christian, Bürgermeister in Treuenbriezen, 72.
v. Fritzsch, L. B., kursächs. Ges.-Rath, 291.
Fritzschendorf, Rittergut 84.
v. Froben, Preuß. Geheimer Rath, 206.
v. Fronhöfer, N. N., 14. 19.
Frommann, Erhard Andreas, Rektor der Schule zu Kloster-Berge, 313.
Fugmann, Nicolaus, Schösser zu Belzig, 45. 161.

G.

Gahma, d. h. Jahnno, Rittergut im Kreise Wittenberg, 49.
Gallas, General, 52.
Gandern, Rittergut, 398. 399.
" Groß-, 246. 333. 358. 387.
" Klein-, 333, 358. 387.
Garde du corps 318.
v. Gärtner, August Gottlieb, Edler, Kursächs. Geh. Rath, 289.
Gatersleben, Alt-, Dorf, Schloß, Amt und Rittergüter, 2. 26. 29. 40. 41. 51. 52. 66. 70. 71. 107. 120. 153. 154. 170. 171. 174. 181. 182. 186. 196. 212. 216. 219. 222. 223. 228. 241. 258. 260. 299. 308 ff. 312. 318. 363. 370. 378. 380. 383. 386. 416. 418. 419. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 445. 446. 448. 451. 456. 458. 459. 460. 461. 462. 468. 470. 471. 472. 474. 477. 479. 482. 483. 484. 489. 494. 495.
Gatersleben, Alt-, Sattelhof bei der Kirche in, 473.
" 'scher See, 260. 416. 425.
v. Gehema'scher Hof in Alt-Gatersleben, 423.
Gehring, Pächter zu Buckow, 363.
Geißler, Frau Hofrath, in Wittenberg, 369.
Geißler, M. Johann Gottfried, Rector in Pforta, 324. 327. 328.
Gemlitz 174.
Genf 173.
v. Gennes, Sibylla Anna, Gemahlin Hans Heinrichs v. Oppen, 173.
Genß, Johann, Dachdeckermeister in Wittenberg, 425.
Genua 173.
Georgenburg, Schloß und Amt in Ostpreußen 132.
Gera 500.
Gerbig, Johann Gottlieb, Advokat in Dresden, 342. 343. 350.
Gerkenius, Andreas, Pfarrer zu Schlalach, 15. 20. 37. 49. 51. 54. 455. 456. 457.
" Christian, Pfarrer ebendas., 166.
Germershausen, Friedrich, Pfarrer in Schlalach, 262. 299. 300.
Germersleben, Groß-, 71.
Gersdorf 15. 102. 333.
v. Gersdorf, C., 230. 240.
Geschwender, Pfarrer zu Forst, 303.
Gesicke, Pfarrer in, 369.
v. Geusau, Major, 512.
v. Gielis, Familie, 397.
" Eustach, 391.
" Otto, Herr von Hewe, 391.
" Salomon, 391.
v. Gilsa, Rittmeister, 87.
Giesensdorf 13. 16. 31. 39. 41. 50. 75. 113.
Gießmannsdorf 33.
v. Glasenapp'sches Inf.-Regt., 234.
v. Glaubitz, N. N., 19.
Glawe, Rittergut, 1.
Glien, Klein-, Rittergut, 201 ff. 397.
v. Globig, Assessor beim Reichskammergericht 302. 340.
" Burchard, 402. 403.
Glockemann, Johann, in Schneitlingen, 213.
Göbel, F. W., Protonotar der Universität zu Wittenberg, 303.
v. Goldbeck, Geheimer Kriegsrath, 328.
Goldstein, Kaspar Haubold, 115.
" Elisabeth Katharina, 115.
" Gustav Magnus, 115.
" Heinrich Julius, 115.
" Johann Georg Christoph, 115.
" 'sche Erben 114.
v. Gölnitz, Wigand, 158.
Golßen, Stadt und Rittergut, 85. 140. 169. 172. 491.
v. d. Goltz, geb. v. Arnim, 129.
Goltzow, Rittergut, 14. 366. 367.
Görkenius s. Gerkenius.
Görlitz 397.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Görne, Christoph, auf Plaue, Domherr und Thesaurar des Hochstifts zu Halberstadt, 432.
„ Geheimer Rath 206.
v. Görschen, Frau Lieutenant, geb. v. Oppen, 496.
v. Görtz, Majorin Ernestine Caroline Johanna Juliane, geb. v. Oppen, 388.
Görtzke, Stadt und Rittergüter, 307. 408.
v. Görtzke, Forst- und Jägermeister in Minden, 37.
Gosda, Rittergut, 140.
Goslar 447.
„ Stift SS. Simonis et Judae, 455.
Goßmann, Johann Christoph, Registrator in Dresden, 326.
Göthe, der Dichter, 511.
v. Götz, Generallieutenant, 500.
Götzen, Friedrich, 165.
Gräben, Rittergut, 366.
Gräbendorf in der Mark 216. 462. 486.
Gräbner, M. Christian Gottfried, Rektor zu Schulpforta, 320. 323.
Grabow, Rittergut in der Mark, 122.
Granitz, Rittergut, 156.
v. Grävenitz'sche Compagnie beim Infanterie-Regiment v. Borcke, 487. 488.
„ Markus, auf Neuendorf, 15.
„ Ottilie, 16.
Greifswald 173.
Gresse 390.
Grimberg, 391.
v. d. Gröben, Anna, geb. v. Oppen, 187.
„ Ludwig, 154. 187.
„ N. N., 178.
„ Otto Ludwig, Oberstlieutenant, 207.
Gröningen, Schloß, Stadt, Kloster und Rittergut im Fürstenthum Halberstadt, 143. 156. 168. 174. 180. 193. 209. 226. 228. 427. 462. 478.
Großmann, Georg Friedrich, 340.
Grot, Dr., 139.
Grunewald, Jagdschloß, 7.
v. Grünewald, Sophia Margarethe, geb. v. Maltitz, 461.
Grund, Peter, in Deutsch-Borck, 102.
Guben 170.
Günther, Dr., Rath in Dresden, 230.
Güssow, Rittergut, 107. 108. 109. 124. 130. 152. 155. 159. 184. 185. 186. 200. 228. 462 ff. 469. 475. 476. 485 ff. 488.
Güstrow 471. 474.
Guischard, Preuß. Oberst, 328.
v. Gustedt, Joachim Johann, 426.
v. Gymnich, N. N., 52.

H.

Haag 173.
Habendorf 181. 260.
„ Feldmark, 425. 426. 455. 456. 458. 460. 461. 471. 472. 474. 494.
„ 'sche Zehnten 416 451.
v. Hacke, Adam Friedrich, auf Berge und Saßleben, Amtshauptmann, 190. 212. 215.
„ Bodo Friedrich, 158.
„ Christoph, auf Stülpe, 412.
„ die, 2.
„ Dorothea Sophia, geborene v. Oppen, 190.
„ Elisabeth, 215. 217.
„ Gottliebe Hedwig, vermählte v. Oppen, verw. v. Kahlenberg, 13. 122.
„ Gottfried Siegismund, 289. 291.
„ Henriette Elisabeth, vermählte v. Oppen, 218. 266. 493.
„ Luise, vermählte, 212.
„ Louise, vermählte v. Rochow, 177.
„ Maria Elisabeth, 212. 215.
„ N. N., 2. 14. 174. 223. 230.
„ N. N., Capitain, 195.
„ N. N., Frau Amtshauptmann, 215.
„ N. N., geb. v. Oppen, 158. 195.
„ N. N., verm. v. Arnstedt, 366.
„ -Oppen'sches Wappen, 492.
„ Salome, 212.
„ Sophia, verm. v. Rochow, 14.
„ Wolf Dietrich, 13.
Graf v. Hacke'sches Infanterie-Regiment, 248. 271.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hackel, der, bei Gatersleben, 456.
Hadmersleben, Amt, 456.
Hage (nicht Hoge), Bredowsches Gut, 35.
v. Hagen, verm. Landräthin, Gertrud, geb. v. Münchhausen, siehe v. Münchhausen.
„ Freiherr Ludwig Philipp, Preuß. Etatsminister, 308.
v. d. Haagen, Juliane Dorothea, geb. Brandt v. Lindau, 203.
v. Hagke, Gottfried Siegmund, auf Schilfa, 289.
Halberstadt, Stadt, Hochstift und Fürstenthum, 16. 37. 46. 53. 87. 163. 164. 170. 171. 186. 211. 213. 224. 228. 241. 260. 264. 271. 296. 304. 310. 311. 370. 377. 378. 379. 380. 381. 384. 390. 393. 396. 397. 414. 415. 416. 419. 420. 421. 422. 423 ff. 431. 432. 434. 435. 438 ff. 450. 455. 456. 458. 459. 460. 461. 471. 472. 473. 474. 482. 484 ff. 490. 494. 495.
„ Heinrich Julius, Bischof von, 416.
„ Christian, Bischof zu, 424. 426. 438.
„ Dom-Capitel, 26. 27. 107. 164. 182. 263. 264. 269. 270. 272. 299. 307. 308. 318. 377. 378. 381. 421. 423. 427. 435. 459. 474.
„ Domdechanei, 450.
„ St. Bonifacii-Stift zu, 421. 425. 450. 455. 493.
„ Stift U. L. Fr. zu, 35. 441.
„ Siechenhof zu, 16.
„ Regierung zu, 172. 243. 262. 265. 270. 298. 302. 304. 319. 424. 479. 482.
„ Oberlandesgericht zu, 385.
„ Armenhäuser zu, 29.
„ Apotheke zu, 431. 440.
„ Vicarie zu, 29.
Halle 11. 46. 52. 70. 87. 91. 114. 263. 298. 412.
v. Halle, Anna Maria, geb. v. Rohr, 20.
v. Halle, Heinrich, Oberst, Oberjägermeister und Amtshauptmann zu Rheine, 20.
Hamburg 505.
Hammer, Christine Henriette, geb. Lohse, 369.
„ Pfarrer in Gesicke, 369.
Hanauer, Hans Rudolf, Amtsschösser in Beeskow, 116. 465. 469. 472.
Hannover, Kurfürst von, 280.
Hansdorf, Rittergut in der Lausitz, 123.
v. Hanstein, Friederike Sidonie, Freiin, vermählte v. Nimptsch, 313. 317.
„ Louise Sophie Juliane, verm. v. Oppen, 388.
v. Hardenberg, Fürst, Staatskanzler, 368. 370.
Hartern, Oertlichkeit bei Schneitlingen, 182.
v. Hartitsch'sches (Sächsisches) Infant.-Regiment, 352.
Haselberg 484.
Haseldorf in Holstein 232. 386.
Haseln 504. 505.
Haseloff, Andreas, in Schlalach, 101.
„ Georg, Kossath in Nichel, 97.
v. Hassenstein, Burchard Carl Felix, Freiherr, Landeshauptmann der Niederlausitz, 412.
Hausneindorf 86.
Havelberg, Stift zu, 408. 411. 487.
v. Haxthausen 14.
Hayn, Dr., kursächs. Rath, 24.
Hebenning, Andreas, in Rähsdorf?, 102.
Hecht, Halberst. Regierungsrath, 311.
Heffling, Balthasar, Notar und Bürgermeister zu Belzig, 444.
Heidelberg 173.
Heiligengrabe, Kloster, 487. 488.
Heiligenwalde in Ostpreußen 65.
Heilsberg, Stadt in Ostpreußen, 38.
v. Heimbruch, Polle, verw. v. Melziag, 421.
Heine, Justizcommissar in Halberstadt, 378. 380 ff. 384.
„ Joh. David, Aktuar der Universität zu Leipzig, 303.
Heinrich, Jacob, in Dresden, 336.
„ 'sches Inf.-Regt., Prinz, 192. 193. 197. 200.
„ 'sches Küraſſier-Regt., Prinz, 283. 299.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinzendorf, Rittergut in der Niederlausitz, 413.
Heister, Philipp Jacob, Dr. jur., Professor in Halle, 263.
v. Helldorf, Hedwig Sophia, 490.
„ N. N., 491.
v. Hellermann'sches Garnisonbataillon 196. 262.
Helmsdorf 297. 333. 351. 352. 363.
„ (Nieder-), 205. 207. 212. 217. 218. 227. 233. 237. 239. 242. 286. 290. 295. 301. 307. 328. 343. 360. 365.
Helsingör 173.
Helwig, Georg, Holzschreiber in Rastenburg, 62.
Hempel, Pfarrer in Nieder-Börnicke, 226.
v. Henckel-Donnersmark, Gräfin, verm. Brandt v. Lindau, 397.
Henkel'sches Bauerngut in Taucha 116.
Henneberge 371.
Henning, Stephan, in D.-Borck, 99. 102.
v. Herberstein, Freiherr, 167.
Herbig, Joh. Heinr. Dietr., Diakonus zu Zibelle, 290.
Hermann, Andreas, Oberförster in Pommern, 37. 54. 62.
„ Kursächsischer Capitain beim Inf.-Regt. Sachsen-Weimar, 216.
v. Heringen, N. N., 52.
Herring, Marx, in Schäpe, 102.
v. Hertefeld, Jobst Gerhard, Oberförster in Cleve, 37.
„ N. N., Oberforstmeister, 37.
Hertel, Juliane Caroline, verm. Lohse, 367.
Hesse, Schweineschneider, 407.
v. Hesselandt (Haslach?), Freiherr, 52.
Heßling, Margarethe, verm. v. Berger, 457.
Heube, Friedrich, in Nachterstedt, 495.
v. Heucher?, Joh. Friedrich, kursächs. Hof- und Justizrath, 289. 317.
v. d. Heyde, Anna Sophia, 467.
„ Christian Adolf, 484.
„ Geschwister, 463.
„ Hans Adolf, 484.
„ Hans Georg, 133.
v. d. Heyde, Johann Adolfs Wittwe, Maria Elisabeth, geb. v. Knobloch, 132. 133. 154. 159.
„ Ursula Elisabeth, 467.
Heyer, Sekretair, 490.
Heyne, Joh. Matthias, Pächter von Nachterstedt, 495.
v. Heyne, Joh. Dorothea, vermählte v. Oppen, 307. 310. 312.
v. Heynitz 230.
Hille, Agnes Amalie, verm. v. Oppen, 398.
Hilligendorf, M. Heinrich, 417.
v. Hobeck, Joachim Ludwig, auf Glowe, 1.
v. Hochberg, Graf Maximilian Leopold, 243.
Hofer v. Urfahren siehe U.
v. Hoff, N. N., 52.
v. Hoffstädt, F. Braunschw. Lüneburg. Rittmeister, 70.
Hohenfriedberg, Schlacht bei, 243. 248. 278.
v. Hohenlohe, Fürst, Preuß. General, 500.
Hohenspringsmühle bei Egelinde 307.
Hohenstein in Preußen, Hauptamt, 118. 168. 173. 186.
Hohenwalde in der Niederlausitz, 32.
v. Hohnstedt, Eberhard Wilhelm, Landrath 190. 212. 223.
„ Christina Charlotte, verwittwete v. Oppen, geb. v. Einbeck, 190. 192. 195.
„ N. N., 223.
v. Hohnstein, Joachim, 34. 41.
„ Graf Martin, Meister des Johanniter-Ordens, 412.
Holland, Nord-, 173.
v. Holle, Domherr zu Halberstadt, Testament, 448.
v. Holstein'sches Regiment, Herzogliches, 65. 88.
Holzmann, Simprecht od. Wiprecht, 409.
v. Holtzendorff, N., 33.
Hondorff, Friedrich, Dr. jur. Salzgräf in Halle, 56.
v. Hopfgarten, August Gottlob, kursächs. Hof- und Justizrath, 289.
„ Graf, kursächs. Staatsminister, 362. 364.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. l'Hopital'sches Garnison-Regt. 196.
Hordorf 181.
v. Houwald, Christoph Ernst, auf Platkow, 148. 149.
„ Willibald, Oberamts-Regierungsrath, 148.
v. Hoverbeck, Freiherr, Geh. Rath, 452.
Hoyerswerda 392.
Hoym 425.
v. Hoym, N. N., 14.
Hubertusburg 367.
Hübener, Erdmann, Kossath in Schlalach, 98.
Hugo, Prediger in Lübben, 385.
v. Huhlen (?), N. N., 216.
Huhn, Peter, in (Deutsch oder Wend.) Borck, 100.
Huldenberg, Herrschaft, 391.
v. Huldenberg, Familie, 390. 393.
„ Arnold, 391.
„ Augustine Louise, geb. v. Rex, 392.
„ Benedict, 391.
„ (v. d. Borch), Daniel Erasmus, 391.
„ Elisabeth Henriette, geb. v. Lüttichau, 392.
„ Erasmus, 391.
„ G. E. C. B. 387.
„ Georg Ludwig Erasmus, Großbritannischer und Kurf. Braunschw. Legationsrath, 392. 393.
„ Gerhard, 391.
„ Gottlob Erasmus Kurt, Sächs. Hof- u. Justizrath, 392.
„ Gottlob Kurt, 390.
„ Jeanette Charlotte Marianne, 351. 356. 358. 359. 367.
„ Jerst (? Gerd? d. h. Gerhard), 391.
„ Johannes, 391.
„ Karl Erasmus, Polnisch- und Kursächsisch. Oberstlieutenant, 392.
„ Karoline Franziska Henriette, Freiin, vermählte v. Oppen, 349. 351. 353. 356. 359. 366. 385. 387. 389. 390. 392.
v. Huldenberg, Katharina, 391.
„ Konrad, 391.
„ Lewin, Ritter, 391.
„ N. N., Grafen, 397.
„ N. N., verm. v. Rechenberg, 397.
„ N. N., Major, 351. 356.
„ N. N., 391. 396. 397.
„ Walter, 391.
„ Wautier, 391.
„ 'sches Rittergut, 392.
„ 'sches Wappen, 393. 394 ff. 396.
v. Hulen (?), Frau Anna Elisabeth, aus Schkulen, 215. 216.
„ Charlotte Louise, aus Leibchel, 215.
v. Huller (?), Lieutenant, 491.
v. Hülsen'sches Inf.-Regt. 283.
v. Hünecke, Christoph, Domdechant zu Magdeburg, 37. 432.
„ Christoph, Halberst. Stiftsrittmeister, 432.
„ Hans Albrecht auf Satzkorn, 15. 274.
„ Hedwig, geb. v. Oppen, 15.
„ Matthias, Domherr zu Halberstadt, 432.
„ Joachim, Domherr zu Halberstadt, 447. 450. 455. 459.
Hünecke, N. N., Kammerrath in Berlin, 485. 487.

J.

Jäger, Dr., Christoph Heinrich, Advokat (?), 236. 241.
„ Hans, Bildhauer in Wolfenbüttel, 431. 434. 435.
Jägershof in dem Vorwerk 88.
Jäserich, Peter, Kossath in Schlalach, 98.
Jahnsdorf, Christian, Bauer in Sandberg, 165.
Jampert, Christian Bernhard, Oberamtsrechnungsrath in Lübben, 289. 291.
Icilius, Quintus (Guichard), Preuß. Oberstlieutenant, 328.
v. Ickendorf s. v. Eichendorf 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ideler, Andreas Bartholomäus, auf Güssow, 108. 153.
„ Andreas, 462. 475. 476.
„ Barthel Andreas, 462. 463. 464.
„ Berthold, 475.
„ Katharina Elisabeth, 464.
v. Ieetze 19.
Iehser, auch Groß-, Rittergut in der Oberlausitz, 122. 367. 469.
Iemlitz, Rittergut, 18. 56. 65.
Iena 335. 501.
Iericho, Gottfried, Schulze in Fredersdorf oder Lütte, 367.
Ierusalem, J. F. W., Abt zu Marienthal, 265.
Iesse, Ambrosius, Richter zu Jüterbogk, 412.
Ihenicke, N., zu Lütkenseide im Amt Lindow, 407.
v. Ihlow, Ernst Rudolf, Capitainlieutenant, 109.
Ilmersdorf, Rittergut, 181. 469. 472.
Ilsenburg 16.
v. Ingerslebisches Grenadier-Bataillon 277.
Johannis-Kloster vor Halberstadt, 422.
Johanniter-Orden 412.
Johanniter-Maltheser-Ordens-Regierung 354.
Irland 173.
Jüterbog, Stadt und Amt, 407. 412. 413. 414. 426.
„ Jungfrauenkloster das., 412.
Jütland 381.
Jütrichau im Herzogthum Anhalt 121. 151. 192. 193. 212. 215. 217. 227. 242. 266. 269. 295. 327. 349. 356. 367. 468.
v. Jugart, Kaspar, auf Gr. Wusterwitz, 1. 2. 46. 47. 49.
„ Elisabeth, 2.
„ Johann, 2. 37.
„ Maria, 2.
„ Sabina, 2.
„ Sophia, 2.
„ „ geb. v. Oppen, 1.

K.

Kagge, Nils, 453.
v. Kahlenberg, Christiane Tugendreich, 183.
v. Kahlenberg, Christoph Ernst, Kurf. Hauptmann, 183.
„ Georg Adolf, 13. 122.
„ Gottliebe Hedwig, geb. v. Hacke, 13. 122.
„ N. N., geb. v. Oppen, 183.
„ N. N., 205.
„ Sabina Elisabeth, vermählte v. Oppen, 212, 217. 218. 227. 233. 242.
Kakelingische Zehnt 421. 423.
Kalau 221. 276. 360. 364. 385. 398.
Kalke, Rittergut im Kreise Sorau, 375.
v. Kalkreuth, Sophia, geb. v. Ehndorff? 156.
„ Emilie Ernestine Louise, 388.
„ Friedrich, 388.
v. Kalsow'sches Infanterie-Regim. 196.
Kamphoff, Hans, in Bartensleben, 442.
v. Kanitz'sches Infanterie-Regiment 283.
Karl VI., Römischer Kaiser, 232.
Karlsbad 173.
Kaulfuß, Anton, in Nachterstedt, 426.
Keller, Dr., 61.
„ Johann, 465.
Kemlitz, Rittergut, 234. 237. 248.
Kemmrich, Amtmann in Gatersleben, 241.
Kenstorf 24.
Kerckhaus, Claus, Bürgermeister zu Neubrandenburg, 408.
Kessel, Kl., See bei Limbsdorf, 17. 25.
Kesselsdorf, Schlacht bei, 248. 254.
Kettner, Dr. Johann Daniel, Kursächs. Hof- und Justizrath, 289.
v. Kettwig, Anna Sophia, vermählte v. Stutterheim, 133. 144.
Kiekebusch b. Kalau, 218. 221. 247. 272. 276. 283. 286. 287. 297. 339. 360. 361. 364. 375. 385. 386. 398.
v. Kiekebusch, Preuß. Generalmajor, 375.
Kienitz 385.
v. Kircheisen, Justizminister, 370.
Kirchner, Daniel, Schösser zu Belzig, 30.
Kitlitz, Rittergut, 221.
Klempenow, desgl., 187.
Klein-Glien, desgl., 201 ff.
Klein-Wülknitz, desgl., 423.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Kleist, General der Infant., 509.
„ 'sches Inf.-Regt. 220.
Klepzig, Rittergut, 304.
Kleve, Johann Lorenz, in Schneitlingen, 212.
„ Matthias, ebendaselbst, 196.
v. Klewitz, Finanzminister, Oberpräsident der Provinz Sachsen, 381. 382. 383. 384. 385.
Klincke, Jacob, genannt v. Grünewald, s. unter G., 461.
v. Klitzing, Andreas, auf Demerthin, 187.
„ Andreas, 413.
„ Christina, geb. v. Maltitz, 58.
„ Hans Zacharias 58.
„ Katharina, geb. v. Oppen, 413.
„ Katharina Dorothea, verm. v. Löser, 12. 18.
„ Maria, geb. v. Oppen, 187.
„ N. N., Capitain, 18.
„ N. N., 34. 174.
„ Tristand, 413. 414.
Klockhans, Klaus, Bürgermeister in Neustadt-Brandenburg, 411.
v. Klöden 2.
„ Hans und Matthias, Gebrüder, 421.
Klockmann, 310.
v. Klössniss? (Körbitz?) 33.
Klotzsch, Joh. Friedrich, Advokat in Dresden, 366.
„ Superintendent in Belzig, 358.
Klucke, Andreas, Hüfner in Nichel, 96. 98.
Knagrügge, Joachim, 166.
Kneiphöfischer Magistrat in Königsberg in Preußen, 119.
v. d. Knesebeck, N. N., 19.
v. Knobelsdorf, General, 338.
„ N. N., 84.
v. Knobloch, N., vermählte v. d. Heyde, 133.
Knopp, Dr., Joh. Georg, Rektor des Pädagogiums in Halle, 298.
Koch, Hans, Musikant in Halberstadt, 441 ff.
„ Heinrich, 400.
„ Peter, Dr., Kammergerichts- und Jagdrath in Berlin, 72.
Kochstedt 420.
v. Köckeritz, Hans Sigismund, 483. 484.
Köhler, Anna Sophia, in Berlin, 328.
Kölzig, Groß-, 307. 314. 360.
König, Michael, Dr. jur., Rath in Halle, 56.
Königin, Dragoner-Regt., 320. 367. 370. 504. 506.
Königsberg i. Preußen 9. 16. 20. 37. 38. 51. 55. 56. 65. 119. 173. 178. 190. 283. 366. 388. 391.
„ i. d. Neumark, 47. 58. 112.
v. Königsmark, Hans Bernhard, Rittmeister, 50.
Königs-Wusterhausen 201. 478.
Köppen, J., Geheimrath in Berlin, 72.
Köriß, Groß-, 9. 10. 15. 36. 50. 67. 75. 77. 103. 104. 106. 113. 124. 127. 141. 144. 146. 149. 150. 151. 152. 160. 161. 163. 183. 185. 457. 478. 487. 488.
„ Gewässer daselbst, 487. 488.
Köselitz, F. Anhaltischer Consistorialrath, 306. 316. 329.
v. Kösslingen (?v. Koschlig?) 31.
v. Kolowrat, Jaroslaw, Landvoigt der Niederlausitz, 413.
Köpenick, 400.
Kornieten, Rittergut in Preußen, 484.
Korses, Braunschw. Major, 365.
v. Koschenbahr'sches Infanterie-Regiment 319.
v. Koseritz, Louise Henriette Eleonore Johanne geb. v. Nephun, 343.
Kossenblat 2. 9. 8. 13. 14. 16. 18. 22. 26. 32. 33. 36. 41. 51. 56. 62 ff. 71. 73 ff. 78. 81 ff. 85. 86. 90 ff. 103. 106. 117. 120 ff. 127. 130. 133. 134. 140. 148 ff. 154. 155. 158. 162. 163 ff. 168. 170. 174. 179. 215. 225. 411. 412. 413. 418. 419. 420. 447. 450. 457. 458. 459. 461. 462. 464. 465. 467. 472. 474. 477 ff. 483. 490. 491. 493. 512.
„ Groß-Grund in, 420.
„ Schäferei zu, 419. 420.
Köthen 117. 119. 124. 126. 142. 145. 146. 148. 149. 150. 153. 163. 178. 179. 182. 184. 205.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Kottwitz, Katharina Sophia, 103.
„ N. N., 174.
„ Susanna, verm. v. Oppen, 133.
„ Wolfram Ernst, Rittmeister, 147. 466.
v. Kotze, Christiane Johanna Maria, 71.
„ N. N., geb. v. Creutzen, 71.
Kowahlen, Rittergut in Preußen, 62.
v. Kracht, Hedwig Sophia, vermählte v. Arnim, 19.
„ Hedwig Sophia, vermählte v. Oppen, 158.
„ Hildebrand, kurbrandenburg. Oberst ꝛc., 19.
„ Sophia, geb. v. Rohr, 19.
Kramer, Peter, in Rähsdorf, 102.
v. Krämer, N. N., 492.
Kratz, Hauptmann, 137.
„ Martin, Stadtschreiber in Treuenbriezen, 449.
Krause, Andreas, Gräfl. Waldeckscher Rath, 459. 460.
Krausnick, 9. 10, 26. 50. 58. 71. 73. 90. 103. 106. 108. 109. 110. 113. 116. 117. 119. 124. 126. 140. 142. 145. 146. 148. 149. 150. 156. 162. 163. 168. 178. 179. 182. 183. 184. 187. 188. 191. 193. 195. 201. 205. 208. 215. 248. 253. 478 489. 492.
Krebel, Dr. Christian Leberecht, kursächs. Hof- und Justizrath, 289.
Kretzschmar, Christian Friedrich, Stadtrichter in Neustadt bei Dresden, 355.
„ N., 334.
Kreutz, Groß-, Rittergut, 13. 366.
v. Kreutzen, N. N., in Preußen, 452.
„ verw. v. Kotze, 71.
v. Krockow'sches Dragoner-Regt. 301. 335.
Kröbel'sche Geschwister 108.
v. Kröcher, Joachim, F. Württemberg. Stallmeister, 414.
Krone, Augustin, Verwalter des Kammeramts Waldau in Preußen, 453.
Kronprinz, Regiment zu Pferde, 206. 212.
Kroppenstedt 497.
Kropstädt, Rittergut, 358. 359. 366. 367. 369.
v. Krosigk, Anna Elisabeth, vermählte v. Bünau, 30. 34. 43. 445. 448. 449.
„ Hans Georg, auf Alsleben, 447.
„ Heinrich, desgl., 447.
„ N. N., Stallmeister, 359.
Krüger, Louise Maria, 123.
„ Valentin, in Schlalach, 101.
Krügersdorf bei Beeskow 344.
Krummhaar, Hans, 423.
„ 'sche Hofstätte in Alt-Gatersleben, 423.
v. Krummensee, Christoph Wilhelm, 75. 113.
„ N. N., 411.
„ N. N., 14.
Krumm-Spreeischer Kreis, 186. 187. 188. 196. 239. 248. 483.
Kruse, Hans, in Schlalach, 100.
Kühle, Hermine, in Köllen, 397.
Kühnhard, Konrad Christoph, Kammer-Prokurator in Dresden, 292. 300.
Kühne, Dr., Jagdrath in Berlin, 56.
Küllen 397.
Kürzell, Georg Adolf, Syndikus der Universität zu Leipzig, 303.
v. Küssow, Bernd Joachim, 207.
„ Elisabeth Sophia, 207.
„ Georg Ehrentreich, 207.
„ N. N., Frau Major, 207.
Küster, N., Legationsrath, 368.
Küstrin 60. 474.
Kunersdorf, Schlacht bei, 248. 283.
Kuhne, Balthasar, zu Fräßdorf, 402.
v. Kunhain'sches Inf.-Regt. 359.
Kunßdorf, Oswald, in Seddin, 102.
Kunze, Andreas, in Fräßdorf, 402.
Kurbrandenburgischer Geheimer Rath 451 ff.

L.

Labitz, Martin, Kossath in Schlalach, 101.
Lackendorff'scher Zehnt 421. 423.
Landau, Schlacht bei, 147. 149.
Lange, K. Preuß. Rath, 195.
v. Langen, Adam Hermann, 218.
„ Anna Eleonore, geb. v. Stutterheim, 205.
„ Anna Margaretha, verm. v. Spiegel, 490.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Langen, Anton, Oberstlieutenant, 103.
„ Charlotte Wilhelmine, 188.
„ Dorothea Elisabeth, 205.
„ Friedrich Moritz 272.
„ Heinrich Wilhelm, 188. 196.
„ Helene Katharina, verm. v. Maltitz, 490.
„ Johanna Erdmuthe, 183.
„ Kaspar Sigismund, 205.
„ Katharina Dorothea, geb. v. Stutterheim, 194.
„ Margarethe, geb. v. Birkholz, 103.
„ Maria Elisabeth, geb. v. Oppen, 199. 200.
„ Maria Elisabeth, vermählte v. Oppen, 247. 272.
„ Moritz Sigismund, 194. 221. 490. 491.
„ N. N., 192. 208.
„ N. N., auf Bomsdorf, 491.
„ Nicolaus, 413.
„ Otto, 140.
„ Otto Joachim, 103. 144. 179.
, Sigismund, 198.
„ Siegmund Friedrich, 339.
„ Sophia, 196.
v. Langenau, E. H., Oberst, 301.
„ 'sches kursächs. Infanterie-Regiment, 351.
Langenstedt, Heinrich, Gemeindevorsteher in Alt-Gatersleben, 107.
v. Langermann, Ernst Friedrich, (richtig Kaspar Christoph), kurbrandenb. Oberstlieutenant, 151.
Larisch, Alt-, Infanterie-Regiment, 361.
v. Lattorf, N. N., 2.
„ 'sches Inf.-Regt. 283.
Lausitz, die, 272.
Lausitzische Güter der v. Schlieben, 58.
Laxenburg 232.
Lebius, Verwalter in Fredersdorf, 351.
Lederer, Michael, Dr., in Wittenberg, 446. 449.
Lehmann, Ebald, zu Räßdorf, 102.
Lehnin, Groß-, 155.
v. Lehwald'sches Inf.-Regt. 283.
Leibchel, Rittergut in der Niederlausitz, 207. 215. 216. 491.
Leibisch, Vorwerk, 117. 119. 124. 126. 142. 145. 146. 149. 150. 163. 178. 179. 182. 184. 193. 195. 205.
Leichholz, Rittergut, 388.
Leiden in Holland 173.
Leine, Rittergut in der Niederlausitz, 413.
„ Groß-, 199.
Leipzig 52. 134. 276. 303. 367. 453.
v. Leipziger, Juliane Dorothea, vermählte v. Rabenau, 496.
„ N. N., Hofgerichtsrath, Amtshauptmann auf Kropstädt, 359. 366. 369.
„ N. N., 359. 392.
Letzlingen, Jagdschloß, 51.
Leuthen, Schlacht bei, 248.
v. Leutsch, Erich, 444.
Leyser, Dr. Wilhelm, 123.
„ Dr., Superintendent, 491.
v. Liebenau, N. N., Majorin, 369.
Liebenwalde, Amtshauptmannschaft, 84. 87. 91.
Lieberose 319.
Liebstadt, Hauptamt in Ostpreußen, 118.
v. d. Liepe, Valentin, Hptm. auf Kossenblat, 413.
Lilljeström 453.
Limbsdorf 15. 16. 17. 25. 73. 117. 119. 121. 124. 126. 129. 130. 133. 148. 150. 155. 159. 184. 186. 187. 200. 207. 212. 215. 217. 223. 263. 277. 485. 488.
„ Kleine See (Kessel genannt) bei, 17. 25.
Lincke (?) 355.
Lindenberg, Rittergut, 19.
Lindigke, Jacob, 166.
Lindow, Kloster, 487. 488.
Lingen 494.
Linicke, Rittergut, 412.
Linßdorf, Adam, in Schlalach, 99. 101.
Lippstadt 501. 503.
Lisäus, Kaspar, 35.
v. d. Lith, Tido Heinrich, Rector der Universität Frankfurt, 70. 89.
Livorno 173.
v. Löben, N. N., 174.
„ Hans Günther, 19.
„ 'sches Inf.-Regiment, 187.
„ 'sche Gut, 492.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Löbenstein 392.
Lobitz, Joris, Kossath in Schlalach, 98.
v. d. Lochau, N. N., 19.
Lochmann, Gottlieb Benedikt, kursächs. Hof- und Justizrath, 289. 317.
v. Lochow, Anna, 31.
„ Karoline, 367.
„ auf Lübnitz, 358. 366.
„ N. N., 2. 31. 33. 52. 367.
„ Wichmann, 421.
Lohmann, Peter, Kossath, 99.
Löhme, Rittergut, 19.
Lohse, Christiane, Henriette, vermählte Hammer, 369.
„ Joh. Carl Christoph, Haupt-Land-Accise-Einnehmer, 367.
„ Johann Karl Gottlieb, Ober-Post-Commissar in Leipzig, 367.
„ Juliane Caroline, geb. Hertel, 367.
v. Löschebrand, Euphemia Elisabeth, geb. v. Burgsdorf, 467.
„ Joachim Ernst, auf Sarow, 467.
„ Joachim Heinrich, 463. 467.
„ Johann Heinrich, 467.
„ Peter, auf Sarow, 413.
Löscher, Anton Günther, Oberamtsreg.-Rath in Lübben, 233.
v. Löser, Hans, 12. 18.
„ Katharina, geb. v. Oppen, 18.
„ Katharina Dorothea, geb. v. Klitzing, 12. 18.
„ Nachlaßsache, 13.
Loretto 173.
v. Loß, C., 291.
„ N. N., 24.
„ Graf, 339.
Lossag? (Osnig?) 51.
v. Lossow, Lieutenant, 246.
„ Isaak, 467.
„ N. N., 174.
Lothringen 173.
Löwen, Herrschaft, 391.
v. Löwen, Graf, 390.
„ Judith, 391.
„ N. N., 390.
„ Volkrad, 390.
Löwenberg 154.
Lowitz 156.
Lowositz, Schlacht bei, 278. 279.
Lübben 147 ff. 151. 157. 158. 160. 162. 171. 176. 177. 178. 183. 191. 201. 218. 233. 239. 256. 276. 339. 369. 483. 484. 491.
Lubitz, Georg, in Schlalach, 101.
Lübnitz, Rittergut, 358. 367.
Lucanus, W., Regierungs-Rath in Halberstadt, 311. 312.
Luchesini, Marchese, 282.
v. Luck, Geh. Rath, 492.
Luckau, Kreis, 233. 248. 254.
Lucke (die Werder-Lucke oder Lucke?) bei Barby 371.
v. Lüdecke, Friedrich, auf Groß-Jehser, 367.
„ Marianne, geb. v. Trosky, 367.
Luder, J. Ch., Kaufmann, in Berlin, 199.
v. Lüderitz, Friedrich Wilhelm, Oberst und Chef des Berliner Land-Regiments, 271.
„ Henriette Elisabeth, verm. v. Oppen, 128. 183. 212.
„ N. N., Oberforstmeister, 19. 37. 51. 84. 87. 88. 91. 105. 128.
„ Oberst, 338.
Lunte, Augustin, Hufner in Nichel, 96.
Lütte, Pfarrdorf, 14. 19. 166. 171. 351. 358. 366. 367. 385. 390. 397.
Lüttich 390.
v. Lüttichau, Siegfried, 57.
„ 358.
„ Elisabeth Henriette, verm. v. Huldenberg, 392.
„ N. N., 230.
Lützen 52.
v. Lützow (?), Hans Christoph Ernst, auf Alten-Goltze, 103.
Lynar, Graf Moritz Karl zu, 233.
Lyon 173.

M.

Machlitz, Rittergut, 171.
Madelung'sche Erben 132.
v. Madelung, Hans Georg, 132.
„ N., geb. v. Schlieben, 132.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Magdeburg 11. 65. 90. 186. 212. 320. 328. 375. 379. 405. 414. 431. 444. 448. 450. 460. 461.
„ Erzstift, 48. 186. 411. 450. 460.
„ Christian Wilhelm, Administrator zu, 438.
„ Domcapitel zu, 413. 414. 415. 416. 432.
„ -Halberstädtische Grenzregulirung am Dummel, 415.
„ Oberpräsidium zu, 376. 385.
„ Oberlandesgericht zu, 374. 381. 388. 389.
„ Regierung zu, 314. 374. 375. 376. 381. 382. 383. 385.
Mailand 173.
Mainz 173.
v. Maltitz, Barbara vermählte v. Oppen, 33.
„ Christina vermählte v. Klitzing, 58.
„ Christoph Abraham, 8. 22.
„ Georg Siegfried, 467.
„ Hans, 76.
„ Hans Christian, 90.
„ Hans Otto, 15. 17. 25.
„ Helene Katharina, geb. v. Langen, 490.
„ Joachim, 41. 50. 113. 447.
„ Joachim Ernst, 467.
„ Katharina Margaretha, 467.
„ Nickel, 447. 451.
„ Nicolaus, 13. 31. 36. 50. 116. 146.
„ N. N., 16. 39. 223.
„ N. N., Landräthin, 208.
„ N. N., auf Tauche, 90.
„ Sabina Ehrentraut, geb. v. Platow, 62.
„ Sabina Katharina, 9.
„ Siegismund, 62. 463. 467.
„ Sophia Dorothea Hedwig Elisabeth, 467.
„ Sophia Margarethe, vermählte v. Grünewald, 401.
v. Maltzan, Georg, 411.
v. Mandelsloh, Gisela, verm. v. Rössing, 70.
v. Mandelsloh, Karoline Johanna Katharina, geb. v. Oppen, 329.
„ N. N., Kammer- und Legationsrath, 129.
Mandorf'scher Zehnt 170. 448.
v. Manteuffel, Freiherr, 362.
„ Oberforstmeister, 129.
Marck, Kammerrath, 304. 319.
Marcus, Adam, in Schlalach, 101.
„ Valentin, desgl., 101.
Marienthal, Kloster, 265. 415.
Marienwalde, Amtshauptmannschaft in der Neumark, 3. 6. 19. 24. 32. 60. 62. 453.
Marseille 173.
Marquardt, Matthias, 41.
v. d. Marwitz, Balthasar, 19.
„ Emerentia, geb. v. Rohr, 19.
„ 'sches Infant.-Regt., 211. 215. 216.
„ Kurt Hildebrand, Preuß. Generallieutenant, 474.
„ N. N., 52.
Marx, Joachim, in Schlalach, 100.
Marzahn 21. 86.
Mattieß, Hans, Kossath, in Nichel, 95.
v. Maxen, Katharina Juliane, vermählte v. Oppen, 122. 154. 168. 170. 174. 186. 469. 472. 484.
„ Georg, auf Jehser, 122. 174. 469.
„ Rittergut, 57. 166.
v. Mecklenburg, Herzog Adolf Friedrich, 419.
„ Herzog Gustav Adolf, 469.
„ Herzog Heinrich, 408. 409. 410. 411.
Mehlangk, Grubenmühle bei Limbsdorf, 17. 25. 131.
Mehler, Tobias, in Brachwitz oder Buchholz, 102.
Meier, Regierungsrath, in Halberstadt, 264.
„ N. N., geb. v. Oppen, 317.
Meinders, Dr., 57.
Meißen 33. 86.
v. Melzing, Ernst, Domherr des Erzstifts Magdeburg, 421.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Melzing, Moritz, 422.
" Politta, geb. v. Heimbruch, 471.
" Wolf Jobst, 421.
Memel 35. 38. 51. 173. 196. 504.
v. Merkel, Ober-Präsident der Provinz Sachsen, 392.
Merker, Louise Friederike Wilhelmine, geb. v. Oppen, 367.
" Wilhelm Samuel, Pfarrer in Dahnsdorf, 367.
Mertens, Andreas, Bürger zu Zerbst, 405. 406.
Merseburg 247. 368. 491. 494. 495. 509.
v. Metsch, Baron, 212.
v. Metzradt, Maria Elisabeth, geborene v. Zittwitz, 199. 212.
" Anna Elisabeth, 112.
Meuselhoff, Pächter zu Falkenberg, 492.
Meyer, Hans, in Alt-Gatersleben, 182.
v. Meysebug, Philipp, kurbrandenb. Hofmarschall, 408. 411.
v. Miltitz 24.
Minden 37.
Minten, Rittergut in Preußen, 186.
Mitchell, K. Großbritt. Gesandter, 281.
Mittelmark 192.
Modena 173.
v. Möllendorf'sches Inf.-Regiment 365.
" N. N., 19.
Moller, Magister, Bürger in Zerbst, 408.
Möller'sche Geschwister 315.
v. Mörner, Hedwig Barbara, geborene v. Oppen, 51. 123. 173.
" N. N., 37.
" Wilhelm Adam, auf Niegrip, Oberforstmeister, 50.
Morungen, Hauptamt in Preußen, 118.
v. Mosch, N. N., 171.
" Karl Ernst, auf Rudow, 363.
Möst, Dorf, 494. 495.
v. Motz, Staats- u. Finanzminister, 383.
Mückenberg, Rittergut, 33.
v. Mühlen, Anna Katharina, 146.
v. Mühlheim, Anna, vermählte v. Oppen, 173.
" Friedrich, kurbrandenburg. Rath, 22. 56.
Müller, Georg, Kossath in Nichel, 97.
" Georg Friedrich, auf Sauen, 197.
Müller, Hoffiscal, 192.
" Hofgerichtsadvocat in Königsberg, 178.
" Johann Christoph, Pfarrer zu Kossenblat, 75. 83. 463. 467.
" Johann Friedrich, auf Sauen, 197.
" Johann Gottlieb, Vice-Finanz-Consulent in Dresden, 356. 357.
" Martin, Kossath in Deutsch-Bork, 99.
v. Müller, Frau Oberst, geb. Necker, 366.
Münchhofe, Rittergut, 413.
v. Münchhausen, Christian Wilhelm, Dom-Scholaster in Halberstadt, 222. 226. 308.
" Eberhard Otto, 432.
" Gertrud, vermählte v. Hagen, 308.
" N. N., Freiherr, Preuß. Justizminister, 314.
Münster 502. 503.
Muskau 290.
v. Myhlen, Gottfried, 19. 458.

N.

Nachterstedt 41. 120. 181. 186. 197. 212. 258. 260. 363. 370. 386. 416. 424 ff. 432. 468. 489. 495.
v. Nadastisches Husaren-Regiment 246.
Nassau, Grafen von, 391.
v. Natzmer, Rittmeister, 218.
Nauendorf 304.
" Auguste, vermählte v. Oppen, 389.
" Pfarrer in Brandenburg, 389.
Naundorf bei Döbeln 291.
Nauwerk'sche Erben 106. 122.
Neapel 173.
Nebelung, Freigutsbesitzer in Barby, 348.
Necker, verm. Director, 366.
" N. N., verm. v. Müller, 366.
Nehse, Johann, Oberstlieutenant, 454.
Neindorf (Nieder-) 153. 421.
" sche Zehnten 421. 423.
v. Neindorf, Heinrich Ludwig, 86.
" Henni Lippold, 86.
" N. N., Premier-Lieutenant, 457.
" Wolf Jacob, 86.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reinstedt 426.
Reiße 338.
Nellen 11.
v. Neschwitz (d. h. Nischwitz), Hans Heinrich, 443.
Neu-Brandenburg 410.
Neuendorf in der Altmark, in der Niederlausitz u. a. w., 15. 51. 169. 179. 182. 196.
Neuhaldensleben 374.
Neuhaus 52.
Neu-Kemnat, das Jagdschloß Grimnitz, 410.
Neukirch b. Bautzen 352. 387. 390. 392. 393. 395.
Neumark, die, 11. 32. 47. 186.
„ Oberförster der, 3. 124.
Neu-Ruppin 411.
Neustadt bei Dresden 356.
Nichel 2. 8. 11. 20. 23. 24. 29 ff. 34. 37. 43. 44. 49. 69. 71. 73. 80. 81. 82. 87. 88. 93. 95. 100. 109. 117. 125. 174. 315. 412. 426. 450. 454. 455. 456. 457. 460.
„ Gemeinde daselbst, 97. 98.
„ Nieder-, 91. 401.
Nicolai, August Friedrich, 253.
Niederlande, die spanischen, 151.
Niederlausitz, die, 147. 148. 155. 156. 157. 193. 223. 232. 248. 261. 287. 352. 353. 412. 413. 483. 491.
Niemegk 398. 401. 403. 404.
v. Niesemeuschelsches Sächs. Infanterie-Regiment, 352.
„ Wilhelm, Oberstlieutenant, 369.
Nigrip 50. 432.
v. Nimptsch, Christiane Sophie Johanna, vermählte v. Oppen, 306. 313. 330.
„ Friederike Sidonie, geborene Freiin v. Hanstein, 313. 317. 322.
„ Karl Albrecht, Appellations-Rath, 317. 330.
„ Karl Sigismund, Geheime Rath, 306. 313. 322.
„ N. N. 306.
Nölting, Preuß. Kammer-Advokat, 261.
Nördlingen, Schlacht bei, 52.
v. Normann, Juliane, geb. v. Eichendorf, 472.
v. Nostitz, Wolf Hartwig, 491.
Nürnberg 173.

O.

Oberlausitz, die, 290. 392. 395.
Ochatel in Lothringen 173.
Ocker 417.
Ofen, Belagerung von, 108.
Oels in Schlesien 365. 397.
v. d. Oelsnitz, vermählte v. Dennemark, später vermählte v. Buddenbrock, 62.
v. Oppel auf Wellerswalde 362.
„ N. N., 24.
Oppeln 38.
v. Oppen (am Schluß des Registers).
von Oranien, Louise Prinzessin, Kurfürstin von Brandenburg, 51.
„ Inf.-Reg. Prinz, 187.
Orleans 173.
Oerner, Groß-, 418.
Ortelsburg in Preußen, Hauptamt, 8. 386.
v. Oertzen, Elisabeth, verm. v. Oppen, 262.
„ N. N., 262.
Oschersleben 440.
Osnig, Rittergut, 51.
v. Ostau, Albrecht, Tribunalsrath in Königsberg, 22.
„ Fabian, auf Paulienen, 47. 49.
v. d. Osten, N. N., verwittw. v. Oppen, 323.
v. d. Osterne? 33.
Osterode, Hauptamt in Preußen, 118. 168. 173. 186.
Osterwieck 70.
Ostrau, Rittergut in Sachsen, 260. 272. 292. 300.
v. Owstiensches Infanterie-Regim. 501.

P.

Paasche, Geh. Hofrath in Berlin, 397.
v. Packmohr, Christoph Friedrich, Amtshauptmann zu Ortelsburg, 8.
Padua 173.
Palm, Moritz, Amtsschreiber in Saarmund, 85.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Pannewitz, Anna, geb. v. Oppen, 32. 51.
" Anna Sabina, geborene v. Oppen, 16. 21. 23. 24. 85.
" Anton, auf Briescht, 41. 90. 463. 465. 468.
" Anton, dessen Sohn, 90.
" Barbara Christina, vermählte v. Bredow, 22. 33. 34. 41. 85. 468.
" Georg Christoph, 468.
" Hans Kaspar, 22. 33. 34. 41. 468.
" Heinrich, 16.
" Otto Heinrich, auf Babo und Falkenberg, 21. 22. 23. 32. 33. 34. 39. 41. 85.
" Ursula, geb. v. Pfuel, 32.
" sches Dragoner-Regiment 180. 190.
Papitz, Rittergut in der Mark, 21.
Parchen, Rittergut und Schloß im Herz. Magdeburg, 49. 50.
Parma 173.
Pasche, Bastian, Schulze in Nichel, 95.
v. Patow, Amtsrath, 491.
Patschkau 338.
v. Pause, David August, auf Gr. Oerner und Alt-Gatersleben, 182. 418.
" Hans Heinrich, 182. 418.
" Ludolf, 422.
" Rudolf, 182. 416. 423. 424. 425.
" sche Güter 423. 424.
Pauermeister, Nicolaus, 420.
" Tobias, Dr., F. Braunschweig. Kanzler, 422.
Paulienen, Rittergut in Preußen, 47.
Pauls Mühlengut in Schlalach 101. 102.
Pavia 173.
Pechmann, Heinrich, in Dresden, 372. 373.
Peenamünder Schanze 234. 279.
v. Pein, Alexander Albrecht, 171.
" Kurt Christoph, Oberstlieutenant, 171.
Peitz 33. 54.
Peltze 182.
Perellius, Domprediger in Halberstadt, 416.
Perleberg 262.
v. Persodisches Küraſſier-Regiment 196.
Pesterwitz, Rittergut in Sachsen, 317. 331.
Peter, Hüfner in Schlalach, 100. 101.
Petersroda 52.
Petkus, Rittergut in der Mark, 327.
Petrus, Abt des Klosters Marienthal, 415.
Petzold, Karoline Henriette Concordia, verehel., in Hubertusburg, 367. 369.
Peucker, Nicolaus, Kammergerichts-Advokat, Stadtrichter u. Rathskämmerer zu Cöln a. d. Sp., 7.
Pfalz, Kurfürst von der, 10.
Pfeiffer, N. N., Geh. Kriegskanzlist in Dresden, 364.
" Wilhelmine Sophie, dessen Wittwe, 364.
v. Pflugk 14.
Pförten 237. 239. 286. 320. 323. 324. 327. 328.
v. Pfuel, Ursula, vermählte v. Pannewitz, 32.
Piacenza 173.
Picardie 52.
Pietsch, Karl Friedrich Benjamin, in Dresden, 364.
v. Pini, Oberstlieutenant, 189. 195.
Pinnau in Preußen 168. 186. 257.
v. Pirch, Generallieutenant, 500.
Pitschen, Rittergut, 215. 233. 248. 253. 254. 261.
v. Platen, Kaspar Ernst, Domherr zu Magdeburg, 135.
" sches Dragoner-Regim. 282.
Platkow, Rittergut, 32. 75. 133. 148. 149. 151. 155. 156. 160. 162. 172. 174. 175. 177. 183. 187. 189. 190. 191. 193. 196. 200. 207. 215. 217. 218. 223. 233. 411. 413. 459. 465. 466. 473. 483. 484. 490. 491. 492.
v. Platow, Margarethe Sophia, 146.
" Kaspar Sigismund, 109.
" N. N., auf Granitz, 156.
" Sabina Ehrentraut, verm. v. Maltitz, 62. 463. 467.
" Sabina Elisabeth, vermählte v. Oppen, 109. 116. 188. 190.
Plauen 280. 432.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Plaz, D. Anton Wilhelm, Rector der Universität zu Leipzig, 303.
Plessow, Rittergut in der Mark, 177. 358.
v. Plettenberg'sches Dragoner-Regiment 282.
v. Plotho, Edle Herren, 19.
„ Maria Magdalena, geborene Brandt v. Lindau, 204.
Pobles, Rittergut in Sachsen, 392.
v. Poigk, Hans Georg, 289.
Polen 222.
„ Friedrich August, König von, 166. 175. 206. 247. 276. 484. 495.
v. Polenz, Frau Hauptmann, 369.
Pollitz 412.
v. Pöllnitz, Generalmajor, 70.
„ Gottlob Heinrich, 289.
Pölzig 295.
Pommern 37. 60.
Pommersche Cavallerie 320.
„ „ Brigade derselben, 506.
„ Husaren-Regiment 506.
v. Ponickau, Joh. Dietrich, 289.
„ N. N., verwittwete v. Schleinitz, 392.
Pöpping, Dr. Johann Friedrich, Syndikus des Domcapitels zu Halberstadt, 165.
du Portail, Küraſſier-Regiment, 190.
v. Posadowski, Graf, Generallieutenant, 246.
Potsdam 62. 63. 64. 80. 82. 84. 113. 114. 119. 121. 173. 262. 296. 328. 498.
Prag 248. 279. 344.
Pratau, Rittergut in Sachsen, 369.
Prenzlau 192.
Preßburg 392.
Pretsch 12.
Preußen, Prinz August Wilhelm von, 492. 493.
„ Friedrich I., König von, 171. 179. 181. 185. 483. 484. 494.
„ Friedrich II., König von, 262. 273. 280. 281. 311.
„ Friedrich Wilhelm I., König von, 187. 188. 190. 196. 199. 200. 201. 484. 486. 487. 488. 489. 493.
Preußen, Friedrich Wilhelm II., König von, 344. 367. 370.
„ Friedrich Wilhelm III., König von, 386. 498. 506.
„ Friedrich Wilhelm IV., König von, 393.
„ Friedrich Wilhelm, Prinz von, 296.
„ Friedrich Wilhelm, Kronprinz von, 508.
„ Karl, Prinz von, 511. 512.
„ Prinz von, Küraſſier-Regiment, 278.
„ Prinz Wilhelm von, Küraſſier-Regiment, 218.
Preußische Armee 500.
Preußisch-Eylau 132.
v. Promnitz, Graf, 207.
Prömocken, Rittergut in Preußen, 47. 79.
Pucher, M., Röm. Kaiſ. Rath, 440.
zu Putlitz, N. N., Freiin, vermählte Freifrau Schenck v. Landsberg, 463.
Puzzuolo 173.

Q.

v. Quaſt, Henning, 400.
Quedlinburg 211. 214. 216. 222. 304. 447. 468. 497.
„ Aebtiſſin daſelbſt, 41.
„ Stifts-Regierung, 120.
„ Stifts-Schöſſerei 41. 67.
Queis, Rittergut, 303. 304.
Querfurt 350.
v. Quernheim, Agnete Roſamunde verw. v. Oppen, 154.
v. Quitzow, Dorothea Sophia geborene Brandt v. Lindau, 203.
v. Quitzow'ſches Küraſſier-Regt. 363.
v. Quoß, Dorothea, (al. Katharina) Eliſabeth, verm. v. Bornthin, 484.

R.

v. Rabenau, Auguſt Ferdinand, Lieutenant, 496.
„ Karl Chriſtoph Erdmann, 496.
„ Juliane Dorothea, geborene v. Leipziger, 496.
Rabenſtein 123. 397.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raduhn, Rittergut, 32. 47. 58. 60. 64. 66. 112. 134. 156.
Ragow, Rittergut, 90.
Rähsdorf 102.
v. Raht, Wilhelm, auf Kl. Wölcknitz, 423.
Ram, Martin, Kossath, 90.
Ramler, J., domcapitularischer Sekretair in Halberstadt, 434.
Randers 386.
v. Randow, N. N., 2.
v. Ramsdorf, Rittmeister, 70.
Rapke, Joachim, in Alt-Gatersleben, 182.
Ranzig (Belzig?) 277.
v. Raschkau, Hans Friedrich, Kriegsrath auf Pratau, 369.
Rastenburg, Hauptamt in Preußen, 62.
Rathenow (irrig steht Rothmar) 328. 451.
Ratzeburg, Stift, 414.
v. Rauchhaupt, Oberst, sein Regiment, 70.
Ravensburg, Grafschaft 37.
v. Rebentisch, Infanterie-Regiment, 283.
Rebentrost, Benjamin Theophil, kursächs. Kanzleibeamter, 317.
v. Rechenberg, Georg, Regierungs-Assessor, 369.
„ N. N., geb. v. Huldenberg, 397.
„ Wilhelmine, Freifrau geb. v. Oppen, 387. 389. 397.
v. Redern, Georg, 405.
„ N. N., 19.
„ N. N., Generallieutenant, 286.
Reetz, Amtshauptmannschaft, 3. 6. 19. 24. 32. 60. 63. 453.
Regensburg 173.
v. Reibold, N. N., 167.
Reichardt, N. N., Dr., Hofrath, 495.
Reichel, Dr. Christian August, in Dresden, 290. 304.
„ Dr. Florian August, 822.
v. Reifenstein, Elisabeth Hedwig, 86.
Reimann, Matthias, Kossath in Nichel, 97.
Reinhardt, Johann Georg, kursächsischer Hof-, Kammergerichts- u. Konsistorialrath, 12.
Reinhold, Dr. Jacob Christian, in Dresden, 336. 337.
Reinhold, Dr. Jacob Heinrich, in Dresden, 322. 323. 337.
Reitwein, Rittergut in der Mark, 109.
Rekahn, desgl., 304.
Renkerslebi'scher Zehnt 27.
Renner, Christian Friedrich, Advokat in Dresden, 344.
v. Nephun, Georg Ludwig Gottfried, 332.
„ Joh. Georg Siegismund, Oberamtsrath, 332. 333. 343.
„ Louise Henriette Eleonore Johanna, verm. v. Oppen, 316. 332. 343.
„ N. N., Geheimräthin, 316.
Reppen 398.
Repten, Rittergut, 496.
v. Restorff 410.
v. Retzow, N. N., verm. v. d. Schulenburg, 367.
Reuche, J., domcapit. halberst. Sekretär, 435.
Reusche, Kammerrath in Halberstadt, 264.
Reusner, Johann, Buchdrucker in Königsberg in Preußen, 38.
v. Rex, Augustine Louise, vermählte v. Huldenberg, 392.
„ C., 291.
„ Siegmund Siegfried, Landrichter der Niederlausitz, auf Uckro, 261.
Rheims 360.
Rhein, Hauptamt in Preußen, 20. 33.
„ Armee am, 497.
v. Ribbeck, Christoph Friedrich, K. Preuß. Kammerjunker, 189. 206.
„ Hans Georg, Domherr zu Halberstadt, 188.
„ N. N., 191.
„ N. N., Halberstädt. Kammer-Präsident, 238. 240.
Richter, Elisabeth, 465.
Riecke, Christoph, in Schlalach, 101.
„ Hans, Kossath, in Nichel, 95.
„ Lorenz, in Schlalach, 102.
Rickwart, Cornelius, Baumeister, in Potsdam?, 114.
Riebach, Georg, in Seddin, 102.
Riesnitz, Rittergut, 388.
Rietz, Peter, Hufner in Nichel, 97.
Rietz-Neuendorf, Rittergut, 172. 482. 484.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Rintorff, Erdmann Abraham, 18.
„ Magdalena, verm. v. Rohr, 19.
„ Moritz, 18.
„ N. N., 19.
v. Rittberg, Preuß. Generalmajor, 338.
Rittwagen, Hauptmann, 387.
v. Roch, Friedrich, 453.
v. Rochlitz, Hans, 402.
v. Rochow, Dietrich, 408. 411.
„ Ernst, 116. 177.
„ Georg Wilhelm, Domherr zu Brandenburg, 14. 304.
„ Hans Zacharias, Landrath, 14.
„ Hedwig, verm. v. Oppen, 14. 60. 63.
„ Louise, geb. v. Hacke, 177.
„ Moritz August, Oberst, 38.
„ N. N., 14. 52. 174. 195.
„ N. N., auf Plessow, 358.
„ N. N., geb. v. Lüttichau, 358.
„ N. N., Landräthin auf Golzow, 367.
„ Otto, 451.
„ Rochus, Landrath auf Golzow, 366.
„ Sophia, geb. v. Hacke, 14.
„ Sophia Maria, 176.
Rochs, August Christian, Oberamts-Regierungsrath, 291.
Röcknitz 304.
Rodeckenhof 97.
Rödecke, Andreas, Hufner in Nichel, 95. 98.
Röder, Johann August Heinrich, kursächs. Kanzleibeamter, 291. 317.
v. Rohdich, Grenadier-Garde-Bataillon, 350.
v. Rohr, Abraham, 207.
„ Anna Dorothea, vermählte v. Oppen, 155. 159.
„ Anna Maria, verm. v. Halle, 20.
„ Barbara Sophia, vermählte v. Oppen, 266.
„ Claus, 19.
„ Elisabeth Sophia, vermählte v. Kracht, 19.
„ Elisabeth, verm., 215.
„ Emerentia, verm. v. d. Marwitz, 19.
v. Rohr, Hippolyta Tugendreich, vermählte v. Oppen, 19.
„ Joachim Ernst, 133.
„ Joachim Sigismund, 207.
„ Juliane, 207.
„ Magdalena, geb. v. Rintorff, 19.
„ N. N., 19. 52. 491.
„ N. N., auf Jagow, 90.
„ Wolf Joachim, 50. 113.
„ sches Kürassier-Regiment, 320.
Rohrberg in Schlesien 397.
Rom 173.
v. Römersches Infanterie-Regiment 216.
Römischer Kaiser, Joseph II., 392.
„ Karl VI., 392.
„ Leopold I., 392. 397.
Ronneburg 500.
v. Rose, Maria, 391.
v. Rosenbusch (?), N. N., 2.
Rösner, Erasmus, 32. 33.
v. Rössing, Anna, geb. v. Stockheim, 70.
„ Friedrich, auf Osterwieck, 70.
„ Gisela geb. v. Mandelsloh, 70.
„ Katharina geb. v. Bodenhausen, 70.
„ Lippold, 70.
„ Ludolf, 70.
„ N. N., Major, 71.
„ Ursula, vermählte v. Oppen, 35. 52. 70.
Rothensee, Matz, 409. 410. 411.
v. Rothstock, Hans, 17. 130.
Rudow 363.
v. Rüchel, Generallieutenant, später General der Infanterie, 500. 504. 505.
Runge, Friedrich Arnold, Capitain, 386. 388.
„ Christoph, Buchdrucker in Berlin, 22.
„ Louise, geb. v. Oppen, 388.
Runstedtischer Zehnt 170.
Ruppin 409. 410. 445.
„ Alt-, 408. 411.
Rüsterhof 97.
v. Ryxingen? 33.

S.

Saabel in der Niederlausitz 175.
Saalfeld 170.
Saarmund, Amt, 24. 62. 64. 85. 91. 102. 315.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sabrot in der Niederlausitz 175.
Sackheim in der Stadt Königsberg 38.
Sachsen, Herzog August zu, 11. 46. 55.
„ Herzog Christian II. zu, 148. 155. 156. 157. 161. 495.
„ Kurfürst Friedrich August zu, 161. 208. 209. 210. 217. 222. 229. 302. 313. 331. 336. 339. 344. 362. 364. 372. 375.
„ Kurfürst Friedrich Christian zu, 495.
„ Kurfürst Johann Georg II., Herzog zu, 20. 46. 65. 68. 79. 86.
„ Kurfürst Johann Georg IV., Herzog zu, 139. 150.
„ Herzog Moritz Wilhelm zu, 161. 201.
„ -Merseburg, Herzog zu, 478. 482.
„ -Gotha, Prinz zu, Inf.-Regt., 297. 298.
„ -Weimar, Herzog zu, Kürassier-Regiment, 352.
„ -Weimar, Herzog Karl August zu, 496 ff. 510. 511.
„ Oberpräsident der Provinz, 378 ff. 384.
Sachsendorf in der Uckermark 453.
Sack, Frau Hofprediger, Emilie geb. v. Oppen 387. 389. 397. 398.
Sacredo, Doge von Venedig, 173.
Sageritz, Rittergut, 41.
Salau, Amt in Preußen, 132.
v. Saldernsches Inf.-Regt. 327. 329.
Salfeld, Christoph, Buchdrucker in Halle, 52. 70.
„ Johann Friedrich, 171.
Salgast, Rittergut, 289. 291.
v. Sallet, Hans, 132.
Salze, Groß-, 423.
Salzholz, das, Grundstück bei Schneitlingen, 182.
Salzwedel 197. 222. 263. 265. 270. 490. 493.
„ Marienkirche, 258.
Samland 3.
Sandberg, Rittergut, vergleiche besonders unter „Belzig", 141. 284. 304. 333 ff. 366. 369. 389. 398. 399.
Sandlack in Preußen 186. 494.
v. Sänger'sches Inf.-Regt. 351.
Sanssouci 395.
Sarow, Rittergut in der Mark, 413.
Saßleben, desgl., 212. 215.
Satzkorn, desgl., 15.
Sauen, desgl., 158. 192. 194. 197. 199.
Sayn-Wittgenstein, Fürst zu, Preuß. Staatsminister, 386. 392. 395. 396. 397.
Schacken, Hauptamt in Preußen, 132.
Schade, Dr., kursächs. Rath, 230.
„ Kammer-Commissarius in Dresden, 313. 314. 317. 322. 330. 331. 336.
Schadelebischer Zehnt 170. 459.
Schall v. Bell 52.
Schäpe 102.
v. Scharnhorst, Oberstlieutenant, 498. 499. 505.
Schartau, Rittergut, 50.
Schauder-Brücke 419.
v. Schell, N. N. 311. 312.
v. Schellersheim, Paul Andreas, Freiherr, K. Preuß. Geh. Rath, 303. 304.
Schellwitz, N. N., 276.
Schenck v. Landsberg, Freiherren, Christian, 462. 463. 464. 475.
„ Hans Christoph, 463. 464. 475.
„ Joachim Friedrich, 144. 175.
„ N. N., 199. 464. 475. 476.
„ N. N., geb. Freiin zu Putlitz, 463.
„ Otto Wilhelm, 475. 476
„ Wilhelm Heinrich, 463. 474.
v. Schenck zu Flechtingen, Eleonore Sophia, verm. v. Oppen, 139. 153. 224.
Schernack, Andreas Christoph, Pfarrer in Lütte, 14. 19.
Schias 24.
v. Schierstedt, Hans, 400. 401.
„ N. N., geb. v. Zychlinski, 397.
„ N. N., Generalmajor auf Dahlen, 366.
Schievelbein, Komthur zu, 412.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Schilden, Familie und Wappen, 386.
„ Jütländischer Fideicommiß, 386.
„ Bodo Friedrich, Amtmann zu Wustow, 232.
„ Erneſtine Roſalie, verm. v. Thulemeyer, 232.
„ Heinrich Andreas, auf Haſeldorf, 232.
„ Jacob Chriſtoph, Oberzahlmeiſter, 232.
„ N. N., verm. v. Oppen, 386.
v. Schildt, N. N., 2.
Schilfa 289. 291.
v. Schill, Major, 501.
Schilling v. Landſtein 19.
Schkuhlen 207. 215. 216.
Schlabendorf 34. 41.
v. Schlaberndorf, Dorothea Sophia, vermählte v. Oppen, 215. 218. 235.
„ Hans Heinrich, Capitain, 454.
„ Ludwig Levin, Domherr zu Brandenburg, 138.
„ N. N., Majorin, geb. v. Oppen, 129.
„ N. N., 129. 217.
Schlalach 2. 8. 13. 15. 20. 29. 37. 40. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 59. 61. 70. 72. 73. 81. 82. 84. 85. 86. 88. 91. 93. 98. 100. 102. 103. 109. 117. 164. 165. 174. 262. 264. 274. 297. 299. 300. 315. 319. 402. 418. 419. 426. 445. 446. 447. 448. 450. 454 ff. 459. 460.
„ Hirt daſelbſt, 100.
„ Teich zu, 100.
Schlanſtedt, Amt, 440
Schlechtiger, Georg, 173.
Schleibnitz 53. 450. 461.
„ iſchen Aecker 170.
v. Schleinitz, N. N., 14. 167. 174.
„ N. N., geb. v. Ponickau, 392.
„ Wolf Heinrich, 33.
Schleſien, Armee in, 454.
v. Schlieben, Chriſtian Dietrich, auf Vetſchau, 58.
„ N. N., 196.
„ N. N., Amtskammer-Präſident, 488.
„ N. N., verm. v. Madelung, 132.
„ Urſula Margaretha, 140.
Schlieckmann, Heinrich Auguſt, in Sachſen, 361.
Schloſſershöfen, Rittergut in Preußen, 132.
v. Schlubutt, Hans Hector, 47. 49. 61.
v. Schlüſſer, Margaretha Gottliebe Chriſtiane, verm. Brandt v. Lindau, 203.
Schlunckendorf 24. 102.
Schmalvogel, Johann Jacob, Pfarrer zu Arnau in Preußen, 38.
Schmerwitz, Rittergut, 359. 397.
v. Schmettau 311. 312.
Schmid, Hans, Müller in Schlalach, 100.
Schmidt, Jacob, Verwalter zu Schlalach, 458.
„ Joh. Chriſtian, Oberamtsregierungsrath in Lübben, 233.
„ Karl Friedrich, Hof-Cantor in Dresden, 373.
„ Kaspar, 409.
Schmincke, die, bei Barby, 371.
v. Schmolenski (d. h. v. Stwolinski) 31. 33.
Schnabel, Baſtian, in Nachterſtedt, 468.
Schneiders, S. G., Rector der Univerſität zu Frankfurt, 335.
Schneitlingen 139. 153. 181. 196. 212. 213. 224. 307. 308 ff. 415. 416. 421.
Scholte, Joh. Georg, Kurfürſtl. Sächſ. Kanzlei-Verwandter, 109. 113. 151.
v. Schönaich, Kaspar, F. mecklenburg. Kanzler, 409.
„ Philipp, 19.
Schönbeck, Johann, Pfarrer in Code, 2.
Schönberg 19. 397.
v. Schönberg, Agnes Chriſtiana, geb. v. Wolfersdorff, dann verm. v. Oppen, 33.
„ Hans(Heinrich)Nicolaus, 33. 57.
„ Juliane Eliſabeth, verm. v. Oppen, 355.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Schönberg, N. N., Kammerherr, 362.
„ N. N., 166.
„ N. N., F. Hessen-Darmstädtischer Generalmajor, 373.
Schöne, F. Anhaltischer Hofkirchner, 306. 316.
Schönebeck, 410. 412.
v. Schönebeck, N. N., 397.
v. Schönermark auf Machlitz, 171.
Schönfeld 364.
„ Hans, Kossath in Schlalach, 98. 99.
v. Schönfeld, Anna, geb. v. Zabeltitz, 22.
Schönfließ, Rittergut in der Mark, 451.
Schönhausen 172.
Schorbeck bei Brüssel 151.
Schottland 173.
Schreiber, Michael, in Kossenblat, 103.
Schröder, Hoffiscal in Berlin, 146.
Schröter, Joh. Paul, Dr., 205. 230.
„ N. N., Hofgerichts-Secretair in Königsberg i. Pr., 56. 61.
„ Paul, Appellationsrath in Dresden, 183.
v. d. Schulenburg, Dietrich, Probst zu Berlin, 408. 411.
„ Joachim Johann Georg, Domherr zu Halberstadt, 415. 421. 422.
„ N. N., 1. 14.
„ N. N., geborene v. Retzow, 367.
„ N. N., Preußischer Staatsminister, 497.
Schultz, Anna Elisabeth, verwittw. Steinbeck, verm. v. Oppen, 258. 489.
„ Joachim, in Preußen, 452.
Schultze, Hermann, 398.
„ Johann, domcapitularischer Secretair in Halberstadt, 431. 447.
„ Martin, in Schlalach, 101.
„ Peter, in Schlalach, 100.
v. Schulzsches Infanterie-Regiment 262.
Schulz, M. Jacob, aus Goslar, Papiermacher in Abbenrode, 416. 417.
Schumann, Dr. Johann Christian, in Dresden, 260. 272. 289.
Schünemann, Geistlicher des Stifts Halberstadt, 411.
Schünemann, Joachim, Geistlicher des Stifts Havelberg, Notar, 408.
v. Schüßler, Henriette, vermählte v. Schwerdtner, 373.
Schütze, Marcus, Arzt in Zerbst, 403. 404. 405.
Schwan, Hans, in Schlalach, 100.
Schwaneberg 53.
Schwaneberg'sche Zehnten, 450. 460. 474.
Schwarz, Georg, 15.
„ Georg, Pfarrer in Schlalach, 450.
Schwartze, Moritz, in Schlalach, 101.
Schweden 173.
Schwedische Truppen 451. 454.
Schwedt 412.
Schweiz 173.
Schwenow 2. 9. 10. 25. 26. 29. 103. 106. 117. 120. 121. 124. 126. 127. 134. 148. 158. 163. 178. 179. 184. 185. 186. 187. 192. 194. 196. 199. 200. 211. 215. 216. 217. 218. 223. 268. 478. 488. 491. 492. 493.
v. Schwerdtner, Henriette, geborene v. Schüßler, 373.
Schwerin 212.
v. Schwerin, N. N., 37. 57.
„ N. N., Graf, Flügeladjutant, 280. 281.
„ Otto, Freiherr, Ober-Präsident, 72.
„ Infanterie-Regiment, Alt-, 278. 338.
„ sches Infanterie-Regiment, 207. 216. 219.
v. Schwerts, Margaretha, 391.
v. Schwichow, Cornet, 497.
Seddin 24. 102.
Sede, Daniel, in Stücken, 102.
Segnitz, Karl August, in Dresden, 362.
Seidel, N. N., 102. 174.
v. Seidel, Erasmus, 315.
Seiler, D. Professor, Rector der Universität zu Wittenberg, 369.
v. Selchow, Wolfgang Ernst, Major, 195.
Selke, die, 456.
Sellin, Rittergut, 19.
v. Selmnitz, N. N., 52.
Selner, Levin, 434. 435.
Senft, Rittergut, 70. 407. 426.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Serno, Bürgermeister zu Belzig, 367.
Setzsteig, Rittergut, 201.
Seyda 407.
v. Seydewitz, N. N., Gräfin, verm. Brandt v. Lindau, 358. 366.
Seyfart, Friedrich, 115.
Seyffert, Johann Christoph, kursächsischer Geh. Rath, 289.
Sglietz 162. 201. 221. 286. 287. 361. 363.
Sibrand, Charlotte, geb. v. Oppen, 263. 277.
" F. H., Rittergutsbesitzer, 263. 277.
Siede 376. 378. 380. 382. 383. 508.
Siegen, Gegend bei, 503.
Sierakowo 223.
Silberberg 375.
Slentziger, Peter, in Zerbst, 407.
Sonnenburg 358.
v. Sonsfeld, N. N., 188.
Sorau 375. 398.
Sorr, Schlacht bei, 246. 278.
Spandau 338.
Spanien 33. 507.
v. Sparr, Agnes, verm. v. Oppen, 70.
" N. N., 52.
Spener, D. Philipp Jacob, Consistorial-Rath in Berlin, 172.
v. Spiegel, Arnd, Freiherr zu Dießenberg, Domdechant zu Halberstadt, 296. 304. 310. 450.
v. Spitznas, Philipp Ludwig, Domherr zu Halberstadt, 16. 53. 456. 458.
Splau, Schäferei, 158.
Sporgeln, Rittergut in Preußen, 47.
Spree, die, 419.
Sprewitz, Christian Friedrich, 466.
v. Stammer, N. N., 291.
" N. N., verw. v. Oppen, 324.
Stapelnburg 448.
Stargard 234. 504. 506.
Staßfurt 423.
Stederus, Hof in Halberstadt, 441 ff.
Steltzer, Christian Traugott, Bürgermeister zu Salzwedel, 270.
Stein, Georg, Pfarrer zu Werben in der Niederlausitz, 22.
v. Stein, C. F., 189.
v. Steinäcker, Oberförster, 37. 51.
" Friederike Rahel Agnes, verm. v. Oppen, 142. 193.
Steinbeck, Anna Elisabeth, geb. Schultz, verm. v. Oppen, 489.
" Joachim Christoph, in Salzwedel, 259.
" N. N., caud. jur., 270.
Steinhaus, Christoph, Schulze in Schlalach, 98. 101.
Steinhöfel, Rittergut, 413.
v. Steinkeller, Ernst, 1.
" Geschwister, 486.
Stendal 2. 61.
" Liquidations-Commission in, 385.
" Rath zu, 413.
Stentsch, Rittergut, 388.
Stern, David, Pfarrer in Kossenblat, 32.
Sternberg, Kreis, 246. 358. 387. 388. 398. 399.
Stettin 72. 73. 173. 211. 216. 219. 220. 222. 228. 247. 279.
Stettin'sches Garnison-Regiment 276.
Steube, Berthold, in Hundisburg, 447.
Sticken (Stücke) 102.
Stifelius, Amtskammerschreiber in Berlin, 72.
St. Leowe in Brabant 151.
v. Stockhausen, Oberst, 276.
v. Stockheim, Anna, verm. v. Rössing, 70.
Stockmann, Andreas, in Alt-Gatersleben, 182.
zu Stolberg, Graf, Staatsminister, 397.
Storckow, 19. 111. 183. 228.
v. Stosch, Friedrich Wilhelm, 486.
Strack, Bläse, in Stücken, 102.
v. Stralendorf, Peter Heinrich, 440.
Stralsund 173.
v. Strantz, N. N., Domherr in Brandenburg, 176.
Straube, Christoph, Baumeister in Halberstadt, 416. 431.
v. Strauß'sches Regiment zu Pferde 112.
Strauß, Hans, in Schlalach, 100.
Streitland 124. 125. 157. 184. 187. 237.
Stremmen, Rittergut, 103.
Ströbeck 422.
Stromberg 501.
Strube, Berthold, 449.
Strubing, Peter, in Schlalach, 191.
Stryse, Samuel, Dr. jur., 139.
v. Stubenberg, Graf W. A., kursächs. Rath, 230. 248. 291. 302.
Stülpe 412.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Stutterheim, Adam Ernst, 169. 172. 174. 482. 484.
" Alexander Wilhelm, 251. 254.
" Anna Dorothea, verm. v. Oppen, 186. 187. 189. 190. 191. 196. 200.
" Anna Eleonore, verm. v. Langen, 205.
" Anna Hedwig, geborene v. Oppen, 182.
" Anna Sophia, geborene v. Kettwig, 133. 144.
" Eva, verm. v. Oppen, 208.
" Eva Dorothea, geborene v. Oppen, 196.
" Friedrich Christoph, Hauptmann, 165.
" Georg, auf Briesen, 140. 169. 208.
" Hans Wilhelm, 140.
" Hedwig Margarethe, 140.
" Heinrich, 215.
" Joachim Adam, 467.
" Joachim Friedrich, 491.
" Joachim Heinrich, 183.
" Kaspar Siegismund, Lieutenant, 179. 182.
" Katharina Dorothea, verm. v. Langen, 194.
" Katharina Margarethe, geb. v. Oppen, 248. 253. 254.
" Margarethe Sibylla, verm. v. Oppen, 169. 483. 484.
" Margarethe Sophia, 140.
" N. N., 196. 341.
" N. N., Hauptmann, 156. 477.
" N. N., geb. v. Oppen, 201. 208. 223.
" Seifert Wilhelm oder Siegfried Wilhelm, 108. 141. 179. 196.
Suevus, Dr., Professor in Wittenberg, 12. 13. 18.
v. Sydow, Balthasar Friedrich, auf Raduhn, 156.

T.

Tamsel 354.
Tapiau, Hauptamt in Preußen, 484.
v. Taubadel, Bertha Wilhelmine Louise Gottliebe, verm. v. Oppen, 397. 398.
" Gottliebe in Oels, 397.
" Julie, 397.
" N. N., Landrath auf Rohrberg, 397.
" N. N., Landräthin, geb. v. Fehrentheil, 397. 398.
Taube, Traugott Leberecht, Kreissteuereinnehmer in Dresden, 369.
Tauche 8. 22. 62. 90. 116. 146. 163. 208.
Taukitten, Rittergut in Preußen, 484.
Teltow, Kreis, 190. 454.
" Peter, in Schlalach, 101.
" Peter, Kossath in D.-Borck, 99.
Tempelhof 453.
v. Tempelhoff, Justizrath, 388.
Tetsch, Heinrich, in Nachterstedt, 426.
v. Tettau, Friedrich Wilhelm, Rittmeister, 494.
" Margaretha Louise, geborene v. Oppen, 186. 489. 494.
" N. N., 9.
" Wilhelm Gottfried, Königl. Preuß. Capitain auf Sandlack, 186. 494.
v. Tettenbornsches Inf.-Regiment 302.
v. Teubern, Hans Ernst, kursächs. Geh. Rath, 289. 345. 346.
Teupitz, Groß-, Herrschaft, 360. 365. 477.
v. Theler, Kaspar, Amtshauptmann zu Belzig, 401.
" N. N., Rittmeister, 93.
Thiele, Kammerrath in Berlin, 190.
v. Thielesches Infanterie-Regt. 355. 365.
Thienen am Niederrhein 151.
v. Thulemeyer, Ernestine Rosalie, geb. v. Schilden, 232.
" Wilhelm Heinrich, Geh. Etat- u. Kriegsminister, 232.
v. Thümen, Albrecht, 399.
" Christian Wilhelm, auf Blankensee, Amtshauptmann des Kurkreises und Obersteuerdirect., 201. 205.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Thümen, Otto, 103.
" 'sches Gut 327.
Thüringen 500.
Tiefenbach, Georg, 85.
Tietz, Martin, in Schlalach, 29.
Tomor (?), N. N., 39.
Torgau 283.
Trabitz unweit Barby 371.
v. Trachenberg, N. N., Baronesse, 397.
Trebatsch, Rittergut, 175.
Trebbin 91.
Trebendorf, Rittergut, 147.
Trebichow, Rittergut, 412.
Trenck, Rittergut bei Königsberg i. Pr., 132.
v. Treschen, Lorenz Baudiß, 9.
v. Treskow, Arnd, 421.
" Johann Ernst, 432.
" N. N., 19.
Treuenbriezen 14. 19. 24. 71. 91. 105. 174. 299. 401. 449.
" Zindelmühle vor, 11. 46. 48. 55. 73. 90. 100. 102. 243. 314. 316.
Treuer, M. Gotthilf, Pfarrer, 33.
Trier, Lic., in Dresden, 167.
Tribsees 52.
Triebel 212. 215. 218. 227. 233. 277. 290. 293. 297. 301. 307. 314. 318. 328. 343.
Trienenberg, Oberamts-Regierungs-Advocat in Lübben, 177.
Trimmau, Rittergut in Preußen, 494.
v. Troschke, Christoph, Oberrath und Kanzler im Herzogthum Preußen, 9.
v. Trosky, Karl Friedrich, kursächs. Kreishauptmann, 367.
" Marianne, verm. v. Lüdecke, 367.
v. Trott, N. N., 14.
" N. N., Kurbrand. Oberst, 454.
" 'sches Inf.-Regiment, 453.
Trümpel, Johann, Verwalter in Schlalach, 458.
v. Tschirsky, N. N., Landrath, 397.
Tuilerien, die, in Paris, 510.
Turin 173.
Tyrol 392.

U.

Uckro, Rittergut, 261.
v. Uffel, Hermann Karl, kursächsischer Assessor bei der Landesregierung, 345. 346.
Ullersdorf, Rittergut, 392.
Ungarische Magnaten, 392.
v. Urfahren, Friedrich Hofer, Dechant des Stifts U. L. Frauen in Halberstadt, 35.
Usedom, Insel, 279.
Utrecht 173.

V.

v. Veltheim, Charlotte Amalie, verm. v. Oppen, 247. 260. 272. 292. 300. 494. 495.
" Ferdinand Werner, 495.
" Friedrich Achaz, 292, 300. 495.
" Hans, 441 ff.
" Heinrich Julius, 441 ff.
" Joachim Friedrich, Domherr zu Halberstadt, 439. 440.
" Josias, Kammerherr, 260.
" Ludwig Karl, 272.
Venedig 173.
Verden 52.
Verloren Wasser, Vorwerk, 8. 125. 157. 180. 184. 185.
Verona 173.
Vesuv 173.
Vetschau 58. 496.
Vierraden, Herrschaft, 412.
Viol, Georg Gottfried, kursächs. Kanzleibeamter, 240.
v. Vitzthum, N. N., 24.
Vitzthum v. Eckstedt, Friedrich Wilhelm, Sächs. Kammerherr, 40. 52. 53.
" Clarina Eleonore, geb. v. Oppen, 40. 52. 70.
Vockel, Joh. Paul, Kommissions-Rath und Oberamtmann zu Dresden, 202. 205.
Vogtland 500.
Voigt, Andreas, in Alt-Gatersleben, 456.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vöpel, Auguste Konradine, Wittwe des Amtsinspektors in Auerbach, 369.
Voß, Georg Matthäus, 253.

W.

Wagen, Karoline Louise, verm. v. Oppen, 363. 386.
Wahle, Michael, Kossath in Nichel, 95.
Waldau, Kammeramt in Preußen, 16. 38. 48. 65. 173. 453.
v. Waldecksches Dragoner-Regiment, Graf, 62.
zu Waldburg, Erbtruchseß Graf, Preuß. Major, 366.
„ Friedrich, Freiherr, 453.
Waldendorf 182.
v. Waldow, Friedrich Sigismund, 207.
„ Georg, 32.
v. Wallenfels, Martin, kurbrandenb. Hofmarschall, 408. 411.
v. Wallenrodt, Ernst, Ober-Appellat.-Gerichts-Rath in Königsberg, 118.
Walsmühlen in Mecklenburg 409.
Walter, Hans Kaspar, Küster in Schlalach, 165.
v. Walwitz, H., 1.
Wandlack, Rittergut in Preußen, 132.
Warendorf 501.
Wargienen in Preußen 16.
Warnick, Rittergut in der Neumark, 354.
Warnicke, Friedrich, Gerichtsschöppe in Fredersdorf, 367.
Warsleben, Klosterhof zu, 415.
v. Wartenberg, N. N., 2. 19.
v. Wartensleben, Hermann, Graf, Lieutenant, 188.
Wartha, Rittergut in d. Oberlausitz, 392.
Wasserburg, Rittergut, 103. 140. 179. 188. 205. 489.
Wasserfuppe, Rittergut in der Mark, 328.
v. Watzdorff, Adam Friedrich August, Hofrichter in Dresden, 329. 367.
„ Albertine Charlotte Elisabeth, geb. v. Oppen, 358. 367.
„ Henriette Wilhelmine Friederike, 367.
„ Louise, 369.
„ N. N., Frau Hofräthin, 358. 367.
„ N. N., Graf, 207.
Weber, Elisabeth, in Beeskow, 62.
„ Stollschreiber in Königsberg in Preußen, 65.
v. Wedell, Elisabeth Sophie Anna, verm. v. Oppen, 73. 82. 103. 112. 135. 158. 465. 468.
„ N. N., 116.
Wegeleben 86.
Wegner, Oberamtmann in Beeskow, 244.
v. Weilsdorf, Kaspar, 412.
„ N. N., 411.
Weimar, Kursächsisches Regiment von Sachsen-, 350.
v. Weißenfels, Anna Lucretia, geborene v. Oppen, 81. 156. 174.
„ Hans Friedrich, Oberforstmeister, 81. 146. 154. 159. 174. 463. 465. 467.
Weißensee, Amt, 289. 291.
Weitzgrund, Vorwerk, 349. 366. 385. 388. 390. 392. 395. 397. 398.
Wellerswalde, Rittergut, 362.
Welß, N. N., in Halberstadt, 442.
v. Wenckstern 19.
Wendemark 124. 125. 157. 237.
Wendisch Borck 93. 99. 102.
Wendischer Oberförster (d. h. im Wendischen Kreise) 54. 56. 63. 114. 154. 148.
Werben 22.
Werbelow 17. 130.
Werder 32. 63. 64. 74. 76. 106. 124. 148. 163. 166. 168. 174. 412. 465. 474. 477. 478. 490.
v. Werder, Maria Elisabeth, vermählte v. Oppen, 37. 78.
„ Moritz, 78. 82.
„ N. N., 2.
„ Ursula, verm. v. Oppen, 2.
v. Werleben, Heinrich Anton Albrecht, zu Barby, 371. 374. 375.
„ Friederike Johanna Sophia, vermählte Majorin v. Oppen, 348. 360. 371. 374. 375.
Wernicke, J., Beamter zu Saarmund, 91.
Wernigerode 455
Wesel 209. 228. 234. 492. 503.
v. Wesenbeck, Otto Friedrich, Landrath, 333.
Westphal, Oberstlieutenant, 52.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Westphalen, Königreich, 376. 377. 382. 384. 498. 501. 502.
„ 173.
Wetteborn'scher Zehnt 422. 459.
v. Weyhe, Peter, Halberst. Stiftskanzler, 415.
Wichert, Hans, zu Wargienen in Preußen, 16.
Wickert, Jacob, Kossath in Nichel, 97.
v. Wiedebach, N. N., 174.
v. Wiedensee, Hedwig, 35.
Wieder, Sigismund, 11.
Wiederau 333.
Wiedersdorf, Rittergut, 304.
Wien 370. 440.
Wiesand, Wilhelmine, Tochter des Appellationsraths in Wittenberg, 369.
Wiese 32. 74. 82. 87. 104. 133. 146. 147. 151. 169. 172. 174. 175. 176. 413. 461. 465. 466. 478. 483.
Wiesener, Dorf, 304.
Wiesenburg 40. 42. 45. 49. 139. 203.
Wildschütz, Gottfried, 141.
Wilhelm, Johann, Pfarrer zu Schlalach, 8.
„ Prinz von Preußen, Küraſſier-Regiment, 304.
Wilke, Hermann, Büchsengießer in Wolfenbüttel, 431.
Willenius, Johann, Pfarrer in Schlalach, 426.
de Willi, Maria Katharina Franziska, 392.
Willich, N., in Preußen, 453.
Wilna 507.
v. Wilucki, N., kursächs. Oberstlieuten., 398.
Wilsleben 181.
v. Windheim, Christian, Stiftsherr in Halberstadt, 226. 269. 271. 493. 494.
Winkel in Sachsen 374.
v. Winterfeld, Detlev, Landvogt der Niederlausitz, 31. 187. 412.
„ Georg Levin, 186.
„ Joachim Georg, 31.
„ Maria, geb. v. Oppen, 31. 187.
„ sches Küraſſier-Regiment 180. 190. 488.
Witgensteinsches Regiment, 190.
Witmannsdorf 74. 147. 413.
Wittenberg, Stadt und Universität, Geistliche etc., 2. 12. 13. 14. 19. 29 ff. 40. 44. 45. 46. 135. 212. 240. 284. 303. 324. 369. 446. 447. 449. 460. 491.
„ Amt, 201.
„ Rathhaus, 448.
„ Hofgericht zu, 166. 171. 339. 408. 448.
v. Wobeserſches Dragoner-Regiment 320. 363. 498. 500 ff.
Woldenhagen 246.
Wolf, Hans, Hüfner in Schlalach, 98.
„ Witze, Edelmann, 399.
Wolfenbüttel 431.
v. Wolfersdorf, Ulrich Siegfried, 483.
Wolfersdorfer Gemeinde 411.
„ See 113. 163.
Wolff, Andreas, Gemeindevorsteher in Alt-Gatersleben, 107.
„ Johann Bernhard, Criminalrath in Halberstadt, 307 ff. 311. 318.
v. Wolffersdorff, Agnes Christina, verm. v. Oppen, 22. 32. 33. 57. 58.
v. Wolkenowski, N. N., 31. 33.
Wollschläger, Hans, in Schlalach, 101.
Wolmerswende 423.
Wolter, Hans, Hüfner in Nichel, 96.
v. Worbis, Maria, verm. v. Oppen, 70.
v. Wrampe, Anna Maria, geb. v. Borstell, 424.
„ Kaspar, Domherr zu Halberstadt, 424.
v. Wulfen, Bastian, 413.
Wülknitz, Klein-, Rittergut, 423.
v. Wulfsdorff (v. Weilsdorf oder v. Wolfersdorff?) 33.
Wunder, Friederike, Ehefrau des Diakonus in Wittenberg, 369.
v. Wündsch (?), N. N., 174.
v. Wurmb, kursächs. Geh. Rath, 345. 346
Würsching, Johannes, Notar, 115.
v. Württemberg, Drag.-Regt. Herzog, 259.
„ Karl Herzog, 414.
Würzburg 15. 173.
Wurschovius, Peter, Amtsverwalter in Belzig, 210.
Wusterhausen 485. 487.
Wusterwitz, Groß-, 1. 2.
Wustrow 232.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Wuthenau, Oberhofrichter in Dresden, 362.
v. Wylich und Lottum, Graf, Generalmajor, 503. 504.

X.

Xaver, Prinz von Polen und Sachsen, Administrator des Kurfürstenthums Sachsen, 286. 287. 289.

Z.

v. Zabeltitz, Anna, verm. v. Schönfeld, 22.
" Georg, 413.
v. Zackenstein, Albrecht Kindler, Amtskanzler in der Niederlausitz, 413.
" Gideon Kindler, 413.
Zachariä, Regierungsrath in Halberstadt, 312.
v. Zastrow, Generalmajor, 501.
Zauchischer Kreis 57. 177. 188.
Zauchische Roßdienst-Tabelle, 117.
Zehdenick, Amt und Amtshauptmann, 84. 87. 91. 227.
" Kloster, 487. 488.
Zellin 50.
Zeitz bei Barby 371.
Zerbst, N. N., Fürstin v. Anhalt-, 367.
" 187. 217. 227. 237. 242. 258. 286. 295. 306. 316. 318. 320. 324. 327. 330. 331. 332. 401. 402.
" Bartholomäikirche, 329.
" Rath zu, 399. 400. 402. 403. 405. 407. 408.
Zerbst, Bier, 441.
v. Zerbst, Karl Amandus, Oberstallmeister, 316.
Zernicke, Andreas, Hufner in Schlalach, 98.
v. Zeschau, Heinrich Anton, 387.
v. Zeuner, Inf.-Regt. 286.
v. Zezschwitz, kursächs. Kürassier-Regt., 337.
Zibelle bei Muskau 290.
v. Ziegesar, Henning, 408.
" N. N., 231/33.
" Rüdiger, 408.
Ziesar, Kreis, 307.
Zilli, Amt, 418.
Zimmermann, Andreas, in Fredersdorf, 284.
" Christian, in Schneitlingen, 213.
Zindelmühle, die, s. Treuenbriezen.
Zinna, Kloster, 71.
" Amt, 103. 174. 412.
Zinnitz, Rittergut, 22. 32.
v. Zittwitz, Anton, Hauptmann, 147. 148. 150. 151. 155. 157. 161.
" Barbara Sabina, verm. v. Oppen, 200. 215.
" Juliane Dorothea, 199.
" Maria Elisabeth, verm. v. Metzradt, 199.
Zolchow, Rittergut, 177.
Zorndorf, Schlacht bei, 280. 281. 283.
Zoßnitz, Wiese, bei Schwenow, 127.
Zürig, Professor in Straßburg?, 173.
v. Zychlinski, verm. v. Schierstedt, 397.

Die v. Oppen.

Silbergeräth und Kleinodien 448 ff.
Stipendium 271. 318. 385.
Testamentsfonds und Stiftung 379. 380. 385.
Wappen 396. 397.

Abraham 425.
Abraham, Barthels Sohn, 2. 20. 93. 98.
Abraham Adam, Abrahams Sohn auf Schlalach und Nichel, 1. 2. 11. 17. 20. 21. 23. 24. 29 ff. 34. 43. 44. 46. 49. 50. 65. 66. 67. 68. 69. 78. 85. 86. 90. 107. 166. 217. 450. 452. 453. 454. 455. 456.
Abraham Ernst, Kaspars auf Güssow Sohn, 130.
Adam Friedrich, Jobst Friedrichs Sohn, 21. 24. 86.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adolf Ernst, Rittmeister, 388.
Adolf Friedrich, auf Siede, General-Lieutenant, 307. 311. 312. 319. 320. 352. 363. 367. 370. 375. 378. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 496. 498 — 511.
Adolf Ludwig, Friedrich Wilhelms Sohn, 166.
Agnes, geb. v. Sparr, 70.
Agnes Amalie, geb. Hille, 398.
Agnes Christina, geb. v. Wolffersdorff, Davids 2. Gemahlin, 22. 32. 33. 57. 58. 74.
Agnete Rosamunde, geb. v. Quernheim, Peter Ludolfs Gemahlin, 154.
Albertine Charlotte Elisabeth, vermählte v. Watzdorff, 358. 367.
Alexander, Stabskapitain, 338.
Alexander Ernst, Ernst Gottlobs Sohn, 335. 358.
Anna 133. 274.
Anna, verm. v. d. Gröben, Kaspars Tochter, 187.
Anna, geb. v. Klitzing, 33.
Anna, geb. v. Mühlheim, 173.
Anna, verm. v. Pannewitz, 32. 51.
Anna Dorothea, geb. v. Stutterheim, 186. 187. 189. 190. 191. 196. 200.
Anna Dorothea, geb. v. Rohr, 155. 159.
Anna Elisabeth, geb. v. Krosigk, Wittwe des Domherrn Matthias d. J., 445. 448 ff.
Anna Elisabeth, geb. Schulz, verwittw. Steinbeck, 258. 489.
Anna Hedwig, verm. v. Stutterheim, 182.
Anna Katharina, geb. v. Berger, 32. 65. 90. 91. 458. 466. 467.
Anna Louise 196.
Anna Louise, Kaspar Friedrichs auf Krausnick Tochter, 168.
Anna Louise, Georg Erdmanns Tochter, 196.
Anna Lucretia, Friedrichs des Oberförsters Tochter, verm. v. Weißenfels, 81. 156. 174.
Anna Maria, Hans Friedrichs Tochter, 15.
Anna Sabina, verm. v. Pannewitz, 16. 33. 85.
Anna Sophia, geb. v. Pannewitz, 21. 23.
Anna Sophia, Heinrichs auf Prömocken Tochter, 47. 62.
August Julius Hermann Constanz, Adolf Friedrichs Sohn, 363.
August Wilhelm, Kuno Friedrichs Sohn, F. Anh. Schloßhauptmann, Major und Oberhofmeister auf Jütrichau und Sandberg, 285. 292. 293. 298. 305. 306. 313. 314. 316. 322. 329. 330. 332. 334. 335. 336. 346. 347. 353. 354.
August Wilhelm, Sohn des Obersten Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf, Sächs. Appellationsrath, 296. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 325. 326. 329. 340. 344. 349. 350. 352. 354. 356. 372.
Auguste, Heinrich Ferdinands Tochter, 351.
Auguste, verm. Prediger Nauendorf, 389.
Barbara 130.
„ geb. v. Maltitz, Davids Gemahlin, 33.
„ Heinrichs auf Prömocken Tochter, 47. 62. 79.
„ Sabina, Kaspars auf Gr. Köris u. Güssow Wittwe, 82. 112.
„ Sophia, a. d. H. Krausnick, 162. 169.
„ Sabina, geb. v. Zittwitz, 200.
„ Sophia, geb. v. Rohr, 266.
Bertha Wilhelmine Louise Gottliebe, geb. v. Taubadel, 397. 398.
Charlotte, 367.
Charlotte, verm. Sibrand, 263. 277.
Charlotte Amalie, geb. v. Veltheim, 247. 260. 272. 292. 300. 494. 495.
Charlotte Eleonore, Hans Christophs Tochter, 227.
Charlotte Eleonore, Hans Friedrichs Tochter 237.
Charlotte Elisabeth, Hans Christophs Tochter, 212.
Charlotte Maria, Christoph Ernsts v. O. Gemahlin, Tochter Moritz Ludwigs, 360. 361. 363.
Christian, 418. 420. 447.
Christian Friedrich, Preuß. Rittmeister beim Küraff.-Regt. v. Winterfeld, 488.
Christian (Christoph) Ludwig, Friedrich Erdmanns Sohn, 248 ff. 254 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Christian Ludwig, Hans Friedrichs Sohn, 237.
Christian Ludwig, Hans Ehristophs Sohn, auf Nieder-Helmsdorf, 233. 237.
Christiane Sophia Johanna, geborene v. Nimptsch, August Wilhelms Gemahlin, 306. 313. 330.
Christina Charlotte, geb. v. Einbeck, 190. 192. 195.
Christina Sophia, Georg Erdmanns Tochter, 191.
Christoph 447.
Christoph, auf Güssow, 10. 11.
Christoph Ernst, Christoph Wilhelms Sohn, aus dem Hause Helmsdorf, Kapitain beim Inf.-Regt. v. Langenau, 307. 347. 351. 352. 353. 357. 360. 361. 363.
Christoph Friedrich, Kuno Friedrichs Sohn, F. Anh. Geheimrath, Consist.-Präsident und Oberhofmarschall, 193. 285. 292. 293. 294. 297. 298. 314. 316. 321. 322. 325. 326. 333. 334. 335. 338. 346. 347. 349. 352. 353. 354. 357. 492.
Christoph Friedrich, Hans Christophs Sohn, Rittmeister beim Kürassier-Regiment v. Winterfeld, auf Limbsdorf, 134. 180. 183. 190. 194. 200. 207. 212. 215. 216. 217. 218. 219. 223. 235. 236. 253. 268. 276. 488.
Christoph Friedrich, Kaspar Christophs Sohn zu Limbsdorf, Preuß. Rittmeister, 207. 228. 230. 231. 254. 305.
Christoph Ludwig, auf Kiekebusch und Sglietz, Major beim Infant.-Regim. Alt-Borcke, 221. 234. 247. 272.
Christoph Ludwig, Hans Friedrichs auf Gr. Köriß Sohn, Lieutenant beim Borck'schen Regiment, 487. 488.
Christoph Wilhelm, Hans Christophs Sohn auf Nieder-Helmsdorf, Capitain beim Grenadier-Bataillon v. Ingersleben, 218. 277. 301. 305. 307. 314. 316. 318. 328. 340. 343. 346. 348. 352. 353. 360. 347.
Christoph Wilhelm, Hans Friedrichs Sohn, Capitain auf Nieder-Helmsdorf, 294. 295.
Clarina, geb. v. Bredow, Hans Heinrichs Gemahlin, 8. 52. 70.
Clarina Eleonore, Kuno Friedrichs Tochter, verm. Vitzthum v. Eckstedt, 35. 40. 52, 70.
Daniel, 467.
Daniel Wolf Christian, Erdmanns Sohn, 174.
David auf Kossenblat 447. 451. 457. 458. 464. 467. 468. 478. 512.
David, seel. Georgs Sohn, 455. 462.
David auf Güssow 10. 11. 24. 31. 50. 113.
David, Davids auf Kossenblat Sohn, 33. 63.
David, Georgs des Oberkammerherrn Sohn, auf Kossenblat, 8. 9. 11. 22. 23. 24. 32. 33. 34. 36. 39. 41.
Dorothea 135.
Dorothea, Hans Heinrichs Tochter, 173.
Dorothea Charlotte, Georg Erdmanns Tochter, 183. 190.
Dorothea Charlotte, Friedrich Erdmanns Tochter, 195.
Dorothea Sophia, des Landraths Ludwig Tochter, 190.
Dorothea Sophia, geb. v. Schlabberndorff, Christoph Friedrichs Gemahlin, 215. 217. 218. 235.
E. E. 145.
Eleonore Sophia, geb. v. Schenk, zu Flechtingen, 139.
Elisabeth, Jungfrau, 447.
Elisabeth, geb. v. Berger, Joachims Wittwe, 461.
Elisabeth, geb. v. Oertzen, 262.
Elisabeth, verm. v. Bredow, 35. 146.
Elisabeth, verm. v. Eickstedt, Kaspars Tochter, 187.
Elisabeth, verm. v. Oppen, 262.
Elisabeth, Georg Nicolaus Tochter, 134. 168.
Elisabeth, geb. v. Lüderitz, Friedrich Wilhelms des Oberforstmeisters Gemahlin, 128.
Elisabeth Friederike, Heinrich Ferdinands Tochter, 358.
Elisabeth Juliana, Christoph Friedrichs Tochter, 216.
Elisabeth Magdalena 122.
Elisabeth Sophie, Hans Friedrichs Tochter, verm. mit Jobst v. Oppen, 14. 15. 29. 37. 39. 58. 59. 61. 63.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Elisabeth Sophia, geb. v. Wedell, Hans Friedrichs Gemahlin, 2. 73. 82. 103. 112. 135. 158.
Elisabeth Sophia, Hans Heinrichs Tochter, 173.
Elisabeth Sophia, verwittw. v. Küssow, 207.
Elisabeth Sophia, 456.
Elisabeth Sophia Anna, geb. v. Wedell, 465. 468.
Emilie, verm. Hofprediger Sack, 387. 389. 397. 398.
Emilie Ernestine Louise, verm. v. Kalckreuth, 388.
Erdmann 469.
Erdmann, Erdmanns Sohn, Kurbrand. Cornet, auf Gröningen, 139. 141. 209. 228. 478. 479. 482. 483. 484. 488.
Erdmann, Georgs auf Gr. Köriß und Krausnick Sohn, 9. 10. 11. 20. 24. 25. 26. 39. 41. 48. 50. 55. 58. 60. 64. 76. 86. 92. 108. 113. 116. 117. 119. 121. 127. 128. 148.
Erdmann, Ottos Sohn, auf Gröningen, 58. 60. 71. 76. 92. 112. 117. 121. 123. 126. 140. 142. 144. 145. 146. 148. 149. 156. 166. 168. 172. 174. 180. 181. 184. 185. 188. 193. 209. 226.
Erdmann's Söhne 478.
Erdmuthe 338.
Erneſtine Karoline Johanna Juliane, verm. Majorin v. Görtz, 388.
Erich auf Dimmern 8.
Ernst Christian, Georg Hennings Sohn, 266.
Ernst Christian Ludwig, Christoph Friedrichs Sohn, 253.
Ernst Gottlob, K. Preuß Major auf Gr. Gandern, 246. 248. 333. 358.
Eva, geb. v. Stutterheim, 208.
Eva Dorothea, verm. v. Stutterheim, 183. 196.
Eva Sabina, Friedrich Erdmanns Tochter, 248. 253. 254 ff.
Fabian Ernst auf Ernstwalde 178. 188. 366.
Ferdinand Hermann Albert, Freiherr v. Oppen-Huldenberg, auf Neukirch, 366. 387. 388. 389. 390. 392. 393. 394. 395. 396. 397.
Friedrich 48. 51. 55. 199. 407. 408. 457. 458. 459. 463. 467. 512.
Friedrich, Kaspars Sohn, Oberförster, auf Kossenblat, 2. 16. 21. 37. 51. 54. 56. 63. 64. 67. 74. 75. 76. 81. 82. 83. 84. 86. 89. 92. 116. 124. 125. 163. 174. 458. 461. 465. 468. 473.
Friedrich Alexander, Sohn des F. Anh. Geh. Raths Christoph Friedrich, Königl. sächs. Lieutenant und Kreis-Commissar, 318. 320. 321. 322. 323. 324. 326. 333. 335. 337. 338. 343. 346. 348. 349. 356. 357. 364. 367. 369. 374.
Friedrich August Heinrich, Sohn des Anh. Geh. Raths Christoph Friedrich, Obersteuereinnehmer, 321. 322. 324. 326. 327. 328. 333. 335. 338. 339. 340. 344. 345. 346. 349. 356. 357. 361. 367. 369. 374.
Friedrich Erdmann, Kaspar Friedrichs Sohn, auf Krausnick, Landrath und Amtshauptmann, 140. 183. 195. 201. 208. 215. 233. 248. 253. 254 ff. 261. 481. 493.
Friedrich Ernst, Ludwigs Sohn, 177. 189.
Friedrich (?) Ferdinand, 327.
Friedrich Jobst, Kuno Friedrichs Sohn, kurbrandenb. Cornet, auf Alt-Gatersleben und Schlalach, 52. 54. 70.
Friedrich Jobst, Peter Rudolfs Bruder, 458. 459.
Friedrich Leopold, (?) 457.
Friedrich Rudolph, Hans Friedrichs auf Gr. Köriß Sohn, 487. 488.
Friedrich Rudolf, Christoph Ludwigs Sohn, auf Sglietz, kurf. sächs. Sec.-Lieutenant, 247. 272. 276. 283. 297. 298. 327. 361. 363.
Friedrich Wilhelm, des Oberjägermeisters Hans Friedrichs Sohn, auf Fredersdorf, kurbrandenb. Oberforstmeister in der Neumark, 73. 77. 78. 86. 89. 103. 104. 118. 123. 124. 125. 128. 129. 134. 140. 142. 145. 156. 157. 158. 160. 162. 166. 171. 180. 184. 185. 187. 189. 191. 205. 208. 209. 219. 225. 227. 229.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich Wilhelm, Kaspars Sohn, Fürstl. Mecklenburg-Güstrow'scher Hofjägermeister auf Kossenblat, Alt-Gatersleben und Nachterstedt, 82. 83. 84. 86. 87. 90. 116. 122. 123. 124. 132. 133. 140. 146. 154. 156. 158. 163. 164. 165. 166. 168. 169. 170. 171. 172. 174. 181. 186. 370. 464. 465. 466. 468. 469. 471. 472. 473. 474. 477. 478. 479 ff. 483. 484. 493. 495.
Friedrich Wilhelm, Cornet, 223.
Friedrich Wilhelm, Christoph Wilhelms Sohn, auf Helmsdorf, kursächsischer Fähnrich, 314. 347. 352. 353. 357. 363. 365.
Friedrich Wilhelm, Friedrich Wilhelms Sohn, 495.
Friedrich Wilhelm, K. Preuß. Oberstlieutenant, 355.
Friedrich Wilhelms Töchter 169.
Friedrich Wilhelm Kurt, Sohn Alexander Friedrichs, 369. 398.
Friederike Elisabeth 387. 389.
Friederike Johanna Sophia, geb. v. Werleben, Leopold Heinrichs Gemahlin, 348. 360. 371. 374. 375.
Friederike Rahel Agnes, geb. v. Steinäcker, 142. 193.
Georg 164. 411. 419. 447. 450. 454. 479.
Georg, kurbrandenb. Oberkammerherr, auf Nichel, 412. 413. 414. 455. 462.
Georg, Georgs seel. Sohn, 462.
Georg der Jüngere, auf Gr. Köris, 9. 11. 20. 31. 127. 141.
Georg auf Schwenow, 122.
Georg, Adolf Friedrichs Sohn, 363.
Georg, Davids auf Kossenblat Sohn, 33.
Georg Abraham, auf Nichel, Sandberg und Jütrichau, Abraham Adams Sohn, 43. 44. 46. 47. 49. 50. 52. 55. 57. 67. 71. 72. 76. 78. 80. 81. 82. 86. 87. 89. 90. 105. 108. 109. 113. 125. 129. 130. 140. 141. 147. 149. 150. 151. 152. 155. 159. 161. 165. 166. 184. 185. 187. 193. 194. 200. 208. 211. 240. 315. 457. 460. 468. 469. 485. 486. 488.
Georg Christoph, Georg Abrahams Sohn, F. Anh. Zerbst. Schloßhauptmann und Major, 121. 193. 194. 206. 207. 208. 210. 211. 217. 219. 220. 230. 231. 235. 236. 237. 238. 240. 241. 242. 277. 284. 285. 292.
Georg David, Kaspars Sohn, 187.
Georg Erdmann, Georg Nicolaus Sohn, kurpfälz. Hauptmann auf Platkow, später Landrath in der Niederlausitz, 121. 133. 163. 164. 166. 168. 172. 178. 179. 181. 183. 185. 186. 187. 189. 190. 191. 193. 196. 215. 217. 218. 223. 233. 234. 237. 239. 248. 254. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 488. 490. 491. 492.
Georg Erdmann, Lieuten. v. d. Artillerie, 344. 349.
Georg Friedrich, Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Winterfeld, 279.
Georg Friedrich, Georg Ferdinands auf Platkow Sohn, Preußischer Oberstlieutenant beim Regiment Gensd'armes, später Oberforstmeister zu Halberstadt, 7. 18. 218. 239. 248. 253. 278. 280. 316. 319.
Georg Friedrich, Capitain, 490. 491. 492. 493.
Georg Heinrich, Capitain beim Infanterie-Regiment v. Löben, Erbherr zu Schwenow, 187. 199. 200. 218.
Georg Henning, Capitain, Hans Christophs Sohn, auf Schwenow, 211. 215. 217. 223. 266.
Georg Henning, Sohn Georgs auf Schwenow, 122.
Georg Nicolaus, Amtshauptmann, 254.
Georg Nicolaus, Major beim Infanterie-Regiment v. Rebentisch, 283.
Georg Nicolaus, Erdmanns Sohn auf Krausnick und Schwenow, 58. 60. 71. 76. 86. 90. 92. 103. 112. 117. 119. 121. 123. 126. 129. 130. 133. 134. 144. 148. 163. 168. 174. 178. 185. 469. 478. 479.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Georg Wilhelm, Friedrich Wilhelms Sohn, Lieut. beim Leib-Regt. zu Pferde, auf Alt-Gatersleben, 156. 181. 196. 212. 213. 216. 219. 222. 224. 226. 227. 228. 241. 244. 258. 260. 307 ff. 318. 483. 484. 489. 490. 493. 494. 495.
Georg Wilhelms Gemahlin 493.
Georg Wilhelm, des vorigen Sohn, 263. 265. 269. 271. 272. 273. 298. 318.
Gerhard (irriger Name), Oberstlieutenant, 11.
Gertrud Sophia, Ulrichs Wittwe, 13. 15. 50. 51. 456. 457.
Gisela Gertrud, Kuno Friedrichs Tochter, 52.
Gottfried, Hansens Sohn, 15. 16. 80.
Gottfried, seel. Gottfrieds Sohn, 424. 425. 426.
Gottliebe Erdmuth 301.
Gottliebe Hedwig, geb. v. Hacke, Jobst Friedrichs Wittwe, 13. 122.
Hans 399.
Hans, Rudolfs Sohn, 33.
Hans Christoph, Erdmanns Sohn, kurfürstlich sächsischer Reiter bei der Trabanten-Leibgarde zu Roß, auf Schwenow, 58. 60. 71. 76. 92. 93. 103. 112. 117. 119. 120. 123. 126. 127. 128. 130. 134. 145. 147. 148. 149. 154. 158. 165. 166. 174. 179. 185. 186. 192. 199. 211. 213. 215. 218. 469. 478. 488.
Hans Christoph, Erbherr auf Niederhelmsdorf, 212. 217. 218. 227. 233. 237. 242.
Hans Dietrich, Jobst Friedrichs Sohn, 21. 24. 86.
Hans Ernst, kurbrand. Lieut., 134.
Hans Friedrich, Friedrichs Sohn, kurbrandenb. Oberforstmeister, Amtshauptmann zu Marienwalde und Reetz, auch zu Saarmund, auf Fredersdorf, 3 ff. 7. 9. 14. 16. 19. 20. 21. 24. 32. 37. 40. 42. 45. 46. 47. 51. 56. 58. 60. 62. 64. 66. 72. 74. 77. 86. 104. 123. 125. 156. 158. 166. 180. 195. 229. 452. 453. 468.
Hans Friedrich, Heinrichs Sohn, 21.
Hans Friedrich, Abraham Adams auf Nichel Sohn, Lieut. beim Regt. Anhalt zu Pferde, 37. 44. 46. 47. 49. 55. 76. 86. 87. 89. 90. 108. 109. 113. 120. 124. 125. 129. 140. 141. 147. 149. 151. 155. 161. 217.
Hans Friedrich, Kaspars auf Gr. Köriß Sohn, 67. 76. 82. 86. 87. 103. 104. 106. 123. 126. 140. 145. 146. 147. 150. 154. 160. 163. 166. 174. 184. 185. 205. 478. 487. 488.
Hans Friedrich, Georg Abrahams Sohn, Kgl. Preuß. Hauptm. zu Fuß, auf Nieder-Helmsdorf, 193. 194. 206. 208. 210. 211. 212. 217. 219. 237. 238. 240. 284. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 469.
Hans Friedrich 325. 326.
Hans Hartwig, Heinrichs Sohn auf Schlalach, 8.
Hans Heinrich, Heinrichs Sohn, Amtshauptmann zu Osterode und Hohenstein, Hof- und Legationsrath, Kämmerer, Hofmarschall des Markgrafen Philipp Wilhelm v. Braunschweig, Rittmeister beim Regiment Gensd'armes, 86. 118. 121. 129. 132. 168. 170. 172. 186. 243. Seine Wittwe 186.
Hans Heinrich, Kaspars auf Gr. Köriß Sohn, Kammerjunker, 67. 71. 76. 83. 86. 106.
Hans Heinrich, Lieutenant, 18. 142.
Hans Kaspar, Kaspars Sohn, 187.
Hans Kaspar, Davids auf Kossenblat Sohn, 33.
Hans Zacharias, Hans Friedrichs Sohn, 15.
Hedwig, geb. v. Rochow, 14.
Hedwig, verm. v. Hünecke, Hans Friedrichs Tochter, 15.
Hedwig Barbara, verm. v. Mörner, Heinrichs Tochter, 51. 123. 173.
Hedwig Katharina, Hans Heinrichs Tochter, 173.
Hedwig Louise, geb. v. Oppen, Kuno Friedrichs Gemahlin, 266.
Hedwig Sophia, geb. v. Kracht, 158.
Hedwig Tugendreich, Hans Friedrichs des Jüngern Tochter, 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich auf Schlalach 11. 21. 22. 49. 166. 418. 419. 424. 425. 455. 456.
Heinrich auf Alt-Gatersleben, 459.
Heinrich, Peters Sohn, auf Schlalach, franz. Rittmeister, 8. 52. 70.
Heinrich auf Prömocken 47. 55.
Heinrich, Hans Friedrichs Sohn, Oberstlieutenant und Commandant von Memel, 7. 12. 14. 15. 18. 21. 24. 25. 35. 38. 48. 51. 173. Seine Kinder 48. 49.
Heinrich, Abraham Adams Bruder, 25.
Heinrich, Davids auf Kossenblat Sohn, 33.
Heinrich, Peters Sohn, 20.
Heinrich (irrig statt Friedrich), Oberforstmeister auf Kossenblat, 174.
Heinrich Ferdinand, Ludwigs des Obersten Ludwig auf Fredersdorf Sohn, Capitain a. D., Johanniter-Ritter, zu Fredersdorf, 325. 327. 329. 340. 344. 348. 349. 350. 353. 354. 356. 358. 359. 366. 368. 372. 384/85. 388. 389. 390. 392.
Heinrich Ludolf (auch Rudolf), Heinrichs Sohn auf Schlalach, 8. 450.
Helene, Friedrich Wilhelms Tochter, 489.
Henriette, geb. v. Hacke, Georg Heinrichs Gemahlin, 218.
Henriette Charlotte, Ludwigs Tochter, 177. 195.
Henriette Elisabeth, geb. v. Hacke, 266. 493.
Henriette Elisabeth, geb. v. Lüderitz, 183. 212.
Henriette Helene, verm. Brand v. Lindau, 202. 205. 212.
Henriette Ludovica, Christoph Friedrichs auf Limbsdorf Tochter, 218. 219.
Hildebrand, Hans Friedrichs des Jüngern Sohn, 20.
Hippolyta Tugendreich, geb. v. Rohr, des Oberforstmeisters Hans Friedrich Gemahlin, 19.
Huldenberg (Oppen v. Huldenberg) 390. 393. 395. 396.
Ida Friederike 388.
Joachim 478.
Joachim, Georgs auf Gr. Köriß Sohn, 9. 11. 18. 48. 55. 64. 74. 75. 76. 85. 116. 122. 133.
Joachim, Davids Sohn, auf Kossenblat, 21. 22. 32. 33. 34. 36. 39. 39. 41. 62. 65. 457. 459. 462. 464. 465. 466. 467.
Joachim, Kaspars Vetter, 68.
Joachim Erdmann, Oberstlieutenant beim Inf.-Regt. v. Zeuner, Georg Erdmanns auf Platkow Sohn, 218. 248. 253. 286. 315. 457.
Joachim Friedrich, Generalmajor, 319. 344. 348. 363.
Joachim Heinrich, Major, 386. 458.
Jobst, Heinrichs Sohn, auf Schlalach, Domherr, 8. 14. 15. 61. 63. 80. 166. 229. 450.
Jobst zu Niendorf 419.
Jobst Christian, Davids auf Kossenblat Sohn, 33.
Jobst Friedrich, kurbrandenb. Oberstlieutenant, Commandeur des Inf.-Regts. v. Trott, 11. 12. 15. 21. 61. 65. 86. 451. 453. 454. 455.
Jobst Friedrich, Kuno Friedrichs Sohn, kurbrandenb. Cornet, auf Alt-Gatersleben und Schlalach, 52. 54. 70.
Johann Georg Friedrich 211. 266.
Johann Heinrich, Capitain beim Inf.-Regt. Graf v. Finckenstein, 176. 187.
Johann Heinrich August Gottfried, Fähnrich beim Inf.-Regt. v. Möllendorf, Leopold Heinrichs Sohn, 360. 361. 365. 372. 374. 387. 388.
Johann Joachim Heinrich, Preußischer Oberstlieutenant, 359.
Johann Ludwig Heinrich Gottlieb zu Barby, Leopold Heinrichs Sohn, 360. 361. 371. 374. 375. 388.
Johann Nikolaus, Georg Erdmanns Sohn, Capitain, auf Platkow, 189. 218. 221. 223. 248. 253.
Johanna Dorothea, geb. v. Heyne, Georg Wilhelms Gemahlin, 307. 310. 312.
Johanna Dorothea 495.
Johanna Elisabeth, Hans Christophs auf Nieder-Helmsdorf Tochter, 242. 363.
Johanna Elisabeth, geb. v. Oppen, Moritz Ludwigs Gemahlin, 297. 339.
Johanna Friederike Wilhelmine, Georg Wilhelms Tochter, 307. 311.
Johanna Maria Friederike, Christoph Ludwigs auf Kiekebusch Tochter, 247.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Judith Magdalena, Hans Friedrichs Tochter, 15.
Juliane 277.
Juliane, Tochter Friedrich Wilhelms, 489.
Juliane Auguste 386.
Juliane Charlotte, Friedrich Ferdinands Tochter, 353.
Juliane Elisabeth, geb. v. Schönberg, Gemahlin August Wilhelms, des sächs. Appellationsraths, und dann verw. v. Bülow, 355. 372.
Karl August Friedrich Wilhelm auf Alt-Gatersleben, Georg Wilhelms Sohn, 307. 311. 312. 319. 328. 363.
Karl August Rudolf, Major a. D., auf Alt-Gatersleben und Clarisholm, 386. 378.
Karl Erdmann, Fähnrich beim Inf.-Regt. Alt-Larisch, 361.
Karl Friedrich, Hans Friedrichs (al. Hans Christophs) Sohn, auf Nieder-Helmsdorf, Capitain beim 1. Bat. Garde, 217. 262. 272. 277. 279. 280. 281. 282.
Karl Friedrich Ernst, Christoph Ernsts Sohn, Preuß. Premier-Lieutenant, auf Kiekebusch, 363. 366. 385. 398.
Karl Gustav, K. Sächs. Amtshauptmann, 398. 399.
Karl Johann auf Gr. Gandern, 399.
Karl Ludwig, Moritz Ludwigs Sohn, Seconde-Lieutenant beim Garde-Grenadier-Bataillon v. Rohdich, 339. 350. 353.
Karl Wilhelm, Christoph Friedrichs Sohn, 223.
Karoline 367.
Karoline Clara Elisabeth, Ludwig Wilhelm Heinrichs Tochter, 397.
Karoline Franziska Henriette, geb. Freiin v. Huldenberg, 349. 351. 353. 356. 358. 359. 366. 385. 387. 389. 390. 393.
Karoline Friederike Louise, August Wilhelms Tochter, 306. 317. 330. 331. 336. 350.
Karoline Gottliebe, geb. v. Berge, Christoph Wilhelms Gemahlin, 307. 314. 318. 328. 347. 360.
Karoline Helene, Christoph Ludwigs auf Kiekebusch Tochter, 247.
Karoline Johanna Katharina, verm. v. Mandelsloh, 329.
Karoline Louise, geb. Wagen, 363. 386.
Karoline Wilhelmine, August Wilhelms Tochter, 313. 314. 322.
Kasimir, Seconde-Lieut. b. d. Feld-Artillerie, 360.
Kaspar 447. 451. 458. 459. 461. 467. 469. 483. 484.
Kaspar, F. Anhalt. Kammerjunker und Kgl. Preuß. Capitain, 254. 266.
Kaspar, Hans Christophs Sohn, a. d. H. Schwenow, F. Anhalt. Zerbst. Hauptmann und Kammerjunker, 165. 196.
Kaspar, Befehlshaber zu Zinna, 412.
Kaspar, Christoph Friedrichs Bruder, 492.
Kaspar, Georgs auf Gr. Köriß und Güssow Sohn, 9. 10. 11. 15. 16. 17. 20. 25. 36. 39. 41. 48. 50. 55. 58. 60. 64. 67. 68. 75. 76. 77. 82. 86. 104. 106. 113. 127. 140. 146. 147. 163. 457. 462. 478.
Kaspar, Hauptmann, 464. 465. 466. 473. 474. 478.
Kaspar, Heinrichs Sohn, auf Schlalach, 8.
Kaspar, Lieutenant beim Regt. Dönhoff, 201.
Kaspar, Kaspars auf Wiese Sohn, K. Dänischer Fähnrich, 2. 21. 63. 64. 74. 81. 82. 83. 84. 86. 87. 103. 104. 116 123. 125. 128. 130. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 154. 155 157. 158. 162. 163. 166. 169. 172. 174. 175. 176. 177. 181. 185. 187. 461. 478. 482.
Kaspar auf Nichel und Kossenblat 1. 2. 14. 21. 31. 64. 86. 93. 94. 128. 133. 163. 164.
Kaspar, Rudolfs Sohn, 187.
Kaspar auf Platkow 473.
Kaspar Christoph, Kaspars auf Gr. Köris Sohn, Lieutenant auf Limbsdorf, 67. 76. 82. 82. 85. 106. 112. 117. 126. 151. 152. 154. 156. 160. 163. 166. 184. 185. 216. 219. 220. 228. 230. 231. 238. 462. 464. 466. 469. 475. 476. 478. 485. 486. 488.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaspar Christoph, Abraham Adams auf Nichel Sohn, auf Güssow, kurf. brandenb. Jagdpage, 44. 46. 47. 49. 55. 76. 78. 79. 85. 86. 87. 89. 90. 104. 105. 107. 108. 109. 113. 124. 125. 129. 130. 136. 139. 140. 141. 149. 150. 152. 155. 159. 161. 166. 184. 185. 186. 187. 194. 217. 240.
Kaspar Erhard 132.
Kaspar Erich, Gefreiter Corporal, 18.
Kaspar Ernst, Kaspars Sohn, 177. 181. 187. 483.
Kaspar Friedrich, Erdmanns Sohn, auf Schwenow, Krausnick und Leibich, 58. 60. 68. 71. 76. 86. 90. 92. 109. 110. 116. 117. 119. 121. 123. 126. 130. 133. 134. 140. 142. 144. 145. 146. 148. 149. 154. 156. 160. 162. 163. 164. 166. 168. 174. 178. 179. 183. 184. 185. 190. 193. 201. 220. 458. 459. 469. 478. 479. 488.
Kaspar Friedrich, Friedrich Wilhelms Sohn, Fähnrich beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst, 181. 196. 211. 216. 222. 224. 225. 228. 260. 483. 484. 489. 494. 495.
Kaspar Friedrich, Kaspar Christophs Sohn, Preuß. Rittmeister, 220.
Kaspar Friedrich, Kaspars des Hauptmanns Sohn, 177.
Kaspar Rudolf (auch bisweilen Ludolf), Kaspar Christophs Sohn auf Limbsdorf und Güssow, 180. 196. 200. 205. 228. 230. 231. 235. 236. 277. 304. 305. 306. 307.
Kaspar Sigismund, Kaspar Friedrichs auf Krausnick Sohn, 162. 201. 232.
Kaspar Wilhelm, Georg Hennings Sohn, 266.
Kaspar Wilhelm, Ludwig Christophs Sohn, 253.
Katharina 208.
Katharina, verm v. Klitzing, 413.
Katharina, geb. v. Dyhrn, 31.
Katharina, Gemahlin Kaspars (Hans Friedrichs Sohnes), 2. 14. 15.
Katharina, vermählte v. Löser, 12. 13. 18.
Katharina Elisabeth 196. 263.
Katharina Elisabeth, geb. v. Oppen, Gemahlin Hans Friedrichs auf Gr. Köris, 104.
Katharina Juliane, geb. v. Maren, Gemahlin des F. Mecklenburg. Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm, 122. 154. 168. 170. 174. 186. 469. 472. 484.
Katharina Margaretha, Friedrich Erdmanns Tochter, verm. v. Stutterheim, 208. 248. 253. 254 ff.
Katharina Marianne, Kaspars Tochter, 87.
Katharina Sophia 183. 194. 207.
Katharina Sophia, Georg Nicolaus Tochter, 134. 168.
Katharina Sophia, Kaspar Christophs Frau, 486.
Kuno 399.
Kuno, Rudolfs Sohn, 33.
Kuno auf Schlalach 402.
Kuno Friedrich, Georg Abrahams Sohn, auf Jütrichau, Capitain im Regt. Prinz Heinrich, 192. 193. 194. 197. 199. 200. 206. 207. 210. 212. 217. 219. 220. 231. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 266. 284. 285. 292. 293. 294. 295.
Kuno Friedrich, Heinrichs Sohn auf Schlalach, auf Alt-Gatersleben und Schlalach, 8. 11. 20. 26. 40. 41. 51. 52 53. 54. 58. 70. 78. 86. 164. 450. 455. 456. 458. 459. 461. 462.
Kurt Heinrich, Heinrichs Sohn, 35. 166.
Leopold Heinrich, August Wilhelms Sohn, F. Anhalt. Major, auf Barby, und seine Gemahlin, 322. 326. 335. 341. 342. 348. 357. 360. 374. 399.
Leopold Heinrich, Kuno Friedrichs Sohn, 286. 292. 294. 295. 296. 298. 307. 316.
Leopoldine Ernestine 388.
Lora Sophia, geb. v. Schenck, 224.
Louise 398..
Louise, Heinrich Ferdinands Tochter, 359.
Louise Anna Juliane, verm. Capitain Runge, 386. 388.
Louise Charlotte, Tochter Erdmanns auf Gröningen, 180.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Louise Charlotte, Kuno Friedrichs Tochter, 200.
Louise Friederike Wilhelmine, Hofdame der Fürstin zu Anhalt-Zerbst, 367.
Louise Friederike Wilhelmine, verm. Merker, 367.
Louise Hedwig, Tochter Hans Christophs auf Schwenow, 158.
Louise Hedwig, Kuno Friedrichs Gemahlin, 192. 193. 199. 200.
Louise Henriette Eleonore Johanna, geb. v. Rephun, 316. 343.
Louise Justina, verm. Brandt v. Lindau, 212.
Louise Sophia Juliane, geb. v. Hanstein, des Rittmeisters Adolf Ernst Gemahlin, 388.
Louise Sophia, Hans Friedrichs des Jüngern Tochter, 20.
Ludwig, Oberst und Kommandeur des Kürassier-Regiments Prinz Wilhelm von Preußen, auf Fredersdorf, 177. 189. 190. 205. 206. 208. 209. 212. 217. 218. 219. 221. 222. 227. 228. 230. 237. 284. 285. 293. 294. 296. 298. 239. 241. 242. 246. 261. 278. 299. 301. 303. 304. 306. 307. 321. 325. 326. 335. 340.
Ludwig, Capitain, 235. 236.
Ludwig, Student, 89.
Ludwig, Hans Friedrichs des Oberjägermeisters Sohn, Landrath des Zauchischen Kreises, Domherr zu Brandenburg, 77. 78. 86. 89. 104. 118. 123. 125. 134. 140. 142. 156. 157. 158. 162. 166. 176. 177. 180. 184. 185. 187. 188. 189. 190. 195. 205. 229.
Ludwig Adolf, Friedrich Wilhelms Sohn, Sächs.-Poln. Capitain, 181. 211. 215. 216. 218. 219. 222. 223. 224. 228. 232. 260. 483. 484. 489. 490. 494. 495.
Ludwig Clamor Friedrich, Preuß. Major, 255.
Ludwig Heinrich Wilhelm auf Fredersdorf 366. 387. 388. 389. 392. 397. 398.
Ludwig Wilhelm, August Wilhelms Sohn, Sekondelieutenant b. Chevauxlegers-Regt. Prinz Weimar, 316. 332. 333. 334. 342 343. 347. 350. 357.
Ludowike Charlotte 192. 212.
Magdalena Sabina, Hans Friedrichs Tochter, 15.
Margaretha, geb. v. Berger, a. d. H. Jemlitz, Friedrichs Gemahlin, 56. 63. 82. 83. 84. 103. 114. 116. 174 (wo irrig Heinrich steht). 458. 461. 463. 465. 466. 467 468.
Margaretha Elisabeth, verm., 169.
Margaretha Elisabeth, 215.
Margaretha Elisabeth, Tochter des Landraths zu Platkow, 218.
Margaretha Elisabeth, Erdmanns Tochter, 140.
Margaretha Louise, des Hofjägermeisters Friedrich Wilhelm Tochter, verm. v. Tettau, 146. 186. 489. 494.
Margaretha Sibylla, geb. v. Stutterheim, Kaspars Gemahlin, 169. 483.
Maria, Hans Friedrichs des Jüngern Tochter, 20.
Maria, verm. v. Winterfeld, 31. 187.
Maria, geb. v. Worbis, 70.
Maria Amalia, Hans Heinrichs Tochter, 173.
Maria Dorothea Sophia 215.
Maria Elisabeth, geb. v. Langen, 247. 272.
Maria Elisabeth, geb. v. Werder, Georg Abrahams Gemahlin, 37. 78. 82.
Maria Elisabeth, verm. v. Langen, 199 200.
Maria Louise, Georg Hennings auf Schwenow Tochter, 215.
Marianne Juliane Henriette, Alexander Friedrichs Tochter, 367. 360.
Mathilde Henriette 388.
Matthias 399. 401. 402. 405. 407.
Matthias, Domdechant und Portenarius zu Halberstadt, Probst zu S. Bonifaz, 16. 26. 30. 107. 163. 164. 224. 262. 264. 297. 299. 378. 381. 382. 414. 415. 416. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 431. 432. 433. 434. 435. 444. 445. 449. 480. 481.
Matthias, F. Anhalt. Hauptmann zu Lindow, dann Hauptmann der Herrschaft Ruppin, 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Matthias der Jüngere, Domherr zu Halberstadt, 424. 425. 426. 432. 434. 439. 444. 445. 448.
Matthias Wittwe 169. 170.
Matthias Heinrich auf Alt-Gatersleben und Schlalach, Kuno Friedrichs Sohn, 52. 53. 54. 67. 70 71. 76. 96. 107. 120. 153. 164. 458. 459. 460. 461. 462. 468.
Matthias Wilhelm Maximilian, Ludwig Wilhelm Heinrichs Sohn, 398.
Moritz Ludwig, Christoph Ludwigs auf Kiekebusch Sohn, auf Sglietz, Landesältester des Kalauischen Kreises, 247. 272. 276. 283. 286. 297. 339. 369.
N. N. auf Nichel, Schlalach, Schwenow ꝛc., 2. 8. 22. 33. 37. 75. 78. 84. 87. 88. 91. 93. 100. 121. 146. 105. 117. 174. 186. 200. 201. 207. 243. 451. 453. 492.
N. N. zu Belzig und seine Gemahlin 277.
N. N., geb. v. Berg, Kaspar Christophs Gemahlin, 285.
N. N., geb. v. Bornthin, Fabians Gemahlin, 484.
N. N., geb. v Bronikowski, Ernst Gottlobs auf Gr. Gandern Gemahlin, 246.
N. N. im Braunschw. Dienst, dann Oberstlieutenant im Preuß. Generalstabe, 365.
N. N., Kursächs. Capitain, früher auf Krausnick, 492.
N. N., Capitain im v. Bardelebischen Infanterie-Regiment, 492.
N. N., Capitain beim Borck'schen Inf.-Regiment, 492.
N. N., Capitain beim Inf.-Regt. Jung-Borcke, 234.
N. N., Capitain beim Inf.-Regt. v. Borcke, 316.
N. N., Capitain beim Infanterie-Regt. (Jung-) Dönhoff, 234.
N. N., Capitain beim Inf.-Regt. Prinz Heinrich, 197.
N. N., kurbrandenb. Fähnrich beim Inf.-Regt. Dohna, 112.
N. N., Fähnrich beim Infanterie-Regt. v. Fouqué, 272.
N. N., Fähnrich beim Regt. Garde, 279
N. N., Fähnrich beim 2. und 3. Bataillon Garde, 280.
N. N., Fähnrich beim Infanterie-Regt. Graf v. Hacke, 271.
N. N., Fähnrich beim Inf.-Regt. v. Hülsen, 283.
N. N., Fähnrich beim Infanterie-Regt. Schwerin, 207.
N. N., Frau, 166. 402. 404. 405. 472.
N. N., Frau, zu Krausnick, 205.
N. N., Frau, in Lebus, 496.
N. N., Frau Hauptmann, auf Jütrichau, 215.
N. N., Frau Hauptmann, auf Limbsdorf, 215.
N. N., Frau Hauptmann auf Schwenow, 216.
N. N., verm. Posträthin Allstedt, 280.
N. N., Frau Schloßhauptmann, 212.
N. N., verm. Lieutenant v. Görschen, 496.
N. N., geb. v. Hacke, 158.
N. N., verm. v. Hacke, 195.
N. N., verm. Meier, 317.
N. N., unvermählt, a. d. H. Platkow, 223.
N. N., Gemahlin Christoph Ernsts v. Kahlenberg, 183.
N. N., verw., geb. v. d. Osten, 323.
N. N., verm. v. Schlaberndorf 129.
N. N., verw. v. Stammer, 324.
N. N., Kaspars Sohn, 473. 478.
N. N., Kammerjunker, 42.
N. N., junior, Leibpage am Preuß. Hofe, 272.
N. N., Lieutenant beim Grenadier-Bataillon v. Beneckendorf, 284.
N. N., Lieutenant beim Kürassier-Regt. v. Dalwigk, 284.
N. N., Lieutenant beim Kurfürstl. Sächs. Regt. Garde zu Fuß, 242.
N. N., Lieutenant auf Gandern und Limbsdorf, 133. 387. 398.
N. N. auf Limbsdorf 121. 207.
N. N. auf Machlitz 171.
N. N., Major beim Regiment v. Bornstedt, 344.
N. N., Major beim Regt. v. Koschenbahr, 319.
N. N., Major beim Krockowschen Dragoner-Regt., 301. 335.
N. N., Major beim Inf.-Regt. v. Lattorf, 283.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N. N., Major beim Stettinschen Garnison-Regt., 276. Dessen Wittwe 301.
N. N., Major im Infanterie-Regim. v. Tettenborn 302
N. N., Major beim Inf.-Regt. v. Zeuner, 286.
N. N., Oberst beim Kürassier-Regt. Prinz Heinrich, 283.
N. N., Oberstlieutenant beim Garnison-Bataillon v. Hellermann, 262.
N. N., Ritter des kurbrandenb. Ordens de la Generosité, 71.
N. N., Secondelieutenant beim Inf.-Regt. v. Kleist, 220.
N. N., 3. Secondelieutenant beim Inf.-Regt. v. Glasenapp, 234.
N. N., Seconde-Lieutenant beim Dragoner-Regim. Herzog von Württemberg, 259.
N. N., Seconde-Lieutenant beim Inf.-Regt. Alt-Schwerin, 278.
N. N., Secondelieutenant beim Inf.-Regt. v. Borcke, 186.
Nicolaus Joachim Erdmann, Erdmanns Sohn, 156.
Otto Friedrich, Moritz Ludwigs Sohn, kursächs. Souslieutenant d. Kavallerie, 360. 339. Vorher Preuß. Fähnrich beim Inf.-Regt. Anhalt-Zerbst, 220.
Otto Heinrich Alexander, Friedrich Wilhelms auf Alt-Gatersleben ꝛc. Sohn, Staatsrath-Advocat, Oberlandes-Gerichtsrath, 370.
Otto Ludwig, Friedrich Wilhelms Sohn, 181. 483. 484. 485. 489.
Otto Wilhelm, Hans Friedrichs Sohn, 15.
Peter auf Schlalach 70.
Peter Ludolf auf Schlalach und Alt-Gatersleben, Jobsts Sohn, 52. 54. 70. 71. 72 73. 76. 78. 80. 82. 86. 91. 114. 120. 139. 153. 164. 170. 224. 457. 459. 460. 468. 472. 473. 474. Seine Gemahlin 460.
Philipp Ludolf (oder Ludwig), Friedrich Wilhelms Sohn, Major und Commandant der Peenemünder Schanze, 181. 211. 216. 222. 224. 228. 234. 247. 260. 279. 483. 484. 485. 490. 494. 495.
Peter Rudolf (so!) 461. 471. 473. 484. 485.
Peter Rudolf, Heinrichs Sohn auf Schlalach, 8. 72. 78. 81. 82.
Peter Rudolf, Gottfrieds Sohn, auf Schlalach, Domherr zu Magdeburg und Halberstadt, 1. 15. 97. 98. 100. 424. 425. 426. 432. 444. 445. 448. 449. 450. 458. 462. 471.
Philippine, Friedrich Wilhelms Gemahlin, 370.
Rudolf 31. 70. 94 (Vater Peters). 187. 407. 408.
Rudolf, Kaspars Sohn, 187.
Rudolf, Kunos Sohn, 33.
Rudolf, Rudolfs Sohn, 33.
Rudolf, Abraham Adams Sohn, kurbrandenb. Lieutenant beim Regt. Anhalt, 44. 46. 47. 49. 55. 65. 66. 68. 69. 79. 81. 86. 87. 89. 90. 105. 109. 113.
Rudolf Georg Karl, Adolf Friedrichs Sohn, 363.
Rule 402.
Sabina, Abraham Adams Gemahlin, 456.
Sabina Amalie 35.
Sophia Elisabeth, Christoph Wilhelms auf Nieder-Helmsdorf Gemahlin, 301.
Sabina Elisabeth, geb. v. Platow, Kaspar Friedrichs auf Gr. Köris Gemahlin, 109. 116. 188. 190.
Sabina Elisabeth, geb. v. Kahlenberg, Hans Christophs auf Nieder-Helmsdorf Gemahlin, 212. 217. 218. 227. 233. 242.
Sabina Katharina, Tochter Kaspars auf Gr. Köris, Gemahlin Kaspar Christophs auf Nichel, 104.
Sibylla Anna, geb. v. Gennes, Hans Heinrichs Gemahlin, 173.
Siegfried Karl, Friedrich Wilhelms Sohn, Capitain b. Landregiment v. Lüderitz, 181. 216. 219. 222. 224. 228. 260. 262. 270. 285. 483. 484. 485. 489. 490. 494. 495.
Simon Friedrich, Christoph Friedrichs Sohn, auf Limbsdorf, 217. 235. 236. 276. 291. 295. 304. 305. 306. 307. 316. 340. 341. 342. 343. 344.
Sophia 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sophia, verm. v. Jugart, 1.
Sophia, Tochter Georg Nickels, 103.
(Sophia?) Sabina geb. v Oppen, Abraham Adams Wittwe, 43. 44. 49.
Sophia a. d. H. Gr. Köris 103.
Sophia, verm. v. Freyburg, 55. 79 130.
Sophia Elisabeth, Kuno Friedrichs Tochter, verm. v. Oppen, 199. 295.
Sophia Elisabeth, Tochter Christoph Wilhelms auf Helmsdorf, 318.
Sophia Hedwig 463.
Sophia Louise, Ludwigs Tochter, 177.
Sophia Maria, geb. v. Rochow 176.
Sophia Maria Elisabeth 247.
Susanna geb. v. Kottwitz, 133.
Thilo, Rudolfs Sohn, 33
Ulrich, Adams Sohn, auf Schlalach und Sandberg, 1. 13. 21. 50. 51. 315. 456. 457. Dessen Wittwe 451.
Ulrich Gottfried, George Erdmanns Sohn, 186.
Ursula 37.
Ursula, geb. v. Werder, 2.
Ursula, geb. v. Rössing, Kuno Friedrichs Gemahlin, früher F. Braunschw. Lüneburg. Kammerjungfrau, 35. 52. 70.
Ursula Anna, Kuno Friedrichs Tochter, 52. 70.
Wilhelm 408.
Wilhelmine Charlotte, Christoph Ludwigs auf Kiekebusch Tochter, 247.
Wilhelmine, Heinrich Ferdinands Tochter, verm. Freifrau v. Rechenberg, 349. 387. 389. 397.
Wolf 408. 512.

Druckfehler- und andere Verbesserungen, sowie Zusätze.

a) Zum I. Theil.

S. 2 Nr. 3 Z. 3 v. o. lies Keling statt Kaling.
S. 7 Nr. 11 Z. 4 setze (Noppin) hinter Oppen.
S. 18 Nr. 38 Z. 2 v. o. lies Frähsdorf statt Fredersdorf.
S. 39 Nr. 69 Z. 1 lies Becelem statt Bacelem.
S. 55—57 Nr. 87 das Original des Lehnbriefes von 1499 hat sich jetzt (mit wohlerhaltenem Siegel) im v. Oppenschen Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben sub No. 6 vorgefunden und ergiebt nachstehende Abweichungen von dem Druck nach einer alten Abschrift.
S. 56 Z. 12 Slanlach. — Z. 13 vierzig Groschen. — Z. 18 hinter: vinckenaugen steht: vnd ein pfunt vinckenaugen. — Z. 25 die weitzenhufen. — Z. 27 nicht Sagrene Zwantzigk, sondern Segies czwanzig. — Z. 28 Kinstorf statt Freeßdorff. — Z. 31 schilling Pfennige und Kerzin. — Z. 33 Sedyn.
S. 57 Z. 3 fällt das ? hinter Damholtz fort. — Z. 4 Slanach. — Z. 4 Gerichten alle statt genischwolle. — Z. 6 haben sie darauf. — Z. 8. Slanach. — Z. 12 vor Zinße setze jerliche.
S. 75 Nr. 121 Regest Z. 3 v. u. lies Egelinde.
S. 79 Z. 7 v. o. lies (vermuthlich) Segeletz.
S. 88 Z. 4 v. u. ist ein Komma hinter Erbe zu setzen.
S. 97 Nr. 145 Z. 7 v. u. lies worden statt werden.
S. 102 Nr. 155 Regest Z. 3 v. u. lies Lüssow.
S. 119 Z. 10 v. o. lies Geserick.
S. 139 Z. 9 v. u. lies Kenßdorf.
S. 183 Z. 3 v. o. lies 290 statt 190.
Nr. 177 fällt bald nach 1585. Vgl. Nr. 343.
S. 238 Nr 348 muß heißen: George v. Happe, sel. Michaelis Sohn — Lehngüter zu Trechwitz — Germanus Roch.
S. 256 Z. 15 v. o. muß wohl Tobias Hübener heißen.
S. 300 Nr. 445 Z. 6 muß wohl Raschkin d. h. v. Raschkau heißen.
S. 315 Z. 2 v. o. lies Karzig?
S. 372 Nr. 545 das Original im v. Oppenschen Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben unter Nr. 50.
S. 373 Nr. 548 desgleichen unter Nr. 50b.
S. 374 Nr. 550 desgleichen unter Nr. 49.
S. 390 Nr. 568 desgleichen unter Nr. 81.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. 437. Andere Abschriften der Urkunde haben folgende Varianten: Z. 16 5½ Wsp. Roggen, 4½ Wsp. Hafer. — Z. 18 bis zur Becken. — Z. 20 2½ Wsp. Roggen. — Z. 21 2½ Wsp. Gerste, 2½ Schock. — Z. 35 Beelitz.
S. 497 Nr. 723. Das Concept dieser Urkunde im Hausbuch des Domdechanten Matthias v. Oppen ist vom 12. März datirt.
S. 499 Nr. 724 Regest Z. 3 v. o. lies Weddersleben. Das Original dieser Urkunde im v. Oppenschen Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben unter Nr. 45.
S. 501 Nr. 725 Z. 10 v. o. lies verrückter Tage. Eine Ausfertigung der Urkunde vom 14. März 1617 im Original, dessen Siegel abgefallen, im v. Oppenschen Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben unter Nr. 84.
Das Concept der Urkunde vom 3. April 1627 im Hausbuche des Domdechanten M. v. O. f. 230 ff. im Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben. Ebendaselbst das Original der ganzen Urkunde vom 8. April 1617 unter Nr. 44.
S. 514 Nr. 739. Das Concept der Urkunde wie vor im Hausbuche f. 412 ff., die Punktation dazu Ebendas. f. 410, 411.
S. 517. Das Original der Urkunde vom 19. Mai 1618 im Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben unter Nr. 39 mit 8 Unterschriften und 7 Siegeln (das 8 Siegel ist abgefallen). Das Original der ganzen Urkunde vom 2. Juni 1618 Ebendaselbst unter Nr. 38.
S. 524. Concept der Urkunde im Hausbuche f. 342 ff. Ebendaselbst.
S. 527. Concept der Urkunde vom 25. Juli 1618 im Hausbuche f. 239 ff. und f. 462 ff.
S. 529 Regest Z. 3 v. u. lies Ernst v. Arnstedt. Das Original vom 12. August 1618 im Archiv zu Alt-Gatersleben unter Nr. 83 (125). Das Original der ganzen Urkunde vom 20. Februar 1619 Ebendaselbst unter Nr. 54.
S. 535 Z. 1 v. o. lies Vicare statt Vicarie.
S. 537 ff. Das Concept der Urkunde im Hausbuche wie oben f. 244 ff.
S. 548 Nr. 768 Z. 3 v. o. muß es heißen: — 9 Hufen Acker — — — gegen 7½ Hufen Acker. Das Concept der Urkunde im Hausbuche f. 245 ff.
S. 596 Z. 1 v. o. ist das ? hinter Kulewitz zu streichen und statt Preternick zu lesen Preußnitz. Z. 18 v. o. ist statt Groze (?) wohl zu lesen Gruß.
S. 609 Z. 16 v. u. lies Lehens statt Lehes.
S. 620 Nr. 898 Z. 2 v. o. ist wohl Thiemen zu lesen?
S. 655 Nr. 967 Z. 3 v. o. lies Vaters statt Vetters.
S. 663 Nr. 980 beliehen mit der Hälfte der wüsten Feldmark ꝛc.
S. 669 Nr. 998 lies Kuno statt Kurd.
S. 670 Nr. 999. Eine alte Abschrift der Urkunde auch im Archiv zu Alt-Gatersleben Tit. II.

Register.

Bei näherer und genauester Prüfung und Vergleichung der Quellen hat es sich herausgestellt, daß bei den Namen der Ortschaften in der Registrirung nochmals Verwechslungen vorgekommen sind, die hier nach Möglichkeit verbessert worden.

Barlitz ist zu tilgen.
Beeskow hinter „Kirche" setze! auch Freiheit.
Beist = Boscht?
Belitz noch Seite 437.
Beltze bei Nachterstedt.
Belzig noch S. 39. 40. 41. 43. 75. 464.
Bergen in der Mittelmark 215. 216.
Bergen in der Neumark 152. 159. 182.
v. Berge 236.
Biestorf = Briescht? 313.
Bork, wendisch, noch S. 7. 18.
Boßdorf S. 313 zu streichen. Vgl. auch Poßdorf.
Briescht (bei Kossenblat) noch S. 584. 597. = Bistorf? 313.
Bugsdorf im Amt Jüterbog S. 389.
Elsholz im Amt Belzig 39 ff. (bei Elsholz in der Zauche zu tilgen).
Engeln d. h. Egelinde S. 76.
Fixdorf nicht zu sperren.
Frähsdorf S. 18. 34. 42. 56. 72. 76. 92. 317. 552. 580. Die anderen Zahlen zu streichen, auch die Worte: vergl. Frießdorf.
Fredersdorf die Zahlen 18. 34. 36 ff. 42. 49. 56. 68. 76. 92 und 317 sind zu streichen; statt dessen hinzuzufügen: S. 66. 72. 102. 170. 201. 260. 283.
Frießdorf die Zahlen 260 und 283 zu streichen.
Gäskeim ist zu sperren.
Glinickendorf = Schlunkendorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gossow ist zu sperren.
Grabow S. 462 zu streichen.
Grabow im Jerichowschen 462.
Gröningen zu sperren.
Grube nicht gesperrt.
v. Hacke, Daniel, George und Kuno zu streichen.
v. Happe (H. v. Habsberg), George, Daniel und Kuno, 238 einzuschieben.
Haus-Neindorf statt 517 zu schreiben 519. 521.
Lobeda zu sperren.
Lobesdorf siehe Robesdorf.
Lüdersdorf, Wüstung in der Zauche, 384.
Moitz zu sperren.
Neschholz auch S. 596.
Neuendorf in d. Zauche (nicht bei Belzig) und Mark Brandenburg.
Niemeck zu sperren.
Poltitz, siehe auch Beltz.
Preternick zu tilgen.
Preusenitz, Preußnitz, zu sperren.
v. Rauch (statt Roch), Germanus, 238, und dieselbe Stelle unter Roth zu streichen.
Schlanditz verschrieben statt Schlalach 57.
Schlunkendorf vergl. Glinickendorf.
Schneitlingen auch S. 497.
Segrehna S. 56 zu tilgen (verschrieben statt Szegias = Schias).
Senst auch S. 45.
Spandau, Freihaus, 684.
Sticken (Stücken nicht Stücke).
Trebitz S. 66.
Treuenbrietzen zu sperren, auch S. 38.
Weddersleben zu sperren, auch S. 496.
Wedderstedt zu streichen.
Wendemark 199 statt 198.
Werder bei Kossenblat 553 und 566 zu streichen.
Werder, Stadt bei Potsdam, 546. 553. 566.
Witbrietzen 76 nicht 86.
Zeddemick auch S. 40.
Zilly zu sperren.
Zuden auch S. 38.

b) zum II. Theil.

S. 9 Z. 7 v. o. lies befreihung statt beschreibung.
S. 20 Z. 5 v. o lies Rhein statt Rheine.
S. 35 Z. 10 v. o. lies Hage statt Hoge.
S. 124 Z. 12 v. u. lies Gussow.
S. 140 Z. 9 v. u. lies Gosda statt Gasdo.
S. 170 Nr. 408 letzte Zeile lies 412 statt 413.
S. 215 Nr. 537 letzte Zeile lies 641.
S. 216 Z. 2 v. o. lies Güssow statt Büstow.
S. 260 Nr. 631. Original, jedoch ohne Unterschrift, im Fideicommißarchiv zu Alt-Gatersleben unter Nr. 67.
S. 282 Z. 4 v. u. lies Tamsel.
S. 328 Z. 11 v. o. lies Rathenow statt Rothmar.
S. 338 Z. 15 v. o. lies Patschkau statt Petschkau.
S. 358 letzte Zeile lies Plessow statt Plessen.
S. 363 Nr. 878 lies O. 21 statt O. H.
S. 371 Z. 17 v. u. lies Trabitz statt Trobitz.
S. 397 Z. 4 v. u. lies Cassel statt Cossel.
S. 409 Z. 16 v. o. lies Walsmollen statt Walswollen.
S. 425 Z. 18 v. u. lies Behmer statt Brehmer.
S. 443 letzte Zeile lies Nischwitz statt Neschwitz.
S. 459 Z. 2 v. u. ist das Komma nach Matthias zu streichen.
S. 477 Z. 13 v. o. lies Teupitz statt Teunitz.

3802/55

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hüs 28
hy. 38
zc. 3
krib 6.20 + 85%
ya

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



Theo Plum
Buchbinderei
Düsseldorf
Kirchfeldstr. 56

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf